Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

8813 Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz

(8113) *n* **Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz.** Botschaft und Gesetzesentwurf vom 30. September 1960 (BBl II, 909) über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz).

N Schaller, Ackermann, Aebischer, Berger-Zürich, Bringolf-La Tour- de- Peilz, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Dürrenmatt, Eggenberger, Favre-Bulle, Hackhofer, Heil, Hofstetter, Jacquod, Leuenberger, Meyer-Boller, Müller-Bern, Rosset, Sandoz, Schmid Ernst, Stebler, Strahm, Trottmann, Vontobel, Weibel, Widmer-Lenzburg, Wüthrich, Wyss. (29)

S Obrecht, Bachmann, Bächtold, Barrelet, Bolla, Borel, Buri, Choisy, Christen, Clavadetscher, Clerc, Danioth, Darms, Dietschi, Dobler, Guntern, Heer, Herzog, Jeanneret, Lampert, Lusser, Mäder, Müller-Baselland, Müller-Luzern, Odermatt, Oechslin, Roggo, Theus, Zellweger. *(Erweiterte Kommission)* (29)

1962, 16. März. Der Nationalrat hat die Artikel 1 bis 26 durchberaten.

1962, 19. Juni. Der Nationalrat hat die Artikel 27 bis 69 durchberaten, die Behandlung der Rückkommensanträge jedoch auf die Herbstsession verschoben.

1962, 18. September. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1963, 14. März. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1963, 17. Juni. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1963, 18. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1963, 11. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Festhalten. Dieser Entscheid ist endgültig.

1963, 18. Dezember. Beschluss des Ständerates: Festhalten.

1964, 4. März. Beschluss des Nationalrates: Die Vorschläge der Einigungskonferenz werden angenommen.

1964, 5. März. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1964, 13. März. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1964, 13. März. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 556; Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 1964.

(Amtliches Bulletin)

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 172 hiervor – Voir page 172 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 11, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Mehrheit

Die Überzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt für den einzelnen Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte nicht mehr als 220 Stunden und für alle übrigen Arbeitnehmer nicht mehr als 160 Stunden betragen.

Minderheit

(Rutishauser, Burgdorfer, Conzett, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zürich, Weibel)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 11, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Majorité

Le travail supplémentaire ne peut dépasser pour aucun travailleur deux heures par jour, sauf pendant les jours chômés ou en cas de nécessité, ni 220 heures par année civile et par travailleur dans les entreprises industrielles ainsi que pour le personnel de bureau, le personnel technique et les autres employés, ni 160 heures pour tous les autres travailleurs.

Minorité

(Rutishauser, Burgdorfer, Conzett, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zurich, Weibel)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Im Artikel 11 ist die Frage der Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit geregelt.

Ziffer 1 schreibt im Detail vor, unter welchen Umständen die wöchentliche Höchstarbeitszeit ausnahmsweise überschritten werden darf. Diese Ziffer war nicht bestritten.

In Ziffer 2 ist von der Kommissionsmehrheit gemäss einem Antrag Wüthrich mit 14:11 Stimmen eine Ergänzung aufgenommen worden, die heute als Antrag der Mehrheit präsentiert ist. Der Bundesrat hat vorgesehen, dass die Überzeit für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten solle, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 220 Stunden betragen dürfe. Der Mehrheitsantrag will nun für alle übrigen Arbeitnehmer, das heisst jene, die mit 50 Stunden Arbeitszeit belegt sind, die Zahl dieser freien Überstunden von 220 auf 160 reduzieren. Ein Minderheitsantrag, der im Verlaufe der Debatte, das heisst nach unserer Beschlussfassung über die wöchentliche Höchstarbeitszeit, eingereicht worden ist, will an der Fassung des Bundesrates festhalten. Als in der Kommission seinerzeit die 45 Stunden für die Kategorie a der Arbeitnehmer beschlossen worden waren, hatte Herr Hofstetter einen Antrag eingereicht auf 270 Stunden zum Ausgleich für die Kürzung um eine Stunde bei den Arbeitnehmern der industriellen Betriebe und so weiter. Dieser Antrag ist heute nicht mehr fällig, da mit Mehrheit beschlossen wurde, gemäss Antrag des Bundesrates die 46 Stunden festzulegen.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: L'article 11 traite du travail supplémentaire. Le premier alinéa n'est pas contesté. Il ne fait l'objet d'aucune proposition de modification.

Par contre, à l'alinéa 2, relatif à la limitation des heures supplémentaires, la commission vous propose en lieu et place de 220 heures au maximum par année, de nuancer quelque peu cette disposition en prévoyant 220 heures pour les ouvriers des entreprises industrielles et 160 heures pour la deuxième catégorie de travailleurs, soumis au régime des 50 heures.

Au sein de la commission, différentes propositions furent présentées. L'une d'elles l'a été par notre collègue Widmer; elle tend à réduire la limite maximum des heures supplémentaires à 180 pour les ouvriers de la première catégorie et à 120 pour ceux de la deuxième catégorie.

M. Hofstetter a fait, au contraire, la proposition d'augmenter d'une façon générale le nombre des heures supplémentaires autorisées et de les porter de 220 à 270.

Ces deux propositions furent repoussées par la majorité de la commission tandis qu'une proposition Wüthrich visant à départager ces deux propositions extrêmes a été acceptée par 14 voix contre 11. C'est cette proposition que la commission vous présente aujourd'hui.

Rutishauser, Berichterstatter der Minderheit: Wir haben in Absatz 2 hier einen Minderheitsantrag, der sich der bundesrätlichen Fassung anschliessen möchte und dahin tendiert, in Industrie und Gewerbe die gleiche Möglichkeit einzuschalten auf 220 Überstunden. Dieser Gedanke des Stellens des Minderheitsantrages ist nicht erst gestern entstanden, sondern er ist einfach übersehen worden. Wir haben ursprünglich schon im Sinne gehabt, diesen Antrag zu stellen.

Sie haben gehört, dass die Mehrheit nun einen Unterschied machen will, in dem Sinn, dass die Industrie 220 Stunden Überstunden machen kann und das Gewerbe nur 160. Ich muss Ihnen sagen, dass ich keine Gründe einsehe, die da irgendeine Berechtigung geben würden, das Gewerbe in dieser Weise zu diskriminieren. Ich muss wieder darauf

aufmerksam machen – wie andere Herren das auch schon getan haben –, dass Gewerbe und Handwerk mit ihren ungefähr 240 000 Betrieben nun neu unter öffentliches Recht kommen und damit neu –, wenn das Gesetz in Kraft tritt – 50 Stunden wöchentliche Höchstarbeitszeit haben werden. Ich muss Ihnen sagen, dass eine ganze Reihe gewerbliche Berufe heute noch Arbeitszeiten von 52, 54 und mehr Stunden haben. Sie können daraus ermessen, dass es eine gewisse Umstellung brauchen wird, die nicht so leicht gehen wird, bis man diesen gesetzlichen Zustand –, den ich persönlich begrüsse – erreichen wird. Darum sollte man hier eine gewisse Beweglichkeit, Flexibilität haben. Zudem ist es so, dass auch in Handwerk und Gewerbe nun Spitzenzeiten recht oft eine Tatsache sein werden. Ich denke an das Nahrungsmittelgewerbe, wo während Wochen vor hohen Festtagen nun ausserordentlich lange und viel gearbeitet werden muss. Ich denke auf der andern Seite auch an das Baugewerbe, das durch die Unbill der Witterung zeitweise stark behindert ist und sicher froh ist, wenn hier vielleicht nachgedoppelt werden kann.

In der Kommission hat man erklärt, ja, diese Differenz sei begründet, einerseits dadurch, dass man nun doch die Differenz habe, die wöchentliche Höchstarbeitszeit bei der Industrie 46 und bei dem Gewerbe 50 Stunden. Das ist schon richtig. Aber ich möchte doch einmal deutlich sagen: Wenn man 46 Stunden, wie das gestern beschlossen worden ist, in der Fabrik am Fliessband oder irgendwie an einer Maschine arbeiten muss in diesem Tempo, das nach meiner Meinung viel anstrengender und eintöniger ist, als wenn man 50 Stunden im Handwerk und Gewerbe arbeitet, wo man noch weitgehend persönliche Freude an der Arbeit hat, wo viel mehr Abwechslung herrscht, wo vielleicht oft auch weniger intensiv gearbeitet wird. Es besteht hier also ein Unterschied. Ich möchte behaupten, dass diese 50 Stunden beim Gewerbe nicht irgendwie strenger sind als die 46 Stunden bei der Industrie. Darum glaube ich, dass dieser Hinweis nicht seine Berechtigung hat. Man hat dann auf Artikel 8, Absatz 2, hingewiesen, wo gesagt ist, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit zeitweise um vier Stunden verlängert werden könne. Es gilt dabei aber die Einschränkung, sofern sie im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werde, und eine Einschränkung besagt, dass dazu eine Verordnung geschaffen werden müsse für gewisse Betriebe und gewisse Betriebsgruppen. So wird dieser Artikel 8, Absatz 2, in diesem Sinne – wie das immer wieder betont worden ist – sicher dem Gewerbe nicht viel nützen. Dazu kommt doch noch eines. Es geht nun hier auch um das Geld. Überzeitzuschlag von mindestens 25, eventuell 50% muss ja in diesem Fall ohne weiteres bezahlt werden, und das wird eine natürliche Bremse sein für den Arbeitgeber, von seinen Leuten nicht zu viel Überstunden zu fordern, also aus Unkostengründen. Ich kann Ihnen sagen, dass wir zurzeit in Verhandlungen sind im Nahrungsmittelgewerbe über eine Revision des Gesamtarbeitsvertrages. Und da haben mir erst kürzlich prominente Arbeitnehmer-Vertreter, mit denen ich am Tisch sitzen muss, um diese Revision durchzuführen, erklärt, sie verstünden nicht, dass man nun im neuen Gesetz Unterschiede machen wolle, indem das Gewerbe weniger Möglichkeiten zu Überstunden haben sollte als die Industriearbeiter. Sie würden das nicht verstehen und nicht begreifen und fänden das ungerecht.

Das alles sind die Gründe, die mich veranlassen, Sie im Namen der Minderheit zu bitten, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen, einheitlich auf 220 Stunden zu gehen.

Wüthrich: Auch auf das Risiko hin, hier in Schönheit zu sterben, möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Schon in der Expertenkommission wurde von Arbeitgeberseite immer wieder der Wunsch geäussert, im neuen Arbeitsgesetz eine stärkere Flexibilität in der Arbeitszeit vorzusehen. Ich befürworte das; denn es hat nach meiner Meinung keinen Sinn, im Arbeitsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, die den Realitäten und der Praxis zuwiderlaufen. Ich habe diese Auffassung schon in der Expertenkommission und dann auch in Ihrer Kommission zum Ausdruck gebracht und stehe auch heute noch dazu. Wenn trotzdem keine Übereinstimmung zustandekam, so liegt das in der unterschiedlichen Beurteilung, das heisst im Ermessen der Situation. Nach meiner Auffassung darf der Flexibilitätsbegriff nicht so weit gefasst werden, dass die Ordnung überhaupt wirkungslos bleibt. Die Kommissionsmehrheit ist in Artikel 11, Absatz 2, der Staffelung der höchstzulässigen Überstundenzahl pro Kopf gefolgt, wie Sie sie in der Vorlage sehen können. Eine solche Staffelung scheint mir angezeigt; denn es ist ein Unterschied, ob wir von einer Höchstarbeitszeit von 46, wie Sie nun mit einem Zufallsmehr beschlossen haben, ausgehen, oder von 50 Stunden, wie sie für die nichtindustriellen Betriebe gelten sollen. Nach heutigem Recht im Fabrikgesetz, Artikel 49, sind an 80 Tagen höchstens zwei Überstunden zulässig, also 160 Stunden pro Jahr, ausgehend von 48 Stunden. Es wurde gestern hier im Saal gesagt, dass heute das Gewerbe etwa in der gleichen Situation sei wie vor 42 Jahren die Industrie. Wenn wir also im Gewerbe die 50-Stunden-Woche festsetzen gegenüber 48 Stunden vor 42 Jahren in der Industrie, dann steht das Gewerbe heute im allgemeinen um 100 Stunden günstiger als vor nahezu einem halben Jahrhundert die Industrie. Die Flexibilität demonstriet sich jedoch nicht allein in der höchstzulässigen Zahl der Überstunden. Ich verweise auf Artikel 8, Absatz 2, wonach eine zeitweilige Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit bis zu vier Stunden möglich ist, sofern im Jahresdurchschnitt die 50 Stunden, also 2600 Stunden, nicht überschritten werden. Dann verweise ich auf Artikel 8, Absatz 3, wonach die wöchentliche Höchstarbeitszeit für bestimmte Gruppen von Betrieben, das heisst für bestimmte Branchen oder für bestimmte einzelne Betriebe, bis zu vier Stunden verlängert werden kann, sofern und so lange zwingende Gründe es rechtfertigen. Ich glaube also, die Betriebe, die Herr Kollege Rutishauser im Auge hatte, die lassen sich über diesen Artikel 8, Absatz 2 und 3, sehr gut regeln. Sodann verweise ich auf Artikel 12 betreffend die Hilfsarbeit, der ebenfalls eine wesentliche Bewegungsfreiheit zulässt; der Katalog in diesem Artikel ist ja, wie Sie sehen, nicht abschliessend. Es heisst hier, dass zwei Stunden pro Tag nur aus-

nahmsweise überschritten werden sollen. Und schliesslich wird immer wieder Artikel 25 vergessen. Hier ist vorgesehen, Sonderregelungen zu treffen, die auf Verabredungen zwischen den Sozialpartnern beruhen. Auch dieser Katalog ist, wie Sie wissen, nicht abschliessend.

Wir sehen aus all dem, dass die Flexibilität so weit geht, dass das Schutzmotiv, das der Gesetzesvorlage zugrunde liegt, sehr stark überschattet wird. 160 Überstunden reichen bei Berücksichtigung aller dieser Aspekte aus, und zwar – behaupte ich – in den allermeisten Fällen. Wir haben nämlich von der Wochenzahl auszugehen, die der Arbeiter im Betrieb anwesend ist. In Abzug kommen durchschnittlich wenigstens zwei Wochen Ferien, durchschnittlich eine Woche Feiertage, zwei Wochen Krankheits- und Unfallabsenzen und eine Woche im Militärdienst. Das gibt sechs Wochen, wir haben auszugehen von 46 Wochen pro Jahr, und diese 160 Stunden reichen somit aus für 3½ Stunden pro Woche das ganze Jahr hindurch. Überzeit hat nun aber nicht den Charakter, die Arbeitszeit ganzjährig zu verlängern, sondern sie hat den Charakter, den Sinn, gewisse Spitzen auszugleichen, so dass diese Spitzen, von denen Herr Rutishauser gesprochen hat, darunter sehr wohl Platz finden. Wenn man das nämlich auf das halbe Jahr zusammendrängt, so ergibt das nicht dreieinhalb Stunden pro Woche, sondern es ergibt eine Möglichkeit von sieben Stunden pro Woche zu den übrigen 50 Stunden. Wenn man die vier Stunden gemäss Absatz 2 im Austausch Sommer/Winter und wenn man für bestimmte Branchen die vier Stunden gemäss Absatz 3 hinzuzählt, dann behaupte ich, dass das Gewerbe überhaupt keine Schwierigkeiten mehr bekommt. Bei einer einigermassen guten Betriebsorganisation können mit diesen Bestimmungen auch die extremsten Fälle überbrückt werden. Ich verstehe deshalb die Nervosität nicht, die man namentlich in gewerblichen Kreisen wegen dieser einschränkenden Bestimmung hat. Unser Antrag, dem sich die Mehrheit der Kommission angeschlossen hat, ist wohl überlegt. Ich bitte den Rat, diesem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Meyer-Zürich: Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Einmal scheint es mir aus formellen Gründen nicht richtig zu sein, wenn wir in dieses Gesetz mehr Differenzierungen zwischen industriellen und nichtindustriellen Betrieben einbauen, als unbedingt notwendig ist. Ich sehe die Notwendigkeit der Differenzierung bei Absatz 3 nicht ein. In zweiter Linie ist zu sagen, dass diese Überzeit im Ausmass von 220 Stunden zum Teil bewilligungspflichtig ist. Es dürfen nach dem Antrag des Bundesrates nur 60 Stunden in eigener Kompetenz des Betriebes verfügt werden. Für den Rest muss eine Bewilligung bei der kantonalen Behörde verlangt werden. Das bildet doch sicher schon eine Garantie dafür, dass mit dieser Überzeit keine Missbrauch getrieben werden kann. Im übrigen ist ja auch die Bremse automatisch vorhanden, indem die Überzeit nicht nur bewilligungspflichtig, sondern, wenigstens was die Arbeiter anbelangt, von der ersten Stunde an zuschlagspflichtig ist. Auch von dieser Seite besteht somit eine gewisse Garantie gegen Übermarchungen in der Beanspruchung der Überzeit.

Sie haben nun gestern bei den Bauarbeitern, das heisst bei den Betrieben, die von der Witterung abhängig sind, die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 52 auf 50 Stunden reduziert. Damit ist die Differenz zwischen den industriellen Betrieben und allen übrigen Betrieben auf nur noch vier Stunden pro Woche zusammengedrängt worden, das macht auf den Tag umgerechnet 40 Minuten aus. Ich glaube, diese Differenz von 40 Minuten pro Tag ist kein Grund dafür, dass nun in der Überzeit noch einmal zwischen industriellen und nichtindustriellen Betrieben differenziert werden muss. Die arbeitsintensiven Gewerbe benötigen diese Möglichkeit der Reserve der Überzeit in genau gleichem Umfange, wie sie den industriellen Betrieben zur Verfügung stehen soll. Darum muss ich Sie dringend bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	65 Stimmen

Art. 11, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 11, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 11, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% auszurichten, dem Büropersonal sowie den technischen und andern Angestellten jedoch nur für Überzeitarbeit, die 12 Stunden im Kalenderquartal übersteigt. (Rest des Absatzes streichen.)

Minderheit

(Hackhofer, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guisan, Häberlin, Hofstetter, Meyer-Zürich, Rutishauser, Strahm, Weibel)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 11, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Pour le travail supplémentaire, l'employeur versera au travailleur un supplément de salaire d'au moins 25%, qui n'est toutefois dû aux employés de bureau, aux techniciens et aux autres employés que si le travail supplémentaire excède douze heures par trimestre civil. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité

(Hackhofer, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guisan, Häberlin, Hofstetter, Meyer-Zurich, Rutishauser, Strahm, Weibel)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte zum voraus darauf hinweisen, dass die Kommission beschlossen hat, den zweiten Teil des Absatzes 4 von Artikel 11 in einen besondern Absatz 5 zu fassen. Ich möchte Ihnen beantragen, dass wir bei der Beratung dementsprechend vorgehen, das heisst uns zuerst mit dem ersten Teil des Absatzes 4 befassen.

Hier wird festgelegt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von 25% auszurichten hat, dem Büropersonal sowie den technischen und andern Angestellten jedoch nur für Überzeit, die 60 Stunden im Jahr übersteigt. Mit den 25% war die Kommission einverstanden; hingegen hat Herr Kollege Widmer in bezug auf die 60 Stunden beim Büropersonal, bei den technischen und andern Angestellten, die frei sein sollen, einen Antrag eingereicht. Er beantragt 12 Stunden im Kalenderquartal, und die Mehrheit der Kommission ist Herrn Widmer mit 12 gegen 11 Stimmen gefolgt. Bei diesem Mehrheitsantrag ist die Meinung die, dass der Rest des Absatzes gestrichen werden soll. Ich bitte Sie, nun zuerst über die Frage: 60 Stunden im Jahr oder 12 Stunden im Kalenderquartal, was 48 Stunden im Jahr ausmachen würde, zu entscheiden.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: L'alinéa 4 règle trois questions.

La première est relative à la majoration de 25% accordée pour les heures supplémentaires. Elle ne donne pas lieu à divergence.

La deuxième concerne la limite à partir de laquelle les employés ont droit à un supplément de salaire. La majorité de la commission vous propose une nouvelle rédaction.

Enfin, la troisième concerne la possibilité de compenser les heures supplémentaires par un congé. Cela fait l'objet d'un alinéa 5 qui sera traité ultérieurement.

Pour l'instant, nous examinons l'alinéa 4.

La commission vous demande, selon proposition de M. Widmer-Kunz, de réduire la limite à partir de laquelle les heures supplémentaires donnent droit à une majoration aux employés. Le projet prévoit que cette majoration doit être payée dès la 61e heure par année. La majorité de la commission propose que ce supplément soit payé dès la 13e heure par trimestre civil. Dans ce cas, la dernière phrase de cet alinéa serait biffée.

Hackhofer, Berichterstatter der Minderheit: Wie Sie soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört haben, besteht die Mehrheit der Kommission aus 12 Mitgliedern und die Minderheit, die ich zu vertreten habe, aus 11 Mitgliedern der Kommission. Die Situation ist so, dass die 60 Überstunden im Jahr ohne Bewilligung, wie sie in Absatz 3 dieses Artikels festgelegt sind, unbestritten sind. Unbestritten ist auch die Höhe des Lohnzuschlages von 25% für Überstunden, wie er in diesem Absatz 4 vorgesehen ist.

Was umstritten ist, bezieht sich auf eine Ausnahmeregelung für das Büropersonal, technische und andere Angestellte in bezug auf den Zeitpunkt, von dem an diese 25% für Überzeitarbeit bezahlt werden müssen. Es handelt sich also praktisch um einen Lohnzuschlag für Überzeitarbeit für im Monatslohn bezahlte Arbeitnehmer. Der Bundesrat möchte die Überstunden, die man anordnen darf im Jahr, für die Angestellten auch von einem Lohnzuschlag freilassen, während die Kommissionsmehrheit nun sagt: Gut, 60 Überstunden im Jahr bewilligungsfrei! Aber für Büropersonal, kaufmännische, technische und andere Angestellte muss ein Überstundenzuschlag bezahlt werden, sobald pro Quartal mehr als 12 Überstunden geleistet werden. Ich möchte mir vier Bemerkungen erlauben zu diesem Mehrheitsantrag, und zwar wiederum von der Praxis aus gesehen.

Eine erste Bemerkung: Dieser Kommissionsmehrheitsantrag trägt der Art der in Betracht kommenden Arbeitsverhältnisse in keiner Weise Rechnung. Ich mache wieder auf das aufmerksam, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe: In sehr vielen Fällen – gerade in bezug auf die Angestellten, die jetzt zur Diskussion stehen – besteht weniger ein Verhältnis Arbeitgeber–Arbeitnehmer, als vielmehr ein Mitarbeiterverhältnis. Der Angestellte teilt in sehr vielen Fällen seine Arbeit weitgehend selber ein. Ich bitte Sie, nicht immer nur wieder die Grossbetriebe vor Augen zu halten, sondern wirklich daran zu denken, was alles neu unter dieses Gesetz fällt. Jede Situation, wo ein Arbeitgeber auch nur vorübergehend einen Arbeitnehmer beschäftigt, fällt unter dieses Gesetz und wird gerade von diesem Artikel betroffen. Hier haben wir doch teilweise ganz persönliche Beziehungen und persönliche Verhältnisse. Es ist so, dass der Angestellte sogar sehr oft weitgehend den Rhythmus und die Gestaltung seiner Arbeit selber bestimmt, dass er persönlich sehr oft interessiert ist am Ergebnis seiner Arbeit und daran, dass die Arbeit, die er gerade leistet, zu einem bestimmten Zeitpunkt fertiggestellt werden kann. Dieser Tatsache wird ja an sich Rechnung getragen dadurch, dass für den Angestellten nicht jede erste Überstunde schon zuschlagspflichtig sein soll; dieses Prinzip ist ja unbestritten. Hingegen wird das nun wieder beeinträchtigt durch den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Eine zweite Bemerkung: Der Antrag der Kommissionsmehrheit missachtet die Bedürfnisse weitester Kreise, die neu von diesem Gesetz erfasst werden. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen – ich muss es wieder sagen –, dass sehr viele dieser neu erfassten „Betriebe" auf sehr stark wechselnde örtliche Verhältnisse ausgerichtet sind; sie sind ausgerichtet auf die differenzierten Bedürfnisse der Konsumenten und auf die ständig wechselnden Erfordernisse der Saisons. Wenn Sie mir einige Beispiele gestatten, weder aus dem industriellen Betrieb noch aus dem Gewerbe im üblichen Sinne: Es ist doch klar, dass Anwaltsbüros mit Terminen arbeiten müssen, die eine ganz verschiedene zeitliche Beanspruchung mit sich bringen können, dass Verbandssekretariate ihre Aufgaben nicht so einteilen können nach Zeitplan, wie es ihnen passen würde, sondern dass es Zeiten gibt, wo besonders dringliche Aufgaben sich häufen, dass Architekturbüros mit plötzlichen Berechnungsaufträgen rechnen müssen. Aus dem gewerblichen Sektor: Der Detailhandel kennt das Ostergeschäft und das Weihnachtsgeschäft, und das sind Zeiten, in denen die Arbeit sich ganz besonders häuft. Es wird nicht möglich sein, für das

Ostergeschäft und für das Weihnachtsgeschäft im Detailhandel – ich spreche jetzt nicht von den Warenhäusern, sondern von den kleinen und mittleren Betrieben im ganzen Lande herum – mit 12 Überstunden im Quartal auszukommen. Der Spielraum, der mit 60 bewilligungsfreien Überstunden pro Jahr gewährt wird, wird wieder eingeengt durch diese 12 Stunden Lohnvorschrift pro Quartal.

Eine dritte Bemerkung: Dieser Antrag der Kommissionsmehrheit verlangt schikanöse Kontrollen und administrative Mehrarbeiten in den Betrieben, nicht in jenen Betrieben, wo man bereits eine persönliche Lohnbuchhaltung usw. und Kontrolluhren hat; wo man beim Eingang die Uhr stempelt, wenn man hinausgeht wieder, womit die Arbeitszeit festgestellt ist. Ich spreche von den andern Tausenden von Betrieben. Es handelt sich hier durchwegs um Angestellte im Monatslohn. 12 Stunden Überzeitarbeit pro Quartal sind natürlich rascher erreicht als 60 Überstunden pro Jahr, abgesehen davon, dass ja die 12 Stunden im Quartal auch pro Jahr gesehen weniger ausmachen als die 60 Stunden, die bewilligungsfrei sind. Es ist doch eine Konsequenz davon, dass eine genauere Arbeitszeitkontrolle eingeführt werden muss, wenn die Überstunden besser und genauer kontrolliert werden müssen. Wie stellen Sie sich das vor: jede Überstunde oder jede halbe Stunde oder jede Viertestunde Überzeitarbeit müsste kontrolliert werden, um feststellen zu können, dass man im ganzen nicht über die 12 Stunden pro Quartal hinauskommt. Ich weiss nicht, wie Sie sich das vorstellen, wie das in allen diesen Betrieben – ich habe jetzt wieder einige Beispiele genannt – möglich sein soll.

Eine weitere Folge – ich habe schon gesagt, diese Angestellten sind im Monatslohn bezahlt –: Nun muss umgerechnet werden auf einen Stundenlohn und es muss dann festgestellt werden: Wir haben also jetzt eine halbe Stunde mehr im Quartal oder zehn Stunden mehr im Quartal Überzeitarbeit geleistet. Das macht einen Lohnzuschlag von so und so viel aus. Wie wollen Sie dann noch diesen Zuschlag ausrechnen aus dem Monatslohn plus Prämien wie etwa im Detailhandel, wo man noch Verkaufsprämien gewährt?

Und eine letzte Bemerkung: Man muss sich ganz klar sein, dass sich eine derartige Bestimmung auch für das Personal nachteilig auswirken wird. Eine genauere Kontrolle der Überzeitarbeit wird zwangsläufig eine genauere Kontrolle der Arbeitszeit mit sich führen. Es ist dann nicht mehr jene individuelle Praxis möglich, wie sie heute in sehr vielen Betrieben noch gehandhabt wird. Die Arbeits- und Präsenzzeit wird dann eben streng eingehalten werden müssen; wenn dann schon jede halbe Stunde Überzeitarbeit kontrolliert werden muss, dann hält man seine Angestellten auch während der Arbeitszeit zusammen. Dann gibt es diese Möglichkeiten, zwischendurch einmal zum Zahnarzt oder zur Coiffeuse oder ohne Abzug an die Hochzeitsfeier eines Verwandten zu gehen, nicht mehr. Sie gestalten das Arbeitsverhältnis auch für den Angestellten ganz anders, wenn Sie dem Arbeitgeber derartige Vorschriften auferlegen. Der Antrag des Bundesrates lässt einen Spielraum, der es ermöglichen wird, im allgemeinen und unter normalen Verhältnissen ohne zuschlagspflichtige Überstunden auszukommen und ohne die ganze Kontrolle, diese ganzen Schikanen. Es werden uns durch diesen Antrag des Bundesrates alle diese zusätzlichen Dinge, die die Mehrheit verlangen würde, erspart. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit, das heisst dem Antrag des Bundesrates, zuzustimmen.

Widmer: Nach dieser etwas dramatischen Darstellung der Situation durch Herrn Kollege Hackhofer über die Überzeitarbeit für die Angestellten möchte ich versuchen, die Sachlage so darzustellen, wie sie sich wirklich zeigt. Es handelt sich hier – das ist richtig – um ein Anliegen der Angestelltenschaft. Und ich hatte in der Kommission eigentlich Freude, zu sehen, dass diesem Anliegen, diesem besonderen Anliegen, Rechnung getragen wurde. Denn mit dieser Regelung wird endlich Klarheit in das heute bestehende Nebeneinander der Auffassungen betreffend die Bewertung der zu leistenden Überzeitarbeit der Angestellten gebracht. Wenn behauptet wurde, dass die Angestellten mit diesem Antrag keinen Sinn für die realen Verhältnisse zwischen Angestellten und Betrieb hätten, so ist das einfach nicht wahr. Ich stelle ganz eindeutig fest, dass diese wichtige Schicht unseres Wirtschaftslebens jederzeit bereit ist, Überstunden zu leisten, wenn sich die Notwendigkeit aufdrängt. Sie leistet heute mehr denn je Überzeitarbeit auch dann, wenn diese vom Patron nicht angeordnet ist. Denn diese anvertraute Arbeit versuchen sie ganz einfach zu erledigen, weil sie einsehen, dass die Arbeit innert nützlicher Frist beendigt sein muss. Ist nun das, was mit dem Mehrheitsbeschluss festgelegt wird, wirklich so abwegig? Ich glaube kaum, und ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass diese Regelung bereits in verschiedenen Vereinbarungen zwischen der Angestelltenschaft und den Arbeitgebern besteht, so in der verbindlichen Vereinbarung von Winterthur, in den Vereinbarungen der Stadt Zürich, usw. Nach der vorliegenden Fassung leisten die Angestellten total 48 Überstunden gratis, aufgeteilt auf die vier Quartale des Jahres. Das ist immerhin eine beachtliche Spanne Zeit Gratisarbeit, welche der Angestellte ohne weiteres auf sich nimmt. Wenn in der Kommission sogar Anträge über die vom Bundesrat vorgesehenen 60 Stunden, mit 90 Stunden, verlangt wurden, dann zeigt das ganz bewusst eine Unterschätzung der Stellung dieser wichtigen Mitarbeiter im Betrieb. Die Fassung von 4 mal 12 Stunden verunmöglicht ja keineswegs die Leistung weiterer Überstunden. Der Unterschied liegt einzig darin, dass die über 12 Stunden im Quartal geleistete Überzeitarbeit bezahlt werden muss oder mit entsprechender Freizeit kompensiert werden kann. Es wird von der Minderheit geltend gemacht, dass die Angestellten bestimmte Privilegien besitzen, und Herr Hackhofer hat das heute auch wiederum hervorgehoben und festgestellt, dass man ihnen gegenüber bei Absenzen nicht knauserig sei. Dies trifft zum Teil zu, in bestimmten Betrieben aber gerade deshalb, weil die Angestellten eben gratis Überzeitarbeit leisten. Das bleibt ja auch weiter bestehen, weil 12 Überstunden pro Quartal ohne Entgelt gratis zu leisten sind. Grossbetriebe können der Konsequenzen wegen kaum Privilegien gewähren, sondern dort werden die Absenzen ganz einfach von den Ferien in Abzug gebracht.

Als weiteres Argument wurde geltend gemacht, dass es Betriebe gebe, welche nur auf die Weihnachtszeit hin Überzeitarbeit zu leisten hätten. Will man dann die 48 oder 60 Stunden nach Bundesrat oder Minderheit einfach in den Dezember hineinzwängen? Das wäre doch unsinnig. Gerade das ist mit ein Grund, weshalb die Überzeitarbeit auf vier Quartale verteilt werden soll. Die vorliegende Fassung der Mehrheit ist tatsächlich ein Entgegenkommen gegenüber den Angestellten. Mit Ausnahme der Arbeitszeit ist das aber auch sozusagen die einzige Möglichkeit im bestehenden Gesetz, einen Vorteil zu bieten, der aber zugleich eine wünschbare Ordnung schafft.

Ich bitte Sie daher, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen und die Versicherung entgegenzunehmen, dass die Angestellten immer bereit sind, der Beweglichkeit und den Bedürfnissen des Betriebes das notwendige Verständnis entgegenzubringen.

Welter: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag der Minderheit, der durch Herrn Hackhofer vertreten wurde, abzulehnen. Sie haben vorhin von Herrn Meyer-Boller gehört, dass im Gewerbe und in der Industrie mit Ausnahme der Angestellten von Anfang an jede Überstunde bezahlt werden muss. Nur die Angestellten haben das „Privileg", dass sie Gratisüberzeitarbeit leisten müssen. Ich möchte sagen, es ist in der Praxis so, wenn ein Angestellter eine gewisse Freizeit beansprucht, dass er deswegen nicht ohne weiteres einen Lohnabzug in Kauf nehmen muss. Deshalb sind wir damit einverstanden, dass man hier eine gewisse Marge einbezieht, das heisst, dass die Angestellten gewillt sind, eine gewisse Zahl von Überstunden gratis zu leisten. Nun geht es um die Zahl der Überstunden, die gratis geleistet werden müssen. Die Differenz besteht darin, dass die Kommissionsmehrheit sagt: Es ist den Angestellten zumutbar, 48 Stunden im Jahr gratis zu leisten. Die Minderheit erklärt: Man kann es den Angestellten zumuten, 60 Stunden im Jahr gratis zu leisten. In der Praxis hat sich diese Zahl von 48 Stunden als Richtzahl weitgehend bewährt. Bei den Banken kennen wir die 48 Stunden Gratisüberzeitarbeit seit Jahrzehnten, und auch bei den Angestellten im Handel und im Gewerbe haben wir diese 12 Stunden im Quartal seit vielen Jahren und an vielen Orten. Es wäre nun eine Verschlechterung, wenn wir hier weitergehen und 60 Stunden verlangen würden. Es ist von Herrn Hackhofer irgendwie eine Verdrehung der Tatsachen erfolgt, wenn er erklärt, das würde dann die Saisongeschäfte, das Ostergeschäft oder das Weihanchtsgeschäft, beeinträchtigen. Das hat doch damit gar nichts zu tun. Die Angestellten sind nach wie vor bereit, wenn es notwendig ist, auch mehr Überstunden zu leisten. Es geht einfach darum, dass jene Überstunden, die über 12 Stunden im Quartal hinausgehen, bezahlt werden. Darum geht es, um gar nichts anderes.

Es ist auch davon gesprochen worden, man müsse deswegen die Stempeluhr einführen. Ich möchte sagen: Zehntausende von Betrieben haben bereits die Regelung von 48 Stunden im Jahr oder 12 Stunden im Quartal und haben deswegen keine Stempeluhr anschaffen müssen. Ich glaube, es geht hier einfach um den guten Willen, das richtige Mass zu finden. Seien es nun Anwaltsbüros oder Verbandssekretariate usw., auch hier ist es eine ganz einfache Sache zu notieren, wieviel Überstunden der einzelne Angestellte geleistet hat. Wenn diese Zahl der Überstunden 12 Stunden im Quartal übersteigt, dann müssen sie entschädigt werden. Man muss das nur nicht komplizieren; es ist nämlich in der Praxis sehr einfach.

Ich möchte Sie bitten, dass man hier im Gesetz nun nicht etwas Neues, Ungewohntes fixiert. Herrn Kollege Hackhofer möchte ich sagen: Wo ist denn der Unterschied bei den Schwierigkeiten, ob 60 Stunden oder 48 Stunden? Sie haben hier dramatisiert und haben erklärt, es sei ausserordentlich schwierig, bei 48 Stunden im Jahr oder bei 12 Stunden im Quartal die nötigen Berechnungen auszustellen und die Auszahlungen zu vollziehen. Das ist doch genau dasselbe bei 60 Überstunden. Da besteht doch gar kein Unterschied. Es handelt sich nur darum, ob wir nun den Angestellten 48 Gratisstunden zumuten wollen oder 60 Gratisstunden. Ich möchte Ihnen empfehlen, bei den 48 Stunden zu bleiben, das heisst bei 12 Überstunden im Kalenderquartal, auch deswegen, weil es nicht richtig wäre, wie das Kollege Widmer bereits ausgeführt hat, wenn man beispielsweise in bezug auf das Ostergeschäft oder auf das Weihnachtsgeschäft diese Überstunden kumulieren könnte und dann erst bezahlen müsste, wenn um Ostern oder um Weihnachten herum 48 Stunden überschritten werden. Es ist viel gerechter, wenn wir beim Quartal bleiben. Das ergibt auch eine einfachere Rechnung. Ich möchte Sie also dringend bitten, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	65 Stimmen

Art. 11, Abs. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Wird im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer zum Ausgleich geleisteter Überzeitarbeit die ihr entsprechende Freizeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gewährt, so ist kein Lohnzuschlag auszurichten.

Minderheit

(Wüthrich, Berger-Zürich, Düby, Eggenberger, Graedel, Leuenberger, Monfrini, Wyss)

Überzeitarbeit kann im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch die ihr entsprechende Freizeit ausgeglichen werden. Der Lohnzuschlag gemäss Absatz 4 ist jedoch in allen Fällen auszurichten.

Art. 11, al. 5

Proposition de la commission

Majorité

L'employeur est dispensé de payer un supplément de salaire lorsqu'il convient individuellement avec le travailleur que le travail supplémentaire sera compensé dans un délai convenable par un congé équivalent.

Minorité
(Wüthrich, Berger-Zurich, Düby, Eggenberger, Graedel, Leuenberger, Monfrini, Wyss)

Le travail supplémentaire peut, d'entente entre l'employeur et le travailleur, être compensé, dans un délai convenable, par un congé équivalent. Toutefois le supplément de salaire prévu par l'alinée 4 sera versé dans tous les cas.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Es geht mit den Abstimmungszahlen hier fast zu wie in der Kommission. Alinea 5 handelt vom Ausgleich der geleisteten Überzeitarbeit. Der Bundesrat hat vorgeschlagen: „Wird im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer zum Ausgleich geleisteter Überzeit die ihr entsprechende Freizeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gewährt, so ist kein Lohnzuschlag auszurichten." Die Mehrheit der Kommission, die nun hier auf der linken Seite der Fahne plaziert ist – die Mehrheit und die Minderheit sind bei diesen zwei einzelnen Sätzen verschoben –, ist einverstanden mit dem Bundesrat und will diese Lohnzuschläge nicht ausrichten, während die Minderheit, vertreten durch Herrn Wüthrich, den Lohnzuschlag von 25% gemäss dem ersten Satz im Abschnitt 4 in allen Fällen ausrichten will, also auch, wenn die Überzeit durch Freizeit ausgeglichen ist. Das ist der Sinn der Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: L'alinéa 5 du texte de la majorité reprend simplement la phrase qui a été biffée à l'alinéa 4. Il prévoit que l'employeur est dispensé de payer une majoration si le travail supplémentaire a été compensé par un congé équivalent.

La minorité, au contraire, voudrait que même lorsque ces heures supplémentaires ont été compensées par un congé équivalent, le supplément de salaire de 25% prévu à l'alinéa 4 de l'article 11 soit payé aux travailleurs.

La minorité invoque que les inconvénients qui résultent du travail supplémentaire subsistent, même si une compensation sous forme de congé a été accordée.

Personnellement, je me suis rallié au texte de la minorité de la commission, car j'estime qu'effectivement les heures supplémentaires provoquent des inconvénients qui ne peuvent pas être compensés simplement par un congé.

Le **président:** La parole est à M. Wüthrich au nom de la minorité.

Wüthrich, Berichterstatter der Minderheit: Ich bitte Sie um Entschuldigung, dass ich schon wieder dastehe. Wenn wir hier einen Minderheitsantrag eingereicht haben, so geschah dies in der vollen Überzeugung, damit eine gerechte Sache zu vertreten, die den Arbeiter, der gutwillig Überstunden macht, vor einer Übervorteilung bewahrt.

Artikel 11, Absatz 5, bedeutet auch nach dem Antrag der Minderheit gegenüber dem Fabrikgesetz eine sehr weitgehende Lockerung. Nach Fabrikgesetz gilt die Woche als Massstab für die Bezahlung von Überstunden. Jede Stunde Mehrarbeit, die die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit übersteigt, gilt nach Fabrikgesetz als Überzeit und ist als solche mit einem Zuschlag von 25% zu vergüten. Das Arbeitsgesetz will nun die Möglichkeit schaffen, erstens die Überstunden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit entsprechender Freizeit kompensieren zu können und zweitens damit auch gleich den Überzeitzuschlag abzugelten, ohne dass etwa zum Beispiel für 4 Überstunden 5 Freistunden gewährt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass der betreffende Arbeitnehmer damit einverstanden ist.

Ich kann mich im Prinzip auch mit dieser weitergehenden Flexibilität bei den Überzeitbestimmungen einverstanden erklären, und ich kann mich auch einverstanden erklären mit der Kompensationsmöglichkeit. Die Kompensation sollte jedoch beim Stundenlohnarbeiter – das ist immer noch die Norm in unserer Industrie – nicht zu untragbaren Einkommensverschiebungen führen, zum Beispiel im einen Monat 50 Überstunden und im andern Monat die Kompensation dieser 50 Überstunden, oder gar, wie ebenfalls erklärt wurde, eine vierteljährliche Kompensation, das heisst den Verdienst auf das eine Vierteljahr zusammenzudrängen. Der angemessene Zeitraum, in dem kompensiert werden kann, soll deshalb nicht nur auf den Arbeitgeber, sondern auch auf den Arbeitnehmer im Stundenlohn Rücksicht nehmen. Das wäre dann, wie Sie aus der Fahne sehen, eine Angelegenheit der Verordnung.

Ungerecht ist die Bestimmung, dass der Arbeitnehmer, der Überstunden kompensiert, den Lohnzuschlag verliert. Dadurch missachtet der Gesetzgeber den Sinn des Überzeitzuschlages. Der Überzeitzuschlag wurde unbestritten immer als ein Entgelt für die Bereitschaft des Arbeitnehmers zu einer Mehrleistung und für die Unannehmlichkeiten und Mehrkosten, die die Überzeit mit sich bringt, anerkannt. Diese Zweckbestimmung kann nicht durch Zeitkompensation abgegolten werden. Die Unannehmlichkeiten und Mehrkosten für die Überzeitarbeit treten dann auf, wenn diese Arbeit geleistet werden muss. Ich sage deshalb: grössere Flexibilität bei der Überzeit ja, aber sie soll nicht zu Lasten des Arbeitnehmers gehen, wie das nach dem mehrheitlichen Kommissionsbeschluss vorgesehen ist. Der Minderheitsantrag geht in dieser Richtung; er ist gerecht. Ich bitte Sie deshalb, demselben zuzustimmen.

M. **Jacquod:** L'article 11, alinéa 1, précise que la durée maximale de la semaine de travail pourra être dépassée à titre exceptionnel. L'urgence et le surcroît de travail seront des motifs valables pour autoriser le dépassement de la durée maximum hebdomadaire de travail.

Quand on sait combien les carnets de commandes de nos chefs d'entreprises sont garnis aujourd'hui, on peut supposer que le motif de surcroît extraordinaire de travail existera à l'état quasi permanent. Les 60 heures supplémentaires qu'un employeur pourra faire accomplir sans autorisation spéciale s'effectueront dans la plupart des cas et il est aussi vraisemblable que les autorités cantonales seront appelées à donner d'assez nombreuses autorisations de dépassement des 60 premières heures supplémentaires.

Le supplément de 25% prévu dans ces cas constitue, ainsi que vient de le rappeler M. Meyer, député, un frein pour l'employeur, mais c'est aussi un attrait pour l'ouvrier, surtout pour celui dont la famille est nombreuse et auquel le salaire horaire ne permet pas encore de couvrir les charges normales de la famille. La pression économique provoquée par le salaire horaire insuffisant pèse encore lourdement sur l'ouvrier. C'est ce qui explique le phénomène déjà évoqué à cette tribune, à savoir que l'ouvrier désire effectuer une durée de travail plus longue que ne le prévoient la loi et les conventions collectives. Je souhaite que, par suite du développement économique et de l'augmentation de la productivité, comme par l'action des syndicats, des salaires couvrant les besoins d'une famille soient accordés à tous les ouvriers et que l'autorité soit sévère dans l'octroi des autorisations pour le travail supplémentaire. Une durée de travail trop longue porte en effet atteinte à l'intégrité physique et morale du travailleur.

J'estime aussi que le supplément de 25% prévu à l'alinéa 4 doit être versé dans tous les cas de travail supplémentaire, même si celui-ci est compensé dans un délai convenable par un congé équivalent. Si l'allongement de l'horaire journalier de travail rend service à l'employeur, ce service doit être payé.

D'autre part, le salarié qui doit faire des heures supplémentaires subit une perturbation dans sa vie de travail et peut-être aussi dans sa vie de famille. Peut-être ne pourra-t-il pas utiliser pour rentrer chez lui le soir l'abonnement des transports publics qu'il aura déjà payé? Il devra également payer un casse-croûte supplémentaire parce qu'il ne pourra pas prendre les repas aux heures habituelles avec sa famille. Tout cela provoquera des frais au travailleur. Il est aussi établi qu'un ouvrier habitué à une durée régulière de travail éprouve une fatigue beaucoup plus forte du fait de l'effort extraordinaire qu'il doit fournir au delà de la durée normale du travail à laquelle son organisme est habitué. C'est pourquoi le versement du supplément de 25% dans tous les cas de travail supplémentaire est en définitive une question d'équité et de justice. Il s'impose d'autant plus que les salaires actuels sont encore insuffisants pour assurer aux travailleurs la couverture normale de leurs besoins familiaux.

C'est pourquoi je voterai, à l'alinéa 4, la proposition de la minorité.

Hofstetter: Ich hätte das Wort zu dieser Angelegenheit nicht ergriffen, wenn nicht durch das Votum des Herrn Kollegen Wüthrich ein nach meiner Ansicht nicht ganz richtiger Eindruck erweckt worden wäre. Er hat das Wort gebraucht: „Es ist eine gerechte Sache, was ich vertrete." Er hat weiter vom „Arbeiter, der gutwillig Überstunden macht" gesprochen. Ich glaube, dass er zum Teil recht hat, zum Teil aber auch nicht.

Die Angelegenheit ist doch so, der Arbeitgeber möchte, wenn Gründe für die Überzeitarbeit vorhanden sind, dass der Arbeiter Überzeit leistet. Aber viele Arbeiter, Herr Wüthrich, leisten gerne Überzeitarbeit. Man kann nicht einfach sagen „gutwillig". Sie kennen das Berner Urteil. Der Präsident der Arbeiterkommission musste selbst zugeben, dass sich zahlreiche Arbeiter für die Leistung von Überzeit hinzugedrängt haben. Ich könnte Ihnen noch andere Beispiele sagen, dass Leute fragen: „Dürfen wir Überzeitarbeit leisten?" In diesem Sinne habe ich einfach einen Eindruck, der falsche Vorstellungen erwecken könnte, richtigstellen wollen.

Um was geht es grundsätzlich, und das kommt ja auch noch in andern Bestimmungen zum Ausdruck? Es geht doch grundsätzlich darum, ob, wenn ein Arbeiter Überzeit leistet und man ihm nachher entsprechende Freizeit gewährt, ihm dann der Zuschlag gleichwohl auszuzahlen ist oder nicht. Ich muss ehrlich gestehen, dass ich das nicht ganz gerecht finde. Wenn der Arbeiter die Überzeit leistet, dann hat er den Zuschlag von 25%. In seinem Einverständnis sage ich zu ihm: Du kannst diesen Überzeitzuschlag haben oder Du kannst kompensieren und kannst morgen oder die nächste Woche Freizeit nehmen. Es wird vielleicht so sein, dass der Arbeitnehmer Überzeitstunden zusammenlegt und zum Beispiel einen Tag freimachen will. Muss ich ihm dann den Überzeitzuschlag bezahlen oder nicht? Ich glaube, das wäre doch nicht ganz gerecht. Und darum beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Schuler: Gerecht oder nicht gerecht – je nachdem, wie man es sieht, sieht es offenbar anders aus. Bevor ich mich für die Minderheit in den Kampf stürze, habe ich eine Frage. Es ist mir nämlich von verschiedenen Unternehmern erklärt worden: „Wir sind ja bereit, für die Überzeit die entsprechende Freizeit zu geben." Ich habe nun gehofft, mein Vorredner hätte uns erklärt, was das sei: die entsprechende Freizeit! Wenn ein Arbeiter acht Überstunden macht, erhält er dann als Kompensation nachher 10 Stunden frei? Wenn das der Fall ist, dann ist in dieser entsprechenden Freizeit der Zuschlag von 25% enthalten. Sofern die Arbeitgeber mir diese Interpretation bestätigen, dann mögen sie das, was ich zum Minderheitsantrag zu sagen habe, als nicht gesagt berachten. Da ich aber nicht ganz sicher bin, ob ich diese Bestätigung erhalte, muss ich auf folgendes hinweisen. Wenn Überzeitarbeit geleistet werden muss, war entweder in der Organisation etwas nicht in Ordnung, oder es liegt eine Summierung von Aufträgen vor, aus der eine Dringlichkeit entsteht. Wenn es an der Organisation hapert und man im letzten Moment Überstunden machen muss, dann ist es sicher nicht richtig, dass der Arbeiter die Kosten trägt, indem er die Inkonvenienzen der Überzeit in Kauf nehmen muss. Das trifft zu, auch wenn er nur gleichviel an Freizeit einziehen kann. Wenn aber der Grund der Überzeit in einer Häufungsdringlichkeit liegt, ist doch darauf hinzuweisen, dass die Kosten in sehr vielen Fällen auf den Kunden abgewälzt werden. Wenn zum Beispiel die Konfektion infolge eines Ausverkaufes die Liefertermine einhalten muss, wird einfach Überzeit eingeschaltet; die Woche darauf heisst es dann zu den Arbeitern: „Heute könnt Ihr zuhause bleiben." Gut, „im Einverständnis", heisst es weiter. Das Einverständnis oder das Nichteinverständnis kundzutun, ist eben nicht immer so einfach für den Arbeiter. Die Sache wird nun noch schwieriger dadurch, dass anstelle der Woche, die bisher für Fabrikarbeiter galt, nun der elastischere – vielleicht etwas zu elastische – Aus-

druck „innerhalb eines angemessenen Zeitraumes" gekommen ist. Wir haben es schon oft erlebt, dass, wenn ein Bauhandwerker die Arbeit nicht termingemäss fertigstellen konnte, im letzten Moment zu Überzeit Zuflucht genommen werden musste. Ist es nun richtig, wenn der Unternehmer seine Leute am Samstag Überzeit machen lässt, vom Bauherrn dafür den Zuschlag einkassiert und den Arbeitern dann später die Freizeit, aber eben nicht die entsprechende Freizeit, gibt und praktisch den Zuschlag in seine Tasche steckt? Wenn Sie die Sache so sehen, können Sie gewiss nicht anders, als dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Berger-Zürich: Die Frage drängt sich doch hier auf: Wann wird Überzeit notwendig und zu wessen Gunsten wird sie geleistet? Aus der bisherigen Praxis und den gemachten Erfahrungen darf ich feststellen, dass Überzeit zugunsten des Bauvorhabens, des Produktionsablaufes erfüllt wird, bei unserem Gewerbe ganz besonders dann, wenn, wie das in den letzten Jahren sehr oft vorkommt, grosse Flächen betoniert werden müssen, sagen wir, der Arbeitsvorgang eigentlich die Kontinuität der Arbeit verlangt. Für uns ist es in solchen Fällen ganz selbstverständlich, dass wir Überzeit leisten, dagegen – und das ist ebenso selbstverständlich – verlangen wir für solche zusätzlichen Arbeiten den Zuschlag von 25%. Und nun in diesem Zusammenhang die Kompensation. Man muss vielleicht vorher die Frage stellen: Wer wird zu ausserordentlichen Leistungen ersucht? Ich glaube doch nur, der geeignete, mit der Arbeit, seinem Beruf vertraute Arbeiter. Ich kann mir vorstellen, dass nur im Zusammenhang mit ihm und bei weniger Personal die Arbeit fertiggestellt werden kann; ihm wollen wir doch den Überzeitzuschlag gönnen. Die Kompensation kommt in diesem Fall bei unserem Gewerbe nur in seltenen Fällen vor. Wir glauben aber, dass es absolut richtig ist, entsprechend seiner Leistung, entsprechend der ihm vom Arbeitgeber abverlangten Mehrleistung, ebenfalls nicht nur bei Abgeltung die 25% bezahlt werden müssen, sondern auch bei Kompensation. Dass es Arbeitnehmer gibt, die sich gutwillig für Überzeit anbieten, haben wir auch schon vernommen. Wir wissen aber, dass es im andern Lager ja auch Unternehmer gibt, die insbesondere auf die Einhaltung der Devis oder der Berechnung der Arbeiten ja vielleicht auch nicht gerade die Linien des Verbandes einhalten. Ich möchte mich hierüber nicht weiter äussern. Ich glaube aber, dass man davon nicht einfach ableiten darf, dass, wenn sich jemand zur Verfügung stellen will, ihm dann bei Abgeltung 25% bezahlt werden sollen, dagegen bei Kompensation ihm dies nicht ausgerichtet werden soll. Ich beantrage Ihnen daher, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, das heisst im Zusammenhang damit auch bei Kompensation der Überzeit daran festzuhalten, dass ein Zuschlag von 25% bezahlt werden muss.

Meyer-Zürich: Ich beantrage Ihnen diesmal, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich möchte nicht wiederholen, was Herr Kollega Hofstetter bereits gesagt hat. Ich übernehme voll und ganz seine Argumentation. Wir dürfen dem Arbeitnehmer die Ausführung von Überzeitarbeit nicht unnötigerweise erschweren, besonders dann, wenn er sie wünscht. Aber ich möchte auf etwas anderes noch hinweisen. Diese Fassung der Minderheit kann in besondern Fällen überhaupt nicht im Interesse des Arbeitnehmers liegen. Wir kennen in der Praxis das System, dass sehr oft auf Wunsch des Arbeitnehmers ausfallende Arbeitszeit vorgeholt oder nachgeholt wird, beispielsweise zur Ergänzung von Feiertagen an Weihnachten, Neujahr, Ostern usw. Nun finde ich es nicht richtig, wenn dann auf Grund dieses Wunsches des Arbeitnehmers, der vielleicht den betrieblichen Interessen gar nicht entspricht, die Verpflichtung besteht, für die Überzeit als Kompensation einen Zuschlag zu bezahlen. Das wird dazu führen, dass man solchen Wünschen in der Praxis gar nicht mehr Rechnung tragen kann, und damit ist den Interessen des Arbeitnehmers sicher nicht gedient. Das scheint mir ein weiterer Grund mehr zu sein, um Sie zu ersuchen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich glaube, das Wesentliche liegt doch darin, dass auch der Antrag der Mehrheit den Ausgleich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes verlangt, dass also nicht Ausgleiche erfolgen können, die sich auf eine sehr lange Dauer beziehen. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger: Eine ganz kurze Frage, nämlich die Frage, was eigentlich in bezug auf die Rückerstattung der verrechneten Überzeit an den Kunden geschieht, wenn der Arbeitnehmer die Überzeitarbeit mit Freizeit kompensiert? Ich glaube, es ist doch in der Praxis so, dass wenn Überzeitarbeit, sei es im Gewerbe oder in der Industrie, geleistet werden muss, das doch ganz selbstverständlich dem Verursacher der Überzeitarbeit verrechnet wird, und zwar mit Zuschlag. Nun glaube ich, wenn alle die Argumente, die von Herrn Wüthrich und andern gegen den Antrag der Kommission vorgebracht worden sind, nicht durchdringen würden, müsste doch eigentlich logischerweise von Seiten des Gewerbes und der Industrie die Erklärung abgegeben werden, dass in dem Fall auch dem Kunden, das heisst dem Verursacher der Überzeitarbeit, dieser Zuschlag zurückerstattet würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Art. 12, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

1. Satz

Als Hilfsarbeit gelten insbesondere folgende Verrichtungen, sofern sie die ordentliche Dauer der täglichen Arbeit überschreiten oder an Sonntagen oder an andern arbeitsfreien Tagen ausgeführt werden müssen:

Lit. a bis e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 12, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

1re phrase

Les activités suivantes notamment, sont réputées travaux accessoires lorsqu'elles s'exercent soit le dimanche ou d'autres jours chômés, soit en dehors de l'horaire journalier ordinaire de l'entreprise:

Lettre a à lettre e

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zur Behandlung der Hilfsarbeit. Ich möchte Sie bitten, insbesondere die Definition der Hilfsarbeit in Ziffer 2 von Artikel 12 etwas genauer anzusehen. Die Kommission hat im wesentlichen den Anträgen des Bundesrates in bezug auf die Definition dessen, was Hilfsarbeit ist, zugestimmt. Sie hat aber gefunden, dass es unrichtig wäre, jene Arbeiten, welche als Hilfsarbeit im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, hier quasi abschliessend aufzuführen. Es kann noch Hilfsarbeiten geben, die hier nicht näher definiert sind. Deshalb hat die Kommission beschlossen, in Ziffer 2 das Wort „insbesondere" einzuführen. Somit: „Als Hilfsarbeit gelten insbesondere folgende Verrichtungen ...", und dann käme die Definition. Damit wäre die Möglichkeit eröffnet, auch andere als die hier aufgezählten Arbeiten als Hilfsarbeiten im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

M. **Graedel,** rapporteur: Il n'y a pas de divergences aux alinéas 1 et 2. Toutefois, à l'alinéa 2, la commission a estimé qu'il ne convenait pas de définir les travaux accessoires d'une façon définitive et exhaustive. C'est pourquoi, elle a ajouté le mot «notamment». Le texte devient ainsi: «Les activités suivantes, notamment, sont réputées travaux accessoires...»

Il n'y a pas d'autre modification à cet alinéa 2.

Angenommen – Adopté

Art. 12, Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Hilfsarbeit ist möglichst zu beschränken und darf für den einzelnen Arbeitnehmer im Tag, abgesehen von sonst arbeitsfreien Tagen, nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden betragen. Dauert sie länger als zwei Stunden, so ist die zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit mit entsprechender Freizeit an anderen Tagen der laufenden oder folgenden Woche auszugleichen. Der Lohnzuschlag gemäss Artikel 11, Absatz 4, ist jedoch für alle gemäss Absatz 2 hievor geleisteten Arbeitsstunden auszurichten.

Minderheit

(Burgdorfer, Conzett, Fischer, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zürich, Rutishauser, Strahm, Weibel)

Die Hilfsarbeit ist möglichst zu beschränken und darf für den einzelnen Arbeitnehmer im Tag, abgesehen von sonst arbeitsfreien Tagen, nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden betragen. Dauert sie länger als zwei Stunden, so ist die zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit mit entsprechender Freizeit an anderen Tagen der laufenden oder folgenden Woche auszugleichen.

Antrag Düby

Abs. 3, letzter Satz

(nach Antrag der Kommissionsmehrheit)

...Die Lohnzuschläge gemäss Artikel 11, Absatz 4, Artikel 15, Absatz 2, und Artikel 17, Absatz 2, sind jedoch auch für die gemäss Absatz 2 hievor geleisteten Arbeitsstunden auszurichten.

Art. 12, al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Les travaux accessoires doivent être restreints autant que possible et, à moins de circonstances exceptionnelles, ils n'excéderont pas deux heures par travailleur et par jour, abstraction faite des jours chômés. S'ils dépassent deux heures, le dépassement sera compensé, avant la fin de la semaine suivante, par un congé de même durée. Le supplément de salaire selon l'article 11, alinéa 4, doit toutefois être payé pour toutes les heures de travail exécutées conformément à l'alinéa 2.

Minorité

(Burgdorfer, Conzett, Fischer, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zurich, Rutishauser, Strahm, Weibel)

Les travaux accessoires doivent être restreints autant que possible et, à moins de circonstances exceptionnelles, ils n'excéderont pas deux heures par travailleur et par jour, abstraction faite des jours chômés. S'ils dépassent deux heures, le dépassement sera compensé, avant la fin de la semaine suivante, par un congé de même durée.

Proposition Düby

Al. 3, dernière phrase

(selon la proposition de la majorité de la commission)

...Les suppléments de salaire selon les articles 11, alinéa 4, 15, alinéa 2, et 17, alinéa 2, doivent toutefois être payés pour toutes les heures de travail exécutées conformément à l'alinéa 2.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: In Ziffer 3 ist vorerst einmal der Grundsatz aufgestellt, dass die Hilfsarbeit möglichst zu beschränken sei. Dann folgen die Kautelen. Nun hat die Kommission – und dies betrifft sowohl Mehrheit wie Minderheit – gefunden, es sei richtig, einem Antrag Hofstetter zu folgen, wonach es nun im ersten Satz heisst: „Die Hilfsarbeit ist möglichst zu beschränken und darf für den einzelnen Arbeitnehmer im Tag, abgesehen von sonst arbeitsfreien Tagen, nur ausnahmsweise

mehr als zwei Stunden betragen." Diese Ergänzung der Ziffer 3 ist in der Kommission unbestritten geblieben und deshalb, wie gesagt, von Mehrheit und Minderheit übernommen worden.

Sodann hat die Kommission eine Präzisierung im zweiten Satz angebracht: „Dauert sie länger als zwei Stunden, so ist die zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit mit entsprechender Freizeit an anderen Tagen der laufenden oder folgenden Woche auszugleichen." Dieser Präzisierung haben sowohl die Mehrheit wie die Minderheit ihre Zustimmung gegeben. Ich glaube auch, dass sie gegenüber dem Text des Bundesrates zu empfehlen ist.

Die Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit besteht in der Festlegung der Mehrheit, dass der Lohnzuschlag gemäss Artikel 11, Absatz 4, nämlich die 25%, auch für die Hilfsarbeit auszurichten sei. Um diese Differenz sind die Mehrheit und die Minderheit voneinander geschieden. (Ausrichtung des Lohnzuschlages, über den Sie sich vor einiger Zeit unterhalten haben.) Der Antrag Wüthrich, der hier als Mehrheitsantrag wiedergegeben ist, wurde in der Kommission mit 14 : 12 Stimmen angenommen.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: Ici il existe une divergence entre la majorité et la minorité.

La majorité propose sur trois points un texte différent de celui du Conseil fédéral.

Tout d'abord, la première phrase comporte deux précisions. La première a trait à l'abstraction des jours chômés, qui ne figurent pas dans le texte du Conseil fédéral. La deuxième précise que la compensation doit avoir lieu jusqu'à la fin de la semaine suivante. La commission a accepté ces deux précisions à l'unanimité.

La divergence a trait uniquement au paiement d'un supplément de 25% pour les travaux accessoires. La majorité estime que ce 25% est équitable, alors que la minorité est d'avis qu'il ne devrait pas être payé. Nous nous sommes déjà entretenus de cette question à l'article 11, de sorte qu'il me paraît inutile de donner davantage de précision à cet égard.

Burgdorfer, Berichterstatter der Minderheit: Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen die Überlegungen der Minderheit begründe.

Mit der Einführung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit für die Betriebe des Handels, des Gewerbes, der liberalen Berufe und so fort bekommt im Gegensatz zu der heutigen Ordnung die Regelung der Hilfsarbeit auch für nicht industrielle Betriebe eine neue Bedeutung. Je stärker die Arbeitszeit eingeschränkt wird, desto mehr sind die Betriebe darauf angewiesen, die in Absatz 2 aufgeführten Verrichtungen, auf die Herr Präsident Schaller heute im besondern hingewiesen hat, die ja nicht direkt produktive Arbeit darstellen, ausserhalb des engen gesetzlichen Rahmens leisten zu lassen. Das spielt in den kleinern und mittleren Betrieben eine um so grössere Rolle, als verschiedene sogenannte Hilfsarbeiten vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Arbeit von den gleichen Arbeitskräften ausgeführt werden müssen. Ich denke vor allem an die täglichen Verrichtungen, welche die eigentliche Arbeit vorbereiten oder beendigen, also zum Beispiel an normale Aufräumungsarbeiten, an die Beseitigung von Abfällen, an die Reinigung von Hilfsmaschinen im Nahrungsmittelgewerbe usw. Dabei bin ich durchaus nicht der Meinung, dass auf dem Umweg über die Hilfsarbeit die Grenzen der normalen Arbeitszeit umgangen werden sollen.

Andererseits dürfen wir aber die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft nicht einfach übersehen. Gerade für die Klein- und Mittelbetriebe wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, für diese Hilfsarbeiten noch besondere Leute einzustellen oder die fixen Kosten durch zusätzliche Forderungen noch mehr in die Höhe zu treiben. Der bundesrätliche Antrag in Absatz 3 ergibt zusammen mit Absatz 2 ja schon wesentliche Einschränkungen. Im Prinzip darf danach diese Hilfsarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer im Tag nicht mehr als 2 Stunden betragen, es sei denn, es handle sich um einen arbeitsfreien Tag.

Die Mehrheit der Kommission beantragt nun, in Abweichung des bundesrätlichen Vorschlages die gesamte Hilfsarbeit gemäss Absatz 2 lohnzuschlagspflichtig zu erklären, und zwar auch dann, wenn die 2 Stunden pro Tag nicht überschritten werden. Damit würde aber die Grenze zwischen Hilfs- und Überzeitarbeit vollständig verwischt, denn es gehört eben zum Begriff der Hilfsarbeit, dass sie weder bewilligungs- noch zuschlagspflichtig ist. Aus diesem Grunde wird sie ja in Absatz 2 auch näher umschrieben. Der Antrag der Kommissionsmehrheit widerspricht also in jeder Beziehung den praktischen Bedürfnissen und muss auch aus wirtschaftlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Bezüglich der Kompensation der 2 Stunden überschreitenden Hilfsarbeit kann die Minderheit der Fassung der Kommissionsmehrheit zustimmen. Die Differenz besteht somit nur in der Ausrichtung von Lohnzuschlägen. Namens der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und demjenigen der Minderheit zuzustimmen.

Düby: Mein Zusatzantrag zu Absatz 3 betrifft den letzten Satz dieses Absatzes, und zwar ist im letzten Satz von der Mehrheit vorgeschlagen, dass der Lohnzuschlag von 25% gemäss Artikel 11 in allen Fällen bei Hilfsarbeit ausgerichtet werden muss.

Nach nochmaliger Überprüfung des Gesetzes und auch im Vergleich mit bestehenden andern Gesetzen und Verordnungen glaube ich nun, dass es nicht logisch ist, wenn man hier nur den 25prozentigen Lohnzuschlag für geleistete Überzeitarbeit für Hilfsarbeit vorsieht, sondern meiner Meinung nach sollte man ebenfalls die Möglichkeit schaffen, dass in diesem letzten Absatz auch die Nachtarbeit gemäss Artikel 15, Absatz 2, oder die Sonntagsarbeit gemäss Artikel 17, Absatz 2, aufgenommen wird. Ich sehe nicht ein, weshalb die beispielsweise an einem Sonntag geleistete Hilfsarbeit nicht mit einem Lohnzuschlag vergütet werden soll. Das ist nicht einzusehen, wenn die normale Arbeit am Sonntag mit einem Zuschlag gemäss Artikel 17, Absatz 2, vergütet wird. Ich weiss schon, dass das wahrscheinlich nicht sehr viel vorkommt, aber meiner Meinung nach ist diese Präzisierung, nämlich die Ergänzung von Artikel 11, Absatz 4, von

Artikel 15, Absatz 2, und von Artikel 17, Absatz 2, notwendig, dass nämlich auch derjenige, der Hilfsarbeit leistet, in den Genuss der Lohnzuschläge sowohl bei Nachtarbeit wie auch bei Sonntagsdienst kommt.

Nun möchte ich aber festhalten, dass es bei meinem Zusatzantrag nicht etwa darum geht, diese verschiedenen Lohnzuschläge zu kumulieren, sondern es würde einfach dies oder jenes bezahlt; es hat nicht die Meinung, dass ein Überzeitzuschlag von 25% bezahlt wird und gleichzeitig noch ein Lohnzuschlag von 50% für den Sonntagsdienst, also zusammen 75%. Ich glaube, dass man die Ergänzung vornehmen sollte, um die Möglichkeit zu haben, diese Zuschläge je nach der geleisteten Arbeit – sei es nun in der Nacht, am Sonntag, oder sei es Überzeitarbeit – vorzunehmen. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Ergänzungsantrag zu Absatz 3, letzter Satz, der Mehrheit zuzustimmen.

Wüthrich: Ich möchte zum voraus erklären, dass ich mich dem Ergänzungsantrag des Kollegen Düby anschliesse. Bei der Hilfsarbeit im Sinne von Artikel 12 handelt es sich um jene Verrichtungen, die dem normalen Arbeitsablauf vor- oder nachgehen. Wie Sie sehen, ist die Aufzählung, wie sie uns der Abschnitt 2 gibt, nicht als abschliessend zu betrachten. Die Hilfsarbeit ist nicht im Sinne von Überzeitarbeit bewilligungspflichtig, und darin liegt der wesentliche Unterschied. Übrigens lehnt sich das an die heutige Ordnung im Fabrikgesetz an. Nach dem bundesrätlichen Vorschlag, der von der Minderheit der Kommission unterstützt wird, soll diese Hilfsarbeit auch nicht zuschlagpflichtig sein, wie das heute gemäss Fabrikgesetz der Fall ist, das 1914 konzipiert worden ist. Wir wissen, dass unsere Wirtschaft ohne diese Hilfsarbeit nicht auskommt und stimmen deshalb sogar dem nicht abgeschlossenen Katalog in Absatz 2 zu. Wir entsprechen also dem von Herrn Burgdorfer erwähnten praktischen Bedürfnis.

Dagegen handelt es sich bei der Hilfsarbeit um Mehrarbeit, um Mehrarbeit analog der Überzeitarbeit. Für den Arbeiter ist es gehupft wie gesprungen, ob er eine Mehrheit unter dem Titel „Hilfsarbeit" oder unter dem Titel „Überzeitarbeit" leistet. Es ist für ihn eine Mehrbeanspruchung. Es besteht also absolut kein Grund, diese Mehrarbeit, die unter dem Titel „Hilfsarbeit" segelt, hinsichtlich Entschädigung anders zu behandeln als die Überzeitarbeit. Im übrigen ist es so, dass die fortschrittlichen Betriebe, wie eine Erhebung in der Maschinen- und Metallindustrie ergeben hat, den Zuschlag von 25% auch für Hilfsarbeit bezahlen; ich betone, die fortschrittlichen Betriebe. Diejenigen, die nicht bezahlen, auch solche gibt es noch in der Maschinenindustrie, bezahlen deswegen diesen Arbeitern keineswegs etwa höhere Löhne als Kompensation für den Überzeitzuschlag. Auch das haben wir durch diese speziell für diese Frage durchgeführte Erhebung festgestellt. Es liegt also nicht eine Abgeltung in irgend einer anderen Form für diese Mehrarbeit vor. Die Kommission ist unserer Argumentation mehrheitlich gefolgt. Damit brachte sie mehrheitlich zum Ausdruck, dass endlich dieser Stein des Anstosses weggeräumt und gleichzeitig eine einheitliche Praxis eingeführt werden sollte.

Ich betone nochmals, es geht nicht um das Prinzip der Hilfsarbeit, sondern es geht – es tut mir leid, dieses Wort wieder gebrauchen zu müssen – um die Gerechtigkeit in der Entschädigung. Ich bitte Sie, hier mitzuhelfen und der Kommissionsmehrheit, ergänzt durch den Vorschlag des Kollegen Düby, zuzustimmen.

Rutishauser: Ich möchte, in Ergänzung dessen, was Herr Burgdorfer soeben ausgeführt hat, darauf hinweisen, dass wir in den heute ausgebauten Gesamtarbeitesverträgen den Begriff der Hilfsarbeit nicht kennen, trotzdem im Sinne des Artikels 12, Absatz 1, bei uns Hilfsarbeit geleistet wird. Wenn nun dieser aus dem Fabrikgesetz stammende Begriff wegen der Beschränkung der Höchstarbeitszeit auch im Arbeitsgesetz eingeführt werden muss, so ist daran zu denken, dass die Verhältnisse im Gewerbe wesentlich uneinheitlicher sind als in der Industrie. Wir werden mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Höchstarbeitszeit und der Überzeit in einigen Berufen des Gewerbes sehr stark auf diese Hilfsarbeit angewiesen sein. Wir können nicht zustimmen, dass dieses Hilfsarbeitsproblem noch zusätzlich belastet werden muss. Dies widerspräche dem Charakter der Hilfsarbeit, die nicht mit der Überzeit zu verwechseln ist. Ich erlaube mir, vielleicht ein Beispiel zu bringen, aus den Verhältnissen, die mir persönlich sehr vertraut sind. Bei der Wurstfabrikation gehört die Vorbereitung, das Bereitstellen der notwendigen Maschinen mit allem Drum und Dran ebenfalls dazu. Ich denke an die tägliche Reinigung der Arbeitsräume und der Maschinen, wobei es immer wieder der Stolz jedes Metzgereiangestellten ist, dass diese tadellos und blitzblank jederzeit bereit sind. Es sind unvermeidbare Hilfsarbeiten, aber das ist keine Überzeit. Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

Heil: Ich habe in der Kommission mit der Mehrheit gestimmt, und zwar deswegen, weil, wenn man diesem Problem der Regelung der Hilfsarbeit auf den Grund geht, man doch wahrscheinlich zur Feststellung kommt, ganz gleichgültig, ob man auf der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite steht, dass in der Definition der Hilfsarbeit irgend etwas Willkürliches enthalten ist. Die Hilfsarbeit lässt sich ja praktisch eigentlich nur negativ umschreiben, indem man sagt, was nicht als normale Arbeit betrachtet wird. Nun, wir, die wir ja alle irgendwo in der Wirtschaft drin stehen, werden unsere Zweifel haben mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen normaler und nicht normaler Arbeit, d. h. im Sinne dieser Vorlage von Hilfsarbeit. Tatsächlich ist es ja so, wenn wir die normale Arbeit als produktive Arbeit bezeichnen, dass jede produktive Arbeit auf irgendeine Art und Weise vorbereitet werden muss, sei das in der Industrie, im Gewerbe oder betreffe das unsere eigene Arbeit als Mitglieder dieses Rates. Wenn ich da gerade anknüpfen darf, ist es doch so: Als produktive Arbeit können wir bezeichnen, allerdings nur in formellem Sinn, was wir in den Sitzungen, in den Kommissionen und hier in Bern beraten, und zu den Vorbereitungsarbeiten gehören doch wahrscheinlich unsere Reisen. Mit diesen Reisen verhält es sich so, dass wir sie vielfach,

wenn es um Kommissionssitzungen geht, einen Tag vorher ausführen. Wir behaupten dann allerdings nicht, gearbeitet zu haben, aber Sie wissen ja, dass wir für diesen Tag mindestens bezahlt sind. Nun, Kollege Wüthrich hat bereits darauf hingewiesen, dass die Praxis zum Teil bereits über diesen Zustand, wie wir ihn fabrikgesetzlich festgelegt haben, hinweggeschritten ist mit Bezug auf die Hilfsarbeit, dass wohl solche Hilfsarbeit geleistet wird, dass aber Entschädigungen dafür im Ausmass von 25% im allgemeinen ausgerichtet werden. So gesehen, könnte man sich eigentlich fragen, und die Kommission hat sich auch gefragt, ob man nicht den Artikel 12 überhaupt eliminieren sollte. Die Diskussionen in der Expertenkommission waren zu diesem Punkt noch viel ausgiebiger. In der Expertenkommission bestand vor allem die Meinung: Hilfsarbeit ja, nach langen Diskussionen, aber möglichst eingeschränkt. Der Katalog, den wir nun hier in der Vorlage des Bundesrates haben, geht weiter als das, was in der Expertenkommission diskutiert worden ist. Immerhin, auch ich habe nicht die Meinung, dass man jetzt diesen Artikel 12 streichen sollte, sondern er soll so belassen werden, wie er ist, um damit der Industrie und auch dem Gewerbe die Möglichkeit einer gewissen Beweglichkeit zu geben, respektive zu erhalten. Aber er soll ergänzt werden durch den Mehrheitsantrag, wonach diese Hilfsarbeitsstunden mit einem Zuschlag bezahlt werden sollen. Kollege Rutishauser, mein Vorredner, hat die Bemerkung fallen lassen, es ginge da um Arbeitsstunden, die doch zeitlich sehr limitiert wären. Ich habe eine etwas andere Meinung. Ein Arbeiter hat die Möglichkeit, pro Tag zwei Stunden Hilfsarbeit zu leisten, das macht bei einer 6-Tage-Woche 12 Stunden. Zählen wir das zu der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 46, respektive 50 Stunden, dann kommen wir auf Wochenstundenzahlen von 58 oder 62. Das gibt also Möglichkeiten, die man tatsächlich nicht unterschätzen darf. Sie haben ja selber festgestellt, dass es in Absatz 3 nicht heisst, dass nun absolut pro Tag nur zwei Stunden geleistet werden dürfen, sondern es heisst, dass im allgemeinen nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden geleistet werden dürfen, mit andern Worten: Sogar diese zwei Stunden dürfen pro Tag noch überschritten werden. Ich möchte Sie auch meinerseits bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, und gleichzeitig mache ich Ihnen beliebt, sich auch dem Antrag Düby anzuschliessen, und zwar deswegen, weil es einfach nur die logische Konsequenz des Umstandes ist, dass, wenn man hier diese Hilfsarbeit mit Bezug auf den Zuschlag praktisch gleich behandelt, wie die Überzeit, es dann nur richtig ist, dass man diese Differenzierung des Überzeitzuschlages, je nachdem, ob es sich um Nacht- oder Sonntagsarbeit handelt, auch beim Zuschlag für Hilfsarbeit anbringt.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich muss Herrn Kollega Düby in bezug auf seinen Antrag eine Frage stellen. Herr Düby hat hier erklärt, dass es ihm nicht darauf ankomme, mit seinem Antrag den Zuschlag für Überzeit und die Zuschläge für Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit zu kumulieren, sondern er wolle das eine oder das andere.

Hiezu ist vorerst einmal zu sagen, dass in diesem Falle sein Antrag geändert werden müsste. Ich glaube kaum, dass man hier einfach auf seine Erklärung abstellen kann. Man sollte einen fertigen Text zur Hand haben. Die Kommission konnte sich leider mit dem Antrag Düby nicht beschäftigen, weil er erst während den Beratungen im Nationalrat einging. Sodann ist zu sagen, dass aus dem Wortlaut des Antrages Düby nicht hervorgeht, ob Hilfsarbeit im Anschluss an die um 20 Uhr zu Ende gehende Tagesarbeit als Nachtarbeit oder als Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit zu betrachten ist, wie das in Artikel 9 während der Beratung bereits geregelt wurde. Man kann sagen, diese Frage könnte man später in der Verordnung regeln, aber es wäre doch wichtig zu wissen, wie sich Herr Düby das denkt. Im ganzen geht es ja um eine Sache, die einen Schritt über das bestehende Fabrikgesetz hinaus bedeuten würde, denn im bestehenden Fabrikgesetz ist für die Hilfsarbeit in keiner Weise ein Lohnzuschlag vorgesehen.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: Le président de la commission a estimé devoir poser quelques questions à M. Düby relatives à sa proposition qui modifierait le texte de la majorité.

La commission n'ayant pas eu l'occasion de discuter la proposition de M. Düby, il conviendrait que, sur deux points, M. Düby donne au Conseil quelques précisions quant à la porté de sa proposition.

La première question concerne le cumul éventuel des suppléments. La déclaration faite par M. Düby a déjà répondu à cette question. Il n'y aurait pas de cumul des suppléments lorsque le travail accessoire a lieu de nuit ou le dimanche.

La deuxième question concerne l'heure à partir de laquelle le supplément pour travail de nuit devrait être payé. Sera-ce à partir de 20 heures, limite du travail de jour, ou à partir d'une heure différente? Ici un complément d'information de la part de M. Düby serait désirable.

Düby: Ich glaube nicht, dass es nicht möglich ist, auch Artikel 15, Absatz 2, und Artikel 17, Absatz 2, hier zu nennen, denn wir erwähnen ja auch Artikel 11, Absatz 4. Das ist durchaus möglich. Man könnte meinetwegen sagen „beziehungsweise", also zuerst Artikel 11, Absatz 4, dann „beziehungsweise Artikel 15, Absatz 2, beziehungsweise Artikel 17, Absatz 2". So gut wie man das bei Artikel 11 sagt, kann man auch die Artikel 15 und Artikel 17 erwähnen.

Ich möchte die Sache nicht komplizieren, aber wenn Sie glauben, dass dieser Text noch bereinigt werden muss, so könnten wir ja vielleicht in der Kommission noch einmal darüber reden. Es wäre wohl gut, wenn man das tun würde; wir sollten also diesen Zusatzantrag jetzt nicht definitiv behandeln, sondern ihn noch in der Kommission besprechen.

Aber an sich möchte ich noch einmal bestätigen, dass ich eine Kumulation nicht verlange. Die Verschiebung der Tagesarbeit auf 10 Uhr abends möchte ich genau gleich halten wie die normale Arbeitszeit. Ich möchte gar nichts Spezielles für diese Hilfsarbeit, sondern die Gleichbehandlung mit Bezug auf die Überzeitarbeit, den Sonntagsdienst und die Nachtdienstzulage.

Aber vielleicht überlegt man sich das, ob man nicht die Kommission für diese Frage noch einmal zusammennehmen könnte. (Zwischenruf: Auch für andere Fragen!) Ich stelle entsprechend Antrag.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich glaube, mit dieser Präzisierung, die Herr Düby gegeben hat, ist nun der Sinn seines Antrages klar. Die Sache könnte in der Verordnung geregelt werden. Aber über die Tragweite seines Antrages besteht nun völlige Klarheit. Er kann also ruhig zur Abstimmung gebracht werden.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Düby	39 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen
Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	49 Stimmen
Für den Antrag Düby	52 Stimmen

Le président: Le Conseil fédéral a renoncé à prendre la parole mais il a fait savoir qu'il est d'accord avec le texte de la minorité. Je mets en opposition la proposition de la majorité de la commission, amendée par la proposition Düby, et le texte de la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit (ergänzt durch den Antrag Düby)	59 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1

1. Satz

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. a

Eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden;

Lit. b

Eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;

Lit. c

Eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1

1er phrase

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre a

Un quart d'heure si la journée de travail dure plus de cinq heures et demie;

Lettre b

Une demi-heure, si la journée de travail dure plus de sept heures;

Lettre c

Une heure, si la journée de travail dure plus de neuf heures.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zum Abschnitt über die Ruhezeit. In Artikel 13, Absatz 1, sind die Pausen, beziehungsweise ihre Mindestdauer, festgelegt.

In der Kommission wurde verschiedentlich darüber diskutiert, ob diese hier in den Anträgen des Bundesrates vorgesehenen Pausen nicht zu kurz seien. Es wurde dem aber entgegengehalten: Je länger die bewilligten Pausen, desto länger der Arbeitstag. Deshalb hat man davon abgesehen, hier Änderungen zu beantragen.

Ich beantrage Ihnen, den Absatz 1 so anzunehmen, wie er Ihnen von der Kommission des Nationalrates präsentiert wird. Wir haben lediglich eine Präzisierung angebracht, indem wir von der „täglichen" Arbeitszeit sprechen.

M. **Graedel,** rapporteur: La modification proposée par la commission est d'ordre purement rédactionnel. Nous vous prions de vous y rallier.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 3

Wird Nachtarbeit bewilligt, so darf die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden innert 24 Stunden nicht überschreiten und muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Mehrheit

Abs. 1

Vorübergehende Nachtarbeit kann von der kantonalen Behörde bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit kann, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, für industrielle Betriebe vom Bundesamt und für andere Betriebe von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

Abs. 2

Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer zur Nachtarbeit nur mit ihrem Einverständnis heranziehen. Er hat für vorübergehende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 50% und für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% zu bezahlen.

Minderheit

(Weibel, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guinand, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zürich, Rutishauser, Strahm)

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 3

Lorsque des dérogations à l'interdiction de travailler la nuit ont été autorisées, la durée du travail n'excédera pas neuf heures sur 24 par travailleur et elle sera comprise dans un espace de dix heures, pauses incluses.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Majorité

Al. 1

En cas de besoin urgent dûment établi, l'autorité cantonale peut autoriser temporairement le travail de nuit. L'office fédéral peut autoriser les entreprises industrielles, et l'autorité cantonale les autres entreprises, à travailler régulièrement ou périodiquement la nuit, lorsque des raisons techniques ou économiques le rendent indispensable.

Al. 2

Les travailleurs ne peuvent être affectés au travail de nuit que s'ils y consentent. L'employeur est tenu de leur verser un supplément de salaire d'au moins 50% pour le travail temporaire de nuit, et d'au moins 25% pour le travail de nuit régulier ou périodique.

Minorité

(Weibel, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guinand, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zurich, Rutishauser, Strahm)

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Wir stehen bei den Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit. Ich hätte Ihnen gerne vorgeschlagen, die beiden Alinea 1 und 2 in der Behandlung zu trennen. Das ist wegen den Beschlüssen der Kommission leider nicht möglich.

Die Kommissionsmehrheit hat in bezug auf das Bewilligungsverfahren, das in Alinea 1 vorgesehen ist, von den Vorschlägen des Bundesrates abweichende Beschlüsse gefasst. Sie hat einmal von der dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Nachtarbeit, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, gesprochen. Diese Formulierung wurde an sich in der Kommission nicht bestritten. Hingegen kommt nun eine Differenzierung in der Genehmigungsinstanz. Der Bundesrat hat vorgesehen, dass die vorübergehende Nachtarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt werden kann. Die Mehrheit der Kommission schlägt für industrielle Betriebe eine Bewilligung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vor und für andere Betriebe die kantonale Behörde. Der in Absatz 1 vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag von 25% soll nach Auffassung der Mehrheit der Kommission im Alinea 2 behandelt werden. Darum muss ich jetzt gleich auch Alinea 2 kurz explizieren.

Die Kommission hat hier einmal aufgenommen, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Nachtarbeit nur mit ihrem Einverständnis heranziehen kann. Verlangt ist auch das Einverständnis für dauernde Nachtarbeit. Das war im Antrag des Bundesrates nicht vorgesehen. Sodann wurden von der Mehrheit der Kommission Entschädigungssätze festgelegt, für vorübergehende Nachtarbeit ein Lohnzuschlag von 50% (das ist das Doppelte dessen, was der Bundesrat vorschlägt) und für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit ein Lohnzuschlag von wenigstens 25%. Es wird also hier ausdrücklich auch in der Honorierung unterschieden zwischen dauernder und vorübergehender Nachtarbeit. Diese Beschlüsse in bezug auf die Entschädigung wurden mit 12:11 Stimmen angenommen. Der Mehrheitsantrag entspricht einem Antrag Berger.

Eine Minderheit will für beide Abschnitte auf den Text des Bundesrates zurückgehen beziehungsweise an ihm festhalten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass der Kommission verschiedene Eingaben für das Bäckereipersonal zugegangen sind; auch die Mitglieder des Rates haben eine solche Eingabe erhalten. Aber um einen Antrag in dieser Richtung behandeln zu können, müsste ein solcher aus der Mittes des Rates gestellt werden. Weder in der Kommission noch im Nationalrat hat bis jetzt jemand das Anliegen des Bäckereipersonal-Verbandes aufgenommen.

Ich beantrage Ihnen also, die Abschnitte 1 und 2 des Artikels 15 miteinander zu behandeln.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: La majorité de la commission vous propose des modifications qui sont en partie d'ordre rédactionnel et en partie d'ordre matériel.

Les premières concernent l'alinéa 1. La deuxième phrase du projet est reportée à l'alinéa 2 du texte de la commission, tandis que l'alinéa 2 du projet est inclus dans l'alinéa 1 du texte proposé par la commission.

Les modifications d'ordre matériel on trait à l'indemnité à payer pour le travail de nuit. La nouvelle rédaction permet de faire la distinction entre les entreprises qui travaillent régulièrement la nuit et celles qui ne travaillent que temporairement, sur autorisation. Dans le premier cas, la commission propose que les travailleurs soient mis au bénéfice d'une majoration de salaire de 25%, ce qui n'était pas prévu jusqu'à maintenant. En revanche, pour les ouvriers travaillant temporairement de nuit, la majoration serait de 50%, en raison des incon-

vénients entraînés par le changement de travail de jour en travail de nuit, les changements d'équipes.

Quant à la minorité de la commission, ainsi que vous le voyez sur le dépliant, elle désire en revenir au texte proposé par le Conseil fédéral.

Je vous propose d'adopter le texte de la majorité.

Weibel, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte meine Ausführungen mit der Bemerkung, einleiten, dass zwischen Mehrheit und Minderheit eine wichtige Übereinstimmung besteht, nämlich darin, dass die Nachtarbeit nur Platz greifen soll, wenn dafür wirtschaftlich oder technisch eine Unentbehrlichkeit besteht. Es ist auch von unserer Seite keineswegs so, dass wir glauben, die Nachtarbeit solle etwa irgendwie gefördert werden, ganz im Gegenteil. Im übrigen aber beantrage ich Ihnen im Namen der Minderheit – einer übrigens recht ansehnlichen Minderheit, wie Sie aus der Fahne sehen –, den Text des Bundesrates zu übernehmen. Der bundesrätliche Text unterscheidet klar in Absatz 1 und in Absatz 2 zwischen vorübergehender Nachtarbeit und dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit. Diese Differenzierung, die in der Fassung der Mehrheit nun miteinander vermengt worden ist, entspricht durchaus einem Bedürfnis, denn es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dauernder Nachtarbeit und vorübergehender.

Nun die erste Differenz mit Bezug auf die vorübergehende Nachtarbeit: Man muss sich klar sein, dass es sich hier um ausserordentliche Situationen handelt. Das dringende Bedürfnis für diese vorübergehende Nachtarbeit kann, insbesondere wenn Sie wieder daran denken, dass 240 000 Betriebe neu unterstellt werden, unter den allerverschiedensten Umständen notwendig werden. Und diese verschiedenen Bedürfnisse und Umstände können sicher die kantonalen Behörden besser beurteilen. Deshalb schlägt auch der Bundesrat vor, für die Bewilligung sei die kantonale Behörde zuständig. Die Mehrheit will nun, dass für die industriellen Betriebe das Bundesamt zuständig sei und für die anderen Betriebe die kantonale Behörde. Das ist eine Komplikation, die nach meiner Meinung nicht richtig ist, und die Minderheit möchte es daher so belassen, wie der Bundesrat will, nämlich die Kompetenz zur Bewilligung den kantonalen Behörden überlassen.

Die zweite Differenz besteht, wie schon die Berichterstatter erklärt haben, in der Entschädigung im Lohnzuschlag. Dass bei dieser vorübergehenden Nachtarbeit ein Lohnzuschlag bezahlt werden soll, ist unbestritten, und zwar sollen, wie der Bundesrat dies will, wenigstens 25% bezahlt werden. Die Minderheit ist mit dieser Auffassung einverstanden, dagegen will die Mehrheit, dass bei vorübergehender Nachtarbeit 50%, und zwar nicht nur 50%, sondern sogar wenigstens 50% bezahlt werden müssen. Das scheint uns nun doch im Hinblick auf die Vielfalt der Verhältnisse übersetzt. Wenn 25% im einen Fall ungenügend erscheinen, so lässt auch unsere Formulierung mit wenigstens 25% es durchaus zu, dass man weitergehen kann. Aber generell als Mindestschrift „wenigstens 50%" zu schreiben, ist doch zu viel. Dabei müssen wir ja beachten, dass nach Mehrheit und Minderheit der Arbeitnehmer mit dieser vorübergehenden Nachtarbeit einverstanden sein muss. So ist also irgendwelchem Missbrauch durchaus und zum vornherein der Riegel geschoben.

Mit Bezug auf Ziffer 2 wird nun nach dem bundesrätlichen Vorschlag die dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit geregelt. Diese kann – wie ich schon sagte – nicht verglichen werden mit der vorübergehenden. Sie ist in der Praxis aus technischen Gründen in verschiedenen Industrien notwendig, so etwa in den Ziegeleien oder in der keramischen Industrie oder in Glasfabriken, in Giessereien, Aluminiumfabriken usw., wo eben ein ununterbrochener Betrieb ist und wo diese Nachtarbeit – von uns aus gesehen leider, wir hätten sie auch lieber nicht – technisch absolut notwendig ist. Hier wird mit dem betreffenden Arbeitnehmer schon bei der Abmachung, ob er nun ein solcher Schichtarbeiter werden will oder nicht, im Lohnansatz geklärt: Du bist ein Nachtarbeiter, das gehört zum Arbeitsverhältnis. – Und deshalb ist es unseres Erachtens nicht notwendig, dass, nach dem Vorschlag der Mehrheit, das Einverständnis des Arbeitnehmers verlangt wird; es ist ja klar, das gehört zum Arbeitsvertrag; wenn er nicht einverstanden wäre, dann würde es ja gar nicht zu diesem Arbeitsvertrag kommen. Auch mit Bezug auf den Lohn wird dieses erschwerende Verhältnis der Nachtarbeit, berücksichtigt, der Lohn wird dementsprechend angesetzt. Nun frage ich: Auf was soll dann dieser Zuschlag von 25%, wie ihn die Mehrheit auch für die dauernde Nachtarbeit haben will, berechnet werden, auf dem schon erhöhten Lohn, den dieser Nachtarbeiter an sich – auf Grund seines normalen Arbeitsverhältnisses – hat, oder worauf? Das konnte man mir nicht beantworten, und man hat einfach gesagt: Es gehört dazu auch noch ein Zuschlag von 25%. Das scheint uns nicht richtig zu sein. Die Lösung des Bundesrates lässt hier den Spielraum der Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das ist sicher richtig. Ich bitte Sie daher, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Schuler: Die Formulierung, die hier für die Bewilligung der Nachtarbeit, dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit gewählt wird, ist sicher nicht leicht zu verbessern. Man hat sich ja in den verschiedensten Instanzen Mühe gegeben, hier eine Formel zu finden, die einerseits nicht zu elastisch und anderseits nicht zu eng ist. Ich möchte aber doch unterstreichen, dass es bei der relativ elastischen Formulierung – das bezieht sich vor allem auf die wirtschaftlichen Gründe, nämlich die technischen Unentbehrlichkeiten, die leichter zu umschreiben sind –, bei dieser relativen Elastizität der wirtschaftlichen Gründe unentbehrlich ist, dass sich in bezug auf die Auslegung eine gewisse einheitliche Praxis durchsetzen kann. Und gerade unter diesem Gesichtspunkt scheint es mir von einer gewissen Bedeutung, dass für solche Bewilligungen an industrielle Betriebe eben eine Instanz und bei aller Reverenz gegenüber den Föderalisten nicht 22 Instanzen die Interpretation in der Hand haben. Dann möchte ich sagen, dass bei der Nachtarbeit ja wohl das Problem des Zuschlages eine gewisse Bedeutung hat; es kommt darin zum Aus-

druck, dass auch diesbezüglich zwischen Mehrheit und Minderheit eine Differenz besteht. Ich glaube, mindestens so wichtig ist aber, dass man dort, wo man Nachtarbeit aus solchen wirtschaftlichen oder technischen Unentbehrlichkeiten heraus dauernd oder vorübergehend wiederkehrend bewilligt, auch darauf Rücksicht nimmt, dass dann eben eine gewisse Relation zwischen dem Ausmass der Nachtarbeit und dem Ausmass der zu leistenden Arbeitszeit insgesamt gewahrt bleibt, vor allem auch bei den nicht industriellen Betrieben, die Anspruch auf die Erteilung von Bewilligungen für immer wiederkehrende Nachtarbeit erheben. Da sollte man dann nicht die 50-Stunden-Grenze, die wir nun festgelegt haben, unbedingt ausschöpfen wollen.

Was die Zuschläge betrifft, stelle ich doch eine gewisse Unlogik fest. Auf der einen Seite ist vom Vertreter der Minderheit erklärt worden, den Mann, den man für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit einstelle, müsse man doch nicht um sein Einverständnis fragen, denn das wisse er ja bei der Einstellung und das werde in seinem Lohn berücksichtigt. Wenn dem aber so ist, dass man im Lohn des Arbeiters, der für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit eingestellt wird, berücksichtigt, dass er eben solche Arbeit leisten muss, dann glaube ich, wäre es in einem gewissen Sinne logisch, das beim Nachtarbeitszuschlag auch zu berücksichtigen. Das würde dann automatisch dazu führen, dass man sagen müsste, derjenige, in dessen Lohn Nachtarbeit nicht berücksichtigt sei – nämlich der sie nur ausnahmsweise leisten muss –, müsse einen höheren Nachtarbeitszuschlag haben als der, der dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit leistet. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag der Mehrheit.

Schürmann: Ich erlaube mir, eine Bemerkung mehr juristischer Natur anzubringen – ich würde mich sonst nicht getrauen, mich auf das Kampffeld zwischen die Fronten der Sozialpartner zu begeben! – eine Bemerkung nämlich zum Begriff der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit. Dieser Begriff hat schon im geltenden Fabrikgesetz zu Diskussionen Anlass gegeben, zu rechtlichen Gutachten von verschiedener Seite, und er beschäftigt immer wieder auch die wissenschaftliche Literatur. Ich möchte zuhanden der Materialien dieses Gesetzes doch festhalten, dass dieser Begriff der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit nicht so large interpretiert werden sollte, wie das in der heutigen Praxis zu Artikel 53 des Fabrikgesetzes der Fall ist. Das Problem betrifft – Herr Schaller hat darauf hingewiesen – hauptsächlich auch die Brotfabrikation. Aber es geht mir um den juristischen Gehalt dieses Begriffes.

In der Botschaft des Bundesrates steht, dass die Lösung der seit vielen Jahren zur Diskussion stehenden Frage, in welchem Umfang die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe notwendig sei und zugelassen werden müsse, von grosser Bedeutung sei. Das Gesetz selbst enthält diese Lösung nicht. Es ist allerdings schwer, diesen Begriff gesetzlich näher zu umschreiben. Das hat nachher zu geschehen, in der Vollzugsverordnung, und zuhanden dieser Ausführungsverordnung möchte ich eben darauf hinweisen, dass man doch zurückhaltend sein muss. Im Augenblick, wo man die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit so versteht, dass blosse Rationalisierungsbestrebungen, blosse Zweckmässigkeits- und Nützlichkeitserwägungen die Nachtarbeit rechtfertigen, öffnen wir Tür und Tor für eine fast unbeschränkte Nachtarbeit. Auf Grund des ganzen Materials, das ja bekannt ist, auch von medizinischer Seite, steht fest, dass in vielen Branchen, gerade auch beim Bäckereigewerbe, die Nachtarbeit besonders gesundheitsschädlich ist. Ich erblicke darin einen Widerspruch, dass man einerseits aus öffentlichrechtlichen Gründen die Arbeiterschutzbestimmungen ausbaut, auf der andern Seite dann wieder rein wirtschaftlichen, ich möchte fast sagen blossen Rentabilitätsüberlegungen so breiten Raum einräumt, wie das in der Praxis des Biga geschieht. Ich weise auf gewisse Ausführungen des Biga in einem Zirkularschreiben vom August 1950 hin, wo eine Definition dieser wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gegeben wird, die ich nicht akzeptieren kann. Wenn ein Fabrikbetrieb ohne solche Arbeit nicht existenzfähig wäre und vom Standpunkt des Arbeiterschutzes aus keine zwingenden Gründe dagegen sprechen, dann sei die Bewilligung zu erteilen. Das scheint mir eine Umkehrung der Beweislast zu sein. Ich darf Sie und die Herren vom Departement auf ein Gutachten von Professor Huber vom April 1958 verweisen, wo diese Auffassung widerlegt und der Meinung Ausdruck gegeben wird, dass die Unentbehrlichkeit nur zu anerkennen sei, wenn das Verhalten der Verbraucher, besonders in Fremdenorten, das notwendig erscheinen lasse, nicht aber einfach aus Gründen der Rationalisierung, auch nicht aus Gründen der Konzentration in einer bestimmten Branche.

Alle diese Hinweise und Bemerkungen seien zuhanden der Materialien und der Ausführungsverordnungen hier festgestellt.

Berger-Zürich: Zuerst erhalten wir hier im Rat die Bestätigung dessen, was wir im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen sehr oft feststellen konnten. Im Verlaufe dieser Beratungen habe ich die Worte selbst vernehmen können, im Rat werde Verschiedenes noch geändert. Ich muss Ihnen sagen, dass die bisher durchgeführten Änderungen für mich stark ins Gewicht fallen und ich sehr überrascht bin, wie die sorgfältige Arbeit, wie sie geleistet wurde, heute hier im Rat durch einzelne Kollegen beurteilt wird. Nun aber insbesondere zu den Vorschlägen der Mehrheit.

Ich möchte Ihnen beantragen, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Sehr oft kommt es vor, dass von der Arbeiterschaft vorübergehend zusätzliche Arbeit, Überzeit, die dann in Nachtarbeit übergeht, verlangt wird. Für den verheirateten Arbeiter bedeutet das, dass er nicht zum Nachtessen nach Hause kommt, dass für ihn, wenn er um zehn oder elf Uhr seine Arbeit beenden kann, zusätzliche Lasten entstehen für die Heimfahrt in den Städten, aber auch zusätzliche Kosten für seine Verpflegung. Ich glaube daher, dass der Anspruch ganz gut verantwortet werden kann, dass ihm die zusätzlichen, aus ihm zumutbaren vermehrten Dienstleistungen entstehenden Kosten ausgeglichen werden. Ich betrachte den Zuschlag von 50% als gerecht und absolut nicht übersetzt.

In bezug auf die wiederkehrende Nachtarbeit anerkennen auch wir, dass man sich einrichten kann. Man kennt die Verhältnisse, und deshalb sind auch wir bereit, hier nicht den Zuschlag von 50% zu verlangen, sondern von 25%. Ich glaube auch, dass die hieraus sich ergebenden Kosten, wie Herr Kollega Leuenberger heute morgen schon gesagt hat, ja nicht von der Unternehmung oder vom Betrieb allein getragen werden. Für zusätzliche Leistungen sind ja auch die Unternehmungen oder Betriebe berechtigt, ihre Rechnungen entsprechend zu stellen.

Ich möchte Ihnen daher beantragen, hier wenigstens, wenn Sie zusätzliche Arbeit verlangen, auch die zusätzlichen Mehrkosten zu übernehmen, also den wohlabgewogenen Ausführungen und Anträgen in diesem Abschnitt unbedingt der Mehrheit zu folgen.

Wyss: Der Antrag der Mehrheit der Kommission, für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% zu bezahlen, geht auf einen Antrag, den ich in der Kommission gestellt habe, zurück. Ich ging dabei von folgenden Überlegungen aus:

Der Lohnzuschlag, ob nun 25 oder 50% (wie Ihnen letzteres die Mehrheit der Kommission beantragt), sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob Nachtarbeit vorübergehend oder dauernd bewilligt ist. Es ist von jeher von der Arbeiterschaft als unbillig empfunden worden, dass der gesetzliche Nachtarbeiterzuschlag nicht in jedem Fall von Nachtarbeit gewährleistet ist. Der Bundesrat schlägt ja bekanntlich vor, dass für die vorübergehende Nachtarbeit ein Zuschlag von wenigstens 25% zu bezahlen sei. Die Mehrauslagen, welche die Nachtarbeit mit sich bringt, entstehen auch dem Arbeitnehmer, der dauernd Nachtarbeit leisten muss.

Nun gebe ich ohne weiteres zu – und von Herrn Kollege Weibel ist darauf hingewiesen worden –, dass in vielen Gesamtarbeitsverträgen Nachtzulagen ausgerichtet werden. Das schliesst meines Erachtens aber nicht aus, dass auch im Arbeitsgesetz ein Zuschlag für dauernde Nachtarbeit vorgesehen wird. In der Botschaft des Bundesrates wird erklärt, ein Lohnzuschlag für die Inkonvenienzen der dauernden Nachtarbeit komme häufig in einem höheren Lohn zum Ausdruck. Eine Überprüfung dieser Behauptung ergab aber, dass die Löhne nicht in allen Fällen den Mehrauslagen bei Nachtarbeit gerecht werden. Mit der Annahme des Mehrheitsantrages würde einfach der gesetzliche Lohnzuschlag anstelle der bisher bezahlten Nachtschichtzulagen treten. Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen, dass die dauernde oder dauernd wiederkehrende Nachtarbeit in erster Linie für Schichtarbeit gilt und dass meistens Schichtzulagen bezahlt werden. Aber es gibt auch Fälle, wo für die dauernde Nachtarbeit keine zusätzlichen Entschädigungen bezahlt werden. Wenn Sie dem Mehrheitsantrag der Kommission zustimmen, haben wir also die Situation, dass diejenigen Arbeitgeber, die bereits jetzt Nachtschichtzulagen oder Nachtzulagen bezahlen, einfach durch den 25%igen Zuschlag abgegolten werden (sie werden angerechnet), und diejenigen Arbeitgeber, die bis jetzt noch keine Zulagen für die dauernde oder wiederkehrende Nachtarbeit bezahlen, würden nach Antrag der Mehrheit der Kommission dazu verpflichtet.

Nebenbei gesagt möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es in unserem Lande auch noch sehr viele Arbeitnehmer hat, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind. Mir scheint, dass für Fälle dauernd wiederkehrender Nachtarbeit eine gesetzliche Pflicht für eine Zulage von mindestens 25% statuiert werden sollte.

Infolgedessen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe eine Aussage zu korrigieren, die ich bei meinem orientierenden Votum über die Absätze 1 und 2 des Artikels 15 gemacht habe.

Ich habe davon gesprochen, es bestehe in bezug auf das Bewilligungsverfahren zwischen Mehrheit und Bundesrat eine Differenz. Diese Differenz besteht nicht. Ich bin zu dieser irrtümlichen Aussage gekommen, weil die Kompetenzen zur Bewilligungserteilung im Absatz 1 zusammengefasst sind. Die Differenzen zwischen Mehrheit und Bundesrat bestehen also nur darin: Einverständnis des Arbeitnehmers für vorübergehende, beziehungsweise für dauernde Nachtarbeit und beim Lohnzuschlag.

Le président: Le Conseil fédéral renonce à prendre la parole. Il se rallie aux propositions de la minorité. Les rapporteurs proposent de voter les alinéas 1 et 2, car il y a des interversions de texte telles qu'il est nécessaire de prendre les deux alinéas en même temps. Etes-vous d'accord de procéder de cette façon? (Approbation.)

Abstimmung – Vote
Abs. 1 und 2

Für den Antrag der Mehrheit	62 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen

Schaller, Berichterstatter: Der Bundesrat hat in Absatz 3 vorgeschlagen, dass, wenn Nachtarbeit bewilligt wird, die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer 10 Stunden innert 24 Stunden nicht überschreiten dürfe, mit Einschluss der Pausen also einen Zeitraum von 11 Stunden.

In der Kommission ist ein Antrag angenommen worden, der die zulässigen Stunden innert 24 Stunden auf 9 Stunden festlegt.

In der ganzen Diskussion in der Kommission hat vor allem die Frage der Anpassung dieser Bestimmungen an eine kommende 5-Tage-Woche eine Rolle gespielt. Ich bitte Sie zu entscheiden.

M. **Graedel,** rapporteur: La modification que la commission vous propose reprend les dispositions de la loi actuelle sur les fabriques. L'article 53 de cette loi dit que lorsque des dérogations à l'interruption du travail sont autorisées, la durée du travail n'excédera pas 9 heures et cela en l'espace de 10 heures.

La commission vous propose de revenir à ce texte.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3 (neu)

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als an den von den Kantonen bestimmten konfessionellen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortag anzuzeigen. Artikel 10 ist anwendbar.

Antrag Meier-Baden

Abs. 2

Die Kantone bezeichnen die Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt sind.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3 (nouveau)

Le travailleur peut suspendre le travail à l'occasion de jours fériés confessionnels autres que ceux désignés par les cantons. Il doit cependant en aviser l'employeur, au plus tard la veille au début du travail.

Proposition Meier-Baden

Al. 2

Les cantons désignent les jours fériés qui sont assimilés au dimanche.

Schaller, Berichterstatter: Die Kommission hat einen Antrag Meier-Baden mit 15:2 Stimmen angenommen für einen neuen Absatz 3, wonach der Arbeitnehmer berechtigt ist, an andern als den von den Kantonen bestimmten konventionellen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hätte jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortag anzuzeigen. Artikel 10 wäre anwendbar. Dieser Artikel wurde beigefügt, um Angehörigen von Konfessionen, deren Feiertage in den kantonalen Gesetzen nicht als offizielle Feiertage erklärt sind, die Möglichkeit zu bieten, an diesen Tagen die Kirche zu besuchen..

M. **Graedel,** rapporteur: La modification proposée par la commission à l'article 16, alinéa 3, est assez claire. Elle donne la possibilité aux travailleurs de demander un congé pour les jours fériés religieux spéciaux moyennant que l'employeur soit avisé la veille. Votre commission vous recommande d'accepter cette modification.

Meier-Baden: Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung von Absatz 2 des Artikels 16 können die Kantone höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Demgegenüber beantrage ich, mit der von mir vorgeschlagenen Formulierung, den Kantonen ganz allgemein und ohne Einschränkung die Kompetenz einzuräumen, die Feiertage zu bezeichnen, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Dieser Antrag, bei dem übrigens die geistige Urheberschaft nicht dem Sprechenden, sondern Herrn Favre-Bulle zukommt, ist in der Kommission sowohl bei der ersten wie bei der zweiten Lesung der Gesetzesvorlage bereits eingehend diskutiert worden. Aus einer gewissen Unsicherheit heraus ist dann dieser Antrag aber nach mehreren Eventualabstimmungen mit einem knappen Mehr von 10:12 Stimmen abgelehnt worden. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, dass sich dabei alle Kommissionsmitglieder bewusst waren, dass mit diesem ablehnenden Entscheid die Sache noch keine befriedigende Lösung gefunden haben konnte. Herr Bundesrat Schaffner sah sich denn auch zu der Bemerkung veranlasst: „Mit dieser Bestimmung ist das Problem nicht gelöst. Es hat sich herausgestellt, dass die Zahl von acht Feiertagen für gewisse Kantone zu klein ist." Ich möchte Herrn Bundesrat Schaffner für diese wohlwollende und verständnisvolle Erklärung bei dieser Gelegenheit den gebührenden Dank aussprechen. Nach meinen persönlichen Feststellungen sind es mindestens acht Kantone, die auf Grund der kantonalen Gesetzgebung mehr als acht allgemein anerkannte und eingehaltene Feiertage haben. Entsprechend unserer föderalistischen Staatsstruktur war es bis anhin nicht Sache des Bundes, sondern der Kantone, in kulturellen und kirchlichen Angelegenheiten zu legiferieren. Es haben denn auch alle Kantone besondere Gesetze über die Sonntags- und Feiertagsruhe erlassen. Dieser Grundsatz der klaren Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen ist dann allerdings mit dem Fabrikgesetz vom Jahre 1914 etwas durchbrochen worden, indem dort in Artikel 58 bestimmt wurde, dass die Kantone acht Feiertage bestimmen können, die im Sinne des Gesetzes als Sonntage zu gelten haben. Dieser Einbruch war im allgemeinen nicht sehr schwer, weil sich in der Regel auch die industriellen Betriebe freiwillig an die weitergehenden kantonalen Gesetze und an den Ortsgebrauch hielten. Diese kantonalen Feiertagsgesetze werden nun aber wirkungslos, sobald nach dem Vorschlag des Bundesrates die Kantone für alle dem neuen Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe nur noch höchstens acht Feiertage bestimmen können. Diese kantonalen Sonntags- und Feiertagsgesetze könnten somit höchstens noch für Nichterwerbstätige und für Betriebe ohne Arbeitnehmer Geltung haben. Eine derartige Durchlöcherung althergebrachter Souveränitätsrechte der Kantone scheint mir einfach nicht tragbar zu sein. Die vom Bundesrat und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Regelung müsste aber auch in ihrer praktischen Auswirkung zu unhaltbaren Zuständen führen. So könnte zum Beispiel ein kleiner Ladenbesitzer, der keine fremden Arbeitskräfte beschäftigt, auf Grund der kantonalen Gesetzgebung genötigt sein, an einem Feiertag seinen Laden schliessen zu müssen, während anderseits sein grösserer Konkurrent vis-à-vis nach eidgenössischem Recht sein Geschäft offenhalten könnte. Eine Hausfrau, die an einem solchen Feiertag, der nicht allgemein anerkannt ist, eine kleine Gartenarbeit verrichten wollte, würde strafbar, obwohl nebenan ein lärmendes Gewerbe oder eine ratternde Baumaschinen die Feiertagsruhe ungestraft stören dürften. Zur Vermeidung derartiger unhaltbarer Zustände und im Interesse einer sauberen und klaren Rechtsordnung bitte ich Sie, dem von mir im Einvernehmen mit verschiedenen anderen Ratskollegen eingereichten Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Schaller, Berichterstatter: Herr Meier hat seinen Antrag schon in der Kommission gestellt. Es wurde aber von der Verwaltung vor allem darauf hingewiesen, dass es den Kantonen freigestellt sei, mehr als acht Feiertage den Sonntagen gleichzustellen. Der erwähnte Zusatz bezeichnet Feiertage nicht als Sonntage im Sinne des Arbeitsgesetzes. Die an diesen Feiertagen ausfallende Arbeitszeit könnte gestützt auf Artikel 10 vor- oder nachgeholt werden. Arbeitet ein Betrieb an solchen Feiertagen, so bedarf er dafür keiner Bewilligung im Sinne von Artikel 17 der Vorlage. Das Arbeitsgesetz will die Zahl der den Sonntagen gleichgestellten Feiertage auf acht beschränken, vor allem damit der im Stundenlohn bezahlte Arbeitnehmer keine allzugrosse Lohneinbusse erleidet. Diese Überlegung spielt bei den Arbeitnehmern im Monatslohn keine Rolle, was denn auch erklärt, warum der Antrag vor allem von Angestelltenseite unterstützt worden ist. Der Antrag Meier unterlag in der Kommission mit 6:19 Stimmen.

M. Graedel, rapporteur: La proposition de M. Meyer-Bâle, a été discuté au sein de la commission. A la commission, notre collègue, M. Favre-Bulle, avait proposé une modification semblable. La commission n'a pas pu se rallier à leur argumentation pour les motifs suivants:

Dans le texte qui nous est présenté par le Conseil fédéral et auquel la commission s'est ralliée, on fixe à huit le nombre des jours fériés. M. Meyer voudrait supprimer cette indication pour la remplacer par une stipulation plus vague: les cantons désignent les jours fériés... etc.

Cela signifie que les cantons pourraient aller au delà de ce qui est prévu par la loi. Or, la situation de droit est actuellement la suivante. Les cantons ont déjà la possibilité de désigner plus de huit jours fériés assimilés au dimanche, mais ces jours supplémentaires peuvent, selon l'article 10, être compensés avant ou après le jour férié par des heures supplémentaires compensatoires. En revanche, les huit jours fériés assimilables au dimanche ne peuvent pas être compensés. Dans ces conditions, si nous nous ralliions à la proposition de M. Meier-Baden, les ouvriers pourraient avoir un plus grand nombre de jours fériés assimilés au dimanche et pour lesquels une compensation ne pourrait être exigée. Il s'ensuivrait une perte de salaire pour les ouvriers.

Bundesrat **Schaffner:** Diese acht Feiertage des Artikels 16, Absatz 2, haben eine alte, ehrwürdige Geschichte. Sie sind nämlich bereits in dem bisherigen Fabrikgesetz niedergelegt und haben nie zu den geringsten Schwierigkeiten geführt. Ich glaube, man sollte für die industrielle Arbeit auf diese acht Feiertage nicht zurückkommen und sich dann mit dem von der Kommission in Absatz 3 eingefügten Palliativmittel zufrieden geben.

Wenn Sie weitergehen wollen, weil neue, grosse Zweige dieser einheitlichen arbeitsrechtlichen Regelung unterstellt werden sollen, nämlich die nichtindustrielle Arbeit, die gewerbliche Arbeit, wenn Sie für diese, um mit Herrn Hackhofer zu reden, 240 000 neuen Betriebe, die wir da unterstellen, etwas weitergehen wollen, dann müsste das in einem besondern Absatz getan werden und in einer Weise, die uns bei der industriellen Arbeit keinen Rückschritt zu der bisherigen Erfahrung bringen würde. Man könnte dann etwa beifügen, für die nichtindustrielle Arbeit könnten die Kantone über die acht Feiertage hinausgehen. Das würde sich dann nur auf das Gewerbe beziehen und auf die Lebensbezirke, die Sie hier besonders in dem Votum von Herrn Meier-Baden anvisiert haben. Die Fabriken haben in vierzigjähriger Tätigkeit diese Disziplin der acht Feiertage spielend verdaut.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	53 Stimmen
Für den Antrag Meier-Baden	42 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 16. März 1962
Séance du 16 mars 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Arbeit. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 198 hiervor – Voir page 198 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1

Vorübergehende Sonntagsarbeit kann von der kantonalen Behörde bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit kann, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, für industrielle Betriebe vom Bundesamt und für andere Betriebe von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

Abs. 2

Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer zur Sonntagsarbeit nur mit ihrem Einverständnis heranziehen. Er hat für vorübergehende Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 50% zu bezahlen.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 1

En cas de besoin urgent dûment établi, l'autorité cantonale peut autoriser temporairement le travail du dimanche. L'office fédéral peut autoriser les

entreprises industrielles, et l'autorité cantonale les autres entreprises, à travailler régulièrement ou périodiquement le dimanche lorsque des raisons techniques ou économiques le rendent indispensable.

Al. 2

Les travailleurs ne peuvent être affectés au travail du dimanche que s'ils y consentent. L'employeur est tenu de leur verser un supplément de salaire d'au moins 50% pour le travail temporaire du dimanche.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 17 handelt von den Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit. Ich behandle die Absätze 1 und 2 zusammen.

Wie bei der Nachtarbeit unterscheidet die Vorlage des Bundesrates zwischen vorübergehender (Abs. 1) und dauernder oder regelmässig wiederkehrender Sonntagsarbeit (Abs. 2). Der Vorschlag des Bundesrates verlangte das Einverständnis des Arbeitnehmers lediglich bei der Heranziehung zur vorübergehenden Sonntagsarbeit. Er ging dabei von der gleichen Überzeugung aus wie bei der vorübergehenden Nachtarbeit. Der Arbeitnehmer in einem Betrieb, in dem die Leistung dauernder oder regelmässig wiederkehrender Sonntagsarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, hat mit dem Abschluss des Dienstvertrages das Einverständnis für Sonntagsarbeit bereits bekundet, so dass sich eine besondere Zustimmung nach Ansicht des Bundesrates erübrigt. Herr Wüthrich beantragte dann, nicht nur für vorübergehende, sondern auch für die dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit die Zustimmung der Arbeitnehmer vorzusehen, wobei er seinen Antrag mit den gleichen Argumenten wie bei der Beratung von Artikel 15 begründete. Er wies darauf hin, dass Artikel 51 des Fabrikgesetzes bei jeglicher Sonntagsarbeit die Zustimmung der Arbeitnehmer verlange. Die Kommission stimmte dem Antrag des Herrn Wüthrich mit 14 : 11 Stimmen zu.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu Absatz 1 und Absatz 2 nach Kommissionsmehrheit.

M. **Graedel,** rapporteur: La commission vous propose des modifications d'ordre rédactionnel et matériel à l'article 17.

La deuxième phrase du premier alinéa a été reprise à l'alinéa 2. Le texte de la commission précise en outre, à l'alinéa 1, que l'Office fédéral peut autoriser les entreprises industrielles, et l'autorité cantonale les autres entreprises, à travailler régulièrement ou périodiquement le dimanche lorsque des raisons techniques ou économiques le rendent indispensable. A l'alinéa 2, il précise que les travailleurs ne peuvent être affectés au travail du dimanche que s'ils y consentent.

Nous vous proposons de vous rallier à ces modifications.

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wird Sonntagsarbeit bewilligt und fällt diese auf den Vormittag und den Nachmittag oder dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder folgenden Woche eine auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Innert zwei Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 23.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

Lorsque le travail du dimanche est autorisé et empiète sur le matin et l'après-midi ou dure plus de cinq heures, il sera compensé, pendant la semaine précédente ou la suivante, par un repos d'au moins 24 heures consécutives coïncidant avec un jour de travail. Le jour de repos hebdomadaire doit coïncider avec un dimanche une fois toutes les deux semaines au moins. L'article 23 est réservé.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 18 regelt die Ersatzruhe bei Sonntagsarbeit.

Absatz 1 sagt, dass, wenn Sonntagsarbeit bewilligt wird, diese auf den Vormittag und den Nachmittag fällt oder länger als 5 Stunden dauert, während der vorhergehenden oder folgenden Woche eine auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren ist. Innert drei Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werden; vorbehalten bleibt Artikel 23.

In der Kommission hat Herr Wüthrich beantragt, dass statt innert drei Wochen innert zwei Wochen wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werde. Die Kommission hat diesem Antrag mit 15 : 10 Stimmen die Zustimmung gegeben. Ich stelle Ihnen den Antrag, dem Beschluss der Kommission zuzustimmen.

M. **Graedel,** rapporteur: L'article 18 traite du repos compensatoire en cas de travail du dimanche. Le texte du Conseil fédéral modifie la situation actuelle telle qu'elle découle de la loi sur les fabriques en disposant que le jour de repos hebdomadaire doit coïncider avec un dimanche une fois toutes les trois semaines au moins.

Sur proposition de notre collègue, M. Wüthrich, la commission a décidé de revenir à la pratique actuelle et de modifier le texte du Conseil fédéral en ce sens que le jour de repos hebdomadaire doit coïncider avec un dimanche une fois toutes les deux semaines au moins. Nous vous invitons à vous rallier à cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 19–22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Mehrheit

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die Verlängerung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit und die Verkürzung der Ruhezeit zulässig sind, doch darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von sechs Wochen nicht überschritten werden.

Minderheit

(Weibel, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guinand, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zürich, Rutishauser, Strahm)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Majorité

L'ordonnance établira à quelles conditions et dans quelle mesure la durée maximum de la semaine de travail peut être prolongée et la durée du repos raccourcie sous le régime du travail continu, la durée maximum de la semaine de travail devant toutefois être respectée en moyenne et par période de six semaines.

Minorité

(Weibel, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guinand, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Meyer-Zurich, Rutishauser, Strahm)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Gemäss Absatz 2 wollte der Bundesrat durch Verordnung bestimmen lassen, unter welchen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit verkürzt werden darf. Herr Wüthrich stellte in der Kommission den Antrag, die Einzelheiten zwar in der Verordnung zu regeln, aber bereits im Gesetz festzulegen, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 6 Wochen nicht überschritten werden dürfe; die nach der Fabrikgesetzgebung im ununterbrochenen Betrieb zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit bis 56 Stunden sei zu lang und dürfte nicht mehr zugelassen werden.

Die Kommission hat dem Antrag Wüthrich mit 14:10 Stimmen ihre Zustimmung gegeben. Der Antrag des Herrn Wüthrich ist als Mehrheitsantrag auf der Fahne wiedergegeben. Die Minderheit, angeführt von Herrn Weibel, will den Text des Bundesrates zum Gesetz erheben.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: A l'article 23, la loi règle la question du travail continu dans les entreprises industrielles. Par ordonnance, le Conseil fédéral établit dans quelles conditions et dans quelles mesures la durée maximum de la semaine de travail peut être prolongée et la durée de repos raccourcie sous le régime du travail continu. Actuellement la loi sur les fabriques prévoit que la durée maximum de la semaine de travail dans les entreprises à travail continu et par rotations peut atteindre 56 heures.

Notre collègue, M. Wüthrich, a fait une proposition de modifier ce texte et de dire que dans le régime du travail continu la durée maximum hebdomadaire doit être respectée en moyenne par période de 6 semaines. Cela signifie que dans un cycle de 6 semaines, la durée du travail fixée par la loi, en l'espèce 46 heures selon votre décision, doit être respectée dans cette période. C'est incontestablement un progrès par rapport à la situation actuelle.

La majorité de la commission vous prie de suivre sa proposition.

Par contre, vous avez une proposition minoritaire défendue par M. Weibel demandant le retour au texte du Conseil fédéral.

Weibel, Berichterstatter der Minderheit: Zum drittenmal ersuche ich Sie im Rahmen der Beratungen dieses Gesetzes, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, und dies im Namen der gleichen Minderheit. Die Differenz zur Mehrheit der Kommission besteht darin, dass diese am letzten Teil des Satzes einen Teilsatz anhängt, des Inhaltes, „doch darf die wöchentliche Höchstarbeit im Durchschnitt von sechs Wochen nicht überschritten werden."

Dieser an sich harmlos klingende Satz hat für die Praxis sehr grosse Bedeutung. Wenn ich Ihnen diese Bedeutung im einzelnen darlegen wollte, müsste ich eine stündige Vorlesung über die Geheimwissenschaft der Schichtenpläne halten. Das will ich Ihnen und mir ersparen. Ich möchte nur ganz kurz feststellen: Einigkeit besteht zwischen Mehrheit und Minderheit darüber, dass der Bundesrat durch Verordnung bei ununterbrochenem Betrieb die Höchstarbeitszeit verlängern kann. Die Differenz besteht dann aber darin, dass im Durchschnitt von sechs Wochen nach der Mehrheit die wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Mit Recht hat die Mehrheit in den Kommissionsverhandlungen darauf hingewiesen, dass bei dreischichtigem Betrieb eine Belastung von 56 Stunden pro Arbeitswoche und einzelnen Arbeiter entfällt und dass dies zu viel sei. Man hat dabei auf die Streiksituation in der Alluminiumfabrik in Chippis hingewiesen. Ich bin damit absolut einverstanden. 56 Stunden sind zu viel. Der Bundesrat ist übrigens auch dieser Meinung und schreibt auf Seite 72 seiner Botschaft: „Es besteht Einigkeit darüber, dass die 56stündige Arbeitswoche bei dieser Arbeitsweise

nicht mehr in Frage kommen darf." Ich bitte also die Mehrheit, nicht damit zu argumentieren, wir oder der Bundesrat sei für die 56-Stunden-Woche. Darüber besteht absolut Einigkeit, dass dies nicht mehr der Fall sein soll. Der Bundesrat fährt dann fort in der Botschaft: „Auf dem Verordnungswege wird eine Lösung festzulegen sein, welche zum mindesten unter Einsatz von Hilfsschichten aus Arbeitnehmern, die vorwiegend mit Tagesarbeit beschäftigt werden, den erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer sicherstellt." In den meisten Betrieben ist dies bis heute schon Praxis. Mehrheit und Minderheit sind sich also in der Tendenz, eine übersetzte Arbeitszeit für Schichtarbeiter auszuschalten, absolut einig. Ich möchte das wirklich betonen. Die Mehrheit will nun aber, dass im Durchschnitt von sechs Wochen auch für Schichtarbeiter sich nicht mehr als 46 Wochenstunden ergeben, das heisst praktisch nicht mehr und nicht weniger, als dass der Vierschichtenbetrieb eingeführt werden muss. Denn bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 46 Stunden gäbe es viel zu viele sogenannte Springerschichten, also Schichten, die aus Tagesarbeitern zusammengesetzt werden müssen, um die Schichtarbeiter zu entlasten. Es ist schon heute schwierig – und da habe ich Praxis – für diese Springerschichten Leute aus dem Tagesbetrieb herauszunehmen, wo jetzt noch verhältnismässig wenige Springerschichten sind. Wenn diese aber vermehrfacht werden müssen, wird das Problem in der Praxis einfach in vielen Fällen nicht mehr lösbar sein.

Die Mehrheit könnte nun argumentieren, die vierte Schicht sei an sich für die Arbeitgeber gar kein Unglück. Ob nun an die Schichtarbeiter 50 oder 52 Stunden, also mehr als normal bezahlt werden, oder ob diese Stunden an eine vierte Schicht bezahlt werden, kostet an sich den Arbeitgeber ungefähr gleichviel. Theoretisch könnte man so argumentieren, aber in der Praxis ist es eben so, dass es heute insbesondere bei dieser Arbeitsmarktlage praktisch überhaupt nicht möglich sein wird in vielen Fällen, eine vierte Schicht zu finden. Sie würden manche Arbeitgeber in eine sehr schwierige Situation versetzen.

Aber auch vom Arbeitnehmer aus sieht das gar nicht so ideal aus. Die Schichtarbeiter – es gibt immer weniger, die es tun wollen – sind nicht zuletzt deshalb für diese Arbeitsweise zu haben, weil sie damit mehr verdienen, und dieser Mehrverdienst kommt zum Teil aus ihren Mehrstunden. Ich habe gerade vor 14 Tagen einen praktischen Fall erlebt. Ein Mann hat mir erklärt, er wolle nicht mehr Schicht arbeiten. Gut, wir haben ihn an einen andern Platz versetzt. Aber schon nach dem ersten Zahltag ist er zu mir gekommen und hat gesagt, er wolle wieder zurück auf die Schicht, er hätte ja einen wesentlichen Lohnverlust festzustellen. Das ergibt sich natürlich, wenn er nur noch 46 Stunden arbeitet anstatt 50 oder 52. Diesen Lohnausfall wollen diese Leute dann auch nicht. Der Vierschichtenbetrieb ergibt noch 42 Stunden; wir könnten ihnen nicht einmal die Minimalstunden von 46 Stunden garantieren. Sein Lohn wird also noch kleiner werden. Soll dieser Mann dann an einem andern Ort zu Schwarzarbeit gewungen werden, damit er an einem anderen ungewohnten Arbeitsplatz wenn möglich zu niedrigerem Lohn sein Einkommen verdienen muss? Herr Wüthrich ist ein Mann der Praxis. Er weiss, wie diese Verhältnisse sind und muss mir sicher zugeben, dass da grosse Schwierigkeiten entstehen werden. Ich bin darum der Meinung, dass man es der Verordnung überlassen soll, die praktischen Lösungen zu finden, betone aber nochmals, dass es mit der 56-Stunden-Woche endgültig Schluss sein soll. Auf der andern Seite soll man auch nicht auf das andere Extrem von 46 Stunden verfallen. Das wäre sicher ebenso unrichtig. Ich bitte Sie darum, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen. Er bringt weder eine extreme Lösung nach der einen, noch nach der anderen Richtung; er bringt ganz eindeutig die gute Lösung der Mitte.

Hofstetter: Ich möchte die Ausführungen unseres Kollegen Weibel unterstützen. Wir haben in der Kommission verschiedentlich über diese Frage gesprochen. Es ist mir kein Betrieb bekannt, der ununterbrochenen Betrieb hat und noch 56 Stunden arbeitet. Herr Kollege Wüthrich weiss sehr wohl, dass man in der Maschinenindustrie bei der Frage der Arbeitszeitverkürzung immer erklärt hat, dass man bestrebt sei, die 56 Stunden zu reduzieren. Ich glaube, ich sage nichts Falsches, wenn ich behaupte, dass wir heute ungefähr – bei den Betrieben, die ununterbrochenen Betrieb mit Sonntagsarbeit haben – bei 51, 50, vielleicht vereinzelt bei 53 oder 49 Stunden im Durchschnitt angelangt sind. Es ist richtig: Die 56 Stunden sollen nicht mehr vorkommen. Aber wenn man nun die Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, dass im Zeitraum von sechs Wochen die wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden darf, dann trägt man den einzelnen Betrieben und den verschiedenen Verhältnissen nicht genügend Rechnung. Ich habe bereits in der Kommission gesagt, man solle die Regelung dieser Frage auf das Gebiet der Verordnung verweisen.

In der Tendenz sind wir also mit Kollege Wüthrich absolut einig. Ich hätte nichts gesagt, wenn Herr Wüthrich die sechs Wochen auf 16 oder auf 12 Wochen ausgedehnt hätte; dann hätte man wenigstens einen grösseren Ausgleichsraum gehabt. Ich kann Ihnen sagen, was verschiedene Firmen zu dieser Frage erklärt haben. Die eine Firma schreibt mir: Wir haben eine Schicht von sieben Mann. Wir müssen diese Schicht um einen Mann erhöhen. Eine andere Firma schreibt mir: Eine Personalvermehrung, und zwar überproportional, wird nicht zu umgehen sein. Eine dritte Firma schreibt: Wir brauchen auf eine Schicht von elf Mann zusätzlich vier Mann. Herr Weibel hat darauf hingewiesen, dass man im Prinzip eine vierte Schicht braucht. Das steht auch in der Botschaft. Eine weitere Firma erklärt denn auch, dass sie die vierte Schicht haben müsse. Das braucht bei einem Bestand von elf oder 15 Mann eben dann elf oder 15 Mann mehr. Eine andere Abteilung muss sogar die ganze Überzeit beanspruchen, wenn diese Bestimmung durchgeführt werden muss. Ich könnte Ihnen noch andere Angaben liefern. Was hat also diese Bestimmung zur Folge? Sie hat zur Folge, dass wir entweder eine ganze vierte Schicht einführen oder dass wir mit Springerschichten arbeiten müssen. Wir nehmen Tagesarbeiter, die dann auf die Schicht kommen, aber

daneben noch Tagesarbeit leisten, beziehungsweise man muss die ganze Überzeit beanspruchen. Ich glaube, ich sage nichts Falsches: man muss im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Arbeiterzahl von ungefähr 15 bis 30% per Schicht (ich habe ein Beispiel hier mit 36%) rechnen, ganz abgesehen davon, dass die Tendenz zur Reduktion der freien Sonntage gefördert wird. Das Einzige, was die Minderheit in der Kommission wollte, war, dass man die Regelung der Verordnung überlässt. Und deshalb möchte ich Ihnen beantragen, den Minderheitsantrag anzunehmen. Sie verschaffen mit dem Antrag Wüthrich den Schichtbetrieben mit ununterbrochener Arbeit grosse Schwierigkeiten.

Wüthrich: Ich möchte Sie dringend ersuchen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Wenn irgendwo, so müssen wir hier eine mutige Tat vollbringen und Gerechtigkeit schaffen; denn hier geht es nun offensichtlich um die Erhaltung des Arbeitsfriedens. Hier genügt es nicht, die Regelung an die Verordnung oder an die Gesamtarbeitsverträge zu delegieren. Wir müssen der Arbeitszeit im durchgehenden Schichtbetrieb im Gesetz selbst die Grenzen setzen.

Ich habe beim Eintreten darauf hingewiesen, und es wurde nicht widersprochen, dass bei diesem Gesetz der Mensch in den Mittelpunkt gestellt werden müsse. Ich habe ferner gesagt – auch dem wurde nicht widersprochen – dass dieses Gesetz nicht heute, sondern sehr wahrscheinlich erst auf den 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt werden könne. Ich bitte Sie deshalb, jetzt nicht auf die Argumente, die aus der Konjunkturüberhitzung kommen, zu hören, das heisst auf die Argumente, die auf den heutigen Mangel an Arbeitskräften hinweisen.

Um was geht es bei dieser Bestimmung? Sie wissen (oder Sie wissen es vielleicht auch nicht), dass nach dem Fabrikgesetz im ununterbrochenen Betrieb noch 56 Stunden möglich sind, und wenn Artikel 41 des Fabrikgesetzes zur Anwendung kommt, also die verlängerte Wochenarbeitszeit, dann sind sogar 60 Stunden möglich. Im Jahre 1956 hat es daraus einen sehr ernsten Konflikt gegeben, als in Chippis ein Streik spontan ausgelöst wurde wegen der Beanspruchung der Leute während 56 Stunden pro Woche. Beim Arbeitgeber-Verband, der sich damit zu befassen hatte – ich rechne das ganz besonders Herrn Kollege Häberlin sehr hoch an –, war man darüber erstaunt, dass diese Bestimmung überhaupt praktisch noch zur Anwendung kam. Man hat sich denn auch bereit erklärt, zu einer Sanierung dieser Verhältnisse Hand zu bieten. Leider blieben aber frühere Vorstösse seitens der Arbeiterkommission und seitens der Gewerkschaft unbeachtet; ich muss das hier in aller Deutlichkeit feststellen und damit unterstreichen, dass schon vorher über diese Angelegenheit diskutiert worden ist; aber die Zugänglichkeit der Herren Arbeitgeber war damals nicht so, wie es heute aus den Diskussionsvoten hervorzugehen scheint. Das will heissen, dass es auch unter dem Schutze des Friedensabkommens, das ich mit allen Fasern unterstütze, immer noch vereinzelte Arbeitgeber gibt, die Treu und Glauben einseitig auslegen. Treu und Glauben ist eine gegenseitige moralische Verpflichtung, die Verpflichtung nämlich, dass kein Vertragspartner seinem Mitpartner etwas vorenthält, das er zu leisten in der Lage ist, und dass keiner von seinem Mitpartner etwas fordert, das er unter Berücksichtigung aller Umstände von ihm billigerweise nicht fordern darf. In dieser Verpflichtung liegt der Schlüssel zum Arbeitsfrieden, eine Verpflichtung, die auch unserem Parlament sehr gut anstehen würde. Es ist vielen unter Ihnen bekannt, dass der erwähnte wilde Streik den damaligen Ratskollegen Jacques Uhlmann (soz. Zürich) veranlasst hat, in diesem Rat eine Motion für eine Partialrevision des Fabrikgesetzes einzureichen, wodurch diese überholten Bestimmungen ausgemerzt und durch Arbeitszeitbestimmungen ersetzt werden sollten, die dem heutigen Stand der Technik und den modernen Auffassungen Rechnung tragen.

Ich habe mich schon in der Expertenkommission für eine moderne Ordnung eingesetzt, in der vollen Überzeugung, dass diese Hypothek, die noch im Fabrikgesetz besteht, im Arbeitsgesetz selbst abgetragen werden muss und nicht der Verordnung überlassen werden darf. Die Mehrheit der Kommission – das haben Sie gehört – ist meinen Überlegungen gefolgt, und zwar mit 14:10 Stimmen. Was will nun diese Mehrheit? Nichts mehr und nichts weniger als Gleichberechtigung auf dem Sektor der Arbeitszeit mit den Arbeitern im ein-, zwei- und dreischichtigen Betrieb, im Turnus von sechs Wochen! Wir stellen dabei auf einen vierzehntägigen Schichtwechsel ab; solche gibt es noch. Also im Turnus von sechs Wochen soll der Arbeiter im durchgehenden Schichtbetrieb die gleiche Arbeitszeit haben wie die anderen. Es scheint mir bei allen psychologischen und arbeitsmedizinischen Überlegungen und Feststellungen widersprüchlich zu sein, wenn vom Schichtarbeiter im durchgehenden Betrieb eine längere Arbeitszeit verlangt wird als vom Arbeiter im normalen Tagesbetrieb, und dies gesetzlich noch legalisiert wird. Ich bin mir bewusst, dass dieser Antrag die Einschaltung von Hilfsschichten erfordert. Das ist ein Erfodernis, das mit einigem guten Willen gelöst werden kann. Die zuständigen Sozialpartner werden bei solchen Lösungen Hand bieten und mithelfen. Im übrigen habe ich Vertrauen in unsere Arbeitgeber; diese haben schon schwierigere Probleme gelöst als das Problem des durchgehenden Schichtbetriebes.

Ich habe hier einen Bericht der IG (Metall-Industrie-Gewerkschaft) der Bundesrepublik Deutschland vom September 1958, in welchem es heisst: „Die Arbeitszeitverkürzungen in der Eisen- und Stahlindustrie haben sich wie folgt entwickelt: Hochofen-Betriebe und Hüttenkokereien" – ich betone, dass es sich um einen Bericht aus dem Jahre 1958 handelt – „1955 53 Stunden, 1958 42 Stunden; Stahlwerke 1955 53 Stunden, 1958 42 Stunden; Stahlwerke (vollkontinuierliche Arbeitsweise; das wäre jetzt der durchgehende Schichtbetrieb) 1955 53 Stunden, 1958 45 Stunden. Ich habe einen weiteren Bericht, der Aufschluss gibt darüber, dass dadurch diese Wirtschaft gar nicht tangiert wurde. Es heisst in diesem Bericht unter anderem: „Beim ‚Gute-Hoffnungs-Konzern', der zahlreiche Weiterverarbeitungsbetriebe auf dem Investitionssektor (Metallwerke, Schiffbau, Handelsgesellschaften) umfasst, hat der Umsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr fast 3 Milliarden D-Mark erreicht. Die Ver-

waltung, die erneut nach Verstärkung der Rücklagen und stillen Reserven eine Dividendenausschüttung von 12% vorschlägt, weist in ihrem Bericht ferner darauf hin, dass die inzwischen (also seit 1958) bei allen Konzernwerken wirksam gewordene Arbeitszeitverkürzung auf 44 Wochenstunden die Erzeugung nicht beeinträchtigt hat." Das ist nicht ein Bericht von uns, sondern ein Bericht der Arbeitgeber.

Ich glaube, was die Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland können, sollten nach meiner Einschätzung auch die schweizerischen Unternehmer fertig bringen. Ich hoffe, dass der Rat gerade hier nicht nur von guten Herzen spricht, sondern in diesem Sinne handelt und damit der Kommissionsmehrheit zustimmt.

Präsident: Die Herren Kommissionsreferenten und Herr Bundesrat Schaffner verzichten auf das Wort.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	59 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1, Abs. 2, Lit. a, b, c, d, f, g, h, i, k

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

1. Satz

Solche Sonderbestimmungen sind insbesondere zu erlassen für

Lit. abis (neu)

Klein- und Mittelbetriebe des Detailhandels;

Lit. e

Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Gartenbaubetriebe, die nicht unter Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe dbis fallen;

Lit. gbis (neu)

Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften;

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1, al. 2, lettre a, b, c, d, f, g, h, i, k

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Première phrase

De telles dispositions seront édictées notamment pour:

Lettre abis (nouvelle)

Les moyennes et petites entreprises d
merce de détail;

Lettre e

Les entreprises qui transforment des p
agricoles ainsi que les entreprises horticol
visées par l'article 2, alinéa 1, lettre *dbis*;

Lettre gbis (nouvelle)

Les rédactions de journaux et périodiqu

Schaller, Berichterstatter: Artikel 25 entl
Sonderbestimmungen für bestimmte Grupp
Betrieben oder Arbeitnehmern. Die Vorsc
über die Arbeits- und Ruhezeit in den Art
bis 19 und 21 bis 23 und die entsprechende
dervorschriften für Jugendliche und weiblic
beitnehmer in den Artikeln 29, 32 und 34 sin
gehend in Anlehnung an die geltende Fabrik
gebung aufgestellt worden. Sie können jedoc
durchwegs auf nichtindustrielle, besonders
werbliche Betriebe und in solchen Betrieb
schäftigte Arbeitnehmer angewendet werden.
deshalb unerlässlich, für bestimmte Grupp
Betrieben oder Arbeitnehmern Sonderbestimm
aufzustellen. Für diese Gruppen bleibt zwar
sätzlich die allgemeine Ordnung der Arbeit
Ruhezeit anwendbar. Aber es sollen Ausn
von den Vorschriften zugelassen werden,
dies trotz der Ausnützung aller nach den all
nen Vorschriften, z. B. auch über die Überzei
gebotenen Möglichkeiten, mit Rücksicht auf
dere Verhältnisse notwendig ist, so in bezug
Höchstarbeitszeit und auf die tägliche und w
liche Ruhezeit.

Absatz 2 enthält nun die Beschlüsse der
mission, indem der Katalog ergänzt worden
hier für die Gruppen von Betrieben oder
nehmern vom Bundesrat aufgestellt wurd
sehen unter abis die Klein- und Mittelbetrie
Detailhandels – Sie werden sich an jene Disk
erinnern – sowie Gartenbaubetriebe unter
nicht unter Artikel 2, Absatz 1, Buchstab
fallen. Es handelt sich hier um die sogen.
Landschaftsgärtnereien, die ganze Gartena
projektieren und anlegen, und um die H
gärtnereien. Auch Redaktionen von Zeitung
Zeitschriften sind hier unter Buchstabe gb
gefügt worden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu d
schlüssen der Kommission.

M. **Graedel,** rapporteur: L'article 25 trai
dispositions spéciales visant certaines cat
d'entreprises ou de travailleurs. Il confère a
seil fédéral la possibilité de tenir compte des
tions spéciales.

A l'alinéa 2, nous trouvons une énumérati
établissements et entreprises en faveur desq
telles dispositions peuvent être édictées. La
mission y a ajouté une lettre *abis* à sav
moyennes et petites entreprises du comme
détail.

Lors de la discussion de l'article 8, lett
vous avez décidé à la majorité de soumettre
sonnel du commerce de détail au régime des 4

res. En admettant à l'article 25 que les moyennes et petites entreprises du commerce de détail soient inclues dans la liste des entreprises pour lesquelles des dispositions spéciales peuvent être édictées, nous donnons satisfaction à cette branche économique.

Sous lettre *e* nous donnons également satisfaction aux intéressés en précisant qu'il s'agit des exploitations horticoles non visées par l'article 2, alinéa 1, lettre *dbis*.

Enfin, nous avons ajouté une lettre *gbis* concernant les rédactions de journaux et périodiques. Le Conseil fédéral pourra également prendre des dispositions spéciales à leur égard pour tenir compte des nécessités de la profession.

La commission vous propose de vous rallier à ces modifications.

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, in ihren Arbeitszeitbewilligungen ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung vorzusehen, soweit der Befolgung dieser Vorschriften ausserordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen und das Einverständnis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb vorliegt.

Art. 26

Proposition de la commission

Dans les permis concernant la durée du travail, l'autorité peut, à titre exceptionnel, apporter de minimes dérogations aux prescriptions de la loi et de l'ordonnance, avec le consentement de la majorité des travailleurs intéressés ou de leurs représentants dans l'entreprise, lorsque l'application de ces prescriptions entraînerait des difficultés extraordinaires.

Schaller, Berichterstatter: Nach Artikel 26 ist die zuständige Behörde – wie es so schön heisst – ermächtigt, in ihren Arbeitszeitbewilligungen ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung vorzusehen, soweit der Befolgung dieser Vorschriften ausserordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen und das Verständnis der beteiligten Arbeitnehmer vorliegt. Nach Antrag des Herrn Kollegen Hofstetter hat die Kommission eine Ergänzung beschlossen, indem das Einverständnis der beteiligten Arbeitnehmer näher definiert und gesagt wird, das Einverständnis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb sei notwendig. Ich beantrage Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

M. **Graedel,** rapporteur: Une légère modification a été également apportée par la commission à l'article 26 concernant les permis de travail. Le texte de la commission précise que de minimes dérogations peuvent être apportées aux prescriptions légales «avec le consentement de la majorité des travailleurs intéressés ou de leurs représentants dans l'entreprise ...». Le texte du Conseil fédéral prévoit simplement que le consentement des travailleurs est requis.

Nous avons jugé utile d'apporter ces précisions à ce texte, précisions auxquelles nous prions de vouloir bien vous rallier.

Angenommen – Adopté

Präsident: Ich danke Ihnen für Ihre und Ihre Geduld während der ersten beiden wochen. Das Arbeitsgesetz wird in diese nicht mehr zur Behandlung kommen. Wi seine Beratung in der Junisession fortset zwar habe ich im Sinn, dann wiederum e Woche diesem Gesetz zu widmen, um d erste Lesung in unserem Rate abzuschliess

---

8320. Familienzulagen für landwirtsc Arbeitnehmer und Bergbauern Änderung des Bundesgesetzes

Allocations familiales aux travail agricoles et aux paysans de la mon Modification de la loi

Siehe Seite 29 hiervor – Voir page 29 ci-d

Beschluss des Ständerates vom 16. März
Décision du Conseil des Etats du 16 mars

Präsident: Hier möchte Herr Bienz ein liche Erklärung abgeben.

Bienz: Anlässlich der Beratung dieses gesetzes wurde ich auf Anfrage hin orient sich Artikel 1, Absatz 2, Litera a und b, Bauernsöhne und -töchter bzw. Schwiegers Bauern beziehe, mit Rücksicht auf die gemäss ZGB, Artikel 620 ff. Es wurde mir das sei eine Erbangelegenheit und beziehe s auf die Familienglieder von Pächtern, die Betrieb zu vererben haben. Deshalb habe ic entsprechenden Antrag gestellt.

Nun scheint man aber in dieser Auffass überall klar zu sehen. Tatsächlich befinde Familienglieder des Pächters in einer viel geren Lage als diejenigen des Betriebsinha können also in der Frage der Familienzul ander nicht gleichgestellt werden. Ich kann dem Bundesgesetz nur zustimmen in der ten Erwartung, dass bei der Ausarbeitung zugsverordnung der speziellen Lage der familien, die ja keinen Betrieb zu vererbe Rechnung getragen wird.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 146 (Einstim

An den Bundesrat – Au Conseil fédér

Vormittagssitzung vom 8. Juni 1962
Séance du 8 juin 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8374. Nationalrat. Wahlgrundlage
Conseil national. Base électorale

Siehe Seite 288 hiervor – Voir page 288 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1962
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1962

Differenzen – Divergences

Art. 72, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 72, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Häberlin, Berichterstatter: Ich kann Ihnen erfreuliche Kunde bringen: Ohne grosse Diskussion hat der Ständerat der Vorlage, wie sie aus unseren Beratungen hervorgegangen ist, in allen Hauptpunkten zugestimmt. Der Ständerat ist damit einverstanden, dass wir künftig ein Rat der 200 sind. Der Ständerat ist ebenfalls damit einverstanden, dass auch künftig als Grundlage für die Verteilung der Mandate die Gesamtbevölkerung und nicht etwa nur die schweizerische Bevölkerung gilt. Der Ständerat ist ferner damit einverstanden, dass die Einzelheiten, wie diese Verteilung unter die Kantone vorgenommen wird, nicht, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, in die Kompetenz der Bundesversammlung gelegt, sondern durch einen referendumspflichtigen Erlass geregelt werden soll. Die einzige minimale Differenz ist die, dass wir im Nationalrat für diesen referendumspflichtigen Erlass sowohl die Möglichkeit des Bundesgesetzes wie des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses vorgesehen haben. Nun ist diese Frage inzwischen soweit abgeklärt worden, dass praktisch nur ein Bundesgesetz in Frage kommt. Der Ständerat hat daraus die Konsequenz gezogen, dass er im Alinea 3 sagt, dass die Einzelheiten der Verteilung durch ein Bundesgesetz zu regeln seien, also die Möglichkeit des allgemein-verbindlichen Bundesbeschlusses ausgemerzt werden soll. Ihre Kommission ist ohne weiteres mit dieser Vereinfachung einverstanden und schlägt Ihnen vor, durch Zustimmung zum Ständerat diese minimale Differenz zu bereinigen. Ich darf noch hinzufügen, dass als Abstimmungsdatum für diese Verfassungsrevision der 15. Oktober vorgesehen wird. Nachher erfolgt die Ausarbeitung des Ausführungsgesetzes. Die Vorbereitungen sind so weit gediehen, dass, wenn wir die Hürde der Verfassungsabstimmung hinter uns haben, sofort an die Erledigung dieses Ausführungsgesetzes geschritten werden kann. Ich ersuche Sie also, dem Ständerat zuzustimmen; es handelt sich, wie gesagt, um eine ganz minimale Differenz.

Angenommen – Adopté

Nachmittagssitzung vom 12. Juni 1962
Séance du 12 juin 1962, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 217 hiervor – Voir page 217 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 2

Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen bewahrt bleiben.

Abs. 3

Zum Schutz von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit kann die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Minderheit

(Hackhofer, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guisan, Meyer-Zürich, Rutishauser, Strahm, Weibel)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Antrag Arnold-Zürich

Abs. 1

. . . bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Antrag Welter

Abs. 4

Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis und ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Abs. 5

Vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

Art. 27

Proposition de la commission

Al. 2

L'employeur doit avoir les égards voulus pour la santé des jeunes gens et veiller à la sauvegarde de la moralité. Il doit veiller notamment à ce qu'ils ne soient pas surmenés ni exposés à de mauvaises influences dans l'entreprise.

Al. 3

Afin de protéger la vie ou la santé ou de sauvegarder la moralité, l'emploi des jeunes gens à certains travaux peut, par ordonnance, être interdit ou subordonné à des conditions spéciales.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1

Majorité

Sont réputés jeunes gens les travailleurs des deux sexes âgés de moins de dix-neuf ans révolus et les apprentis jusqu'à l'âge de vingt ans révolus.

Minorité

(Hackhofer, Burgdorfer, Conzett, Fischer, Guisan, Meyer-Zurich, Rutishauser, Strahm, Weibel)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Proposition Arnold-Zurich

Al. 1

... âgés de moins de vingt ans révolus.

Proposition Welter

Al. 4

L'employeur qui engage des jeunes gens doit se faire présenter une attestation d'âge et un certificat médical.

Al. 5

Avant l'expiration de la seconde année d'occupation, l'employeur doit se faire délivrer une attestation médicale aux termes de laquelle le jeune homme ou la jeune fille a été examiné.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Nicht nur die Berichterstatter der Kommission waren etwas betrübt, dass in der vorhergehenden Session die Beratung des Arbeitsgesetzes nur bis zum Artikel 27 gedeihen konnte. Wir wollen hoffen, dass wir im Verlaufe der gegenwärtigen Session die Vorlage einmal durchberaten können. Ich möchte immerhin darauf aufmerksam machen, dass wichtige Teile des Gesetzentwurfes bereits durchberaten sind, so jener Teil, der von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit handelt, und jener Teil, der das schwierige Problem der Überstunden beschlägt.

Die knappen Abstimmungsresultate bei besonders wichtigen Fragen haben die Atmosphäre der Unruhe und der Spannung um dieses Arbeitsgesetz noch gesteigert. Sie alle werden verfolgt haben, wieviele Proklamationen, Stellungnahmen und Communiqués auf die verschiedensten Berufsschichten niedergegangen sind und welchen Anteil die Öffentlichkeit am bisherigen Verlauf der Diskussionen im Nationalrat genommen hat. Es ist eine Art Nervenkriegsstadium eingetreten. Auch die Berichterstatter der Kommission werden von überall her gefragt: „Was wird nun aus dem Arbeitsgesetz?" Wir können Ihnen nur sagen: Vorab haben wir die Meinung, der Nationalrat habe seine Pflicht zu tun und den Gesetzesentwurf womöglich in Ruhe, aber mit Zielstrebigkeit weiterzuberaten. Es steht noch die Beratung einiger wichtiger Punkte, vor allem von zweien, bevor: einmal die Frage der Ferienregelung und sodann das Problem der abschliessenden Wirkung des Arbeitsgesetzes.

Ihre Berichterstatter werden ihre Aufgabe in sachlicher und objektiver Weise weiterführen. Es ist besonders dem Sprechenden in der Presse vorgeworfen worden, er habe keine überzeugende Vertretung der Kommissionsmehrheit durchgeführt. Ich möchte hier betonen, dass das wohl nicht Aufgabe der Berichterstatter sein kann. Wir haben im Eintretensreferat darauf hingewiesen, wie sehr die Mehrheiten in der personellen Zusammensetzung gewechselt haben, und es geht etwas weit, zu verlangen, dass ein Kommissionspräsident begeistert für eine Mehrheit plädieren soll, der er nicht angehört hat, oder wenn er sich in der speziellen Frage der Stimme enthalten hat. Es kann wohl kaum von einer Pflichtverletzung in dieser Hinsicht, weder beim Sprechenden noch bei seinem Kollegen Graedel, gesprochen werden. Wir werden uns auch in Zukunft erlauben, wenn wir persönlich eine von der Mehrheit abweichende Meinung haben, diese auszusprechen, auch durch die Stimmabgabe.

Die Auseinandersetzung um das Arbeitsgesetz ist besonderer Art. Es geht nicht um ein übliches, parteipolitisches Spiel. Es sind auch nicht Verhandlungen, die den Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge gleichkommen. Es geht um die Kodifizierung des Arbeitsrechts, in dem gegenüber dem Fabrikgesetz ein neuer wichtiger Partner einbezogen werden soll, nämlich das Gewerbe mit sehr vielen kleineren und mittleren Betrieben im ganzen Lande herum. Durch das Arbeitsgesetz wird das Gewerbe in diese Kodifikation des Arbeitsrechts einbezogen. Gerade für das Gewerbe entstehen sehr viel neue Beschränkungen in seiner Dispositionsfreiheit auf zahlreichen Gebieten. Durch das Arbeitsgesetz wird also der Gesetzgeber vor eine neue, schwierige und heikle Aufgabe gestellt. Ich mache darauf aufmerksam, dass sehr vieles, über das wir im Verlaufe der Beratungen diskutiert haben und noch diskutieren werden, bereits als rechtlicher Grundsatz vorhanden ist, vielleicht nur für die industriellen Betriebe und die Fabrikarbeiter als Rechtssatz anerkannt ist, dass uns aber noch die Abstimmung dieser Forderungen oder Postulate, die in der Industrie bereits verwirklicht sind, auf das Gewerbe bevorsteht. Die Kodifikation, die wir vorhaben, ist somit weitgehend eine Gleichgewichtsaufgabe und für jeden Einzelnen unter uns, vor allem in den heiklen Punkten dieser Gesetzgebung, eine Ermessenssache. Immer müssen wir uns auch die Frage stellen: Was erträgt die schweizerische Wirtschaft in einer Situation, wie sie sich heute darbietet?

Wir haben nun das Kapitel IV „Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer" zu behandeln. Wir stehen bei Artikel 27, der von den jugendlichen Arbeitnehmern handelt und den Son-

derschutz dieser jugendlichen Arbeitnehmer regeln will. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Sonderschutz der Jugendlichen grundsätzlich von niemandem bestritten worden ist, vor allem in der Kommission nicht. Der Bundesrat schlägt vor, dass als Jugendliche, die der Schutzwürdigkeit bedürfen, Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelten sollten. Eine Mehrheit der Kommission hat dieses Mindestalter der Jugendlichen auf 19 Altersjahre (bis zum vollendeten 19. Altersjahr) festgelegt, für Lehrlinge aber eine noch höhere Grenze gesetzt, nämlich die von 20 Jahren. Dieser Antrag der Heraufsetzung auf 19 Jahre allgemein und auf 20 Jahre für Lehrlinge, wurde in der Kommission mit 15:8 Stimmen angenommen. Eine Minderheit, für die in erster Linie Herr Hackhofer zeichnet, will auf den Entwurf des Bundesrates zurückgehen, wonach als Jugendliche Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelten.

Nun ist neu ein Antrag Arnold eingegangen, der wünscht, dass man allgemein das Schutzalter auf 20 Jahre festlegt. Dieser Antrag, allgemein auf 20 Jahre zu gehen, wurde schon in der Kommission erörtert, und zwar vor allem auf Grund der Tatsache, dass zum Beispiel der Kanton Genf schon heute allgemein ein Schutzalter von 20 Jahren kennt. Ich möchte hier den Hinweis machen, dass der Bundesrat schon vorgesehen hat, die Nachtarbeit auch für Jugendliche im 19. Altersjahr zu verbieten. Für Lehrlinge mag ein besonderer Schutz bis zu 20 Jahren richtig sein. Über die Volljährigkeit hinaus kann man den Schutz aber wohl nicht ausdehnen. Auch dieses Problem wurde im Schosse der Kommission recht eingehend erörtert. Der Antrag Arnold geht im Hinblick auf die in Vorlage und Anträgen der Kommission vorgesehenen Sonderbestimmungen für Jugendliche, die nicht Lehrlinge sind, etwas zu weit; in bezug auf die Lehrlinge deckt sich ja der Antrag Arnold mit den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission. Was die Arbeits- und Ruhezeit der Jugendlichen anbetrifft, geht es somit um die Frage, ob die Sonderregelung der täglichen Arbeitszeit, gemäss Artikel 29, Absatz 1, das heisst die Festsetzung einer täglichen Höchstarbeitszeit von 9 Stunden und die Anrechnung allfälliger Überzeit- und Hilfsarbeit sowie des obligatorischen Unterrichts bis zum vollendeten 18. oder bis zum vollendeten 19. Jahr gelten soll.

Ich glaube, dass aus diesen Ausführungen klar hervorgeht, dass man dem Beschluss der Mehrheit der Kommission zustimmen kann: 19. Altersjahr allgemein Schutzalter der Jugendlichen, 20 Jahre für die Lehrlinge, dass man aber den Antrag Arnold, der für alle Jugendlichen bis 20 Jahre das Schutzalter postulieren will, ablehnen sollte. Ich stelle Ihnen in dieser Hinsicht Antrag.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: Nous reprenons la discussion de la loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Cette discussion, interrompue lors de la dernière session de printemps, a donné l'occasion à la presse et à l'opinion publique de se poser un certain nombre de questions sur le sort réservé à la loi, vu les profondes divergences qui se sont produites au cours de nos débats. On s'est même demandé, dans certains milieux, si la loi n'était pas déjà condamnée du fait qu'un certain nombre d'articles importants, en particulier sur la durée maximum du travail, avaient été passablement combattus. On pensait que ces divergences condamnaient en quelque sorte la future loi.

Vos rapporteurs ne sont pas de cet avis. Ils pensent qu'il faut remettre notre ouvrage sur le métier et reprendre la discussion à l'article 27. Les premiers chapitres déjà examinés par le Conseil sont importants. Il convient de les rappeler: Le chapitre I, qui traite du champ d'application, apporte l'une des principales innovations de la loi sur le travail. Il étend l'effet de la protection légale à deux importants secteurs nouveaux de notre économie: l'artisanat et le commerce.

Au chapitre II sont traités les problèmes d'hygiène et de prévention des accidents du travail, sans que des divergences profondes se soient manifestées au sein de notre Conseil.

Par contre, au chapitre III, qui concerne la durée du travail et du repos, des divergences de vues sérieuses se sont présentées comme vous le savez et nous aurons probablement encore l'occasion d'y revenir.

Au chapitre IV, nous abordons la protection spéciale pour les jeunes gens et pour les femmes. Il s'agit d'une codification de ce qui existe déjà dans le cadre de la loi sur les fabriques (art. 65 à 76), ainsi que dans la loi sur l'âge minimum des jeunes gens et des femmes dans les entreprises artisanales.

L'article 27, alinéa 1, donne une définition du terme jeunes gens. Dans le projet du Conseil fédéral sont réputés jeunes gens les personnes âgées de 18 ans révolus. La majorité de la commission s'est ralliée à une proposition fixant cet âge à 19 ans révolus pour les jeunes gens et à 20 ans pour les apprentis. La commission a estimé qu'il convenait de faire une différence entre les jeunes gens qui font un apprentissage et ceux qui n'en font pas. La majorité de la commission s'est prononcée par 15 voix en faveur de cette modification. Par contre, une minorité de 8 membres est d'avis qu'il convient de s'en tenir au texte du Conseil fédéral.

Enfin, nous sommes en présence d'une proposition tendant à élever l'âge à 20 ans d'une façon uniforme. L'adoption d'une telle proposition aurait pour effet d'apporter des modifications dans les domaines suivants: d'abord, les trois semaines de vacances seraient accordées à tous les jeunes gens sans distinction, qu'ils fassent un apprentissage ou non. Il en serait de même dans l'application du maximum des heures de travail, des heures supplémentaires, de l'interdiction du travail de nuit et du dimanche, ainsi que dans la limite de la durée journalière du travail. Dans tous ces domaines, selon que vous vous prononcerez en faveur de l'une ou l'autre des propositions qui nous sont soumises, les jeunes gens faisant un apprentissage et ceux qui n'en font pas seront soumis à un régime identique ou, au contraire, à un traitement différencié.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de vous rallier à la proposition de fixer à 19 ans pour les jeunes gens et à 20 ans pour les apprentis l'âge que le Conseil fédéral avait proposé de fixer à 18 ans.

Hackhofer, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, in diesem Artikel 27 dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, das heisst allgemein zu bestimmen, dass als Jugendliche, die eines Sonderschutzes teilhaftig werden, allgemein Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelten sollen. Aus zwei Gründen erachtet die Minderheit den Vorschlag des Bundesrates als richtig: einmal aus sachlichen Überlegungen und dann im Hinblick auf die Konsequenzen einer Regelung nach dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

1. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, es gehe hier um eine Frage, bei der das Ermessen eine ziemlich grosse Rolle spielt. Es ist zu sagen, dass die Frage dieser Altersgrenze schon im Vorstadium durch verschiedene Kommissionen sehr gründlich geprüft worden ist. Es wurde in dieser Sache auch der arbeitsärztliche Dienst des Biga konsultiert, und ferner wurden Vergleiche angestellt mit den Regelungen im Ausland. Alle diese Studien schon im vorbereitenden Stadium führten dazu, dass sowohl die Expertenkommission, wie die eidgenössische Fabrikkommission, wie schliesslich auch der Bundesrat dazu gekommen sind, Ihnen vorzuschlagen, als Altersgrenze das vollendete 18. Altersjahr festzusetzen.

Demgegenüber ist zu sagen, dass von der Kommissionsmehrheit keine sachlich stichhaltigen Gründe erwähnt wurden, durch die Überlegungen aller Vorinstanzen als unrichtig erwiesen worden wären. Das heisst also, es ist nicht sachlich nachgewiesen worden, dass als generelle Grenze das 18. Altersjahr nicht zweckmässig sei im Hinblick auf Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche, oder gar, dass es notwendig sei, im Hinblick auf Sonderschutzbestimmungen für Lehrlinge die Altersgrenze auf das 20. Altersjahr anzusetzen. Es sind hier einfach politische Überlegungen massgebend gewesen.

Im Hinblick auf die sachliche Situation empfehle ich Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen.

2. Nach der Regelung der Kommissionsmehrheit und besonders auch nach dem Antrag Arnold könnten Arbeitnehmer zwischen dem 18. und dem 19. Altersjahr und Lehrlinge bis nach Vollendung ihrer Lehre nach dem Artikel 29, der die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen regelt, praktisch keinerlei Überzeitarbeit, keine Hilfsarbeit, keine Sonntagsarbeit mehr leisten; sie könnten auch nicht zum Arbeitsausgleich, wie er in Artikel 10 vorgesehen ist, herangezogen werden. Man kann sich sagen, dass für industrielle Betriebe derartige Konsequenzen noch übernommen werden könnten. Aber ich erlaube mir, auf das hinzuweisen, was soeben die Kommissionsberichterstatter wieder erwähnt haben: Wir stehen eben vor der Tatsache, dass das bisherige Fabrikgesetz nun einen grossen, neuen Geltungsbereich erhalten soll, dass die Bestimmungen, die wir jetzt aufstellen, nicht nur für industrielle Betriebe, sondern auch für Klein- und Kleinstbetriebe Geltung haben werden, und sie werden auch Geltung haben für Verwandte, die in einem Familienbetrieb arbeiten; sie werden für Betriebe gelten, bei denen eine körperliche Beanspruchung in keinem Masse vorhanden ist wie etwa in industriellen Betrieben.

Zudem möchte ich doch noch auf folgendes hinweisen: Mit dem 19. Altersjahr ist man körperlich grundsätzlich stark und reif genug, dass man unter Umständen mit dem vollendeten 19. Altersjahr die Rekrutenschule absolvieren kann. Ein Lehrling, oder nach dem Antrag Arnold ein anderer jugendlicher Arbeitnehmer, der wohl fähig ist, die Rekrutenschule zu absolvieren, soll aber nach diesem Gesetz noch Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche unterstellt werden. Das scheint mir eine Konsequenz zu sein, die wir nicht übernehmen können.

Aus allen diesen Überlegungen ist die Kommissionsminderheit der Meinung, dass der Vorschlag des Bundesrates sachlich sehr gut begründet, zweckmässig, und auch den Verhältnissen, für die dieses Gesetz gelten soll, angemessen sei. Ich möchte Sie deshalb bitten, sowohl den Antrag Arnold wie den Antrag der Mehrheit abzulehnen und dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Arnold-Zürich: Es geht hier bei Artikel 27 um die Generalklausel des Begriffes des Jugendlichen. Es geht also nicht um die Einzelbestimmungen. In einzelnen Bestimmungen kann das Gesetz, sofern wir es wollen, von der Generalklausel abweichen. Es geht hier darum, was ein schutzwürdiger Jugendlicher ist. Wir wissen, was ein Erwachsener ist, nämlich ein Zwanzigjähriger. Wir wissen, was man unter Kindern versteht; wenigstens wenn man auf Bestimmungen über die Kinderzulagen abstellt, ist in der Regel das 20. Altersjahr die Grenze. Der Jugendliche liegt also zwischen dem Kind und dem Erwachsenen, und hier ist, wie Sie das aus den drei Anträgen sehen, eine fliessende Grenze.

Entscheidend für meinen Antrag war, dass ich der Meinung bin, das 18. Altersjahr sei bei den heutigen Belastungen, die das Wirtschaftsleben und die ganze Hetze unserer Zeit mit sich bringen, zu tief angesetzt. Auf der andern Seite kann ich mich mit dem Mehrheitsantrag nicht befreunden, weil er meines Erachtens inkonsequent ist. Ich habe schon gesagt: Es geht um den schutzwürdigen Jugendlichen, und es ist ein junger Mensch ein Jugendlicher nicht deshalb, weil er Lehrling oder weil er Erwerbstätiger ist, sondern weil er physisch ein bestimmtes Alter erreicht hat oder nicht erreicht hat. Natürlich werde ich dem Mehrheitsantrag zustimmen, wenn Sie meinen Antrag verwerfen, weil er wenigstens einem Teil der Jugendlichen den Schutz gewährt, auf den sie Anspruch haben sollten. Aber ich möchte Sie doch bitten, in dieser Frage konsequent zu sein und den Schutz so anzusetzen, dass es wirklich ein Schutz von Jugendlichen ist, ohne Unterscheidung zwischen Lehrlingen oder jugendlichen Arbeitern. Diese Aufteilung erscheint mir nicht angebracht. Die Botschaft orientiert uns auf Seite 107, dass in sieben Kantonen (Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Land und Neuenburg) alle Arbeitnehmer unter 19 beziehungsweise 20 Jahren von der Sonderregelung für Jugendliche erfasst werden, die durch die Kantone erlassen worden sind. Dies ist auch ein Punkt, den wir bei der Beratung dieses Gesetzes nicht vergessen sollten: eine bundesrechtliche Regelung sollte nicht hinter die fortschrittlichen Regelungen einer grösseren Zahl von Kantonen zurückgehen.

Das Argument meines Herrn Vorredners, dass einer, der für die Rekrutenschule tauglich sei, deshalb in einem Fabrikbetrieb keinen Schutz mehr benötige, hat mich etwas überrascht; denn von der Rekrutenschule wird in der Regel geltend gemacht, dass sie etwas sehr Gesundes sei und dass sie jedem jungen Menschen gut tue. Hier aber handelt es sich um den Schutz der jungen Menschen gegenüber Anforderungen, die für sie eben nicht zuträglich sind, nämlich die übermässigen Belastungen am Arbeitsplatz. Ich möchte es sogar so sagen: der junge Arbeiter unter 20 Jahren ist doch in der Regel, weil er keine Lehrzeit absolvieren konnte, früher ins Erwerbsleben gestossen worden, und er hat sicher Anspruch, mindestens so stark geschützt zu werden wie die Lehrlinge.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, dem Antrag zuzustimmen, dass in der Generalklausel bei Artikel 27 für Jugendliche gelten soll: Bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Berger-Zürich: Durch unseren Kollegen Hackhofer haben Sie soeben gehört, dass das Jugendschutzalter für beide Geschlechter gemäss Antrag des Bundesrates, also bis zum vollendeten 18. Altersjahr, anzusetzen sei. Demgegenüber beschloss die Kommission mit 15:8 Stimmen, das Jugendschutzalter für beide Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr zu erhöhen und zusätzlich für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr auszudehnen. Dieser Beschluss der Kommissionsmehrheit ist zweifellos heute mehr als gerechtfertigt; insbesondere wenn man bedenkt, dass mit 18 Jahren die Entwicklung des jungen Menschen nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Diese Auffassung wird übrigens auch von verschiedenen kantonalen Behörden vertreten, kann doch unschwer festgestellt werden, dass in verschiedenen Kantonen, gestützt auf die bestehenden Feriengesetze, Jugendlichen bis zum vollendeten 19. oder 20. Altersjahr 18 Arbeitstage Ferien gewährt werden müssen.

Der Eintritt ins Erwerbsleben ist für den Schulentlassenen mit einer gewaltigen Umstellung und Anstrengung verbunden. Froh, der Schule mit ihren täglichen Hausaufgaben entronnen zu sein, merken sie jedoch sehr bald, dass damit eine schöne, unbeschwerte Zeit ihren Abschluss gefunden hat. So mancher fühlt sehr rasch, dass der Ernst des Lebens nun wirklich sein Recht fordert; wenn auch kürzere Arbeitszeit, mehr Ferien und bessere technische Einrichtungen es dem Lehrling oder jungen Hilfsarbeiter im Vergleich zu früheren Zeiten leichter machen, werden heute an die Leistungsfähigkeit des jungen Menschen doch erheblich grössere Anforderungen gestellt als früher. Namentlich in der ersten Übergangszeit erscheint manchen die betriebliche Tätigkeit als empfindliche Härte, welche unzweifelhaft bei vielen die Sehnsucht nach der angenehmeren Schulzeit aufkommen lässt. Leider gibt es für viele kein Zurück, sondern nur ein Vorwärts, und das heisst nichts anderes als sich einschalten und auf die neue Tätigkeit ausrichten. Diesen jungen Menschen, welche sich in einer neuen Umgebung täglich entweder als Hilfsarbeiter oder Lehrling betätigen, möchten wir parallel zur körperlichen Entwicklung mehr Erholung durch das neue Arbeitsgesetz einräumen, insbesondere den Lehrlingen, welche sehr oft mit dem 20. Altersjahr vor der Abschlussprüfung stehen und dadurch nicht nur beruflich, sondern auch theoretisch grössere Anforderungen durchhalten müssen, ihr Los erleichtern.

Diese Auffassung ist bestimmt nicht so abwegig, wie man uns hie und da weiszumachen versucht. Nach wie vor sind wir an einem gut ausgewiesenen beruflichen Nachwuchs interessiert, wenn wir unsere Stellung auf den Weltmärkten halten wollen. Wir haben heute Gelegenheit, den Jugendschutz in Artikel 27 fortschrittlich zu regeln. Sofern Sie den weitergehenden Anträgen, welche vom Sprechenden ebenfalls unterstützt werden, also den Jugendschutz für beide Geschlechter bis zum vollendeten 20. Altersjahr auszudehnen, nicht zu folgen vermögen, beantrage ich Ihnen abschliessend, wenigstens dem Beschluss der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Jugendschutz für beide Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr, für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr, auszudehnen. Den Antrag der Minderheit bitte ich Sie abzulehnen.

Widmer: In der Kommission ist darüber sehr eingehend diskutiert worden. Wenn die Schutzbestimmungen für die Lehrlinge aus dem Berufsbildungsgesetz, das ja auch in Revision begriffen ist, herausgenommen werden, müssen wir hier unbedingt dem Antrag der Mehrheit zustimmen. Man möchte ja im neuen Arbeitsgesetz den Schutz der Jugendlichen ausbauen, bis zum 19., für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Es ist sicher richtig, wenn hier ein Unterschied gemacht wird. Wenn Sie bedenken, dass die Lehrlinge oft einen weiten Weg von zu Hause bis zur Arbeit haben und oft nicht einmal das Mittagessen zu Hause einnehmen können, dass sie die Berufsschule besuchen müssen, sehr viele Hausaufgaben zu machen haben, dann glaube ich, dass es diese Mehrbeanspruchung rechtfertigt, dass diesen jungen Leuten im Entwicklungsalter eine Woche Ferien mehr zudekretiert wird, das heisst, eine Woche mehr Ferien bis zum vollendeten 20. Jahr jährlich gewährt wird. Die Schutzbestimmungen für die Jugendlichen sind sehr bedeutsam. Ich bitte Sie deshalb, nachdem diese grosse Beanspruchung der Lehrlinge feststeht und diese sehr wenig Zeit zur Verfügung haben, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Er ist durchaus neuzeitlich und gerecht.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen
Für den Antrag Arnold-Zürich	68 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen

Schaller, Berichterstatter: In den Absätzen 2 und 3 hat die Kommission eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Es geht um die Wahrung der Sittlichkeit. Es handelt sich um eine auch vom Bundesrat anerkannte bessere Formulierung als in der Botschaft. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

M. **Graedel,** rapporteur: La commission a apporté une légère modification au texte des alinéas 2 et 3 de l'article 27. Le nouveau texte pose plus clairement le principe qui est à la base de cet article. La commission vous invite à vous rallier à la nouvelle rédaction.

Welter: Einem Bericht über die Kommissionsberatungen konnte ich entnehmen, dass der Gesundheitsschutz der Jugendlichen eingehend diskutiert worden ist, dass aber ein Antrag auf periodische ärztliche Kontrolluntersuchungen mit 13 gegen 12 Stimmen in der Kommission abgelehnt wurde. Ich gestatte mir, das Problem aufzugreifen und habe Ihnen einen entsprechenden Vorschlag austeilen lassen, den ich wie folgt begründen möchte:

Bereits im Jahre 1947 hat die Kommission schweizerischer Schulärzte dem Biga eine Reihe von Postulaten unterbreitet, damals noch für das neue gewerbliche Arbeitsgesetz und die Revision des Fabrikgesetzes. An erster Stelle standen folgende zwei Vorschläge, von denen gewünscht wurde, dass sie eine gesetzliche Verankerung finden sollten: a) Einführung der allgemeinen obligatorischen ärztlichen Untersuchung aller Jugendlichen beim Eintritt ins Erwerbsleben; b) vorläufig wenigstens eine ärztliche Untersuchung der Jugendlichen im zweiten Lehr- oder Erwerbsjahr. Zur Begründung führten damals die Fachleute, also diese Ärzte, unter anderem folgendes aus: Da zur Zeit Beratungen über die Schaffung eines neuen gewerblichen Arbeitsgesetzes und über die Revision des Fabrikgesetzes stattfinden, ist die Gelegenheit günstig, in diese Gesetze einige gesundheitliche Schutzbestimmungen für unsere Jugendlichen (Lehrlinge und Nichtlehrlinge) einzufügen, denn diese Schutzbestrebungen müssen einheitlich schweizerische Geltung haben, wenn sie allgemein wirksam sein sollen. Mit einer kantonalen Regelung, sagen die Ärzte, ist es hier keinesfalls getan. Wenn die ärztliche Betreuung der Schulentlassenen umfassende Wirkung haben soll, so muss sie, wie die Erfahrung lehrt, einen gesetzlichen Rückhalt haben, um sich gegen Renitente durchsetzen zu können. Der Allgemeinnutzen muss gegen Eigennutz und Uneinsichtigkeit das Feld erfolgreich behaupten können. Als Beispiel möge auf die schulärztliche Institution verwiesen werden, die, ausgehend von wenigen fortschrittlichen Städten, erst wirkungsvoll in der ganzen Schweiz Fuss fassen konnte, als sie im eidgenössischen Tbc-Gesetz verankert wurde. Alle Gemeinden konnten nun dazu bewogen werden, der ärztlichen Betreuung ihrer Schulkinder die nötige Beachtung zu schenken. Heute ist der schulärztliche Dienst längst zur Selbstverständlichkeit geworden, und das gleiche wird einmal der Fall sein mit der ärztlichen Betreuung der Schulentlassenen, wenn für sie ein gesetzlicher Rückhalt geschaffen werden kann.

Ferner erklärte die Kommission schweizerischer Schulärzte, der ärztliche Dienst für Schulentlassene muss sinngemäss schon beim Eintritt der Jugendlichen ins Erwerbsleben mit der Erklärung der Berufsreife und der Arbeitstauglichkeit in Tätigkeit treten.

Es dürfte auch für Sie nicht uninteressant sein zu vernehmen, dass sich die Ärztekommission auch auf eine Übereinkunft der Internationalen Arbeitsorganisation stützt, die im Jahre 1946 in Montreal getroffen wurde, die zwar von der Schweiz noch nicht ratifiziert worden ist, richtigerweise aber auch einmal ratifiziert werden sollte. Die internationale Übereinkunft verlangt erstens eine ärztliche Untersuchung der Jugendlichen vor dem Eintritt ins Erwerbsleben zwecks Abklärung der Berufsreife und Arbeitstauglichkeit und schreibt zweitens einmal pro Jahr, bei gewissen Berufen oder bei Bedarf auch zweimal jährlich, eine ärztliche Kontrolle aller Jugendlichen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre vor. Die Kommission der Schweizer Schulärzte schreibt dazu: „In Anlehnung an diese internationale Übereinkunft sollte jährlich eine ärztliche Untersuchung für alle Jugendlichen unter 19 Jahren stattfinden." Weil die Ärzte genau wissen, dass bei uns solche Postulate schwer durchzusetzen sind, sagen sie nun: „Wir wären aber schon zufrieden, wenn wenigstens vorläufig eine Untersuchung im zweiten Lehr- oder Erwerbsjahr allgemein obligatorisch erklärt würde." Und dann erklären sie mit aller Deutlichkeit: „Auf dieser Minimalforderung müssen die Schulärzte aber unbedingt beharren." Das war im Jahre 1947. Ich habe Veranlassung genommen, vor dem heutigen Sessionstag mich noch einmal mit diesen Ärzten in Verbindung zu setzen, und sie haben mir bestätigt, dass sie nach wie vor an dieser Forderung festhalten.

Gestatten Sie mir, auch noch darauf hinzuweisen, dass auch die Pro Juventute, die wir ja alle als lobenswerte Institution voll anerkennen, in ihrem Programm „Aufgaben des Jugendschutzes" unter den Ziffern 52 und 53 erwähnt: „In bezug auf den Gesundheitsschutz der berufstätigen Jugend vermissen wir in der Schweiz einheitliche gesetzliche Bestimmungen. Die Untersuchung der Berufsanwärter in bezug auf ihre körperliche und geistige Berufsreife ist unumgänglich. Ebenso wichtig sind aber jährlich wiederkehrende obligatorische Kontrollen des Gesundheitszustandes aller jugendlichen Arbeitnehmer."

Schliesslich gestatte ich mir noch den Hinweis, dass die Bundesrepublik Deutschland im Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend, das vom 9. August 1960 datiert, das von mir angestrebte Obligatorium bezüglich der ärztlichen Kontrolle ebenfalls kennt. Man komme mir also nicht mit der Ausrede, die Sache wäre zu kompliziert. Wenn das in Deutschland mit viel mehr Jugendlichen möglich ist, sollte das auch bei uns möglich und erstrebenswert sein. In einem Kommentar dazu ist im Zentralblatt für Arbeitswissenschaft und soziale Betriebspraxis ausgeführt worden: „Ein Kernstück des neuen Gesetzes ist die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen in Form einer Untersuchung vor Beginn der Beschäftigung und einer Nachuntersuchung bis zum Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres." Der Sinn dieser Vorschrift ist vor allem als vorbeugende Massnahme zu verstehen.

Auf Grund meiner Ausführungen werden Sie verstehen, dass ich mich mit einer so vagen Bestimmung, wie sie im zweiten Satz von Artikel 27, Alinea 4, enthalten ist, nicht befreunden kann. Ich bitte Sie daher, meinem Vorschlag beizupflichten. Da er scheinbar nicht überall ausgeteilt worden ist, gestatte ich mir, ihn vorzulesen. Er lautet folgendermassen:

Alinea 4: „Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis und ein ärztliches Zeugnis zu verlangen." Und neu als Alinea 5: „Vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres hat sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist."

Ich bitte Sie nochmals, meinem Vorschlag beizupflichten, der den minimalen Forderungen der Fachleute, also der Ärzte, gerecht wird und der es uns ermöglichen wird, gelegentlich eine weitere Übereinkunft der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren.

Schaller, Berichterstatter: Leider ist der Antrag Welter erst vor einigen Momenten zur Kenntnis der Berichterstatter der Kommission gekommen. Herr Welter beantragt, Absatz 4 des Artikels zu ergänzen dadurch, dass auch ein ärztliches Zeugnis bei der Einstellung eines Jugendlichen neben dem Altersausweis verlangt werden soll. In der Kommission ist diese Frage sehr eingehend erörtert worden. Es ist zweifellos ein verständlicher Wunsch, dass bei Einstellung eines Jugendlichen neben dem Altersausweis auch ein ärztliches Zeugnis beizubringen sei; aber schon die Expertenkommission, welche den Entwurf für ein Arbeitsgesetz aufgestellt hatte, und auch die Fabrikkommission gaben sich darüber Rechenschaft, dass eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand nicht in allen Fällen verlangt werden kann, weshalb der Bundesrat von einer zwingenden Vorschrift abgesehen hat. Der Entwurf beschränkt sich nun auf die Ermächtigung, auf dem Verordnungswege zu bestimmen, dass ein ärztliches Zeugnis beizubringen sei.

In der Kommission ist eine andere Fassung des Absatzes 4 durch Herrn Kollege Berger beantragt worden. Diese Fassung lautete: „Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass eine ärztliche Untersuchung vor Arbeitsantritt oder Antritt der Lehre und eine Kontrolluntersuchung während der Lehrzeit durchgeführt wird." Anderseits hat Herr Kollege Hofstetter in der Sitzung der Kommission beantragt, den zweiten Satz des Absatzes 4, nämlich den Satz wegen der Verordnung, zu streichen unter Hinweis auf den sehr ausgebauten Gesundheitsdienst in vielen Unternehmungen. Zugunsten des Antrages Berger wurde damals geltend gemacht, dass oft Lehrlinge im zweiten und dritten Lehrjahr die Lehre aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssten. Die damit verbundenen Enttäuschungen und andere Nachteile könnten durch eine rechtzeitige ärztliche Untersuchung vermieden werden. Auch könne es in vielen Fällen, besonders wo der Jugendliche mit Drittpersonen in Berührung kommt, zum Beispiel im Gastgewerbe, bei Bäckern und Coiffeuren, dem Arbeitgeber nicht gleichgültig sein, ob der Jugendliche, den er anstellt, gesund ist oder nicht. Anderseits wurde geltend gemacht, dass Unsicherheiten entstehen können, wenn das ärztliche Zeugnis nicht eindeutig positiv lautet.

Um die Weiterentwicklung auf diesem Gebiet nicht zu verbauen, wurde im Laufe der Diskussion der Streichungsantrag Hofstetter zurückgezogen. Die Kommission hat sich dann mit 13:12 Stimmen (einmal mehr!) gegen den Antrag Berger ausgesprochen und hat sich damit für die Ihnen vorliegende Fassung des Bundesrates entschieden. Ich möchte Ihnen beliebt machen, ohne hiezu von der Kommission beauftragt zu sein, es beim Text des Bundesrates bewenden zu lassen und es auf dem Verordnungswege zu ermöglichen, das Arztzeugnis beizubringen.

Zum neuen Alinea 5, das Herr Welter beantragt, nämlich dass vor Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen lassen müsse, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist, bin ich der Meinung, dass eine zwingende Vorschrift zu weit geht. Besonders in ländlichen Verhältnissen dürfte es ausserordentlich schwierig sein, einer solchen zwingenden Vorschrift in allen Fällen nachzuleben. Ich glaube, es wäre richtig, man würde diese Frage auf dem Verordnungswege regeln lassen, in der Meinung, dass sich der Bundesrat die Angelegenheit merkt und sich der fortschrittlichen Entwicklung der ärztlichen Kontrolle von Arbeitnehmern anpasst. Ich beantrage also Ablehnung der Anträge von Herrn Welter zu Absatz 4 und neu Alinea 5 zu Artikel 27.

M. **Graedel,** rapporteur: Si, tout à l'heure, les rapporteurs n'ont pas pris la parole au sujet de l'alinéa 4 et de la proposition de M. Welter, c'est que les rapporteurs n'en ont pris connaissance qu'au moment où M. Welter s'est présenté à la tribune.

L'alinéa 4 règle la question des attestations d'âge et des certificats médicaux. Pour l'essentiel, la commission s'était ralliée à la proposition du Conseil fédéral, c'est-à-dire laisser à ce dernier le soin de régler, par voie d'ordonnance, la question de l'obligation de présenter éventuellement un certificat médical pour les jeunes gens qui entrent dans une entreprise.

Il en est de même en ce qui concerne le certificat de contrôle qui doit être présenté au cours de la deuxième année d'emploi des jeunes gens ou avant la fin de cette période.

La commission a discuté ces questions d'une façon approfondie. Elle était en présence de deux propositions présentées par ses membres, mais allant en sens opposé: l'une de M. Hofstetter qui estimait inutile de prévoir, même par voie d'ordonnance, la présentation d'un certificat médical pour les jeunes gens entrant dans la vie professionnelle;

l'autre de M. Berger, de Zurich, qui estimait nécessaire de donner une forme plus précise et plus impérative à la disposition prévoyant la production d'un certificat médical.

En somme, la proposition de M. Welter reprend, sous une forme un peu différente, à l'alinéa 4 et au nouvel alinéa 5 qu'il propose, ce qui avait été présenté par notre collègue M. Berger à la commission et que celle-ci a repoussé par 13 voix contre 12. Il s'agit d'une question d'appréciation puisqu'il n'y a eu qu'une voix de majorité. Je ne pense pas que les arguments des uns et des autres soient définitifs. En tout les cas, il ne me semble pas que les difficultés de l'artisanat et du commerce soient si grandes qu'il soit impossible d'imposer, par voie d'ordonnance, la présentation d'un certificat médical ou un examen de contrôle au cours des deux années qui suivront l'engagement des jeunes gens.

Präsident: Die Kommissionsberichterstatter empfehlen, dem Antrag des Bundesrates bei Absatz 4 zuzustimmen. Herr Welter empfiehlt zwei Absätze statt einen, Absatz 4 und neu Absatz 5.

Abstimmung – Vote
Abs. 4 – Al. 4

Für den Antrag der Kommission 85 Stimmen
Für den Antrag Welter (Abs. 4 und 5) 47 Stimmen

Art. 28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Forel
Abs. 2
Streichen.

Art. 28
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Forel
Al. 2
Biffer.

Schaller, Berichterstatter: Alinea 1 des Artikels 28 ist unbestritten, stellt aber einen wichtigen Teil der Jugendschutzgesetzgebung dar. Es wird bestimmt, dass vor dem vollendeten 15. Altersjahr Jugendliche nicht beschäftigt werden. Durch Verordnung kann bestimmt werden, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitgebern Jugendliche von mehr als 15 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen. Dieser Absatz ist von keiner Seite bestritten. Herr Forel beantragt aber, Alinea 2, in dem von Jugendlichen von mehr als 14 Jahren die Rede ist, zu streichen.

M. Forel: L'alinéa 2 de l'article 28 est en contradiction directe avec l'alinéa 1 qui dit impérativement qu'il est interdit d'employer des jeunes gens de moins de quinze ans révolus.

Cet alinéa 2 est une porte laissée ouverte à certains cantons, heureusement rarissimes, où les enfants sont autorisés à quitter l'école à quatorze ans révolus.

Quel aspect ont la plupart de ces enfants de quatorze ans révolus? Ont-ils l'allure d'enfants ou l'allure de jeunes gens? Pour notre part, nous les considérons le plus souvent plutôt comme des enfants en pleine puberté, donc dans l'âge le plus difficile, physiquement et moralement.

Demandez aux médecins l'état de résistance de ces adolescents. Considérez les justes et sévères restrictions médico-sportives qui leur sont imposées. Examinez leur squelette encore en pleine croissance où les épiphyses et autres condyles ne sont même pas soudés. Songez qu'à cet âge le passage de l'enfant au jeune homme ou à la jeune fille est loin d'être terminé. Ils sont encore en pleine puberté avec toutes les difficultés organiques et morales que représente cette transformation si importante de l'être humain.

En fait, maintenir cet alinéa 2, c'est assimiler, dans certains cantons, l'adolescence et la puberté à la notion de jeunes gens définie dans la loi à l'article 27, alinéa 1. Cela revient en fait à admettre qu'un enfant de quatorze ans révolus peut être comparable à un jeune homme ou à une jeune fille de dix-huit ans.

Nous connaissons bien la différence physique qui existe entre ces deux âges, mais avons-nous le droit d'ignorer les différences mentales?

Maintenir l'alinéa 2 de l'article 28, c'est, indiscutablement – sinon on ne l'aurait pas inséré dans la loi – autoriser des enfants de quatorze ans révolus à travailler comme manœuvres ou comme apprentis dans les usines, dans les bureaux et sur les chantiers. C'est, en fait, jeter des enfants dans une atmosphère d'adultes qui n'est pas faite pour eux et qui leur est le plus souvent nuisible.

Pensez, Messieurs, aux conditions familiales qui existent lorsque des jeunes gens de seize ans gagnent en usine plus que leur mère! Que font, bien souvent, ces jeunes gens trop tôt livrés à leurs seules forces? Et certains voudraient que cela commence déjà à quinze ans! Alors, à quoi servent nos lois et règlements de protection de l'enfance par lesquels on cherche à préserver notre jeunesse de l'influence des cafés, de la plupart des films, de tout ce que la société a, hélas, créé de néfaste à sa propre santé mentale!

Il ne s'agit pas ici de différences que nous pourrions admettre à l'intérieur d'un pays peu homogène du point de vue ethnique. Il n'y a pas, médicalement ou psychologiquement parlant, de grosses différences entre l'âge de la puberté d'un enfant des cantons primitifs et celui d'un enfant de Bâle ou de Genève. S'il s'agissait de créer une loi uniforme sur le travail pour des Nordiques et des Sud-Américains, par exemple, peut-être la question pourrait-elle se poser, mais pas pour la Suisse. Elle ne se pose pour nous que sur le plan de l'égalité entre Confédérés et, ce qui est plus important, sur le plan de l'égalité pour des enfants qui subissent nos lois et qui risquent de les subir à leur détriment physique et moral.

Nous faisons donc appel à votre raison et à vos sentiments aussi pour ne pas entacher cette loi d'une exception qui ne peut être que nuisible à nos enfants et au bon renom de notre pays.

Schaller, Berichterstatter: Herr Forel will den Antrag 2 streichen lassen. Leider hat sich die beim Erlass des Mindestaltersgesetzes gehegte Erwartung, dass die Kantone im Laufe der Jahre die Schulpflicht bis und mit dem 15. Altersjahr verlängern würden, bisher nur zum Teil erfüllt. Nun können nach der Formulierung der Vorlage, Absatz 2 des Artikels 28, die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr abläuft, durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Diese Vorschrift entspricht so lange einem Bedürfnis, als nicht alle Kantone die obligatorische Schulpflicht bis zum 15. Altersjahr verlängert haben. In absehbarer Zeit besteht wohl kaum die Hoffnung, dass überall die Schulpflicht bis zum vollendeten 15. Altersjahr verlängert wird. Es wird aber Sache einer Verordnung sein, die Voraussetzungen zu umschreiben, unter denen die Beschäftigung von schulent-

lassenen Jugendlichen zwischen dem 14. und 15. Altersjahr – auf diesen Jahrgang kommt es an – bewilligt werden kann, wobei vor allem darauf abzustellen sein wird, dass einmal der Gesundheitszustand des Jugendlichen gemäss ärztlichem Zeugnis dem vorzeitigen Eintritt ins Erwerbsleben nicht entgegensteht, dass zweitens die vorgesehene Beschäftigung die Gesundheit des Jugendlichen nicht gefährdet und die Sittlichkeit bewahrt wird und dass drittens die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit des Jugendlichen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Wir befinden uns in einer gewissen Zwangslage. Die Streichung, die Herr Forel beantragt, würde eine Schwächung des Schutzes der Jugendlichen zwischen dem 14. und 15. Altersjahr bedeuten. Wir wollen also dem Bundesrat die Möglichkeit geben, auf dem Verordnungswege Vorschriften zum Schutze dieses Jahrganges zu erlassen. Ich beantrage Ablehnung des Streichungsantrages von Herrn Forel.

M. **Graedel,** rapporteur: Notre collègue Forel a justifié lui-même sa proposition.

La commission a discuté cette question et l'OFIAMT a exprimé le regret qu'il existe encore des cantons où la limite de la scolarité est inférieure à 15 ans. Or la détermination de cette limite est de la compétence des cantons. Nous n'avons pas la possibilité de modifier les législations cantonales sur la durée de la scolarité. La commission a pris acte de cette situation. Le regret exprimé par l'OFIAMT est partagé par un certain nombre des membres de la commission. On peut regretter que certains cantons n'aient pas encore jugé nécessaire de modifier leur loi sur la scolarité pour l'adapter au courant moderne et général dans les pays occidentaux, qui tend à prolonger la durée de la scolarité afin de donner aux jeunes gens la possibilité d'avoir une part égale à l'instruction et à la culture, et non pas une part variant non seulement d'un pays à l'autre, mais d'un canton à l'autre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Forel	10 Stimmen

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur für Jugendliche von mehr als 16 Jahren und nur von 20 bis 22 Uhr verschoben werden.

Abs. 4

Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen; Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung, durch Verordnung vorgesehen werden.

Antrag Forel

Abs. 2

Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen und darf sich nicht über 20 Uhr hinaus erstrecken. Der Arbeitgeber darf Jugendliche an Sonntagen nicht beschäftigen.

Abs. 4

Das Verbot der Nachtarbeit gilt auch für Arbeitnehmer im 19. Altersjahr. Ausnahmen können durch Verordnung nur im Interesse der beruflichen Ausbildung vorgesehen werden.

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le travail des jeunes gens doit être compris dans un espace de douze heures, pauses incluses. Les limites n'en peuvent être déplacées que pour les jeunes gens de plus de seize ans, et seulement de 20 heures à 22 heures.

Al. 4

L'employeur ne peut faire travailler des jeunes gens la nuit ni le dimanche. Des dérogations peuvent être prévues par ordonnance, notamment en faveur de la formation professionnelle.

Proposition Forel

Al. 2

Le travail des jeunes gens doit être compris dans un espace de 12 heures, pauses incluses, et devra cesser à 20 heures. L'employeur ne peut faire travailler des jeunes gens le dimanche.

Al. 4

Le travail de nuit est également interdit pour les travailleurs de dix-huit à dix-neuf ans révolus. Des dérogations ne peuvent être prévues par ordonnance qu'en faveur de la formation professionnelle.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 29 ordnet die Arbeits- und Ruhezeit bei den Jugendlichen. Zu Alinea 1 haben die Berichterstatter keine Bemerkung zu machen. In Alinea 2 schlägt Ihnen die Kommission einen Text vor, der nur scheinbar vom Text des Alineas 2 gemäss bundesrätlicher Vorlage abweicht. Die beiden Sätze wurden verschoben. Praktisch sagt der Kommissionsantrag das gleiche wie der Antrag des Bundesrates: „Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss mit Einschluss der Pause innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur für die Jugendlichen von mehr als 16 Jahren und nur von 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden." Der allgemeine Grundsatz ist einfach vorangestellt worden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung. Es liegt zu diesem Alinea ein Antrag Forel vor. Ich bitte, diesen zuerst begründen zu lassen.

M. **Graedel,** rapporteur: A l'alinéa 2 de l'article 29, votre commission vous propose une rédaction plus logique que celle du projet.

D'autre part, la proposition Forel vise à fixer la limite de la durée du travail de jour pour les jeunes gens à 20 heures, alors que le texte du Conseil fédéral et de la commission permet d'aller jusqu'à 22 heures.

Les autres modifications proposées à cet article sont d'ordre rédactionnel.

Präsident: Herr Forel ist bereit, seine beiden Anträge, zu Absatz 2 und 4, gleichzeitig zu begründen.

M. **Forel:** La proposition que nous faisons à l'alinéa 2 de l'article 29 s'inspire de la seule santé des jeunes gens. Notre proposition n'a d'ailleurs rien d'excessif; son application par l'ensemble des employeurs ne provoquera aucune baisse du rendement des salariés.

Songez en effet aux conséquences du manque de sommeil sur le travail et le rendement des jeunes. Ce qui est vrai pour les enfants l'est plus encore pour les jeunes gens. Le manque de sommeil est non seulement mauvais pour le rendement, mais il augmente les risques d'accident et de maladie, car il diminue la résistance.

Il faut aussi tenir compte du fait que, si le travail s'achève à 20 heures, nombre de jeunes gens travaillent loin de leur domicile et mettent fréquemment une heure pour rejoindre leur foyer. Fixer les limites du travail de jour à 22 heures ne fera que compliquer encore les difficultés domestiques et familiales.

Quant à ma proposition relative à l'alinéa 4, j'espère qu'elle ne sera pas combattue car elle se limite à préciser, sans exception possible, que le travail de nuit des jeunes gens jusqu'à 19 ans révolus est interdit, sauf en ce qui concerne la formation professionnelle.

Schaller, Berichterstatter: Herr Forel beantragt, im Gegensatz zum Kommissionsantrag, bei Alinea 2, dass die Tagesarbeit der Jugendlichen sich nicht über 20 Uhr hinaus erstrecken dürfe. Der Kommissionsantrag sieht die Zeit bis 22 Uhr vor. Sodann wird beantragt, dass der Arbeitgeber Jugendliche an Sonntagen überhaupt nicht beschäftigen dürfe. Dies ist der zweite Satz des Antrages Forel zu Alinea 2 des Artikels 29. Nach dem Antrag des Herrn Forel soll die Möglichkeit der Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit für Jugendliche von mehr als 16 Jahren von 20 bis 22 Uhr ausgeschlossen und überdies ein vollständiges Verbot der Sonntagsarbeit, anstelle der Regelung in Absatz 4 der Kommissionsvorlage, treten.

Die Kommission hat sich in ihrer dritten Sitzung mit einem Antrag Widmer-Kunz befasst, der die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit für Jugendliche statt bis 22 Uhr bloss bis 21 Uhr zulassen wollte. Dieser Antrag wurde mit 19:3 Stimmen abgelehnt, vor allem deshalb, weil die Begrenzung der Verschiebung auf 21 Uhr zur Folge hätte, dass die Jugendlichen in der Textilindustrie, die bekanntlich weitgehend in Schichten arbeitet, von denen die zweite Tagesschicht in der Regel erst um 22 Uhr endigt, keine Beschäftigung mehr finden könnten. Im übrigen ist festzuhalten, dass die Lösung der Vorlage sich in vollem Umfang an die Vorschriften des von der Schweiz ratifizierten Übereinkommens Nr. 6 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe hält. Die Gründe, die damals für die Ablehnung des Antrages Widmer-Kunz gesprochen haben, gelten auch für den Antrag des Herrn Forel. Die Zulässigkeit der Gewährung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit für Jugendliche auf dem Verordnungsweg war in der nationalrätlichen Kommission unbestritten. Sie entspricht den Vorschriften des von der Schweiz ebenfalls ratifizierten Übereinkommens Nr. 14 über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben. In Anlehnung an dieses Übereinkommen wird die vorgesehene Verordnung die zulässigen Ausnahmen umschreiben, wobei berücksichtigt werden kann, dass im Fabrikgesetz keine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit für Jugendliche vorgesehen ist. Abgesehen von den Notwendigkeiten der beruflichen Ausbildung wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass in verschiedenen Wirtschaftszweigen ausserhalb der Industrie die Sonntagsarbeit seit jeher üblich war sowie bei nicht voraussehbaren, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Demgegenüber trägt der Antrag Forel sicher den tatsächlichen Bedürfnissen zu wenig Rechnung. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Forel und Zustimmung zum Kommissionsantrag zu Alinea 2.

Zu Absatz 4: Der erste Satz des Antrages des Herrn Forel „das Verbot der Nachtarbeit gilt auch für Arbeitnehmer im 19. Altersjahr" ist nach unserem Beschlusse zu Artikel 27, Absatz 1, unnötig. Wir haben dort das Alter auf 19 Jahre hinaufgesetzt, mit Mehrheitsbeschluss unseres Rates. Eigentlich wird streng genommen im Antrag Forel die Frage offen gelassen, in welchem Ausmass das vom Antragsteller zweifellos bejahte Nachtarbeitverbot für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelten soll. Aber ich glaube, Herr Forel könnte auf den 1. Satz seines Antrages ohnehin verzichten.

Der zweite Satz des Antrages Forel entspricht dem Antrag, den Herr Wüthrich in der Kommission gestellt hat, der mit 13:12 Stimmen abgelehnt wurde, da die Berücksichtigung von Betriebsunterbrechungen infolge höherer Gewalt, wie sie auch in dem von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen Nr. 6 vorgesehen sind, nicht auszuschliessen sein wird. Aus dem gleichen Grund sollte der Antrag Forel abgelehnt werden. Wir müssen die Möglichkeit offen behalten, bei unvorhergesehenen Betriebsunterbrechungen (höhere Gewalt usw.) die Sonntagsarbeit auch für Jugendliche zu ermöglichen.

M. **Graedel,** rapporteur: La proposition Forel n'apporte une modification aux propositions de votre commission qu'en ce qui concerne la limite de la durée du travail à 20 heures pour les jeunes gens. Les autres modifications proposées à l'alinéa 4 n'apportent pas de changement au sens du projet. Elles sont d'ordre rédactionnel.

La proposition de fixer la limite supérieure à moins de 22 heures a été examinée par la commission à l'occasion d'une proposition Widmer qui avait

proposé la limite de 21 heures. Cette proposition fut repoussée par 19 voix contre 3. La commission s'est ralliée dans sa grande majorité à la proposition du Conseil fédéral parce que, dans l'industrie textile en particulier, on travaille en deux équipes par jour, par rotation, ce qui implique un horaire de travail jusqu'à 22 heures. Si l'on fixe une limite inférieure, les jeunes gens ne pourraient plus être occupés normalement et régulièrement dans ces équipes. La commission s'est ralliée à la proposition de maintenir la limite supérieure de 20 à 22 heures afin de ne pas apporter de perturbations dans une région où l'industrie textile éprouve déjà beaucoup de difficultés à obtenir de la main-d'œuvre.

Abstimmung – Vote

Abs. 2

Für den Antrag der Kommission	99 Stimmen
Für den Antrag Forel	8 Stimmen

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission	99 Stimmen
Für den Antrag Forel	8 Stimmen

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

Abs. 2

Zum Schutz von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit kann die Verwendung weiblicher Arbeitnehmer für bestimmte Arbeiten durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1

L'employeur doit avoir les égards voulus pour la santé des femmes et veiller à la sauvegarde de la moralité.

Al. 2

Afin de protéger la vie ou la santé ou de sauvegarder la moralité, l'emploi des femmes à certains travaux peut, par ordonnance, être interdit ou subordonné à des conditions spéciales.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zum Abschnitt über den Schutz der weiblichen Arbeitnehmer. Der Artikel 31 hat sowohl in Absatz 1 wie auch in Absatz 2 die bereits bekannte redaktionelle Verbesserung über die Wahrung der Sittlichkeit erfahren. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

M. **Graedel,** rapporteur: Le texte proposé n'est pas contesté, les modifications intervenues étant d'ordre purement rédactionnel.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 bis 5 Uhr und von 20 bis 22 Uhr verschoben werden. Wird die wöchentliche Arbeitszeit mit dem Einverständnis der Arbeitnehmer auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden.

Minderheit

(Wüthrich, Berger-Zürich, Düby, Eggenberger, Graedel, Leuenberger, Monfrini, Wyss)

Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 bis 5 Uhr und von 20 bis 22 Uhr verschoben werden. Wird die wöchentliche Arbeitszeit mit dem Einverständnis der Arbeitnehmer auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden.

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1

Majorité

Pour les femmes, le travail de jour doit être compris dans un espace de treize heures, pauses incluses. Les limites ne peuvent en être déplacées que de 6 heures à 5 heures et de 20 heures à 22 heures. Lorsque la durée de la semaine de travail est répartie sur cinq jours avec le consentement des travailleurs, la limite supérieure peut être fixée à 23 heures.

Minorité

(Wüthrich, Berger-Zurich, Düby, Eggenberger, Graedel, Leuenberger, Monfrini, Wyss)

Pour les femmes, le travail de jour doit être compris dans un espace de douze heures, pauses incluses. Les limites ne peuvent en être déplacées que de 6 heures à 5 heures et de 20 heures à 22 heures. Lorsque la durée de la semaine de travail est répartie sur cinq jours avec le consentement des travailleurs, la limite supérieure peut être fixée à 23 heures.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Hier legt Ihnen Ihre Kommission in ihrer Mehrheit einen Antrag vor, der bedeutend länger erscheint als Alinea 1 in der bundesrätlichen Vorlage. Die sach-

liche Differenz ist aber in Wirklichkeit auf einen Punkt beschränkt, nämlich auf den, dass die Kommissionsmehrheit die Tagesarbeit mit Einschluss der Pausen in einen Zeitraum von 13 Stunden legen will und die Kommissionsminderheit in einen Zeitraum von 12 Stunden. Dies ist praktisch die ganze Differenz zwischen Minderheit und Bundesrat, beziehungsweise Mehrheit.

Im Antrag der Kommissionsmehrheit ist der erste und zweite Satz der bundesrätlichen Vorlage umgestellt worden. Dies ist logisch und war unbestritten. Der dritte Satz im Antrag der Mehrheit war ohne Opposition. Es fällt vielleicht auf, dass hier in der Formulierung der Mehrheit gesagt ist, die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 bis 5 Uhr und von 20 bis 22 Uhr verschoben werden, während der Bundesrat von 5 bis 6 Uhr spricht. Wenn man sich die Sache aber im zeitlichen Ablauf des Tages überlegt, ist die Formulierung der Mehrheit die richtigere; Sie können also hier beruhigt zustimmen.

In bezug auf die Differenz 13 oder 12 Stunden als Zeitraum, in dem sich die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer erstrecken muss, ist zu sagen, dass bereits in der Kommission diese Differenz sehr eingehend behandelt wurde. Gegenüber der Vorlage des Bundesrates wurde geltend gemacht, dass die 12 Stunden mehr zur Schonung der Frau beitragen, und auf den Einwand, dass die Einhaltung der Schichtenpläne gestört würde, wurde behauptet, dass es wohl möglich sei, auch bei Schichtarbeit eine Sonderlösung für die Frauen zu finden.

Ich beantrage Ihnen hier Zustimmung zur Kommissionsmehrheit. Es geht weitgehend um eine Ermessensfrage; aber es ist nicht zu übersehen, dass vor allem auch Fragen der Diensteinteilung eben bei Schichteinteilung usw. eher für einen Zeitraum von 13 Stunden sprechen.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: L'article 32 traite de la durée du travail et du repos pour les femmes. Au premier alinéa, nous sommes en présence de deux propositions: l'une de la majorité, l'autre de la minorité de la commission.

Le projet du Conseil fédéral et la majorité de la commission fixent la limite du travail des femmes dans un espace de 13 heures, pauses incluses.

La minorité de la commission a estimé qu'il convient de restreindre cet espace de temps et de le limiter à 12 heures.

Les membres de la majorité ont considéré qu'un espace de 13 heures constitue une formule plus souple pour l'industrie. La minorité envisage le problème sous l'angle de la santé des femmes. Elle estime qu'un espace de 12 heures est suffisant pour permettre une organisation rationnelle du travail.

Les autres modifications proposées par la commission sont d'ordre rédactionnel ou logique et n'affectent pas le fond de la question.

Personnellement, je me rallie au texte de la minorité.

Wüthrich, Berichterstatter der Minderheit: Sie haben soeben für die Jugendlichen in Artikel 29 mit 99:8 Stimmen einem Parallelfall zugestimmt, wo die Tagesarbeit, das heisst die Frist, innerhalb welcher die Tagesarbeit liegen muss, ebenfalls auf 12 Stunden angesetzt wird.

Auch bei Artikel 32 geht es wie bei den Jugendlichen um einen Sonderschutz. Ich betone: einen Sonderschutz, diesmal für die weiblichen Arbeitnehmer. Der Artikel 32 enthält zwei Schutzelemente. Das erste liegt in der Festsetzung des Zeitraumes, innert welchem die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer liegen muss, das zweite Schutzelement in der zeitlichen Abgrenzung der Tagesarbeit bei der 6- beziehungsweise 5-Tage-Woche.

Die Differenz zwischen der Kommissionsmehrheit und -minderheit besteht beim ersten Schutzelement. Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit setzen den Zeitraum, in welchem die Tagesarbeit liegen soll oder liegen muss, auf 13 Stunden an. Die Minderheit möchte diesen Zeitraum auf 12 Stunden reduzieren. In der ersten Lesung der Kommission hat dieselbe dieser Reduktion auf 12 Stunden mit 12:8 Stimmen zugestimmt. In der zweiten Lesung wurde, ganz offensichtlich unter dem Einfluss der angespannten Arbeitsmarkt- und Konjunkturlage, einem Rückkommensantrag mit 15 zu 12 Stimmen der Vorzug gegeben. Ich bitte Sie, es nicht als Zwängerei aufzufassen, wenn eine Minderheit diesen Antrag wieder aufgenommen hat. Die Abstimmung, namentlich in der ersten Lesung in der Kommission, hat gezeigt, dass die Meinungen auch in den bürgerlichen Fraktionen sehr geteilt waren. Wir haben den Antrag insbesondere mit Rücksicht auf folgende Tatsachen wieder aufgenommen:

Erstens: Im Zuge der industriellen Entwicklung ist der Weg von und zur Arbeit nicht kürzer, sondern länger geworden, wodurch das, was man als garantierte Nachtruhe bezeichnet – nach Bundesrat und Kommissionsmehrheit 11 Stunden – in Tat und Wahrheit wesentlich reduziert wird. Es kommt dazu, dass eine grosse Zahl der weiblichen Arbeitnehmer neben ihrer industriellen oder gewerblichen Arbeit noch einen Haushalt zu besorgen hat.

Zweitens: Unsere Industrie ist im Zeichen der Hoch- und Überkonjunktur und angesichts der Rekrutierungsschwierigkeiten in verstärktem Ausmass auf weibliche Arbeitskräfte angewiesen. Es entspräche deshalb einer volkswirtschaftlichen Klugheit, in bezug auf diese Schutzbestimmungen an die Grenze des Möglichen zu gehen.

Drittens ist es unbestritten, dass gerade die nervliche Belastung heute mit Abstand grösser ist als seinerzeit bei der Schaffung des Fabrikgesetzes. Die alarmierende Zunahme des Konsums von allerlei Beruhigungspillen und -tabletten spricht hier eine deutliche Sprache, die man nicht einfach ignorieren soll. Vor solchen Tatsachen darf der Gesetzgeber die Augen nicht verschliessen. Da hat sich die Administration den Notwendigkeiten unterzuordnen, das heisst die Stundenpläne haben sich danach auszurichten. Das geht auch bei den Jugendlichen, ergo soll es auch bei den weiblichen Arbeitskräften gehen. Mit andern Worten: Wir müssen auch hier den Menschen, in diesem Fall die weiblichen Arbeitnehmer, denen wir einen Sonderschutz geben wollen, in den Mittelpunkt unserer Überlegungen stellen.

Ich möchte Sie namens der Minderheit bitten, dies zu tun und mit uns für diesen bescheidenen verstärkten Schutz zu stimmen.

Hofstetter: Ich fühle mich verpflichtet – schon deshalb, weil ich in der Kommission den Rückkom-

mensantrag gestellt habe –, mich gegen den Minderheitsantrag des Herrn Kollegen Wüthrich zu wehren. Der Antrag gemäss Vorschlag des Bundesrates entspricht dem Abkommen Nr. 89 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, wonach die tägliche Mindest-Ruhedauer 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen muss.

Ich glaube nicht, dass man meinen Rückkommensantrag deshalb angenommen hat, weil man unter dem Gesichtspunkt einer angespannten Arbeitsmarktlage stand, die übrigens heute nicht anders ist, sondern ganz einfach deshalb, weil namentlich in der Textilindustrie Schichtpläne existieren, die vom Biga genehmigt worden, genehm sind, und die es nicht erlauben, dass der Zeitraum auf 12 Stunden bemessen wird, sondern die erfordern, dass man 13 Stunden vorsieht.

Es ist nicht bestritten, dass in der Tagesarbeit wie sie in Artikel 32, Ziffer 1, formuliert ist, auch die sogenannte Gruppenarbeit, der sogenannte zweischichtige Tagesbetrieb, mitverstanden ist. Ginge es nur um den einschichtigen Tagesbetrieb, dann wäre die Sachlage ganz anders; es geht aber um einen üblichen, beliebten Schichtplan, namentlich in der Textilindustrie. Wenn die erste Schicht von Montag bis Freitag, von 5 bis 9 und 13 bis 17.30 Uhr arbeitet, haben Sie einen Zeitraum von 12½ Stunden; wenn die zweite Schicht von Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr und dann nach dem Unterbruch der Arbeit wieder von 17.30 bis 22 Uhr arbeitet, haben Sie 13 Stunden. Wenn Sie nun gemäss Minderheitsantrag 12 Stunden beschliessen, können Sie diesen Stundenplan nicht mehr aufrechterhalten. Sie müssten bei der ersten Schicht 5 x ½ und bei der zweiten Schicht 5x1 Stunde wegnehmen und in der Textilindustrie ganz einfach von diesem beliebten Schichtplan (wie mir versichert wurde, ist er auch bei den weiblichen Arbeitskräften beliebt) abgehen. Die Einhaltung eines freien Samstags an jedem zweiten Samstag wäre, jedenfalls ohne zusätzliche Arbeitskräfte, kaum noch möglich. Mir scheint auch, das wäre gerade der Gegensatz dessen, was Herr Kollege Wüthrich ausgeführt hat, nämlich volkswirtschaftlich absolut nicht klug.

Im übrigen würde die Änderung des Schichtplanes, wenn man 12 Stunden wählt, bedingen, dass man insgesamt zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von lediglich 42,5 Stunden käme. Letzten Endes entspricht der Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit dem Artikel 66, Absatz 1, des Fabrikgesetzes. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Schütz: Nach meiner Meinung geht es hier um eine grundsätzliche Frage, nämlich jene der Ruhezeit. Wenn Sie hier 13 Stunden einsetzen, dann heisst das mit andern Worten, dass die nachfolgende Ruhezeit gesamthaft noch 11 Stunden beträgt; also jene Ruhezeit, in der sich die betreffende weibliche Arbeitskraft erholen sollte. In einer ganzen Reihe von Branchen, auch in den Gesamtarbeitsverträgen, finden wir Vorschriften, die es unter allen Umständen untersagen, mehr als 11 oder doch mehr als maximal 12 Stunden zu arbeiten; vielleicht in zwei Schichten, dies einfach deshalb, weil man es als unmöglich erachtet, den weiblichen Gesundheitsschutz sicherzustellen, wenn nicht eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden folgt. Ich kann es nicht verstehen, dass in der heutigen Zeit der Rationalisierung dies nicht in Betracht gezogen wird. Wir müssen doch klar sehen, dass das Arbeitstempo in den Betrieben seit 10 oder 20 Jahren sich wesentlich geändert hat. In den letzten Monaten war ich in einem anderen Zusammenhang in einigen Betrieben, wobei ich immer und immer wieder feststellte, dass es – man kann auch sagen bewundernswerte – Leute gibt, die es überhaupt verstehen, 5 bis 6 Stunden so intensiv zu arbeiten. Darum geht es im Grunde genommen. Ich habe dann einen Industriellen gefragt, warum er nach etwa 3 Stunden die Arbeit unterbreche. Er hat mir ganz offen erklärt, das sei eine Frage der Produktion; es sei doch bei diesem Tempo ganz unmöglich (ein Tempo, das letztlich von der Maschine diktiert wird), dass die Leute da fortwährend ihre Aufmerksamkeit zu 100% der Arbeit schenken.

Nun wollen Sie im Zeitalter der Rationalisierung und besonders auch der Automation Vorschriften aufstellen, die den weiblichen Arbeitskräften nicht einmal 12 Stunden Arbeitsruhe gönnen. Ich bitte Sie dringend, hier der Minderheit zuzustimmen. Andernfalls wäre das ein Beschluss, der nach meiner Meinung in diesem Gesetz sicher einen grossen schwarzen Fleck bedeuten würde; ja, es erscheint mir unhaltbar, dass ein Arbeitsgesetz so etwas zulassen könnte.

Es ist nicht in jeder Industrie gleich; das will ich auch feststellen. Man wird mir vielleicht jetzt erklären, das erfolge mit Zustimmung der Arbeitnehmerschaft. Es gibt Industrien – ich sage das selber –, in denen auch die Arbeiterkommission etwas zu sagen hat; aber es gibt andere, in denen die Zustimmung der Arbeitnehmerschaft (vielleicht gerade auf diesem Gebiet, von dem vorhin gesprochen wurde) nicht so selbstverständlich erscheint. Das sollte doch auch irgendwie berücksichtigt werden. Es besteht hier eine gewisse Pflicht zum Schutze der weiblichen Arbeitskraft, und das sollte im öffentlichen Recht verankert werden.

Abstimmung – Vote
Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Mehrheit	67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	76 Stimmen

Schuler: Die Bestimmung von Alinea 2, so kurz sie ist, hat eine ziemliche Bedeutung. Bisher war in unseren Fabriken die Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen ohne Ausnahme grundsätzlich verboten. Mit dem Arbeitsgesetz, das einen weiteren Geltungsbereich hat, haben wir notwendigerweise Formulierungen wählen müssen, die nicht nur die Fabrikbetriebe, sondern auch die nichtindustriellen Betriebe decken, die den Verhältnissen auch in diesen nichtindustriellen Betrieben entsprechen. So ist Absatz 2, nehme ich an, entstanden, der besagt, dass Nacht- und Sonntagsarbeit von weiblichen Arbeitnehmern durch Verordnung nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden darf. Ich möchte aber Gewissheit haben, dass diese Formulierung wirklich nur mit Rücksicht auf die nichtindustriellen Betriebe gewählt worden ist und dass nach wie vor eindeutig feststeht, dass in Fabrikbetrieben

Frauenarbeit während der Nacht und am Sonntag ausgeschlossen sein soll. Es sind Bedenken laut geworden, dass mit dieser Formulierung die Nachtarbeit für Frauen auch in Fabrikbetrieben ermöglicht werden könnte. Ich betrachte diese Befürchtungen als unangebracht, fühle mich aber dennoch verpflichtet, ganz konkret die Frage zu stellen: Ist die Kommission, ist der Bundesrat in der Lage, die Erklärung abzugeben, dass auch mit der Formulierung von Alinea 2 des Artikels 32 für die Fabrikbetriebe Nacht- und Sonntagsarbeit von Frauen künftig verboten bleibt? – Wenn man diese Zusicherung nicht geben könnte, müssten wir uns überlegen, ob Absatz 2 von Artikel 32 nicht anders zu formulieren und ausdrücklich festzuhalten wäre, dass nur in nichtindustriellen Betrieben solche Ausnahmebewilligungen möglich sind. Im Augenblick stelle ich keinen Abänderungsantrag, in der Hoffnung, der Bundesrat werde die gewünschte Zusicherung geben können.

Bundesrat **Schaffner:** Wir gedenken nicht, in dieser Verordnung eine Lösung zu treffen, die hinter das zurückgeht, was bereits im Fabrikgesetz enthalten ist. Da wir aber ein einheitliches Gesetz für alle drei Gruppen, für die gewerbliche Wirtschaft, für die Angestelltenschaft und für die Fabrikarbeiterschaft, zu machen haben, müssen wir die notwendige Elastizität einfügen.

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; doch darf der Arbeitgeber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist.

Antrag Forel

Abs. 2

Schwangere dürfen in den vier dem voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Niederkunft vorangehenden Wochen nicht beschäftigt werden. Sie dürfen ihre Arbeit erst acht Wochen nach ihrer Niederkunft wieder aufnehmen.

Abs. 4 (neu)

Schwangere und stillende Frauen dürfen nicht entlassen werden.

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Les accouchées ne peuvent être occupées pendant les huit semaines qui suivent l'accouchement; à leur demande, l'employeur peut toutefois raccourcir cette période jusqu'à six semaines, pour autant que le rétablissement de la capacité de travail est attestée par un certificat médical.

Proposition Forel

Al. 2

Les femmes enceintes ne peuvent être occupées pendant les quatre semaines qui précèdent la date prévue de leur accouchement. Elles ne peuvent reprendre leur travail que huit semaines après l'accouchement.

Al. 4 (nouveau)

Une femme enceinte ou en période d'allaitement ne peut être licenciée.

Schaller, Berichterstatter: In Absatz 2 hat die Kommission eine Ergänzung zum Text, den der Bundesrat vorgeschlagen hat, angebracht, indem gesagt wird, dass Wöchnerinnen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen. Doch darf der Arbeitgeber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen. Die Kommission hat angefügt; „sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist." Die Kommission hat einem entsprechenden Antrag mit 11:5 Stimmen zugestimmt. Ich beantrage Ihnen ebenfalls zuzustimmen.

M. **Graedel,** rapporteur: Cet alinéa, dans le texte du projet, interdit le travail aux accouchées dans les huit semaines qui suivent l'accouchement, mais prévoit qu'à la demande des accouchées, la reprise du travail peut avoir lieu après six semaines déjà.

La commission vous présente une proposition qui amende celle du Conseil fédéral. Elle soumet la reprise du travail après six semaines à la condition que la capacité de travail soit attestée par un médecin.

Quant à la proposition Forel, elle vise à supprimer la possibilité de reprise du travail après six semaines déjà. M. Forel voudrait que les huit semaines d'interdiction soient intégrales pour les accouchées.

M. **Forel:** Je voudrais d'abord remercier la commission à un double titre: premièrement, parce qu'elle a, dans son nouveau texte, amélioré le sens même de la loi et, secondement, parce qu'elle fait confiance au corps médical en exigeant un certificat de reprise de travail pour les accouchées.

A l'article 33, je vous fais les propositions suivantes qui ont été résumées tout à l'heure: Les femmes enceintes ne peuvent être occupées pendant les quatre semaines qui précèdent la date prévue de leur accouchement et ne peuvent reprendre leur travail que huit semaines après l'accouchement.

Qu'y a-t-il de neuf dans ma proposition? D'abord un premier point, tout à fait nouveau, qui ne se trouve pas dans la loi: Nous demandons que les femmes soient dispensées de travailler pendant le mois qui précède la date prévue de leur accouchement. Certains d'entres vous se demanderont peut-être si cette disposition est applicable. Je vous ferai remarquer que pour les caisses-maladie les médecins sont appelés à donner les dates prévues pour

l'accouchement. Par conséquent, au point de vue technique et pratique, il n'y aurait pas là de difficulté.

J'aimerais m'étendre quelque peu sur cette notion de l'arrêt du travail avant l'accouchement. Si l'on demande aux femmes quelle a été la période la plus difficile au cours de leur grossesse, certaines vous diront que les trois premiers mois ont été épouvantables à cause des vomissements. Mais la plupart répondront que la période la plus difficile, la plus fatigante, et aussi la plus angoissante, a été le dernier mois. Il y a à cela plusieurs raisons; d'abord l'augmentation de poids, ensuite les difficultés circulatoires. Vous avez tous vu à quel point les jambes de femmes, particulièrement celles de femmes qui ont eu plusieurs enfants, subissent les contrecoups des fins de grossesse. Le dernier mois est aussi le plus pénible en raison de l'angoisse qu'éprouvent les femmes enceintes à la pensée qu'elles peuvent accoucher d'un moment à l'autre. Les accouchements à neuf mois lunaires, au jour près, sont assez exceptionnels. Très souvent les accouchements se produisent un peu avant ou un peu après. Par conséquent, le dernier mois est toujours très difficile pour les femmes enceintes.

J'aimerais d'autre part attirer votre attention sur un point qui a peut-être une importance primordiale. Vous savez que les règlements des caisses-maladie n'admettent pas le surmenage en tant que maladie. Les termes médicaux reconnus valables pour un certificat médical d'arrêt de travail ne comprennent pas le surmenage. En fait, les médecins sont très souvent obligés de contourner ces règlements en parlant de manque de pression, d'hyposystolie ou en se servant d'autres termes plus ou moins savants pour cacher ce qui est, en fait, du surmenage.

Pour ma part, je dois dire qu'il est extrêmement pénible, même moralement, pour un médecin d'être appelé dans une usine – cela m'est arrivé, hélas, plusieurs fois – parce qu'une femme dans les derniers moments de sa grossesse prenait mal à son atelier ou commençait à sentir les contractions. Dans un monde moderne, c'est une douce folie que de laisser des femmes enceintes travailler dans des conditions qui n'ont plus rien de commun avec celles qui existaient il y a vingt ou trente ans, dans le bruit et sous pression, et de les laisser jusqu'au dernier moment devant leur établi.

Pour des raisons médicales et sociales, je tiens très fortement à introduire à l'article 33, alinéa 2, cette notion du congé avant les couches.

La deuxième proposition nouvelle que je me permets de vous faire (encore une fois je reconnais que la proposition de la commission du Conseil national est meilleure que le texte du Conseil fédéral) tend à maintenir les huit semaines après l'accouchement, sans possibilité de reprendre le travail avant cette échéance.

En effet, la possibilité de reprendre le travail après six semaines donnera lieu à beaucoup d'abus. Je ne crois pas que beaucoup de femmes demanderont d'elles-mêmes à reprendre le travail six semaines après l'accouchement. Mais il existe des maris assez égoïstes pour les obliger à le faire et pour dire: Vas chercher un certificat médical pour reprendre ton boulot! C'est là une situation que l'on rencontre relativement souvent et c'est pour protéger ces femmes que je me permets de vous demander huit semaines, sans possibilité de dérogation.

J'aimerais encore, en parlant des quatre vingt-cinq jours de congé que je demande en fait pour un accouchement, vous rappeler qu'en Suisse comme ailleurs, l'accouchement sans douleurs est actuellement très répandu. Vous savez sans doute que la préparation pour cet accouchement comporte des exercices journaliers. Vous savez aussi bien que moi que la vie en usine et en fabrique est particulièrement antiphysiologique et qu'il est de toute importance, pour qu'un accouchement se développe aussi bien que possible, qu'une femme s'y prépare non seulement par des exercices journaliers, mais encore en s'aérant, d'où la nécessité de promenades, par exemple. Vous n'ignorez pas que la marche et les promenades facilitent l'accouchement et combien il est important de les recommander à toutes les parturientes.

Je ne crois pas demander quelque chose d'extraordinaire en proposant d'une part un congé avant les couches et de l'autre l'obligation de maintenir deux semaines supplémentaires après les couches.

Il y a une tendance très nette dans la société actuelle – à laquelle, malheureusement, cèdent beaucoup de femmes – à limiter le plus possible l'allaitement. De nombreuses femmes, au moment d'accoucher, réclament des piqûres pour ne pas avoir besoin d'allaiter. Cette conception de la physiologie n'est pas rationnelle et surtout elle est contraire à l'intérêt de la santé publique. Evidemment, pour l'aspect physique de la mère, le fait de ne pas allaiter offre peut-être certains avantages, mais, pour l'enfant, c'est là un procédé extrêmement dangereux, qui risque de porter atteinte à sa santé et même à sa vie. En maintenant deux mois de congé après l'accouchement, on prolongera automatiquement la durée de l'allaitement et, de ce fait, on améliorera la santé des nouveau-nés.

Schaller, Berichterstatter: Herr Forel hat übersehen, dass die Vorlage den Schutz der Schwangeren in Absatz 1 des Artikels 33 ordnet. Absatz 2 bezieht sich lediglich auf die Wöchnerinnen. Das ist übrigens auch im französischen Text genau umschrieben. Als Arzt dürfte Herr Dr. Forel einverstanden sein, dass die Schwangeren nach der Niederkunft als Wöchnerinnen bezeichnet werden. Wenn man also logisch wäre, müsste der vorgeschlagene Absatz von Herrn Forel Absatz 1 sein, der anstelle von Absatz 1 und 2 der Vorlage tritt; Absatz 3 der Vorlage würde Absatz 2 – er ist von Herrn Forel offenbar nicht bestritten –, und der vorgeschlagene neue Absatz 4 würde zu Absatz 3. Ich möchte Ihnen sehr bestimmt beliebt machen, dass Sie den Antrag Forel zu Absatz 2 ablehnen. Das Postulat des vollständigen Ausschlusses der Beschäftigung von Schwangeren während der letzten vier Wochen vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft ist weder im früheren Vernehmlassungsverfahren für dieses Gesetz, und dieses hat sehr lange gedauert, noch in der nationalrätlichen Kommission von irgendeiner Seite aufgestellt worden. Das Abstellen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft dürfte auch von medizinischer Seite aus für eine Gesetzesbestimmung als problematisch beurteilt werden.

Alle verheirateten Kollegen, die Kinder haben, wissen, wie unbestimmt oft die Dauer der Schwangerschaft ist, wie oft es heisst, in drei oder vier Wochen komme das Kind, und dann geht es um das Doppelte länger. Nach medizinischen Erkenntnissen wäre übrigens der vorbehaltlose Ausschluss der Schwangeren von ihrer beruflichen Tätigkeit psychologisch nicht unter allen Umständen zu begrüssen. Die Regelung der bundesrätlichen Vorlage, die das Einverständnis der Schwangeren voraussetzt, die Beschäftigung über die ordentliche Dauer der täglichen Arbeitszeit hinaus zu untersagen, und die der Schwangeren überdies gestattet, auf blosse Anzeige hin von der Arbeit wegzubleiben oder diese zu verlassen, dürfte den Verhältnissen eher gerecht werden als der sicher gutgemeinte Antrag von Herrn Forel, der aber in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen würde. Ich beantrage Ihnen Ablehnung.

M. **Graedel,** rapporteur: Les deux propositions de notre collègue Forel donnent lieu aux réflexions suivantes:

L'obligation pour les accouchées de cesser le travail pendant 8 semaines, sans possibilité de le reprendre après la sixième semaine, selon l'état de leur santé, me paraît témoigner de méfiance à l'égard du corps médical.

La commission, au contraire, a fait confiance au corps médical et considéré que l'on empêchait ainsi les maris égoïstes d'envoyer leur femme travailler si l'état de leur santé ne le leur permet pas.

La deuxième partie de la proposition Forel introduit un élément nouveau très contesté: la cessation du travail 4 semaines avant l'accouchement. Nous vous demandons de la repousser et d'accepter le texte de la majorité de la commission.

Leuenberger: Herr Schaller hat darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Beratung dieses Artikels in der Kommission keine weitergehenden Forderungen vertreten worden sind. Es stimmt, was er gesagt hat, aber ich fühle mich verpflichtet, weil ich die Argumente, die der Arzt Forel vorgetragen hat, absolut respektiere, zu sagen, warum von unserer Seite (von Arbeitnehmerseite) aus gesehen keine Notwendigkeit bestand, weiterzugehen als der Entwurf für das Arbeitsgesetz vorsieht. Ich darf Sie vorerst darauf aufmerksam machen, dass das, was die Kommission jetzt vorschlägt, ungefähr in Übereinstimmung steht mit Absatz 5 von Artikel 69 des bestehenden Fabrikgesetzes. Vielleicht verstehen Sie unseren Standpunkt etwas besser, wenn ich darauf aufmerksam mache, dass wir nicht nur ein Fabrikgesetz haben, das bis jetzt diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt hat, sondern dass auch zwei ausserordentlich interessante Interpretationen des Bundesrates vorliegen.

In seiner Botschaft zur Revision des Fabrikgesetzes 1910 sagt der Bundesrat ganz deutlich, wie schwangere Frauen zu behandeln sind, und dann haben wir die Botschaft über die Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1920. Ich will nur die letztere zitieren, weil das für unsere Einstellung fast entscheidend war. Es wird diesbezüglich in der Botschaft des Bundesrates zum Fabrikgesetz gesagt: „Diese Bestimmung – also Artikel 69, Absatz 5 des Fabrikgesetzes – erlaubt es einer Frau, zu beliebiger Zeit, nicht erst sechs Wochen vor der Niederkunft, deren genauer Zeitpunkt sehr oft gar nicht im voraus bekannt ist, die Arbeit niederzulegen. Die Dauer des Wegbleibens kann sich dabei, je nach dem gesundheitlichen Befinden, ebenso nach Stunden wie nach Tagen und Wochen bemessen, wenn auch nicht ein ununterbrochenes sechswöchentliches Fernbleiben als Regel gedacht ist." Ich muss Herrn Forel sagen, dass das bis jetzt anstandslos gespielt hat. Ich wiederhole: Was die Kommission vorschlägt, steht mit der bisherigen Praxis in Übereinstimmung. Im Grunde genommen müsste man eigentlich über den Antrag Forel entscheiden, wenn wir wissen, wie es mit der Lohnzahlung steht. Stellen Sie sich vor: Ihr Antrag verlangt, dass eine schwangere Frau, eine Arbeiterin, vier Wochen vor der Niederkunft und acht Wochen nach der Niederkunft unter allen Umständen nicht arbeiten darf. Das bedeutet einen unerhörten Lohnverlust, solange die Lohnzahlung bei Schwangerschaft nicht geregelt ist. Ich glaube, man würde sehr viele Frauen und insbesondere schwangere arbeitende Mütter in die grösste Verlegenheit bringen, solange wir die Frage der Lohnzahlung nicht geregelt haben. Darf ich darauf aufmerksam machen, dass wir ein diesbezügliches Postulat gestellt haben; wir wünschen im Zusammenhang mit der Revision des Obligationenrechtes und im Zusammenhang mit der Revision des KUVG, dass wir darüber entscheiden, wie der Arbeitsunterbruch infolge Schwangerschaft honoriert werden muss. Bevor diese Frage nicht entschieden ist, halte ich es für sozial fast unmöglich, derartige Vorschriften zu erlassen, wie sie der Antrag Forel beinhaltet. Ich gebe zu: Die Motive von Herrn Forel sind absolut achtenswert, aber die Konsequenzen wären so, dass wir sie kaum verantworten könnten.

M. **Forel:** Je voudrais tout d'abord tranquilliser M. Leuenberger quant à la portée sociale de ma proposition.

Il est évident qu'une femme qui a accouché peut difficilement supporter de ne pas travailler pendant 85 jours si elle n'est pas payée pendant cette période. Mais je vous ferai remarquer qu'à l'article 60 j'ai proposé que l'employée ne perde pas son droit au salaire pendant la période où son travail lui est interdit en raison de la grossesse, de l'accouchement ou de l'allaitement.

Ma proposition est donc logique.

Je sais fort bien qu'il sera difficile d'obtenir ce que je demande, mais nous l'obtiendrons. Je suis sûr que l'Union syndicale suisse se battra – et qu'elle devra se battre – pour l'obtenir, car il s'agit d'une revendication normale – et élémentaire – des travailleurs.

Je voudrais encore souligner qu'il arrive parfois que l'on doive faire le bonheur des gens malgré eux. Si j'ai proposé qu'une femme enceinte ne soit pas autorisée à travailler pendant le dernier mois de sa grossesse, c'est que malheureusement beaucoup d'entre elles le font, au détriment de leur santé, et que ce n'est pas nous, médecins, qui pouvons les en empêcher actuellement.

Abstimmung – Vote
Abs. 2 – Al. 2

Für den Antrag der Kommission	108 Stimmen
Für den Antrag Forel	15 Stimmen

M. **Forel:** L'alinéa 4 que je propose n'exige pas de longs commentaires. Il est rédigé comme suit: «Une femme enceinte ou en période d'allaitement ne peut être licenciée.»

Je ne veux pas du tout accuser tous les employeurs et tous les entrepreneurs d'abuser de la situation des femmes enceintes, mais certains – et j'en connais – le font. J'ai dû parfois intervenir auprès de certains qui prenaient les choses un peu trop à la légère.

Vous savez qu'il existe des propriétaires d'immeubles locatifs qui refusent de louer des appartements à des gens qui ont des enfants. Cette mentalité se retrouve chez certains employeurs qui savent que, bien souvent hélas, le rendement d'une employée ou d'une ouvrière enceinte – qu'il s'agisse de travail manuel ou d'efforts physiques – est inférieur à celui d'une femme dont l'état est normal.

Le fait qu'une femme est enceinte peut apporter certaines perturbations dans le travail, tout comme l'allaitement, d'ailleurs, qui fait l'objet de dispositions précises de la loi, laquelle prévoit de manière très claire qu'une femme qui allaite peut aller allaiter son enfant quand cela est nécessaire.

Ma proposition tend donc à empêcher toute possibilité d'abus par un certain patronat qui, je l'espère, est rare en Suisse, mais qui n'en existe pas moins.

Schaller, Berichterstatter: Beim Antrag des Herrn Forel handelt es sich um ein Postulat, das im Fabrikgesetz schon verwirklicht ist. Nach geltendem Recht besteht ein Kündigungsverbot zugunsten von Schwangeren und Wöchnerinnen, die in Fabriken beschäftigt werden (Artikel 69 des Fabrikgesetzes). Für alle übrigen Arbeitnehmerinnen fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung. In den Entwürfen 1945 und 1950 zum Arbeitsgesetz wurde eigentlich vorgesehen, diese Lücke auch für die Arbeitnehmerinnen in anderen Zweigen der Wirtschaft zu schliessen. Im Unterschied zum Vorentwurf 1945 wurde aber im Entwurf 1950 der Kündigungsschutz nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetzes, sondern in der vorgeschlagenen Ergänzung des Obligationenrechtes (Artikel 85) behandelt. Artikel 85, Ziffer 15, dieses Entwurfes schlug die Aufnahme eines Artikels 351a OR vor, dessen entsprechende Bestimmung gelautet hätte: „Nach Ablauf der Probezeit ist die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstherrn unzulässig, wenn sie vorgenommen wird in den acht Wochen vor und nach der Niederkunft eines weiblichen Dienstpflichtigen." Nun ist in der Botschaft zum Arbeitsgesetz auf Seite 12 ausgeführt, dass in der Vorlage grundsätzlich verzichtet werde auf die Aufstellung von zivilrechtlichen Vorschriften sowie auf die Änderung dienstvertragsrechtlicher Vorschriften des Obligationenrechts, weil bekanntlich der Titel „Dienstvertrag" des Obligationenrechts Gegenstand einer besonderen Revision und einer besonderen Vorlage bildet. Für deren Vorbereitung hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine besondere Expertenkommission eingesetzt. Nach dem letzten Beschluss dieser Expertenkommission soll der neue Artikel 351a wie folgt lauten: „Nach Ablauf der Probezeit ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unzulässig, wenn sie vorgenommen wird in den acht Wochen nach der Niederkunft eines weiblichen Arbeitnehmers sowie vom zweiten Jahr an auch in den acht Wochen vor der Niederkunft." Dieser Wortlaut bei der Revision dieses Artikels des Obligationenrechtes entspricht der Formulierung, welche der Bund Schweizerischer Frauenvereine in seiner Vernehmlassung zum Arbeitsgesetzentwurf von 1950 vorgeschlagen hatte. Nun ist ja zuzugeben, dass der Grundsatz, wonach die Vorlage zum Arbeitsgesetz auf die Aufstellung zivilrechtlicher Vorschriften verzichtet, eine Ausnahme erfährt, nämlich hinsichtlich der Ferien. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen. Ferner liegt ein Antrag der Kommission vor, der eine weitere Ausnahme in Artikel 61, Ziffer 1, nämlich die Aufnahme eines Schwarzarbeitverbotes, Artikel 328 des OR, vorsieht. Beide Ausnahmen beziehen sich auf Vorschriften, die im Entwurf 1950 als Bestandteil des Arbeitsgesetzes enthalten sind. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte davon abgesehen werden, die Vorwegnahme der Revision des Dienstvertragsrechtes des Obligationenrechtes in Zusammenhang mit der Beratung des Arbeitsgesetzes noch weiter zu fassen. Es scheint mir richtig, den Antrag Forel abzulehnen. Er wird, wenigstens seinem Sinne nach, bei der Revision des Dienstvertragsrechtes des Obligationenrechts seine Erfüllung finden. Im übrigen ist festzuhalten, dass nach Artikel 67 der Vorlage zum Arbeitsgesetz der in Artikel 69, Absatz 2 und 5, vorgesehene Kündigungsschutz bis zur Revision des Dienstvertragsrechtes aufrecht erhalten bleibt. Das Fabrikgesetz bleibt auch für diese Bestimmung bestehen bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes. Ich beantrage, den Antrag Forel abzulehnen.

M. **Graedel,** rapporteur: L'idée contenue dans la proposition Forel a été discutée au sein de la commission. Après les explications données par l'Office fédéral, la commission est arrivée à la conclusion que cette question doit être réglée par le Code des obligations.

La situation se présente de la façon suivante: Le chapitre «Contrat de travail» du Code des obligations est sur le point d'être revisé. Une commission d'experts nommée par le Conseil fédéral a discuté la question du congédiement des femmes enceintes et des accouchées. Elle est arrivée à la conclusion qu'il convenait d'introduire un article 351*a* dans le Code des obligations, prévoyant que les accouchées ne peuvent pas être congédiées huit semaines après l'accouchement et, en cas d'occupation depuis 2 ans, huit semaines avant l'accouchement, ce qui va au-delà de la proposition Forel.

En effet, la protection irait de 8 semaines avant à 8 semaines après l'accouchement. C'est pourquoi nous vous proposons de repousser la proposition Forel.

Enfin, signalons que les dispositions actuelles de la loi sur les fabriques, qui accordent cette protection 8 semaines après l'accouchement, seront maintenues jusqu'au moment de l'entrée en vigueur des modifications du Code des obligations.

Abstimmung – Vote

Abs. 4 – Al. 4

Für den Antrag der Kommission	103 Stimmen
Für den Antrag Forel	13 Stimmen

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, Rücksicht zu nehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren.

Abs. 2

Weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit und in industriellen Betrieben nicht zu Hilfsarbeit herangezogen werden.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

En fixant les heures de travail et les repos, l'employeur doit avoir des égards pour les femmes qui tiennent un ménage où elles vivent avec des proches. A leur demande, il leur accordera, vers midi, une pause d'au moins une heure et demie.

Al. 2

Les femmes qui tiennent un ménage où elles vivent avec des proches ne peuvent être occupées à du travail supplémentaire que si elles y consentent, et il est interdit de les occuper à des travaux accessoires dans les entreprises industrielles.

Schaller, Berichterstatter: Im ersten Absatz des Artikel 34 hat die Kommission eine Streichung angebracht. Der Bundesrat schlug vor, bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit sei auf weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, so weit als möglich Rücksicht zu nehmen. Auf einen Antrag Wüthrich, die engere Fassung zu wählen, nämlich einfach den Text „Rücksicht zu nehmen", statt „soweit als möglich", entfielen 12 Stimmen gegen 11 Stimmen, die bei der Fassung des Bundesrates bleiben wollten. Ich beantrage Ihnen, den Text so zu wählen, wie er nun von der Kommissionsmehrheit redigiert worden ist, also auf die largere Fassung „soweit als möglich" zu verzichten und die strikte Fassung zu wählen „die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, Rücksicht zu nehmen".

M. **Graedel,** rapporteur: La modification proposée par la commission donne une rédaction plus précise. Le texte du Conseil fédéral dit à l'article 34: «En fixant les heures de travail et les repos, l'employeur doit avoir autant d'égards que possible pour les femmes qui tiennent un ménage...» C'est une formule très élastique. Notre collègue Wüthrich a proposé de dire: «L'employeur doit avoir des égards pour les femmes qui tiennent un ménage.»

La commission s'est prononcée par 12 voix en faveur de ce texte contre 11 en faveur de celui du Conseil fédéral. Nous vous prions de vous rallier à la proposition de la commission.

Schaller, Berichterstatter: In Absatz 2 hat die Kommissionsmehrheit eine Ergänzung angebracht. In der Vorlage des Bundesrates ist vorgesehen, dass in industriellen Betrieben weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt besorgen, zur Hilfsarbeit nicht verwendet werden dürfen. Auf Grund eines Antrages Heil wurde in der Kommission beschlossen, auch die Frage der Überzeitarbeit bei weiblichen Arbeitnehmern, die einen Haushalt besorgen, zu regeln. Die Hilfsarbeit ist nie bestritten gewesen. Begründet wurde der Antrag, der in der Kommission nicht angenommen wurde, damit, dass weder Artikel 44 der Vorlage noch Artikel 336 des OR für erwerbstätige Frauen genüge. Wenn eine Hausfrau aus guten Gründen keine Überzeitarbeit leisten und auf den zusätzlichen Verdienst dafür verzichten wolle, so soll man sie nicht zur Leistung von Überzeitarbeit zwingen. Es wurde auf den Familienschutz hingewiesen, der mit einer solchen Bestimmung verbunden sei. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Formulierung der Kommissionsmehrheit.

M. **Graedel,** rapporteur: Il s'agit ici des femmes tenant un ménage et qui ne peuvent être obligées de faire des travaux accessoires. Sur proposition Heil, la commission a ajouté que les femmes tenant un ménage ne peuvent être occupées à du travail supplémentaire que si elles y consentent.

De plus, le projet du Conseil fédéral limitait l'application de l'alinéa 2 aux entreprises industrielles. La commission vous propose de l'appliquer à toutes les entreprises, y compris l'artisanat et le commerce.

En cela elle s'est inspirée de considérations sociales, relevant de la protection de la famille. Nous vous invitons à vous rallier au texte de la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Abs. 1, 4 und 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

In der Betriebsordnung sind das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb, die Gesundheitsvorsorge und die Unfallverhütung, die Lohnperiode, die Zeit und der Ort der Lohnzahlung sowie die Kündigungstermine zu regeln. Sie darf dem zwingenden Recht und den für den Arbeitgeber verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen nicht widersprechen.

Abs. 3

Die Betriebsordnung bedarf der Genehmigung der kantonalen Behörde; diese holt das Gutachten des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats ein und erteilt die Genehmigung, wenn die Betriebsordnung dem zwingenden Recht nicht widerspricht.

Art. 35

Proposition de la commission

Al. 1, 4 et 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le règlement d'entreprise doit régler le comportement des travailleurs dans l'entreprise, l'hygiène et la prévention des accidents, la période de paie, le lieu de la paie, ainsi que les termes du congé. Il ne prescrira rien de contraire au droit impératif ni aux conventions collectives de travail qui lient l'employeur.

Al. 3

Le règlement d'entreprise sera soumis pour approbation à l'autorité cantonale; celle-ci doit demander l'avis de l'inspection fédérale du travail, puis approuver le règlement s'il ne contient rien de contraire au droit impératif.

Schütz: Ich möchte an den Bundesrat und an die Referenten der Kommission einige Fragen richten. Bei Absatz 1 steht: „Für industrielle Betriebe ist eine Betriebsordnung aufzustellen. Sie wird zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern frei gewählten Vertretung schriftlich vereinbart, oder vom Arbeitgeber nach Anhören der Arbeitnehmer erlassen." Das sind nach meiner Meinung ganz verschiedene Sachen. Vor allem bin ich einverstanden mit dem ersten Satz in diesem Abschnitt, wo es klar und deutlich heisst, von einer frei gewählten Vertretung müssen die Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber in Ordnung gebracht werden. Aber wie wird die Vertretung frei gewählt? Ist das so zu verstehen, dass die Wahl einer solchen Arbeiterkommission geheim vor sich geht? Dann die andere Frage: es heisst nachher: Wenn beispielsweise die Arbeitervertreter und der Arbeitgeber die Vereinbarungen nicht gemeinschaftlich aufstellen, vielleicht auf Grund von Differenzen, so erlässt der Arbeitgeber die Verordnung selbst. Und da frage ich mich: Gibt es dann auch noch eine Arbeitervertretung? Kann eine solche für die Durchsetzung einer Betriebsordnung beibehalten werden? Ich frage noch allgemein folgendes: Bei Absatz 1 wird nur davon gesprochen, dass eine Vertretung der Arbeitnehmer gewählt wird zur Schaffung dieser Betriebsordnung. Besteht nachher diese Vertretung der Arbeitnehmer weiter oder hat sie ihre Tätigkeit beendigt, in dem Moment, da die Betriebsordnung zustande gekommen ist? Nach meiner Meinung ist es ausserordentlich wichtig, dass wir nicht nur eine Arbeitnehmervertretung für die Betriebsordnung wählen, sondern dass nachher auch die Betriebsordnung durchgesetzt wird. Das steht aber nicht in dieser Formulierung. Ich frage daher den Bundesrat, ob er diese Frage mit einer Verordnung ergänzen will und in welchem Sinne.

Bundesrat **Schaffner:** Diese Vorlage übernimmt die Regelung des Fabrikgesetzes in Artikel 11, Absatz 1. Dort ist allerdings dann das Obligatorium der Betriebsordnung nur für industrielle Betriebe vorgesehen. Neu ist nun hier die Vorschrift, nach der in Betrieben, in denen eine von Arbeitnehmern frei gewählte Vertretung besteht, die Betriebsordnung zwischen dieser und dem Arbeitgeber vereinbart werden kann, im Unterschied zu der Fabrikordnung, die nicht durch die Vereinbarung ersetzt werden darf. Fehlt eine Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder kommt eine vereinbarte Betriebsordnung nicht zustande, so ist die Betriebsordnung nach Anhörung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu erlassen, sozusagen subsidiär.

In der Kommission ist beantragt worden, die Möglichkeit der Vereinbarung fallen zu lassen, da damit ein neues Rechtsinstitut entstehen würde. Das Recht wird nicht fundiert sein. Dieser Antrag ist indessen mit 16:3 Stimmen abgelehnt worden. Seitens der Verwaltung vor allem ist geltend gemacht worden, dass die vereinbarte Betriebsordnung schon im Entwurf von 1950 vorgesehen war und von den Kantonen und Verbänden, das heisst von der Expertenkommission und der Fabrikkommission, allgemein begrüsst wurde. Die Belegschaft als solche war bisher rechtlich nicht konstituiert. Diese soziologische Erfassung des neuen Gebildes, das möchte ich Herrn Schütz zugeben, sollte nun auch in der Rechtsordnung etwas verankert werden. Zu der Wahl der Arbeitnehmervertretung wird sich die Verordnung selbst aussprechen. Ich kann darüber jetzt noch keine verbindliche Erklärung abgeben. Selbstverständlich wird dann diese auf die vorbezeichnete Weise organisierte Belegschaft auch mithelfen, dass die Betriebsordnung durchgesetzt wird. Ich glaube, dass diese Erneuerung durchaus Gnade finden sollte.

Präsident: Ich frage Herrn Schütz an, ob er von dieser Auskunft des Bundesrates zufriedengestellt ist.

Schütz: Teilweise.

Schaller, Berichterstatter: In Absatz 2 wird gesagt, dass die Betriebsordnung Bestimmungen über das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb usw. enthalten soll. Die Kommission hat Absatz 2 anders formuliert. Es handelt sich vor allem um redaktionelle Änderungen. Der wichtigste Punkt ist jedoch der, dass die Kündigungsfristen als ein vorgeschriebener Inhalt der Betriebsordnung nicht aufrechterhalten wurden, übrigens im Einverständnis mit dem Bundesrat. Ferner ist aus der bundesrätlichen Vorlage der Satz gestrichen worden: „In der vereinbarten Betriebsordnung können auch andere Bestimmungen aufgestellt werden, die das Arbeitsverhältnis betreffen." Man wollte hier allzu weitgehenden Auslegungen dieser Bestimmung den Riegel stossen. Ich beantrage Ihnen, Absatz 2 von Artikel 35 so anzunehmen, wie er von der Kommission formuliert wurde.

M. **Graedel,** rapporteur: A l'alinéa 2 de l'article 35, les modifications proposées sont en partie d'ordre rédactionnel et en partie d'ordre matériel.

La modification rédactionnelle consiste à remplacer les mots «Le règlement d'entreprise doit contenir des dispositions sur le comportement des travailleurs...» par «Le règlement d'entreprise doit régler le comportement...».

En ce qui concerne le fond, la commission propose de supprimer la deuxième phrase, qui dit: «Le règlement (d'entreprise) établi par convention peut également contenir d'autres dispositions concernant les rapports de travail.»

Cette disposition laissait la porte ouverte à la conclusion de contrats collectifs sans l'intermédiaire d'organisations compétentes, problème qui a été longue-

ment discuté lorsque fut introduite la loi sur les contrats collectifs de travail. Pour éviter d'ouvrir à nouveau tout ce débat, la commission propose de supprimer cette phrase. L'article est ainsi plus clair. Il exclut la possibilité de conventions signées directement entre les employeurs et les travailleurs, en l'absence de représentants d'organisations de travailleurs constituées.

Votre commission vous propose de vous rallier à cette nouvelle rédaction.

Schaller, Berichterstatter: Die Vorlage des Bundesrates sah in Absatz 3 vor, dass die vereinbarte Betriebsordnung der kantonalen Behörde nur bekanntzugeben sei, während die vom Arbeitgeber erlassene Betriebsordnung der Genehmigung der kantonalen Behörde bedürfe. Nach sehr einlässlicher Diskussion hat sich die Kommission auf den Standpunkt gestellt, dass alle Betriebsordnungen, ob vereinbart oder vom Arbeitgeber erlassen, der Genehmigung der kantonalen Behörde bedürfen. Ich empfehle Ihnen, dieser etwas restriktiveren Fassung ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

M. **Graedel,** rapporteur: L'alinéa 3 concerne la soumission du règlement d'entreprise à l'autorité cantonale. Le texte du Conseil fédéral prévoyait que ce règlement serait simplement communiqué à l'autorité cantonale s'il a été établi par convention. Votre commission propose qu'il soit soumis pour approbation à l'autorité cantonale, en lieu et place de «simplement communiqué». Je vous prie de vous rallier au texte de la commission.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 15. Juni 1962
Séance du 15 juin 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8375. Genossenschaft „Solidaritätsfonds der Auslandschweizer". Ausfallgarantie
Société coopérative «Fonds de solidarité des Suisses à l'étranger». Garantie

Siehe Seite 260 hiervor – Voir page 260 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 12. Juni 1962
Décision du Conseil des Etats du 12 juin 1962

Differenzen – Divergences

Art. 1, Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Article premier, al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Conzett, Berichterstatter: Beim Bundesbeschluss über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft „Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" hat der Ständerat eine kleine Differenz geschaffen, die allerdings mehr eine redaktionelle Änderung ist. In Artikel 1, Absatz 2, wo man davon spricht, dass Entschädigungen an die von der Genossenschaft gemäss ihrer Statuten den Genossenschaftern im Falle unverschuldeten Existenzverlustes infolge Krieg, inneren Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitischen Zwangsmassnahmen im Ausland geschuldet werden, spricht der Ständerat nicht von Genossenschaftern, sondern von Anspruchsberechtigten. Nun zeigt es sich, dass in den Statuten und Reglementen dieses Solidaritätsfonds in verschiedenen Paragraphen von Anspruchsberechtigten gesprochen wird. In vielen Fällen ist es möglich, dass nicht der Genossenschafter selbst anspruchsberechtigt ist, sondern ein anderer anspruchsberechtigt sein kann. In diesem Falle würde also der Absatz 2 wie folgt lauten:

„Die Ausfallgarantie umfasst den durch das verfügbare Genossenschaftsvermögen nicht gedeckten Teil der Entschädigungen, die von der Genossenschaft gemäss ihren Statuten den Anspruchberechtigten im Falle unverschuldeten Existenzverlustes infolge von Krieg, inneren Unruhen oder sozial- und wirtschaftspolitischen Zwangsmassnahmen im Ausland geschuldet werden."

Die zweite kleine Differenz beschlägt nur den französischen Text.

Wir beantragen, dem Ständerat zuzustimmen und diese Differenzen aus der Welt zu schaffen.

M. **Reverdin,** rapporteur: Le Conseil des Etats a apporté deux modifications au texte de l'arrêté concernant l'octroi d'une garantie à la Société coopérative «Fonds de solidarité des Suisses à l'étranger».

Ces modifications, qui sont de pure forme, harmonisent l'arrêté avec le texte des statuts du Fonds de solidarité. La première, qui concerne aussi bien le texte allemand que le texte français, consiste à remplacer le mot «associés» par le terme «ayants droit». La raison en est que, dans certains cas, des Suisses domiciliés au pays peuvent devenir associés non pas pour eux-mêmes mais en faveur de tiers domiciliés à l'étranger. C'est là un élément dont il faut tenir compte dans l'arrêté: l'esprit d'acribie est inséparable d'une bonne législation.

Ainsi, le membre de phrase «pour verser aux associés les indemnités auxquelles ils ont droit en vertu des statuts» est remplacé par la formule suivante: «pour verser aux ayants droit les indemnités qui leur reviennent en vertu des statuts».

La deuxième modification, qui n'affecte que le texte français, est de même nature. Les statuts parlent de «mesures cœrcitives de caractère social, économique ou politique» (sozial- oder wirtschaftspolitischen Zwangsmassnahmen). Le texte allemand de l'arrêté reprenait le libellé des statuts, ce qui n'était pas le cas du texte français. En effet, ce dernier ne mentionnait que les mesures cœrcitives de caractère social ou économique. Le Conseil des Etats y a ajouté le mot «politique», rétablissant ainsi la concordance avec les statuts.

Ces modifications n'affectant pas le fond, mais seulement la forme de l'arrêté, les rapporteurs n'ont pas estimé nécessaire de convoquer la commission. Ils vous proposent de vous rallier aux amendements judicieux du Conseil des Etats.

Präsident: Herr Bundesrat Wahlen ist einverstanden. Wir werden die Schlussabstimmung später vornehmen.

Angenommen – Adopté

8403. Viehabsatz. Bundesgesetz
Placement du bétail. Loi

Siehe Seite 232 hiervor – Voir page 232 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Juni 1962
Décision du Conseil des Etats du 5 juin 1962

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 146 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8374. Nationalrat. Wahlgrundlage
Conseil national. Base électorale

Siehe Seite 288 hiervor – Voir page 288 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1962
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1962

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 141 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 330 hiervor – Voir page 330 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 36

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 1, Buchstaben a und b sind die Kantone, die Eidgenössische Arbeitskommission und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.

Art. 36

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Avant d'édicter les dispositions prévues à l'alinéa 1, lettres *a* et *b*, le Conseil fédéral consultera les cantons, la commission fédérale du travail et les organisations économiques intéressées.

Schaller, Berichterstatter: Wir sind beim Abschnitt VI, Durchführung des Gesetzes, angelangt. In Absatz 2 von Artikel 36 hat die Kommission bestimmt, dass die zuständigen Organisationen der Wirtschaft vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 1 dieses Artikels ebenfalls anzuhören seien. Dieser Zusatz war unbestritten; ich empfehle Ihnen, auch dem Absatz 2 zuzustimmen.

M. **Graedel,** rapporteur: Avec l'article 36, nous abordons le 6e chapitre de la loi, relatif aux dispositions d'exécution. La commission vous propose une modification à l'alinéa 2. Elle estime en effet qu'il convient d'aller plus loin que ne le prévoit le Conseil fédéral en précisant que les organisations économiques peuvent être consultées. En conséquence, elle vous propose de remplacer l'alinéa 2 du projet du Conseil fédéral par le texte suivant: «Avant d'édicter les dispositions prévues par l'alinéa 1, lettres *a* et *b*, le Conseil fédéral consultera les cantons, la commission fédérale du travail et les organisations économiques intéressées».

Nous vous prions de vous rallier à la nouvelle rédaction.

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen durch die Kantone aus. Er kann den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen. (Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 1bis (neu)

Dem Bund obliegen ferner die Vollzugsmassnahmen, für die ihn das Gesetz ausdrücklich als zuständig erklärt, sowie der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen in den Betrieben des Bundes im Sinne von Artikel 2, Absatz 3.

Abs. 2

Die Aufgaben des Bundes im Sinne von Absatz 1 und 1bis obliegen dem Bundesamt, soweit sie nicht dem Bundesrat oder dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorbehalten bleiben.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 38

Proposition de la commission

Al. 1

La Confédération exerce la haute surveillance sur l'exécution de la loi et des ordonnances par les cantons. Elle peut donner des instructions aux autorités cantonales d'exécution.

Al. 1bis (nouveau)

La Confédération prend en outre les mesures d'exécution que la loi place expressément dans sa compétence, et elle assume l'exécution de la loi et des ordonnances dans les entreprises fédérales selon l'article 2, alinéa 3.

Al. 2

L'office fédéral exerce les attributions de la Confédération selon les alinéas 1 et 1*bis* en tant qu'elles ne sont pas confiées expressément au Conseil fédéral ou au département de l'économie publique.

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Sie können aus der Fahne ersehen, dass die Kommission in der Vorlage des Bundesrates den letzten Satz von Alinea 1 dieses Artikels gestrichen hat und einen neuen Absatz 1bis vorschlägt. Nach Artikel 38 übt der Bund wie nach der geltenden Arbeitsschutzgesetzgebung die Oberaufsicht über den Vollzug durch die Kantone aus. Um den einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten, soll der Bund den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen können. Ein solches Weisungsrecht, wie es bereits in Artikel 33 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und in Artikel 16 der Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1940 zum Mindestaltersgesetz vorgesehen ist, drängt sich ziemlich allgemein auf. Mit dem blossen Antragsrecht der Arbeitsinspektorate auf Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 47 und 48 bei Nichtbefolgung der Vorschriften wäre der Stellung des Bundes als Oberaufsichtsinstanz wohl nicht genügend Rechnung getragen. Der Artikel 38 gab in der Kommission bei der ersten Lesung der Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass. Doch machte die von der Kommission beschlossene Änderung – der jetzt auch der Nationalrat zugestimmt hat – von Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a, und Absatz 3, über die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes in bezug auf die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe nachträglich eine Änderung erforderlich. In Übereinstimmung mit der heutigen fabrikgesetzlichen Praxis wurde vorgesehen, dass für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen in den auf Grund von Artikel 2, Absatz 3, bezeichneten Bundesbetrieben ausschliesslich der Bund zuständig ist. Massgebend für diesen Vorschlag war nicht zuletzt die Überlegung, dass die meisten dieser Betriebe der Landesverteidigung dienen. Gleichzeitig mit der entsprechenden Ergänzung wurde beschlossen, Artikel 38, Absatz 1, aufzuteilen in einen Absatz 1, der sich ausschliesslich mit der Oberaufsicht befasst und in einen Absatz 1bis, der die Vollzugsaufgaben des Bundes beschreibt und umschreibt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie Absatz 1 und Absatz 1bis in der Ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigen.

M. **Graedel,** rapporteur: La modification proposée par la commission à la première partie de la première phrase de l'article 38 est d'ordre rédactionnel.

La deuxième phrase a été biffée et remplacée par un alinéa 1*bis* précisant les attributions de la Confédération, spécialement pour l'exécution de la loi et des ordonnances dans les entreprises fédérales, selon l'article 2, alinéa 3.

Dans le premier texte, il était simplement dit que la Confédération pouvait donner des instructions aux autorités cantonales d'exécution. Le nouveau texte prévoit que la Confédération prend des mesures d'exécution que la loi place expressément dans sa compétence et qu'elle assume l'exécution de la loi et des ordonnances dans les entreprises fédérales.

La commission vous prie de vous rallier à la rédaction qu'elle propose aussi bien à l'alinéa 1 et 1*bis* qu'à l'alinéa 2.

Präsident: Wird das Wort aus der Mitte des Rates gewünscht zu Artikel 38 und den Abänderungsanträgen? – Es ist das nicht der Fall. Herr Bundesrat Schaffner erklärt, er stimme den Vorschlägen der Kommission zu. Damit ist Artikel 38 in der abgeänderten Fassung genehmigt.

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Arbeitskommission aus Vertretern der Kantone und wissenschaftlichen Sachverständigen, aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Zahl sowie aus Vertretern weiterer Organisationen.

Abs. 2

Die Arbeitskommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus entsprechende Anregungen zu machen.

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral nomme une commission fédérale du travail composée de représentants des cantons, d'hommes de science et de représentants, en nombre égal, des associations d'employeurs et de travailleurs, ainsi que de représentants d'autres organisations.

Al. 2

La commission du travail donne son avis aux autorités fédérales sur des questions de législation et d'exécution. Elle peut faire des propositions y relatives de son propre chef.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 39 sieht die Einsetzung einer Arbeitskommission vor. Sowohl in Abschnitt 1 wie auch in Abschnitt 2 des Artikels hat die Kommission wesentliche Änderungen beziehungsweise Zufügungen beschlossen. Ich will gleichzeitig über beide Absätze des Artikels 39 referieren. Es wurde einmal von der Kommission festgelegt, dass nicht das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Arbeitskommission einsetzen und wählen soll, sondern der Bundesrat. Der Bundesrat war damit einverstanden, dass man diese Kompetenzverschiebung vornimmt. Sodann wurde vorgesehen, immer noch in Alinea 1, dass die eidgenössische Arbeitskommission nicht nur aus Vertretern der Kantone, wissenschaftlichen Sachverständigen und aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammengesetzt werden soll, sondern dass auch Vertreter weiterer Organisationen in diese Arbeitskommission gewählt werden können. Man hat hiebei vor allem an Vertreter der Frauenverbände, der Jugendschutz-Organisationen usw. gedacht. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass Sie dieser Ergänzung von Absatz 1 des Artikels 39 ebenfalls Ihre Zustimmung geben.

In Absatz 2 hat die Kommission nach einem Antrag des Herrn Wüthrich eine Zufügung beschlossen, dass die Arbeitskommission befugt sein soll, von sich aus entsprechende Anregungen zu machen, nämlich bei den Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Auch hier hat der Bundesrat keine Opposition gemacht. Es schien der Kommission selbstverständlich, dass die künftige Arbeitskommission auch von sich aus zuhanden des Bundesrates Anregungen machen könne in Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs des Arbeitsgesetzes. Ich beantrage Ihnen auch hier Zustimmung.

M. **Graedel,** rapporteur: L'article 39 traite de l'institution des commissions du travail. Votre commission vous propose trois modifications, à savoir:

1. de remplacer le terme «Le département de l'économie publique» par «Le Conseil fédéral»;

2. d'ajouter à ce même alinéa une disposition prévoyant que la commission peut comprendre, outre les représentants des cantons, d'hommes de science, des associations d'employeurs et de travailleurs, «des représentants d'autres organisations». De cette manière, par exemple, des associations féminines, de jeunesse, etc., pourront être représentées au sein de la commission;

3. d'ajouter, à l'alinéa 2, une phrase disant: «Elle peut faire des propositions y relatives de son propre chef.» Cette phrase étend les compétences de la commission du travail.

Leuenberger: Ich möchte nur zwei kurze Bemerkungen zu Artikel 39 anbringen. Einmal habe ich das Bedürfnis, dem Bundesrat zu danken, dass er den Kommissionsanträgen zugestimmt hat, insbesondere in der Frage, dass er der kommenden eidgenössischen Kommission für den Vollzug des Arbeitsgesetzes auch die Möglichkeit lässt, Anregungen zu machen, und dass sich diese Kommission nicht nur, wie das bei der bisherigen Fabrikkommission der Fall war, im Grunde genommen mit reinen Routinegeschäften abzugeben hat.

Ich habe hier das Wort verlangt, um an einen Wunsch zu erinnern, dass die berufstätigen Frauen und ihre Organisationen in dieser Kommission direkt vertreten sein sollen. Wir haben keine diesbezüglichen Anträge gestellt und uns begnügt, dass in der Botschaft des Bundesrates ausdrücklich gesagt wird, es sei selbstverständlich, dass in diese Kommission auch Frauen wählbar seien. Die Frauenorganisationen sind nicht ganz damit zufrieden. Wir verstehen jedoch, dass man jetzt im Gesetzestext nicht ausdrücklich auch die Mitarbeit der Frauen in dieser Kommission festlegen kann; ich hätte jedoch sehr gerne, wenn die Herren Kommissionsreferenten oder der Bundesrat selber bestätigen wollten, dass die Meinung besteht, dass die Frauenorganisationen als Vertreterinnen der berufstätigen Frauen bei der Bestellung dieser Kommission berücksichtigt werden. Bei der Bedeutung, die die Frauenarbeit in unserem Lande hat, in Industrie, Handel und Gewerbe, sollte es selbstverständlich sein, dass die Frauen auch die Möglichkeit erhalten, in dieser Kommission mitzuwirken.

Bundesrat **Schaffner:** Ich möchte erstens bestätigen, dass der Bundesrat die Kommissionsfassung von Artikel 39 annimmt. Dann möchte ich in Übereinstimmung mit den beiden Referenten, die dies schon gesagt haben, Herrn Leuenberger ausdrücklich bestätigen, dass wir die Organisationen der berufstätigen Frauen selbstverständlich für diese eidgenössische Arbeitskommission als Mitglieder heranziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 40

Antrag der Kommission

Personen, die mit dem Vollzug oder der Aufsicht betraut sind oder dabei mitwirken, und die Mitglieder der Eidgenössischen Arbeitskommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Tatsachen das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 40

Proposition de la commission

Les personnes qui sont chargées de l'exécution ou de la surveillance ou y participent, ainsi que les membres de la commission fédérale du travail, sont tenus de garder le secret de fonction sur les faits qu'ils apprennent dans l'exercice de leurs fonctions.

Schaller, Berichterstatter: Sie erkennen aus der Fahne, dass die Kommission des Nationalrates den Ausdruck «Verschwiegenheit zu bewahren» in Artikel 40 durch den Ausdruck «das Amtsgeheimnis zu wahren» ersetzt hat. In der Kommission gab zu Diskussionen im besondern die Schweigepflicht der Mitglieder der Arbeitskommission Anlass. An der dritten Sitzung der Kommission hat Herr Wüthrich beantragt, die Fassung von Artikel 87, Absatz 2 des Fabrikgesetzes zu übernehmen, wonach die Mitglieder über ihre Wahrnehmungen, soweit solche nicht den Vollzug des Gesetzes betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren haben. Im Laufe der Diskussion wurde dann klargestellt, dass zwei Gruppen von Personen zu unterscheiden sind, nämlich die Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes betraut

sind und die Mitglieder der Arbeitskommission. Es wurde ferner festgehalten, dass die Arbeitskommission nicht mit dem Vollzug des Gesetzes betraut ist, sondern gemäss Artikel 39, Absatz 2, den wir eben beschlossen haben, lediglich Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs zu begutachten hat. Man hat hierauf die Bundesanwaltschaft eingeladen, diesen Artikel 40 zu begutachten. Die Bundesanwaltschaft hat den Vorschlag gemacht, in diesem Artikel 40 nicht von der Verschwiegenheit zu sprechen, sondern, wie das jetzt vorgeschlagen ist, von der Wahrung des Amtsgeheimnisses. Ich möchte Ihnen beantragen, diesem wohldurchdachten Vorschlag der Bundesanwaltschaft und der Kommission ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

M. **Graedel,** rapporteur: Votre commission vous propose, à l'article 40, de donner une précision sur l'obligation de garder le secret.

Après une discussion approfondie sur la nature de ce dernier, elle estime qu'il convient de distinguer entre les personnes chargées de l'exécution et de la surveillance et celles qui sont membres de la commission fédérale. Après avoir pris connaissance d'un rapport du Département de justice et police, la commission est arrivée à la conclusion qu'il convient de modifier le texte du projet en précisant qu'il s'agit en l'occurrence de «secrets de fonction».

Präsident: Herr Bundesrat Schaffner erklärt sich mit der Abänderung ebenfalls einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 41 und 42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 41 et 42

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 43

Antrag der Kommission

Abs. 1

In industriellen Betrieben müssen der Stundenplan und die erteilten Arbeitszeitbewilligungen während ihrer Gültigkeitsdauer im Betrieb angeschlagen sein. Der Stundenplan ist der kantonalen Behörde mitzuteilen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 43

Proposition de la commission

Al. 1

Dans les entreprises industrielles, l'employeur doit afficher l'horaire de travail et les permis de dérogation, aussi longtemps qu'ils sont valables. Il doit en outre communiquer cet horaire à l'autorité cantonale.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Zu Artikel 43 hat die Kommission beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, dass der Stundenplan und die erteilten Arbeitszeitbewilligungen während ihrer Gültigkeitsdauer im Betrieb angeschlagen werden sollen. Es ist dies eine Ergänzung, die sich aufdrängt und die in der Kommission nicht auf Opposition gestossen ist. Ich nehme an, auch der Rat werde sich dieser Ergänzung von Artikel 43, Absatz 1, anschliessen.

M. **Graedel,** rapporteur: La modification que vous propose votre commission constitue une simple précision. Il est en effet logique que l'employeur affiche l'horaire de travail et les permissions de dérogation tant qu'elles sont valables et non plus quand elles sont périmées.

Angenommen – Adopté

Art. 44

Antrag der Kommission

Der Arbeitgeber hat in den Fällen der Artikel 10, 11, Absatz 3, und 18, Absatz 2 vor der Anordnung von Abweichungen von der ordentlichen Arbeitszeit, die er von sich aus treffen darf, den beteiligten Arbeitnehmern oder gegebenenfalls deren Vertretung im Betrieb Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Diese Vorschrift gilt auch für die zeitliche Ansetzung der Pausen gemäss Artikel 13, Absatz 1.

Art. 44

Proposition de la commission

Avant d'ordonner les dérogations à la durée normale du travail qu'il peut décider de son propre chef en vertu des articles 10, 11, alinéa 3, et 18, alinéa 2, l'employeur donnera aux travailleurs intéressés ou à leurs représentants dans l'entreprise, l'occasion de s'exprimer; dans la mesure du possible, il tiendra compte de leur avis. Cette prescription vaut également quant à l'horaire des pauses prévues par l'article 13, alinéa 1.

Schaller, Berichterstatter: Bei Artikel 44 hat die Kommission darauf gehalten, dass diese Vorschrift über die Anhörung der Arbeitnehmer nach unseren Beschlüssen zu Artikel 13, Absatz 1, auch für die zeitliche Ansetzung der Pausen zu gelten habe. Auch diese Zufügung ist logisch und präzisiert die Fassung des Artikels 44.

M. **Graedel,** rapporteur: La commission a apporté deux modifications à l'article 44. Tout d'abord, elle vous propose de supprimer les mots «le cas échéant». D'autre part, elle a précisé que les nouvelles dispositions de l'article 44 sont également valables en ce qui concerne la détermination des pauses prévues à l'article 13. Il s'agit des pauses importantes d'un quart d'heure à une heure et non pas de petites pauses de très courte durée. Nous vous proposons de vous rallier à cette modification.

Präsident: Herr Bundesrat Schaffner stimmt dem Kommissionsantrag zu.

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die auf Grund des Gesetzes oder einer Verordnung getroffenen Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist zu begründen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 46

Proposition de la commission

Al. 1

Les décisions fondées sur la loi ou sur une ordonnance doivent être communiquées par écrit. Lorsqu'il s'agit d'un refus total ou partiel de donner suite à une requête, elles doivent être motivées et mentionner le droit et le délai de recours.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Die Kommission schlägt Ihnen eine Ergänzung des Absatzes 1 von Artikel 46 vor, eine Ergänzung, die praktisch auf eine Präzisierung hinauskommt. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass es nicht nötig sei, alle Verwaltungsverfügungen zu begründen, es sei nur nötig, jene Verfügungen zu begründen, durch die ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wäre. Dem Einwand, dass ein Dritter ein Interesse haben könnte, dass eine gutheissende Verfügung nicht erlassen wird, wurde entgegengehalten, dass solche Fälle äusserst selten sind und dass dann gemäss Artikel 51 und Artikel 52 der Vorlage der Beschwerdeweg offenstehen würde. In den meisten Fällen handle es sich um Arbeitszeitbewilligungen, die auf Grund des Fabrikgesetzes jährlich zu Hunderten, und zwar auf dem gewohnten Formularweg, erteilt werden. Die Kommission stimmte dann einem Antrag des Herrn Kollegen Eggenberger zu, wonach die Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist zu begründen seien. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Zustimmung.

M. **Graedel,** rapporteur: Votre commission vous propose une modification à l'article 46, admise à la demande de notre collègue M. Eggenberger. Elle tend à introduire le droit, pour le recourant, d'être informé des raisons d'un refus éventuel. Le texte du Conseil d'Etat prévoyait une simple notification de la décision. En vertu du texte proposé par la commission, l'administration devra communiquer à l'intéressé les motifs de son refus.

Angenommen – Adopté

Art. 47–55

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 56

Antrag der Kommission

Der Arbeitnehmer ist strafbar, wenn er Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung über die Gesundheitsvorsorge und die Unfallverhütung schuldhaft zuwiderhandelt. Die fahrlässige Widerhandlung ist nur strafbar, wenn dadurch Leben oder Gesundheit anderer Personen erheblich gefährdet werden.

Art. 56

Proposition de la commission

Est punissable le travailleur qui enfreint par sa faute une prescription de cette loi ou d'une ordonnance sur l'hygiène ou la prévention des accidents. L'infraction par négligence n'est punissable que si elle met sérieusement en danger la vie ou la santé d'autrui.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 56 gab in der Kommission zu längeren Diskussionen Anlass. Es geht um die strafrechtliche Verantwortung des Arbeitnehmers. Die Kommission hat schliesslich eine Änderung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Textes dieses Artikels beschlossen. Es wurde vor allem die Beschränkung auf die vorsätzliche Widerhandlung des Arbeitnehmers beanstandet, die in Artikel 56 nach bundesrätlicher Vorlage vorgesehen ist, während der Arbeitgeber auch bei fahrlässiger Widerhandlung strafbar ist. Damit im Zusammenhang wurde auf die Schwierigkeiten bei der Feststellung der Vorsätzlichkeit im konkreten Fall hingewiesen. Ein Antrag des Herrn Kollegen Hofstetter, auch die grobfahrlässigen Widerhandlungen durch den Arbeitnehmer strafbar zu erklären, gab dann Anlass, diesen ganzen Fragenkomplex näher zu überprüfen. Zum Schluss ist man dann zur Auffassung gekommen, wenn der Arbeitnehmer durch seine Fahrlässigkeit nur sich selbst gefährde, sei eine Bestrafung nicht am Platze, dagegen lasse sich die Bestrafung rechtfertigen, wenn dadurch Leben oder Gesundheit anderer Personen gefährdet würden. Auf Grund dieser Überlegungen schlägt Ihnen nun die Kommission vor, den Text des Artikels 56 so zu ändern, dass der Arbeitnehmer strafbar sei, wenn er Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung über die Gesundheitsvorsorge, über die Unfallverhütung schuldhaft zuwiderhandle, und beantragt ferner die Ergänzung, die fahrlässige Widerhandlung sei nur strafbar, wenn dadurch Leben oder Gesundheit anderer Personen erheblich gefährdet werden. Diese Präzisierung scheint uns richtig zu sein, scheint uns auch im Sinne einer nicht vollständigen, aber doch annähernden Gleichstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entsprechen.

M. **Graedel,** rapporteur: L'article 55 détermine les responsabilités pénales de l'employeur, alors que

l'article 56 que la commission vous propose de modifier, traite de la responsabilité pénale du travailleur.

La commission a estimé, d'une part, qu'il était difficile de fixer de façon précise quand un travailleur enfreint intentionnellement une prescription de la loi ou d'une ordonnance et, d'autre part, qu'il y a lieu de distinguer: *a)* si la faute ou la négligence de l'ouvrier a des conséquences sur des tiers; *b)* si les dangers qui peuvent provenir de la non-observation de la loi ou des ordonnances n'ont de conséquences que sur le travailleur lui-même.

Votre commission vous propose donc de remplacer le texte du projet disant: «...qui enfreint intentionnellement une prescription...»: par «Est punissable le travailleur qui enfreint par sa faute une prescription...».

La commission vous propose également d'ajouter dans la deuxième partie de ce même alinéa: «L'infraction par négligence n'est punissable que si elle met sérieusement en danger la vie et la santé d'autrui».

Angenommen – Adopté

Art. 57

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Bei vorsätzlicher Widerhandlung kann in schweren Fällen auf Haft erkannt werden. Der Fall gilt insbesondere als schwer, wenn der Täter Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung:

Lit. a

über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern oder anderen Personen erheblich gefährdet;

Lit. b

über den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer zuwiderhandelt.

Art. 57

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Si elles sont intentionnelles, les infractions graves peuvent être punies des arrêts. Il y a notamment infraction grave lorsque l'auteur:

Lettre a

Met sérieusement en danger la vie ou la santé de travailleurs ou d'autres personnes par l'inobservation de prescriptions de la loi ou d'une ordonnance concernant l'hygiène et la prévention des accidents:

Lettre b

Enfreint des prescriptions de la loi ou d'une ordonnance concernant la protection spéciale des jeunes gens et des femmes.

Schaller, Berichterstatter: Der Artikel 57 hat in der Kommission zu ziemlich weitgehenden Ausführungen geführt. Von bundesrätlicher Seite wurde darauf hingewiesen, dass Absatz 2 gemäss Entwurf des Bundesrates die Regelung des Tatbestandes des Rückfalles nicht vorsehe. Es sollte mit Haft bestraft werden können, wer wiederholt Vorschriften über die Arbeit und Ruhezeit verletzt. Die Kommission hat hierauf beschlossen, der Verwaltung den Auftrag zu geben, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Es wurde ein Gutachten der Bundesanwartschaft eingeholt, das zum Schlusse gekommen ist, dass aus grundsätzlichen Überlegungen von einer speziellen Rückfallbestimmung im neuen Arbeitsgesetz abgesehen werden sollte, schon um die bestehende Rechtszersplitterung nicht noch weiter zu fördern. Deshalb wurde in diesem Gutachten empfohlen, den Artikel 57, Absatz 2, des Entwurfes entweder im Sinne einer Generalklausel für schwere Fälle, oder aber dann gemäss einem Antrag Wüthrich zu ergänzen. Den Schlussfolgerungen dieses Gutachtens hat dann Herr Wüthrich beigepflichtet, und hieraus ist die neue Formulierung des Absatzes 2 entstanden, wonach bei vorsätzlicher Widerhandlung in schweren Fällen auf Haft erkannt werden kann. Die Unterabschnitte des Absatzes 2 sind dann in logischer und konsequenter Weise ebenfalls geändert worden. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 58

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

M. **Graedel,** rapporteur: Comme je l'ai dit tout à l'heure, votre commission a repris à l'article 56 la notion de l'infraction intentionnelle.

Le texte qui vous est proposé à l'article 58 complète l'article 56 en reprenant la notion des infractions intentionnelles qui, lorsqu'elles sont graves, peuvent être punies des arrêts. Le texte précise qu'il y a notamment infraction grave lorsque l'auteur met sérieusement en danger la vie et la santé des travailleurs. Etant donné que la nouvelle rédaction précise les notions de faute, de négligence et d'infraction intentionnelle, la commission vous prie d'adopter ses propositions.

Angenommen – Adopté

Art. 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zum Abschnitt VII, Änderung von Bundesgesetzen. Ich möchte hier, bevor wir auf die Beratung des Abschnittes eintreten, einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Das Arbeitsgesetz sieht die Änderung von Vorschriften einer ganzen Reihe von Bun-

desgesetzen vor. Dabei handelt es sich im allgemeinen darum, formelle Anpassungen an neue Gesetzestexte durchzuführen. In andern Fällen sind materielle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die mit dem Arbeitsgesetz in der vorliegenden Fassung eng zusammen hängen. Schliesslich wurden bei dieser Gelegenheit einige Gesetzesänderungen von untergeordneter Bedeutung vorgenommen, um besondere Vorlagen an die eidgenössischen Räte zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, das Obligationenrecht (Art. 60), das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz von 1920, das Heimarbeitsgesetz und das Handelsreisendengesetz sowie das Organisationsgesetz. In Artikel 59 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibungs- und Konkurs vorgesehen, zu dem die Berichterstatter keine besonderen Bemerkungen zu machen haben.

M. **Graedel,** rapporteur: Nous abordons le chapitre VII relatif aux dispositions finales et transitoires.

La nouvelle loi sur le travail modifie certaines lois fédérales en vigueur et cela dans une mesure plus ou moins importante suivant les cas. Nous y reviendrons lors de la discussion des articles se référant aux différentes lois en question. La commission n'a pas d'observations à formuler au sujet de l'article 59 qui modifie la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite et elle vous propose de vous rallier au texte du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 18. Juni 1962
Séance du 18 juin 1962, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 350 hiervor – Voir page 350 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 60

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 328bis (neu) OR

Abs. 1

Der Arbeitnehmer darf während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine entgeltliche Arbeit für einen Dritten leisten, sofern dadurch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt werden.

Abs. 2

Unterlässt er diese Arbeit nicht innert einer vom Arbeitgeber angesetzten Frist, so kann dieser das Arbeitsverhältnis sofort auflösen.

Art. 341bis (neu)

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 6

Durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann eine von den Bestimmungen der Absätze 1–3 abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.

Abs. 1

Mehrheit

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer wenigstens zwei Wochen Ferien im Jahr zu gewähren, jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens drei Wochen.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Burgdorfer, Conzett, Hackhofer, Hofstetter, Rutishauser, Weibel)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Abs. 7 (neu)

Minderheit

(Widmer, Aebischer, Favre-Bulle, Guinand, Guisan, Heil, Jacquod, Meier-Baden, Monfrini, Schmid Ernst, Vontobel)

Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern.

Antrag Arnold-Zürich

Art. 341bis (neu)

Abs. 1

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, deren regelmässige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 45 Stunden übersteigt und den Jugendlichen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr wenigstens drei Wochen, den übrigen Arbeitnehmern wenigstens zwei Wochen Ferien im Jahre zu gewähren.

Abs. 6

Durch kantonale Vorschriften sowie durch Gesamtarbeitsvertrag...Regelung getroffen werden, wenn sie für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist.

Abs. 7

Abmachungen, die einen Verzicht auf Ferienansprüche gemäss den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 bezwecken, sind nichtig.

Antrag Forel

Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 335, Abs. 2 (neu)

Weibliche Dienstpflichtige haben auch für die Zeit, während welcher sie wegen Schwangerschaft, Niederkunft und Stillens nicht beschäftigt werden dürfen, Anspruch auf Lohnzahlung.

Art. 60

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 328bis (nouveau) CO

Al. 1

Tant que dure le contrat de travail, il est interdit au travailleur d'exécuter du travail professionnel pour des tiers et contre rémunération, en tant qu'il léserait les intérêts légitimes de l'employeur.

Al. 2

Lorsque le travailleur persiste à enfreindre l'alinéa 1 au-delà d'un terme fixé par l'employeur, ce dernier peut se départir immédiatement du contrat.

Art. 341bis (nouveau)

Al. 2 à 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 6

Il est permis de déroger aux alinéas 1 à 3 soit par une convention collective de travail ou par un contrat-type de travail, si la réglementation ainsi instituée est dans l'ensemble au moins équivalente pour les travailleurs.

Al. 1

Majorité

L'employeur est tenu de donner des vacances dont la durée minimum sera de trois semaines par an pour les jeunes travailleurs jusqu'à dix-neuf ans révolus et pour les apprentis jusqu'à vingt ans révolus, et de deux semaines pour les autres travailleurs.

Minorité

(Meyer-Zurich, Burgdorfer, Conzett, Hackhofer, Hofstetter, Rutishauser, Weibel)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 7 (nouveau)

Minorité

(Widmer, Aebischer, Favre-Bulle, Guinand, Guisan, Heil, Jacquod, Meier-Baden, Monfrini, Schmid Ernst, Vontobel)

Les cantons peuvent prolonger la durée des vacances jusqu'à concurrence de trois semaines.

Proposition Arnold-Zurich

Art. 341bis (nouveau)

Al. 1

L'employeur est tenu de donner aux travailleurs pour lesquels la durée normale du travail excède en moyenne 45 heures et aux jeunes gens jusqu'à vingt ans révolus au moins trois semaines de vacances par an et aux autres employés au moins deux semaines.

Al. 6

Il est permis de déroger aux alinéas 1 et 3 soit par des dispositions cantonales, une convention collective de travail ou par un contrat-type de travail,...

Al. 7

Les conventions qui tendent à supprimer le droit aux vacances prévu aux alinéas 1 à 6 sont nulles.

Proposition Forel

Le code des obligations du 30 mars 1911 est modifié comme suit:

Art. 335, al. 2 (nouveau)

En outre, l'employée ne perd pas son droit au salaire pendant la période où son emploi est interdit en raison de la grossesse, de l'accouchement ou de l'allaitement.

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, bei Artikel 60 folgendermassen vorzugehen: Zuerst behandeln wir die Absätze 1 und 2 gemäss Kommissionsmehrheit, also Artikel 328bis neu aus dem Obligationenrecht. Zu diesem Antrag der Kommission liegt ein Zusatzantrag Forel vor, den ich im Zusammenhange damit behandeln werde. Ist dieser Absatz bereinigt, dann werden wir weitergehen zu den Ferienfragen, und zwar in erster Linie werden wir gemäss Absatz 1 der bundesrätlichen Fassung und den entsprechenden Mehr- und Minderheits- und weiteren Zusatzanträgen die Ferienfragen der jugendlichen Arbeitnehmer behandeln und erst in zweiter Linie die Ferienfragen allgemein. Sie sind so einverstanden.

Schaller, Berichterstatter: Unter Artikel 60 des Gesetzesentwurfes ist Ihnen ein Artikel 328bis OR neu vorgeschlagen. Es handelt sich hier um den Versuch, die Schwarzarbeit zu verbieten oder wenigstens wesentlich einzudämmen. Unter Hinweis auf die stets zunehmende Bedeutung der Schwarzarbeit beantragte Herr Kollege Meyer-Boller die Aufnahme eines Schwarzarbeitverbots durch diesen neuen Artikel 328bis. Er schlug die Einführung eines Artikels im Obligationenrecht vor, also eine zivilrechtliche Lösung, wonach es dem Arbeitnehmer untersagt sein soll, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entgeltliche Berufsarbeit für Dritte zu leisten. Unterlässt der Arbeitnehmer diese Arbeit nicht innert einer vom Arbeitgeber angesetzten Frist, so soll dieser – nämlich der Arbeitgeber – das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen können. Es wird also ein Entschluss des Arbeitgebers, mit dieser Schwarzarbeit durch einen Angestellten aufzuhören, vorausgesetzt. Dieser Artikel 328bis wäre im Grunde eine Ergänzung des Artikels 341bis, Absatz 5. Dieser Absatz 5 regelt die Schwarzarbeit während der Ferien. Gegen den Antrag des Herrn Meyer-Boller wurden grundsätzlich keine Einwände erhoben; doch wurde vorgeschlagen, ihn in dem Sinne zu ergänzen, dass entgeltliche Arbeit für einen Dritten nur dann verboten ist, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt werden. Beide Bestimmungen, der vorgeschlagene neue Artikel 328bis des Obligationenrechtes und Absatz 5 von Artikel 341bis, wie wir ihn in der Vorlage lesen können, haben nebeneinander einen Sinn. Wie für das Schwarzarbeitverbot während der Ferien, kann auch für das Schwarzarbeitverbot während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nur eine zivilrechtliche Vorschrift in Frage kommen, wie auch die Folgen einer Übertretung logisch nur zivilrechtlicher Natur sein sollen.

Nachdem im Laufe der Diskussion in der Kommission verschiedene Gründe für und wider einen solchen Ergänzungsantrag zum Arbeitsgesetz geltend gemacht worden waren, stimmte die Kommission mit 16:3 Stimmen der Einfügung dieses Artikels 328bis, wie Sie ihn unter den Kommissionsanträgen finden, zu. Ich empfehle Ihnen für die grosse Mehrheit der Kommission Zustimmung zu diesem neuen Artikel 328bis, und zwar zu beiden Absätzen.

M. **Graedel,** rapporteur: Avec l'article 60, nous continuons l'examen des modifications de différentes lois existantes en corrélation avec celle que nous discutons.

A l'article 59, nous avons déjà modifié la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Avec l'article 60, nous abordons l'introduction de deux nouveaux articles du code des obligations, soit: un nouvel article 328*bis* relatif au travail noir et un article 341*bis* relatif au droit aux vacances; enfin une proposition faite par M. Forel vise des modifications à l'article 335 du code des obligations par adjonction d'un nouvel alinéa.

La proposition de la commission modifiant l'article 328*bis* du CO vise l'interdiction du travail noir. Le texte proposé devrait permettre de soumettre à sanctions les travailleurs qui se livreraient à du travail professionnel rétribué pour des tiers dans la mesure où ce travail léserait les intérêts légitimes de l'employeur. Il ne s'agit donc pas de toute activité professionnelle exécutée en dehors des heures de travail normales, mais uniquement de celles qui lèserait les intérêts de l'employeur. La sanction prévue permettrait à l'employeur de rompre immédiatement le contrat de travail. Il a été entendu au sein de la commission que les petits travaux pour rendre service à des tiers ne lèsant pas les intérêts de l'employeur ne seraient pas considérés comme travail noir.

La commission s'est prononcée par 16 voix contre trois en faveur de l'introduction du nouvel article. Nous vous prions de vous rallier à sa décision.

Präsident: Wird zu Artikel 328bis (neu), Absätze 1 und 2, das Wort gewünscht? Das Wort aus der Mitte des Rates wird nicht verlangt. Sie haben zugestimmt.

Herr Forel ist nicht anwesend. An seiner Stelle spricht Herr Vincent.

M. **Vincent:** Une très brève explication en ce qui concerne la proposition qui est devant vous. Vous vous souvenez peut-être que lors d'une précédente séance, notre collègue Forel avait proposé une augmentation des délais obligatoires de repos soit avant, soit après l'accouchement. On lui avait objecté que cela pouvait devenir une charge pour la femme enceinte ou pour la femme accouchée. A quoi M. Forel avait répondu que bien entendu il proposerait à l'article 60 une modification du code des obligations. Vous l'avez sous les yeux. Elle consisterait à introduire dans le code des obligations un article 335, alinéa 2, disant: «En outre, l'employée ne perd pas son droit au salaire pendant la période où son emploi est interdit en raison de la grossesse, de l'accouchement ou de l'allaitement.»

Encore une fois, il nous paraît superflu de commenter ce texte. Il semble bien à sa place, il n'y a donc pas de raison pour l'introduire dans le code des obligations d'attendre une modification ultérieure. C'est pourquoi, nous vous prions d'accepter la proposition de notre collègue Forel.

Schaller, Berichterstatter: Herr Forel, hier vertreten durch Herrn Vincent, will den Artikel 335 des Obligationenrechtes durch einen neuen Absatz 2 ergänzen, indem er verlangt, dass weibliche Dienstpflichtige auch für die Zeit, während welcher sie wegen Schwangerschaft, Niederkunft und Stillen nicht beschäftigt werden dürfen, Anspruch auf Lohnzahlung haben. Nach dem Antrag des Herrn Forel soll die Bestimmung von Artikel 335 des Obligationenrechtes über den Lohn bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung durch einen Anspruch der Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Mütter auf Erwerbsausfallentschädigung ergänzt werden. Dieses Problem wird nun aber ebenfalls von der Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragsrechtes geprüft, die für einen neuen Artikel 337, der den bisherigen Artikel 335 des Obligationenrechts ersetzen soll, folgende Fassung vorgeschlagen hat. Ich lese diese vorgeschlagene Fassung für die interessierten Herren Kollegen vor: Abs. 1. „Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit, Unfall, Niederkunft oder aus ähnlichen Gründen schuldlos an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber den Lohn für eine verhältnismässig kurze Zeit zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis auf mehr als drei Monate eingegangen ist oder mehr als drei Monate gedauert hat." Absatz 2 dieses vorgeschlagenen neuen Artikels bei der Revision des Dienstvertragsrechts sagt: „Die Lohnzahlungspflicht besteht, soweit nicht etwas anderes durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag bestimmt, oder eine längere Frist verabredet ist, innerhalb eines Jahres für zwei Wochen und, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert hat, unter Würdigung seiner Dauer und der besonderen Umstände für eine angemessene längere Zeit." Absatz 3: „Durch Gesamtarbeitsvertrag oder schriftliche Einzelvereinbarung kann eine von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abweichende oder gleichwertige Regelung getroffen werden." Dieses sehr gute Juristendeutsch kann man so deuten, dass auf jeden Fall bei der Revision des Dienstvertragsrechtes alle Eventualitäten für Anspruch auf Lohnzahlung vorgesehen sind. Wir sind unter diesen Umständen der Auffassung, dass auch dieses Problem, wie dasjenige des Kündigungsschutzes für Schwangere, bei der Beratung des Arbeitsgesetzes nicht behandelt, sondern der Revision des Dienstvertragsrechtes überlassen werden sollte. Wir beantragen Ihnen also Ablehnung des Antrages Forel im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Dienstvertragsrechtes.

M. **Graedel,** rapporteur: La proposition Forel, défendue par M. Vincent, introduit le droit au salaire de l'employée dans la période où son emploi est interdit, pendant la grossesse, l'accouchement ou l'allaitement. Nous disons d'emblée que cette notion nous est personnellement sympathique. Le problème qui se pose n'est pas de fond. Mais il s'agit de savoir où ce principe doit être ancré dans notre législation.

Votre commission a été informée qu'une commission d'experts a été chargée d'examiner la revision du chapitre du contrat de travail du Code des obligations. Cette commission propose une modification de l'ancien article 335 (qui deviendrait maintenant l'article 337) et qui règlerait la question du droit au salaire en cas de maladie, d'accident et en cas de grossesse. Les propositions de la commission d'experts pour l'article 337 introduiraient les principes suivants:

1. Le travailleur a droit au salaire pour une période relativement courte, s'il est empêché de travailler sans qu'il y ait faute de sa part, pour raison de maladie, d'accident, d'accouchement (ceci est nouveau) ou des motifs semblables, pour autant que l'emploi ait duré plus de trois mois.

2. Le droit au salaire existe pour autant que d'autres dispositions ne soient pas prises par voie de contrat collectif ou de contrat-type ou qu'une plus longue période ne soit convenue. Sinon, le droit au salaire sera de deux semaines par an lorsque l'emploi aura duré plus d'un an. Le droit au salaire sera fixé à une période plus longue pour tenir compte des circonstances et de la durée supérieure de l'emploi lorsqu'elle dépasse une année.

De plus, il y aura lieu d'examiner dans quelle mesure les dispositions mêmes du Code des obligations devront être modifiées en faveur de la future loi sur l'assurance-maternité.

En conclusion, la majorité de votre commission a estimé que la question soulevée par la proposition Forel doit trouver une solution non pas dans la loi sur le travail, mais par la revision du Code des obligations. Je vous prie en conséquence de vous rallier à la proposition de votre commission.

Leuenberger: Was der Antrag Forel will, scheint mir so bedeutsam zu sein, dass ich ihm keine stillschweigende Beerdigung zuteil werden lassen möchte. Ich bitte Sie deshalb, von einigen Erklärungen Kenntnis zu nehmen.

Mit seinem Antrag rückt Herr Forel eine grosse und sehr bedauerliche Lücke in unserer Arbeiterschutz- und Sozialgesetzgebung ins Blickfeld. Die Lücke besteht, wie wir gehört haben, darin, dass der Schutz der schwangeren Frau und der Wöchnerin unvollständig ist. Arbeitserleichterungen und ein Arbeitsverbot, wie wir es letzte Woche unter Artikel 33 des Arbeitsgesetzes beschlossen haben, werden ihren Zweck nicht richtig erfüllen, solange der Ersatz für den entstehenden Lohnausfall nicht gewährleistet ist. In dieser Beziehung hat Herr Forel durchaus recht. Seitdem das Fabrikgesetz besteht, ist es immer wieder zur Durchbrechung oder zur Umgehung des Arbeitsverbots schwangerer Frauen gekommen. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch im jüngsten Bericht der Fabrikinspektoren wieder über notwendig gewordene Interventionen auf diesem Gebiet zu lesen ist. Wenn wir uns nicht bald ernsthaft anstrengen, diese Lücke zu schliessen, wird auch der Vollzug des Arbeitsgesetzes in dieser Frage dauernd zu neuen Schwierigkeiten führen.

Mit dem Arbeitsverbot, wie wir es in Artikel 33 festgehalten haben, will man der Wöchnerin einen Dienst erweisen. Wenn sie deswegen aber in eine finanzielle Notlage gerät, wendet sie sich einfach einer Arbeit ausserhalb des Geltungsbereichs des neuen Arbeitsgesetzes zu. Damit wird jedoch der beabsichtigte Schutz illusorisch. Ich erinnere Sie daran, dass die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung von Anfang an im Hinblick auf den Lohnausfall gestellt war, den die Fabrikarbeiterin und die gewerbliche Arbeiterin durch das Arbeitsverbot im Fabrikgesetz und in zahlreichen kantonalen Frauenschutzgesetzen erlitten haben und noch heute erleiden. Der Bundesrat selbst hat bereits 1910 in seiner Botschaft zur Revision des Fabrikgesetzes gesagt, „es lasse sich nicht leugnen, dass der gesetzliche Schutz der Wöchnerin mangelhaft bleibe, solange nicht dafür gesorgt sei, dass sie der schweren materiellen Sorge enthoben werde." Auch später, bei anderen Gelegenheiten, hat sich der Bundesrat mehrmals für die Regelung des Lohnersatzes ausgesprochen. Trotzdem ist bis heute nichts Wesentliches, ja überhaupt nichts geschehen.

Mit meinem Postulat vom 13. Juni – das ist ein zweiter Grund, warum ich das Wort verlangt habe – habe ich bereits auf diese missliche Situation aufmerksam gemacht. Ich nehme an, dass dieses Postulat bei der Behandlung des zu revidierenden Abschnittes des KUVG begründet werden könne.

Herr Forel nimmt nun die bestehende Situation zum Anlass für seinen Antrag. Ich befürchte, dass Sie den Antrag Forel ablehnen, vielleicht auch deshalb, weil er in gewissem Sinne insofern eine ungerechte Situation schaffen wird, als Herr Forel vom so wichtigen Artikel 335 des Obligationenrechtes nur einen Teil und erst noch einen neu zu schaffenden Teil ins öffentliche Recht hinübernehmen möchte, während diese gewiss ebenso wichtige Lohnzahlung im Krankheitsfalle im Obligationenrecht verbleiben würde. Mit aller Deutlichkeit möchte ich daher festhalten, dass Artikel 335 OR in seiner heutigen Fassung die Frage absolut offen lässt, ob während des Arbeitsunterbruchs nach einer Geburt der Lohn weiter bezahlt werden müsse. Es gibt Kommentare, die das bejahen. Eine eindeutige Gerichtspraxis hat sich bis heute jedoch nicht entwickelt.

Seit Jahrzehnten hat der Bundesrat unseren erwerbstätigen Frauen immer wieder in Aussicht gestellt, den notwendigen wirtschaftlichen Schutz der Wöchnerin über eine eigentliche Mutterschaftsversicherung herbeizuführen. Man glaubte auch lange Zeit, dass eine solche aus Gründen der Zweckmässigkeit der Krankenversicherung anzugliedern wäre. Seit aber im letzten Sommer die Botschaft zur Revision des ersten Titels des KUVG erschienen ist, sollte allmählich jedermann klar geworden sein, dass der Weg über die Krankenversicherung nicht beschritten werden kann. Auf die diesbezüglichen Gründe werde ich in meiner Postulatsbegründung noch zu sprechen kommen. Für heute stelle ich einfach fest, dass die im KUVG enthaltenen Massnahmen zum Schutze der Wöchnerinnen das Problem des Lohnersatzes weder in der heutigen noch in der künftigen Gestalt werden lösen können. Wir haben darum allen Grund – und in dieser Beziehung bin ich mit Herrn Forel absolut einverstanden –, uns neu zu orientieren und nach andern Möglichkeiten Ausschau zu halten, dies um so mehr, als bereits seit 1945 die verfassungsmässige Grundlage für die Mutterschaftsversicherung vorhanden ist. Aus dieser Situation heraus, ich wiederhole es, habe

ich am 13. Juni vergangenen Jahres den Bundesrat in einem Postulat eingeladen, sich darüber auszusprechen, wie diese Lücke in der heutigen Gesetzgebung geschlossen werden kann. Herr Forel möchte nun das neue Arbeitsgesetz benützen, um diese Lücke zu schliessen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Gewerkschaftsbund, ohne der Behandlung meines Postulates vorgreifen zu wollen, schon im Oktober letzten Jahres einen ähnlichen Antrag, wie er Ihnen vom Kommissionspräsidenten in bezug auf die Revision des Dienstvertragsrechtes verlesen worden ist, eingereicht hat. Dieser Antrag lautet ähnlich wie der Beschluss der Expertenkommission und geht dahin, dass die Weiterzahlung des Lohnes vor und nach der Niederkunft den Frauen gewährt werden muss.

Ich bitte Sie deshalb dringend, mit der allfälligen Ablehnung des Antrages Forel kein Präjudiz für die spätere Behandlung der Angelegenheit zu schaffen. Vor allen Dingen sollte es nicht später heissen können, der Rat habe den Antrag Forel abgelehnt, um dann damit neue Schwierigkeiten zu machen, wenn man das, was Herr Forel jetzt durch das Arbeitsgesetz möchte, nachher durch die obligationenrechtliche Regelung erreichen will. Ich bedaure, dass Herr Forel seinen Antrag nicht zurückgezogen hat. Ich habe ihn der Sache zuliebe darum gebeten.

M. **Forel:** J'ai l'impression que M. Leuenberger a déjà présenté les arguments essentiels en faveur de la proposition tendant à ajouter un alinéa 2 à l'article 335. Cet article est insuffisant et il n'est nullement besoin d'insister sur ce point.

L'argumentation de M. Leuenberger est excellente. Au fond, elle tend à inviter le conseil à adopter le principe du paiement du salaire pendant la période de l'accouchement et de l'allaitement.

Ma proposition est, avec d'autres articles de la loi, une introduction à la future assurance-maternité que le Conseil fédéral nous promet depuis fort longtemps.

Ma proposition date du 9 mars 1962. Sa portée a été très fortement réduite. A l'origine, j'avais l'espoir, singulièrement déçu à la suite du vote de l'article 33, que l'on accorderait au total avant et après les couches 85 jours de congé payé. En fait, depuis l'adoption de cet article 33, le nombre des jours payés aux femmes en couches se trouvera réduit à 42. Dans la situation actuelle des salariés, c'est vraiment un minimum, vous l'avouerez.

Je voudrais aussi dire à M. Leuenberger et à ses amis qu'il existe un vieux proverbe qui affirme qu'un tiens vaut mieux que deux tu l'auras.

En terminant, je recommande vivement au conseil d'introduire dès maintenant dans le Code des obligations cette nouvelle notion du paiement des salaires aux femmes en couches.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Forel	21 Stimmen
Dagegen	74 Stimmen

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Wir kommen nun zu dem heiss umstrittenen Kapitel der Ferien und des Ferienanspruches (Art. 341bis [neu] Abs. 1). Vielleicht erinnern Sie sich noch der Eintretensreferate. Hier wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Bundesrat grundsätzlich die Auffassung vertritt und hier in dieser Konzeption des Artikels 341bis auch zum Ausdruck gebracht hat, dass die Ferienordnung auf zivilrechtlicher Basis getroffen werden solle. Nun ist Ihnen ebenso bekannt, dass vor allem die Ferienprobleme in bezug auf die abschliessende Wirkung, die das Arbeitsgesetz haben soll, grosse Diskussionen hervorgerufen haben. Ich schlage Ihnen nun vor, dass wir unter Artikel 341bis die Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 behandeln, hingegen den Absatz 6 zusammen mit Artikel 68 behandeln, ebenso den Minderheitsantrag Widmer und Konsorten auf einen Absatz 7. Zu den Anträgen Arnold zu diesem Artikel 341bis möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag zu Absatz 1 ebenfalls jetzt mit dem Absatz 1 zu behandeln, hingegen den Antrag zu Absatz 6 auf die Beratung von Artikel 68 zu verschieben und den neuen Absatz 7, den Herr Arnold als dritten Vorschlag eingebracht hat, auch jetzt bei der Beratung des Artikels 341bis zu behandeln. Ich nehme an, der Rat sei mit dieser Behandlungsweise einverstanden und möchte nun zuerst zum Absatz 1 dieses Artikels 341bis kurz über das Ergebnis der Kommissionsarbeit berichten.

Artikel 1 setzt den Anspruch des Arbeitnehmers auf wenigstens zwei Wochen Ferien im Jahr fest, für jugendliche Arbeitnehmer bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr wenigstens drei Wochen. Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, dass, nachdem Sie das Schutzalter der Jugendlichen in einem früheren Artikel neu geregelt haben, diese Grundsätze, nach denen das Schutzalter der Jugendlichen festgelegt worden ist, auch auf die Bestimmungen über den Ferienanspruch zu übertragen sind. So kommt nun dieser Antrag der Mehrheit zustande, der den jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens drei Wochen Ferien gewähren will.

Eine Minderheit beantragt, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Herr Arnold hat zu diesem Absatz 1 einen Abänderungsantrag eingereicht, der wie folgt lautet: „Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, deren regelmässige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 45 Stunden übersteigt und den Jugendlichen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr wenigstens drei Wochen, den übrigen Arbeitnehmern wenigstens zwei Wochen Ferien im Jahre zu gewähren." Ich möchte dem Herrn Präsidenten vorschlagen, nachdem Herr Graedel in französischer Sprache referiert hat, der Minderheit für die Vertretung ihres Antrages das Wort zu geben und ebenso Herrn Arnold für die Vertretung seines Antrages zu Absatz 1.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: A l'article 60, alinéa 1, le Conseil fédéral propose que la durée des vacances soit fixée à trois semaines pour les jeunes travailleurs jusqu'à 18 ans révolus et à deux semaines pour les autres travailleurs.

Votre commission est d'avis qu'il convient de reprendre la notion de «jeunes gens» fixée à l'article 27, alinéa 1, et sur laquelle vous vous êtes déjà prononcés, à savoir 19 ans révolus, respectivement 20 ans révolus pour les apprentis.

Une minorité de la commission partage l'avis du Conseil fédéral et demande le maintien du texte du projet prévoyant 18 ans comme limite d'âge pour l'application des trois semaines de vacances.

En outre, une proposition de notre collègue Max Arnold reprend la notion qu'il a déjà défendue précédemment: à savoir que l'âge limite des jeunes gens devrait être fixé à 20 ans de façon uniforme, sans distinction entre les apprentis et les autres jeunes gens.

Les rapporteurs sont d'avis qu'il convient de traiter d'abord la proposition de M. Max Arnold relative à l'âge limite, qui se rapporte à l'alinéa 1.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Bei der Beurteilung der Ferienfrage ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass zwischen der Regelung, wie sie durch das Arbeitsgesetz für die Ferien erfolgen soll, und den übrigen Bestimmungen der Vorlage ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Alle Vorschriften dieses Arbeitsgesetzes, die wir bis anhin behandelt haben, sind mit Ausnahme von Artikel 328bis OR, Verbot der Schwarzarbeit, solche öffentlich-rechtlicher Natur. Die Ferienregelung dagegen soll privatrechtlich, das heisst im Rahmen des Obligationenrechtes, festgelegt werden. Die vorberatenden Kommissionen, sowohl die Expertenkommission wie auch die Fabrikkommission, haben öffentlich-rechtliche Ferienbestimmungen mit grosser Mehrheit abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

Die öffentlich-rechtliche Regelung der Ferien würde die diesem Arbeitsgesetz unterstellten Arbeitnehmer erfassen. Die Festsetzung eines minimalen Ferienanspruches entspricht bestimmt einem wichtigen öffentlichen Interesse. Daher soll nach Meinung der vorberatenden Kommissionen dieser Anspruch auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt werden, auch dann, wenn sie diesem Gesetz nicht unterstellt sind, beispielsweise auch auf die Landwirtschaft. Diese Ausdehnung des Geltungsbereiches ist aber nur durch eine privat-rechtliche Regelung im Rahmen einer Revision des Obligationenrechtes möglich.

Sodann wäre, vom praktischen Standpunkt aus betrachtet, eine öffentlich-rechtliche Regelung der Ferien ein zu starres System und daher in der Durchführung auch mit grössten Schwierigkeiten verbunden. Einmal könnte die Weiterführung der zum Teil differenzierten Ferienbestimmungen – ich erwähne beispielsweise das System der Ferienmarken im Baugewerbe – in Frage gestellt werden. Ebenso wäre eine sehr weitgehende Kontrolle überall dort notwendig, wo der Arbeitsplatz oft gewechselt wird.

Eigentlich sollte die Regelung der Ferienfrage im Rahmen der bevorstehenden Revision des Obligationenrechtes erfolgen. Nachdem aber die Ferien einen sehr wichtigen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses bilden, kann eine Verschiebung dieser Frage schon aus politischen und psychologischen Gründen nicht erfolgen, bis die Revision des Obligationenrechtes zur parlamentarischen Behandlung herangereift ist. Der Einbau der Ferienbestimmungen in das Obligationenrecht und die damit verbundene Ausdehnung des Geltungsbereiches erfordert nun aber als Korrelat die Beschränkung der gesetzlich vorgeschriebenen Ferien sowohl bezüglich des Eintrittes und der Dauer des Anspruches auf die tatsächliche Mindestnorm.

Von dieser Auffassung ausgehend, möchte ich den Antrag der Minderheit zum Absatz 1, Artikel 341bis OR, begründen. Bei der Behandlung von Artikel 27 hat Herr Kollege Hackhofer sehr einlässlich die Gründe dargelegt, die für die Beibehaltung des 18. Altersjahres als Grenze für die Anwendung der Sonderbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer sprechen. Der Rat hat diesen Antrag der Minderheit nicht angenommen. Aber trotzdem glaube ich auf Grund der soeben gemachten Ausführungen, dass es richtig wäre, nun bei den Ferienbestimmungen dem Bundesrat zu folgen und keine von seiner Vorlage abweichende Begrenzung für den Ferienanspruch der Jugendlichen einzuführen. Die ausserparlamentarischen Kommissionen haben das Problem der Altersbegrenzung der Jugendlichen, bezogen auf die ihnen zukommenden Sonderbestimmungen, in allen Details und unter Berücksichtigung aller Kriterien geprüft. Ich erinnere an die Gutachten der Schulärzte und Arbeitsärzte, an die Erfahrungen im Ausland und an die Vergleiche mit dem Rekrutenschulalter usw. Die Kommissionen haben nach sehr eingehender und nach objektiver Prüfung diese Grenze auf das vollendete 18. Altersjahr festgelegt. Es wäre nun wirklich nicht einzusehen, aus welchen Gründen unser Rat bei den Sonderbestimmungen über die Ferien, also im Bereiche der privaten Regelung, die ihren Geltungsbereich noch weiter spannt als das Spezialgesetz, den Antrag des Bundesrates einfach überschreiten wollte. Dieser Antrag entspricht nämlich genau den Auffassungen der vorberatenden Kommissionen. Wenn derart einwandfrei festgestellt werden konnte, dass sich eine besondere Behandlung der Jugendlichen über das 18. Altersjahr hinaus auch bezüglich der Ferien nicht als notwendig erweist, dann muss dem Grundsatz der Mindestnorm entsprochen werden. Und es soll, ich wiederhole das auch hier wieder, dem Gesamtarbeitsvertrag und dem Einzeldienstvertrag überlassen bleiben, allfällige weitergehende Regelungen zu treffen.

Ich beantrage Ihnen daher zum Absatz 1, der Minderheit und dem Bundesrat zuzustimmen, und ich beantrage Ihnen auch, den Antrag des Herrn Kollegen Arnold abzulehnen. Auch er mag nicht zu befriedigen, denn er überschreitet ebenfalls die Grenze der Mindestnorm. Die Verkoppelung der Feriendauer mit der öffentlichen Höchstarbeitszeit muss zu neuen Ungerechtigkeiten und zu Unterschieden der Ansprüche führen, die nur schwer kontrollierbar sind. Aus allen diesen Erwägungen ersuche ich Sie, dem Antrag des Bundesrates und der Minderheit zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 19. Juni 1962
Séance du 19 juin 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 356 hiervor – Voir page 356 ci-devant

Art. 60

Fortsetzung – Suite

Präsident: Nachdem zu Artikel 341bis (neu), Absatz 1, die Sprecher der Mehrheit und der Minderheit ihren Standpunkt gestern noch vertreten haben, erteile ich das Wort Herrn Arnold zur Begründung seines Antrages zu Absatz 1.

Arnold-Zürich: Mein Antrag zu Artikel 341, Absatz 1, sieht vor, den Ferienanspruch von drei Wochen allen Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr zu gewähren.

Unser Rat hat zwar bei Artikel 27 beschlossen, als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sollen Arbeitnehmer bis zum 19. und Lehrlinge bis zum 20. Altersjahre gelten. Bei den Ferienansprüchen ist es aber sicher gerechtfertigt, von dieser in Artikel 27 festgelegten Generalklausel abzuweichen und nicht zwischen Arbeitnehmern und Jugendlichen, die zwischen 19 und 20 Jahre alt sind, einen Unterschied zu machen. Wir können das um so eher, als es sich ja hier um eine zivilrechtliche Bestimmung des Obligationenrechtes handelt, während wir es bei Artikel 27 mit einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung des Arbeitsrechtes zu tun hatten.

Mein Antrag zu Absatz 1 will aber noch einen weiteren Grundsatz im Gesetz verankern. Er will den durch Bundesrecht garantierten Minimal-Ferienanspruch mit der regelmässigen durchschnittlichen Arbeitszeit in Beziehung bringen, das heisst er verlangt, dass Betriebe, deren Normalarbeitszeit 45 Stunden pro Woche übersteigt, ihrem ganzen Personal – also nicht nur den Jugendlichen, aber gleich wie den Jugendlichen – wenigstens drei Wochen Ferien pro Jahr gewähren müssen. Dieser Antrag drängt sich aus zwei Gründen auf. Erstens wird damit dem Arbeitnehmer für die längere Arbeitszeit, die er im Jahresdurchschnitt leistet, ein Ausgleich bei der Feriendauer gewährt. Zweitens erwachsen mit dieser Bestimmung dem Arbeitgeber, der aus betrieblichen Gründen länger arbeitet, nicht gleichzeitig Vorteile gegenüber Konkurrenten, die auf eine kürzere Arbeitszeit verpflichtet sind, wenn die längere Arbeitszeit wenigstens teilweise durch längere Feriendauer kompensiert wird. Eine Stunde Arbeitszeit pro Woche entspricht im Jahresdurchschnitt ungefähr einer Ferienwoche.

Bei der Behandlung der Arbeitszeit wurde in der Frühjahrssession aus Gewerbekreisen geltend gemacht, eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit stelle vor allem Kleinbetriebe vor neue Schwierigkeiten. Ich möchte auf diese Argumente jetzt nicht zurückkommen. Es ist aber sicher zutreffend, dass die gleichen Gründe, die gegen eine kürzere Tages- oder Wochenarbeitszeit vorgebracht wurden, gegen einen längeren Ferienanspruch nicht stichhaltig sind. Es ist mir klar, dass die Frage durch meinen Antrag nur in dem sehr bescheidenen Rahmen des durch Bundesrecht garantierten Ferienminimums gelöst werden kann. Aber eine solche Bestimmung, die die Ferienansprüche mit der Arbeitszeit in Beziehung bringt, könnte durch die Vertragspolitik oder durch kantonale Vorschriften weiter entwickelt und ergänzt werden, wenn sie im Arbeitsgesetz verankert wäre.

Der Gedanke hat aber noch eine andere, in die Zukunft weisende Komponente. Vielleicht werden wir mit der Zeit, mindestens in einzelnen Wirtschaftszweigen, einer Verlängerung der Ferienansprüche über die heute üblichen Normen hinaus gegenüber einer weiteren Verkürzung der täglichen Arbeitszeit den Vorzug geben. Diese Entwicklung des Arbeitszeitproblems ist denkbar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass auch vom sozialmedizinischen Gesichtspunkt aus eine Ferienzeit, die es erlaubt, zweimal pro Jahr, das heisst im Sommer und im Winter, die Arbeit längere Zeit auszusetzen, wichtiger werden könnte als die Verkürzung der Tagesarbeitszeit. Die Ärzte erklären heute schon, dass die Winterferienzeit der Erholung förderlicher sei; tatsächlich stellen wir fest, dass, wer es sich leisten kann, im Sommer und im Winter Ferien macht. Das ist also heute kein Geheimnis mehr, und diese Erkenntnis wird Allgemeingut werden, sobald die jährliche Feriendauer es erlaubt, sie auf den Sommer und den Winter zu verteilen. Auf die wirtschaftlichen Vorteile, die damit auch unserem Gastgewerbe erwachsen würden, möchte ich nur nebenbei hinweisen.

Machen wir wenigstens für die Jungen vernünftige Ferienbestimmungen, damit sie nicht schon vor ihrer Volljährigkeit von der hektischen Unruhe unserer Zeit körperlich und seelisch geschädigt werden! An die älteren Arbeitskräfte hat ja die Vorlage des Bundesrates überhaupt nicht gedacht in diesem Gesetz, abgesehen von den 14 Tagen Minimalferien. Aber darauf werden wir bei Artikel 68 und bei Ziffer 6 dieses Artikels zurückkommen. Wenn der Bund nichts tut, um Altersjahre und Dienstjahre bei den Ferien mitzuberücksichtigen, müssen es wenigstens die Kantone tun können, wie sie es bisher schon getan haben. Ich glaube nicht daran, dass dieses Gesetz in Kraft treten wird, wenn es den Kantonen nicht das Recht lässt, bessere Ferienbestimmungen zu erlassen, als wir hier durch Bundesrecht vorsehen. Es wäre auch ein Beitrag zur Konjunkturdämpfung, wenn wir alle – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – wieder lernen würden, vernünftig zu arbeiten und vernünftig Ferien zu machen. Heute ist der Herzinfarkt-Roboter der gefeierte Zeitgenosse. Und wer noch vernünftig arbeitet und zu leben versteht, ist beinahe ein öffentliches Ärgernis. Lassen wir daher den Jugendlichen genügend Zeit, um zu erfahren, dass das Leben noch mehr zu bieten hat als Hast, Rotation, Verkehrslärm, Gestank und rastlose Krampferei mit dem Endziel Herzinfarkt!

Daher empfehle ich Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Eggenberger: Ich habe mich in der Kommission auf den Standpunkt der Mehrheit gestellt und möchte daran auch jetzt festhalten. Sie haben bei Artikel 27 das Schutzalter der Jugendlichen auf 19, der Lehrlinge auf 20 Jahre angesetzt; den Minderheitsantrag des Herrn Kollega Hackhofer haben Sie dort eindeutig abgelehnt.

Es schiene mir nun recht unkonsequent zu sein, wenn Sie beim Artikel 341bis das Schutzalter der Jugendlichen wieder auf 18 Jahre, wie es die Kommissionsminderheit will, reduzierten. Ich wundere mich darüber, dass nach dem Ausgang der Abstimmung bei Artikel 27 Herr Kollega Meyer an seinem Minderheitsantrag festgehalten hat. Ich will mich über das richtige Schutzalter für Jugendliche hier nicht weiter aussprechen. Es handelt sich um eine Streitfrage, die weitgehend vom persönlichen Ermessen entschieden wird, eine Streitfrage, die auch auf individuellen Unterschieden beruhen mag. Ich will mich auch nicht lange dabei aufhalten, dass heute an Lehrlinge immer höhere Anforderungen in physischer und in psychischer Hinsicht gestellt werden. Dagegen möchte ich auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der meines Erachtens in der bisherigen Diskussion nicht genügend hervorgehoben worden ist, nämlich auf die Tatsache, dass in zahlreichen kantonalen Berufsbildungsgesetzen für die Lehrlinge im Alter von 19 und 20 Jahren ein weitergehender Schutz im Hinblick auf die Ferien enthalten ist, als wir ihn jetzt im Arbeitsgesetz festlegen wollen. Ich verweise auf die Tatsache, dass Zürich den Lehrlingen bis und mit dem 19. Altersjahr drei Wochen, im 20. Jahr zwei Wochen Ferien gesetzlich sichert, dass Luzern zweieinhalb Wochen, Schwyz zweieinhalb Wochen, Glarus (seit der letzten Landsgemeinde) für alle Jugendlichen drei volle Ferienwochen vorsehen, Solothurn drei Wochen bis und mit dem erfüllten 20. Altersjahr, Basel-Stadt drei Wochen, Basel-Land drei Wochen, Schaffhausen ebenfalls, St. Gallen seit Mai dieses Jahres auch drei Wochen, Waadt drei Wochen, Wallis zweieinhalb Wochen, Genf drei Wochen. Das sind zwölf Kantone, die in ihren Berufsbildungs-Gesetzen für Lehrlinge und Lehrtöchter heute schon das Schutzalter auf 20 Jahre angesetzt haben, also bis zu zwanzig Jahren zweieinhalb oder drei Wochen Ferien gewähren. Ich nehme an, Irrtum vorbehalten, dass mit der Annahme des Minderheitsantrages diese heute geltenden Ferienregelungen für Lehrlinge und Lehrtöchter, die über 18 Jahre alt sind, verschwinden müssen. Das Bundesrecht würde kantonales Recht aufheben. Ich glaube, das könnte nicht die Aufgabe des eidgenössischen Gesetzgebers sein.

Man kann sich, so wie ich die Sache heute überblicke, auch nicht auf das in Revision stehende eidgenössische Berufsbildungsgesetz beziehen. Herr Kollege Leuenberger hat in der Kommission die Frage gestellt: werden die Jugendschutz-Bestimmungen im Berufsbildungsgesetz wiederkehren, werden sie dort für die Lehrlinge besser sein? Er hat von Herrn Direktor Holzer die Antwort erhalten (ich zitiere wörtlich): „Da der Jugendlichenschutz im Arbeitsgesetz ausgebaut und auf alle Jugendlichen ausgedehnt werden soll, würde es zu einer Doppelspurigkeit führen, im revidierten Berufsbildungsgesetz weiterhin Schutzvorschriften vorzusehen, weshalb diese ins Arbeitsgesetz übernommen werden." Damit scheint es mir klar zu sein, dass man im kommenden Berufsbildungsgesetz solche Bestimmungen nicht mehr aufnehmen will. Im Hinblick auf zahlreiche kantonale Regelungen müsste man, glaube ich, in diesem Punkte (wenn es beim Antrag der Minderheit bleiben sollte) beim Arbeitsgesetz nicht von einem Ausbau des Jugendlichenschutzes sprechen, sondern dann würde es sich in mindestens zwölf Kantonen für die Lehrlinge von 19 und 20 Jahren um einen Abbau des heute geltenden Jugendschutzes handeln.

Vor allem auch aus diesen Überlegungen möchte ich Ihnen beantragen, den Minderheitsantrag abzulehnen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Welter: Es ist eigentlich erstaunlich, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag die Gewährung von drei Wochen Ferien an Jugendliche beschränkt, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. In der Botschaft selbst, auf den Seiten 106 und 107, führt der Bundesrat eine Reihe von kantonalen Feriengesetzen auf, die weitergehen und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. oder gar bis zum vollendeten 20. Altersjahr drei Wochen Ferien zusprechen. Vor allem sind es die Lehrlinge, die in diesen kantonalen Gesetzen besser geschützt werden. Kollege Eggenberger hat diese Gesetze der Kantone Luzern, Schaffhausen, Zürich, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land namentlich aufgeführt.

Es kommt nicht von ungefähr, dass in diesen kantonalen Gesetzen die Lehrlinge besser geschützt werden. Das ist eine Forderung, die sich aus der Entwicklung heraus ergeben hat. Wir wissen alle, dass die Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr als vollwertige Arbeitskräfte eingesetzt werden, dass sie aber darüber hinaus gleichwohl mindestens während zwei Halbtagen in der Woche die Berufsschule besuchen müssen. Dazu kommen die Hausaufgaben, die ihnen in der Berufsschule aufgebürdet werden, und dazu kommt dann auch noch die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung, die eben in dieses dritte oder vierte Lehrjahr fällt. Also der Besuch der Berufsschule, die Schulaufgaben, die Vorbereitung auf die Lehrlingsprüfung sind die Gründe, die dazu führen, dass der Lehrling, der dann auch im Beruf als vollwertig eingesetzt wird, vermehrten Anspruch auf Ferien erheben darf. Ausserdem erwartet man vom Lehrling in vielen Berufen, dass er in der Berufsschule nicht nur die obligatorischen Fächer belegt. Beispielsweise vom kaufmännischen Lehrling erwartet man, dass er auch noch fakultative Fächer belege, eine zweite Fremdsprache lerne, also für seine berufliche Ausbildung noch vermehrt Zeit aufwende. Das muss er alles neben der Arbeit im Büro leisten, wo er bereits als vollwertige Arbeitskraft eingesetzt ist.

Meines Erachtens ist es in Ordnung, wenn man für die Lehrlinge eine Sonderregelung einführt und für sie bis zum 19. beziehungsweise 20. Altersjahr drei Wochen Ferien vorsieht.

Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

M. **Borel Georges:** Permettez à une voix romande de venir appuyer la proposition de notre collègue, M. Arnold. Nous pensons que pour des raisons de

santé, les propositions de M. Arnold devraient être tenues pour certaines. Je m'en rapporte aux observations présentées à cette tribune par notre collègue Forel et, dans ce domaine, je les tiens pour acquises. De plus, nous devons nous rendre compte qu'il faudrait peut-être se détacher d'une idée préconçue, à savoir que les jeunes qui se destinent aux études ont un cerveau peut-être plus puissant que les autres, mais une santé peut-être plus faible et que c'est le contraire pour les jeunes travailleurs des professions manuelles.

Genève, qui a été à l'avant-garde de la sélection en matière d'études, de dislocation vers les disciplines universitaires ou professionnelles ou artisanales, a pu faire des expériences à ce propos et il a été démontré que souvent ce sont des enfants qui sont déficients déjà au point de vue santé et psychisme, quelquefois au point de vue de la résistance mentale, qui ne peuvent pas suivre les études, qui sont par conséquent rejetés vers l'apprentissage comme si ce dernier était de qualité moindre. Là encore il y aura des notions à corriger. Mais il est certain que pour des raisons d'ordre économique, d'ordre héréditaire, d'ordre familial, on peut dire que ce n'est pas nécessairement les plus vigoureux de nos jeunes qui se destinent au commerce mais surtout à l'industrie et à l'artisanat.

Je pense que ces observations ont été faites aussi dans le canton de Vaud et dans le canton de Neuchâtel, où l'on a procédé à des expériences de sélection. Il faut tenir compte tout de même, au moment où l'on établit une loi, de ce que cette loi sera dans l'avenir.

Je rappelle ici les postulats nombreux venus de tous les horizons politiques, depuis les libéraux jusqu'aux socialistes, pour demander que l'on donne toutes facilités à la jeunesse suisse de poursuivre des études. Je rappelle en particulier la motion Graber. Or, à quoi tendons-nous? A ce que notre peuple devienne un peuple de cadres, un peuple de techniciens qui rejettera sur une petite minorité, la moins bien lotie, comme je viens de le démontrer, les activités professionnelles et artisanales. Je pense dès lors que ces personnes ne devront pas être de deuxième qualité et qu'il y a, là aussi, des tâches d'éducation dans une société plus évoluée et d'une structure plus précise, dans le sens qu'il faudra augmenter le bagage d'instruction générale aussi bien dans les activités professionnelles et artisanales que dans les études théoriques proprement dites.

Aujourd'hui déjà, nous faisons cette constatation, c'est que les jeunes gens, les jeunes apprentis, comme les étudiants, ont souvent des journées de travail plus longues, aussi pénibles, plus considérables que les hommes qui vont à leur bureau, à leur atelier, le matin et qui, à cinq ou six heures, ont définitivement terminé leur journée, ce qui n'est pas le cas pour les jeunes. Par conséquent il faudrait tenir compte du fait que les jeunes apprentis, comme les jeunes travailleurs qui voudront suivre des cours de perfectionnement, auront, à côté de leurs heures de travail, des heures d'étude et de préparation théorique pour renforcer leurs connaissances professionnelles.

Je ne vois donc pas pourquoi ces jeunes n'auraient pas tous trois semaines de vacances alors que les jeunes qui se destinent aux études supérieures et même aux études universitaires bénéficient tous, même dans le cadre secondaire, de trois mois de vacances échelonnés dans l'année et même, en ce qui concerne le secteur universitaire, de plus de trois mois. On refuse aux uns trois semaines de vacances et on accorde aux autres plus de trois mois. Je vous laisse attentifs à cette inégalité flagrante.

D'autre part, nous avons remarqué que souvent ceux qui doivent entrer dans le commerce ou dans l'artisanat ont souvent été des garçons mal lotis au point de vue familial. On doit les éduquer. Ils ont eu peut-être des parents séparés ou divorcés. Il faut les éduquer dans des groupes de jeunes afin de leur donner le sens des responsabilités et de la vie en société. Pour cela, je pense que trois semaines de vacances sont encore un minimum.

Je vous demande de vous en tenir et d'appuyer la proposition de notre collègue Arnold.

Wüthrich: Ich habe das Wort wegen den Ausführungen unseres Kollegen Meier-Boller verlangt. Er hat den bundesrätlichen Vorschlag mit der Begründung unterstützt, dass die vorberatende Kommission das 18. Altersjahr als richtig erachtet habe. Demgegenüber erkläre ich, dass die 18 Jahre schon in der Expertenkommission sehr stark umstritten waren. Ich verweise auf die Diskussion gemäss Protokoll der Expertensitzung von Wengen, vom Januar 1959, worin vermerkt ist: „Professor Hug weist darauf hin, dass zahlreiche Verbände die Heraufsetzung vorgeschlagen haben. Wenn Arbeitnehmerschutz betrieben werden soll, so ist hier anzusetzen, um so mehr, als für die Jugendlichen ein gesamtarbeitsvertraglicher Schutz kaum besteht. Es könnte vielleicht in dem Sinne eine Kompromisslösung gefunden werden, dass die Altersgrenze auf 19 Jahre hinaufgesetzt wird."

Das gleiche Protokoll enthält ferner den Abschnitt: „Vizedirektor Riffel (vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) erwähnt in diesem Zusammenhang, in Deutschland sei von Ärzten und Pädagogen festgestellt worden, dass Jugendliche unter 20 Jahren den Anforderungen der modernen Wirtschaft nicht vollauf gewachsen seien."

Ich möchte damit sagen, dass es nicht stimmt, wenn heute behauptet wird, man sei damals in der Expertenkommission einmütig der Meinung gewesen, die 18 Jahre seien richtig. Die 19 bzw. 20 Jahre stellen einen guten eidgenössischen Kompromiss dar. Es geht wohl nicht an, im öffentlichen Recht bei Artikel 27 das Jugendschutzalter auf 19 bzw. 20 Jahre anzusetzen und dann bei den zivilrechtlichen Ferienbestimmungen, die eine ausgesprochene Schutzbestimmung darstellen, dieses Alter auf 18 Jahre zu reduzieren. – Ich bin zwar mit Kollege Meier-Boller einverstanden, dass die Gesamtarbeitsverträge noch neben dem Gesetz Platz haben sollen. Aber hier spricht ja wohl weniger das Schutzalter als vielmehr das Ausmass der Ferien eine Rolle. In bezug auf das Ferienausmass stimme ich, soweit es gesetzlich geregelt werden soll, zwar dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit, aber auch der Kommissionsminderheit zu, weil sie hier miteinander übereinstimmen. Hingegen sollten wir das, was wir unter Artikel 27 beschlossen haben, auch praktizieren, das heisst den Jugendlichen bei den Ferienbestimmungen einen erhöhten Schutz ge-

währen. – Nach dem bundesrätlichen Vorschlag hätte ein Lehrling, der eine vierjährige Lehre absolviert, im ersten und zweiten Lehrjahr drei Wochen Ferien, im dritten und vierten Lehrjahr, wo der Lehrling also mehr leisten kann, nur noch 12 Tage. Das scheint mir, auch moralisch, nicht tragbar zu sein. Grund für diese Reduktion kann ja wohl kaum eine materielle Überlegung sein, denn der Lehrlingslohn ist nicht derart hoch bemessen, dass er stark ins Gewicht fällt. Auch organisatorisch spielt es eine untergeordnete Rolle, ob ein Lehrling zwei oder drei Wochen betriebsabwesend sei.

Ich glaube also, man sollte hier dem Mehrheitsantrag zustimmen.

Nun will ich noch einige Worte an Kollege Arnold richten. Sein Antrag, die wöchentliche Normalarbeitszeit mit in die Ferienbemessung einzubeziehen, ist sicher gut gemeint; aber er führt zu grossen Unebenheiten, wenn man die Ferien nach der normalen Arbeitszeit bemessen will. Nehmen wir zum Beispiel den Walzwerkarbeiter, der vom nächsten Jahr an die 44-Stunden-Woche haben wird, und die Verkäuferin im kleinen Spezereiladen. Diese Verkäuferin wird eine längere Arbeitszeit haben; demzufolge hätte sie mehr Ferien als der Schwerarbeiter im Walzwerk. Deshalb stimme ich dem Antrag Arnold nicht zu, sondern unterstütze den Mehrheitsantrag.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich will mich nur noch zum Antrag Arnold äussern; ich habe mich ja gestern zum Mehrheitsantrag und zum Minderheitsantrag bereits aussprechen können. Dabei möchte ich nicht die Auffassung von Herrn Arnold über die Wünschbarkeit des Kampfes gegen die Gefahren des Herzinfarktes bekämpfen, sondern ich glaube, dass er mit seinen allgemeinen Erwägungen recht hat; aber wir müssen doch die zwei Fragen unterscheiden, die Herr Arnold mit seinem Antrag anschneidet. Er beantragt in erster Linie, dass Arbeitnehmern, deren regelmässige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 45 Stunden übersteigt, generell wenigstens drei Ferienwochen zu gewähren seien. Dieser Antrag kann aus verschiedenen Gründen nicht befriedigen. Mein Herr Vorredner hat schon mit einem Beispiel drastisch dargestellt, wohin diese Bestimmung führen müsste.

Der Lösung, die Herr Arnold vorschlägt, liegt offenbar der Gedanke zugrunde, den Ferienanspruch nach der zeitlichen Beanspruchung des Arbeitnehmers abzustufen. Für eine solche Abstufung kann aber nicht lediglich auf die Dauer der Arbeitszeit abgestellt werden, da unter Umständen Arbeitnehmer mit einer kürzeren Arbeitszeit, aber höherer Beanspruchung, eher längere Ferien benötigen als solche mit einer längeren Arbeitszeit. Es stellen sich der Durchführung dieser Vorschrift auch praktische Schwierigkeiten entgegen. Wie berechnet man diese durchschnittliche Arbeitszeit von 45 Stunden? Welcher Zeitraum soll für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit, bei der wohl auch Überzeitarbeit und Hilfsarbeit zu berücksichtigen wären, massgebend sein, damit dieser Anspruch auf die dritte Ferienwoche festgestellt werden könnte? Der Antrag Arnold betrifft sicher eine Frage, die zweckmässigerweise auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages in den einzelnen Branchen geregelt wird.

Der zweite Antrag des Herrn Arnold geht darauf hinaus, den Lehrlingen wenigstens drei Ferienwochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr zu gewähren. Dieser Antrag entspricht seinem Antrag bei Artikel 27, Absatz 1, bei dem er das Schutzalter generell auf 20 Jahre verlängern wollte. Dieser Antrag Arnold ist aber in unserer Plenarberatung mit 91 gegen 70 Stimmen abgelehnt worden. Man hat dem Schutzalter, so wie es von der Mehrheit der Kommission im Rat vorgeschlagen wurde, zugestimmt. Ich glaube, es ist logisch, dass wir unter diesen Umständen den Antrag Arnold ablehnen.

Ich empfehle Ihnen Ablehnung des Antrages Arnold.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: A l'article 60, nous avons trois propositions: une de la majorité de la commission, une autre de la minorité plus celle de notre collègue M. Arnold.

Il s'agit de fixer l'âge limite auquel les jeunes gens bénéficieront des dispositions protectrices de la loi sur le travail. Le Conseil fédéral, appuyé par la minorité de la commission, propose de fixer cette limite à 18 ans alors que la majorité vous demande de la fixer à 19 ans pour les jeunes travailleurs et à 20 ans pour les apprentis.

La proposition Arnold va plus loin encore et tend à fixer à 20 ans l'âge auquel les jeunes travailleurs sans distinction ont droit à 3 semaines de vacances.

Ce problème a déjà été discuté quant au fond lorsque votre Conseil a examiné l'article 27 de la présente loi. A cette occasion, il a décidé que les dispositions protectrices en faveur des jeunes gens seront applicables jusqu'à l'âge de 19 ans, respectivement de 20 ans pour les apprentis. Cette décision a été prise par 91 voix contre 70. Si nous admettions la thèse de la minorité de la commission, nous devrions revenir sur cette décision. Or, la réglementation des vacances constitue incontestablement une importante disposition protectrice en faveur de la jeunesse. Il ne serait pas logique, me semble-t-il, de revenir sur la décision prise à l'article 27.

D'autre part, M. Eggenberger vous a démontré les inconvénients que comporterait une telle décision. L'acceptation par votre Conseil de la thèse de la minorité annulerait des dispositions cantonales plus favorables aux jeunes travailleurs. Notre jeunesse, qu'on appelle au service du pays précisément vers cet âge, ne comprendrait pas une telle attitude du législateur fédéral, d'autant plus que, dans nombre de cantons, tous les travailleurs ont déjà droit à 3 semaines de vacances.

Quant à la question soulevée par la proposition de notre collègue M. Arnold, fixant uniformément à 20 ans la limite à laquelle les jeunes travailleurs auront droit à 3 semaines de vacances, elle a également été tranchée quant au fond à l'article 27. Il ne me paraît pas logique de revenir sur notre décision. Avec la majorité de la commission, je vous invite à repousser les propositions de la minorité et de notre collègue Arnold.

Quant à la deuxième proposition de M. Arnold, établissant une distinction basée sur les prestations des travailleurs pour déterminer la durée des vacances des adultes, elle ne serait pas logique. La commission a déjà repoussé une proposition visant

à échelonner le droit aux vacances en fonction de l'âge. La commission est d'avis qu'il ne convient pas de fixer des conditions telles que celles relatives à l'âge ou, comme le propose M. Arnold, des conditions basées sur les prestations des travailleurs car elles sont très difficiles à établir. Je vous prie de bien vouloir vous rallier au texte de la majorité de la commission.

Bundesrat **Schaffner:** Ich bedaure eigentlich, dass die Diskussion über die Ausgestaltung des Ferienrechtes losgelöst von einem Entscheid über Artikel 68 anläuft. Wenn wir nämlich über Artikel 68 Klarheit hätten, wenn wir wüssten, dass wir hier ein modernes und wohnliches Feriengebäude eidgenössischer, abschliessender Art errichten würden, könnte man über all diese Dinge viel leichter sprechen, als wenn man immer noch daran denken muss, dass wir noch barocke Türmchen und Erkerchen kantonalen Rechts anfügen sollen zu dieser eidgenössischen Regelung, ohne Rücksicht darauf, dass ein so kleines Land wie die Schweiz wenigstens ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellen sollte.

Es ist im Zeitalter der Integration und der Angleichung der sozialen Normen in vielen Ländern Europas ein wunderlicher Tatbestand, dass wir all diese kleinen verschiedenen kantonalen Erkerchen haben müssen, als ob das schweizerische Wirtschaftsgebiet so willkürlich unterteilt werden könnte, so dass man bald in Firmen, die in der ganzen Schweiz arbeiten, einen speziellen Beauftragten anstellen muss, der Bescheid weiss über die Normen, die in Fribourg, in der Innerschweiz oder am Léman Geltung haben. Es ist deshalb unerlässlich, sich einmal Klarheit darüber zu verschaffen, ob dieser neuen eidgenössischen Ordnung im Prinzip wirklich eine abschliessende Wirkung zukommen soll. Dann kann man sicherlich auch Argumenten Gehör schenken, wie sie hier vorgetragen worden sind, namentlich von Herrn Nationalrat Eggenberger, der darauf hingewiesen hat, dass man in verschiedenen Kantonen eben bereits viel weiter gegangen ist. Wenn man hierüber Klarheit hat, kann man mit Bezug auf den Jugendlichenschutz auch auf eidgenössischem Boden etwas weiter gehen, als es diese Vorlage tut, die auch schon ein bisschen „Patina" angesetzt hat und hinsichtlich der letzten Erkenntnisse des Jugendlichenschutzes nicht mehr das letzte Wort in der Entwicklung darstellt. Ich könnte mir also vorstellen, dass Sie sich selber treu bleiben und – wie ich nicht zweifle – logisch mit sich selber nun auch den Ferienanspruch der Jugendlichen in Analogie zu den Schutzgrenzen, die Sie in Artikel 27 festgelegt haben, grosszügiger ordnen werden. Der Bundesrat würde also – glaube ich – eine Niederlage auch hier stoisch entgegennehmen, ohne damit allerdings diejenigen, die treu zu seiner Fahne halten, allzusehr enttäuschen zu wollen. Aber dann müssten wir wissen, dass es sich um eine abschliessende Regelung handelt. Wir müssen dies vor allem auch wissen bezüglich der letzten Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit, nämlich in Absatz 6, wo ebenfalls eine Möglichkeit besteht, zu einer Verständigung zu kommen, die nicht so weit von einer Ermächtigung entfernt ist, eine dritte Ferienwoche zu verfügen. Wir wollen zugeben, dass der Bund mit Bezug auf die Ferienregelung etwas spät aufgestanden ist. Ich will damit niemanden kritisieren. Da aber bekanntlich ein *horror vacui* besteht, wird eben der leere Raum ausgefüllt durch andere, im vorstehenden Fall durch kantonale gesetzliche Entwicklungen. Diese völlig zurückzurevidieren, dürfte nicht nur schwer, sondern sehr undankbar sein. Man wird vielleicht auch in diesem Alinea 6 noch zu einer Lösung kommen müssen, die einen tauglichen Kompromiss darstellt, aber immer – und das kann ich nicht genug unterstreichen – unter der Voraussetzung, dass Artikel 68 eine abschliessende Regelung enthält und dass die Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes in den kollektiven Verträgen, im kollektiven Arbeitsrecht erfolgt und nicht durch kantonale Erlasse, die oft etwas losgelöst von der wirtschaftspolitischen Wirklichkeit, mit der vor allem der Bund und die Sozialpartner vertraut sind, dekretiert werden. Die Sozialpartner, die die Wirtschaft kennen, und der Bund, der die wirtschaftspolitische Verantwortung trägt, müssen zuständig sein, das festzulegen, was die Wirtschaft tragen kann und was nicht.

Abstimmung – Vote
Art. 341bis, Abs. 1

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit	72 Stimmen
Für den Antrag Arnold	68 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

Präsident: Die Absätze 2–5 sind unbestritten. Absatz 6 wird bei Artikel 68 behandelt. Darüber haben wir uns gestern verständigt. Wir gehen also über zu dem Antrag, neu einen Absatz 7 anzufügen. Dieser Antrag ist von Herrn Arnold-Zürich gestellt.

Arnold-Zürich: Es ist für einen Laien oft schwer, juristische Formulierungen zu finden, die von den Juristen akzeptiert werden. Ich habe zum Beispiel in Absatz 1 gesagt: „. . . regelmässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit. . .", eine Formulierung, die in allen Verfügungen des Bundes, in Arbeiter- und Angestelltenordnungen usw. zu finden ist und unter der man nie die Überzeit versteht. Sie haben aber gehört, dass der Herr Kommissionspräsident diese Formulierung als zu wenig präzis bezeichnet hat; er hat aber keine präzisere nennen können.

Bei Ziffer 7 handelt es sich nun eigentlich darum, die vorausgegangenen Ferienbestimmungen, die privatrechtlichen Charakter haben, zwingend zu formulieren. Ich habe meinen Antrag gestellt, weil mich bestimmte Erfahrungen dazu bewogen haben, die Sache hier doppelt zu nähen. Ich gebe zu, dass es schon in den vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikeln heisst, der Arbeitnehmer habe Anspruch. Man könnte also über diese Ziffer 7 eventuell noch reden, wenn der Bundesrat dazu eine Erklärung abgäbe, dass diese Formulierung als absolut zwingend bezeichnet werde, und dies im Protokoll vermerkt wäre. Ich glaube aber, es wäre auch in diesem Falle richtig, doppelt zu nähen. Ich bin der Ansicht, dass mein Antrag eine Form hat, die rechtlich bereits in

verschiedenen Gesetzesbestimmungen besteht. Unter anderem darf ich darauf hinweisen, dass das Obligationenrecht Bestimmungen über die Kündigungsfristen enthält, wobei festgehalten wird, dass, wenn mit dem Arbeitnehmer längere Kündigungsfristen abgemacht werden, als für den Arbeitgeber gelten, diese nichtig sind. Ich habe mich gefragt, ob man eine zwingende Form der privatrechtlichen Ferienbestimmungen des Obligationenrechtes im öffentlichen Recht festhalten könnte dadurch, dass man in Artikel 55 die Strafbestimmungen des Arbeitsgesetzes auf diese obligationenrechtliche Ferienbestimmung anwendet. Es hätte dann dort etwa lauten müssen: „Die gleichen Strafbestimmungen gelten, wenn ein Arbeitgeber den Vorschriften des obligationenrechtlichen Artikels über die Ferien vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt." Darüber habe ich verschiedene Juristen befragt. Diese Juristen sind aber nicht gleicher Meinung gewesen. Nun hat uns zwar letzte Woche Herr Bundesrat Schaffner darüber belehrt, dass, wenn zwei Juristen gleicher Meinung seien, ein Irrtum vorliegen müsse. Hier waren also die Juristen nicht gleicher Meinung. Das würde dann eigentlich dafür sprechen, dass mein Antrag durchaus diskutabel wäre.

Vor einigen Jahren hat eine Gemeinde im Kanton Zürich, die ein öffentlich-rechtliches Ferienreglement für ihr Personal besitzt, zwei Arbeiter angestellt, mit denen sie schriftlich vereinbart hat, dass sie auf einen Teil ihrer Ferien verzichten. Die Gewerkschaft hat dann gegen diese Vereinbarung angekämpft und erreicht, dass der Regierungsrat sie aufgehoben hat. Die Gemeinde musste ihre eigenen Ferienbestimmungen eben als zwingend auch diesen Arbeitnehmern gegenüber anwenden.

Mein Antrag sagt nun: „Abmachungen, die einen Verzicht auf Ferienansprüche gemäss den Bestimmungen der Absätze 1 und 6 bezwecken, sind nichtig"; ich glaube, dass damit jedermann ins Bewusstsein gehen müsste, dass solche Bestimmungen nicht durch Sonderabmachungen mit dem Arbeitgeber beseitigt werden können. Das hätte den grossen Vorteil, dass der Arbeitnehmer viel weniger gezwungen würde, sein Recht auf dem Prozessweg durchzusetzen oder es erst durchzusetzen, wenn das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt ist. Der grosse Nachteil der privatrechtlichen Ordnung liegt ja darin, dass in der Regel der Arbeitnehmer sein Recht nicht durchsetzen kann, solange er auf das Arbeitsverhältnis angewiesen ist, und dass dann diese Forderungen erst nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Ich habe also davon abgesehen, weitere Anträge zu stellen, vor allem nicht bei den strafrechtlichen Bestimmungen. Ich stelle den Antrag, es sei festzuhalten, dass alle privaten Abmachungen, die den Ferienbestimmungen des Obligationenrechtes widersprechen, nichtig seien. Damit wäre eindeutig im Gesetz festgehalten, dass es sich um zwingende Bestimmungen des Obligationenrechtes handelt.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Arnold hat richtig bemerkt, dass sein Antrag zu einem neuen Absatz 7 praktisch eine Verdoppelung von Bestimmungen bedeuten würde. In der Botschaft ist dargelegt worden, dass der Mindestferienanspruch in dem Sinne, als er unabdingbar festgehalten sei, vertraglich nicht ausgeschlossen und somit vertraglich nicht darauf verzichtet werden könne. Dementsprechend bestimmt der neue Artikel 34bis, Absatz 4, dem ja zugestimmt wurde, dass die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden können. Ich erkläre nun: unter diese Bestimmung fällt auch der vertragliche Verzicht auf den Ferienanspruch, der praktisch vom Arbeitgeber nicht ohne irgendwelche Gegenleistungen zugestanden würde. Diese Erklärung entspricht einem Text, der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit geliefert wurde. Der Antrag des Herrn Arnold kann also als überflüssig bezeichnet werden auf Grund der Präzisierung, die Ihnen von den Berichterstattern gegeben wird.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: La proposition Arnold veut empêcher qu'il soit possible de supprimer, par convention, le droit aux vacances prévu aux alinéas 1 à 6. Cette question se trouve pratiquement réglée par le message du Conseil fédéral lui-même. A la page 115 de ce message, nous lisons: «Le droit à des vacances, tel qu'il est conçu, est un droit inaliénable, c'est-à-dire qu'il ne peut être écarté par convention. Ainsi est-il tout aussi bien garanti que s'il découlait d'une prescription de droit public.» Cette garantie étant donnée, la proposition de M. Arnold est superflue.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Arnold-Zürich (Abs. 7)	34 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen

Art. 61

Antrag der Kommission

Ingress, Art. 60, Abs. 1, Ziff. 2 KUVG, Art. 60bis, Ziff. 3, Art. 65, Abs. 1 und 3, Art. 65ter (neu), Abs. 1 und 3, Art. 132 (neu)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 65ter (neu), Abs. 2

Die Versicherten haben insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitsvorkehren richtig anzuwenden und dürfen sie ohne Erlaubnis des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters weder entfernen noch abändern.

Antrag Vincent

Art. 60, Abs. 1, Ziff. 2

Der in Artikel 1 des Bundesgesetzes vom ... über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel aufgezählten und umschriebenen Betriebe;

Art. 61

Proposition de la commission

Préambule, art. 60, al. 1, chiff. 2, art. 60bis, chiff. 3, art. 65, al. 1 et 3, art. 65ter (nouveau), al. 1 et 3, art. 132 (nouveau)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 65ter (nouveau), al. 2

Ils doivent en particulier utiliser correctement les dispositifs de sécurité et de salubrité et s'abstenir de les enlever ou les modifier sans autorisation de l'employeur ou de son représentant.

Proposition Vincent

Art. 60, al. 1, chiff. 2

Des entreprises énumérées et définies à l'article premier de la loi du... sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce.

M. **Vincent:** La proposition que je formule ici est extrêmement simple. Elle tend à soumettre à l'assurance obligatoire auprès de la Caisse nationale d'assurance toutes les entreprises énumérées et définies à l'article premier de la loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce – et non pas seulement les employés des entreprises qualifiées plus loin d'entreprises industrielles.

Ma proposition est d'ailleurs d'une portée assez faible, semble-t-il, d'après le Conseil fédéral lui-même, et on ne comprend pas pourquoi, d'emblée, on n'a pas prévu que tous les travailleurs seraient soumis à l'assurance obligatoire.

A sa page 120, le message dit en effet qu'il n'existe, par rapport au nombre total des fabriques – 12 750 fabriques comptant 624 500 ouvriers –, que peu d'entreprises ne rentrant pas sous la dénomination d'«entreprises industrielles» au sens de la loi sur le travail. Ces modifications, dit-il encore, «ne revêtent par conséquent que peu d'importance».

Dans ces conditions, «le nombre des fabriques qui seront soustraites aux mesures de protection de l'assurance obligatoire sera sensiblement plus faible encore.»

Si vraiment ce chiffre est si faible, pourquoi donc n'accepte-t-on pas, d'ores et déjà et sans autre forme de procès, de soumettre tous les travailleurs à l'assurance obligatoire, pour autant qu'ils travaillent dans des entreprises définies par l'article premier de la loi que nous examinons?

Le Conseil fédéral essaie encore de nous rassurer en nous faisant la promesse que, par une disposition transitoire – un article 132 – qu'on insérerait dans la loi sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents, il pourra, à l'expiration du délai de cinq ans, en invoquant l'article 70, chiffre 1, lettres *a* à *c*, de la loi sur l'assurance, déclarer, par voie d'ordonnance, l'assurance obligatoire pour ces entreprises.

Il nous semblerait beaucoup plus simple et beaucoup plus logique de faire figurer immédiatement toutes les entreprises qui sont définies à l'article premier de la loi parmi celles dont les ouvriers doivent bénéficier de la loi sur l'assurance-maladie et accidents obligatoire.

Je vous signale en passant que le besoin se fait sentir de cette assurance généralisée, tant et si bien que le canton de Genève, par exemple, le 18 décembre 1959, a édicté une loi cantonale par laquelle il oblige toutes les personnes physiques et morales qui ne sont pas soumises à la loi fédérale sur la LAMA à assurer leurs salariés dans des conditions analogues à celles de la loi fédérale sur l'assurance-maladie et accidents.

Nous demandons, en quelque sorte, de faire sur le terrain fédéral ce qui s'est fait sur le terrain cantonal à Genève et de déclarer que tous les travailleurs seront désormais bénéficiaires de la loi sur l'assurance-maladie et accidents.

Schaller, Berichterstatter: In der Botschaft wird mitgeteilt, dass im Entwurf für das Arbeitsgesetz 1950 eine obligatorische Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung bei privaten Versicherern für sämtliche nicht bei der Suva versicherten Arbeitnehmer, die unter das Arbeitsgesetz fallen, vorgesehen war. Ein derartig umfassendes Versicherungsobligatorium fand jedoch sehr unterschiedliche Aufnahme. Es scheint somit gegeben, die Frage der obligatorischen Unfallversicherung für Betriebe, die nicht dem KUVG unterstehen, im grösseren Zusammenhang einer künftigen Revision des 2. Titels des KUVG eingehend abzuklären. Die Änderung von Artikel 60, Absatz 2, Ziffer 2, des KUVG, wie sie im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetz vorgenommen werden, ist somit rein redaktioneller Natur, indem sie die bisherige Bezeichnung der Fabrik durch den neuen Begriff „Industrielle Betriebe" ersetzt. Demgegenüber will der Antragsteller durch eine kleine textliche Änderung die obligatorische Unfallversicherung für alle vom Arbeitsgesetz erfassten, aber nicht bereits dem KUVG unterstehenden Betriebe einführen, was aus den dargelegten Gründen nicht in Frage kommt. Wir wollen dieses Vorhaben bei der Revision des zweiten Titels des KUVG prüfen. Ich beantrage Ihnen also Ablehnung des Antrages Vincent.

M. **Graedel,** rapporteur: La proposition de M. Vincent vise la modification de la loi sur l'assurance-maladie et accidents. Elle tend à ce que non seulement les entreprises industrielles (comme il est prévu dans le projet) mais toutes les entreprises, y compris les entreprises artisanales et commerciales, soient soumises à la loi fédérale sur l'assurance-maladie et accidents.

Les entreprises artisanales et commerciales n'étant pas soumises à la LAMA, la proposition Vincent tend donc à combler une lacune incontestable dans le régime de l'assurance.

Votre commission a longuement examiné cette question, comme elle l'avait été de manière approfondie par la commission d'experts et antérieurement déjà par la commission qui, en 1950, a établi le projet de loi fédérale sur le travail.

Or, contrairement à ce que pense M. Vincent, la modification qu'il propose a une portée très vaste, puisqu'elle aura pour conséquence de soumettre à la LAMA toutes les entreprises et tous les travailleurs qui actuellement n'y sont pas soumis.

Votre commission a été d'avis qu'il convenait de combler cette lacune par une revision de la loi fédérale sur l'assurance-maladie et accidents, dont une commission spéciale s'occupe en ce moment.

Dans ces conditions, votre commission vous propose de vous rallier au texte du Conseil fédéral et de règler cette question lorsque le projet de revision de la loi fédérale sur l'assurance-maladie et accidents vous sera soumis.

Präsident: Hält Herr Vincent unter diesen Umständen seinen Antrag aufrecht?

Vincent: Je la maintiens!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	87 Stimmen
Für den Antrag Vincent	11 Stimmen

Schaller, Berichterstatter: Die Kommission hat in Artikel 65ter, Absatz 2, zwei Präzisierungen angebracht.

Einmal soll der Begriff „besodere Erlaubnis" gestrichen werden. Es geht einfach um eine Erlaubnis, die jeweils vom Betriebsinhaber gegeben werden muss.

Sodann hat man die Person des Strellvertreters des Betriebsinhabers in den Gesetzestext eingeführt, um ganz sicher gehen zu können, dass diese Bewilligung immer eingeholt wird.

Diesen Textänderungen ist von Seiten des Bundesrates keine Opposition gemacht worden. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Text, wie ihn die Kommission formuliert hat.

M. **Graedel,** rapporteur: A l'article 65*ter*, alinéa 2, relatif aux obligations des travailleurs, votre commission vous propose deux petites modifications. La première consiste à supprimer le mot «spéciale» et à dire simplement «sans autorisation de l'employeur». D'autre part, on ajoutera les mots «ou de son représentant», ce qui donnera le texte suivant: «sans autorisation de l'employeur ou de son représentant». Il arrive en effet que le représentant de l'employeur, en l'absence de ce dernier, soit tenu de prendre une décision et de donner une autorisation. Il s'agit d'une précision à laquelle nous vous prions de bien vouloir vous rallier.

Angenommen – Adopté

Art. 62

Antrag der Kommission

Ingress

Art. 1, Abs. 6 (Arbeitszeitgesetz)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 8

Abs. 2

Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis und keinesfalls über die ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden. Sie dürfen auf blosse Anziege hin von der Arbeit wegbleiben oder diese verlassen.

Abs. 3

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; doch darf der Betriebsinhaber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist.

Abs. 4

Stillende Mütter dürfen auch nach Ablauf von acht Wochen seit ihrer Niederkunft nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Zum Stillen ist ihnen die notwendige Zeit freizugeben.

Art. 19bis (neu)

Marginale: Verhältnis zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

Text: Durch Verordnung können einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes vom...
über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit von im Dienst einer diesem Gesetz unterstellten Verkehrsanstalt beschäftigten Personen erforderlich ist.

Art. 62

Proposition de la commission

Préambule

Article premier, al. 6

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 8

Al. 2

Les femmes enceintes ne peuvent être occupées que si elles y consentent et jamais hors de l'horaire ordinaire de travail. Sur simple avis, elles peuvent se dispenser d'aller au travail ou le quitter.

Al. 3

Les accouchées ne peuvent être occupées pendant les huit semaines qui suivent l'accouchement; à leur demande, l'employeur peut toutefois raccourcir cette période jusqu'à six semaines, pour autant que le rétablissement de la capacité de travail est attesté par un certificat médical.

Al. 4

Même après huit semaines dès l'accouchement, les mères qui allaitent leur enfant ne peuvent être occupées que si elles y consentent. L'employeur leur donnera le temps nécessaire pour l'allaitement.

Art. 19bis (nouveau)

Titre marginal: Rapport avec la loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce.

Texte: Certaines dispositions de la loi du...
sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce peuvent, par ordonnance, être rendues applicables, si c'est nécessaire pour protéger la vie, la santé ou la moralité de personnes au service d'entreprises de transport ou de communications assujetties à la présente loi.

Schaller, Berichterstatter: Ich lege Wert darauf, Ihnen kurz zu erklären, warum Artikel 8, Absatz 2–4, durch die Kommission eingeführt wurde.

Ziffer 2 des Artikels 62: Es geht hier um den Schutz der Schwangeren. Gemäss Artikel 8 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Wöchnerinnen von ihrer Niederkunft hinweg während 6 Wochen nicht im Dienst einer diesem Gesetz unterstellten Verkehrsanstalt beschäftigt werden. Dieser Wöchnerinnenschutz geht in bezug auf die Dauer der Schutzzeit weniger weit als die Vorschrift von Artikel 69, Absatz 1, des Fabrikgesetzes, wonach auf Wunsch der Wöchnerinnen die erwähnte Frist bis auf 8

Wochen verlängert werden soll, und noch weniger weit als Artikel 33, Absatz 2, unserer Vorlage, gemäss welchem das Beschäftigungsverbot für Wöchnerinnen während 8 Wochen nach der Niederkunft besteht, mit der Möglichkeit der Verkürzung bis auf 6 Wochen auf Verlangen der Wöchnerin. Anderseits regelt das Arbeitszeitgesetz alle Gehalts- und Lohnzahlung während der Schutzzeit. Damit die Dauer der Schutzzeit im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsgesetz übereinstimmt, desgleichen der Schutz der Schwangeren und Mütter, der im Arbeitszeitgesetz überhaupt nicht geregelt wird, ist in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen, den Artikel 8, Absatz 2, im Arbeitszeitgesetz zu streichen, in der Meinung, dass gestützt auf Artikel 2, Absatz 3, bis zur Gesamtrevision des Arbeitszeitgesetzes Artikel 33 des vorliegenden Entwurfes auf Betriebe, die dem Arbeitszeitgesetz unterstehen, anwendbar erklärt werden soll. In der Folge hat dann das Eidgenössische Amt für Verkehr darauf hingewiesen, dass Schwangere und Wöchnerinnen in öffentlichen Transportbetrieben, insbesondere Billeteusen, während der Fahrt Erschütterungen und Stössen ausgesetzt sind und eines vermehrten Schutzes bedürfen als Arbeitnehmerinnen an einem stabilen Arbeitsplatz. Dazu kommen in den Verkehrsbetrieben noch die Unregelmässigkeit des Dienstes und die unvermeidlichen Früh- und Spätschichten.

Um dieser Auffassung Rechnung zu tragen, beschloss die Kommission, den Artikel 33 der Vorlage in das Arbeitszeitgesetz einzubauen durch Beifügung der Absätze 2, 3 und 4 in Artikel 8 dieses Gesetzes. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

M. **Graedel,** rapporteur: A l'article 62, votre commission vous propose quelques modifications qui doivent être apportées à la loi sur la durée du travail dans l'exploitation des chemins de fer et autres entreprises de transport et de communication. Votre commission a constaté qu'il y aurait manque de précision dans cette loi si l'on se contentait d'abroger l'alinéa 6 de l'article premier et l'alinéa 2 de l'article 8. Votre commission unanime vous propose de bien vouloir vous rallier à ces modifications.

Angenommen – Adopté

Antrag Düby

Art. 62bis (neu)

Marginale: Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Text: Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird wie folgt geändert:

Art. 62, Abs. 1, zweiter Satz

Die Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sowie über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) bleibt vorbehalten.

Proposition Düby

Art. 62bis (nouveau)

Titre marginal: Loi sur le statut des fonctionnaires.

Texte: La loi du 30 juin 1927 sur le statut des fonctionnaires est modifiée comme suit:

Art. 62, al. 1, deuxième phrase

La législation sur la durée du travail dans les chemins de fer et autres entreprises de transport et de communications ainsi que sur la durée du travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (loi sur le travail) est réservée.

Düby: Ich habe schon in der nationalrätlichen Kommission den Antrag gestellt, der vor Ihnen liegt. Der Antrag lautet: „Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten" – das ist das sogenannte Beamtengesetz – „wird wie folgt geändert: Artikel 62, Absatz 1, zweiter Satz: ‚Die Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sowie über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) bleibt vorbehalten.'"

Ich mache die Feststellung, dass bei der Schaffung des Beamtengesetzes im Jahre 1927 beide Räte einer Formulierung zugestimmt haben, wodurch der Bundesrat unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Fabriken (das alte, jetzt zu revidierende Fabrikgesetz) und über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten das Dienstverhältnis der Arbeitskräfte ordnen kann, die nicht die Eigenschaft von Beamten haben. Nun ist eigenartigerweise – die Gründe, die dazu geführt haben, kenne ich nicht – im deutschen Text des Beamtengesetzes dieser Hinweis auf die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken weggelassen worden; das heutige Beamtengesetz spricht nur noch von einem Vorbehalt über die Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, während der französische Text (wir haben das kontrolliert) schon von Anfang an auch den Vorbehalt in bezug auf die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken enthielt. Es ist also einfach ein Irrtum passiert – wo er passierte, brauchen wir heute nicht festzuhalten –, indem die Aufnahme dieses Vorbehaltes unterblieb. Der französische Text lautet nämlich: «Sous réserve de la législation sur le travail dans les fabriques et la durée du travail dans l'exploitation des chemins de fer et autres entreprises de transport et de communication...» usw.

Mein Antrag geht nun einfach dahin, diese Korrektur jetzt vorzunehmen. Sie ist notwendig; wir müssen nun natürlich nicht mehr sprechen von der „Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken", sondern von unserem neuen Arbeitsgesetz, das wir jetzt beraten. Ich bitte Sie, nachdem im Neudruck des Beamtengesetzes vor einigen Wochen diese Korrektur vorgenommen worden ist, diesen Antrag zu Artikel 62bis aufzunehmen. Die Bundesämter, die sich damit zu befassen hatten, sind einverstanden.

Präsident: Die Herren Kommissionsberichterstatter sind einverstanden, ebenso Herr Bundesrat Schaffner.

Schaller, Berichterstatter: Ich möchte doch kurz erklären, weshalb die Kommission den Antrag Düby nicht behandelte und Ihnen deshalb auch in

der Berichterstattung weder Zustimmung noch Ablehnung beantragte.

Die Kommission hat den Antrag nicht weiter behandelt, nachdem sich ergeben hatte, dass in der amtlichen Sammlung der deutsche und der französische Text des Artikels 62, Absatz 1, des Beamtengesetzes voneinander abweichen. Nach dem französischen Wortlaut wird nämlich auch die Fabrikgesetzgebung vorbehalten, wie das Herr Düby erklärt hat, nach dem deutschen Text dagegen nur die Arbeitszeitgesetzgebung. Die Kommission hat dann die Verwaltung ersucht, die Unstimmigkeit zwischen den beiden Texten abzuklären, in der Meinung, dass Herr Düby gegebenenfalls auf Grund der Abklärung im Plenum des Rates einen entsprechenden Antrag stellen werde.

Nun hat das Eidgenössische Personalamt mitgeteilt, dass nach der Botschaft des Bundesrates vom 18. Juli 1924 zum Beamtengesetz in der Tat neben dem Arbeitszeit- auch das Fabrikgesetz vorbehalten worden sei. Dieser doppelte Vorbehalt wurde auch in den eidgenössischen Räten gutgeheissen. Infolge eines Versehens unterblieb jedoch der Hinweis auf das Fabrikgesetz bei der Veröffentlichung des deutschsprachigen Wortlautes des Beamtengesetzes im Bundesblatt vom 6. Juli 1927 (wir müssen immer wieder in der Geschichte nachgraben), später sogar in der amtlichen Sammlung. Unter diesen Umständen bedeutet der Antrag Düby im deutschsprachigen Text des Beamtengesetzes die Schliessung einer langjährigen Lücke, und man kann ihm ohne weiteres zustimmen.

Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass bei Gutheissung des Antrages Düby durch das Plenum die Aufzählung der Verfassungsgrundlagen im Ingress unserer Vorlage durch einen Hinweis auf Artikel 85, Ziffern 1–3; der Bundesverfassung, die auch im Ingress des Beamtengesetzes angerufen werden, zu ergänzen sein wird.

M. **Graedel,** rapporteur: La proposition de notre collègue Düby tend à corriger le texte allemand de la loi sur le statut des fonctionnaires.

Votre commission avait constaté que les textes allemand et français ne correspondaient pas et pouvaient donner lieu à une divergence d'interprétation. L'Office fédéral du personnel nous a confirmé que le texte français correspond bien à la volonté du législateur. La divergence découle d'un lapsus qui s'est produit au moment de la traduction du texte français en allemand. La proposition Düby tend à rétablir la concordance des deux textes et votre commission peut s'y rallier.

Präsident: Wird der Antrag aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall; er ist im Sinne der abgegebenen Erklärungen angenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 63

Antrag der Kommission

Ingress, Art. 3, Abs. 1 (Heimarbeitsgesetz), Art. 8, Abs. 5, Art. 10, Abs. 2, Art. 11, Art. 12, Abs. 1, Art. 20, Abs. 1, Buchstabe c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 16, Abs. 2

Personen, die mit dem Vollzug oder der Aufsicht betraut sind oder dabei mitwirken, und die Mitglieder der Eidgenössischen Heimarbeitskommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Tatsachen das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 63

Proposition de la commission

Préambule, art. 3, al. 1, art. 8, al. 5, art. 10, al. 2 art. 11, art. 12, al. 1, art. 20, al. 1, lettre c

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 16, al. 2

Les personnes qui sont chargées de l'exécution ou de la surveillance ou y participent, ainsi que les membres de la commission fédérale du travail à domicile, sont tenus de garder le secret de fonction sur les faits qu'ils apprennent dans l'exercice de leurs fonctions.

Angenommen – Adopté

Art. 64 und 65

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 64 et 65

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 66

Antrag der Kommission

Ingress, Lit. a und b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. a bis (neu)

Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.

Antrag Arnold-Zürich

(Eventualantrag, als Ergänzung für den Fall der Annahme des Kommissionsantrages a bis)

Lit. a bis

. . . über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, soweit sie für die Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind.

Art. 66

Proposition de la commission

Préambule, lettres a et b

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre a bis (nouveau)

Les prescriptions fédérales, cantonales et communales sur les rapports de service de droit public.

Proposition Arnold-Zurich

(proposition éventuelle
comme complément en cas d'adoption de la
proposition de la commission ad a*bis*)

Lettre a bis

... sur les rapports de service de droit public, si elles sont pour les travailleurs au moins équivalentes à celles de la présente loi.

Schaller, Berichterstatter: Nach den Beschlüssen des Rates zu Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a, unserer Vorlage soll das Gesetz auf Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht anwendbar sein. Dagegen können nach Artikel 2, Absatz 3, Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden durch Verordnung dem Gesetz unterstellt werden. Für solche Betriebe soll jedoch das Personalrecht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, das bereits gegenüber dem geltenden Arbeitsschutzgesetz des Bundes zum geltenden Fabrikgesetz den Vorrang besass, vorbehalten werden.

Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, beschloss die Kommission, Ihnen die Einführung eines zusätzlichen Vorbehaltes a bis zu beantragen: «Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.» Die Kommissionsberichterstatter beantragen Ihnen, diesem Zusatz zuzustimmen, machen aber darauf aufmerksam, dass für den Fall der Annahme dieser Einfügung Herr Kollege Arnold-Zürich einen Antrag eingereicht hat.

M. **Graedel,** rapporteur: L'article 66 mentionne les dispositions de droit public qui devront être réservées.

Votre commission a estimé qu'il convenait de les préciser davantage et d'ajouter un alinéa *a bis* ainsi conçu: «Les prescriptions fédérales, cantonales et communales sur les rapports de service de droit public».

L'article 2 de la loi précise que celle-ci n'est pas applicable aux administrations de la Confédération, des cantons et des communes. En revanche, elle dispose que les entreprises de ces corporations de droit public peuvent être soumises à la loi par ordonnance. Votre commission vous prie de bien vouloir vous rallier au texte qu'elle vous propose.

Arnold-Zürich: Herr Kommissionspräsident Schaller hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wir bei den Bestimmungen über den Geltungsbereich dieses Gesetzes in Artikel 2, Ziffer 3, in bezug auf die öffentlichen Verwaltungen und Anstalten folgende Bestimmungen angenommen haben:

„Durch Verordnung werden die öffentlichen Anstalten bezeichnet, die den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gleichzustellen sind, sowie die Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, auf die das Gesetz anwendbar ist."

Die Verordnung wird also bestimmte Betriebe bezeichnen, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Nun kommen wir zu den Schlussbestimmungen, nämlich zu Artikel 66a bis. Hier schlägt die Kommission vor, zu sagen:

„Vorbehalten bleiben insbesondere ...

abis) Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis."

Nun können natürlich die Kantone und Gemeinden Vorschriften für ihr Personal erlassen, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sich aber auf Betriebe beziehen, die nicht gemäss Artikel 2, Absatz 3, dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Solche Vorschriften könnten in Kantonen, die für ihr Personal rückständige Arbeitsbedingungen haben, ungünstiger sein als sie das Arbeitsgesetz vorsieht. Das glaube ich, kann nicht der Zweck dieser Bestimmung sein. Jedenfalls sind wir der Meinung, dass die Vorschriften, die die Kantone und die Gemeinden für ihr Personal erlassen, mindestens inhaltlich den Charakter von Gesamtarbeitsverträgen haben, nur der Form nach aber öffentlich-rechtlicher Art sind.

Wenn wir nun schon bei den Bestimmungen über die Gesamtarbeitsverträge festhalten, dass die Vertragspartner Bestimmungen erlassen können, soweit sie eben nicht schlechter sind als das Arbeitsgesetz, so sollte das auch für die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gelten, die die Kantone und Gemeinden nicht allgemein für die ganze Einwohnerschaft, sondern nur als Arbeitsbedingungen für ihr Personal erlassen.

Aus diesem Grunde habe ich die Litera a bis durch folgenden Nachsatz ergänzt: „Vorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, soweit sie für die Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind." – Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass die Kantone für ihr eigenes Personal keine schlechteren Bestimmungen erlassen können, als das Arbeitsgesetz es für die übrigen Arbeitnehmer vorsieht. Ich bitte Sie daher, diesem Zusatz zuzustimmen.

Bundesrat **Schaffner:** Ich bedaure, dass ich von den vielen Anträgen, die Herr Nationalrat Arnold gestellt hat, auch diesen nicht annehmen kann, und zwar aus einem einfachen Grunde: Der Artikel 34ter der Bundesverfassung gibt dem Bund keine Befugnis, gesetzliche Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Kantone und der Gemeinden aufzustellen. Wir würden damit einen verfassungswidrigen Beschluss fassen. Ich kann gut verstehen, dass der Antragsteller gerne den Beisatz „mindestens gleichwertig" aufgenommen hätte. Nun wird er sich, was Gemeinden und Kantone betrifft, angesichts der mangelnden Verfassungsgrundlage damit trösten müssen, dass die Konkurrenzverhältnisse ohnehin derart sind, dass, wer nicht mindestens diesen Vorschriften in Wirklichkeit nachkommt, in der Personalrekrutierung die allergrössten Schwierigkeiten haben wird. Herr Nationalrat Arnold kennt ja diese Schwierigkeiten der öffentlichen Hand bestens, genügend qualifizierte Mitarbeiter zu bekommen und zu behalten.

Grundsätzlich gelten auch für den Bund als Arbeitgeber die Vorschriften dieses Gesetzes; soweit es sich um Personalordnungen des Bundes handelt (eigentliches Bundespersonal), sind diese Vorschriften ja noch besser als die dieses Gesetzes. Ich glaube, es genügt in diesem Zusammenhang mit Bezug auf den Bund, dass der Bund ein beispielhafter Arbeit-

geber ist und bleibt. Ich hätte es gerne gesehen, wenn Herr Nationalrat Arnold seinen wohlgemeinten, sicherlich nicht ungerechtfertigten Antrag angesichts der rechtlichen Unmöglichkeit, einen entsprechenden Beschluss auf die Verfassung abzustützen, nicht aufrechterhalten hätte. Es ist schade, mit einer Abstimmung ein Präjudiz über den materiellen Inhalt dieses an und für sich durchaus sympathischen Postulates zu schaffen.

Arnold-Zürich: Ich bin überzeugt, dass Herr Bundesrat Schaffner in diesem Punkte recht hat, denn die kommunalen und kantonalen Werke waren ja bisher dem Fabrikgesetz auch unterstellt, und das Arbeitsgesetz tritt jetzt an dessen Stelle. Die Gemeinden, die Kantone und der Bund konnten bei denjenigen Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt waren, keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erlassen, die für die Arbeitnehmer ungünstiger gewesen wären als die des Fabrikgesetzes. Deshalb ist der von mir beantragte Vorbehalt in bezug auf eigene Betriebe der Gemeinden und Kantone richtig und ich halte den Antrag aufrecht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag Arnold-Zürich	28 Stimmen

Art. 67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 68

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen, sowie die kantonalen Vorschriften über die Ferien aufgehoben. Die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes geltenden kantonalen Ferienvorschriften bleiben, soweit sie für die Arbeitnehmer günstiger als diejenigen dieses Gesetzes sind und im Durchschnitt drei Wochen Ferien im Jahr nicht überschreiten, weiterhin in Kraft.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Burgdorfer, Conzett, Hackhofer, Hofstetter, Rutishauser, Weibel)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. Ibis

Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen, soweit der Bund von seiner Befugnis gemäss Artikel 27, Absatz 4, keinen Gebrauch macht.

Antrag Arnold-Zürich

Abs. 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aufgehoben:

Lit. a

Die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen.

Lit. b

Die kantonalen Vorschriften über die Ferien, soweit sie für die Arbeitnehmer, den im Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen nicht mindestens gleichwertig sind.

Antrag Borel Alfred

Abs. Ibis

Vorbehalten bleiben die von den Kantonen im Interesse der Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit der Minderjährigen, insbesondere der minderjährigen Lehrlinge, erlassenen günstigeren Bestimmungen.

Antrag Herzog

Abs. 1

..., weiterhin in Kraft. Ebenso bleiben die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes bestehenden kantonalen Vorschriften betreffend Arbeits- und Ruhezeit, soweit sie für die Arbeitnehmer günstiger sind, in Kraft.

Art. 68

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 1

Majorité

L'entrée en vigueur de la présente loi rend caduques les prescriptions cantonales se rapportant aux domaines qu'elle régit, ainsi que les prescriptions cantonales sur les vacances. Cependant, les prescriptions cantonales concernant les vacances et entrées en force à la date de promulgation de la présente loi restent en vigueur, pour autant qu'elles sont plus favorables aux travailleurs que celle-ci, mais à la condition qu'elles ne prévoient pas plus de trois semaines de vacances par année et en moyenne.

Minorité

(Meyer-Zurich, Burgdorfer, Conzett, Hackhofer, Hofstetter, Rutishauser, Weibel)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. Ibis

Sont réservées les prescriptions cantonales concernant l'examen médical des jeunes gens dans la mesure où la Confédération n'a pas fait usage de la compétence que lui confère l'article 27, alinéa 4.

Proposition Arnold-Zurich

Al. 1

L'entrée en vigueur de la présente loi rend caduques:

Lettre a

Les prescriptions cantonales se rapportant aux domaines qu'elle régit.

Lettre b

Les prescriptions cantonales sur les vacances, en tant qu'elles ne sont pas au moins équivalentes à celles du Code des obligations pour les travailleurs.

Proposition Borel Alfred

Al. 1bis

Demeurent réservées les dispositions plus favorables édictées par les cantons dans l'intérêt de la santé, de la moralité et de la sécurité des mineurs et notamment des apprentis mineurs.

Proposition Herzog

Al. 1

...par année et en moyenne. Les dispositions cantonales sur le travail et le repos qui existent au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi demeurent également en vigueur si elles sont plus favorables aux travailleurs.

Anträge zu Art. 60, Abs. 6, siehe Seite 356 hiervor
Proposition à l'article 60, al. 6, voir page 356 ci-devant

Präsident: Hier bemerke ich zum voraus, dass der Artikel 10, Absatz 6, mit zur Diskussion steht. Zuerst werden die Kommissionsanträge begründet. Dann wird Herr Widmer seinen Minderheitsantrag zu Artikel 60, Absatz 6, begründen. Hernach erhält Herr Arbold-Zürich das Wort für seine verschiedenen Anträge, dann die Herren Herzog und Borel Alfred für ihre Anträge, und schliesslich erhalten die eingeschriebenen Redner in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich will versuchen, Ihnen zuerst einen Überblick über die zu behandelnden Anträge zu geben. Auf Seite 24 der Fahne sehen Sie zunächst einmal den Antrag des Bundesrates, der praktisch auf eine abschliessende Kompetenz des Bundes in allen vom Gesetz geregelten Sachgebieten hinausläuft. Ferner haben Sie den Antrag der Kommissionsminderheit zu Artikel 68, der identisch ist mit der Vorlage des Bundesrates. Die Kommissionsmehrheit präsentiert Ihnen einen Vorschlag, der die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes geltenden kantonalen Ferienvorschriften vorbehalten will (Besitzstandgarantie), soweit sie für die Arbeitnehmer günstiger sind als diejenigen des Gesetzes. Dieser Mehrheitsantrag spricht sodann vom Durchschnitt der drei Wochen Ferien im Jahr. Das geschah im Hinblick auf die bereits beschlossene vierte Ferienwoche im Kanton Basel-Stadt. Die Ferienordnung im Kanton Basel-Stadt bringt eine abgestufte Regelung je nach Dienstalter.

Sodann liegt ein sehr wichtiger Antrag einer Minderheit bei Artikel 60, neu, Ziffer 7, vor. Diese Minderheit wird von Herrn Widmer angeführt. Der Antrag dieser Minderheit betrifft das grundsätzliche Problem: abschliessende Kompetenz des Bundes oder Vorbehalt für Kompetenzen der Kantone bis zu einer gewissen Grenze. Diese Minderheit schlägt vor: „Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern." Schon aus dieser Gegenüberstellung ersehen Sie, dass der Minderheitsantrag Widmer gegenüber der Mehrheit die Hauptdifferenz der Beratung sein wird.

Weiter haben wir den Antrag von Herrn Herzog zu behandeln, der erst im Verlaufe dieser Session eingereicht wurde, der aber praktisch für die Kantone fast das gesamte vom Arbeitsgesetz beschlagene Rechtsgebiet reservieren will, wenn die Vorschriften dort günstiger sind.

Ausserdem liegt ein Antrag Arnold zu Artikel 68, Absatz 1, vor, der vorsieht, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben sind: „b) die kantonalen Vorschriften über die Ferien, soweit sie für die Arbeitnehmer den im Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen nicht mindestens gleichwertig sind."

Ferner ist im Verlaufe unserer Beratungen der Antrag zu Absatz 6 von Artikel 60 zu behandeln, den wir zurückgestellt haben, und zwar deshalb, weil zu diesem Absatz 6 von Artikel 60 Herr Arnold einen Antrag eingereicht hat, der ebenfalls kantonale Vorschriften vorbehalten will.

Es sind aber noch Zusatzanträge zu Artikel 68, Absatz 1, gestellt, einer von Herrn Alfred Borel und einer vom Bundesrat. Ich möchte Ihnen jedoch beliebt machen, diese Anträge getrennt von den Anträgen betreffend Ferienanspruch usw. zu behandeln.

Nun will ich ganz kurz auf die Hauptprobleme eingehen, die mit Artikel 68 und den Anträgen, die hierzu gestellt wurden, verbunden sind. Nach Artikel 68, Absatz 1, der Vorlage des Bundesrates sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen, sowie die kantonalen Vorschriften über die Ferien aufgehoben (Antrag Bundesrat und Minderheit). Das künftige Arbeitsgesetz soll grundsätzlich eine abschliessende Ordnung bringen und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer einheitlich für das ganze Land ordnen, da auch die zu bekämpfenden Gefahren nach Meinung des Bundesrates nicht von einem Landesteil zum andern verschieden sind, sondern höchstens von Beruf zu Beruf. Schon das geltende Arbeitsschutzrecht des Bundes hat abschliessenden Charakter. Bereits das Fabrikgesetz von 1877 brachte eine abschliessende Regelung, mit welcher die kantonale Gesetzgebungskompetenz über den Fabrikarbeiterschutz dahinfiel. Die gleichen Bestimmungen enthält das geltende Fabrikgesetz. Abschliessenden Charakter haben auch das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und, abgesehen von einzelnen untergeordneten Punkten, das Mindestaltergesetz von 1938. In keinem dieser Gesetze wurde eine Besitzstandgarantie zugunsten weitergehender bestehender Vorschriften der Kantone aufgestellt. Nach der Vorlage des Bundesrates gilt der abschliessende Charakter des Arbeitsgesetzes sowohl in bezug auf die Arbeitsschutzgesetzgebung wie auch in bezug auf die Feriengesetzgebung. Während die Anwendung dieses Grundsatzes auf die kantonale Arbeitsschutzgesetzgebung im allgemeinen zu keinen grossen Diskussionen Anlass gab, war die Aufhebung der kantonalen Ferienvorschriften in der Kommission

sehr umstritten. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass der Antrag Herzog auch auf die andern Gebiete der kantonalen Gesetzgebung übergreift, Ruhezeit usw., will aber auf dieses Thema kantonaler Arbeitsschutzgesetzgebung jetzt nicht näher eintreten, sondern noch ein Wort sagen zu den kantonalen Ferienvorschriften. Hier gestaltet sich die Frage viel schwieriger, die Frage der kantonalen Vorbehalte bei der Feriengesetzgebung hat in der Diskussion der Kommission einen sehr breiten Raum eingenommen. Eine Reihe von Kantonen haben Feriengesetze erlassen, die einen weitergehenden Ferienanspruch als in der Vorlage vorgesehen (Minimalanspruch auf zwei Wochen) festlegen. Es handelt sich dabei um eine öffentlichrechtliche Ferienregelung, da den Kantonen infolge Vereinheitlichung des Zivilrechts die Aufstellung zivilrechtlicher Ferienvorschriften verwehrt war. In einzelnen der kantonalen Ferienregelungen besteht für alle Arbeitnehmer von Anfang an ein Mindestanspruch auf drei Wochen Ferien, so im Tessin, in der Waadt, in Neuenburg und in Genf. In andern Kantonen wird der Anspruch auf drei Wochen Ferien erst bei einer bestimmten Anzahl von Alters- und Dienstjahren erreicht, so in Zürich, Glarus, Schaffhausen. Die neueste Ferienregelung von Basel-Stadt sieht eine Abstufung von zwei bis vier Wochen vor. Weitere Kantone kennen 15 Tage Ferien nach längerer Dienstdauer, so zum Beispiel Schwyz, Zug und Basel-Land.

Die Kommission suchte einen Weg, um solche weitergehenden Ferienansprüche zu wahren. Es wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die dann schliesslich in den Mehrheitsantrag zu Artikel 68, Absatz 1, ausgemündet sind, in dem vorgeschlagen wird, dass zwar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregtle Sachgebiete betreffen, sowie die kantonalen Vorschriften über die Ferien aufgehoben sind; die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes geltenden kantonalen Ferienvorschriften bleiben aber, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind als diejenigen dieses Gesetzes und im Durchschnitt drei Wochen Ferien im Jahr nicht überschreiten, weiterhin in Kraft.

Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit Zustimmung zu diesem Mehrheitsantrag der Kommission.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: Nous abordons probablement ici l'article le plus délicat que nous ayons traité au cours de cette session. Il s'agit de la caducité des prescriptions cantonales relatives à la matière traitée par la loi fédérale.

Le projet du Conseil fédéral prévoit une caducité complète. En effet, dès l'entrée en vigueur de la loi, toutes les prescriptions cantonales se rapportant au domaine qu'elle régit ainsi que les prescriptions cantonales sur les vacances perdront toute validité. La minorité de la commission se rallie à ce texte tandis que la majorité voudrait réserver les situations acquises, en ce qui concerne la réglementation des vacances, dans différents cantons.

De plus, nous sommes en présence des propositions suivantes: Une proposition Widmer voudrait réserver les droits de tous les cantons en leur donnant la possibilité de modifier à l'avenir la durée des vacances et de porter celles-ci jusqu'à trois semaines.

Une proposition Herzog va plus loin encore. Elle tend à réserver les dispositions cantonales sur le travail et le repos. Autrement dit, la situation serait complètement renversée par rapport à ce que le Conseil fédéral a prévu en matière de caducité des lois cantonales.

Une proposition Arnold qui tend à réserver également la compétence des cantons, une proposition Alfred Borel et, enfin, une proposition du Conseil fédéral lui-même pour un nouvel alinéa 1*bis*.

Si nous reprenons l'essentiel du problème, nous constatons que le Conseil fédéral tient à rendre caduques les législations cantonales, comme ce fut le cas lors de l'introduction de la loi sur les fabriques. Ceci constitue incontestablement un précédent. En effet, lors de l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur les fabriques, toutes les lois cantonales qui traitaient du même objet ont été déclarées caduques.

Pourtant votre commission a estimé qu'il était difficile, dans la situation actuelle, de rendre caduques toutes les réglementations cantonales, tout spécialement celles qui portent sur les vacances. En effet, toute une série de cantons de Suisse romande – Genève, Vaud, Neuchâtel – ainsi que le Tessin et Bâle-Ville ont adopté des réglementations de vacances qui accordent – pour la Suisse romande et le Tessin – trois semaines à tous les travailleurs. Dans le canton de Bâle-Ville, on a prévu un échelonnement qui va jusqu'à quatre semaines de vacances, selon la durée de l'emploi et selon l'âge du travailleur.

Votre commission a estimé qu'il était politiquement impossible de revenir à la situation antérieure et qu'on ne pourrait pas déclarer nulles des dispositions accordant trois semaines de vacances à tous les travailleurs et les remplacer par des dispositions ne prévoyant que deux semaines. C'est la raison pour laquelle elle a cherché un compromis et l'a trouvé dans la formule qui figure dans le dépliant, page 23, soit: «L'entrée en vigueur de la présente loi rend caduques les prescriptions cantonales se rapportant aux domaines qu'elle régit, ainsi que les prescriptions cantonales sur les vacances. Cependant, les prescriptions cantonales concernant les vacances et entrées en force à la date de promulgation de la présente loi restent en vigueur, pour autant qu'elles sont plus favorables aux travailleurs que celle-ci, mais à la condition qu'elles ne prévoient pas plus de trois semaines de vacances par année et en moyenne.»

Ce texte permettrait à tous les cantons – y compris le canton de Bâle-Ville – qui ont déjà une législation sur les vacances de maintenir les dispositions qu'elles ont adoptées.

Il appartient à votre conseil de trouver une formule donnant satisfaction aux cantons qui ont déjà une législation prévoyant plus de deux semaines pour tous les travailleurs et de préciser la situation juridique faite aux cantons qui n'ont pas de loi allant au delà des deux semaines de vacances.

Votre commission, dans sa majorité, s'est prononcée en faveur d'un texte de compromis et, en son nom, je vous prie de bien vouloir approuver ce texte.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe bereits bei der Begründung des Minderheitsantrages (Art. 341bis, Abs. 1, OR) die vom Bundesrat beantragte Regelung der Feriendauer unterstützt. Ich habe darauf hingewiesen, dass alle davon abweichenden Beschlüsse sowohl rechtlich wie tatsächlich nicht zu befriedigen vermögen.

Ich möchte hier noch einmal mit aller Deutlichkeit festhalten, dass auch die Kommissionsminderheit für eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Feriendauer eintritt. Es geht aber um die Frage, ob der in Artikel 341bis OR festgelegten Ordnung eine definitive, abschliessende Wirkung zukommt oder nicht. Es wurde im Laufe dieser langen Verhandlungen zum Arbeitsgesetz und besonders auch in der Eintretensdebatte wiederholt darauf hingewiesen, dass der Bundesrat den Erlass eines allgemeinen Arbeitsgesetzes mit der Notwendigkeit einheitlicher Mindestnormen zum Schutze der Arbeitnehmer begründet hat. Es wurde auch heute wieder von Herrn Bundesrat Schaffner erklärt – und wir stimmen diesen Ausführungen sicher zu –, dass die Schweiz ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bilde; demzufolge sei eine Differenzierung der Arbeitsbedingungen zwischen den einzelnen Kantonen abzulehnen. Die Konsequenz dieser Konzeption kommt gegenüber früheren Entwürfen in der Festsetzung der Höchstarbeitszeiten, der Ruhezeiten usw. klar zum Ausdruck.

In Übereinstimmung mit den vorberatenden Kommissionen schlägt nun der Bundesrat auch bezüglich der Ferien in Artikel 68 konsequenterweise eine abschliessede Regelung vor. Die Zustimmung der Arbeitgebervertreter in den vorberatenden Kommissionen zu zwei Wochen Mindestferien erfolgte unter der Bedingung, dass die gesetzliche Ordnung abschliessend sei und dass weitergehende Ferienansprüche den vertraglichen Abmachungen zu überlassen seien. Ich zitiere aus der Botschaft folgenden Passus: „Dabei hielt die Fabrikkommission ausdrücklich fest, dass ihr Vorschlag von der Aufhebung der kantonalen Ferienerlasse abhängig sei und dass er gegenstandslos werde, wenn die kantonalen Ferienvorschriften nicht aufgehoben werden. Im besondern wiesen die Arbeitgebervertreter darauf hin, dass sie der vorgesehenen Ferienregelung nur dann zustimmen könnten, wenn Gewähr dafür geboten sei, dass sie eine abschliessende Ordnung darstellt, die nicht vom kantonalen Recht überboten werden kann. Anderseits betonten die Arbeitnehmervertreter, dass die Aufhebung des kantonalen Ferienrechts nur dann in Betracht falle, wenn die eidgenössische Regelung vom gesamtschweizerischen Standpunkt aus gesehen als angemessen zu betrachten sei." Das war die Auffassung der Fabrikkommission. In dieser Kommission waren neben den Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auch die Kantone vertreten.

Wenn nun einzelne Kantone eine weitergehende gesetzliche Regelung besitzen, darf trotzdem der vom Bundesrat durch das ganze Gesetz zur Anwendung gebrachte Grundsatz der einheitlichen und abschliessenden Ordnung nicht durchbrochen werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Bürger einiger Kantone einen weitergehenden gesetzlichen Mindestanspruch haben sollen als andere. Das würde zu Rechtsungleichheiten führen. Ich bin aber auch überzeugt, dass die bereits bestehenden Ansprüche in der Praxis nicht reduziert werden, das heisst individuell wird der Besitzstand freiwillig garantiert. Dafür liegen ja auch entsprechende Erklärungen der Arbeitgeber aus allen Kantonen vor, die bereits heute schon weitergehende Ferienansprüche kennen. Ebenso – ich muss das immer wieder hervorheben – werden auch die Gesamtarbeitsverträge dafür sorgen, dass diese erworbenen Rechte in den einzelnen Kantonen nicht geschmälert werden.

Diese abschliessende Ordnung ist für das Gesetz und für seine ganze Systematik von grösster Bedeutung. Ich muss Sie daher dringend ersuchen, dem Antrag der Kommissionsminderheit und des Bundesrates, der eine abschliessende Wirkung dieser Gesetzgebung vorsieht, zuzustimmen und alle andern Anträge abzulehnen.

Widmer, Berichterstatter der Minderheit: Ein allgemeines Arbeitsgesetz, wie dies jetzt zur Beratung steht, würde sicherlich eine Lücke aufweisen, wenn nicht gleichzeitig versucht würde, eine verbindliche Regelung der Ferien vorzusehen. In der Botschaft des Bundesrates wird auf Seite 104 ff. eine Darstellung der Entwicklung der Ferien gegeben und gleich zu Beginn festgehalten, dass in den letzten Jahrzehnten sich in zunehmendem Masse die Überzeugung verbreitet habe, dass es im öffentlichen Interesse liege, allen Arbeitnehmern in ausreichendem Masse Ferien zu gewähren. Begründet man vermehrte Ferien der Jugendlichen mit gesundheitlichen Erwägungen, dann kann diese Tatsache auch beim Erwachsenen Gültigkeit haben. Hinzu kommen für ihn der beschleunigte Arbeitsrhythmus, die fortschreitende Spezialisierung der Arbeitsfunktionen und nicht zuletzt die Einflüsse der heutigen Lebensbedingungen. Kurz, auf einen Nenner gebracht, die Hast in unserer täglichen Arbeit verlangt immer deutlicher ein ausreichendes Ausspannen, eine Herausnahme aus dem täglichen Arbeitsgebiet, um die Arbeitskraft und die Arbeitsfreude zu erhalten. Diese Notwendigkeit sehen vor allem der Bund, die Kantone und die Gemeinden ein, welche seit einigen Jahren fortschrittliche und zeitgemässe Ferienregelungen für ihr Personal besitzen. Es wird Rücksicht auf die Dienstdauer und auf das Alter genommen, und Ferien werden bis 4 Wochen gewährt. Ich betone ganz eindrücklich, dass in verschiedenen Kantonen die Stimmbürger diesen neuen Ferienregelungen zugestimmt haben, weil sie ausreichende Ferien als notwendig und wichtig erachten. Einzelne Kantone haben immer, in Erwartung des seit Jahrzehnten geplanten Arbeitsgesetzes, mit dem Ausbau der sozialen Einrichtungen und namentlich mit der Schaffung eines eigenen kantonalen Feriengesetzes zugewartet. Wir haben also heute schon den durchaus unbefriedigenden Zustand der Ungleichheit für die Ferienregelung von Kanton zu Kanton. In einem Kanton sind die Ferien öffentlich-rechtlich, im andern wiederum privat-rechtlich geregelt. Das Nebeneinander privatrechtlicher Vorschriften des Bundes und öffentlich-rechtlicher Ferienvorschriften wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden, da die Anrechnung von Nebenbezügen, wie Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen sowie die Abgeltung des

Naturallohnes, wenn die Ferien im neuen Arbeitsgesetz mit 2 Wochen festgesetzt werden, sich nach dem Zivilrecht, für die dritte Woche dagegen nach dem kantonalen öffentlichen Recht bestimmen würden. Man verweist immer und immer wieder darauf, dass der Gesetzgeber abweichende Regelungen durch Gesamtarbeitsverträge zulasse. Wenn sie für den Arbeitnehmer, gesamthaft betrachtet, mindestens gleichwertig sind, gilt dieser Einwand für die Arbeiter, denen Gesamtarbeitsverträge ohne weiteres zugebilligt werden, kann aber für die Angestellten nicht geltend gemacht werden, denen man Gesamtarbeitsverträge immer wieder vorenthält. Das ist mit ein Grund, weshalb unsere Kreise darauf dringen müssen, im neuen Arbeitsgesetz die Ferienregelung nach Vorschlag des Bundesrates zu verbessern. Mein Antrag zu Artikel 341 OR im neuen Absatz 7 lautet: „Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien bis zu 3 Wochen zu verlängern." Ich habe diesen Antrag, welcher eigentlich vom Biga stammt und von Kollege Ernst Meier vertreten wurde, wieder aufgenommen, weil vorgesehen wird, nach Artikel 68 die bestehenden kantonalen Feriengesetze aufzuheben. Eine Mehrheit will, dass die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes geltenden kantonalen Ferienvorschriften bleiben, soweit sie im Durchschnitt 3 Wochen Ferien im Jahr nicht überschreiten. Es ist an sich verständlich, dass man mit Minimalvorschriften des eidgenössischen Gesetzes heute kaum die kantonalen, weiter gehenden Feriengesetze ausser Kraft setzen kann. Das Rad zurückdrehen, würde eine Rückständigkeit sondergleichen bedeuten. Aber die Gewährung der Besitzstandgarantie käme einer Privilegierung derjenigen Kantone, welche kantonal fortschrittlich legiferiert und einer Bestrafung derjenigen Kantone, welche in Erwartung des immer in Aussicht gestellten schweizerischen Arbeitsgesetzes mit der Vorlage kantonaler Feriengesetze zugewartet haben, gleich. Wenn nun die Besitzstandgarantie von unserem Rat akzeptiert würde, müssten einzelne Kantone versuchen, noch rasch ein Feriengesetz zu erlassen oder ein bestehendes Gesetz abzuändern und zu verbessern, da nach dem Inkrafttreten der Vorlage der Erlass von kantonalen Vorschriften ein für allemal verunmöglicht würde. Dass die Bemühungen einzelner Kantone in dieser Richtung laufen, mag beweisen, dass der Grosse Rat des Kantons Aargau im April dieses Jahres eine Motion gut hiess, laut welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ein gut abgestuftes und fortschrittliches kantonales Feriengesetz zu schaffen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn unterbreitete dem Kantonsrat eine Botschaft vom 10. April 1962 betreffend die Änderung des bestehenden Feriengesetzes und schlägt vor, dass Arbeitnehmern bis zu 10 Dienstjahren oder nach dem 30. Altersjahr, oder nach 5 Dienstjahren, wenn das 50. Altersjahr erreicht ist, 3 Wochen Ferien zu gewähren sind. Die Bundesverfassung sagt, dass jeder Bürger vor dem Gesetze gleich ist. Dieser Grundsatz wäre meines Erachtens mit der Gewährung der Besitzstandgarantie gestört und verletzt. Wir hätten dann den Zustand, dass einzelne Kantone weitergehende Ferienregelungen hätten als diejenigen, welche sich der Fassung des Artikels 341 bis, Absatz 1, zu unterziehen hätten, laut welchem der Arbeitgeber den Arbeitnehmern wenigstens 2 Wochen Ferien im Jahr zu gewähren hat. Dieses Nebeneinander von verschiedenen Rechten unter den Kantonen würde nun gerade dem Bestreben, eine eidgenössische Regelung zu schaffen, widerstreben. Mein Antrag überbrückt dieses Nebeneinander verschiedener Regelungen, weil damit ohne besondere Gesetzesrevision die Kantone die Dauer der Ferien bis zu 3 Wochen verlängern können. Das Nebeneinander privatrechtlicher Vorschriften des Bundes und öffentlichrechtlicher Vorschriften der Kantone würde dahinfallen. Dahinfallen würde auch die Gefahr des Wettlaufes unter den Kantonen im Bereich der Feriengesetzgebung. Wenn schon der abschliessende Charakter der bundesrechtlichen Ferienregelung vorgesehen werden soll, trägt mein Antrag, der vom Biga ausgearbeitet wurde, den bestehenden Verhältnissen am besten Rechnung. In unserer Kommission vereinigte mein Antrag 13 Stimmen, 13 Stimmen sprachen sich dagegen aus, und nur mit Stichentscheid des Präsidenten wurde mein Antrag abgelehnt. Es ist verständlich, dass Herr Kommissionspräsident Schaller, der ja das hohe Amt eines Basler Regierungsrates innehat, nicht anders stimmen konnte, nachdem im Basler Arbeitsgesetz bereits bis 4 Wochen Ferien vorgesehen sind. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen, der eine Vereinfachung und doch eine bessere Übersicht und Klarheit schafft.

Arnold-Zürich: Herr Bundesrat Schaffner hat uns bei dieser Beratung gesagt, die kantonalen Vorschriften, die mit barocken Erkerchen und Türmchen zu vergleichen seien, müssen hier ausgeschieden werden. Ich wäre mit Herrn Bundesrat Schaffner einverstanden, wenn die Ferienregelung, die der Bund hier treffen will, ein weithin sichtbarer grosser Turm wäre. Aber ich bezeichne diesen Bundesturm als ein barockes Türmchen und möchte daher vorläufig nicht auf die kantonalen Gesetzgebungskompetenzen verzichten. Mein Antrag zu Artikel 341 bis, Ziffer 6, sieht vor, dass sowohl durch kantonale Vorschriften wie auch durch Gesamtarbeitsverträge gleichwertige oder bessere Ferienbestimmungen erlassen werden können, als es das revidierte Obligationenrecht vorsieht. Das Obligationenrecht würde nach der Fassung des Bundesrates dieses Recht nur den Gesamtarbeitsvertragspartnern geben. Die Vorlage des Bundesrates will also den Kantonen das Recht, Ferienbestimmungen zu erlassen, auch dann wegnehmen, wenn diese Bestimmungen besser, das heisst für die Arbeitnehmer besser sind als die Bundesvorschriften. Damit greift der Bund in ein Gebiet ein, das einzelne Kantone bisher vorbildlich gelöst haben, ohne aber etwas Gleichwertiges zu bieten. Es ist klar, dass damit in verschiedenen Kantonen wesentliche Verschlechterungen eintreten würden, und dafür wird der Bürger nicht zu haben sein. Ein Bundesgesetz aber, das den Kantonen nicht nur Rechte wegnimmt, sondern auch noch materielle Nachteile bringt, wird zum voraus als ein unsoziales Gesetz gezeichnet sein.

Daher hat die Kommission nach Auswegen gesucht, um diesen Makel des Gesetzes zu beseitigen. Die Vorschläge der Kommission vermögen aber

nicht zu befriedigen. Der eine Ausweg wurde bereits durch Herrn Widmer im Namen einer Kommissionsminderheit begründet. Sein Vorschlag will den Kantonen ein bis zu 3 Wochen gehendes Recht gewähren, über Ferienansprüche zu legiferieren. Dieses Recht hätten dann, wie Sie gehört haben, alle Kantone, also nicht nur diejenigen, die schon bisher Feriengesetze erlassen hatten. Der Antrag hätte keine Rechtsungleichheit zur Folge. Er vermag aber nicht alle bisher erlassenen kantonalen Gesetze in ihrer materiellen Auswirkung zu umfassen (Beispiel: Kanton Basel-Stadt).

Die Kommissionsmehrheit hat daher bei den Schluss- und Übergangsbestimmungen noch einen weiteren Ausweg gesucht, der Ihnen von den Kommissionsreferenten begründet wurde. Dieser Ausweg besteht darin, dass sie in Artikel 68 vorschlägt, für diejenigen Kantone, die schon bisher Feriengesetze erlassen hatten, eine Art Besitzstandgarantie einzuführen, die so lange wirksam wäre, bis die Bundesordnung später einmal ebenso gut oder besser sein wird wie die besten kantonalen Gesetze, die wir heute kennen.

Wenn dieser Antrag mit dem Antrag Widmer kombiniert werden könnte, ergäbe das zusammen sicher eine tragbare Lösung. Für sich allein betrachtet, hat dieser Besitzstandsantrag aber den grossen Nachteil, dass er ungleiches Bundesrecht schafft. Damit würden alle jene Kantone benachteiligt, die von dem Recht, Ferienvorschriften zu erlassen, bisher gar nicht oder nur ungenügend Gebrauch machten, die es sich aber vielleicht vorbehielten, später solche Vorschriften zu erlassen. Diese Beschränkung der kantonalen Gesetzgebungskompetenzen wird viele Bürger verärgern, auch dann, wenn sie unmittelbar und materiell durch das neue Bundesrecht nichts verlieren.

Ich glaube daher, es sollte eine einfache und klare Lösung beschlossen werden, eine Lösung, wonach der Bund über die Ferien Minimalvorschriften erlässt, die sowohl durch kantonale Vorschriften als auch durch Gesamtarbeitsverträge verbessert werden können. Daher habe ich meinen Antrag zu Artikel 341bis OR gestellt. Dieser Vorschlag will nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass das Recht der Kantone gewahrt bleibe, bessere oder gleichwertige Ferienbestimmungen zu erlassen wie der Bund, so wie das die Vorlage des Bundesrates den Gesamtarbeitsverträgen einräumt.

Es ist wirklich nicht verständlich, dass den Kantonen dieses Recht genommen werden soll, und dann erst noch in einer Art, die die bisherigen Errungenschaften der Kantone einfach ignoriert. Diese in harten Kämpfen erstrittenen sozialen Errungenschaften wird sich der Kantonsbürger ebenso wenig nehmen lassen wie sein bisheriges Recht, das ihm ermöglichte, in den Kantonen für solche sozialen Fortschritte zu kämpfen. Entweder übernimmt der Bund für das ganze Land die fortschrittlichen Errungenschaften der Kantone. Oder wenn er das nicht will oder keine Volksmehrheit dafür finden kann, dann soll er Minimalvorschriften erlassen und es den Kantonen freistellen, ob sie noch weitergehende Vorschriften erlassen wollen. Lösungen aber, die die „gleitigeren" oder reicheren Kantone gegenüber den bedächtigeren und ärmeren Kantonen auf Bundesebene privilegiert, sind keine guten Lösungen. Es war bisher das Vorrecht der Kantone, im edlen Wettstreit um gute Lösungen besser zu sein als der Bund; so wie es das Vorrecht des einzelnen Bürgers ist, besser zu handeln, als es das Gesetz von ihm verlangt. Darin liegt ja gerade die moralische Kraft einer föderativen Ordnung. Sie beruht – um einen Gedanken des heute gefeierten grossen Genfer Bürgers Jean-Jacques Rousseau aufzunehmen – darin, dass die Demokratie in kleinen, übersehbaren Körperschaften besser gedeiht und oft fruchtbarere Arbeit leistet als in den grossen, dem einzelnen Bürger weiter entfernten Körperschaften.

Wenn der Bund den Kantonen verbietet, bessere Lösungen zu treffen, als er selbst es tun kann, dann durchschneidet er eine Lebensader der föderalistischen Demokratie, ohne das Werk vieler Kantone erhalten zu können. Ich möchte auch hier wieder sagen: Die barocken Erkerchen und Türmchen gefallen mir besser als der kleine Turm, der hier in der Vorlage des Bundesrates geboten wird. Allen Respekt verdienen Gesamtarbeitsverträge, die das Bundesrecht überbieten. Das ist in Ordnung. Nicht in Ordnung aber ist, dass die kantonale Gesetzgebungskompetenz gleichzeitig und auf dem gleichen Gebiete beseitigt wird.

Wir befinden uns noch nicht in einem Korporationenstaat. Wir haben Lösungen für einen föderativen Staat zu treffen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates gibt es zwar eine Abstufung bzw. einen besonderen Schutz für Jugendliche bei den Ferienansprüchen. Höhere Ferienansprüche für ältere Arbeitnehmer aber, sei es nach Lebensalter oder nach Dienstalter abgestuft, wie die kantonale Gesetzgebungskompetenz sie kennt, hat der Bundesrat nicht vorgesehen. Solche Vorschriften sind aber ebenso wichtig wie Sonderbestimmungen für Jugendliche. Der Bund nimmt den Kantonen gerade in diesem Punkte ein Recht weg, ohne dass er sich selbst bemüht, das Problem zu lösen, und er tut das sogar in einer Zeit, in der es besonders wichtig ist, die Arbeitskraft der älteren Arbeitnehmer vor vorzeitiger Erschöpfung zu bewahren. Das gerade versuchten bisher kantonale Feriengesetze zu tun.

Wenn schon der Bund diese Frage nicht lösen will, so soll er doch wenigstens die Kantone nicht daran hindern, es zu tun. – Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zu Ziffer 6 des Artikels 60 zuzustimmen.

Zu Artikel 68 habe ich einen Vorschlag eingereicht, der eine Aufteilung des Vorschlages bringt, den der Bundesrat schon vorgesehen hat. Er ergibt sich logisch aus dem Antrag, den ich zu Ziffer 6 von Artikel 60 gestellt habe. Mein Antrag lautet: „Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aufgehoben: a) die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen." So weit ist mein Antrag identisch mit dem Antrag des Bundesrates.

Mein Antrag zu Litera b ist eine logische Ergänzung meiner übrigen Anträge: „Die kantonalen Vorschriften über die Ferien, soweit sie für die Arbeitnehmer den im Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen nicht mindestens gleichwertig sind." Das würde also heissen, dass nur solche kantonale Vorschriften aufgehoben werden können, die schlechter sind als die auf Bundesebene vorgesehene Regelung.

Präsident: Ich habe Herrn Arnold gebeten, seine beiden Anträge zu vertreten, und mache Sie darauf aufmerksam, dass wir ja den zu Artikel 60, Absatz 6, eingereichten Antrag zurückgestellt hatten, um ihn hier zu behandeln. Nun hat Herr Arnold auch noch den Antrag zu Artikel 68 begründet. In der Abstimmung werden wir die Sache dann wieder auseinandernehmen.

Nun hat Herr Herzog das Wort zur Begründung seines Antrages.

Herzog: Ich habe weder gegen noch für einen in der Fahne enthaltenen Antrag zu sprechen. Ich habe mir erlaubt, einen persönlichen Antrag einzureichen, und zwar als Zusatz zum Mehrheitsantrag zu Artikel 68, Absatz 1. In diesem Mehrheitsantrag wird, wie Sie nun wiederholt gehört haben, die Frage der Ferienregelung, soweit sie in den schon bestehenden kantonalen Feriengesetzen festgehalten ist, umschrieben.

Gleichzeitig möchte ich erklären, dass es mir nicht darum geht, für die Kantone eine Kompetenz auch für die Zukunft vorzubehalten, sondern es geht darum, die sogenannte „Besitzstandklausel" zu umschreiben. Es scheint nun, dass mein Antrag nicht ganz richtig verstanden worden sei. Ich hatte angenommen, er spreche für sich und brauche gar nicht lange begründet zu werden. Mir scheint die Sache klar zu sein, wenn ich sage, dass das, was in den Kantonen heute auf dem Gebiet an Arbeitszeit- und Ruhetagsbestimmungen vorhanden ist, für die Zukunft bestehen bleiben solle, soweit es besser sei als das im vorliegenden Gesetzentwurf Enthaltene. Ich habe aber nicht beantragt, dass die Kantone auch in Zukunft neu sollten legiferieren können.

Ich befinde mich da eigentlich in guter Gesellschaft verschiedener Vorredner. Herr Meyer-Boller zum Beispiel hat in bezug auf die Ferienregelung gegen den Mehrheitsantrag gesprochen; er hat sich für den Antrag des Bundesrates eingesetzt und dann erklärt, er sei überzeugt, dass bessere Bestimmungen nicht reduziert werden müssten, auch wenn Sie dem Antrag des Bundesrates in bezug auf die Ferien zustimmen; er sei also überzeugt, dass der heutige Besitzstand belassen würde. Gerade das will ich ja mit meinem Antrag regeln; indem ich sage, der Besitzstand sei zu wahren und bestehende bessere Bestimmungen nicht zu reduzieren.

Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit folgendes zu erklären: Mein Antrag ist nicht etwa darum entstanden, weil man im Kanton Basel-Stadt von einer Art Torschlusspanik ergriffen wäre. Das mag – um das Herrn Widmer aus dem Aargau, meinem lieben Heimatkanton, zu sagen – vielleicht für den Aargau zutreffen, ich weiss das nicht. Bei uns bestand aber keine Torschlusspanik, als man das Arbeitszeitgesetz geschaffen und später revidiert hat, sowenig diese Panik bei Schaffung des Feriengesetzes bestand. Das Arbeitszeitgesetz des Kantons Basel-Stadt datiert aus dem Jahre 1920, die letzte Revision, die auch während einiger Jahre vorbereitet worden ist, datiert vom 1. Januar 1960. Der Entwurf des Bundesrates zum uns unterbreiteten Arbeitsgesetz stammt vom 30. September 1960. Das zeigt Ihnen, dass die Revision des baselstädtischen Arbeitszeitgesetzes (welches bessere Regelungen als das eidgenössische Arbeitsgesetz enthält) nicht aus einer Torschlusspanik entstanden ist, sondern sie ist in aller Ruhe monate- oder jahrelang vorbereitet worden.

Etwas Ähnliches ist zu sagen in bezug auf das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage. Dieses Gesetz stammt aus dem Jahre 1923 und wurde verschiedentlich revidiert, zuletzt 1950. Wenn ich Ihnen sage, dass selbst die im Jahre 1950 entstandenen Bestimmungen noch zum Teil besser sind als die im eidgenössischen Gesetz vorgesehenen, dann sehen Sie, dass auch das nicht aus einer Torschlusspanik heraus entstanden ist. Genau dasselbe gilt für unser baslerisches Feriengesetz. Es stammt aus dem Jahre 1931 und wurde zuletzt revidiert 1961. Aber die Revision von 1961 wurde durch Motionen, Initiativen und Anträge im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorbereitet, die bis zur Revision ein Alter von 5 bis 7 Jahren aufwiesen. Man hat also auch diese Vorbereitungen bedächtig getroffen, um die Revision dann 1961 abzuschliessen. Das möchte ich bei dieser Gelegenheit doch festgestellt haben.

Ich verweise auch auf die Initiative des Kantons Basel-Stadt (zu der wir anschliessend noch einiges zu sagen haben werden), das Arbeits- und Feriengesetz solle nur Minimalbestimmungen enthalten. Auch hier würden wir uns auf gleichem Wege begegnen mit Herrn Meyer-Boller, der erklärte, das Gesetz solle einheitliche Mindestnormen schaffen. Damit sind wir einverstanden. Aber es sollen nicht Mindestnormen, die in einzelnen Kantonen schon seit Jahren oder Jahrzehnten bestanden, mit einer einfachen Handbewegung beseitigt werden; vielmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Normen bestehen bleiben zu lassen. Deshalb mein Antrag zu Artikel 68. Ich sah keine andere Möglichkeit, ihn unterzubringen, als hier bei den Übergangsbestimmungen. Falls Sie den Mehrheitsantrag annehmen, möchte ich Sie bitten, zu sagen: „Ebenso bleiben die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes bestehenden kantonalen Vorschriften betreffend Arbeits- und Ruhezeit, soweit sie für die Arbeitnehmer günstiger sind, in Kraft." Ich muss mir vorbehalten, falls mein Zusatzantrag in dieser Form im Mehrheitsantrag keinen Raum hätte, zu Artikel 68, Absatz 1 (Antrag des Bundesrates), einen neuen Antrag einzureichen, der als Zusatz lauten würde: „. . . mit Ausnahme der bestehenden kantonalen Vorschriften betreffend Arbeits- und Ruhezeit, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind." – Das will ich gleich beifügen, damit das angemeldet ist. Richtiger aber gehört mein Antrag zu Absatz 1 des Mehrheitsantrages. Ich nehme an, dass Sie diesem Antrag zustimmen wollen, es sei denn, dass Sie einen andern Gedanken vertreten, der auch in die Diskussion geworfen worden ist, wonach die kantonalen Vorschriften generell beibehalten werden sollen, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind. Das entspräche eigentlich dem föderativen Gedanken, wie er von meinem Freund Arnold in die Diskussion geworfen worden ist. Aber ich sehe ein, dass das zu verwirklichen vielleicht in Zukunft nicht möglich sein wird; man will mit diesem Gesetz eine einheitliche Materie schaffen. Man soll jedoch nicht Besseres, das bereits Jahre zurückliegt, mit diesem Gesetz beseitigen wollen. Damit nehme ich den Ge-

werkschaften für die Bearbeitung dessen, was noch zu tun ist – und es bleibt noch einiges zu tun, selbst wenn Sie meinen Antrag annehmen –, nichts weg. Sie können mit den Arbeitgeberorganisationen weiterhin Tarifverträge abschliessen. Ich will also nur festlegen, was bis jetzt schon durch kantonale Gesetze und auch Gesamtarbeitsverträge vollzogen wurde. Damit bitte ich, meinem Antrag grundsätzlich zuzustimmen.

Präsident: Der Antrag Herzog bezieht sich auf den Absatz 1 des Mehrheitsantrages. Herr Herzog hat aber die Möglichkeit offen gelassen, einen ähnlichen Antrag zum Absatz 1 des bundesrätlichen Antrages zu stellen, dies für den Fall der Ablehnung seines jetzigen Antrages. Ich mache darauf aufmerksam, dass sein letzter Antrag materiell mit dem Antrag Arnold übereinstimmt. Es wäre wünschenswert, wenn die Anträge bereinigt würden.

Meyer-Zürich: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag der Minderheit (Abs. 7 zu Art. 341bis OR) abzulehnen und dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Ich bin mit Herrn Kollega Widmer durchaus einig, dass die Gewährung von ausreichenden Ferien für alle im Arbeitsprozess stehenden Menschen heute eine unbedingte und unbestrittene Notwendigkeit darstellt. Ich bin auch ausnahmsweise mit Herrn Kollega Arnold einverstanden, dass Ferien für die Erholung des arbeitenden Menschen wichtiger sind als Verkürzungen der Arbeitszeit. Die Frage der Feriendauer muss aber im vorliegenden Gesetz im Rahmen seiner Gesamtkonzeption gelöst werden. Wir sind nicht hier, um miteinander einen grossen eidgenössischen Gesamtarbeitsvertrag im Lichte der guten Konjunkturjahre auszuhandeln. Wir haben absolute Mindestnormen festzulegen, das heisst das im öffentlichen Interesse liegende Minimum an jährlichen Ferien zu bestimmen. Dieses Minimum soll für alle Arbeitnehmer, auch dann, wenn sie dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind, zum Beispiel in der Landwirtschaft, im Hausdienst und so weiter, verbindlich sein. Weitergehende privatrechtliche Regelungen sind ohne weiteres möglich. Sie werden in den Gesamtarbeitsverträgen zum Ausdruck kommen. Dagegen könnten gesetzliche Bestimmungen der Kantone nicht mehr erfolgen.

Bei der Beurteilung der wichtigen Ferienfrage müssen wir von folgenden Überlegungen ausgehen: Es geht mit diesen Bestimmungen nun darum, jedem Arbeitnehmer einen minimalen unabdingbaren Ferienanspruch von zwei Wochen zu garantieren. Dieser Anspruch liegt im öffentlichen Interesse, das heisst im Interesse der Wahrung der Volksgesundheit, und er liegt auch im subjektiven Interesse des einzelnen Arbeitnehmers. Die gesetzliche Vorschrift, als Mindestnorm betrachtet, wird für viele Arbeitnehmer einen grossen Fortschritt bedeuten. Diese Feststellung bezieht sich vielleicht weniger auf den gesamten Ferienanspruch, als auf die Tatsache, dass die zwei Wochen Mindestferien schon ab dem ersten Dienstjahr verbindlich zu gewähren sind. Über diese Mindestnorm hinaus ist die Weiterentwicklung des Ferienanspruches der vertraglichen Regelung zu überlassen und nicht den kantonalen Gesetzen. Wir können feststellen, dass in der Ferienfrage die Gesamtarbeitsverträge, selbstverständlich auch die Einzeldienstverträge, sehr gut ausgebaut worden sind. Sie bringen namentlich den Arbeitnehmern im fortgeschrittenen Alter die notwendige längere Feriendauer.

Der Minderheitsantrag, der von Herrn Kollega Widmer begründet wurde, scheint mir auch juristisch keine sehr klare Lösung zu schaffen. Die ersten zwei Ferienwochen würden durch zwingende Normen des privaten Rechts, also durch das Obligationenrecht vorgeschrieben. Bei Nichtgewährung müsste eine private Klage eingereicht werden. Die dritte Ferienwoche aber würde durch öffentliches Recht der Kantone verlangt. Ihre Einhaltung müsste durch kantonale Inspektorate überwacht werden.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Anträge der Minderheiten zum Artikel 341bis, Absatz 7, OR, abzulehnen und dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. **Primborgne:** L'introduction de cet article 60 n'est pas sans assurer un réel progrès dans la législation fédérale. En effet, à part trois textes législatifs, la loi sur la durée du travail dans les entreprises de transports, celle sur la formation professionnelle et, enfin, le statut des fonctionnaires, on ne connaît pas de dispositions sur les vacances des travailleurs dans notre législation fédérale.

Nous appuyons la minorité qui demande, par un alinéa 7, que «les cantons puissent prolonger la durée des vacances jusqu'à concurrence de trois semaines».

En effet, s'il faut se souvenir ici des difficultés rencontrées par les diverses instances intéressées à l'élaboration du texte qui nous est soumis, il n'est nullement déplacé de faire remarquer que les travaux furent longs, trop longs pour que l'opinion publique ne s'en soit pas émue et qu'ici ou là, elle ait réclamé des législations cantonales dans certains domaines de la vie sociale. Ces législations cantonales sont nées. Nous ne pourrions ni comprendre, ni admettre qu'une régression sociale aussi déplacée que celle qui voudrait nous obliger à les annuler, soit admise ici.

Ces législations sont votées, elles exercent leurs effets. Employeurs et salariés s'y sont ralliés. Nos habitudes politiques, sociales et économiques s'en sont imprégnées.

On doit aussi rappeler la position du Tribunal fédéral en cette affaire. Par deux fois, il a sanctionné les lois votées dans les cantons de Genève et de Vaud.

Le Conseil fédéral connaît le point de vue défendu par le Conseil d'Etat genevois:

Ce dernier écrivait ces lignes le 7 octobre 1960 au Département fédéral de l'économie publique:

«Sans doute, le pouvoir législatif est compétent pour modifier le droit existant. Cependant, lorsqu'il modifie ce droit sans que la nécessité du changement se soit fait sentir, et alors que le pouvoir judiciaire vient de reconnaître, comme dans le cas de la loi genevoise du 6 juillet 1958, la légitimité constitutionnelle du droit existant, une intervention du pouvoir législatif doit être considérée comme une prise de position particulière. La loi modifiant le

droit existant se présente alors comme une loi d'espèce, ce qui est contraire aux principes généraux du droit, et le pouvoir législatif s'expose au reproche d'avoir empiété sur la sphère de compétence du pouvoir judiciaire et d'avoir méconnu le principe de la séparation des pouvoirs.»

Quand on lit la formule euphémique «une prise de position particulière», on peut louer le gouvernement genevois d'employer des expressions nuancées pour dire sa désapprobation.

Relevons aussi que les gouvernements cantonaux avaient été consultés en 1952 sur la première version du projet de loi. Cette version ne prévoyait pas le transfert du domaine des vacances du droit public au droit privé, pas plus qu'elle ne traitait de l'abrogation des lois cantonales existantes. Bien au contraire, ce premier projet marquait sa sympathie pour le maintien des compétences cantonales, puisqu'un article 29, alinéa 3, projeté disait: «Les cantons ont la compétence d'édicter, en matière de vacances, des prescriptions plus favorables aux travailleurs».

Plus tard, en 1959, une nouvelle rédaction projetée abrogeait les prescriptions cantonales, à l'exception toutefois de celles «qui règlent la durée maximum du travail et les vacances et qui sont plus avantageuses pour le travailleur». On note en outre que ce projet de 1959 contenait un article 56 qui aurait permis à notre Conseil d'Etat de demander au Conseil fédéral le maintien de notre loi cantonale sur les vacances.

Or, les experts se sont engagés dans une nouvelle voie! Cela nous vaut, d'une part, le transfert de la législation sur les vacances dans le Code des obligations qu'il est vain de combattre et, d'autre part, la tentative de supprimer nos législations cantonales. Nous ne voulons pas que cela se fasse.

Regrettons tout d'abord que cette orientation se soit faite sans que les cantons aient été consultés. Il est à présumer qu'ils ne le seront plus, sur cet article 341*bis*, même à l'occasion de l'examen du projet de modification du Code des obligations, ceci par suite de son insertion dans la loi qui nous occupe.

Cette solution de dernière heure est défendue par le Conseil fédéral, entre autres par cette affirmation: «Cette solution permet d'éviter le contrôle et l'exécution par l'Etat, toujours problématiques dans un pareil domaine; or, il est évident que les difficultés de contrôle et d'exécution ne sont pas faites pour rehausser l'autorité des organes étatiques.»

Le professeur Berenstein écrit à ce sujet: «Point n'est besoin, semble-t-il, d'insister longuement sur cette affirmation qui, à notre connaissance, n'est guère transposée dans d'autres domaines que celui du droit du travail.»

Mais sur ce point, les jeux étant faits, arrêtons-nous sur cet autre aspect du problème qu'est la proposition d'abrogation des législations cantonales sur la durée des vacances! Nous appuyons la minorité qui demande l'insertion d'un chiffre 7 à l'article 341*bis* nouveau du Code des obligations. Solution d'ordre général, cela nous engage ensuite à défendre la position de la majorité de la commission à l'article 68, chiffre 1, solution de caractère fragmentaire si cet alinéa 7 est repoussé.

Ce problème se présente à nous revêtu d'un pur et simple aspect politique! Il n'y a pas de solides arguments juridiques permettant de s'opposer au maintien d'une législation cantonale sur les vacances. Pourtant le message tient à ces motifs. On trouve l'affirmation suivante: «...il n'existe en matière de vacances aucun besoin d'établir des réglementations variant selon les régions; elles seraient même indéfendables en raison des conséquences économiques des vacances.» Or, le juriste averti qu'est le professeur Berenstein déjà cité, écrit dans le no 1 de janvier 1961 de *Travail et Securité* ces lignes: «Le Conseil fédéral a-t-il oublié que dans sa décision «Färberei- und Appreturgesellschaft», prononcée en 1945, il affirmait au contraire que la diversité des dispositions cantonales sur les vacances ne saurait troubler la collaboration économique des différentes parties du pays!»

Messieurs! Les conséquences économiques des vacances ne sont pas mises en question à Genève. Quel employeur, quelle association patronale se risquerait à cautionner cette position du Conseil fédéral de 1960 qui n'est pas la même que celle de 1945? Or, l'évolution de l'économie est telle, non seulement chez nous, mais autour de nous, qu'il est regrettable et paradoxal de trouver l'autorité plus réticente sur ce sujet en 1960 qu'en 1945. C'est le contraire qui serait dans le sens de l'évolution des choses!

Quant à la possibilité pour les cantons d'arrêter des prescriptions de droit public, elle est aussi combattue dans le message qui voit non seulement en cette affaire des considérations d'ordre politique, mais également des motifs juridiques. Ces derniers, dit-il, militent en faveur de l'abrogation de la compétence des cantons et d'une réglementation exhaustive de la part de la Confédération (message 118). Cette appréciation est faite sur la base d'une jurisprudence du Tribunal fédéral, relative à la force dérogatoire du droit fédéral.

Cette jusriprudence prévoit que les «cantons peuvent édicter des prescriptions qui, dans leur but comme leur esprit, ressortissent au droit public, ne restreignent le droit civil que pour des motifs soutenables de droit public et ne sont pas contraires à l'esprit ou au but du droit civil, ni le rendent sans objet».

Or, poursuit le message, si le législateur fédéral établit une réglementation des vacances, les prescriptions cantonales de droit public en la matière heurteraient certainement le droit civil fédéral. Du moment que la Confédération établit une réglementation des vacances, les cantons perdent leur compétence d'arrêter des prescriptions de droit public dans ce domaine. Si la loi ne définit pas le rapport entre le droit civil fédéral et le droit public cantonal dans le domaine des vacances en disposant expressément que le droit fédéral est seul valable, il faudrait que le Tribunal fédéral dise, en cas de contestation, si le droit public cantonal est compatible avec le droit civil fédéral. D'après la jurisprudence suivie jusqu'à maintenant, on ne saurait douter que le Tribunal fédéral dénie toute compatibilité.

C'est là un langage qu'un autre juriste, que nous citions tout à l'heure, qualifie de pur sophisme. En effet, on lit dans le numéro de janvier 1961 du *Travail et Securité sociale* ce commentaire: «...La

jurisprudence citée est celle selon laquelle, à défaut de disposition expresse du droit fédéral, le Tribunal fédéral doit interpréter ce droit et déterminer si celui-ci exclut la possibilité d'une législation cantonale. Mais si le législateur fédéral entendait prévoir une prescription autorisant les cantons à instituer des dispositions de droit public sur les vacances, il serait naturellement absolument libre de le faire et il ne heurterait en rien la jurisprudence du Tribunal fédéral.»

Nous pensons donc pouvoir affirmer que nous tranchons un problème purement politique.

En terminant, voyons brièvement ce qu'a dit le Tribunal fédéral en mai 1959. Le message du 30 septembre 1960 n'aurait pas dû l'ignorer; encore que nous sachions parfaitement les droits de notre conseil, il nous paraît insolite d'ignorer les considérants par lesquelles la plus haute instance judiciaire de notre pays s'est exprimée sur ce sujet!

Concernant le pouvoir des cantons de légiférer en matière de droit public, le Tribunal fédéral constate que, sans être illimitée, cette faculté est accordée sous certaines conditions. Il faut que les règles édictées par le légisklateur cantonal ressortissent au droit public, qu'elles visent à sauvegarder ou à promouvoir l'intérêt général, qu'elles se justifient par des motifs plausibles et pertinents d'intérêt public, enfin, qu'elles ne contredisent pas la lettre ou l'esprit du droit fédéral.

Considérant les circonstances locales – ce qui est en opposition avec la thèse défendue dans le message, lequel prévoit «qu'il n'existe en matière de vacances aucun besoin d'établir des réglementations variant selon les régions» – le Tribunal fédéral n'a nullement dit que notre législation cantonale est sur un point quelconque en opposition avec les conditions posées. «Le moyen tiré de la force dérogatoire du droit fédéral doit donc être rejeté.» Quant aux charges économiques, le Tribunal a constaté «qu'il n'est pas établi que l'accroissement de charges résultant de l'augmentation des vacances sera tel qu'il entraînera la disparition de certaines branches de l'activité économique du canton de Genève; il ne saurait donc être considéré comme prohibitif.»

Oserai-je, Messieurs, vous rappeler qu'on a défini avec raison notre canton comme étant le plus helvétique? Considérez que les salariés originaires de tous les cantons que vous représentez y gagnent leur vie. Ils bénéficient d'une législation bienfaisante assumée par le patronat et défendue par les autorités. Laissez-nous la possibilité d'agir dans le sens de l'article 7. Nous avons ici la faculté de légiférer, mais nous pensons qu'il n'est pas juste de le faire en revenant sur un progrès social qui est admis non seulement à Genève, mais dans les cantons de Vaud, Neuchâtel, Tessin et Bâle-Ville.

M. **Jacquod:** Au sein de la commission, j'ai appuyé la proposition Widmer. Permettez-moi de motiver brièvement ma prosition.

Le projet du Conseil fédéral fixe à deux semaines par an la durée des vacances pour les travailleurs autres que ceux que la loi considère comme jeunes travailleurs. Cependant, puisque certaines législations cantonales accordent trois semaines de vacances à tous les travailleurs, la commission dans sa majorité a estimé, à juste titre à mon avis, qu'il ne pourrait y avoir de recul en cette matière. Or, par l'article 68, le Conseil fédéral veut rendre caduques les prescriptions cantonales sur les vacances. Une telle disposition, si elle était acceptée par le parlement, provoquerait une marche en arrière dans les cantons qui ont déjà décrété les trois semaines de vacances sans aucun dommage pour leur économie, bien au contraire.

Pour éviter un tel recul sur le plan social, recul qui ne manquerait pas de compromettre dangereusement la paix sociale qui caractérise l'époque actuelle, une majorité très qualifiée de la commission propose de compléter l'article 68 par une réserve prévoyant que les prescriptions cantonales concernant les vacances et entrées en force à la date de la promulgation de la loi resteront en vigueur pour autant qu'elles sont plus favorables aux travailleurs, mais à la condition toutefois que ces prescriptions ne prévoient pas plus de trois semaines de vacances par année et en moyenne.

Cette proposition de la majorité de la commission sauvegarde les trois semaines acquises légalement dans certains cantons. Je me suis rallié à cette mojorité non pas parce que sa proposition me donne satisfaction, mais tout simplement parce que celle de M. Widmer n'avait pas reçu son agrément.

Or, si l'on met ces deux propositions en parrallèle, on doit constater:

1. que le texte de la majorité de la commission, à l'article 68, maintient des droits acquis par certains cantons, ce qui est équitable, socialement parlant, mais qu'il crée un droit différentiel entre les travailleurs des divers cantons, ce qui est inadmissible à mon sens. Une telle mesure heurte en effet le principe généralement admis de l'égalité des citoyens devant la loi.

2. que la proposition Widmer maintient aussi les droits acquis par les travailleurs de certains cantons, ce qui est essentiel, mais qu'elle laisse aux cantons où les trois semaines ne sont pas encore généralisées la possibilité de prolonger la durée des vacances jusqu'au maximum de trois semaines.

Il faut, à mon avis, éviter de consacrer un droit différentiel dans la loi, ce qui serait le cas si nous devions rejeter la proposition Widmer et accepter ensuite celle de la majorité de la commission. En admettant la proposition Widmer, au contraire, nous maintenons les droits acquis, mais donnons aussi des chances égales à tous les cantons d'arriver aux trois semaines sans attendre, pour atteindre ce but, une nouvelle revision de la loi. La proposition Widmer répond aux impératifs d'une saine justice sociale. Elle ne porte pas atteinte aux principes de l'égalité des citoyens devant la loi et laisse momentanément aux cantons la compétence d'évoluer, sur le plan des vacances, en tenant compte de leurs possibilités économiques et de la maturité civique et sociale de leurs citoyens. Pour ces raisons, je voterai la proposition Widmer et vous invite à faire de même.

Häberlin: Nach der Arbeitszeit sind wir nun mit den Ferien beim zweiten neuralgischen Punkt unserer Beratungen angelangt. Ich halte es deshalb für zweckmässig, noch einmal kurz daran zu erinnern, nach welchen Grundprinzipien die Gesetzesvorlage aufgebaut ist. Als erstes Prinzip anerkennen wir, es

sei ein Bundesgesetz zu erlassen, das naturgemäss die kantonale Souveränität auf den Gebieten, die dieses Bundesgesetz behandelt, einschränkt. Ich habe schon in der Eintretensdebatte gesagt: Jene Herren, die sich damit nicht abfinden könnten, sollten Nichteintreten auf dieses Bundesgesetz beantragen, um die freie Konkurrenz unter den Kantonen weiterspielen zu lassen. Wenn Sie aber ein Bundesgesetz wollen, ist es absolut logisch, dass sie ihm eine abschliessende Wirkung zuerkennen.

Ein zweiter Punkt: Das Bundesgesetz will sich in materieller Hinsicht auf Minimalbestimmungen beschränken, das heisst das Bundesgesetz anerkennt, dass auf anderem Wege über seine Bestimmungen hinausgegangen werden kann. Aber dieser andere Weg sind nicht die Kantone, sondern die vertraglichen Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wir haben uns für diese Zweiteilung in der Arbeit entschieden und lehnen die Dreiteilung, die Herr Kollege Arnold vornehmen will, ab, nämlich: Bundesgesetz plus freie Bahn den Kantonen plus Gesamtarbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine solche Dreiteilung ist für uns unannehmbar. Wenn Sie die verschiedenen vorliegenden Anträge nach dem Massstab dieser Grundsätze messen, so ist anzuerkennen, dass der Antrag des Bundesrates ihnen in vollkommener Art entspricht.

Der Bundesrat beantragt eine abschliessende Wirkung in dem Sinne, dass mit dem Erlass dieses Bundesgesetzes die legislatorische Kompetenz der Kantone auf dem Gebiete der Ferien sistiert ist. Er schlägt uns zwei Wochen vor, für Jugendliche drei Wochen. Wir anerkennen, dass dieser Vorschlag den Forderungen einer Minimalbestimmung entspricht. Ich habe dem Antrag des Bundesrates nur den einen Vorwurf zu machen, dass er sich etwas im luftleeren Raum bewegt, dass er keinerlei Rücksicht nimmt auf das Bestehende, auf das Gewordene, das man nicht einfach übersehen kann. Dieses Gewordene sind die legislatorischen Vorkehrungen der Kantone, die sie unternommen haben, bevor der Bundesgesetzgeber in Aktion getreten ist. Ich habe es schon in der Eintretensdebatte als etwas Stossendes bezeichnet, dass ein Bundesgesetz, dessen Ziel ist, den Arbeitsschutz zu fördern und zu stärken, in einzelnen Kantonen die gegenteilige Wirkung haben sollte, das heisst dass der gesetzliche Schutz des Arbeiters in einem wichtigen Punkte, in den Ferien, zurückrevidiert werden müsse. Diesen Schönheitsfehler womöglich auszumerzen oder wenigstens zu mildern, hat sich die Kommission in redlichem Bemühen abgerackert. Die Mehrheit ist dabei auf die Lösung der sogenannten Besitzstandgarantie verfallen, der ich in der Kommission zugestimmt habe und der ich auch heute zustimmen werde. Überschätzen Sie die Bedeutung dieser Besitzstandgarantie nicht. Die Entwicklung wird unweigerlich dazu führen, dass die Ferien auch in andern Kantonen mit der Zeit ausgedehnt und so auf natürlichem Wege die Unterschiede ausgeglichen werden. Vergessen Sie nicht, dass von den massgebenden Arbeitgeberverbänden die Erklärung vorliegt, dass sie, auch wenn die Besitzstandgarantie nicht vorliegen würde, trotzdem nicht daran denken, die Ferien zu verkürzen, so dass eine Ablehnung der Besitzstandgarantie nicht heissen könnte, dass die Unterschiede zwischen den Kantonen aufgehoben würden; die Unterschiede würden vielmehr zwischen jenen Arbeigebern, die sich an die vertraglichen Abmachungen halten, und jenen Outsidern, die sich nicht daran gebunden fühlen, bestehen.

Ich habe diesem Antrag nicht leichten Herzens zugestimmt. Ich anerkenne durchaus, dass auch dieser Antrag nicht vollkommen ist. Es ist gegen ihn ein sehr gewichtiger Vorbehalt zu machen, der auch verschiedentlich von den Vorrednern angetönt wurde: Es sieht so aus, als ob zwischen den einzelnen Kantonen verschiedenes Recht geschaffen wird. – Vergessen Sie jedoch nicht, dass dieses verschiedene Recht heute schon besteht, denn die Kantone, die von ihrer legislatorischen Kompetenz Gebrauch machten, haben die Ferien gar nicht einheitlich geregelt. Zwischen der Ferienregelung des Kantons Basel-Stadt und derjenigen des Kantons Zürich, der auch kein hinterwäldlerischer Kanton ist, bestehen sehr grosse Unterschiede, so dass unter dem gegenwärtigen Regime schon unterschiedliche Verhältnisse von Kanton zu Kanton vorhanden sind. Ich wäre an sich durchaus bereit, einem Antrag zuzustimmen, der diese Unebenheit ausmerzt. An diesem schwachen Punkt setzt nun der Antrag Widmer ein. Herr Widmer möchte den Kantonen weiterhin die Gelegenheit geben, auf ihrem Gebiet die Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern. Ich muss jedoch gestehen, dass ich die Vorteile, die dieser Antrag bringt, weit weniger hoch einschätze als die ganz gewichtigen Nachteile, die mit ihm verbunden sind. Achten Sie schon auf eine Äusserlichkeit. Den Antrag Widmer finden Sie in Artikel 60 dieses Gesetzes, das heisst, er kommt, sofern er angenommen wird, in das schweizerische Obligationenrecht hinein und hat dort einen dauernden Platz. Die Besitzstandgarantie dagegen steht unter den Schluss- und Übergangsbestimmungen und wird schon dadurch nicht als eine dauernde Institution charakterisiert. Wir nehmen vielmehr an, dass es sich um eine Übergangsbestimmung handle, die im Zuge der Entwicklung gleichsam obsolet wird. Nun muss ich dem Antrag Widmer den schwerwiegenden Vorwurf machen, die abschliessende Wirkung, die der Gesetzgeber wünscht, *de facto* aufzuheben. Der Antrag Widmer beschränkt diese legislatorische Kompetenz materiell (die Kantone dürfen höchstens auf drei Wochen gehen), aber er beschränkt sie nicht zeitlich. Diese Kompetenz lebt weiter, bis der letzte Kanton in seinem kantonalen Feriengesetz auch noch auf drei Wochen Ferien gegangen ist.

Noch mehr befürchte ich, dass einer solchen Bestimmung im Obligationenrecht eine gewisse latente Virulenz innewohnen könnte. Wir wollen den Kantonen das Recht geben, bis auf drei Wochen zu gehen. Sie wissen vielleicht, wie leicht es ist, in einem Revisionsverfahren eine Zahl zu ändern, von drei auf vier Wochen zu gehen. Nachher sagen die Kantone: Das hat sich sehr schön bewährt, wir wollen jetzt Gelegenheit geben, auch noch auf vier Wochen zu gehen. Ich fürchte mich vor solchen Konsequenzen und kann deshalb dem Antrag Widmer, weil er meiner grundsätzlichen Konzeption von der abschliessenden Wirkung des Gesetzes zu weit entfernt ist, nicht zustimmen. Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, dieser Besitzesstandgarantie, die das

respektiert, was ist, aber dann den Schlussstrich zieht für die Kompetenz der Kantone. Ich behaupte, dass von allen Anträgen dieser Antrag den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten steht und dass er sich den beiden Grundprinzipien, auf denen das Gesetz aufgebaut ist, am meisten nähert.

M. **Monfrini:** Je prends la parole pour vous recommander d'accepter la proposition de M. Widmer. Je ne suis toutefois pas insensible aux arguments qui ont été exposés par les rapporteurs de la majorité de la commission et par M. Häberlin; on peut le dire ici en toute sincérité, le problème est difficile et nous devons l'examiner en faisant abstraction, si possible, de passions partisanes. Il est bien clair ceux qui auront voté dans un sens ou dans l'autre ne seront pas pour autant de mauvais citoyens. Les deux solutions qui nous sont proposées sont, en effet, possibles. Elles présentent, l'une et l'autre, des avantages et des inconvénients.

Si je penche néanmoins pour la solution préconisée par M. Widmer, c'est pour des raisons que je vais essayer de vous exposer très brièvement, étant bien entendu que je m'interdirai de dire ici ce que vous avez déjà, à plusieurs reprises et de plusieurs manières, entendu. En effet, il est peu de sujets qui aient été si abondamment traités. Quoi qu'il en soit, il est un phénomène, regrettable peut-être aux yeux de certains, réconfortant peut-être aux yeux d'autres, mais qui, en tous les cas, doit être pris en considération: c'est l'usage qu'ont fait la plupart des cantons romands, et d'autres cantons aussi, de la faculté qui leur est laissée de légiférer sur le plan du droit public (art. 6 du Code civil) et de réglementer la matière des vacances sous l'angle de ce droit public. Je note en passant que cette faculté est juridiquement «tout-à-fait en ordre», si je puis me permettre cette expression. Le Tribunal fédéral a eu l'occasion de dire, à plusieurs reprises (voir notamment arrêt dit genevois du 20 mai 1959 et arrêt dit vaudois du 14 juin 1961) que, dans la mesure où ils faisaient usage de la faculté que leur garantit l'article 6 du Code civil, les cantons légiféraient valablement s'ils le faisaient en restant dans le cadre du droit public.

Le Tribunal fédéral a déclaré aussi que, dans la mesure où les cantons ne dépassaient pas la norme de trois semaines en matière de vacances, on pouvait considérer qu'ils agissaient dans le cadre des compétences qui leur sont laissées par l'article 6 du Code civil. Cette opinion se fonde sur l'idée selon laquelle le canton qui légifère en matière de vacances, à tout le moins s'il ne dépasse pas la norme de trois semaines, agit pour des motifs de caractère général, inspirés du souci de protéger la santé publique; que, dans ces conditions et sous la réserve susindiquée, il reste dans le cadre des compétences qui lui sont laissées. Il n'y a aucun doute, dès lors, que les cantons qui ont légiféré en la matière l'ont fait valablement.

Mais c'est moins l'aspect juridique que l'aspect politique, l'aspect réel des choses, qui nous intéresse aujourd'hui. A ce sujet, nous devons faire deux constatations indiscutables: tout d'abord que des cantons ont déjà légiféré et dépassé, en quelque sorte, le législateur fédéral. Et nous devons faire, d'autre part, une seconde constatation, qui peut se résumer comme suit: Il est exclu d'imposer à ces cantons, qui représentent un tiers et même un peu plus de tous les cantons suisses, de revenir en arrière dans ce domaine. Je puis sans doute me dispenser de développer cette idée, car elle correspond à l'évidence même.

Ainsi donc, nous sommes condamnés, en quelque sorte, à choisir entre deux solutions, celle que nous propose M. Widmer, qui consiste à donner aux cantons le droit de porter les deux semaines prévues dans la loi fédérale à trois semaines, selon les circonstances et les besoins, et celle de la majorité de la commission, consistant à refuser tout droit de légiférer aux cantons, de façon définitive. Seuls les cantons qui auront légiféré à la date de l'entrée en vigueur de la loi fédérale seront autorisés à maintenir leur législation en la matière, alors que les autres devront s'aligner sur la loi fédérale. On peut, de très bonne foi, être partisan de l'une ou l'autre solution. J'en veux pour preuve qu'à la commission même, la votation définitive sur cet objet a réuni douze partisans de la première solution et douze de la seconde solution. Il a fallu que notre dévoué président départage les voix. J'en veux aussi pour preuve le fait que le Conseil fédéral s'est rallié à la solution de la majorité de la commission, alors que l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, de son côté, et avec beaucoup de pertinence, avait défendu à la commission une proposition correspondant à la solution Widmer. C'est vous dire, encore une fois, que la question est difficile.

Malgré tout ce qui a été dit contre cette solution Widmer, je la préfère cependant pour une raison majeure: elle permet une certaine évolution, inévitable comme l'a dit tout à l'heure M. Häberlin, alors que la proposition de la majorité de la commission l'empêche ou veut l'empêcher.

Existe-t-il un intérêt à ce que cette évolution se poursuive? Je pose la question et j'y réponds affirmativement. Le travailleur lui-même, dans l'immédiat déjà, a avantage à ce que tel soit le cas. Il est certainement désirable pour lui que les cantons qui n'ont pas encore légiféré portent à trois le nombre des semaines de vacances. Mais – et c'est là que je veux en venir – je ne crois pas que cet avantage existe seulement pour les travailleurs. Je prétends qu'il existe également pour les entreprises. Au cours des discussions que nous avons eues à la commission et au cours des travaux préparatoires, il a été souvent parlé du principe de l'égalisation des conditions de concurrence. Il est capital, nous a-t-on répété à plusieurs reprises, s'agissant de la détermination de leurs frais généraux de production, que les entreprises puissent travailler sur des bases équivalentes et doivent supporter les mêmes sacrifices sur le plan social.

Je pense que la solution Widmer aura pour effet que, dans un avenir relativement proche, on arrivera – et M. Häberlin le prétend très justement – à une sorte de plafonnement des législations cantonales et à une fixation quasi-générale des vacances à trois semaines. Ce phénomène aura précisément l'avantage pour les entreprises de créer entre elles une égalisation des conditions de concurrence. Cela n'est pas négligeable et je pense que, dans le cadre de cette discussion, il était légitime d'en parler.

Sur un plan plus général, je vois aussi un avantage à cette évolution progressive. On m'a toujours dit, quand j'étais sur les bancs de l'université – il a y bien longtemps, hélas – qu'une chose particulièrement fâcheuse dans l'économie était ce que l'on appelle l'à-coup, soit le passage brusque d'un état à un autre. Cette vieille règle a toujours sa valeur et si l'on veut éviter précisément que notre économie subisse certains à-coups regrettables, il est préférable de s'en tenir à la solution Widmer.

Une dernière considération enfin, qui n'émane pas de moi, mais du représentant d'une très importante industrie vaudoise, parlant récemment sur cette question à la télévision. Cet industriel a dit en substance qu'il était souhaitable que les trois semaines de vacances se généralisent le plus rapidement possible sur l'ensemble du territoire de la Confédération pour les diverses raisons que je viens d'exposer et pour une autre encore, qui n'est pas négligeable: c'est que, tôt ou tard, nous devrons pouvoir entrer en discussion avec certains pays, dans le cadre notamment de la collaboration économique européenne. Or la possibilité d'avoir avec ces pays un véritable dialogue dépendra pour beaucoup d'une certaine égalisation préalable des conditions de base en matière de modalités de travail et de prestations sociales.

Il est d'ailleurs évident que, si nous devons nous présenter les mains vides lors des discussions relatives à notre éventuelle association au Marché commun, c'est-à-dire avec une législation en retard sur celle de nos interlocuteurs, nous nous trouverons dans une situation défavorable.

Il y a donc intérêt à ce que l'évolution inévitable dont on a parlé ait lieu progressivement, par le moyen de la proposition de notre collègue Widmer, plutôt que brutalement et d'un seul coup, sous la pression des circonstances.

Ce sont là les raisons, très rapidement esquissées, pour lesquelles, tout en reconnaissant une fois encore l'intérêt des propos tenus en faveur de la solution de la majorité de la commission – solution en faveur de laquelle je voterai naturellement si la proposition de M. Widmer est repoussée – je pense malgré tout que la solution proposée par notre collègue Widmer est préférable.

Heil: Ich möchte mich zu der wahrscheinlich in der gegenwärtigen Diskussion wichtigsten Frage, derjenigen der Ferien, äussern. Wie die Voten bereits gezeigt haben, geht es in diesem Punkt nicht eigentlich darum, die Dauer der Ferien zu bemessen, sondern ein Verhältnis zwischen der zu schaffenden Bundesgesetzgebung und den bestehenden kantonalen Feriengesetzen zu finden. Die Schwierigkeit entsteht deswegen, weil der bundesrätliche Arbeitsgesetzentwurf auf der Konzeption beruht, auch mit Bezug auf die Ferien solle eine einheitliche, abschliessende Regelung getroffen werden, abschliessend mit Rücksicht auf die kantonale Gesetzgebung, nicht mit Bezug auf das kollektive Arbeitsrecht. Mit andern Worten: Die kantonale Gesetzgebungskompetenz arbeits- und ferienrechtlicher Natur soll aufgehoben werden. Was wir jetzt diskutieren, ist an sich nicht einmal eine echte Schwierigkeit. Wenn nämlich der Bundesrat vorschlagen würde, es sei im Arbeitsgesetz, das heisst praktisch im Obligationenrecht, eine Mindestferiendauer von vier Wochen vorzusehen und die Kommission das genehmigt hätte, dann brauchten wir alle diese Exkurse nicht, weil, wenn der Bund vier Wochen festlegen würde, er über all das hinausginge, was in den Kantonen bereits mit Bezug auf die Ferien legiferiert worden ist. Aber Sie wissen: Es ist eben anders. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf den Vorschlag gemacht, man solle generell zwei Wochen festlegen und dieser Lösung abschliessenden Charakter geben, mit der Konsequenz, dass die ganze bestehende kantonale Gesetzgebung aufgehoben wäre, währenddem die kantonale Gesetzgebung, wie wir mehrmals gehört haben, nun vielfach weiter geht als das, was unser Arbeitsgesetzentwurf vorschlägt. In dieser Situation gibt es an sich vier Lösungsmöglichkeiten: den Vorschlag des Bundesrates oder dann aber den Vorschlag von Kollega Arnold, von dem ich sagen möchte: Er sieht das Gegenteil dessen vor, was der Bundesrat bezweckt (wohl ein Bundesferienminimum, aber die Kantone sollen weiterhin absolute Freiheit haben). Dann gibt es den Vorschlag unseres Kollegen Widmer, der sagt: Bundesferienminimum zwei Wochen; die Kantone sollen aber auf diesem Gebiet in beschränktem Masse kompetent bleiben und Feriengesetze schaffen können, die bis zu drei Wochen gehen. Dann haben wir noch den letzten Antrag der Mehrheit zu Artikel 68 (Einfrieren des im Moment des Inkrafttretens des Arbeitsgesetzes geltenden Zustandes in der kantonalen Feriengesetzgebung).

Ich teile die Meinung, die Kollega Häberlin vorhin hier vorgetragen hat. Der bundesrätliche Entwurf ist politisch nicht praktikabel. Diese Auffassung ist von der überwiegenden Mehrheit unserer nationalrätlichen Kommission geteilt worden deswegen, weil die Differenz zwischen dem, was der Bundesrat mit seinen zwei Wochen vorschlägt, im Verhältnis zu dem, was in den Kantonen im Laufe der Zeit herangewachsen ist, einfach zu gross ist.

Es gibt aber noch eine andere Begründung dafür, dass sich der bundesrätliche Vorschlag nicht realisieren lässt. Wenn die Kantone gehandelt, wenn sie mit Bezug auf die Ferien legiferiert haben, dann stellt sich heute heraus, dass das sehr richtig war; denn der Bund zieht jetzt auch nach. Es wäre nun nicht ganz verständlich, wenn der Bund jetzt, da endlich auch er gemerkt hat, dass auf diesem Gebiet etwas geschehen sollte, mit dieser Bundesferienlösung von zwei Wochen die kantonalen Gesetzgebungen praktisch ausschalten und damit diesen Kantonen mit Bezug auf ihr bisheriges Vorgehen eine Ohrfeige versetzen würde. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkt, das gesetzliche Ferienrecht sollte nun im Zusammenhang mit dem Erlass des Arbeitsgesetzes vereinheitlicht werden. Darum lehne ich den Antrag des Kollegen Arnold ab; denn er liegt vollständig auf einer anderen Linie. Ich gebe aber zu, dass man politisch natürlich den andern Standpunkt durchaus auch vertreten kann. Für mich bleiben nur zwei Lösungen praktikabel: Die eine ist die Besitzesstandgarantie, die andere ist jene, die ihren Niederschlag im Antrag des Kollegen Widmer gefunden hat.

Persönlich kann ich die Lösung der Besitzstandgarantie nicht befürworten, und zwar aus zwei

Gründen. Erstens ist bereits darauf hingewiesen worden, dass nun trotz allem eben Ungerechtigkeit geschaffen wird, und zwar deswegen, weil es inskünftig jenen Kantonen, die bis heute noch keine eigene Feriengesetzgebung haben, verboten sein wird, eine solche auf die Beine zu stellen. Das ist schon ein Unterschied gegenüber der Situation, da ein Kanton die Freiheit hat, etwas zu tun, davon aber keinen Gebrauch macht. Und noch ein zweites im Zusammenhang mit dieser Besitzstandgarantie-Lösung: Man muss sich überlegen, ob die Verankerung der Besitzstandgarantie nicht zur Folge hätte, dass bis zum Erlass des Arbeitsgesetzes ein gesetzgebungspolitischer Run in den Kantonen entstehen könnte. Bis heute war das nicht der Fall. Ich möchte nicht den Propheten spielen und sagen, dass das gegebenenfalls bei der Annahme der Besitzstandgarantie-Lösung so sein wird. Aber unter den veränderten Verhältnissen, die wir im Augenblick, da diese Lösung zum Gesetz erhoben wird, haben, ist es durchaus möglich, dass es so weit kommt. Dann kommt aber noch etwas anderes dazu. Ich weiss nicht, ob es richtig ist, nur einseitig die positiven Seiten dieser Besitzstandgarantie gegenüber der Lösung nach Antrag Widmer herauszustreichen. Ich gebe zu, im Prinzip würde die Annahme des Antrages Widmer bedeuten, dass wir die kantonalen Kompetenzen limitiert weiterführen würden. Aber kommt dieser Überlegung wirklich ein grundsätzlicher Charakter zu? Ich glaube nein, wenigstens was die Auswirkungen anbetrifft. Herr Kollege Häberlin hat als Vorteil der Besitzstandgarantie-Lösung und als Nachteil der Lösung nach Antrag Widmer angeführt, nur zu leicht könne dann im Obligationenrecht die Zahl von drei Wochen als Kompetenz der Kantone geändert werden. Aber das gleiche, darüber muss man sich klar sein, gilt für alle Zahlen, die wir in das Obligationenrecht hineinstellen, auch im Zusammenhang mit der Lösung der Besitzstandgarantie. Mit anderen Worten: es ist gehupft wie gesprungen, ob wir das eine machen oder das andere. Aber sauberer scheint es mir, dass der heutige Zustand in bezug auf die kantonale Feriengesetzgebungskompetenz bestehen bleibt, dass die Kantone die Freiheit haben, innerhalb eines gewissen, vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Rahmens doch etwas zu machen. Immerhin sollte das nicht nach der Konzeption geschehen, dass gar keine Grenzen vorhanden sein sollen, sondern im Maximum drei Wochen festgelegt werden.

Zum Schluss noch folgendes: Die Frage, die wir jetzt entscheiden müssen, muss grosszügig gelöst werden, und zwar – wie das Herr Häberlin angeführt hat – um die Gefahr baldiger und möglicherweise sich oft wiederholender Revisionen von arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden. Ich glaube, wir revidieren unsere Bundesgesetze im allgemeinen schon oft genug und sollten deshalb vermeiden, dieses Rennen auch auf das arbeitsrechtliche Gebiet zu übertragen. Ich erinnere an den Zustand im Zusammenhang mit dem Fabrikgesetz. Dieses wurde in allen seinen Bestimmungen selten revidiert, und ich glaube, dass das ein guter Zustand gewesen ist. Man sollte auch in bezug auf das Arbeitsgesetz für eine Weile Ruhe haben können. Wenn hingegen die Bereitschaft zu grosszügigen Lösungen nicht vorhanden ist, kann man sich fragen, ob die Sache beim heutigen Zustand ihr Bewenden haben wird. Persönlich – ich sage es noch einmal – trete ich für den Minderheitsantrag Widmer ein, mit der Folge, dass der Bund Minimalferien von 14 Tagen vorschreibt, die Kantone aber die Möglichkeit haben, in eigener Kompetenz grössere Ferienansprüche bis zu drei Wochen festzusetzen.

M. **Vincent:** Nous avons bien conscience en effet, comme l'a dit M. Häberlin tout à l'heure, d'être au point névralgique de la discussion, au moment où, des solutions que nous allons adopter, dépend le sort même de la loi et ce n'est d'ailleurs pas, je m'empresse de le dire, une menace, ni même un avertissement, c'est une simple constatation de bon sens. Selon la manière dont nous allons régler le régime des vacances et selon la façon dont sera finalement réglé l'horaire de travail, le sort de la loi sera déterminé.

Nous allons avoir à nous prononcer entre le plus et le moins. Ceux qui veulent le plus adopteront la proposition de M. Widmer et de nos collègues, qui proposent que le droit, la faculté de légiférer reste conféré aux cantons. Ceux qui veulent le moins voteront avec la majorité pour réserver les situations acquises. Et là, alors, je ne comprends pas très bien la position qu'a développée tout à l'heure notre collègue, M. Häberlin, qui pourtant d'habitude nous frappe par la logique de son raisonnement. S'il se plaint que le simple maintien des positions acquises est déjà une solution qui, je ne dis pas lui répugne, mais en tout cas qu'il a des hésitations à accepter, alors il devrait aller jusqu'à admettre la solution proposée par M. Widmer, parce que, si l'on admet la proposition de M. Widmer et de nos autres collègues, on arrivera de nouveau à une réunification du droit fédéral, c'est-à-dire que, dans divers cantons, on passera aux 3 semaines de vacances et que petit à petit on s'alignera sur les 3 semaines de vacances. Est-ce peut-être précisément ce que craindrait M. Häberlin, notre collègue?

Nous avions déposé il y a plusieurs années un postulat qui avait été adopté par M. Rubattel, conseiller fédéral, et dans lequel il était bien dit que la Confédération étudierait la possibilité de donner 14 jours de vacances payées à tous les salariés, mais dans lequel il était aussi immédiatement ajouté «cantons et professions pouvant aller au-delà de cette norme minimum». Et là, nous faisons cette double exception que M. Häberlin paraissait tellement craindre tout à l'heure, exception d'abord pour les cantons, exception ensuite pour les professions, tous deux pouvant aller au-delà des normes fixées.

Vous savez que dans les cantons qui ont consacré déjà les 3 semaines de vacances (on vous l'a dit tout à l'heure abondamment à cette tribune), il nous paraît absolument exclu, impossible de revenir en arrière. Ces cantons sont résolus à défendre farouchement leur législation cantonale. Cette législation correspond à un besoin très vivement ressenti: le besoin des loisirs, le besoin d'un horaire réduit de travail, le besoin des vacances. Quand nous avons discuté ce problème, déjà à propos de la durée du travail, notre collègue M. Brochon s'est étonné de ce que ce besoin soit si vif et il nous a dit: «J'ai

toujours considéré que l'homme travaillait non seulement pour gagner son pain quotidien, mais aussi pour la joie de vivre, et c'est pourquoi je m'étonne un peu de l'acharnement que certains mettent à vouloir limiter la durée du travail comme si ce dernier était une malédiction.» Bien sûr que non, Messieurs, le travail n'est pas une malédiction, comme le pense notre collègue M. Brochon, c'est au contraire une bénédiction! Mais comme toutes les bénédictions, pas trop n'en faut tout de même et le besoin du repos, le besoin du loisir est maintenant universellement constaté.

Nous ne sommes plus à l'époque où le gendre de Karl Marx, Lafargue, intitulait d'une manière provocante son pamphlet: «Le droit à la paresse». Mais, nous sommes à un moment où on commence, même dans une presse très capitaliste, à examiner cette question des loisirs en l'expliquant par la lourdeur, la pesanteur du travail industriel. M. Pierre Drouin écrivait dans le *Monde*, l'autre jour: «Dans la mesure où la satisfaction est de moins en moins ressentie dans le travail industriel, comme le prouvent les enquêtes sociologiques, il est normal que toute l'attention du salarié se reporte sur les heures qu'il passe en dehors de l'usine et qu'il cherche à les augmenter au maximum.» Et M. Pierre Drouin ajoutait cette formule assez frappante, mais tout à fait juste à notre avis: «Légitimement, les salariés s'inquiètent d'une meilleure répartition des fruits du travail.» L'un des fruits les plus précieux du travail n'est-il pas précisément aujourd'hui le loisir et il demandait de «consacrer les droits du pêcheur à la ligne».

Eh bien, à Genève, on l'a très vivement ressenti ce besoin de loisir et de détente. On l'a si vivement ressenti que lorsqu'un premier projet parlementaire a été repoussé par le Grand Conseil, il y eut l'initiative populaire; la gauche ouvrière a voté pour cette initiative populaire; le peuple l'a appuyée et il faut le dire, le gouvernement, lui, s'est incliné. Il s'est incliné très loyalement devant le verdict du peuple; il a défendu la loi devant le Tribunal fédéral; il l'a défendue à deux reprises; il l'a défendue d'abord pour les 14 jours de vacances, il l'a défendue ensuite pour les 3 semaines de vacances. Et on vous l'a dit et répété à cette tribune, M. Monfrini, notamment, y a insisté, le Tribunal fédéral a parfaitement consacré le droit des cantons à légiférer en vertu de considérations sur l'ordre public, d'une part, et sur la santé publique, d'autre part.

Dans une lettre qu'il a adressée à tous les représentants aux Chambres du canton de Genève, le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève – nous l'avions cité dans le débat sur l'entrée en matière – nous rend attentifs aux «très graves inconvénients» qui résulteraient de l'abolition et de l'abrogation des lois cantonales, du fait qu'elles seraient déclarées caduques. Les salariés, dit-il, «s'élèveraient avec véhémence contre une telle décision fédérale».

«Nous avons la conviction que ceux qui ont envisagé la caducité des lois cantonales sur les vacances n'ont pas mesuré les conséquences d'une telle décision, ni les remous pouvant en résulter.»

D'autre part, le Conseil d'Etat de Genève relevait qu'à part les 4 cantons qui connaissent déjà les 3 semaines de vacances généralisées à l'ensemble des salariés, il y a des lois préférables dans les cantons de Bâle-Ville, Glaris, Bâle-Campagne, Schwyz, Zurich et Lucerne. Par conséquent, nombre de cantons sont intéressés à ce que l'on puisse aligner les vacances sur la solution préférable pour les travailleurs, c'est-à-dire aux 3 semaines.

Tout à l'heure aussi, plusieurs orateurs ont paru soucieux de ce qu'on introduise dans le Code des obligations des exceptions et de ce qu'on permette aux cantons de modifier certaines dispositions du Code des obligations. Est-ce que le Code des obligations serait un ouvrage sacro saint? Est-ce qu'il serait une œuvre intangible? Est-ce que les cantons ne pourraient pas intervenir? Il y a pourtant bien dans le Code civil suisse, je prends un exemple, l'article 472 sur la réserve héréditaire des frères et sœurs, où il est dit que les cantons sont autorisés à supprimer la réserve des frères et sœurs ou à étendre cette réserve aux descendants de frères et sœurs. Rien ne s'oppose à ce que, en matière de fixation des vacances, on introduise jusque dans le Code des obligations des dispositions qui laissent une certaine latitude aux cantons. C'est d'un sain fédéralisme, dirons-nous. On s'étonne d'ailleurs de ne pas voir figurer parmi les cosignataires de la proposition Widmer un certain nombre de syndicalistes membres de ce conseil; par contre, on se rassure en y voyant les noms de radicaux, de socialistes, de chrétiens-sociaux, d'indépendants et de libéraux, c'est-à-dire un front fédéraliste du meilleur aloi, parce qu'en même temps c'est un front progressiste et que le fédéralisme en l'occurrence permet d'améliorer une loi fédérale et, même mieux, comme l'a dit M. Monfrini, en permet l'amélioration continue.

Cela pourrait peut-être également rassurer M. Schaffner, conseiller fédéral, qui nous a dépeint l'édifice de la loi comme manquant d'unité, comme flanqué de divers clochetons, donjons et tourelles baroques qui en déparent la ligne. Que les cantons s'alignent tous sur les 3 semaines de vacances et l'unité architecturale sera rétablie!

Du reste, M. le représentant du Conseil fédéral nous a laissé entendre, et plusieurs orateurs l'ont fait après lui, que nous serons bien contraints d'y venir un jour. En un temps où l'on parle tellement d'intégration européenne – que cette intégration s'opère d'une manière ou d'une autre ou même qu'elle ne s'opère pas du tout – nous ne pouvons ignorer que les lois des pays qui nous entourent ont institué les 3 semaines de vacances comme un minimum.

Lorsqu'elles ont été instituées à Genève, on avait fait les plus sombres prédictions et dit entre autres qu'elles compromettraient gravement la capacité de concurrence de notre canton. C'était le langage tenu par certains milieux patronaux. En réalité, on n'a eu à déplorer aucune catastrophe économique ni aucun ralentissement des affaires; on a constaté au contraire que les 3 semaines de vacances avaient heureusement influé sur le développement économique du canton. En effet, si paradoxal que cela puisse paraître au premier abord, la législation sociale très progressiste du canton de Genève a eu pour conséquence d'attirer la main-d'œuvre qualifiée sur son territoire. Les industriels conviennent aujourd'hui que même si,

par malheur, la caducité des lois cantonales sur les vacances devait être proclamée, ils maintiendraient les 3 semaines de vacances parce qu'ils voient en celles-ci un progrès qui leur a permis de recruter et de conserver de la main-d'œuvre très qualifiée. Par conséquent, l'argument invoqué à l'encontre de la proposition de la majorité de la commission ne nous paraît pas devoir être retenu. Il suffit, pour éviter cette inégalité de traitement redoutée par d'aucuns, que les cantons qui n'ont pas encore institué les 3 semaines de vacances suivent la voie du progrès social et les introduisent peu à peu dans leur législation.

En définitive et en conclusion, il ne nous échappe nullement que la loi si longtemps réclamée et attendue consacre certains progrès, même dans sa version la plus modeste. Toutefois, nous pensons que ces progrès ne peuvent pas être acquis à n'importe quel prix et en tout cas pas au prix de sacrifices sur des conquêtes sociales qui ont été faites par le peuple dans plusieurs cantons. Il reste très attaché à ces conquêtes et n'entend y renoncer en aucune manière et en aucun cas.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 19. Juni 1962
Séance du 19 juin 1962, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 362 hiervor – Voir page 362 ci-devant

Art. 68 und 60 (Art. 341bis, Abs. 6)
Art. 68 et 60 (Art. 341bis, al. 6)
Fortsetzung – Suite

Wüthrich: Ich möchte mich sowohl zu Artikel 60 wie auch zu Artikel 68 äussern. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir uns von den sozialpolitischen Höhenflügen wieder auf den harten Boden der Wirklichkeit zurückbegeben würden. Vorweg möchte ich festhalten, dass es in diesem Rat nicht darum geht, die effektiven Ferienansprüche der Arbeitnehmer festzulegen, sondern es geht darum, bestimmte Minimas festzusetzen. Ich möchte das meinen Ausführungen voranstellen.

Sie haben in Artikel 60 dem Mehrheitsantrag zugestimmt und damit Minimalferien von 12 bzw. 18 Tagen festgesetzt. Es ist vielleicht gut, sich daran zu erinnern, dass ursprünglich vom Bundesamt eine dreistufige Skala von 6, 9 und 12 Tagen als abschliessende Regelung vorgeschlagen worden war. Angesichts der Tatsache, dass mit Ausnahme der Regelung für das Bundespersonal bisher auf dem Feriensektor nur die Kantone legiferiert haben, war es undenkbar, mit einer solchen Skala eine abschliessende Bundesordnung schaffen zu können. Bereits bestanden ja damals, als die Vorlage in die Expertenkommission kam, in 13 Kantonen Feriengesetze mit 12 bis 18 Tagen, und inzwischen sind neue Kantone dazu gekommen. In der Expertenkommission wurde deshalb von unserer Seite der Antrag gestellt, einen einheitlichen Minimalferienanspruch von 12 Arbeitstagen aufzunehmen und die weitern Details den Verträgen zu überlassen. Die 18 Tage für die Jugendlichen waren auch damals nicht bestritten. Dieser Antrag ist dann in der Expertenkommission knapp unterlegen. Er wurde jedoch in der Fabrikkommission, die ebenfalls dazu Stellung zu nehmen hatte, wieder aufgenommen und dort unter dem Vorbehalt der abschliessenden Ordnung mehrheitlich beschlossen. Ich habe mich persönlich der Konzeption der abschliessenden Ordnung grundsätzlich angeschlossen, und ich stehe auch heute noch dazu.

Ich kann deshalb dem Antrag Widmer/Kunz nicht zustimmen. Es ist so, wie das Herr Kollege Häberlin gesagt hat, dass dadurch nicht eine Privilegierung bestimmter Kantone festgelegt wird. Die Unterschiede bestanden schon bis jetzt; aber ich sehe darin ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft, nämlich darin, dass dann neben der Bundesordnung die kantonale Ordnung auf ewige Zeiten bestehen bleibt und dadurch die Verträge tangiert werden. Wenn die Angestelltenorganisationen sich immer darüber beklagen, dass die Unternehmer keine Verträge mit ihnen abschliessen, so wäre hier nun eine Möglichkeit dazu; aber es geht nicht wohl an, dass man beim Gesetz auf ein Maximum gehen will und dann glaubt, man könne noch Verträge abschliessen. Das hat mit Korporationenstaat gar nichts zu tun, um das Wort von Kollege Max Arnold zu gebrauchen. Das Gesetz soll nach meiner Auffassung den Minimalanspruch ordnen, während die Verträge die weitergehenden Ansprüche nach Dienst- oder Altersjahren regeln sollen. In Absatz 6 des Artikels 60 ist das ja auch ausdrücklich vorgesehen. Was wir nicht wollen und nicht wünschen, ist, dass uns der Gesetzgeber die sinnvolle Regelung beziehungsweise Staffelung der Ferienansprüche verbarrikadiert oder mindestens erschwert. Ich fürchte nämlich, dass, wenn dem Antrag Widmer/Kunz zugestimmt würde, dann die 4. Ferienwoche auf vertraglicher Grundlage für ältere Arbeitnehmer für längere Zeit verunmöglicht wird. Ich stimme also dem Artikel 60, wie er aus der Beratung der Kommission hervorgegangen ist, in seinem vollen Umfang zu.

Wir befinden uns damit in recht guter Gesellschaft. In der Bundesrepublik haben wir Minimalferien von 12 Tagen, in den Niederlanden ebenfalls von 12 Tagen, in Belgien 12 Tage, in Italien 12 Tage, in Luxemburg 8 Tage. Wir sehen daraus, dass wir nicht etwa hinterwäldlerisch sind, wenn wir uns im Bundesgesetz mit 12 Tagen Minimalferien begnügen.

Den Herren von der Partei der Arbeit möchte ich sagen, dass ich hier einen Auszug aus dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Jahre 1960 habe. In dessen Paragraph 79 heisst es: „Jeder Werktätige hat Anspruch auf einen Grundurlaub von 12 Werktagen.

Werktätige, die überwiegend besondern Arbeitserschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind, oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von 6 bis 12 Werktagen." Und jetzt kommt das Wesentliche: „Die Dauer des Zusatzurlaubes ist für die einzelnen Beschäftigtengruppen in Rahmen-Kollektivverträgen festzulegen. Auf ihrer Grundlage ist die Dauer des Zusatzurlaubes für die Werktätigen des Betriebes in einer jährlich zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung abzuschliessenden Urlaubsvereinbarung zu bestimmen." Sie sehen, wir befinden uns auch hier absolut im Rahmen dessen, was man im Osten tut; allerdings haben wir unsere Auffassung schon vertreten, bevor dieser Gesetzesentwurf bekannt war.

Ich stimme auch Artikel 68, wie er aus den Beratungen hervorgegangen ist, zu. Für mich ist es klar, dass durch die eidgenössische Gesetzgebung bisherige bessere Ansprüche auf Grund kantonaler Gesetze nicht einfach wegdekretiert werden dürfen. Ich würde es als einen Verstoss gegen Treu und Glauben betrachten, wenn das, was – in Ermangelung einer eidgenössischen Ordnung – in den Kantonen im Laufe von Jahrzehnten gewachsen ist, einfach aufgehoben werden sollte. Deshalb glaube ich, dass die Kommission in ihrem Mehrheitsbeschluss in bezug auf Artikel 68 das Richtige und Vertretbare getroffen habe. Dieser Beschluss bringt die abschliessende Garantie des im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes Bestehenden; er nimmt niemandem etwas weg, ermöglicht aber den Vertragspartnern in der Wirtschaft, auf vertraglichem Boden besser legiferieren zu können, als wenn an der Basis das Bundesgesetz ist, dazwischen die kantonalen Möglichkeiten und darüber dann noch der schmale Streifen der Gesamtarbeitsverträge. Langfristig gesehen ist zweifelsohne dieser Mehrheitsbeschluss der sozialste. Durch diesen Beschluss bekommen die Verträge Luft und man kann in der Ferienfrage frei legiferieren, so dass in dieser Beziehung Fortschritte zu erwarten sind.

Ich stimme also auch diesem Mehrheitsbeschluss zu und bitte Sie, dasselbe zu tun.

Wyss: In zutreffender Weise hat heute vormittag Herr Kollege Häberlin festgestellt, die Ferienregelung sei neben der Regelung der Arbeitszeit der zweite neuralgische Punkt der Vorlage. Ich möchte noch weiter gehen und behaupten, dass von der Regelung des Verhältnisses zwischen dem neuen eidgenössischen Arbeitsgesetz und dem kantonalen Recht in einer eventuellen Volksabstimmung das Schicksal dieser Vorlage abhängen kann.

Wir haben heute über drei Fragen zu entscheiden:

1. Soll dem Arbeitsgesetz abschliessender Charakter zukommen oder soll günstigeres kantonales Recht vorbehalten bleiben?

2. Soll ein allfälliger Vorbehalt die Form einer Besitzstandklausel erhalten, oder soll allgemein die kantonale Kompetenz auf bestimmten Sachgebieten aufrechterhalten werden?

3. Auf welche Gebiete soll sich der Vorbehalt beziehen, beispielsweise Arbeits- und Ruhezeit, und so, wie das Herr Kollege Arnold vorgeschlagen hat, dass die Kantone weiterhin zuständig sein sollen, über die Minimalbestimmungen im Arbeitsgesetz hinaus auf dem Gebiete der Ferien zu legiferieren?

In der Vorlage des Bundesrates, zu der sich – im Gegensatz zu den Entwürfen der Jahre 1935, 1945 und 1950 – die Kantone nicht äussern konnten (ich möchte wiederholen, was ich bereits in der Kommission gerügt habe), ist eine abschliessende Kompetenz des Bundes vorgesehen; demzufolge bestimmt Artikel 68 der Vorlage, dass mit ihrem Inkrafttreten kantonale Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen, sowie die kantonalen Vorschriften über Ferien aufgehoben werden.

Von dieser Bestimmung würde der Kanton Basel-Stadt besonders hart betroffen; denn es würden durch diesen abschliessenden Charakter, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, folgende Gesetze des kantonalen Arbeitnehmerschutzes in Basel ausser Kraft gesetzt: 1. Das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, das aus dem Jahre 1905 stammt; 2. das kantonale Arbeitszeitgesetz aus dem Jahre 1920, das letztmals im Jahre 1959 revidiert wurde, und 3. das Gesetz betreffend die Gewährung jährlicher Ferien, das im Jahre 1931 als erstes kantonales Feriengesetz in unserem Lande geschaffen und das 1961 letztmals revidiert worden ist. Das kantonale Arbeitszeitgesetz brachte auf den 1. Januar 1962 den meisten ihm unterstellten Arbeitnehmern im Gewerbe und im Handel die wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden. Artikel 8, wie er in der vergangenen Session von Ihnen beschlossen worden ist, sieht hingegen für die Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für die Angestellten und das Büropersonal die 46-Stunden-Woche vor, für alle übrigen Arbeitnehmer eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Nach Einführung der Bundesvorschriften würde lediglich das dem kantonalen Arbeitszeitgesetz nicht unterstellte Fabrikpersonal in den Genuss einer gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit um 2 Stunden in der Woche kommen, während alle übrigen Arbeitnehmer, besonders aber die im Gewerbe beschäftigten, die ab 1. Januar 1962 die 44-Stunden-Woche haben, erhebliche Nachteile in Kauf nehmen müssten. Eine beträchtliche Verschlechterung würde ferner für die Basler Arbeitnehmer auch bezüglich der Ferien eintreten. Das neue Basler Feriengesetz aus dem Jahre 1961 sieht zwei Wochen Ferien vom ersten bis zehnten, drei Wochen vom elften bis zwanzigsten und vier Wochen ab einundzwanzigstem Dienstjahr vor. Dienstpflichtigen, die das vierzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sind schon vom sechsten Dienstjahr an drei Wochen und Dienstpflichtigen, die das fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben, vom elften Dienstjahr an vier Wochen Ferien zu gewähren.

Wir hatten in Basel bei der Revision dieses kantonalen Feriengesetzes auch eine Initiative für die Einführung von drei Wochen Ferien, wie das in den Kantonen Genf und Waadt beschlossen worden ist. Wir haben diese Initiative und damit die generelle Einführung der drei Wochen Ferien abgelehnt, weil wir von der Konzeption ausgingen, dass, wenn schon der Gesetzgeber die Ferien regelt, folgende Grundsätze befolgt werden sollen:

1. Es sollen Minimalvorschriften festgelegt werden;

2. zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft sollen die Ferien nach dem Alter gestaffelt werden;

3. mit der gesetzlichen Ferienregelung soll die Treue zum Betrieb privilegiert werden (ein Grundsatz, der meines Erachtens gerade heute Bedeutung hat).

Diese drei Grundsätze haben wir der Revision unseres kantonalen Feriengesetzes zugrunde gelegt.

Nach der Vorlage des Bundesrates – mit abschliessender Regelung – würden für die Arbeitnehmer in vielen Kantonen auf dem Gebiete der Ferien – im Kanton Basel-Stadt aber nicht nur auf dem Gebiete der Ferien, sondern auch auf dem Gebiete der Arbeits- und Ruhezeit – ganz wesentliche Verschlechterungen eintreten.

Den jahrzehntelangen Bemühungen der Arbeitnehmerorganisationen im Kanton Basel-Stadt und der aufgeschlossenen Haltung der Basler Arbeitgeber ist es zu verdanken, dass in Basel-Stadt die ausgedehnteste und fortschrittlichste Arbeitnehmerschutzgesetzgebung aller Kantone hat geschaffen werden können.

Diese vorbildliche Gesetzgebung hat meines Erachtens nicht unwesentlich zur Erhaltung des Arbeitsfriedens in unserem Kanton und daher zur erfreulichen Prosperität der Basler Wirtschaft beigetragen. Ein Rückschritt, wie ihn das eidgenössische Arbeitsgesetz vorsieht, könnte sich, wenn auch nicht heute in der Zeit der Hochkonjunktur oder Überkonjunktur, wohl aber später, wenn eventuell die wirtschaftlichen Verhältnisse weniger günstig sind, als das heute der Fall ist, auf das soziale Klima in unserem Kanton ungünstig auswirken und daher zu einer Verschärfung der Gegensätze führen.

Im Kanton Basel-Stadt wird die abschliessende einheitliche bundesrechtliche Qualifikation des Arbeitnehmerschutzes abgelehnt. Das beweist Ihnen die motivierte Tagesordnung, der der Basler Grosse Rat in seiner Sitzung vom 10. November 1960 mit allen gegen nur wenige Stimmen zugestimmt hat und die wie folgt lautet:

„Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat davon Kenntnis genommen, dass der Entwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel die Gesetzgebungskompetenz in Fragen des Arbeitsschutzes auf den Bund beschränken will. Das hätte den Wegfall des in Basel-Stadt schon weiter entwickelten Arbeitsrechtes zur Folge. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt ist der Meinung, dass wie bisher die Bundesvorschriften in Fragen der Arbeitszeitverkürzung und der Ferien den Charakter von Minimalnormen haben sollen, die ein weitergehendes kantonales Recht nicht ausschliessen. Er ersucht die eidgenössischen Räte, in diesem Sinne den bundesrätlichen Entwurf zu ändern."

Diese eindeutige Willenskundgebung des Grossen Rates ist vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den eidgenössischen Räten zugestellt worden.

In der Kommission ist eine ganze Reihe von Anträgen eingereicht worden, die sich alle gegen den abschliessenden Charakter des Bundesrechtes wandten und die für günstigeres kantonales Recht Raum lassen wollten.

Auch ich hatte im Sinne der motivierten Tagesordnung des Kantons Basel-Stadt einen Antrag eingereicht, der vorsah, dass die Kantone weiterhin kompetent sein sollten, auf dem Gebiete der Arbeits- und Ruhezeit, soweit sie nicht industrielle Betriebe betrifft, sowie über Ferien günstigere Vorschriften, als sie im Arbeitsgesetz vorgesehen sind, zu erlassen. Mein Antrag ist aber in hoffnungsloser Minderheit geblieben, und weil ich die Aussichtslosigkeit der Annahme hier im Rat voraussah, habe ich darauf verzichtet, ihn wieder aufzunehmen.

Abzulehnen ist meines Erachtens der abschliessende Charakter der Vorlage in dem Sinne, wie er im Minderheitsantrag der Kommission zu Artikel 68 zum Ausdruck gebracht worden ist. Heute vormittag wurde von Kollege Häberlin überzeugend dargestellt, warum man zugunsten der Kantone eine Konzession machen müsse, wenn man das Zustandekommen der Vorlage nicht gefährden wolle.

Ich habe bereits erwähnt, dass ich meinen Antrag hier im Rate nicht mehr aufgenommen habe und deshalb *a priori* darauf verzichte, dass nach Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes die Kantone auf dem Gebiet der Arbeits- und Ruhezeit noch legiferieren können. Ich bin aber der Meinung, dass auf dem Gebiet der Ferien den Kantonen eine Konzession gemacht werden muss. Ich wehre mich an dieser Stelle dagegen, dass man immer wieder gegenüber einer derartigen Konzession der Kantone erklärt, in den letzten Jahren hätte es ein Wettrennen um die kantonalen Feriengesetzregelungen gegeben, und infolgedessen müsse man jetzt dieser Vorlage den abschliessenden Charakter geben. Ich habe bereits erwähnt, dass der Kanton Basel-Stadt ein Feriengesetz schon anfangs der dreissiger Jahre geschaffen hat und dass es damals kein Wettrennen mit dem eidgenössischen Arbeitsgesetz gab, obwohl man seinerzeit, also schon vor mehr als 30 Jahren, über die Schaffung eines derartigen Gesetzes diskutiert hatte. Es entsprach dem Willen des kantonalen Souveräns in verschiedenen Kantonen, wie Genf, Waadt, aber auch Basel-Stadt, die Feriengesetzregelung verbessern zu wollen. Das mag auch im Blick darauf geschehen sein, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen im eidgenössischen Arbeitsgesetz betreffend die Ferien nicht zu befriedigen vermögen.

Herr Kollege Meyer-Boller als Sprecher für den Minderheitsantrag zu Artikel 68 hat heute erklärt, die Arbeitgeber seien durchaus bereit, nach Aufhebung der kantonalen Feriengesetze den Besitzstand zu garantieren. Es soll also nach seinen Ausführungen über die Gesamtarbeitsverträge verhindert werden, dass mit dem Wegfall des kantonalen Ferienrechts dessen günstigere Bedingungen mit Berufung auf das eidgenössische Arbeitsgesetz verschlechtert würden. Ich habe bereits erklärt, dass dies sicher so lange der Fall sein dürfte, als wir eine gute Konjunktur haben. Da aber die Gesamtarbeitsverträge ihre Bewährungsprobe in einer wirtschaftlich wenig guten Zeit noch nicht bestanden haben, wissen wir gar nicht, ob die Arbeitgeber in einer Zeit der abklingenden Konjunktur noch so zu den Gesamtarbeitsverträgen stehen würden, wie das heute der Fall ist. Sei dem wie ihm wolle, so möchte ich doch feststellen, dass man immer nur von Ge-

samtarbeitsverträgen spricht und übersieht, dass auch noch eine erhebliche Masse von Arbeitnehmern in unserem Lande keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist. Ich habe dem Gewerbeinspektorat des Kantons Basel-Stadt den Auftrag gegeben, durch eine Erhebung festzustellen, wie viele Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt einer gesamtarbeitsvertraglichen Regelung oder einer anderen Ferienregelung unterstellt seien und wie viele direkt vom kantonalen Feriengesetz profitieren. Dabei ist herausgekommen, dass 25% aller Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt, also ein Viertel, direkt vom kantonalen Feriengesetz profitieren, indem sie keiner gesamtarbeitsvertraglichen oder ähnlichen Regelung unterstellt sind. Das zeigt Ihnen auch die Bedeutung, die die kantonalen Feriengesetze haben.

Meiner Konzeption würde eigentlich der Antrag des Herrn Kollegen Arnold am besten entsprechen; ich stehe jedoch zum Mehrheitsantrag zu Artikel 68, da dieser Beschluss einem Antrag von uns entspringt. Die Mehrheit der Kommission – es war allerdings eine knappe Mehrheit – wollte der Regelung im Feriengesetz des Kantons Basel-Stadt Rechnung tragen. Wenn ich nun zwischen dem Antrag des Herrn Kollegen Widmer-Kunz und dem Mehrheitsantrag der Kommission entscheiden muss, so stehe ich zum Kommissionsbeschluss, und zwar ausschliesslich deshalb, weil der Antrag Widmer-Kunz den Verhältnissen im Kanton Basel-Stadt nicht Rechnung trägt, wir aber im Kanton Basel-Stadt ohnehin erhebliche Opfer bringen müssen, wenn dieses eidgenössische Arbeitsgesetz in Kraft tritt. Würde der Antrag Widmer-Kunz so lauten, dass von durchschnittlich drei Wochen gesprochen würde, hätte ich mir noch überlegen müssen, ob ich nicht diesem oder dem andern Antrag zustimmen würde. Herr Widmer-Kunz hat in der Begründung seines Antrages erklärt, dass man mit der Besitzstandklausel eine Privilegierung der Besitzenden festlegen wolle. Bis zu einem gewissen Grad mag das zutreffen; aber auf der anderen Seite würde mit der Annahme seines Antrages mindestens in einem Kanton, der auf diesem Gebiet wie auf andern Gebieten des Arbeitnehmerschutzes Pionierarbeit geleistet hat, ein Rückschritt eintreten, indem die vierte Ferienwoche gestrichen würde. Ich verstehe, dass die Vertreter der Kantone Waadt und Genf dem Antrag Widmer-Kunz durchaus zustimmen können, denn ihre Gesetze für generell drei Wochen Ferien werden mit dem Antrag Widmer-Kunz gerettet. Das ist für sie sicher die Hauptsache; die andern, beispielsweise der Kanton Basel-Stadt, sollen dann sehen, wie sie zu ihrem Recht kommen. Ich will das Problem der Rechtsgleichheit nicht bagatellisieren; immerhin hat bis jetzt schon eine Rechtsungleichheit bestanden, indem die einen Kantone Feriengesetze haben, die andern nicht. Auch gibt es Kantone, die ein Feriengesetz schaffen wollten, ohne zum Ziel zu gelangen, so zum Beispiel der Kanton St. Gallen und der Heimatkanton von Herrn Widmer-Kunz selber. Ich habe zufällig von einem Mitglied des Regierungsrates erfahren, dass vor einigen Jahren die Schaffung eines kantonalen Feriengesetzes schon im Regierungsrat abgelehnt wurde. Würde man dem Antrag Widmer-Kunz zustimmen, nachdem unbestritten ist, dass 14 Tage Ferien bereits im Arbeitsgesetz festgelegt werden sollen, so würde es darauf hinauslaufen, dass die Kantone, die von dieser Kompetenz Gebrauch machten, generell auf drei Wochen Ferien gingen. Hier muss ich nun schon bemerken – ohne irgendwie den Kanton Basel-Stadt ins helle Licht stellen zu wollen –, dass mir, wenn schon der Gesetzgeber die Ferien regelt, die Staffelung nach dem Alter und nach den Grundsätzen der Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft besser erscheint als eine Regelung, die dem jungen und dem älteren Arbeitnehmer gleichviel Ferien verschafft.

Das sind die Erwägungen, die mich veranlassen, obwohl mir der Antrag von Herrn Kollege Arnold näher liegt, im Sinne eines Kompromisses dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen. Ich weiss, dass mit diesem Mehrheitsantrag nicht das Ei des Kolumbus gefunden wird; wohl aber weist er einen Weg, auf dem die Kantone noch für einige Zeit auf dem Gebiet der Ferien legiferieren können; denn wir dürfen annehmen, dass dieses eidgenössische Arbeitsgesetz nicht heute und nicht morgen oder übermorgen, sondern, wenn die Beratungen im ungefähr gleichen Rhythmus weitergehen wie bis jetzt, erst in einigen Jahren in Kraft treten wird. In der Zwischenzeit kann man dort, wo tatsächlich eine Notwendigkeit für eine Revision eines kantonalen Feriengesetzes vorliegt, diese noch vornehmen. Ich bitte Sie also, dem Mehrheitsantrag der Kommission zu Artikel 68 zuzustimmen.

Rutishauser: Ich habe mich erst im letzten Augenblick entschlossen, doch noch hier ein Wort zu sagen und bin eigentlich nicht vorbereitet. Es haben nun den ganzen Morgen die eigentlichen Spezialisten in dieser Materie gesprochen. Es handelt sich um eine nicht leichte Materie. Gestatten Sie nun einem Laien noch zwei oder drei wenige Bemerkungen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass wir ein Gesetz schaffen sollten, das wirklich abschliessende Wirkung hat. Die Begründung brauche ich nicht zu geben. Das ist von verschiedener Seite getan worden. Ich bin mit mir selber im Zwiespalt gewesen, was jetzt hier das richtige sei. Ich bin der Meinung, dass der Antrag der Mehrheit doch irgendwie einen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit darstellt. Die Besitzstandwahrung ist in Ordnung; aber die andern Kantone, die auf diesem Gebiet nichts mehr ändern können, müssen sich benachteiligt fühlen. Das scheint mir irgendwie nicht ganz richtig zu sein. Dann hat aber der Antrag der Mehrheit noch einen Pferdefuss, wenn ich das recht verstehe. Der Pferdefuss besteht darin, dass man dort sagt: „im Durchscnitt drei Wochen." Wenn man sich das näher überlegt, kommt man zur Überzeugung, dass man ohne weiteres, je nach dem, wie man das rechnet und wie die Situation ist, am Schlusse auf fünf Wochen kommen kann. Das scheint mir nun reichlich übertrieben zu sein.

Der Antrag Widmer – er ist hier auch behandelt und besprochen worden – scheint mir rechtlich nicht gerade erfreulich zu sein. Diese Tatsache ist dargelegt worden. Ich habe seinerzeit in der Kommission versucht, einen Vermittlungsantrag zu bringen und habe gesagt, wir sollten zwei Wochen festlegen, aber drei Wochen allen jenen Arbeitnehmern zubilligen, die 40 Jahre alt und älter sind

und die eine gewisse Zeit im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Bei dieser Lösung hätten die Jugendlichen nach unseren Beschlüssen von heute ja ohne weiteres drei Wochen Ferien erhalten und die älteren Arbeitnehmer, von 40 Jahren an aufwärts, auch. Ich bin der Meinung, dass dann in diesem Falle die 20- bis 40jährigen Arbeitnehmer auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages zu ihrem Recht gekommen wären. Ich bin aber unterlegen. Ich habe es unterlassen, diesen Antrag erneut zu stellen. In dieser Schwierigkeit drin muss ich Ihnen gestehen, dass ich für den Minderheitsantrag eintrete. Ich gebe ohne weiteres zu, dass er den grossen Fehler in dem Sinne hat, dass dann die Kantone, die bereits vorausgeprellt sind, zurücklesen müssten. Es ist mir selbstverständlich klar, dass man das nicht tun kann.

Ich sage mit Herrn Kollega Wyss: Das Ei des Kolumbus ist noch nicht gefunden worden. Ich stimme dem Minderheitsantrag zu, in der Meinung, dass es entweder in der Kommission oder dann mindestens im Ständerat möglich sein sollte, eine wohlfundierte Lösung zu finden. Daher meine Stellungnahme.

Präsident: Wir gehen nun folgendermassen vor: Die Berichterstatter und Herr Bundesrat Schaffner haben in erster Linie das Wort zur Bereinigung von Artikel 60, Absatz 6, im Zusammenhang mit den Anträgen Widmer und Arnold. Dann gehen wir über zu Artikel 68 und bereinigen auch diesen Artikel systematisch. Wir erhalten dadurch eine bessere Übersicht bei den Abstimmungen. *(Zustimmung – Adhésion)*

Schaller, Berichterstatter: Wir haben Artikel 60, Absatz 6, noch in seiner Gänze zu behandeln. Wenn Sie die Fahne auf Seite 20 aufschlagen, sehen Sie, dass die Kommission eine Präzisierung getroffen hat in dem Sinne, dass durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag eine von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses gleichen Artikels abweichende Regelung getroffen werden soll, wenn sie für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist. Der Gesamtarbeitsvertrag wird hier ausgeschlossen, und zwar offensichtlich mit Recht. Auf jeden Fall hat sich der Bundesrat dieser neuen Formulierung nicht widersetzt. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, dieser Änderung des Alineas 6 Ihre Zustimmung zu geben.

Nun hat Herr Kollega Arnold einen Antrag zu diesem Absatz 6 eingereicht, in welchem gesagt wird, dass durch kantonale Vorschriften sowie durch Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag eine von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden kann, wenn sie für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist. Ich bitte Sie, den Antrag Arnold abzulehnen. Der Antrag Arnold geht sehr weit. Er würde im Gegensatz zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu Artikel 68 und der Kommissionsminderheit zu Artikel 60, Absatz 7 (also Antrag Widmer), die originäre Kompetenz der Kantone zum Erlass von öffentlich-rechtlichen Vorschriften beibehalten und würde sie lediglich insofern einschränken, als die Kantone nur noch die Möglichket hätten, Ferienregelungen aufzustellen, die dem Artikel 341bis des Obligationenrechtes mindestens gleichwertig sind. Für das kantonale Ferienrecht würden zwar Mindestgrenzen, nicht aber Höchstgrenzen aufgestellt. Diese Lösung würde eine vollständige Durchbrechung des Grundsatzes der abschliessenden Wirkung der eidgenössischen Ferienregelung bedeuten, wie sie von der Kommission bei ihrem Entscheid über den Antrag Wyss mit 19:2 Stimmen abgelehnt worden ist. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Ablehungn des Antrages Arnold.

Aus den gleichen Erwägungen heraus möchte ich auch jetzt schon den Antrag Arnold zu Artikel 68, Absatz 1, zur Ablehnung empfehlen. Herr Arnold hat selber erklärt, dass die beiden Anträge in sich verbunden sind.

M. **Graedel,** rapporteur: Nous revenons à l'article 60, alinéa 6, dont nous avions renvoyé la discussion pour pouvoir l'examiner conjointement avec l'article 68.

La commission vous propose une modification du texte du projet sous forme d'une adjonction à l'alinéa 6 de l'article 341*bis* du Code des obligations. Elle tend à permettre une dérogation aux articles premier à 3 lorsque la réglementation non seulement des contrats collectifs, mais encore des contrats-types de travail est, dans l'ensemble, au moins équivalente pour les travailleurs. La commission s'est ralliée, dans sa grande majorité, à ce nouveau texte.

Notre collègue M. Arnold voudrait aller plus loin et mettre également les dispositions cantonales au bénéfice de la dérogation, contrairement à l'avis de la majorité de la commission qui vous propose, à l'article 68, de décider que la réglementation fédérale sera exhaustive et que les cantons n'auront plus la possibilité de légiférer en matière de vacances.

C'est pourquoi je vous invite à vous rallier au texte de la majorité de la commission et de repousser l'amendement Arnold.

Präsident: Herr Bundesrat Schaffner schliesst sich der Auffassung der Berichterstatter, was den Absatz 6 der Fassung der Kommission betrifft, an. Somit stehen sich in Absatz 6 von Artikel 60 die Fassung der Kommission und der Antrag Arnold gegenüber.

Abstimmung – Vote

Art. 60, (Art. 341bis, Abs. 6)

Für den Antrag der Kommission	101 Stimmen
Für den Antrag Arnold	25 Stimmen

Schaller, Berichterstatter: Wie Ihnen schon bereits dargelegt worden ist, haben die Vorschläge, die in der Kommission auf Einbau einer Besitzstandgarantie gegenüber der abschliessenden Wirksamkeit, die der Bundesrat vorschlägt, eingereicht wurden und der Antrag über die zivilrechtliche Befugnis der Kantone, Minderheit Widmer, zur Folge, dass die bisherige Befugnis der Kantone zum Erlass öffentlich-rechtlicher Ferienvorschriften dahinfällt. Die Besitzstandgarantie, Mehrheit, ist eine Vorschrift öffentlich-rechtlicher Natur und bedingt also einen entsprechenden Zusatz zu Artikel 68, Absatz 1, der Vorlage, wie Sie aus der Fahne ersehen

können. Die Einräumung einer zivilrechtlichen Befugnis an die Kantone erfordert eine Ergänzung des Artikels 341bis gemäss Antrag Minderheit Widmer-Kunz. In der Kommission – dies dürfte vielleicht für Sie wertvoll sein zu wissen – entschied man sich nach langer Diskussion für die Besitzstandgarantie, also Antrag Mehrheit, und zwar mit 19:7 Stimmen gegen die Vorlage des Bundesrates, jetzt auch von der Minderheit Meier-Boller aufgenommen, mit 14:12 Stimmen für einen Ergänzungsantrag Wyss, der die drei Ferienwochen im Durchschnitt vorsieht, also jetzt auch im Antrag der Mehrheit enthalten ist, und mit Stichentscheid des Präsidenten gegenüber dem Antrag Widmer (früher Biga), der die zivilrechtliche Befugnis der Kantone zur Ferienverlängerung vorsieht. So entwickelte sich die Angelegenheit in der Kommission und so ist es jetzt auch zu einer etwas zugespitzen Situation im Rat gekommen. Ich glaube, ich brauche meinen Stichentscheid hier nicht noch besonders zu motivieren. Herr Widmer hat schon in ausserordentlich freundlicher und verständnisvoller Art auf meine letztliche Erwägung hingewiesen. Ich danke ihm dafür.

Nun möchte ich nur noch kurz resümieren und sagen – und dabei meine Auffassung vertreten –, dass der Antrag des Bundesrates, der von der Minderheit aufgenommen wurde, den bestehenden Verhältnissen und vor allem der Entwicklung auch in der jüngsten Zeit in bezug auf die Ferien zu wenig Rechnung trägt. Der Antrag Widmer/Minderheit brächte die zivilrechtliche Lösung, die jedoch in starkem Widerspruch zur Konzeption des Bundesrates auf abschliessende Wirkung steht und – ich muss das hier wiederholen – Basel-Stadt würde ausgeklammert, das heisst würde in die Zwangslage versetzt, sein Feriengesetz zurückzurevidieren, ein Vorgang, den man sich in Wirklichkeit kaum vorstellen kann. Der Antrag der Mehrheit mit der Besitzstandgarantie trägt sicher den bestehenden Verhältnissen am ehesten Rechnung. Er hält im Prinzip die abschliessende Wirksamkeit des Arbeitsgesetzes aufrecht. Freilich spricht er im Durchschnitt von drei Wochen. Damit wäre die Möglichkeit eingeschlossen, die baselstädtische Ferienordnung, die ja stufenmässig auf vier Wochen geht, aufrechtzuerhalten, und damit dürfte diesem Antrag der Mehrheit doch die grössere Souplesse innewohnen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass dieser Antrag der Mehrheit nicht das Ei des Kolumbus darstellt. Aber der Antrag der Mehrheit bietet doch nach unserer Auffassung die beste Möglichkeit für eine bessere Formel, die ja in der Kommission noch gefunden werden kann, wenn die Dinge mit den Rückkommensanträgen und so weiter sich so entwickeln, wie man dies nun allgemein im Rate anzunehmen scheint. Ich bin überzeugt, dass die Kommission noch eine bessere Lösung finden kann, wenn der Nationalrat heute dem Antrag der Mehrheit den Vorzug gibt.

Ich möchte zum Antrag des Herrn Kollegen Herzog noch zwei Worte sagen. Nach meiner Meinung – und ich sage dies als Kommissionspräsident –, sollte sich die Besitzstandgarantie auf die Feriengesetzgebung der Kantone beschränken. Mit der Ausweitung auf die Arbeits- und Ruhezeit würde die beabsichtigte abschliessende Wirkung doch sehr beeinträchtigt, auch wenn ich gerne anerkenne, dass der Antrag des Herrn Herzog nur die bestehenden Vorschriften der Kantone beschlägt. Ich sage dies aus meiner Verpflichtung als Kommissionspräsident heraus, nicht etwa als Vertreter von Basel-Stadt. Ich kenne die Eingabe der Regierung, die sich auf eine Tagesordnung des Grossen Rates stützt, sehr gut und verstehe auch sehr gut die heutige Haltung meines Regierungskollegen und Nationalratskollegen Wyss, der sich nun ebenfalls zum Antrag der Mehrheit bekennt.

Ich empfehle Ihnen also, den Antrag der Mehrheit der Kommission anzunehmen und den Zusatzantrag Herzog abzulehnen.

M. **Graedel,** rapporteur: Permettez-moi de dire, comme membre de la commission, que nos débats sur l'article 68 n'ont pas apporté de faits nouveaux, par rapport à la discussion qui a eu lieu au sein de la commission. Celle-ci a examiné tous les aspects des répercussions qu'entraînera la caducité des lois cantonales, c'est-à-dire sur le fond du problème relatif à l'article 68. Toutes les réserves proposées en faveur des dispositions cantonales en matière de vacances, de repos, de durée du travail, de protection de la santé et de la moralité des jeunes gens ont été étudiées par votre commission au cours de deux lectures.

Les deux thèses qui se sont affrontées ont montré qu'il était extrêmement difficile – comme il le sera probablement ici – de trouver une solution de compromis.

D'un côté, nous avons les partisans du projet du Conseil fédéral qui n'admettent pas le maintien de la compétence cantonale, ni des dispositions de lois cantonales quelconques, en quelque matière que ce soit (vacances, durée du travail et de repos, protection de la santé des jeunes gens ou de leur moralité, peu importe). Ils ne sont prêts à aucune concession en faveur des cantons qui, en l'absence d'une législation fédérale, ont édicté des lois de protection des travailleurs. Ayant fixé une règle de droit, ils entendent s'y tenir sans aucune considération de raisons politiques ou d'équité sociale qui pourraient militer en faveur d'une solution pratique de compromis.

A l'autre extrémité de l'éventail des opinions exprimées à la commission et au conseil, se trouvent ceux qui entendent donner à la loi fédérale le caractère d'une réglementation minimum, laissant aux cantons la possibilité de légiférer dans le sens d'une amélioration des normes fixées par la Confédération.

Votre commission est finalement arrivée à une formule de compromis qui vous est soumise dans le dépliant. La majorité reconnaît le principe de la caducité des lois cantonales en vigueur au moment de l'entrée en force de la présente loi. Elle prévoit cependant une réserve pour les dispositions cantonales en vigueur en matière de vacances jusqu'à concurrence de trois semaines en moyenne, afin de ne pas priver à l'avenir les travailleurs du bénéfice des vacances dont ils jouissent aujourd'hui.

En résumé, la commission, dans sa majorité, vous propose le maintien des situations acquises en matière de vacances, mais ne va pas jusqu'à adopter la proposition de M. Herzog qui voudrait étendre les

réserves aux dispositions cantonales relatives à la durée du travail et du repos.

Votre commission vous demande de vous en tenir à la proposition de compromis qu'elle vous présente et de repousser les autres propositions qui vont au-delà de ce texte.

Bundesrat **Schaffner:** Ich hoffe, dass es mir die Vertreter des hohen Standes Basel nicht übel nehmen, wenn ich ein bisschen zurückkehre auf eidgenössisches Territorium, weil wir seit dem Sommer 1959 den Auftrag haben, ein eidgenössisches Gesetz zu schaffen. Ich habe hin und wieder fast den Eindruck gehabt, wir sprächen in einem kantonalen Grossen Rat über eine kantonale Vorlage. Wir nehmen diesen Auftrag, den Sie uns gegeben haben – Sie haben ihn durch die Annahme einer Motion im Sommer 1959 erteilt –, ein umfassendes, eidgenössisches, abschliessendes und modernes Arbeitsgesetz zu schaffen, ernst. (Zwischenruf Herzog: Eben ein modernes!)

Ich gebe nun zu, dass die Entwicklung sicher nicht stillgestanden hat. Ich will auch so weit in Rechnung stellen, dass wir sicherlich auf dem Gebiete des Ferienrechtes kantonale Pionierleistungen haben, und dass wir nun probieren müssen, auf welche Weise wir den „eidgenössischen Geleitzug" einigermassen harmonisch abfertigen können, ohne dass die allzuschnellen Schiffe am Horizont verschwinden, währenddem die andern völlig ins Hintertreffen kommen mit einem Nachholbedarf, der nicht mehr aufgeholt werden kann.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat eigentlich vor die Frage gestellt ist, auf welche Art er sich mit Bezug auf die Konzessionen, die man den Kantonen in der Ferienordnung einräumen will, in Minderheit versetzen lassen will. Ich unterziehe mich dieser „Niederlage" mit der stoischen Ruhe, die an diesem Pult nötig ist. Ich möchte nur versuchen, einigermassen die Vor- und Nachteile abzuwägen: Soll man bei Artikel 60 der Minderheit folgen und dem eidgenössischen Obligationenrecht eine zusätzliche kantonale Ermächtigung mit Bezug auf die Ferienordnung einbauen, so dass eine dritte Ferienwoche in den kantonalen Einführungsgesetzen vorgeschrieben werden kann. Das hätte den grossen Vorteil – ich spreche also von der Lösung Widmer –, dass wir gleiches Recht für alle schaffen würden, und dass wir nicht ein Gedränge vor dem Tor des kantonalen Gesetzgebers heraufbeschwören, indem vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes noch schnell ein besserer Besitzstand in Form irgendeines Feriengesetzes mit einer dritten Ferienwoche durchgepeitscht wird. Wir hätten mit der Lösung Widmer vor allem auch den grossen Vorteil der Rechtsgleichheit. Selbstverständlich hat auch dieser Weg gewisse Nachteile; sie sind sehr eindrücklich von Herrn Nationalrat Häberlin dargelegt worden.

Dann haben wir die andere Lösungsmöglichkeit, die Sie bei Artikel 68 finden, den Vorschlag also der Kommissionsmehrheit, nach welchem die in Kraft stehenden kantonalen Gesetze mit Bezug auf die Ferienvorschriften, soweit sie günstiger sind als das eidgenössische Arbeitsgesetz, weiterhin in Kraft bleiben sollen, wenn durch sie drei Wochen Ferien im Jahr im Durchschnitt nicht überschritten werden. Diese Lösung hat den sehr beachtlichen Vorteil, dass sie offensichtlich den beiden Sozialpartnern – nach den eindrücklichen Voten des Herrn Dr. Häberlin und des Vertreters der Gewerkschaften, des Herrn Nationalrat Wüthrich – am besten passen würde; durch das Wort „im Durchschnitt" würden auch die baslerischen Ratsherren eine Lösungsmöglichkeit für ihre stadtbaslerischen Anliegen finden.

Der Nachteil ist, wie gesagt, der, dass diese zweite Regelungsart zu einer gewissen „Galvanisierung der Zustände" führt. Der Kanton, der nicht legiferiert hat, kann dann nach Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes dies nicht mehr nachholen, so dass die Unterschiede verewigt würden.

Ich möchte Sie bitten, diese Vor- und Nachteile abzuwägen und selbst zu sagen, auf welche Weise Sie den Bundesrat in Minderheit versetzen wollen!

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, Absatz 1 des Artikels 68, eingeschlossen den Antrag des Herrn Widmer, wie folgt zu bereinigen:

In einer ersten eventuellen Abstimmung stellen wir den Antrag der Mehrheit der Kommission, ohne den Antrag Herzog, dem Zusatzantrag Herzog gegenüber, denn Herr Herzog will ja seinen Antrag dem Absatz 1 der Kommission beifügen. Nicht wahr, Herr Herzog? (Herzog: Ja!)

In der zweiten eventuellen Abstimmung wird der Antrag Arnold-Zürich dem Antrag Widmer gegenübergestellt.

In einer dritten eventuellen Abstimmung wird der Antrag der Mehrheit der Kommission (Ergebnis der ersten Eventualabstimmung) dem Resultat aus der zweiten Eventualabstimmung gegenübergestellt.

Was in der dritten Abstimmung herauskommt, stellen wir in der Hauptabstimmung, also in der definitiven Abstimmung, dem Antrag von Minderheit/Bundesrat gegenüber.

Zustimmung – Adhésion

Abstimmung – Vote
Abs. 1 – Al. 1

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Zusatzantrag Herzog	53 Stimmen
Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag Widmer	115 Stimmen
Für den Antrag Arnold-Zürich	33 Stimmen
Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag Widmer	74 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

M. **Borel Alfred:** La proposition que j'ai l'honneur de vous faire d'un alinéa 1 *bis* supplémentaire à l'article 68 est légitimée essentiellement par le désir de sauvegarder le sort de dispositions cantonales souvent intéressantes et constituant un effort pilote pour améliorer la situation des apprentis. A m'en tenir au seul cas de mon canton, je constate que la caducité des législations cantonales entraî-

nerait la disparition – sans aucune compensation – de la protection spéciale accordée aux mineurs de moins de 19 ans, respectivement 20 ans. Je relève aussi en passant que l'article 28, alinéa 2, n'incite pas les cantons où la scolarité s'achève avant l'âge de 15 ans révolus à s'aligner sur cet âge minimum, alors que tous les efforts tendent actuellement à allonger la scolarité.

La nouvelle loi supprime nos dispositions particulières applicables à certaines professions comportant des dangers pour les mineurs. Elle ne reprend même pas les anciennes dispositions de protection de la loi sur l'âge minimum des travailleurs (article 6, alinéa 3).

Des dispositions plus favorables quant à la durée du travail, au travail de nuit et du dimanche, sont également annulées.

La loi genevoise a introduit, il y a plusieurs années déjà, en application des conventions internationales nos 77 et 78 non ratifiées par la Suisse, non seulement l'examen médical obligatoire à l'engagement, mais aussi l'examen médical annuel des apprentis. Vous trouverez à la page 26 du message les références aux cinq conventions internationales – je dis bien cinq – que notre pays ne peut pas ratifier et qui sont relatives au seul domaine de la protection spéciale des jeunes gens. Le projet actuel a le singulier mérite, sur ce point, de supprimer l'effort fait par certains cantons pour appliquer les recommandations du BIT et ses conventions internationales, alors que notre législation fédérale devrait saisir cette occasion pour s'aligner sur les cantons les plus progressistes. Si elle ne le peut pour des raisons éventuellement valables, qu'elle laisse du moins aux cantons leur liberté d'action sur ce point.

Seraient annulées également toutes les dispositions plus avantageuses pour les mineurs en matière de travaux interdits, de protection de la santé et de la moralité des mineurs vivant en communauté domestique, notamment en matière d'observation des devoirs religieux, d'assurance-maladie et accidents; et j'en passe.

Est-il vraiment nécessaire de sacrifier tant d'utiles dispositions, qui ont fait leurs preuves sur le plan cantonal, sur l'autel d'une législation unitaire, et par la force des choses moins libérale et beaucoup moins progressiste? J'ai encore dans l'oreille l'écho de nombreux discours dominicaux, au cours desquels nos plus hauts magistrats ont vanté notre organisation fédéraliste et défendu le principe de subsidiarité. Comment ne pas enregistrer avec regret le fait que ces proclamations de principe ne passent pas toujours dans les faits et que la future loi sur le travail ne les respecte pas?

Par surcroît – il faut le dire en passant – l'OFIAMT ne nous a pas habitués dans ce domaine particulier à une application des dispositions fédérales, libérale et souple, tenant compte des diversités régionales.

En un mot comme en cent, l'unification législative ne doit pas se faire au détriment des efforts progressistes et sur le dos de nos jeunes travailleurs. Ceci d'autant plus que cette unification ne s'impose nullement dans le domaine de la protection du travail des mineurs, partie intégrante de l'éducation de notre jeunesse.

En effet, le travail des mineurs a déjà perdu une grande partie de son ancien caractère. La scolarité obligatoire s'allonge; une plus grande proportion des jeunes libérés de l'école poursuivent des études; les exigences de la formation professionnelle s'élèvent et l'influence de l'enseignement professionnel ne cesse de croître. Tous ces facteurs transforment profondément la nature du travail des mineurs. La part de l'école s'affirme à côté de la part du travail dans l'entreprise. Avec M. Morse, directeur du BIT, nous constatons que l'instruction et la formation sont deux éléments d'un même processus. L'apprenti qui, je l'observe en passant, n'est pas un syndiqué sera de plus en plus un élève et de moins en moins un travailleur. Ne lit-on pas dans le dictionnaire des sciences juridiques de Stiersomlo:

«La situation juridique des apprentis est déterminée en première ligne par leur formation professionnelle et en seconde ligne et par voie de conséquence seulement, par leur qualité de travailleurs mineurs... Le principe essentiel qui gouverne les rapports juridiques relatifs aux apprentis, réside dans les principes de droit public d'une bonne formation professionnelle dans l'intérêt de l'économie et de l'industrie.»

Par ailleurs, nous nous efforçons de faire en sorte qu'une proportion toujours plus grande de nos travailleurs mineurs fasse un apprentissage.

En conséquence, la protection du travail des mineurs devient toujours plus une tâche d'éducation, domaine dans lequel les compétences des cantons sont prioritaires. C'est précisément le moment que nous choisirions pour priver ces mêmes cantons des compétences que leur ont permis de faire des expériences heureuses et utiles, voire pilotes, et pour confier ces compétences à l'Etat central. Celui-ci, par la force des choses, se contente de prescriptions minimums tout à fait disproportionnées avec l'énorme effort que nous devons faire dans ce domaine.

En ce qui concerne l'intervention de notre collègue M. Häberlin, qui marquait, ce matin, que la loi actuellement en discussion ne doit prévoir que deux ordres de compétences, à savoir celle du législateur fédéral et celle des contrats collectifs, et exclure par conséquent une troisième compétence, celle des cantons, je voudrais simplement faire remarquer que ces observations, fort judicieuses peut-être sur l'ensemble de la loi, ne s'appliquent pas au domaine de la formation des jeunes travailleurs, où nous nous trouvons en présence d'une tâche beaucoup plus éducative que de protection du travail.

Sur ce point, je voudrais également faire allusion à la déclaration que nous a faite tout à l'heure notre collègue M. Wyss, qui a indiqué que 25% des travailleurs de son canton, Bâle-Ville, ne sont soumis dans ce domaine qu'à des dispositions législatives cantonales, à l'exception de toutes dispositions de contrats collectifs.

En définitive, ma proposition, tout en respectant les exigences de la centralisation dans le domaine économique et tout en laissant à cet effet à l'Etat central une compétence générale, permettrait simplement aux cantons de poursuivre un effort positif et de contribuer ainsi à l'amélioration efficace de la situation de notre jeunesse, en substituant au

schéma unitaire une émulation incontestablement favorable à notre avenir économique, même dans le cadre de cette intégration à laquelle se référait ce matin M. Spühler, conseiller fédéral. Sur ce point particulier, la surenchère n'est pas à craindre. Par contre, chaque canton pourra, en tenant compte des conditions régionales qui diffèrent énormément, assurer à ses travailleurs mineurs, et plus particulièrement à ses apprentis, les conditions de protection les plus favorables.

Une dernière remarque en ce qui concerne la proposition nouvelle du Conseil fédéral. Je sais gré au Conseil fédéral d'avoir fait un geste pour tenir compte du point de vue que je me permets de défendre à cette tribune, mais sa proposition ne porte que sur un aspect – important sans doute – de la protection des mineurs. C'est la raison pour laquelle j'aimerais, ne fût-ce que pour des raisons de principe, recommander à nouveau à vos suffrages mon amendement, qui couvre l'ensemble de ce chapitre si important de la protection des mineurs.

Bundesrat **Schaffner:** Der Antrag Borel entspricht ungefähr jenem Antrag, der in Ihrer Kommission bereits von Herrn Revaclier und nachher von Herrn Guinand gestellt worden war, der aber in der vierten Tagung Ihrer Kommission aus Abschied und Traktanden gefallen ist. Für die industriellen Betriebe wird der Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer bereits seit dem Jahre 1878 durch die Fabrikgesetzgebung abschliessend geordnet, während für die in den übrigen Betrieben beschäftigten Jugendlichen von Bundes wegen zur Zeit lediglich das Verbot der Sonntagsarbeit, das Verbot, gewisse Verrichtungen auszuführen, sowie die Vorschriften über das Mindestalter der Arbeitnehmer gelten. Diese Vorschriften, die im Bundesgesetz von 1922 über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in den Gewerben und im Mindestaltergesetz von 1938 enthalten sind, beanspruchen keine abschliessende Geltung, weshalb die Kantone für nichtindustrielle Betriebe gewisse weitergehende Schutzvorschriften für Jugendliche erlassen haben.

Nun wüscht Herr Borel, dass wir – ähnlich wie für die Ferienordnung – auch auf dem Gebiete der Sondervorschriften für die Jugendlichen kantonales Recht vorbehalten. Ich glaube, sein Antrag würde einem Bedürfnis entsprechen, wenn Ihre Kommission – und nun auch der Rat – in der Entscheidung in bezug auf die Altersgrenze nicht bereits praktisch den westschweizerischen Kantonen entgegengekommen wäre. Die Differenz ist heute nicht mehr gross. In den Kantonen Waadt und Genf ist das Schutzalter für Jugendliche beider Geschlechter auf 20 Jahre festgesetzt, während wir jetzt durch Ihren Entscheid für den Jungarbeiter die Grenze von 18 auf 19 Jahre erhöht haben; für den „apprenti", von dem Herr Borel so eingehend gesprochen hat, ist praktisch die Lösung durch Ihren Entscheid auf 20 Jahre, in Übereinstimmung mit den westschweizerischen Regelungen, gebracht worden. Es ist also nicht nötig, wegen dieser kleinen Differenz eine weitere Durchlöcherung der eidgenössischen Normen vorzunehmen und den abschliessenden Charakter des Gesetzes noch mehr zu schwächen. Ich hätte also, wie gesagt, einen anderen Standpunkt eingenommen, wenn wir nicht diesen weitergehenden Entscheid des Rates in der Frage des Schutzes der Jugendlichen schon hätten. Nun haben Sie – so scheint es mir, diesen Jugendlichenschutz durch Ihren Entscheid auch auf eidgenössischer Ebene glücklich geordnet.

Es bleibt einzig noch eine kleine Lücke, auf die Herr Borel aufmerksam machte, nämlich die ärztliche Untersuchung jugendlicher Arbeitnehmer, wie sie in einer Reihe von Kantonen im Rahmen des schulärztlichen Dienstes, im Zusammenhang mit den Gewerbeschulen oder im Rahmen anderer Institutionen, vorgesehen ist. Gemäss Artikel 27, Absatz 4, dieser Vorlage wird es möglich sein, in Zukunft derartige ärztliche Untersuchung auch von Bundes wegen durch Verordnung vorzuschreiben. Aber wir können nicht alle diese Normen, teilweise sehr „technischen Inhalts", in einem Gesetz erlassen; ich glaube, man sollte auch der Ausführungsgesetzgebung noch etwas überlassen. In jenen Verordnungen werden wir die Pionierleistungen einiger westschweizerischer Kantone auf dem Gebiete des Jugendlichenschutzes uns sehr gerne als Modell dienen lassen. Für heute möchte ich noch sagen, dass wir bereit wären, an Stelle des Antrages von Herrn Borel, um eine Lücke auszufüllen, einen Absatz 1 bis beizufügen, lautend: „Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher, soweit der Bund von seiner Befugnis gemäss Artikel 27, Absatz 4, keinen Gebrauch macht." Dann ist diese Lücke geschlossen. Was dann noch bleibt, kann auf dem Wege der Ausgestaltung der Verordnung gelöst werden.

Präsident: Herr Alfred Borel ist bereit, seinen Antrag zugunsten desjenigen des Bundesrates zurückzuziehen.

Angenommen – Adopté

Art. 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Präsident: Wir sind am Ende der Beratung des Gesetzes, vorbehalten die Frage des Rückkommens. Herr Leuenberger hat sich zum Wort gemeldet, um das Rückkommen auf einige Artikel zu beantragen; Herr Heil hat sich im gleichen Sinne zum Wort gemeldet. – Der Artikel 76 des Reglementes lautet: „Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen." (Ich wiederhole: bestimmt zu bezeichnende.) „Eine kurze Begründung des Wiedererwägungsantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion. Wird der Antrag angenommen, so wird über den betreffenden Artikel oder Abschnitt nochmals beraten." – Für den Fall, dass der Rat ohne materielle Diskussion Rückkommen auf einen oder mehrere Artikel beschliesst, empfehle ich,

diese Artikel dann der Kommission zu überweisen. Das bedeutet, dass wir heute die Gesamtabstimmung nicht vornehmen, sondern das Resultat der Kommissionsberatung zu Beginn der September-Session auf der Tagesordnung haben, über die Kommissionsanträge beraten und in der September-Session die Gesamtabstimmung vornehmen können. Dann erst würde das Gesetz an den Ständerat gehen.

Leuenberger: Wie der Herr Präsident soeben mitgeteilt hat, beantrage ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, aber auch mit Wissen einiger anderer Ratsmitglieder, Rückkommen auf einige Beschlüsse, nämlich auf Artikel 2, Litera dbis, betreffend die Gartenbaubetriebe, Artikel 8, Absatz 1, betreffend die wöchentliche Höchstarbeitszeit, Artikel 12, Absatz 3, betreffend die Hilfsarbeit, Artikel 15, Absätze 1–3, betreffend die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit, und Artikel 23, Absatz 3, betreffend den ununterbrochenen Betrieb. Gestatten Sie, dass ich den Rückkommensantrag kurz begründe.

Nach einer sehr ausgiebigen, aber einer der Bedeutung der Vorlage durchaus agemessenen Debatte hat unser Rat am 14. März dieses Jahres ohne Gegenstimme beschlossen, auf die Detailberatung des Arbeitsgesetzes einzutreten. Dass das Resultat der Beratungen nicht allen Erwartungen und Wünschen entsprechen werde, konnte sehr leicht vorausgesehen werden. Nicht umsonst war schon in der Eintretensdebatte von neuralgischen Punkten die Rede und wurden vielerlei Vorbehalte angemeldet.

Zum Resultat der Beratung schrieb Rolf Eberhard unter anderem: „Wenn der letzte Artikel bereinigt sein wird, wird es nach dem alten Scherzwort gehen: „Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?" – Tatsächlich kann man die Lage so betrachten. Hört man im Rate herum, stellt man fest, dass niemand mit dem Resultat unserer Arbeit zufrieden ist. Erst recht nicht zufrieden ist man ausserhalb unseres Saales. Fest steht, dass gerade die wesentlichsten Entscheide der Vorlage nicht mit imponierenden Mehrheiten gefällt worden sind. Der wichtige Entscheid über die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist bekanntlich mit 81:79 Stimmen zustandegekommen. Nicht weil wir besonders an diesem Entscheid keine Freude hatten, bezeichne ich ihn als zufällig zustandegekommen. Die gleiche Charakterisierung wäre auch dann am Platze, wenn mit 81:79 Stimmen für die 45-Stunden-Woche entschieden worden wäre. Ähnliches liesse sich über eine ganze Reihe anderer Entscheide sagen. Ich erwähne als Beispiel nur den Beschluss betreffend die Nichtunterstellung von Betrieben mit vorwiegend gartenbaulicher Produktion unter das Arbeitsgesetz. Da handelt es sich ja nicht um einen neuralgischen Punkt. Nach bisherigem Recht wurde der produzierende Gartenbau als Gewerbe betrachtet und daher erstens dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und zweitens dem Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer, drittens dem Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit unterstellt. Unser Ratsbeschluss in der zitierten Frage wird zur Folge haben, dass der Lehrlingsschutz im Gartenbau nicht mehr zur Anwendung käme, desgleichen das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Ich frage Sie: War man sich über die Konsequenzen dieses Beschlusses unseres Rates im klaren? Wollten wir wirklich den Gärtnerberuf in den Augen der Arbeitnehmer und Behörden abwerten? Ich kann es nicht glauben. Ich erwähne das nur als Beispiel, um zu zeigen, dass wir wahrscheinlich einige Beschlüsse gefasst haben, ohne zu wissen, welche Konsequenzen sie haben werden.

So fragen wir: Sollen wir die Vorlage, so wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, an den Ständerat geben? Wir ersuchen Sie dringend, das nicht zu tun. Wir haben bereits gehört, dass auch unser Ratspräsident der Auffassung ist, Rückkommensanträge sollten ermöglicht werden, bevor die Vorlage an den Ständerat geht. Wir sind dafür dem Prpäsidenten und auch dem Kommissionspräsidenten, der die gleiche Meinung vertritt, dankbar. Wir sind dem Bundesrat dankbar, wenn er sich der Auffassung anschliessen wird.

Für uns war es sehr schwer verständlich, dass sich schon vor Beendigung der Detailberatung Widerstand gegen die Zulassung von Rückkommensanträgen geltend gemacht haben soll. So wurde uns wenigstens berichtet. Wir geben aber gerne zu, dass die Beratungen des Arbeitsgesetzes viel Zeit in Anspruch genommen haben, mehr Zeit vielleicht, als in den Augen zahlreicher Ratskollegen notwendig gewesen wäre. Ist das aber nicht auch schon bei anderen Gesetzesvorlagen der Fall gewesen? Wie oft schon ist unser Rat bei Gesetzesberatungen auf Rückkommensanträge eingetreten. Warum sollte oder könnte das nicht bei einer so wichtigen Vorlage geschehen, wie sie das Arbeitsgesetz darstellt? Sind solche Rückkommensanträge nicht möglich, so hätte unser Rat keine Gelegenheit, nochmals über die umstrittensten Artikel zu diskutieren. In diesem Falle würde der Rat die Möglichkeit verhindern, noch einmal zu verhandeln, noch einmal eine Verständigung zu suchen. Niemand könnte wohl ernsthaft daran interessiert sein, das zu verhindern, es sei denn, dass man kein Arbeitsgesetz will und demzufolge das Zustandekommen verhindern möchte. Diesen Bedenken gegenüber stellt sich die Frage, ob wir uns den Luxus leisten können, schon durch unser Parlament das Zustandekommen eines Arbeitsgesetzes zu erschweren. Ich will nicht zitieren, was in der Botschaft des Bundesrates über die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Arbeitsgesetzes ausgeführt ist. Ich will nicht einmal die diesbezüglichen Ausführungen unseres Kommissionspräsidenten in Erinnerung rufen; aber eines lassen Sie mich mit aller Deutlichkeit feststellen und hervorheben, die Tatsache nämlich, dass nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die gesamte Wirtschaft unseres Landes daran interessiert ist oder daran interessiert sein sollte, dass eine Arbeiterschutz-Gesetzgebung kommt, dass die Überschneidungen vieler Gesetzesbestimmungen durch eine Kodifikation zum Verschwinden gebracht wird, dass eine separate Revision des Fabrikgesetzes vermieden werden kann, und dass eine abschliessende bundesrechtliche Regelung der Arbeitsbedingungen ermöglicht wird.

Ein letztes Wort zur Frage, ob der Versuch einer Verständigung ermöglicht werden soll: Im Laufe dieses Herbstes sollen die Integrationsgespräche

aufgenommen werden. Seien Sie versichert, dass die Frage des Beitrages der Schweiz zur sozialen Harmonisierung Europas aufgeworfen und zur Diskussion gestellt wird. Ich weiss natürlich, dass der Gehalt unserer vielen privatrechtlichen Ordnungswerke – ich meine die Gesamtarbeitsverträge – den Vergleich mit den Verhältnissen im integrierten Europa bestehen könnte. Man darf aber nicht übersehen, dass sich der Blick dieses integrierten Europas vorwiegend auf gesetzliche Bestimmungen richtet. Aus dieser Sicht gesehen, haben wir leider nur ein antiquiertes Fabrikgesetz. Wir haben nur auf Teilgebieten einen gesetzlichen Arbeiterschutz. Ich wäre dankbar, wenn man auch daran denken könnte, hinsichtlich der sozialen Harmonisierung nicht mit leeren Händen an den Verhandlungstisch zu gehen, sondern uns über das Zustandekommen eines Arbeitsgesetzes ausweisen zu können und so das Zeugnis der sozialen Aufgeschlossenheit und der Verständigungsbereitschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer neben den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen unter Beweis zu stellen. Auch deshalb bitte ich Sie, die Behandlung der Rückkommensanträge zu gestatten. Ich bin mit unserem Ratspräsidenten einverstanden, dass wir Ihnen nicht zumuten können, jetzt anschliessend an die Detailberatung die Rückkommensanträge materiell noch in dieser Session zu behandeln. Dafür bestände auch gar keine Notwendigkeit. Wir stimmen der Auffassung des Ratspräsidenten zu, dass die Ratskommission die Gelegenheit erhält, die von mir genannten und weitere Rückkommensanträge noch einmal zu behandeln und uns im Herbst die Möglichkeit geboten wird, zu entscheiden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, zu beschliessen, dass die Stellung von Rückkommensanträgen ermöglicht wird.

Präsident: Nach dem Reglement hat jeder Redner, der einen Rückkommensantrag stellt, genau zu sagen, auf welchen Artikel sich dieser Rückkommensantrag bezieht. Wenn schon ein Rückkommensantrag gestellt wird, ist es nicht gestattet, eine Repetition des Gesagten vorzunehmen.

Heil: Fünf Rückkommensanträge, die ich mir notiert habe, hat bereits Herr Leuenberger gestellt. Dazu muss ich nicht mehr reden. Ich habe aber noch einen sechsten. Es handelt sich um Artikel 60, Artikel 341bis, Absatz 7. Der Antrag beschlägt in Zusammenhang mit den Ferien die Frage, ob die Kantone nicht doch entgegen dem heute nachmittag gefassten Beschluss berechtigt sein sollen, über drei Wochen Ferien zu legiferieren.

Gestatten Sie mir, nicht in materieller, aber grundsätzlicher Hinsicht ein paar Gedanken vorzutragen. In der Frühjahrs-Session hatten wir in diesem Rat zum ersten Mal Gelegenheit, uns im Plenum mit dem Arbeitsgesetz zu beschäftigen. Alle anwesenden Kollegen hatten wohl damals den Eindruck, dass die Verhandlungsatmosphäre alles andere als erfreulich war. Ich jedenfalls verliess die Session mit dem Eindruck, dass wir uns, wenn es so weitergehen sollte, nicht viel Gutes versprechen könnten. Allerdings wurden zu den aufgegriffenen Fragen Argumente dafür und dagegen vorgetragen, und doch musste man sagen: Eine sachliche Diskussion war es nicht. Es ging vielmehr, wenn man von zwei Lagern reden wollte, die sich im Rate herausgebildet hatten, darum, maximale oder minimale Lösungen durchzubringen, aber jedenfalls nicht politische Optima. Warum? Ich möchte den Gründen nicht nachgehen. Ich wäre dazu auch nicht imstande; aber vielleicht hing es doch ein bisschen damit zusammen, dass man glaubte, der bundesrätliche Entwurf wäre ein Rühr-mich-nicht-an, und es sollte nach Möglichkeit niemals etwas daran geändert werden. Ich glaube, bei unseren Gesetzen ist man nie so sehr auf den bundesrätlichen Entwurf eingeschworen gewesen wie gerade bei diesem Arbeitsgesetz.

In diesem Zusammenhang noch etwas anderes: Sie wissen, dass ich als Gewerkschaftssekretär hauptberuflich nicht Politiker bin, sondern ich stehe im sozialpolitischen Raum drin. Was hier im Rat aber in sozialpolitischer Richtung geschieht, wirkt ganz zwangsläufig in diesen sozialpolitischen Raum zurück, beeinflusst ganz zwangsläufig das Verhältnis der Sozialpartner untereinander. Ich glaube, es ist nicht gleichgültig, wie im Parlament sozialpolitische Fragen behandelt werden, eben mit Rücksicht auf die Rückwirkungen in den viel weiteren Raum der Sozialpolitik. Mit Rücksicht auch darauf, meine ich, wäre es richtig, dass jetzt diese Differenzen, die sich materiell herausgebildet haben, formal aber bereits entschieden sind, noch einmal in der Kommission des nüchternsten sollten besprochen werden können, um so noch nach Lösungen zu suchen und eventuell Gelegenheit zu erhalten, solche zu finden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Rückkommensantrag mit Bezug auf die zitierten Artikel zuzustimmen.

Bühler-Winterthur: Da es offenbar üblich ist, dass man einen Rückkommensantrag stellt, wenn einem eine einzelne Abstimmung zu einem Paragraphen nicht passt, gestatte ich mir, mich auch in diese Gesellschaft einzureihen. Ich bin allerdings viel bescheidener als Herr Leuenberger, denn ich will nur auf einen Artikel zurückkommen und nicht auf deren fünf. Es handelt sich um Artikel 32 auf Seite 12, der die Grenzen der Tagesarbeit für weibliche Arbeitnehmer beschlägt. Sie haben hier einem Minderheitsantrag zugestimmt und den Mehrheitsantrag mit dem Bundesrat in die Minderheit versetzt. Es geht hier um die Schichtarbeit weiblicher Arbeitnehmer. Ich muss Ihnen erklären, dass mit der Reduktion des Zeitraumes um eine Stunde, in dem Schicht gearbeitet werden kann, es für die Textilindustrie unmöglich ist, diese Art von Schichtarbeit auszuführen. Es ist unbedingt notwendig, dass die Kommission auch nachher mit Tabellen zeigt, was man eigentlich meint. Ich bin überzeugt, dass sehr viele Herren das technische Geschehen, wie die Aufteilung der Schicht abläuft, nicht verstehen. Das ist nämlich ziemlich kompliziert. Ich muss hier aber erklären, dass die Textilindustrie diese Art von Schicht nicht mehr leisten kann, wenn der betreffende Minderheitsantrag, den Sie angenommen haben, im Gesetz verbleiben sollte. Ich bitte Sie daher, wenn Sie schon Rückkommensanträge genehmigen, auch meinen Antrag im Sinne der Rechtsgleichheit anzunehmen.

Hofstetter: Ich möchte einen Rückkommensantrag stellen zu Artikel 11, Absatz 2 und 3, der Vorlage. Artikel 11, Absatz 2 und 3, regelt die Überzeit, und zwar die Stundenzahlen und die bewilligungsfreie Überzeitarbeit. Es stehen diese Absätze 2 und 3 in engem Konnex mit dem Rückkommensantrag des Herrn Kollegen Leuenberger zu Artikel 8 betreffend die wöchentliche Höchstarbeitszeit. Ich werde von diesem Rückkommensantrag nur dann Gebrauch machen müssen, wenn in einer späteren Beratung die wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden festgesetzt werden sollte. Ich glaube aber, den Antrag heute schon stellen zu müssen, und bitte Sie, ihn anzunehmen.

Widmer: Ich möchte einen Rückkommensantrag stellen zu den eben gefassten Beschlüssen zu Artikel 61, bzw. Artikel 341bis (neu), Absatz 7. Man muss sich nämlich fragen, ob die Abstimmung richtig vorgenommen worden sei. Mein Antrag geht auf Artikel 61 über die Änderung im Obligationenrecht zurück. Artikel 68 will die Regelung für das Gesetz festhalten, so dass also beide Anträge einander nicht ausgeschlossen hätten. Deshalb glaube ich, sollte die Kommission nochmals Gelegenheit erhalten, diese Fragen eingehend zu besprechen, zumal ja ganz allgemein die neue Fassung eigentlich niemand recht befriedigt. Ich bitte Sie daher, auch für diesen Artikel Rückkommen zu beschliessen.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, auf folgende Artikel zurückzukommen: 2, 8, 11, 12, 15, 23, 32, 60, 61. Diese Anträge sind nicht bestritten. Sie haben Rückkommen auf diese Artikel beschlossen.

Ich habe vorhin schon mitgeteilt, dass alle Rückkommensanträge an die Kommission gehen. Die Antragsteller sind gebeten, der Kommission, das heisst dem Kommissionspräsidenten, auf die nächste Kommissionssitzung hin schriftlich genau mitzuteilen, was sie im besondern wieder behandelt haben wollen (also die Absätze usw., usw.). Im übrigen bitte ich die Kommission im Interesse der Beratung dieses Gesetzes, zwischen den beiden Sessionen zu tagen, damit wir in der September-Session das Gesetz zu Ende beraten und die Gesamtabstimmung durchführen können.

Ich habe nur noch eine Bemerkung zu machen, und zwar nicht im Sinne einer Polemik. Es tut mir leid, dass Herr Widmer nicht befriedigt ist. Aber das liegt vielleicht auch an ihm. Vielleicht überlegt er sich auch noch einmal ganz genau, wie er hätte vorgehen sollen, damit er in der Abstimmung etwas besser plaziert gewesen wäre. Schliesslich konnte ich nur so abstimmen lassen, wie das jetzt geschehen ist. Ich finde die Abstimmung und das Vorgehen als absolut korrekt und in Ordnung. Jeder konnte sich einmal für oder gegen den Antrag des Herrn Widmer-Kunz entscheiden.

Schaller: Ich zweifle nicht daran, dass sich die Kommission, die ich auf nächsten Donnerstag zur Festsetzung des Sitzungstermins einberufen werde, der Arbeit einer neuen Beratung der zitierten Artikel unterziehen wird. Ich möchte nur zwei Bemerkungen machen. Die eine ist die und geht an die Adresse meines Kollegen Widmer-Kunz: In der Kommission können Sie nicht etwa noch einmal das Abstimmungsverfahren diskutieren. Das hätte hier korrigiert werden müssen, wenn Sie daran Kritik zu üben hatten. Die zweite Bemerkung ist die: Selbstverständlich wird sich die Kommission in ihren Beratungen auf jene Artikel konzentrieren, für die Rückkommen beantragt wurde. Je nachdem aber, was man zu den einzelnen Artikeln, auf die man zurückkommt, beschliesst, muss die Kommission eventuell auch noch Rückwirkungen auf andere Artikel in Betracht ziehen und Ihnen unter Umständen entsprechende Vorschläge machen. Ich sage das nur, damit Sie eventuell nicht überrascht sind. Im übrigen werden wir die Arbeiten womöglich so fördern, dass wir Ihnen tatsächlich auf September Anträge für diese Art zweiter Lesung stellen können, in der Annahme, dass wir dann wirklich in der ersten Woche der September-Session fertig werden; denn das Gesetz sollte nun vom Nationalrat möglichst bald verabschiedet werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1962
Séance du 20 juin 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

7950. Filmgesetz
Loi sur le cinéma

Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. November 1961 (BBl II, 1029)
Message et projet de loi du 28 novembre 1961 (FF II, 1029)

Beschluss des Ständerates vom 8. März 1962
Décision du Conseil des Etats du 8 mars 1962

Antrag der Kommission
Eintreten.

Proposition de la commission
Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Wick, Berichterstatter: Die Grundlage für das Ihnen jetzt zur Beratung unterbreitete Filmgesetz bildet der Verfassungsartikel 27ter, der vom Nationalrat in der Abstimmung vom 12. März 1957 mit 77:27 Stimmen gutgeheissen und vom Schweizervolk am 6. Juli 1958 mit 362 000 : 229 000 Stimmen und mit 20½ : 1½ Standesstimmen angenommen wurde. Die grundsätzlichen Auseinandersetzungen, die sich anlässlich der Beratungen über den Verfassungsartikel in unserem Rate und anlässlich der Volksabstimmung über diesen Verfassungsartikel entzündeten, tauchten wiederum bei den Vorarbeiten über das jetzt zur Behandlung stehende Bundesgesetz über das Filmwesen auf und warfen ihre Wellen auch in die Diskussionen der von Ihnen bestellten nationalrätlichen Kommission, die das Ge-

Vormittagssitzung vom 18. September 1962
Séance du 18 septembre 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 399 hiervor – Voir page 399 ci-devant

Rückkommensanträge
Propositions de revenir sur certains articles

Schaller, Berichterstatter: Nach der ersten Beratung des Entwurfes zum Arbeitsgesetz hat das Plenum des Nationalrates eine Reihe von Rückkommensanträgen gutgeheissen. Die Anträge betrafen die Artikel 2: Gartenbau, Artikel 8: wöchentliche Höchstarbeitszeit, Artikel 11: Überzeitarbeit, Artikel 12: Hilfsarbeit, Artikel 15: Nachtarbeit, Artikel 23: Ununterbrochener Betrieb, Artikel 32: Über die Arbeitszeit der weiblichen Arbeitnehmer und Artikel 60: Verhältnis des Arbeitsgesetzes zum kantonalen Ferienrecht. Für die Behandlung in der Kommission war somit eine klare Grundlage gegeben. Bereits der Rat hat Rückkommen beschlossen, so dass in der Kommission nicht zuerst beim einzelnen Artikel noch diskutiert werden musste, ob man Rückkommen beantragen solle oder nicht.

Sie haben durch die Presse erfahren, dass an der Sitzung Ihrer Kommission in Lugano eine sogenannte Verständigungslösung gefunden worden ist. Diese Verständigungslösung besteht in einem Kompromiss im umstrittensten und heikelsten Problemkreis des Arbeitsgesetzes, nämlich bei der Höchstarbeitszeit, bei der Überzeit und in der Frage eines allfälligen Rückzuges der Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände über Verkürzung der Arbeitszeit.

In Lugano wurde bereits zu Beginn der Sitzung Ihrer Kommission festgestellt, dass ziemlich allseitig ein Bedürfnis für eine Verständigungslösung auf dieser Problemebene bestand. Warum wohl? Einmal weil die knappen Resultate verschiedener Abstimmungen im Nationalrat über einzelne Artikel niemand recht befriedigt hatten, zum andern, weil doch deutlich erkennbar war, dass durch die Zustimmung des Ratsplenums zum Rückkommen auf verschiedene Artikel der Nationalrat das Gesetz in wichtigen Elementen mit tragfähigen Beschlüssen verabschieden sollte. Eine Versteifung der Fronten gerade in Fragen der Höchstarbeitszeit und der Überzeit bis in das Differenzbereinigungsverfahren hinein erschien nicht als wünschbar, mindestens nicht in Fragen, in denen ein Kompromiss sachlich möglich ist. Der Kompromiss von Lugano ist politisch-parlamentarischer Natur. Er ist nicht das Resultat eines Aushandelns von Positionen wie bei Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen. Materiell könnte man noch Jahre streiten, ob eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 46, 45 oder 44 Stunden das Richtige sei. Ich möchte immerhin darauf aufmerksam machen, dass schon die vorparlamentarischen Instanzen (Expertenkommission) in dieser Frage sich nicht einigen konnten. Es sind denn auch Parlamentarier gewesen, die auf ihre eigene politische Verantwortung der Verständigungslösung zustimmen konnten oder zugestimmt haben. Man hat auch einen Kompromiss angestrebt, weil das Gesetz nun wirklich für die Verabschiedung reif ist. Die Botschaft des Bundesrates zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe datiert vom 30. September 1960 und Ihre Kommission und das Plenum des Rates beschäftigen sich nun seit Dezember 1960 mit diesem ausserordentlich bedeutungsvollen und wichtigen Gesetz.

Wenn das Arbeitsgesetz überhaupt eine gute Aufnahme und eventuell Annahme im Volk finden soll, ist dies nur denkbar, wenn über die wichtigeren Probleme, die gesetzgeberisch gelöst werden sollen, eine Verständigung unter den wichtigsten Sozialpartnern stattfindet. In diese Frage der Kompromissbereitschaft hat auch die Tatsache hineingespielt, dass schon in der Botschaft des Bundesrates eine Beziehung zwischen dem Entwurf des Arbeitsgesetzes und der bereits zitierten Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände auf Verkürzung der Arbeitszeit hergestellt wurde.

Es wurde in der Kommission ziemlich allseitig anerkannt, dass die Möglichkeit eines Rückzuges beziehungsweise die Schaffung einer Möglichkeit des Rückzuges dieser Initiative für das soziale Klima in der Schweiz von Vorteil wäre. Jedermann war bekannt, dass Chancenbewertungen über das Schicksal dieser Initiative in einer Volksabstimmung sehr unterschiedlich vorgenommen werden können. Es gibt Kollegen, die der Überzeugung sind, diese Initiative würde auf alle Fälle durch die Stände verworfen, und es gibt sicher auch Kollegen, die selbst zu den Vertretern der Initiative gehören, welche annehmen, dass ein Durchbringen dieser Initiative in der Volksabstimmung nicht so leicht wäre. Aber eine Volksabstimmung über diese Initiative, sei es vor oder nach dem Entscheid über das Arbeitsgesetz brächte ziemlich sicher soziale Spannungen, die besser vermieden werden, wenn eine Rückzugsmöglichkeit in der Form etwa des Kompromisses von Lugano geschaffen wird.

Falls die Beratungen über das Arbeitsgesetz im Nationalrat und im Ständerat, eventuell dazu das Differenzbereinigungsverfahren noch lange dauern, muss die Abstimmung über die Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände dem Entscheid über das Arbeitsgesetz vorangehen. Die Initiative ist 1960 eingereicht worden. Wie sollte nach Durchführung dieser Abstimmung über die Initiative nachher das Klima für ein Arbeitsgesetz günstig sein? In Lugano ist also Verständnis für die Wünschbarkeit einer solchen Verständigungslösung vorhanden gewesen. Ich wiederhole, dass das Bedürfnis nach einer solchen Verständigungslösung ganz allgemein empfunden wurde.

Die Entscheide von Lugano erfolgten verständlicherweise, ohne dass vielleicht Exponenten von Berufsverbänden erst zuhause bei ihren Verbänden

oder auf den Sekretariaten oder bei den Präsidien anfragen konnten. Daraus ist erklärlich, dass in verschiedenen Presseorganen, Blättern verschiedenster Richtungen, etwas merkwürdige Kommentare über den Beschluss von Lugano erschienen sind. Das Verständnis mangelte, und es wurde sogar versucht, die Kompetenz der einzelnen Kollegen, einem solchen Kompromiss zuzustimmen, zu bestreiten.

Ich möchte Ihnen nun ganz kurz über den Umfang dieser Verständigungslösung berichten. Auf Einzelheiten kann ich dann bei der Behandlung der Artikel 8 und 11 eingehen. In die sogenannte Verständigungslösung wurde der Artikel 8, Absatz 1, Litera a, der von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit handelt, einbezogen. Dort wurde die Ihnen ja bereits bekannte Formel gefunden, dass die vom Nationalrat mit knappem Mehr festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 46 Stunden beibehalten wird, dass aber ab 1. Januar 1967 45 Stunden gelten sollen. In diese Verständigungslösung ist sodann der Artikel 11, Absatz 2, einbezogen, der von den maximalen Überstunden handelt, die im Laufe eines Jahres bewilligt werden können. Diese Überstunden wurden gegenüber dem ursprünglichen Beschlusse des Nationalrates von 220 auf 260 Stunden erhöht. Sodann ist einbezogen Artikel 11, Absatz 3, der von den Überstunden handelt, die nicht behördlich bewilligt werden müssen. Diese Überstunden wurden von 60 auf 90 Stunden fixiert. Im ferneren ist das dritte Element dieser Kompromisslösung die Bereitschaftserklärung der Vertreter oder Exponenten der Initiative über Verkürzung der Arbeitszeit, diese Initiative zurückzuziehen, falls die Verständigungslösung bei den Artikeln 8 und 11 akzeptiert beziehungsweise Gesetz wird.

Ich möchte nun dem Herrn Präsidenten den Antrag stellen, zuerst diese zwei Artikel (8 und 11) zu behandeln und nachher über diese Kompromisslösung als Ganzem abzustimmen. Die Aufnahme der Verständigungslösung war kontrovers, wir wissen das; aber ich möchte doch noch eine Richtigstellung gegenüber einer der ersten Presseäusserungen anbringen: Das Communiqué, das von der in Lugano gefundenen Lösung gesprochen hat, war nicht ein Communiqué oder ein Versuchsballon des Biga, sondern es war vom Präsidenten und von den Herren des Biga verfasst und von einzelnen Kollegen, die nach der Sitzung noch erreichbar waren, gebilligt. Ich möchte nur betonen, dass in der Kommission über die Formulierung „in der Meinung, dass die Initiative dann zurückgezogen werden könne, falls die Kompromissvorschläge genehm sind" gesprochen und diese angenommen wurde. Damit besteht, glaube ich, über dieses Communiqué Klarheit.

Ich möchte nun der Hoffnung Ausdruck geben, dass sich der Rat den Empfehlungen der in Lugano von allen Seiten gutgeheissenen Kompromisslösung anschliessen könne. Ich schlage Ihnen vor, dass nun Herr Kollega Graedel zum Worte kommt und die beiden Berichterstatter nachher zu den Artikeln 8 und 11 das Wort zu näherer Begründung der Kommissionsanträge erhalten.

M. **Graedel,** rapporteur: Votre commission s'est réunie à Lugano les 31 août et 1er septembre pour donner suite au mandat que vous lui avez donné de procéder à un nouvel examen des articles qui avaient fait l'objet d'un vote de reprise en considération lors de la session de juin dernier.

Rappelons que le Conseil national a accepté d'examiner à nouveau les articles suivants:

Article 2, pour autant qu'il concerne la soumission à la loi des entreprises horticoles;

Article 8, relatif à la durée hebdomadaire maximum du travail;

Article 11, travail supplémentaire;

Article 12, travaux accessoires;

Article 15, travail de nuit;

Article 23, travail continu;

Article 32, durée du travail et du repos des femmes;

Article 60, relations avec le droit cantonal en matière de vacances.

Dès la reprise de ses travaux, votre commission était consciente qu'en acceptant de revenir sur ces divers articles votre Conseil s'était parfaitement rendu compte que sur deux points au moins, à savoir la durée maximum du travail hebdomadaire et le maximum des heures supplémentaires autorisées, les textes qui avaient été acceptés à une très faible majorité lors de la session de mars et de juin n'étaient pas satisfaisants. Deux camps irréductibles s'étaient affrontés et ce n'est que par une majorité de deux voix, soit par 81 voix contre 79, que le Conseil avait tranché la question de la durée du travail hebdomadaire, en fixant celle-ci à 46 heures au lieu des 45 heures proposées par la majorité de la commission.

Renvoyer la loi devant le Conseil des Etats dans ces conditions, alors qu'il s'agit d'un point considéré comme l'un des plus importants de la loi par la grande majorité du Conseil national et de l'opinion publique, aurait été certainement interprété comme une faiblesse.

Votre commission s'est donc mise à la recherche d'un compromis qui n'avait pas été trouvé antérieurement par les parties intéressées, qui s'étaient réunies à plusieurs occasions avant que la question ne soit traitée au parlement. Ce compromis devait être capable de réunir sinon l'unanimité, du moins une large majorité non seulement au sein de la commission, mais surtout au sein de notre Conseil et ultérieurement au Conseil des Etats.

Si un tel compromis était possible sur les deux points principaux qui font l'objet des contestations majeures entre le monde ouvrier et le monde patronal, il ne devrait pas être trop difficile de trouver une solution et de résoudre les autres articles litigieux. C'est dans cet esprit que votre commission s'est mise à l'œuvre en espérant, par un compromis acceptable, pouvoir rompre la rigidité des deux fronts en présence et éviter si possible d'interminables polémiques ou de nouveaux délais qui ne manqueraient pas d'entraîner une dégradation du climat social.

Un tel compromis contribuerait certainement à la solution d'un autre problème en suspens: celui de l'initiative de l'Union syndicale suisse et des sociétés d'employés. Dans l'esprit de la majorité de la commission, le compromis en question devrait faciliter à leurs auteurs le retrait de l'initiative sur la semaine de 44 heures.

Votre commission croit avoir trouvé une solution et vous propose d'examiner ensemble les deux

articles essentiels, à savoir l'article 8, lettre *a*, et l'article 11, alinéas 2 et 3, qui font l'objet du compromis réalisé à Lugano.

Ce compromis réside dans l'inscription dans le texte de la loi du principe de la semaine de 46 heures pendant une période transitoire et de la semaine de 45 heures à titre définitif à partir du 1er janvier 1967. Parallèlement, le nombre maximum des heures supplémentaires autorisées sera fixé à 220 heures par an et dès le 1er janvier 1967, c'est-à-dire lors de l'application de la semaine de 45 heures, à 260 heures exceptionnellement, étant entendu que l'employeur peut faire accomplir une première tranche de 90 heures sans demander une autorisation à l'autorité cantonale.

Nous aurons l'occasion de revenir sur les détails de ces deux articles au cours de la discussion par articles.

Pour terminer, je voudrais signaler encore qu'une petite polémique s'est engagée autour du communiqué de presse. Le président de la commission vient de remettre les choses au point en ce qui concerne le texte allemand. Il semble que le texte français était plus clair et qu'il n'a pas présenté les conclusions de la commission et tout spécialement celles relatives au retrait éventuel de l'initiative comme une condition *sine qua non* du compromis. Il a indiqué que, dans l'esprit de la commission et dans celui du compromis réalisé, les auteurs de l'initiative devraient reconsidérer leur position et en envisager le retrait.

Le texte français était donc sans ambiguïté et n'a pas donné lieu au même malentendu que le texte allemand.

Präsident: Die Herren Berichterstatter schlagen vor, unter den Rückkommensanträgen zuerst die Artikel 8 und 11 zu behandeln, und zwar gemeinsam.

Zustimmung - Adhésion

Art. 8, Abs. 1, Lit. a, und Art. 11, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Art. 8, Abs. 1, Lit. a

46 Stunden und vom 1. Januar 1967 an 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;

Art. 11, Abs. 2

Die Überzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 220 Stunden betragen. Vom 1. Januar 1967 an kann sie ausnahmsweise insgesamt 260 Stunden im Kalenderjahr betragen.

Art. 11, Abs. 3

Der Arbeitgeber darf bis 90 Überstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen. Für weitere Überstunden bedarf er einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

Art. 8, al. 1, lettre a, et art. 11, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Quarante-six heures, et à partir du 1er janvier 1967 quarante-cinq heures pour les travailleurs occupés dans les entreprises industrielles ainsi que pour le personnel de bureau, le personnel technique et les autres employés, y compris le personnel de vente des grandes entreprises du commerce de détail;

Art. 11, al. 2

Le travail supplémentaire ne peut dépasser pour aucun travailleur deux heures par jour, sauf pendant les jours chômés ou en cas de nécessité, ni 220 heures par année civile. A partir du 1er janvier 1967 il peut s'élever exceptionnellement à 260 heures par année civile.

Art. 11, al. 3

L'employeur peut faire accomplir sans autorisation quatre-vingt-dix heures de travail supplémentaire par année civile. Au-delà de cette limite, il demandera un permis à l'autorité cantonale.

Schaller, Berichterstatter: Wir berichten nun kurz zu den Ergebnissen der Kommissionsarbeiten zu den Artikeln 8 und 11, einbezogen die Bereitschaft zum Rückzug der Initiative über Verkürzung der Arbeitszeit.

Zu Artikel 8, Absatz 1, Litera a: Die Festsetzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben und für Angestellte hat von Anfang an eine der umstrittensten Fragen des neuen Arbeitsgesetzes gebildet. Nachdem sich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Schosse der ausserparlamentarischen Expertenkommission nicht verständigen konnten, schlug der Bundesrat in der Botschaft vor, die wöchentliche Höchstarbeitszeit 3stufig zu gestalten: 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, 52 Stunden für das Baugewerbe und andere Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern mit witterungsbedingtem Arbeitsausfall und 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer. Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates beantragte, die Kategorie der 52-Stunden-Woche fallen zu lassen und die Arbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für die Angestellten auf 45 Stunden, für alle übrigen Arbeitnehmer auf 50 Stunden in der Woche festzusetzen. Sie werden sich erinnern, dass demgegenüber 2 Minderheitsanträge bestanden, nämlich ein Minderheitsantrag auf Festhalten an der Vorlage des Bundesrates, also 46, 52 und 50 Stunden, und eine 2. Minderheit die Herabsetzung der Höchstarbeitszeit für die beiden von der Mehrheit vorgeschlagenen Arbeitskategorien auf 44 Stunden und 48 Stunden vorsah. In der Märzsession hat dann der Nationalrat beschlossen, die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für die Angestellten auf 46 Stunden festzusetzen. Dieser Beschluss wurde mit der knappen Mehrheit von 81 Stimmen gegen 79 Stimmen gefasst. Die 79 Stimmen entfielen auf die 45 Stunden. Für alle übrigen Arbeitnehmer wurde mit 93:58 Stimmen eine einheitliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden beschlossen. Damit entfiel die Kategorie 52 Stunden. Da der Entscheid in der Haupt-

frage, 46 oder 45 Stunden, nur knapp gefallen war und im Rat ein Rückkommensantrag Leuenberger in der Junisession gutgeheissen wurde, lag es also nahe, eine Kompromisslösung zu suchen. Der Kommissionspräsident hat in Lugano zu Beginn der Sitzung zunächst einen Kompromissvorschlag skizziert, nachdem die wöchentliche Höchstarbeitszeit vorläufig auf 46 Stunden festgesetzt, aber nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 45 Stunden reduziert würde, wobei der Bundesrat ermächtigt werden sollte, je nach Entwicklung der Wirtschaftslage – Konjunkturdämpfung, Bestand der ausländischen Arbeitskräfte usw. – diese Übergangsfrist zu verkürzen. Als Ausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit wäre die Zahl der Überstunden von 220 auf 270 im Kalenderjahr zu erhöhen. Es haben dann verschiedene Gruppenbesprechungen stattgefunden, und man ist schliesslich zu dem Kompromissvorschlag gekommen, der eine zeitliche Staffelung der Arbeitszeitverkürzung und ein bestimmtes Datum auf Inkrafttreten der 45-Stunden-Woche als wöchentliche Höchstarbeitszeit und nicht die Verkoppelung mit dem Termin des Inkrafttretens vorsieht. Ich wiederhole nun diesen Vorschlag: Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte soll beim Inkrafttreten des Gesetzes auf 46 Stunden, vom 1. Januar 1967 dagegen auf 45 Stunden festgesetzt werden. Dementsprechend wird die Höchstzahl der Überstunden auf 220 und ab 1. Januar 1967 ausnahmsweise auf 260 Stunden festgelegt. Ferner wird die Zahl der bewilligungsfreien Überstunden auf 90 erhöht. Diese letzteren beiden Vorschriften gehören zum Artikel 11.

Dieser Kompromiss kam zustande in der Meinung, dass die Arbeitszeitverkürzungsinitiative zurückgezogen werde. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission zu Artikel 8, Absatz 1, möchten aber hiezu noch ergänzende Bemerkungen machen. Bei der Bereinigung von Artikel 8, Absatz 1, Litera a, aber ausserhalb des Kompromisses, wurde gemäss Antrag des Herrn Kollegen Hackhofer auch die Frage der Höchstarbeitszeit des Verkaufspersonals überprüft. In den Beratungen der seinerzeit eingesetzten Expertenkommission für das Arbeitsgesetz wurde die Frage der Höchstarbeitszeit des Verkaufspersonals überhaupt nicht aufgeworfen, weil man damals stillschweigend davon ausging, das Verkaufspersonal gehöre in die Kategorie der übrigen Arbeitnehmer, für welche die 50-Stunden-Woche vorgesehen ist. Diese Regelung wurde, übereinstimmend mit den geltenden kantonalen Gesetzen und den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen, die für das Verkaufspersonal im allgemeinen längere Höchstarbeitszeiten festlegen als für die andern Gruppen, vorangestellt. Nachdem in der nationalrätlichen Kommission die Frage der Einreihung des Verkaufspersonals in aller Form gestellt wurde, schlug das Biga – immer vor der Beratung im Plenum – der Kommission zur Klarstellung vor, das Verkaufspersonal in Artikel 8, Absatz 1, Litera a, ausdrücklich auszunehmen. Dieser Vorschlag wurde jedoch damals von der Kommission abgelehnt, was bedeutet, dass sich die Kommission für die Zuordnung des Verkaufspersonals zu Litera a, das heisst für 46 beziehungsweise 45 Stunden, entschieden hatte. Der Antrag der Minderheit, begründet durch Herrn Hackhofer, der auf Ausnahme des Verkaufspersonals von der Höchstarbeitszeit für Angestellte lautet, unterlag im Rat mit 57 : 74 Stimmen. Dieser Entscheid gab damals Anlass, in Artikel 25, Absatz 2, Litera a bis, vorzusehen, dass für Klein- und Mittelbetriebe des Detailhandels Sonderbestimmungen, insbesondere über eine längere wöchentliche Höchstarbeitszeit, aufzustellen seien. Diese Lösung, die aus den Beratungen des Ratsplenums hervorging, befriedigt insofern nicht, als die Umschreibung der Klein- und Mittelbetriebe im Detailhandel ausserordentliche Schwierigkeiten bereitet, indem für ein Arbeitsgesetz das bei der Ausgleichssteuer verwendete Kriterium durch Umsatzgrösse nicht in Betracht gezogen werden kann. Vor allem bei den Filialgeschäften würde sich die Frage stellen, ob für die Zuteilung der Betriebe auf die Unternehmung als Ganzes oder auf die einzelnen Betriebe abgestellt werden soll. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in zahlreichen Fällen von Klein- und Mittelbetrieben des sogenannten Gewerbehandels Arbeitnehmer zum Teil in der Produktion und zum Teil im Verkauf beschäftigt werden, was wiederum zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen müsste. Das Biga hatte denn auch entsprechend grossen Kummer, diese Definitionen später vornehmen zu müssen. Den Anträgen der ersten Kommissionsminderheit, beziehungsweise der Kommissionsmehrheit gegenüber, in Artikel 8, Absatz 1, Litera a, das gesamte Verkaufspersonal des Detailhandels entweder auszunehmen oder einzubeziehen, stellte dann in Lugano Herr Heil den Vermittlungsantrag gegenüber, in Litera a des Artikels 8, Absatz 1, das Verkaufspersonal im Detailhandel einzuschliessen, soweit es in Grossbetrieben beschäftigt wird. Der Antrag Heil hat die einstimmige Gutheissung der Kommission gefunden, in der Meinung, dass es wesentlich leichter sein wird, auf dem Verordnungsweg den Grossbetrieb zu umschreiben, als eine brauchbare Definition des Klein- und Mittelbetriebes für entsprechende Sonderbestimmungen zu finden.

Die Gleichstellung des Verkaufspersonals in Grossbetrieben mit den Arbeitnehmern in industriellen Betrieben erscheint vor allem deshalb auch gerechtfertigt, weil das Verkaufspersonal in Grossbetrieben, insbesondere in den Warenhäusern, wesentlich stärker in Anspruch genommen wird als Verkäufer in mittleren und Kleinbetrieben, die unter Umständen einen erheblichen Anteil blosser Präsenzzeit aufweisen. Es ergeben sich somit gemäss Antrag Heil, der zum Antrag der Kommission erhoben worden ist, für die Betriebe des Detailhandels folgende Arbeitszeitregelungen: 46 und später 45 Stunden für die Grossbetriebe, 50 Stunden für die übrigen Betriebe; längere Arbeitszeiten gemäss Artikel 25, Absatz 2, Litera b, für Betriebe, die den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs oder der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen.

Ich komme zu Artikel 11, Absatz 2: Höchstzahl der Überstunden, die wieder Gegenstand des Kompromisses bilden. In der Märzsession hat der Nationalrat mit 65 : 51 Stimmen gemäss Antrag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit die Überzeit für alle Arbeitnehmer einheitlich auf 220 Stunden im Kalenderjahr zu begrenzen beschlossen. Die

Mehrheit beantragte, diesen Antrag nur für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Angestellte vorzusehen, für alle übrigen Arbeitnehmer dagegen die Überzeit auf 160 Stunden im Jahr zu begrenzen. An der Kommissionssitzung von Lugano schlugen die Vertreter der Arbeitgeber entsprechend dem Rückkommensantrag Hofstetter zunächst vor, gleichzeitig mit dem Übergang zur 45-Stunden-Woche für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Angestellte die Höchstzahl der Überstunden im Kalenderjahr auf 270 zu erhöhen. Demgegenüber erklärten sich die Exponenten der Arbeitnehmer zu einer Ausweitung der Überzeit lediglich in der Weise bereit, dass der Bundesrat ermächtigt würde, in Zeiten der Hochkonjunktur nach Anhörung der Arbeitskommission die Zahl der Überstunden auf 260 Stunden zu erhöhen. Es haben dann wieder Gruppenbesprechungen stattgefunden. Man hat sich nach diesen Separatbesprechungen dahin geeinigt, dem Artikel 11, Absatz 2, in der Fassung des Nationalrates einen zweiten Satz beizufügen, wonach die Überzeitarbeit, die grundsätzlich nicht mehr als 220 Stunden betragen darf, vom 1. Januar 1967 im Kalenderjahr ausnahmsweise insgesamt 260 Stunden betragen kann. Mit der Verselbständigung dieser Ausnahme in einem eigenen Satz wird der kantonalen Behörde ein Fingerzeig gegeben, dass sie die Gesuche um Bewilligung von Überzeitarbeit, die über 220 Stunden im Jahr hinaus geht, besonders sorgfältig zu prüfen habe.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Ich komme zum Artikel 11, Absatz 3, der von den bewilligungsfreien Überstunden handelt. Der Nationalrat hat in der Märzsession diskussionslos dem Antrag des Bundesrates und der Kommission zugestimmt, wonach der Arbeitgeber bis 60 Überstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen darf und lediglich für die darüber hinausgehende Überzeitarbeit eine Bewilligung bei der kantonalen Behörde einholen muss. In der Junisession wurde dann ein Rückkommensantrag Hofstetter gutgeheissen. Herr Hofstetter beantragte für den Fall, dass in der späteren Beratung des Gesetzes in Artikel 8, Absatz 1, Litera a, die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden festgelegt würde, neben der Gesamtzahl der zulässigen Überstunden nach Artikel 11, Absatz 2, auch die Zahl der bewilligungsfreien Überstunden zu erhöhen wäre, und zwar von 60 auf 90 Stunden im Kalenderjahr. Die Vertreter der Arbeitnehmer hielten zunächst an den 60 fest, später an 75 bewilligungsfreien Überstunden. Die Kommission hat sich dann für die Lösung 90 entschieden, nachdem man zuerst eine Eventualabstimmung durchgeführt hat, die 11 Stimmen für 90 und 10 Stimmen für 60 Überstunden ergeben hat. In der Hauptabstimmung wurde dann mit 15:9 Stimmen für 90 entschieden. Dabei einigte man sich im Sinne einer Entlastung der Kleinbetriebe von administrativen Umtrieben dahin, dass diese Erhöhung von 60 auf 90 bewilligungsfreien Stunden nicht wie die Arbeitszeitverkürzung und die ausnahmsweise Erhöhung der Zahl der Überstunden erst vom Januar 1967, sondern bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes gelten soll.

Wir beantragen Ihnen also auch hier Zustimmung zum Antrag der Kommission, und schlagen vor, über den ganzen Kompromiss – Artikel 8 und 11 – gemeinsam abzustimmen.

M. **Graeüel,** rapporteur: Nous allons examiner ensemble l'article 8, alinéa 1, et l'article 11, alinéas 2 et 3.

Le premier traite de la durée maximum de la semaine de travail. Je rappelle que, selon le texte voté par votre Conseil, en mars dernier, il est constitué deux catégories de travailleurs soumises à une durée de travail différente: 46 heures pour ceux des entreprises industrielles, le personnel de bureau, le personnel technique et les autres employés; 50 heures pour tous les autres.

L'article 11, alinéas 2 et 3, a trait au nombre maximum d'heures supplémentaires annuellement admissible.

Je ne ferai pas l'historique de ces deux articles, ni des discussions qui ont eu lieu dans ce Conseil et au sein de la commission. Il ne me paraît pas que des principes nouveaux aient été invoqués; la seule nouveauté réside dans l'esprit qui a régné au sein de la commission, les parties semblant décidées à rechercher sincèrement un compromis.

Je me bornerai à résumer les arguments avancés de part et d'autre.

Les représentants du monde ouvrier ont fait valoir que l'entrée en vigueur de la loi étant prévue pour le 1er janvier 1965 au plus tôt – si l'on s'en tient aux déclarations des représentants de l'office fédéral – il ne paraît pas nécessaire de prévoir encore une période d'attente avant d'introduire la semaine de 45 heures. Selon eux, la période de deux ans (1963/1964) nécessaire à la préparation des dispositions d'application de la loi devrait suffire. Ils ont fait remarquer que, d'ici en 1965, la plupart des branches industrielles auront réduit la durée du travail à 45 heures, voire, dans certains cas, à 44 heures, de sorte qu'on ne comprendrait pas que la loi prévoie encore un délai de deux ans avant de fixer la durée maximum de la semaine de travail à 45 heures. Ils ont fait observer que la surchauffe économique, invoquée contre l'introduction des 45 heures, ne durerait certainement pas jusqu'en 1967, certains symptômes laissant déjà percer un ralentissement du rythme de l'expansion économique. Ainsi une partie des arguments invoqués par le monde patronal ne seraient plus guère valables d'ici 1965. D'autre part, la mise en vigueur de la semaine de 45 heures en 1967 est en opposition avec les efforts tendant à l'harmonisation des conditions de travail sur le plan européen. La Suisse cherche à maintenir le contact, sur le plan économique, avec la Communauté économique européenne. Elle devrait donc, dès maintenant, veiller à harmoniser sa législation, au moins en partie, avec ce qui sera fait sur le plan européen. Enfin, si l'on estime nécessaire d'inscrire dans la loi les quarante-six et les quarante-cinq heures, il conviendrait de fixer tout d'abord les quarante-cinq heures et, transitoirement, les quarante-six heures. C'est là une simple question de présentation.

Les représentants patronaux ont rappelé que le Conseil national s'est prononcé, en mars dernier, en faveur des quarante-six heures. Par conséquent, si l'on voulait trouver un compromis, il conviendrait de maintenir ce chiffre au premier chef dans le texte

de la loi et ensuite seulement celui de quarante-cinq heures. D'autre part, le délai de deux ans pour l'application de la semaine de quarante-cinq heures après l'entrée en vigueur de la loi, correspondrait à la période transitoire nécessaire à l'industrie pour lui permettre de s'adapter aux nouvelles conditions de la durée du travail. Enfin, en ce qui concerne l'harmonisation de nos conditions de travail sur le plan européen, il faut remarquer que seule la France a une durée de travail légale inférieure, soit quarante heures, alors qu'elle est de quarante-cinq heures dans les pays scandinaves.

Après avoir entendu ces divers arguments et laissé aux parties intéressées le soin de se retrouver pour discuter la proposition de compromis, votre commission vous propose, premièrement, de reconsidérer l'article 8, alinéa 1, pour fixer la durée maximum du travail à quarante-cinq heures, dès le 1er janvier 1967; deuxièmement, de préciser, *in fine* – bien que cela ne fasse pas partie du compromis – que la disposition sur les quarante-six et respectivement quarante-cinq heures est également applicable au personnel de vente des grandes entreprises du commerce de détail.

Si vous acceptez cette proposition, il conviendra de modifier aussi l'article 25, alinéa 2, et de supprimer la lettre *abis*, qui vise le personnel des petites entreprises de détail. Cette modification a l'avantage de simplifier l'application de la loi au personnel des entreprises de détail. En effet, il est plus facile de déterminer quelles sont les grandes entreprises du commerce de détail que de fixer des critères pour les petites entreprises.

Votre commission vous propose donc d'accepter les modifications proposées à l'article 8.

Quant à l'article 11, aux alinéas 2 et 3, il s'agit, comme je l'ai déjà indiqué, de la limite maximum des heures supplémentaires dans les entreprises industrielles. Rappelons qu'à la session de mars, le Conseil national avait fixé cette limite maximum à 220 heures par an, alors que les représentants des travailleurs proposaient 160 heures et les représentants du monde patronal 270 heures.

Après que les groupes représentés au sein de la commission eurent été consultés, un compromis fut trouvé par l'adjonction d'une nouvelle phrase à l'alinéa 2 de l'article 11 disant: «A partir du 1er janvier 1967, il (le nombre des heures supplémentaires) peut s'élever exceptionnellement à 260 heures par année civile.»

D'autre part, au même article, à l'alinéa 3, la commission propose de porter de 60 à 90 heures par année le nombre maximum des heures supplémentaires que les employeurs ont la possibilité de faire exécuter sans demander une autorisation préalable.

Au nom de la commission, je vous propose d'approuver le texte qui vous est proposé.

Ainsi, sur ces deux points, quel que soit le système de vote que préconisera votre président, nous vous proposons de vous rallier au texte qui vous est soumis par la commission aux articles 8 et 9.

Häberlin: Von allem Anfang an bildete die Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit den Angelpunkt der ganzen Gesetzesberatung. Meines Wissens war dieser Punkt der einzige, bei dem es schon im vorparlamentarischen Stadium, das heisst in der Expertenkommission nicht möglich war, zu einer einheitlichen Meinung zu kommen, und dieser Punkt bildet nun bis in die Schlussphase unserer Beratung den härtest umstrittenen Punkt.

Der Bundesrat hat sich bei seinem Antrag auf 46 Stunden von folgenden grundsätzlichen Erwägungen leiten lassen: Er wollte *grosso modo* die bestehenden tatsächlichen Verhältnisse auf dem Gebiete der Arbeitszeit gesetzlich fixieren. Er bezeichnete es nicht als eine Aufgabe eines Gesetzes, den tatsächlichen Verhältnissen nachzuhinken, aber auch nicht als Aufgabe, den tatsächlichen Verhältnissen vorauszugehen. Das waren Grundsätze, denen ich in vollem Masse beigepflichtet habe und deshalb habe ich im frühern Stadium der 46-Stunden-Woche zugestimmt. Im Laufe der langen Kommissionsverhandlungen kam für mich ein weiteres Argument hinzu, dem ich eine ausserordentliche Bedeutung beimass: Die Rücksichtnahme auf die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, charakterisiert durch die beiden Stichworte: steigende Teuerung, ungewöhnlich hoher Bestand an Fremdarbeitern. Ich habe es in meinem früheren Votum als widersinnig bezeichnet, dass wir Massnahmen zustimmen sollten, die nicht nur dieser von allen Seiten als gefährlich, ja bedrohlich bezeichneten Entwicklung entgegenwirken, sondern dieser Entwicklung noch Vorschub leisten. Ich gestehe offen: wenn ich heute vor der gleichen Situation stünde, einfach zwischen 46 und 45 Stunden entscheiden zu müssen, so würde ich mich wieder für 46 entscheiden.

Nun scheint mir das Wichtigste am Kompromiss, der vorgeschlagen wird, die Mittellösung, die in Lugano für die stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit gefunden worden ist. Sie wissen, es ist beiden Auffassungen optisch Rechnung getragen – im Gesetzestext sind 46 und 45 Stunden enthalten –, und das Inkrafttreten der 45-Stunden-Woche ist hinausgeschoben worden auf den 1. Januar 1967. Was bedeutet das nun praktisch? Der Bundesrat hat seine Weisung im September 1960 verfasst, und damals in seiner Botschaft geschrieben, er glaube, dass die 46-Stunden-Woche ungefähr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspreche. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass am 1. Januar 1967 die 45-Stunden-Woche im gleichen Sinne ungefähr den dannzumaligen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen werde. Das ist die erste Überlegung, die mich für diese Kompromisslösung eintreten lässt. Die zweite ist psychologischer Natur. Durch das Hinausschieben auf den Januar 1967 vermeiden wir unerwünschte Rückwirkungen auf die heutigen ernsthaften und nötigen Bestrebungen zur Dämpfung der Konjunktur, die durch eine forcierte und vorzeitige Verkürzung der Arbeitszeit offensichtlich gelähmt worden wären. Aber ich nehme an, die Situation werde sich in 4 Jahren soweit entwickelt haben, dass wir hoffen dürfen, dannzumal werde der gesetzliche Schritt von der 46- auf die 45-Stunden-Woche zurück keinen entscheidenden Einfluss mehr auf die Konjunkturgestaltung haben. Ich will ohne weiteres zugeben, dass in dieser Argumentation ein spekulatives Element enthalten ist. Aber seit der 5. AHV-Revision sind wir ja irgendwie an dieses Spekulieren gewöhnt. Auf die damals gewagte Spekulation können wir heute schon mit

etwas ruhigerem Gewissen zurückblicken als damals, als wir den Beschluss gefasst haben. So möchte ich mich gerne der Hoffnung hingeben, dass der Übergang von der gesetzlichen 46- zur 45-Stunden-Woche im Jahre 1967 auch uns damals nicht grössere Schwierigkeiten bieten werde.

Die Zustimmung zu dieser Mittellösung wird uns erleichtert durch das Entgegenkommen der Kommission in der Gestaltung der Überzeit, Erhöhung von 220 auf 260 – wenn die letzte Tranche von 40 Stunden als ausnahmsweise bezeichnet wird, so nur deshalb, weil es wirklich nur ausnahmsweise geschehen soll – und durch Erhöhung der bewilligungsfreien Quote von 60 auf 90 Stunden.

Nun zu den Verhandlungen in der Kommission und zum vieldiskutierten Kompromiss. Wie ist dieser Kompromiss zustande gekommen? Es lagen Anträge vor, die 45-Stunden-Woche in Kraft zu setzen am 1. Januar 1966, am 1. Januar 1967 und am 1. Januar 1968. Ich stelle fest, dass kein Antrag gestellt worden ist, schon ab 1. Januar 1965 diese Reduktion eintreten zu lassen, und auch die Formel „mit Inkrafttreten des Gesetzes" oder „x Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes" ist von allen Seiten entschieden abgelehnt worden. In der Hauptabstimmung, wo es zwischen 1. Januar 1966 und 1. Januar 1967 ging, betrug die Mehrheit für 1967 21 : 5. Ich möchte behaupten, dass eine solche Vier-Fünftel-Mehrheit durchaus als Grundlage für einen tragfähigen Kompromiss betrachtet werden darf. Ich hoffe lediglich, dass diese Mehrheit auch beisammen bleiben wird.

Nun zur ebensoviel diskutierten Frage der Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände. Das offizielle Communiqué, das davon sprach, dass der Kompromiss zustande gekommen sei in der Meinung, dass diese Initiative zurückgezogen werde, entspricht vollständig den Tatsachen. Am Kompromiss von Lugano sind der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände so wenig oder so stark beteiligt wie der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen oder der Schweizerische Gewerbeverband. Aber die einzelnen Parlamentarier, die zu diesem Kompromiss stunden, taten das in der Meinung, dass dieser Rückzug der Initiative ein wesentliches Element des Kompromisses bedeute. Es liegt nun also beim Initiativkomitee, die Meinung jener, die den Kompromiss gezimmert haben, entweder zu honorieren oder zu desavouieren. Lassen Sie mich diese beiden Möglichkeiten kurz streifen.

1. Die Initiative wird nicht zurückgezogen. Was geschieht dann? Zunächst wird das zur Folge haben, dass wir die Beratung des Arbeitsgesetzes aussetzen und die Behandlung dieser Initiative in Diskussion ziehen müssen, weil die dreijährige Frist, die uns verfassungsmässig zu deren Behandlung gesetzt ist, im kommenden Frühjahr abläuft. Und dann folgt der Abstimmungskampf um diese Initiative. Dem Ausgang dieses Kampfes um die 44-Stunden-Woche im Zeichen der Konjunkturdämpfung und der Bestrebungen zur Stabilisierung oder sogar zur Reduktion des Fremdarbeiterbestandes sehe ich mit vollkommener Ruhe entgegen, zumal nach der politischen Konstellation, die sich auf Grund des Kompromisses von Lugano ergeben hat. Ja, wäre ich noch so Mitte der Dreissigerjahre, so würde ich mit Ulrich von Hutten, der übrigens der Strasse, an der ich in Zürich wohne, den Namen gegeben hat, ausrufen: „Es ist eine Lust zu leben!" – Wie gross dann nach einem solchen Kampf die Bereitschaft auf unserer Seite wäre, am Arbeitsgesetz weiterzuarbeiten und uns dafür einzusetzen, das möchte ich dahingestellt lassen.

Da ich nun aber über das Alter des Sturmes und Dranges hinaus bin, so hoffe ich zuversichtlich, dieser Kampf werde uns durch den Rückzug der Initiative erspart bleiben. Nachdem von unserer Seite soviel guter Wille zur Verständigung gezeigt wurde, erwarten wir damit von den Initianten gewiss nichts Unzumutbares. Auf jeden Fall sind wir bereit, zum Kompromiss von Lugano zu stehen, und ich darf hinzufügen, dass die Radikal-demokratische Fraktion mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit diese Auffassung teilt.

Heil: In Kreisen der am Arbeitsgesetz direkt Interessierten und vor allem auf Arbeitnehmerseite stand bereits in der Frühjahrssession fest, dass nach Beratung der Vorlage Rückkommensanträge eingereicht würden. So geschah es denn auch in der Sommersession, und meines Erachtens war es seitens unseres Kommissionspräsidenten, Herrn Kollegen Schaller, ausserordentlich weise, dem Rate vorzuschlagen, zuerst solle sich nochmals die Kommission mit den eingereichten Rückkommensanträgen befassen. So kam es dann zur Kommissionssitzung in Lugano und in der Sache selber zum Kompromiss von Lugano. Meines Erachtens handelt es sich bei diesem Kompromiss um einen echten Kompromiss. Nicht zuletzt spricht dafür, dass sachlich von dieser vermittelnden Lösung, wie sie in Lugano gefunden wurde, niemand ganz befriedigt ist. Das gilt vornehmlich für die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite. Aber ich glaube politisch ist dieser Kompromiss durchaus vertretbar, und zwar deswegen, weil, so wie ich die Dinge betrachte, die grössten Konzessionen nicht in Lugano gemacht worden sind, sondern im Zusammenhang mit dem Eintretensbeschluss in der Frühjahrssession. Damals ging es ja grundsätzlich darum, ob man zu einer Revision des Fabrikgesetzes im Rahmen des zu behandelnden Arbeitsgesetzes und zur Schaffung einer Arbeitsschutzordnung für die übrigen Erwerbszweige ja sagen will oder nicht. Dies mussten sich vor allem die Arbeitgeber überlegen. Für die Arbeitnehmer stellte sich die Frage, ob sie sich vor allem mit den in Aussicht genommenen Verbesserungen im Vergleich zum Fabrikgesetz zufrieden geben wollen. Was hernach bei der Detailberatung des Arbeitsgesetzentwurfes zur Diskussion stand, war wohl für die Arbeitgeber- wie für die Arbeitnehmerseite wichtig; aber um sachlich begründete, kapitale Fragen handelt es sich nicht mehr. Ich möchte damit die Bedeutung vor allem der Frage der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit in keiner Weise unterschätzen. Aber es müsste doch eigenartig zugehen, wenn es nicht gelänge, auch gerade in dieser Frage zu einer vermittelnden Lösung zu kommen.

Der Kompromiss von Lugano verdient materiell, noch viel mehr aber grundsätzlich, gewürdigt zu werden. Es gilt nämlich nicht zu übersehen, dass er

ein Sichfinden der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter in der Kommission darstellt. Sozialpolitisch und im Hinblick auf die soziale Situation unseres Landes ist das alles andere als nebensächlich. Theoretisch und rein politisch wären Mehrheitsbeschlüsse unseres Parlamentes auch in den wichtigsten sozialen Fragen durchaus denkbar. Mit Realpolitik hätte das aber nicht mehr viel zu tun. Was im weiten Bereich der gesamtarbeitsvertraglichen Sozialpolitik als selbstverständlich betrachtet und bei jeder Gelegenheit gerade auch von staatlichen Instanzen mit Recht immer wieder als positiv beurteilt wird, nämlich das Bemühen um soziale Verständigung, kann bei der Behandlung gleicher Fragen auf der gesetzgeberischen Ebene nicht einfach mit dem Hinweis auf die anders gearteten Spielregeln der Politik als nicht wünschbar oder sogar als nicht vollziehbar bezeichnet werden. Das wäre ausgesprochene Schizophrenie in unserem gesellschaftspolitischen Denken.

Der Kompromiss von Lugano hat allerdings – darauf ist bereits hingewiesen worden – einen kleinen Schönheitsfehler. Wie gewisse Presseverlautbarungen deutlich erkennen lassen, wird die in Lugano gefundene Einigung lediglich als solche einzelner Personen hingestellt, durch die sonst niemand gebunden sein soll. Was es dabei auf sich hat, möchte ich dahingestellt sein lassen. Was die christlich organisierte Arbeiterschaft anbetrifft, darf ich festhalten, dass die christlichen Gewerkschaften bis heute – und sie werden es auch in der Zukunft nicht tun – uns als ihre Vertreter in dieser Sache nicht desavouiert haben und wir uns ermächtigt fühlen, dem Kompromiss von Lugano zuzustimmen. Auch unsere konservativ-christlichsoziale Fraktion – ich bin ermächtigt, das Ihnen mitzuteilen – wird dem Kompromiss von Lugano ihre Unterstützung leihen und die übrigen Beschlüsse nicht anfechten, mit Ausnahme von Artikel 15, zu dem, wie Sie auf der Fahne sehen, ein Minderheitsantrag der Arbeitgeber vorliegt. Mit mir möchten auch meine Fraktionskollegen, die in Lugano dabei waren, zu dem dort gegebenen Worte stehen. Das gegebene Wort ist ja nicht der Laune eines Augenblicks entsprungen, sondern war durch den Beratungsstand des Gesetzes und durch eine stundenlange Aussprache vorgebildet und geformt worden.

Ich bitte Sie, im Namen der konservativ-christlichsozialen Fraktion, dem Kompromiss zuzustimmen sowie den weiteren Beschlüssen der Kommission in Lugano keine Opposition zu machen.

Schmid Philipp: Wir stehen heute vor einem ausserordentlich wichtigen Entscheid, denn ich glaube, dass gerade die gesamte Arbeiterschaft darüber wachen wird, ob es nun gelingt, nach mehr als 50 Jahren auch in der Schweiz ein Arbeitsgesetz zustandezubringen. Vor einigen Jahren noch hätte man gemeint, dass man einen Kranz niederlegen und sagen könne: Seit 50 Jahren warten wir auf ein Arbeitsgesetz. Nun hat die Kommission grosse Arbeit geleistet. Unter der ausserordentlich gewandten und intelligenten Leitung eines Kollegen Schaller war ja nichts anderes zu erwarten, als dass man zum Schluss doch noch das Ei des Kolumbus – es ist zwar nicht ganz das Ei des Kolumbus – finden würde. Aber wir können doch auch einem brauchbaren Kompromiss zustimmen.

Die Arbeitnehmerschaft – ich will mich etwas genauer ausdrücken: die Angestelltenschaft, denn die Arbeiterschaft habe ich hier ja nicht besonders zu vertreten – wird vom Kompromiss natürlich nicht besonders begeistert sein. Wir haben beim Büropersonal, wie das durch Erhebungen festgestellt wurde, mindestens bei der Hälfte der Angestellten die 44- bis 45-Stunden-Woche. Wenn man diesen Bürgern sagt: Ja, jetzt kommt dann die 45-Stunden-Woche gesetzlich im Jahre 1967, wird man eben entgegenhalten, das sei nicht gerade das Fortschrittlichste, das man gemacht hätte. Die Wartezeit zur 45-Stunden-Woche ist lang. Es wäre schön gewesen, wenn wir uns ohne grosse Händel auf 45 Stunden hätten einigen können in der Weise, dass sie nicht erst im Jahre 1967 kommen, sondern eben jetzt schon. Aber ich sage nochmals: Die Kommission, die ja sieben Sessionen abgehalten hat, hat sich zweifelsohne grosse Mühe gegeben, doch ein Gesetz zustandezubringen, das später die Grundlage bilden kann zu noch sozialeren Bestimmungen.

Die demokratische und die evangelische Fraktion hat sich gestern abend des längern mit diesem Gesetz abgegeben. Ihr Vertreter in der Kommission, Kollege Ernst Schmid, hat uns sehr gründlich orientiert und auch gewisse Lichter aufgesetzt für diejenigen, die nicht in der Kommission waren. Es war dies ja auch dringend nötig. Wir sind zum Schluss gekommen, ebenfalls zu erklären, dass wir diesem Kompromiss beipflichten, nicht mit Hurra und Fahnen und Trommelgetöse, aber dass wir sagen: Damit haben wir wahrscheinlich doch erreicht, dass nun endlich das Arbeitsgesetz für die Schweiz kommt. Wir möchten also die Kompromisse ebenfalls unterstützen.

Meyer-Zürich: Ich bin mir durchaus bewusst, dass es in einer Referendumsdemokratie dann und wann notwendig ist, den Willen zur Verständigung auf einer mittleren Linie aufzubringen, um wichtige Werke der Gesetzgebung realisieren zu können. Ich konnte an der Sitzung unserer Kommission in Lugano leider nicht teilnehmen. Ich muss aber hier in aller Offenheit zum Ausdruck bringen, dass ich dieser sogenannten Verständigungslösung nicht hätte zustimmen können, weil sie die für den echten Kompromiss notwendige Mittellinie weit überschreitet.

Einmal möchte ich erwähnen, dass entsprechend gewissen Pressemeldungen dieser Kompromiss oder diese Verständigungslösung, nicht auf einem sehr soliden Boden steht. Ich zitiere lediglich einige Sätze aus der „Berner Tagwacht", wo es heisst: „Es ist einmal zu betonen, dass die ‚Verständigungslösung' weil ziemlich einseitig konzipiert, keineswegs einstimmig gutgeheissen wurde: Die Vertreter der Arbeiterschaft haben zum grossen Teil gegen den Kompromiss gestimmt. Denn die vorgeschlagene Hinauszögerung der 45-Stunden-Woche auf das Jahr 1967 stellt eine höchst einseitige Lösung der Arbeitszeitfrage dar. Schon heute haben sich in unserem Lande die 45- und 44-Stunden-Woche weitherum Bahn gebrochen und es ist anzunehmen, dass die 45-Stunden-Woche lange vor 1967 eine gesamtschweizerische Selbstverständlichkeit sein wird und

in 5 Jahren die 40-Stunden-Woche diskutiert werden dürfte. Befremdlich ist weiter die Ansicht der Kommissionsmehrheit, dass auf Grund der ‚Verständigungslösung' ein Rückzug der Arbeitszeitinitiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände erfolgen werde. Darüber ist in den betreffenden Kreisen vorläufig nichts bekannt." Soweit diese Pressemitteilung. Es ist daraus zu ersehen, dass der Wille und die Bereitschaft zu einer echten Gegenleistung nur sehr unbestimmt vorhanden sind, dass im Gegenteil die Festsetzung der 45-Stunden-Woche für die industriellen Betriebe im Gesetz dazu führen wird, weitere Reduktionen der wöchentlichen Arbeitszeit anzustreben.

In diesem Zusammenhange darf doch hier einmal die Frage gestellt werden, ob es tragbar ist, unsere gesetzgebende Behörde bei der Beratung und der Beschlussfassung über die Arbeitszeitfrage ständig unter den Druck einer hängenden Initiative und der Ungewissheit ihres eventuellen Rückzuges zu setzen? Ich betrachte das als einen unwürdigen Zustand für ein Parlament. Wenn dieses Beispiel weiter Schule machen wird, wird die Gesetzgebung in der weitern Zukunft für unser Parlament keine leichte Aufgabe sein.

Ich darf aber auch darauf hinweisen, dass materiell gesehen durch diese Verständigungslösung von der Arbeitgeberseite sehr weitgehende Konzessionen gemacht worden sind. Der gesetzlichen Verankerung von 45 Stunden als wöchentliche Höchstarbeitszeit wurde zugestimmt, allerdings mit einem Aufschub von 2 Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes. Ich möchte anerkennen, dass auch gewisse Gegenleistungen der Arbeitnehmer erbracht worden sind. Die Erhöhung der bewilligungsfreien Überzeitstunden von 60 auf total 90 ist wohl materiell nicht von grosser Bedeutung, aber eine gewisse administrative Erleichterung, besonders für die kleineren und mittleren Betriebe, indem ihnen damit Formalitäten erspart werden. Ebenso ist es nun gelungen, das Verkaufspersonal entsprechend seinen Funktionen richtig und schon im Gesetz und nicht erst in der Verordnung einzustufen. Dagegen scheint mir die mögliche Erhöhung um 40 Überstunden pro Jahr stark verklausuliert zu sein. Nicht weniger als zweimal kommt im gleichen Artikel das Wort ausnahmsweise vor. Ich glaube daher nicht recht an die tatsächliche Wirksamkeit dieser Bestimmung. So muss ich feststellen, dass, auch von der materiellen Seite her betrachtet, die Schritte, die zu dieser Verständigung geführt haben, sehr ungleich bemessen sind.

Was mich aber besonders veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Tatsache, dass wir mit dieser Verständigung dem eigentlichen verfassungsmässigen Auftrag, nämlich ein Gesetz zum Schutze des Arbeitnehmers, zum Schutze seiner Gesundheit und seiner persönlichen Integrität zu schaffen, nicht gerecht werden. Ein solches Gesetz sollte Mindestnormen enthalten, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, Mindestnormen, die dann durch die Gesamtarbeitsverträge, durch die Einzeldienstverträge weiter zu verbessern und den modernen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen sind. Alle Gründe, die für eine Festsetzung der 46-Stunden-Woche als oberste Grenze in diesem Gesetze sprechen, sind anlässlich der Detailberatung in aller Gründlichkeit dargelegt worden. Ich verzichte darauf, sie hier zu wiederholen. Aber es wird niemand behaupten können, dass die 46. Arbeitsstunde pro Woche als Normalarbeitsstunde den öffentlichen Interessen inbezug auf den Gesundheitsschutz und den Schutz der Integrität des Arbeitnehmers widerspricht und dass dieser Schutz nur dann möglich ist, wenn wir 45 Stunden festsetzen. Besonders ist es paradox, wenn diese 46. Stunde in der Form der Überzeit und mit dem nötigen Zuschlag versehen wieder in Erscheinung tritt. Mit diesem Kompromissvorschlag weichen wir vom Prinzip der Mindestnormen ab. Die Festsetzung der Arbeitszeit, so wie sie nun im Gesetz geregelt werden will, wird zu einer rein politischen Frage gemacht. Wir verlegen das Problem des Arbeitnehmerschutzes von der sachlichen auf die politische Ebene. Da sehe ich, wie ich das schon wiederholt hier erklärt habe, grosse Gefahren für die Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages. Denn wenn die gesetzliche Arbeitszeit der vertraglichen Arbeitszeit ständig auf dem Fusse folgt, wird bald kein Platz mehr übrig bleiben für die Gesamtarbeitsverträge. Durch diesen Wettlauf zwischen Gesetz und Vertrag oder Vertrag und Gesetz wird die Grenze des wirtschaftlich Tragbaren einfach durchbrochen.

Ich will keine Mutmassungen darüber anstellen, welcher Situation wir im Jahre 1967 gegenüberstehen werden. Wir wissen alle nicht, ob dannzumal die Probleme der Teuerung, die uns heute so sehr beschäftigen, noch weiter bestehen werden, ob es auch dann noch notwendig sein wird, konjunkturdämpfende Massnahmen zu finden oder die Produktivität zu steigern. Wir wissen nicht, wie sich die Frage der ausländischen Arbeitskräfte gestalten wird; oder ob das Personalproblem der Landwirtschaft gelöst sein wird. Wir können auch noch nicht erkennen, ob in den kommenden Jahren ein verschärfter Konkurrenzkampf auf Grund struktureller und politischer Änderungen im Zusammenhange mit der europäischen Wirtschaftsintegration eintreten wird. Wir wissen nur eines, dass uns die gesetzliche Normierung der Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden für die industriellen Betriebe die Lösung aller dieser Probleme nicht erleichtern wird. Und wenn ich so gegenüberstelle die materiellen Verbesserungen, die – ich bestreite das nicht – in diesem Kompromissvorschlag enthalten sind, und auf der andern Seite mir die erwähnten Entwicklungstendenzen vor Augen halte, dann muss ich sagen, dass nach meiner Auffassung die im Kompromiss vorgesehene 45-Stunden-Woche überwiegend die Vorteile dieser materiellen Verbesserungen wieder aufhebt.

Das sind die Überlegungen, die mich bewegen, dieser Verständigungslösung – ich sage das in meinem persönlichen Namen – nicht zuzustimmen, und ich werde das in der Gesamtabstimmung zum Ausdruck bringen.

Eggenberger: Zu dem jetzt in Diskussion stehenden Problem der wöchentlichen Höchstarbeitszeit möchte ich kurz folgende Erklärung abgeben: Ich habe in der Kommission am Zustandekommen eines Kompromisses über die in Artikel 8 und 11 geregelten Fragen mitgearbeitet, weil ich auf Grund dessen, was vorausgegangen war, zur Überzeugung gekommen bin, dass der Weg zu einem einigermassen fortschrittlichen Arbeitsgesetz nur über eine Mittel-

lösung in diesen zentralen Fragen führen könne. Ich stehe auch heute zu diesem Kompromiss von Lugano, darf aber hier auch mitteilen, dass die sozialdemokratische Fraktion in ihrer grossen Mehrheit, wenn auch mit schwerem Herzen und mit erheblichen Bedenken, der sogenannten Verständigungslösung gestern abend zugestimmt hat. Sie tut es vor allem deswegen, weil die 45-Stunden-Woche als zukünftige Dauerlösung im Gesetze verankert ist. Die Zustimmung der sozialdemokratischen Fraktion zu diesem Kompromiss wäre ihr wesentlich erleichtert worden – das muss ich beifügen –, wenn die 45-Stunden-Woche sofort nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes hätte verwirklicht werden können. Das scheint aber aus sogenannten optischen Gründen – man hat in der Kommission und nachher recht viel von Optik gesprochen – nicht möglich zu sein. Nun liegt es wohl im Wesen eines Kompromisses, dass er niemanden voll und ganz befriedigen kann, sonst wäre er wahrscheinlich kein Kompromiss. Jeder Partner hat bei einer Verständigungslösung Opfer zu bringen. Wir glauben, unserseits diese Opfer reichlich dargebracht zu haben. Die 46-Stunden-Woche bleibt noch bis Ende 1966. Die Überzeitbestimmungen gehen wesentlich über das Ausmass dessen hinaus, was wir in früheren Stadien der Beratung als tragbar betrachtet haben. Ich will anderseits um der Objektivität willen aber zugeben, dass auch die Arbeitgeberseite durch die Zustimmung zur 45-Stunden-Woche eine erhebliche Konzession gemacht hat.

Für mich persönlich geht es bei der Beurteilung dieses Kompromisses seit einiger Zeit um die Frage: Will man endlich nach jahrzehntelangem Hin und Her ein Arbeitsgesetz, oder sollen wir am Schlusse der Beratungen vor einem Scherbenhaufen stehen? Wir wollen ein Arbeitsgesetz. Das gilt auch für die sozialdemokratische Fraktion. Wir wollen ein Arbeitsgesetz, auch wenn ihm vom Standpunkt unserer Beurteilung aus verschiedene Mängel anhaften, ein Arbeitsgesetz, das aber doch vielen Arbeitnehmern gegenüber der heutigen Rechtslage wesentliche Fortschritte bringen wird. Wenn Politik die Kunst des Möglichen darstellt, dann glaube ich, dass im konkreten Falle dieses Mögliche einzig und allein im vorgeschlagenen Kompromisse liegt. Ich habe die Hoffnung, dass dann, wenn der Nationalrat diesem Kompromisse zustimmt, ihm mit beachtlicher Mehrheit zustimmt, auch anzunehmen sein wird, dass im Ständerat dafür eine Mehrheit zu finden sein wird. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem von den Herren Kommissionsreferenten erörterten Kompromiss in Artikel 8 und 11 zuzustimmen.

Arnold-Zürich: Ich bin nicht Mitglied des Initiativkomitees, das heisst ich habe keinen Einfluss darauf, ob eine Unterschrift zurückgezogen wird oder nicht. Ich bin auch nicht Mitglied der Kommission. Aber nach dieser Diskussion habe ich ein Bedürfnis, meine persönliche Stimmabgabe zu begründen. Denn es scheint mir, dass einige Missverständnisse über den Charakter des Kompromisses, von dem gesprochen wird, bestehen. Darüber einige grundsätzliche Vorbemerkungen!

Es gibt zwei Wege in unserem Lande, eine Gesetzesbestimmung zu erreichen. Den einen Weg beschreiten wir im Parlament. Er hat, was die Arbeitszeit betrifft, in früheren Zeiten nicht zu dem Ziele geführt, das sich die Initianten, die die Arbeitszeitinitiative lancierten, vorgestellt haben. Aus diesem Grunde hat der Gewerkschaftsbund über den Weg einer Verfassungsinitiative den zweiten Weg beschritten. Heute, im letzten Stadium der Gesetzesberatung, scheint es mir, dass versucht wird, diese beiden Wege der Gesetzgebung miteinander zu vermischen. Dabei vermag ich nicht zu erkennen, dass das Ergebnis der parlamentarischen Beratung, dieser sogenannte Kompromiss, dem Begehren der Initianten, die die 44-Stunden-Woche postulieren, gerecht wird. Der Kompromiss umschreibt eine Arbeitszeit von vorerst 46, später 45 Stunden. Die Initiative postuliert 44 Stunden. Gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates könnte man also – das wurde ja verschiedentlich auch zum Ausdruck gebracht – eine Arbeitszeit im Gesetz von 45 Stunden als einen in der Mitte liegenden Kompromiss betrachten. Nun habe ich von Herrn Kollege Meyer-Zürich mit Interesse gehört, dass es ein unwürdiger Zustand sei, dass das Parlament unter dem Druck einer Initiative stehe. Ich habe aus der Diskussion aber viel eher den Eindruck gewonnen, dass durch die letzte Phase dieser Gesetzesberatung die Initianten einem unwürdigen Druck ausgesetzt werden sollen. Denn vergessen wir doch nicht, dass das Parlament eben einen eigenen Weg der Gesetzgebung geht und dass wir daneben noch die direkte Demokratie haben. Das Parlament soll eine Lösung finden, die es unabhängig von der eingereichten Initiative vertreten kann, das heisst der Kompromiss soll nicht an Bedingungen auf einen Rückzug der Initiative geknüpft sein. Nun, diese Bedingungen wurden in sehr subtiler Art formuliert, vom Herrn Kommissionspräsidenten am schärfsten, von anderen Kollegen etwas weniger scharf. Aber es ist doch immerhin so – das habe ich erst heute morgen erfahren; in der Fraktion, die gestern mit grosser Mehrheit dem sogenannten Kompromiss zugestimmt hat, hörte ich davon nichts –, dass nämlich dieser Kompromiss tatsächlich an die Bedingung gebunden ist, dass die Initiative zurückgezogen wird. Das wurde ja noch viel deutlicher ausgesprochen von Herrn Kollega Häberlin, der der Meinung ist, dass die Beratungen sofort ausgesetzt werden müssten, wenn das nicht so gemeint wäre. Das bezeichne ich als eine Vorbereitung des Abstimmungskampfes für den Fall, dass die Initiative aufrechterhalten werden sollte, denn in diesem Falle wird es so sein, dass Sie jedem, der hier in diesem Rate diesem Kompromiss mit dieser Bedingung zugestimmt hat, Unehrlichkeit vorwerfen werden, das heisst dass wir mit gebundenen Händen dastehen und nicht mehr frei sind, über das Schicksal der Initiative zu entscheiden.

In einem solchen Zusammenhang muss ich Ihnen gestehen, dass ich einem solchen Kompromiss mit diesen Auflagen ehrlicherweise nicht zustimmen kann, damit nämlich der Gewerkschaftsbund und die für ihn handelnden Personen, wenn sie dann über die Frage zu entscheiden haben, ob die Initiative aufrecht erhalten werden soll oder nicht, völlig frei sind. Ich gebe zu, dass eine Zustimmung zum Kompromiss, also zu diesen Vorschlägen zu Artikel 8 und 11 der Kommission, materiell ihre Bedeutung

hat. Man kann nicht sagen: Ich bin mit dem, was hier die Kommission vorschlägt, einverstanden, und nachher materiell wieder sagen: Aber ich bin auch nicht einverstanden, die Initiative zurückzuziehen. Das scheint mir nicht eine sehr logische Haltung zu sein. Hingegen muss ich sagen, dass man ja hier die Möglichkeit hat, sich bei diesem sogenannten Kompromiss der Stimme zu enthalten. Es scheint mir auch, wenn man nachher sich über die Frage unterhalten muss: Ist nun das Ziel der Initiative wenigstens teilweise erreicht, nämlich soweit, dass man es verantworten kann, sie zurückzuziehen?, dass dann die Unterzeichner dieser Initiative das erste Wort dazu haben, und dass sie dem für sie handelnden Initiativkomitee nachher einen Auftrag geben können, wie es sich verhalten soll. Deshalb ist es nicht so, wie Herr Kollege Meyer gesagt hat, dass es für das Parlament ein unmöglicher Zustand sei, unter dem Druck einer Initiative zu stehen; es ist vielmehr so, dass jetzt, im letzten Stadium der Beratungen versucht wurde, das Initiativkomitee einem unnötigen Druck auszusetzen. Diesen Absichten kann ich nicht folgen. Ich werde also diesem sogenannten Kompromiss nicht zustimmen.

Ein Wort noch über das im Belieben des Unternehmers stehende Recht der Überzeitanordnung ohne behördliche Erlaubnis. Diese 90 Stunden, die jetzt in die Vorlage hineingebracht wurden, entsprechen immerhin einem Durchschnitt von 2 Arbeitsstunden wöchentlich; der Unternehmer kann also bis zu 2 Stunden die gesetzliche Arbeitszeit erhöhen. Das ist keine besondere Empfehlung für das Gesetz, auch wenn man zugeben muss, dass die Kommission diese Zahl nur um einen Drittel erhöht hat.

Ich stelle keinen Antrag, ich habe lediglich versucht, hier meine Stimmenthaltung zu begründen.

Bächtold: Wenn ein abgeschlossener Prozess wieder aufgerollt, ein gefälltes Urteil revidiert werden soll, so muss etwas wesentlich Neues eingetreten sein. Was hat sich nun seit der Frühjahrssession geändert, dass man auf jenen Beschluss der 46-Stunden-Woche zurückkommt? Ich glaube, es hat sich eigentlich nichts Wesentliches geändert. Aber es ist zweifellos in unserem Volke die Erkenntnis durchgedrungen, dass es mit der Aufblähung unserer Wirtschaft so nicht weitergehen kann. Mehr Industrialisierung, mehr Fremdarbeiter, oder Gastarbeiter, mehr Wohnraum, mehr Verkehrsmittel, mehr Energie- und Wasserverbrauch, das ist ein richtiger Teufelskreis, und damit verbunden eine unnatürliche Bevölkerungszunahme und ein vermehrter Sog nach den Industriezentren. Diese Entwicklung ist bedenklich, ist geradezu heimatzerstörend. Männiglich war bis jetzt fasziniert vom schweizerischen Wirtschaftswunder und niemand wollte die negativen Seiten dieses zweifelhaften Wunders sehen, obschon zum Beispiel in Deutschland schon seit einiger Zeit mahnende Stimmen laut werden. Nun endlich tönt es auch bei uns: Vorsicht, Vorsicht mit einer weiteren Aufblähung unserer Wirtschaft!

Wenn unsere Fraktion mehrheitlich Zustimmung zum Kompromiss, wie er nun vorliegt, beschlossen hat, so möchte sie aber gleichzeitig doch aufrufen, mitzuhelfen, die Überkonjunktur zu bremsen. Sie ist sich bewusst, dass die verkürzte Arbeitszeit heute noch nicht überall richtig verstanden wird, dass die vermehrte Freizeit nicht immer zur Erholung und zu seelischen und geistigen Erbauungen und zur Bildung verwendet wird, sondern dass oft vermehrte Unrast, Schwarzarbeit, ungesundes Vergnügen usw. die Folgen sind. Wir sind aber auch überzeugt, oder hoffen es fest, dass nach einer gewissen Übergangszeit unser Volk lernen wird, mit der gewonnenen Freizeit richtig umzugehen, denn bekanntlich verliert sich mit der Zeit der Reiz des Neuen und die vermehrte Freizeit ist eben so etwas Neues. Wenn ich jeweils am Samstagmorgen Nachbarn beobachte, wie sie als Gewinn der 5-Tage-Woche mit aller Sorgfalt und Liebe ihren kleinen Wagen waschen und auf Hochglanz polieren, dann kommt mir jene Episode in den Sinn, die kürzlich der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Schule und Elternhaus erzählt hat: Ein Vater wusch und polierte sorgfältig seinen Wagen, wobei ihm sein Bub behilflich war. Der Knabe hatte am Vorabend vergeblich versucht, dem Vater seine neueste Bastelarbeit zu zeigen und zu erklären; der Vater hatte keine Zeit. Während des Autowaschens stellte nun der Knabe plötzlich die verfängliche Frage: Vater, warum verwenden wir eigentlich so viel Zeit auf unsern Wagen? Der Vater: Da steckt viel Geld drin, das ist eine eigentliche Kapitalanlage, zu der müssen wir also Sorge tragen. Der Bub: Gell Vater, ich bin eben keine Kapitalanlage! – Wenn einmal die Freizeit vermehrt für die Familie, für die Kinder verwendet wird, so dass es keine Schlüsselkinder mehr gibt, denen man den Hausschlüssel an einer Schnur an den Hals hängt, dann wird es auch bald keine Halbstarken mehr geben, dann erst wird die Freizeit zum Segen, statt zu einer nervösen physischen und finanziellen Mehrbelastung. Deshalb eben unsere Hoffnung, dass alle mithelfen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Gewerkschaften, alle, die die Möglichkeit haben, für die vermehrte Freizeit, die uns der technische Fortschritt beschert hat und noch weiter bescheren soll, im erwähnten Sinn Verwendung zu finden. Nur so kommen wir aus diesem verhängnisvollen Teufelskreise heraus, der da heisst: Mehrverdienst, Mehransprüche, Materialisierung und noch mehr verdienen, noch mehr Arbeit, alles auf Kosten des Lebensstiles. Es würde hier zu weit führen, auf die Auswirkungen einer weiteren Arbeitszeitverkürzung in der Industrie, auf die Auswirkungen in der Landwirtschaft hinzuweisen. Aber ich möchte das immerhin erwähnen. Wir wissen alle, in welcher Situation die Landwirtschaft sich befindet bezüglich Arbeitskräfte, und es heisst auch in dieser Hinsicht vorsichtig sein. Deshalb hat unsere Fraktion dem Kompromiss in ihrer Fraktionssitzung zugestimmt in der Meinung, dass die Zeit, die nun noch für eine weitere Arbeitszeitverkürzung zur Verfügung steht, sich doch in dem Sinne auswirken wird, dass das Gleichgewicht in der Entwicklung gefunden und dass man auch dazu kommen wird, die vermehrte Freizeit besser zu verwenden.

Leuenberger: Ich weiss, dass man vom derzeitigen Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes eine Erklärung erwartet, eine Erklä-

rung in bezug auf die Bedeutung, die die Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände in dieser Debatte gespielt hat. Bevor ich Ihnen die Erklärung abgebe, gestatten Sie mir, ein paar allgemeine Bemerkungen zu machen.

Ich möchte mit einem Dank beginnen, und zwar mit einem aufrichtigen Dank, mit einem Dank an die Herren Kommissionsreferenten, die in einer sympathischen und eindringlichen Art und Weise versucht haben, uns den Kompromiss von Lugano verständlich, begreiflich und beliebt zu machen. Einen Dank richte ich aber auch an alle die Kräfte, die in Lugano – ich möchte das Wort Kompromiss vermeiden – versucht haben, zu einer Verständigung zu kommen. Ich bin der letzte, der bestreitet, dass eine Verständigungslösung zustandegekommen ist, dass vor allem im Vergleich zur Stimmung und zur Situation, wie sie im Juni – nach Abschluss der grossen Debatte in der Junisession – bestanden hat, im Vergleich zu der damaligen Situation eine Klimaverbesserung eingetreten ist. Es ist eine Bereitschaft entstanden, auf beiden Seiten doch den Versuch zu machen, das Arbeitsgesetz zu retten und die sogenannten neuralgischen Punkte, die grossen Streitpunkte zu überwinden. Ich möchte nur etwas deutlicher, als es mein Freund Eggenberger getan hat, erklären, warum auch auf unserer Seite die Bereitschaft vorhanden war, zu einer Verständigung zu kommen. Für uns war in Lugano, nachdem man uns gesagt hat, dass ein Kompromiss auf dieser und jener Linie gefunden werden könnte, die entscheidende Frage: Wollen wir ein Arbeitsgesetz, oder wollen wir kein Arbeitsgesetz? Will man ein Arbeitsgesetz und will man ein Arbeitsgesetz zum Schutze all der Arbeitnehmer unseres Landes, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen? Vielleicht gestatten Sie mir, das wieder einmal sehr deutlich zu sagen, um auch die Verdächtigungen an unsere Adresse zurückzuweisen: Wir haben, wenn wir um das Arbeitsgesetz und um den Inhalt des Arbeitsgesetzes gekämpft haben, nie für unsere Mitglieder gekämpft. Der grösste Teil der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter unseres Landes ist vertraglich geschützt. Wenn wir für das Arbeitsgesetz eingetreten sind, dann in erster Linie für alle die Arbeitnehmer, die nicht den Segen und den Schutz eines Gesamtarbeitsvertrages kennen, sondern die auf einen minimalen gesetzlichen Schutz angewiesen sind. Man soll uns also nicht sagen, wir hätten egoistische oder verbandsegoistische, gewerkschaftsegoistische Ziele verfolgt, sondern wir haben das Gegenteil davon getan.

Aber wenn man ein Arbeitsgesetz will – und Max Arnold soll gestatten, dass ich das ganz deutlich ausspreche –, dann wird dieses Arbeitsgesetz hier im Parlament vorbereitet und das Ergebnis der Parlamentsarbeit dann, wenn das Referendum ergriffen wird, dem Volk unterbreitet. Hier im Parlament, hier im Nationalrat und im Ständerat, wird über den Inhalt eines Gesetzes entschieden. Wenn man – ich wiederhole es – zu einem Arbeitsgesetz kommen will, dann wussten wir zum voraus – ich erinnere Sie an ein diesbezügliches Votum meinerseits in der Eintretensdebatte –, dass wir nicht mit allen unseren Anliegen, Forderungen und Wünschen durchdringen werden, und wir wussten, dass das auch in der Frage der Arbeitszeit der Fall sein werde. Wenn man das Arbeitsgesetz will und wenn man das Arbeitsgesetz retten wollte, dann musste man versuchen, in der Frage der Arbeitszeit zu einer Verständigung zu kommen.

Der zustandegekommene Kompromiss von Lugano ist nicht schön. Zum Glück sind wir nicht die einzigen, die das sagen. Kompromisse sind in der Demokratie notwendig. Die Frage ist nur: Es gibt verschiedene Arten von Kompromissen –, es gibt gute Kompromisse, es gibt schlechte Kompromisse. Je nachdem, wo man steht, wird man einen Kompromiss für gut oder für schlecht finden. Ich möchte den Kompromiss von Lugano also weiss Gott nicht verteidigen, ich möchte ihn namentlich nicht als schön finden. Ich hätte mir unter einem Kompromiss – ich werde dann sagen warum – einen schöneren Kompromiss vorgestellt, wenn man nicht so viel von Optik gesprochen hätte und wenn man nicht davon gesprochen hätte, dass der Gesetzgeber nicht vorgreifen, nicht der Schrittmacher der Arbeitszeitverkürzung sein dürfe. Das ist er übrigens nicht. Wir wissen jetzt, dass frühestens mit dem 1. Januar 1965 das Gesetz in Kraft treten wird. Das Biga hat jetzt gerade den „Stand der Arbeitszeit in der Industrie" veröffentlicht. Wir sind also jetzt schon bald so weit, dass durchwegs in der Industrie nicht mehr als 45 Stunden gearbeitet wird. Nächstes Jahr wird ein Grossteil der Industrie auf Grund privatrechtlicher Verständigung bei der 44-Stunden-Woche angelangt sein. Der Gesetzgeber wird also für die Arbeitszeitverkürzung keine Pionierarbeit und keine Schrittmacherarbeit leisten. Begründen Sie den Kompromiss mit jedem anderen Argument, aber begründen Sie diesen Kompromiss nicht damit, dass der Gesetzmacher keine Schrittmacherdienste leisten dürfe. Er leistet keine Schrittmacherdienste; denn die Arbeitszeit wird in der Industrie am 1. Januar 1965 und erst recht am 1. Januar 1967 nicht nur bei der 45-Stunden-Woche, sondern bei der 44-Stunden-Woche angelangt sein.

Trotzdem mussten wir und müssen wir zu einer Verständigung kommen, und darum wurde nun diese Verständigungslösung getroffen. Aber wenn man von einem einseitigen Kompromiss redet, ja wenn man so weit geht wie die „Arbeitgeber-Zeitung", die überhaupt in Frage stellt, ob die Bezeichnung „Kompromiss" angebracht sei, oder wenn ich an die Erklärung des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen denke oder wenn ich daran denke, wie die „Handelszeitung" wieder von Erpressertaktik, von gewerkschaftlicher Erpressung, von Missbrauch des Initiativrechtes und von allem möglichen im Zusammenhang mit dem Luganer Kompromiss quasselt, dann lassen Sie sich doch von mir zwei Dinge sagen, zwei ganz wesentliche Konzessionen aufzählen, die der Arbeitgeberseite gemacht worden sind. Es ist vor allem die Frage der Überzeitarbeit. In der Frage der Überzeitarbeit – ich muss es Ihnen sagen – ist das Entgegenkommen beinahe schlimmer als in der Frage der Arbeitszeitverkürzung. Dass wir 220 Stunden Überzeitarbeit akzeptieren müssen, 220 Stunden zustimmen müssen, im Ausnahmefall sogar 260 Stunden im Jahr, ist ausserordentlich viel. Wenn wir zustimmen mussten, um den Kompromiss zustandezubringen, dass 90 Stunden ohne Bewilligung durch die Behörden vom Arbeitgeber als Überzeit verlangt

werden können, dann bitte ich Sie doch zu beachten, was das bedeutet, wenn Gewerkschafter derartigen Vorschlägen zustimmen müssen, um das Zustandekommen eines Kompromisses zu ermöglichen. Wenn wir zugestimmt haben, dann nicht in erster Linie, um den sogenannten Kompromiss zu ermöglichen, sondern um einen Beitrag zu leisten – und in dieser Beziehung stimme ich mit Herrn Kollege Häberlin überein –, den weiteren Zuzug eines übergrossen Kontingentes ausländischer Arbeitskräfte zu stoppen. Es genügt eben nicht zu sagen: Wir sind bereit, einen Beitrag zu leisten, sondern es muss nun unter allen Umständen etwas geschehen in bezug auf die Limitierung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte. Wir mussten der Industrie, der Wirtschaft, dem Gewerbe die Konzession machen, dass in der Konjunkturzeit auf dem Wege der Leistung von Überzeitarbeit entgegengekommen werden kann. Aus diesen Gründen habe ich in dieser Frage nachgegeben und viel weniger darum, um Ihre Zustimmung zu erhalten, die wöchentliche Höchstarbeitszeit mit Inkrafttreten des Gesetzes auf 46 und zwei Jahre später auf 45 Stunden zu ermöglichen.

Nun die zweite Frage, die jetzt plötzlich gar keine Rolle mehr spielt: Während anfänglich die abschliessende Ordnung in der Ferienfrage von so grosser Wichtigkeit war, wird sie heute bagatellisiert. Die Wirtschaft war einmal ausserordentlich interessiert daran, dass dem Wettrennen der Kantone um die Feriengesetzgebung ein Ende bereitet wird. Sie haben jetzt im Arbeitsgesetz die abschliessende Ordnung unter Beibehaltung des *status quo*. Aber sagen Sie nicht, dass dies keine Konzession an die Wirtschaft sei. Ich möchte es, Herr Bundesrat, als eine grosse Konzession bezeichnen, dass die abschliessende Ordnung in der Frage der Feriengesetzgebung gekommen ist und dass an einer solchen abschliessenden Ordnung niemand anders als die Herren Arbeitgeber, die Wirtschaft des Landes, interessiert ist – wir jedenfalls nicht!

Wenn der Kompromiss so gewesen wäre, dass die 45-Stunden-Woche mit Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht würde, hätte ich jetzt eine ganz saubere Erklärung abgeben können, die Erklärung, dass die beiden zuständigen Gremien der Arbeitnehmer – also die Träger der Initiative – der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und die Kammer der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände – beschlossen haben, dass, wenn mit Inkrafttreten des Gesetzes die 45-Stunden-Woche kommt, die Initiative zurückgezogen werde. In diesem Fall hätten wir nicht mehr darüber diskutieren müssen, ob es zu einem Volksabstimmungskampf kommen müsse oder nicht. Wenn ich die Erklärung jetzt nicht abgeben kann, die Initiative werde zurückgezogen, so einfach deshalb, weil eine neue Situation entstanden ist. Wir bekommen nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission – ich vermute, dass der Rat diesen Antrag gutheissen wird – die 45-Stunden-Woche nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst zwei Jahre später. Es war dumm, von uns zu verlangen, dass wir zum voraus eine bindende Abklärung abgeben sollen, die Initiative werde zurückgezogen. Man kann erst darüber diskutieren, wenn der Rat eine neue Situation geschaffen hat. Bis zur Stunde hat er das aber noch nicht getan. Es besteht immer noch der Beschluss des Rates auf 46 Stunden. Der Rat muss also eine neue Situation schaffen. Wenn er das getan hat, dann können die beiden für den Rückzug der Initiative zuständigen Gremien darüber entscheiden, ob auch auf Grund der neuen Situation – also die gestaffelte Regelung usw. – der Rückzug der Initiative in Frage kommt.

Nun noch ein allerletztes Wort, von dem ich annehme, dass Sie es mir nicht übelnehmen werden! Was wissen wir, was der Ständerat tun wird? Kann man uns zumuten, eine bindende Erklärung abzugeben, die Initiative werde zurückgezogen, bevor Sie und dann die Herren im Ständerat darüber entschieden haben? Wir wissen ja nicht, was der Ständerat tun wird. Darum glaube ich, wäre es doch etwas zuviel verlangt von uns, eine Erklärung abzugeben, zu der wir persönlich stehen, dass die Initiative unter allen Umständen zurückgezogen wird. So ist die Situation.

Ich bedaure, dass in dieser Debatte mehr von der Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände als von der Sachvorlage gesprochen worden ist. Ich bin sogar überhaupt erstaunt, dass soviel von der Initiative des Gewerkschaftsbundes gesprochen wird. Ich bin beinahe stolz geworden. Es gab nämlich eine Zeit, wo man unsere Initiative lächerlich gemacht hat. Scheinbar ist sie doch nicht so lächerlich, sondern scheint eine grosse Rolle zu spielen.

Schaller, Berichterstatter: Nach den Ausführungen von Herrn Leuenberger möchte ich doch wiederholen, wie die Situation ist. Sie ist genau so, wie sie im Communiqué über die Kommissionsverhandlungen in Lugano wiedergegeben wurde. Die Zustimmung zu diesen Anträgen bei Artikel 8 und 11 geschieht in der Meinung – das hat Herr Leuenberger nicht bestritten –, dass, wenn diese Kompromisslösung Gesetz wird, die Initiative zurückgezogen wird. Das möchte ich hier als wesentliche Grundlage des Kompromissvorschlages der Kommission bezeichnen.

Präsident: Die Artikel 8 und 11, gemäss den Beschlüssen der Kommission, also gemäss dem Kompromiss von Lugano, sind von keiner Seite bestritten.

Es ist kein Antrag gestellt, diesem Kompromiss nicht zuzustimmen. Damit ist der Kompromiss angenommen.

Art. 2, Abs. 1, Lit. dbis

Antrag der Kommission

Gartenbaubetriebe, soweit die Arbeitnehmer vorwiegend im Gemüsebau oder für den Selbstbedarf beschäftigt werden;

Antrag Strahm

Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Art. 2, al. 1, lettre dbis

Proposition de la commission

Aux entreprises horticoles dont les travailleurs sont occupés surtout à la culture maraîchère ou pour les propres besoins de l'exploitation;

Proposition Strahm

Maintenir la décision du Conseil national.

Schaller, Berichterstatter: Die Anträge der Kommission, die nun in der Folge chronologisch behandelt werden, bilden nicht Gegenstand des sogenannten Kompromisses, das heisst der Verständigungslösung von Lugano, sondern es bestand in der Kommission die Meinung, dass die Entscheidungen über diese Anträge der Kommission nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein können für die Beurteilung der Gesamtvorlage. Ich wollte dies zur Klarstellung noch mitteilen. Wir haben nun den Rückkommensantrag zu Artikel 2 zu behandeln. In Artikel 2 des Gesetzesentwurfes wird festgelegt, welche Betriebs- und Arbeitnehmergruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen, und zwar regelt Absatz 1, Buchstabe d bis die Anwendung des Gesetzes auf den Gartenbau. In der Märzsession hat die Kommissionsmehrheit beantragt, vom Gesetz die Gartenbaubetriebe auszunehmen unter der Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer dieser Betriebe vorwiegend im Gemüsebau oder für den Selbstbedarf beschäftigt werden. Eine Minderheit, angeführt von Herrn Strahm, hat damals einen Antrag eingebracht, die Gartenbaubetriebe mit vorwiegend gartenbaulicher Produktion auszunehmen. Das Plenum des Rates hat dann mit 89:36 Stimmen den Antrag der Kommissionsminderheit Strahm gutgeheissen.

Gemäss Rückkommensantrag Leuenberger wurde dann die Frage dieser Formulierung, in welcher Weise der Gartenbau ausgenommen werden solle, von der Kommission erneut behandelt mit dem Ergebnis, dass die Kommission nunmehr mit 15:9 Stimmen Zustimmung zum Antrag der seinerzeitigen Kommissionsmehrheit beantragt. Nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit ist davon auszugehen, dass schon nach der geltenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Arbeitsrechtes und der Berufsbildung die meisten Zweige des Gartenbaues nicht der Landwirtschaft, sondern dem Gewerbe zugerechnet werden. Sie sind mit Ausnahme des gärtnerischen Obst-, Gemüse- und Beerenbaues den Bundesgesetzen über die wöchentliche Ruhezeit und über das Mindestalter der Arbeitnehmer unterstellt. Im weiteren gelten die Normalarbeitsverträge, die gemäss Artikel 96 des Landwirtschaftsgesetzes von den Kantonen zu erlassen sind, nur für den Landwirtschaftsbetrieb und die landwirtschaftliche Haushaltung, während die Arbeitsbedingungen im Gartenbau wiederum mit Ausnahme des Gemüsebaues in erster Linie durch Gesamtarbeitsverträge geregelt werden.

Sodann untersteht in bezug auf die berufliche Ausbildung der Gartenbau, ebenfalls mit Ausnahme des gärtnerischen Gemüsebaues, nicht dem Landwirtschaftsgesetz, sondern dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung. Schliesslich sind der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, was den Gartenbau anbetrifft, lediglich die Freilandgärtnereien unterstellt, die sich ausschliesslich oder überwiegend mit dem Gemüse- und Obstbau befassen.

Die Befreiung des Gartenbaues vom Arbeitsgesetz würde daher gegenüber dem geltenden Recht einen Rückschritt bedeuten. Nach den geltenden Gesamtarbeitsverträgen für das Gärtnergewerbe sind neben den Betrieben des reinen Gemüsebaues auch die Arbeiten, die ausschliesslich für den Selbstbedarf ausgeführt werden, vom Geltungsbereich ausgenommen. Diese Abgrenzung erscheint im wesentlichen auch für das Arbeitsgesetz als zweckmässig, wobei es sich jedoch mit Rücksicht auf gemischte Betriebe empfiehlt, darauf abzustellen, ob die Arbeitnehmer vorwiegend statt ausschliesslich im Gemüsebau oder für den Selbstbedarf beschäftigt werden. Nachteile sind aus dieser Lösung für den Gartenbau deswegen nicht zu befürchten, weil für die vom Gesetz erfassten Zweige und Betriebe des Gartenbaues nach Artikel 25, Absatz 2, Litera e, der Vorlage auf dem Verordnungsweg Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit zu erlassen sind, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist. Dadurch kann den Bedürfnissen dieser Betriebsgruppen ausreichend Rechnung getragen werden.

Die Sonderbestimmungen gemäss Artikel 25 werden eine Regelung der Arbeits- und Ruhezeit aufstellen, die materiell weitgehend den heute geltenden Gesamtarbeitsverträgen entspricht. Diese Regelung wird in engster Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgearbeitet, so dass nach Auffassung des Bundesrates keine Gefahr besteht, dass die Sonderbestimmungen den Betrieben zu enge Fesseln anlegen würde. Ist es möglich, den differenzierten Verhältnissen im Gastgewerbe und in der Krankenpflege auf dem Wege von Sonderbestimmungen gerecht zu werden, so erscheint diese Lösung auch für den Gartenbau als gangbar. Dies ist ungefähr die Auffassung der Kommissionsmehrheit.

Herr Kollege Strahm beantragt als Vertreter der Kommissionsminderheit Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit. Den Text finden Sie auf der Fahne.

M. **Graedel,** rapporteur: L'alinéa 1, lettre *d bis*, ne constitue pas une partie intégrante du compromis relatif aux articles 8 et 11. Cependant, la commission s'est penchée d'une façon très approfondie sur ce problème. Il s'agit de la soumission ou de l'exclusion des entreprises horticoles du champ d'application de la loi. Le texte que vous avez accepté en mars dernier excluait les entreprises dont la production est surtout horticole. Or, un examen approfondi de la situation dans cette branche a montré que toute une série d'entreprises horticoles sont déjà assujetties à la législation sur la formation professionnelle des catégories artisanales, de même qu'à des contrats collectifs de travail, ce qui les assimile davantage à des entreprises de caractère artisanal.

Excepter ces entreprises de la loi constituerait pour les travailleurs qu'elles occupent un recul par rapport à leur situation actuelle. Pour éviter cet inconvénient, la commission vous propose une nouvelle rédaction qui limite l'exclusion de la loi aux entreprises dont les travailleurs sont surtout occupés à la culture maraîchère ou aux propres besoins de l'exploitation. Ainsi, tout en faisant droit aux desiderata des milieux agricoles, nous sauvegardons la situation acquise des travailleurs qui bénéficient des dispositions de la loi sur la formation professionnelle et des contrats collectifs en vigueur.

Nous vous proposons donc d'approuver le texte admis par la commission par 15 voix contre 9 accordées à la proposition de M. Strahm qui demande le maintien du texte voté en juin dernier.

Strahm: Wie Sie den Ausführungen der Herren Referenten entnommen haben werden, hat die nationalrätliche Kommission an ihrer Sitzung an einem heissen Sommertag in Lugano beschlossen, mit 9:15 Stimmen bei Enthaltungen, den Beschluss des Nationalrates wieder aufzuheben und dem alten Antrag der Kommissionsmehrheit, wie er auf der Fahne aufgeführt ist, zuzustimmen. Durch ein Missverständnis ist der Antrag der Kommissionsminderheit nicht auf der Fahne aufgeführt worden. Er ist Ihnen aber als persönlicher Antrag zugestellt worden. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, am eindeutigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten und in Artikel 2, Absatz 1, ein Litera d bis aufzunehmen, wonach die Betriebe mit vorwiegend gartenbaulicher Produktion den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes nicht unterstellt werden sollen.

In der Sitzung vom 14. März hat unser Rat, wie gesagt worden ist, mit erdrückender Deutlichkeit – wie nachher Herr Kollege Leuenberger nach dem „Stenographischen Bulletin" selber feststellte – nämlich mit 89:36 Stimmen, diesen Beschluss gefasst. Ein derart eindeutiger Entscheid soll und darf nicht ohne zwingende Notwendigkeit umgeworfen werden. Es darf doch füglich angenommen werden, dass man genau wusste, um was es ging. Es wurde dann behauptet, es würden sozusagen alle Betriebe und alle im Gartenbau beschäftigten Arbeitnehmer den Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes nicht mehr unterstellt. Man hat es in der Folge mit einem gewissen Erfolg zum mindesten in der Kommissionssitzung in Lugano verstanden, mit dem fachtechnischen Begriff „gartenbauliche Produktion" Verwirrung anzustellen. Aber wie lässt doch Goethe in seinem „Faust" den Theaterdirektor im Vorspiel sagen: „Ich sag' euch, gebt nur immer, gebt nur mehr, und immer, immer mehr, so könnt ihr Euch vom Ziele nie verirren. Sucht nur die Menschen zu verwirren, sie zu befriedigen, ist schwer." Es scheint, dass die Taktik der Verwirrung, zum Teil wenigstens, geglückt ist.

Zur Begründung des Antrages der Kommissionsminderheit erlaube ich mir, nur einige wenige Punkte anzuführen. Der Begriff „produzierender Gartenbau" ist in Fachkreisen durchaus geläufig, es ist ein fachtechnischer Begriff. Die Verhältnisse im produzierenden Gartenbau sind weitgehend die gleichen wie in der Landwirtschaft. Massgebend ist in der Definition auch hier die Beeinflussung und die systematische Bewirtschaftung des pflanzlichen Keimes. Die Grundlage ist der Boden, und so entsteht durch die Bewirtschaftung die gartenbauliche oder, wenn Sie sagen wollen, die pflanzenbauliche Produktion. Diese Produktion wiederum wird beeinflusst durch Umweltfaktoren, durch die Witterung. Diese Arbeitsbedingungen im produzierenden Gartenbau – das ist entscheidend – sind sehr stark von den Witterungseinflüssen abhängig, und zwar, wie ich erwähnt habe, im Gartenbau zweifellos noch mehr als im Gemüsebau, ganz einfach deswegen, weil dort empfindlichere Pflanzen gezogen werden, die empfindlicher auf plötzliche Föhneinbrüche oder auf Frosteinwirkungen reagieren. In diesen Gärtnereien muss immer Tag und Nacht jemand auf Pikett sein; man kann auch nicht zum voraus disponieren; am späten Abend noch oder während der Nacht kann Frostgefahr gemeldet werden, es müssen sofort die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Es ist rasch zu handeln, es kann nicht noch ein Gesuch an die kantonale Behörde oder an das Biga eingereicht werden, sondern es muss hier die Massnahme getroffen werden können, um grösste Schäden zu verhüten. Es ist unmöglich, in einem Gesetz aufzuzählen, welche Betriebszweige oder Branchen nun nicht dem Gesetz unterstellt werden sollen. Zur Verdeutlichung sei hier nur erwähnt, dass im Gegensatz zu aufgestellten Behauptungen auch nach unserem Antrage alle diejenigen Betriebe unterstellt werden, die sich ausschliesslich mit der Pflege und dem Unterhalt von Garten- und Parkanlagen befassen, wie Landschaftsgärtnereien, die gartengestaltenden Betriebe, die Blumen- und Kranzbindereien und die grossen Betriebe der Handelsgärtnereien. Nach der Betriebsstatistik gab es im Jahre 1955 rund 4500 Betriebe des Erwerbsgartenbaues. Davon wird vielleicht die Mehrzahl der Betriebe nach unserem Antrag nicht unterstellt, ganz einfach deswegen, weil es im Erwerbsgartenbau viele Klein- und Kleinstbetriebe gibt. Nach der gleichen Statistik sind 22 000 bis 25 000 Personen im Erwerbsgartenbau beschäftigt. Davon werden nun aber mehr als die Hälfte den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes unterstellt werden, ganz einfach deswegen, weil in grösseren Betrieben eben auch mehr Arbeiter beschäftigt sind, die den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes unterstellt werden müssen.

Wir haben seinerzeit schon darauf hingewiesen, dass in allen EWG-Ländern, in allen Ländern Europas überhaupt der Gartenbau gesetzgeberisch der Urproduktion gleichgestellt wird. In Westdeutschland zum Beispiel wird der produzierende Gartenbau nicht den Bestimmungen des Gewerbeschutzgesetzes unterstellt. Unsere Gärtner befürchten daher mit Recht, dass dadurch die Konkurrenzfähigkeit noch mehr erschwert würde, weil gerade in den EWG-Ländern man nicht durch Gesetzgebung die Spiesse noch zu verkürzen versucht.

Noch ein Wort zum Antrag der Kommissionsmehrheit. Dieser Antrag würde in der Praxis grosse Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten bringen. Ich kenne zwei Betriebe in einem Dorfe in der Nähe von Brugg. Der eine Betrieb produziert im Frühjahr viel Gemüse, im Sommer geht er über zur Produktion von Schnittblumen. Er würde nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit dem Gesetze nicht unterstellt. Der andere Betrieb ist mehr eingerichtet auf die Produktion von Schnittblumen und Topfpflanzen, produziert dann im Verlaufe des Spätsommers und Herbstes ebenfalls Gemüse. Dieser Betrieb würde unterstellt. So würden im gleichen Dorfe gleiche Betriebe unter gleichen Verhältnissen durch diese Gesetzesbestimmung vollständig ungleich behandelt. Aber noch ein anderes Beispiel: In der Nähe meines Wohnortes befindet sich ein grosser Anstaltsbetrieb mit Landwirtschaftsbetrieb und angeschlossener Gärtnerei. Diese Gärtnerei besorgt die Selbstversorgung mit Gemüse von 800 Anstaltsinsassen. Sie produziert daneben auch noch garten-

bauliche Produkte, Topfpflanzen und Schnittblumen. Im Verhältnis zur Gesamtproduktion des Betriebes ist das ein verschwindend kleiner Teil; der Rest ist aber gleichwohl so gross, dass er grösser ist als die Produktion von zwei bis drei Kleinbetrieben zusammen. Die Gärtnerei dieses grossen Anstaltsbetriebes würde nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht unterstellt, währenddem die Kleinbetriebe nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit unterstellt würden. Sie sehen, so geht es einfach nicht. Das Beispiel ist aus der Praxis angeführt. Die klare Lösung gewährt nur der vom Nationalrat gefasste Entscheid. Die Ausklammerungen nach Artikel 25, von denen der Herr Kommissionsreferent gesprochen hat, können den besonderen Verhältnissen im produzierenden Gartenbau keineswegs gerecht werden. Es bleiben noch die Einwendungen wegen der beruflichen Ausbildung, die vom Biga und auch in der Kommission erhoben worden sind. Diese Einwendungen sind auf Grund des Rechtsstandpunktes und auf Grund der Gesetzgebung, wie sie heute da ist, nicht stichhaltig. Aber über diese Frage wird Sie Herr Kollege Dr. Bürgi orientieren und aufklären; er hat diese Sparte übernommen, und es wäre unfair, wenn ich Herrn Kollege Bürgi zum voraus die besten Rosinen aus seinem Konzept herausnehmen würde. Ich bin überzeugt, dass er Sie mit grösster Sachlichkeit und ohne dass es bei ihm um ein Prestige geht, orientieren wird, währenddem ich in Lugano, nach den leidenschaftlichen Ausführungen von seiten der Verwaltung, so die Auffassung bekam, dass es dort nun fast mehr um eine Prestigefrage geht. Bei uns geht es darum, eine Gesetzesbestimmung zu formulieren, die in der Praxis Anwendung finden kann und die dem Volksganzen dienen soll. Es sind – und damit komme ich zum Schluss – die wirtschaftlichen Überlegungen, die seinerzeit zum eindeutigen Beschluss des Nationalrates geführt haben. Keine neuen Gründe konnten geltend gemacht werden, die zwingend wären, diesen eindeutigen Beschluss des Nationalrates aufzuheben.

Die Kommissionsminderheit bittet Sie, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

M. **Grandjean:** Je suis certain que la majorité des membres de ce Conseil a été surprise que l'on revienne sur l'article 2 et qu'on nous propose d'en discuter à nouveau. Nous avons très bien compris que l'on reprenne l'article 8, qui a été adopté par notre Conseil à une seule voix de majorité, ce qui signifie qu'il aurait suffi que l'un ou l'autre d'entre nous soit appelé au téléphone pour que soit modifié le résultat du vote. Mais il n'en est pas du tout de même de l'article 2 qui, il ne faut pas l'oublier, a été adopté par 89 voix contre 36.

Nous sommes surpris que l'horticulture ne puisse être régie par la loi sur la formation professionnelle que si elle est assujettie à la loi fédérale sur le travail, faute de quoi il en résulterait pour elle un grave préjudice. Cette opinion ne tient pas compte des vœux exprimés par les premiers intéressés qui ont examiné longuement cet aspect de la question. D'autre part, cette opinion n'est pas pertinente, car la future loi fédérale sur la formation professionnelle est encore loin d'être terminée et il est possible de l'aménager de telle sorte que l'horticulture, même exclue du champ d'application de la loi fédérale sur le travail, lui soit soumise. Si la loi sur le travail ne s'applique pas à l'horticulture, celle-ci sera alors régie par les dispositions de la loi sur l'agriculture concernant la formation professionnelle et pourra fort bien continuer, comme par le passé, à organiser des examens de maîtrise et à encourager ses membres à s'y présenter le plus nombreux possible.

Assujettir l'horticulture à la loi sur le travail aboutira enfin à un résultat absurde: une entreprise de culture maraîchère (qui peut produire une certaine quantité de fleurs) ne sera pas soumise à la loi et une entreprise horticole voisine y sera soumise, alors que les conditions d'exploitation sont exactement les mêmes.

On invoque toujours l'argument que la loi sur le travail sera plus généreuse que les conventions collectives de travail actuellement en vigueur. A cela, nous répondons que le contrat collectif de travail peut mieux tenir compte des nécessités spécifiques des différentes branches de l'horticulture et de leurs rapports particuliers, alors que la loi sur le travail est un instrument contraignant, qui s'applique à tout le territoire de la Confédération et du contenu duquel les autorités sont seules responsables. Il est certain que les plus petites exploitations qui n'ont que peu de personnel de même que celles situées dans les régions élevées, où la période de végétation est courte, en souffriront particulièrement. Le facteur nature (lumière, soleil, température, sol) est déterminant pour une exploitation horticole, car la production horticole, plus encore que la production agricole, dépend du temps.

Il arrive souvent que le personnel des exploitations horticoles, comme celui des exploitations agricoles, soit contraint de travailler en dehors de l'horaire normal, tandis qu'il peut se reposer pendant les périodes de froid et de pluie ou pendant les grosses chaleurs, comme ce fut le cas cet été, alors qu'il était impossible de travailler pendant certaines heures de la journée.

C'est pourquoi nous vous proposons de maintenir la décision prise par le Conseil national le 19 juin écoulé. Je vous rappelle une fois encore que cette décision a été prise par 89 voix contre 36. J'estime donc que nous ne pouvons pas revenir sur une décision aussi nette.

Bürgi: Ich bin mir darüber im klaren, dass diese Frage für Sie nicht von brennendem Interesse ist und Sie vielleicht eine gewisse Ungehaltenheit über eine weitere Wortmeldung empfinden. Ich möchte Sie aber bitten zu bedenken, dass die Frage für die betroffene Berufsgruppe von grosser Tragweite ist. Weil sie keine Stimme hier im Rat hat, ist sie auf Fürsprecher angewiesen. In diesem Sinne appelliere ich an Ihr Verständnis.

Ich möchte die Frage aufwerfen: Welche neuen Tatsachen sind seit dem letzten Beschluss des Nationalrates eingetreten? Die Launen der Natur, welche den Gartenbau bedrohen, sind gleich geblieben. Hingegen ist eine kräftige Intervention des Biga im Schosse der Kommission erfolgt, und zwar folgender Art: Das neue Berufsbildungsgesetz, das, wie wir gestern gehört haben, vom Bundesrat soeben verabschiedet wurde und demnächst den eidgenössischen Räten zugeleitet wird, verweist in bezug auf die Schutzbestimmungen für Lehrlinge

auf das Arbeitsgesetz. Man könnte deshalb zur Schlussfolgerung gelangen: Wer nicht dem Arbeitsgesetz untersteht, kann auch nicht dem Berufsbildungsgesetz unterstellt werden. In dieser Beziehung würde also der produzierende Gartenbau gewissermassen in den luftleeren Raum gestellt. Diese Argumentation darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden und bedarf deshalb sorgfältiger Überprüfung.

Zunächst möchte ich feststellen, dass der Gesetzgeber von der heutigen Situation ausgehen muss. Hier besteht keine Lücke; das noch in Kraft befindliche Berufsbildungsgesetz enthält diese Schutzbestimmungen. Für die Gegenwart ist der Einwand des Biga deshalb nicht stichhaltig. Wenn das neue Berufsbildungsgesetz geschaffen wird, dann könnte eine Lücke entstehen, und ich glaube, es ist Aufgabe des Gesetzgebers, bei den dannzumaligen Beratungen diese Lücke auszufüllen. Es ist denkbar, dem Gesetz eine Schlussbestimmung anzufügen, die etwa so lauten könnte: „Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungswege die Anwendung der Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes für den produzierenden Gartenbau." Die Lösung könnte auch anders lauten; die Hauptsache ist, dass es eine Lösung gibt.

Ich wage zu sagen, dass der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, der für diese Frage zuständig ist, in seiner verdienstvollen Karriere für die Schweizerische Eidgenossenschaft schon mit viel schwierigeren Situationen fertig geworden ist. Ich wage auch zu prophezeien, dass das Biga, wenn es seinen gewohnten Scharfsinn mobilisiert, uns einen guten Vorschlag zur Regelung dieses Problems unterbreiten wird. Wir müssen davon ausgehen, dass es sich hier um ein Grenzgebiet zwischen Gewerbe und Landwirtschaft handelt und dass eine gewisse gesetzespolitische Beweglichkeit an den Tag gelegt werden sollte.

Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit mitteilen, dass die radikal-demokratische Fraktion gestern abend mit überwiegender Mehrheit beschlossen hat, am seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Abschliessend möchte ich Sie bitten, sich vor allem den wirtschaftlichen Hintergrund vor Augen zu halten. Es geht um eine Gruppe, welche wie der Landwirt der Natur seinen Ertrag abringen muss und von den Unbilden der Witterung (Frost, Hitze, Sturm und Hagel) bedroht ist. Eine solche Gruppe der Wirtschaft verdient Ihr Verständnis. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag Strahm zuzustimmen.

Leuenberger: Es tut mir leid, dass auch ich Ihre Zeit nochmals in Anspruch nehmen muss. Ich erkläre aber, dass ich das Wort nicht verlangt hätte, wenn jetzt nicht eine Debatte entstanden wäre.

Herr Kollege Strahm hat in liebenswürdiger Weise von der Verwirrung gesprochen, die im Zusammenhang mit der Behandlung von einigen Artikeln entstanden ist. Er hat durchaus recht. Die Frage ist nur, wer die Verwirrung angestellt hat: ob er im Fall des zur Diskussion stehenden Artikels, oder ob wir das getan haben. Ich glaube, wir verstehen unter dem Begriff „gartenbauliche Produktion" nicht das gleiche. Das scheint mir nämlich das ganz Entscheidende zu sein. Auch die Rechtsbelehrungen von Herrn Bürgi haben mich in dieser Beziehung in keiner Art und Weise beruhigt. Es steht auch nicht in Frage, dass der Rat seinerzeit mit überzeugender Mehrheit für die Streichung der gartenbaulichen Produktion aus dem Gesetz, das heisst die Unterstellung unter das Gesetz, eingetreten ist. Ich mache Sie lediglich darauf aufmerksam, dass ich bei der Begründung der Rückkommensanträge Sie gefragt habe, ob Sie eigentlich im klaren waren, was in der Praxis diese Nichtunterstellung bedeuten würde. Und ich habe damals gewagt zu sagen, ich sei überzeugt, dass die Herren Nationalräte, die dem Antrag Strahm stillschweigend und unter Nichtbeachtung gewisser Konsequenzen zugestimmt haben, im Grunde genommen das, was Herr Strahm bezweckte, gar nicht wollten. Es steht nicht zur Diskussion, ob die Gärtnerei zur Landwirtschaft gehöre und infolgedessen dem Landwirtschaftsgesetz unterstellt werden müsse. Es geht nicht um die volkswirtschaftlichen Probleme. Es geht im Grunde genommen einfach darum, ob ein Gewerbe – das Gärtnereigewerbe –, das bis jetzt als Gärtnereigewerbe anerkannt wurde und anerkannt werden wollte, und es geht darum, ob die Arbeitnehmer dieses Gewerbes, die bis jetzt einen minimalen gesetzlichen Schutz genossen haben, ob dieses Gewerbe und die Arbeitnehmer in diesem Gewerbe um diesen Schutz kommen sollen. Und da möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass das Biga in überzeugender Weise darauf hingewiesen hat, was in der Konsequenz der Antrag Strahm, das heisst Kommissionsminderheit, bedeuten würde. Es würde bedeuten, dass die bisherigen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer im Gärtnereigewerbe dahinfallen würden. Alle Argumente, die Herr Strahm und andere Kollegen für die Schwierigkeiten, die die Unterstellung des Gärtnereigewerbes unter das Gesetz zur Folge haben werden, vorbringen, wird jede Gewerbebranche in irgendeiner Art und Weise für sich in Anspruch nehmen können. Die Frage ist einfach so, ob man das nicht der Vollziehungsverordnung überlassen sollte und ob der Artikel 25 des Gesetzes nicht genug Bewegungsfreiheit geben wird, um alle diese Unzukömmlichkeiten, Schwierigkeiten, Grenzfälle in den Betrieben irgendwie in einer befriedigenden Art und Weise aus der Welt zu schaffen. Aber mit der Streichung, mit der Nichtunterstellung der gartenbaulichen Produktion, und ich mache darauf aufmerksam, dass nicht von der gartenbaulichen Urproduktion gesprochen wird, sondern von der gartenbaulichen Produktion, mit der Streichung und Nichtunterstellung unter das Gesetz würden Sie erstens alle die Arbeitnehmer strafen, die bis jetzt einen gesetzlichen Schutz genossen haben, und zweitens würden Sie einen ganzen Beruf deklassieren. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass der Gärtnerberuf überhaupt noch attraktiv wäre, wenn ihm der minimalste Schutz, auch was das Berufsbildungsgesetz anbetrifft, entzogen würde. Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihren seinerzeitigen Beschluss zu revidieren und dem Antrag der Kommissionsmehrheit Ihre Zustimmung zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag Strahm	64 Stimmen

Art. 12, Abs. 3

Antrag der Kommission

Die Hilfsarbeit ist möglichst zu beschränken und darf für den einzelnen Arbeitnehmer im Tag, abgesehen von sonst arbeitsfreien Tagen, nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden betragen. Dauert sie länger als zwei Stunden, so ist die zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit mit entsprechender Freizeit an anderen Tagen der laufenden oder folgenden Woche auszugleichen. Für Hilfsarbeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen wird, hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag gemäss Artikel 11, Absatz 4, auszurichten.

Art. 12, al. 3

Proposition de la commission

Les travaux accessoires doivent être restreints autant que possible et, à moins de circonstances exceptionnelles, ils n'excéderont pas deux heures par travailleur et par jour, abstraction faite des jours ordinairement chômés. S'ils dépassent deux heures, le dépassement sera compensé, avant la fin de la semaine suivante, par un congé de même durée. Pour les travaux accessoires qui ne sont pas compensés par un congé, l'employeur versera un supplément de salaire selon l'article 11, alinéa 4.

Schaller, Berichterstatter der Kommission: Artikel 12 handelt von der Hilfsarbeit. In der Märzsession hat das Plenum unseres Rates sehr knapp – mit 60:59 Stimmen – Zustimmung zum Antrag der Kommissionsminderheit beschlossen, der im wesentlichen demjenigen des Bundesrates entsprach und vorsah, dass die zwei Stunden im Tag überschreitende Hilfsarbeit mit entsprechender Freizeit an andern Tagen der laufenden oder folgenden Woche auszugleichen sei. Die Kommissionsmehrheit von damals wollte darüber hinaus für alle Hilfsarbeit, durch welche die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird, den gleichen Lohnzuschlag wie für die Überzeitarbeit einführen. Gemäss Rückkommensantrag des Herrn Leuenberger hat die Kommission den Artikel 12, Absatz 3, nochmals sehr eingehend überlegt und geprüft und dann mit 16:9 Stimmen beschlossen, den Beschluss des Nationalrates in dem Sinne zu ergänzen, dass der Arbeitgeber den Lohnzuschlag von wenigstens 25% nur dann auszurichten hat, wenn die Hilfsarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen wird. Man kann zu diesem Vorschlag auch sagen, er habe den Charakter eines Kompromisses oder einer Verständigung. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission.

M. **Graedel,** rapporteur: La commission vous propose également de revoir la rédaction de l'article 12, alinéa 3, relatif au travail accessoire que les travailleurs peuvent être appelés à exécuter au-delà de la durée normale du travail. Le texte accepté lors de la dernière session établit que les heures de travail accessoire peuvent être compensées par des congés de durée appropriée, sans obliger l'employeur à payer un supplément.

Après avoir entendu les thèses des représentants patronaux et ouvriers, nous avons trouvé un compromis équitable dans une formule prévoyant que les heures de travail accessoire non compensées par un congé seront rétribuées avec un supplément de salaire de 25%, tel qu'il est prévu à l'article 11, alinéa 4, relatif au travail supplémentaire.

La majorité de la commission vous propose de vous rallier à ce nouveau texte, admis par 16 voix contre 9.

Grolimund: Beim neuen Vorschlag der Kommission geht es darum, ob für die Hilfsarbeit, soweit sie nicht durch Freizeit ausgeglichen ist, der übliche Lohnzuschlag zu entrichten sei. Unser Rat hatte einem solchen Antrag in der vergangenen Session seine Zustimmung versagt, meines Erachtens aber nur deshalb, weil auch für die durch entsprechende Freizeit ausgeglichene Hilfsarbeit ein Lohnzuschlag hätte bezahlt werden sollen. Das war offenbar nicht verständlich. Will man die Frage der Berechtigung eines Lohnzuschlages objektiv beurteilen, so muss man sich vorerst etwas mit dem Wesen der Hilfsarbeit auseinandersetzen. Diese darf nicht allgemein als eine leichte Tätigkeit betrachtet werden, welche mehr nur repräsentativen Charakter aufweist. Nein, sie muss in der Regel der normalen Arbeit gleichgestellt werden. Oft erfordert sie sogar mehr physische Anstrengungen als die normale Arbeit Gewiss gibt es auch leichte Formen von Hilfsarbeit, so zum Beispiel das Inbetriebsetzen einer Anlage oder Maschine eine bis zwei Stunden vor dem allgemeinen Arbeitsbeginn. Das ist unter Umständen mit einigen Handgriffen möglich. Aber es liegt in einem solchen Falle doch das Ausserordentliche vor: der Mann muss früher als üblich von zu Hause weg, muss sich ausserhalb des Familienkreises verköstigen, kann oft nicht die üblichen Verkehrsmittel zur Arbeitsstätte benutzen, was alles mit vermehrten Kosten und Umtrieben verbunden ist. Auf alle Fälle liegt Hilfsarbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit vor. Wieder eine andere Form von Hilfsarbeit ist das Umstellen von Maschinen oder Anlagen ausserhalb der normalen Arbeitszeit. Sie hat oft für den Arbeitnehmer die gleichen Konsequenzen, wie ich sie soeben erwähnt habe. Wohl die meisten zur Anwendung kommenden Formen von Hilfsarbeiten sind Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten, im ersteren Falle das Heranbringen oder Einordnen von Material zur Fabrikation oder zum Verkauf, im zweiten Fall das Reinigen von Maschinen und Geräten, die aus organisatorischen Gründen und solchen des Fabrikationsablaufes nicht während der ordentlichen Arbeitszeit ausser Betrieb gesetzt werden können. Auch bei den Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten von Werkstatt, Verkaufsraum usw. gilt wiederum das Ausserordentliche, so dass zweifellos auch hier die Begründung für einen Lohnzuschlag gegeben ist. Denn vielerorts werden diese Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt. Manchmal, sogar oft, wird es schwierig sein, festzustellen, ob es sich um Hilfs- oder um Überzeitarbeit handelt, so dass es auch in dieser Hinsicht wünschenswert ist, durch eine Gleichstellung hinsichtlich eines Zuschlages unliebsame Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermeiden. Ich möchte deshalb den vorliegenden neuen Vorschlag der Kommission unterstützen. Er muss als gut überlegt bezeichnet werden. Entgegen der Regelung über die Ferien ist hier zweifellos das Ei des Kolumbus gefunden worden.

Angenommen – Adopté

Art. 15, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Vorübergehende Nachtarbeit kann von der kantonalen Behörde bewilligt werden, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit kann, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, für industrielle Betriebe vom Bundesamt und für andere Betriebe von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

Abs. 2

Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer zur Nachtarbeit nur mit ihrem Einverständnis heranziehen. Er hat für vorübergehende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 50% und für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% zu bezahlen.

Minderheit

(Weibel, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Fischer, Guinand, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Strahm)

Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Art. 15, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

En cas de besoin urgent dûment établi, l'autorité cantonale peut autoriser temporairement le travail de nuit. L'office fédéral peut autoriser les entreprises industrielles, et l'autorité cantonale les autres entreprises, à travailler régulièrement ou périodiquement la nuit, lorsque des raisons techniques ou économiques le rendent indispensable.

Al. 2

Les travailleurs ne peuvent être affectés au travail de nuit que s'ils y consentent. L'employeur est tenu de leur verser un supplément de salaire d'au moins 50% pour le travail temporaire de nuit, et d'au moins 25% pour le travail de nuit régulier ou périodique.

Minorité

(Weibel, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Fischer, Guinand, Guisan, Häberlin, Hackhofer, Hofstetter, Strahm)

Maintenir la décision du Conseil national.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 15 handelt von der Nachtarbeit. In der Märzsession hat unser Rat mit 64:62 Stimmen den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit gutgeheissen. Demgegenüber beantragte eine Kommissionsmehrheit in drei Punkten eine abweichende Regelung. Erstens sollte das Einverständnis der Arbeitnehmer nicht nur für die vorübergehende, sondern auch für die dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit vorgeschrieben werden. Zweitens wäre der Lohnzuschlag für die vorübergehende Nachtarbeit von wenigstens 25% auf wenigstens 50% zu erhöhen, und drittens sollte in Abweichung von der Vorlage des Bundesrates auch für die dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit ein Lohnzuschlag vorgeschrieben werden, und zwar von wenigstens 25%. Nachdem Rückkommen beschlossen war, hat sich die Kommission erneut mit der strittigen Frage befasst, und sie entschied sich mit 14:12 Stimmen – also auch recht knapp – zugunsten des ursprünglichen Antrages der Kommissionsmehrheit. Erwartungsgemäss liegt ja nun auch ein Minderheitsantrag, der durch Herrn Weibel vertreten wird, vor, der Festhalten am Beschluss des Nationalrates beantragt.

Ich wollte Ihnen Kenntnis geben von dieser Beschlussessituation im Rahmen der Kommission.

M. **Graedel,** rapporteur de la majorité: Cet article concerne le travail de nuit et le supplément de salaire y relatif.

Lors de la dernière session, le texte de la minorité avait été adopté par 64 voix contre 62 à celui de la majorité. Nous avons entendu à nouveau les arguments des deux parties et constaté que les divergences portent sur trois points.

Le premier a trait à l'introduction d'une disposition prévoyant que l'employeur doit rechercher le consentement des travailleurs pour le travail de nuit, aussi bien temporaire que régulier.

Le second porte sur le taux de majoration de salaire pour les heures de travail temporaire de nuit. La réglementation actuelle prévoit 25%, alors que la majorité de la commission proposait 50%.

Le troisième est relatif au travail de nuit régulier. La majorité de la commission propose de fixer un supplément de 25%. Actuellement, aucune majoration n'est prévue.

Votre commission, par 14 voix contre 12, vous propose de revenir au texte de la majorité qui vous avait été déjà soumis au mois de juin.

Weibel, Berichterstatter der Minderheit: Es fällt mir die Aufgabe zu, den einzigen Differenzpunkt auf dieser Friedensfahne vor Ihnen zu vertreten. Es geht um einen sogenannten Nebenpunkt, der nicht ins Kompromisspaket eingebaut worden ist; er ist aber trotzdem von Bedeutung. Es fällt mir nicht besonders schwer, vor diesem Rat diesen Antrag zu vertreten, weil ich mich ja in guter Gesellschaft befinde, nicht nur auf der Fahne als Minderheit, sondern durch Ihren Beschluss in der Märzsession, als Sie – genau die gleiche Minderheit habe ich damals schon vertreten – uns zugestimmt haben. Ich bitte Sie, dasselbe heute auch zu tun.

Ganz kurz nochmals die Situation. Wenn Sie die beiden Texte einander gegenüberstellen, so sehen Sie, dass die Fassung des Bundesrates in zwei klaren Absätzen unterscheidet zwischen vorübergehender Nachtarbeit und dauernd oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit. Das sind in der Praxis zwei ganz verschiedene Dinge, und es ist falsch, wenn nun die Mehrheit der Kommission in ihrer Fassung diese Trennung nicht mehr klar vornimmt, sondern im Text beides miteinander vermengt.

Sachlich reduziert sich die Differenz im wesentlichen auf die Zuschläge. Die Mehrheit wünscht einen Zuschlag von wenigstens 50% bei der vor-

übergehenden Nachtarbeit und die Minderheit, die ich vertrete, von wenigstens 25%. Es ist eine Übertreibung, nach meiner Meinung, wenn man zum vornherein für jede vorübergehende Nachtarbeit von wenigstens 50% sprechen will. Die Verhältnisse sind sehr verschieden und werden durch die Unterstellung von vielen weiteren Hunderttausenden von Betrieben noch viel verschiedener werden. Hier soll eine Minimalvorschrift den Arbeiter schützen, damit er sicher mit 25% Zuschlag rechnen kann. Das ist richtig. Aber dass man zum vornherein für alle Verhältnisse nun wenigstens 50% will, das geht nach unserer Meinung zu weit. Die Formulierung der Minderheit mit wenigstens 25% lässt selbstverständlich zu, dass man weitergehen kann, und es gibt Situationen, wo das auch begründet ist, das will ich ohne weiteres zugeben. In unserem Betrieb machen wir das auch, beispielsweise dort, wo nach der normalen Arbeitszeit noch bis weit in die Nacht hinein eine zusätzliche Nachtarbeit notwendig wird. Aber es ist auch nicht gesagt, dass das Entgegenkommen auf dem Lohnsektor ist; es ist in vielen Betrieben so, dass dann ein einfaches Nachtessen vom Betrieb aus serviert wird, dass allfällige Transportkosten entschädigt werden usw. Da findet man im Einzelfall in der Praxis die Lösung sicher. Man darf sich aber auch nicht auf diese Fälle konzentrieren, dass es sich immer um zusätzliche Nachtarbeit handelt. Es kann ohne weiteres auch vorübergehende Nachtarbeit geben, die dann am Tag kompensiert wird, das heisst dass dann am Tag nicht gearbeitet wird. Es gäbe noch viele Beispiele. Ich will das alles übergehen. Ich möchte nur sagen: Die Verhältnisse sind sehr verschieden, und die Formulierung der Minderheit lässt auch zu, weiterzugehen als 25%; aber zum vornherein 50% für alle Fälle im mindesten festzulegen, geht nach unserer Meinung zu weit.

Nun der zweite Punkt. Die bundesrätliche Vorlage will für die dauernd oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit keinen Zuschlag zum vornherein verlangen und will auch nicht, dass die Zustimmung des Arbeitnehmers ausdrücklich im Gesetz geregelt werden muss. Hier haben wir es doch um Verhältnisse zu tun, wo der Arbeitnehmer beim Abschluss des Arbeitsvertrages weiss, dass es um dauernde Nachtarbeit geht. Dementsprechend – wenn er ja sagt – ist es nicht notwendig, dass das Gesetz noch verlangt, dass wir hier besonders die Zustimmung des Arbeitnehmers stipulieren müssen; diese ist ja sowieso gegeben, sonst würde es zu diesem Arbeitsvertrag gar nicht kommen. Mit Bezug auf den Lohn ist ohne weiteres zuzugeben, dass ein höherer Lohn für die Erschwernis der Nachtarbeit verlangt werden kann. Aber das ist ja auch ein Teil der Abmachung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für den Arbeitsvertrag, der Nachtarbeit anbelangt. Da stellt sich nun die Frage: Wenn ein Zuschlag von 25% vorgesehen werden muss, auf was soll denn dieser Zuschlag von 25% errechnet werden, auf dem ohnehin schon erhöhten Nachtarbeitslohn oder auf irgendeinem fiktiven Grundlohn? Das würde zu Schwierigkeiten führen, die es zu vermeiden gilt. Wir sind uns in Minderheit und Mehrheit einig, dass der Arbeitnehmer zu der Sache selber sprechen soll. Im Gesetz ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei vorübergehender Nachtarbeit die Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegen muss. Bei der dauernden gehört es ja zur Abmachung des Arbeitsverhältnisses auch mit Bezug auf die Zuschläge, die ja auch immer im Endprodukt als Verteuerung wirken. Heute hat noch kein Mensch von der verteuernden Situation dieses Gesetzes gesprochen; das wirkt verteuernd, und dem gilt es nach meiner Meinung entgegenzuwirken.

Der Vorschlag der Minderheit ist eine mittlere Lösung. Wir haben uns heute hier auf mittlere Lösungen geeinigt. Ich bitte Sie, bei Ihrem Beschluss aus der Märzsession zu bleiben.

Berger-Zürich: Mit Botschaft vom 30. September 1960 schlägt der Bundesrat zu Artikel 15, Ziffer 1, für vorübergehende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von 25% vor. Heute beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission zum zweitenmal, den Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit von 25 auf 50% zu erhöhen und für dauernd oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit einen solchen von 25% festzusetzen.

Gestatten Sie mir über die voraussichtlich sich ergebenden praktischen Auswirkungen dieser Anträge noch einige Bemerkungen. Nach dem in der „Volkswirtschaft" vom Oktober veröffentlichten Durchschnittslohn von Fr. 4.27 für gelernte Arbeiter ergibt sich bei einem Lohnzuschlag von 25% pro Stunde eine Lohnerhöhung von Fr. 1.06, was bei weitem nicht ausreicht, um die dem Arbeiter zufolge der Leistung der Nachtarbeit entstandenen Mehrkosten zu kompensieren. Diese setzen sich zusammen aus der Einnahme einer Zwischenverpflegung im Betrieb nach Beendigung der normalen Arbeitszeit, aus der separaten Verpflegung seiner Familie zu Hause und aus den eventuell eintretenden Reisespesen vom Arbeitsplatz nach Hause. Wie rasch ein Betrag von Fr. 1.06 bei diesen nun erwähnten Mehrkosten verbraucht ist, glaube ich, muss ich nicht speziell hier betonen. Diese Überlegungen veranlassen die Mehrheit Ihrer Kommission, Ihnen für vorübergehende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von 50% zu veranschlagen.

Gleichzeitig beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% festzusetzen. Der Argumentation in der Frühjahrssession von Herrn Kollega Weibel, nach welcher mit den betreffenden Arbeitnehmern bei der Abmachung seines Anstellungsverhältnisses die Frage, ob Schichtarbeit und ob ein Zuschlag bezahlt werden solle, abgeklärt werde, vermag ich nicht zu folgen. Nach meiner Auffassung ist das Einverständnis des Arbeitnehmers für Nachtarbeit absolut notwendig. Soviel wir feststellen können in Industrie und im Gewerbe, ist die Nachtschichtarbeit ganz allgemein vom Arbeiter aus unbeliebt. Sehr oft verlangt die Schicht den Schichtwechsel, und es wird diesem Begehren insbesondere in Industriekreisen von der Arbeitgeberschaft sehr oft entsprochen. Wie Herr Kollega Weibel heute angeführt hat, konnte auch ich feststellen, dass dem Arbeiter die aus der Nachtschicht eintretenden Mehrkosten teilweise durch einen erhöhten Lohnzuschlag ausgeglichen werden. In den weitaus meisten Fällen aber wird für Schichtarbeit prozentual entschädigt.

Wir haben heute also die Situation, dass einmal durch einen erhöhten Lohn, dann wieder durch prozentuale Zuschläge die dem Arbeiter entstehenden Mehrkosten in den Betrieben abgegolten werden. Diese unterschiedliche Kompensation der dem Arbeiter entstehenden Mehrkosten einmal durch erhöhten Lohn, ein anderes Mal wiederum durch prozentuale Entschädigung, möchten wir vereinheitlichen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen daher, für Nachtschichtarbeit einen Ansatz von 25% in das Gesetz aufzunehmen. Für diese Absicht der Kommissionsmehrheit zähle ich bei Ihnen auf Verständnis und beantrage Ihnen heute, dem Mehrheitsbeschluss, der zum zweitenmal in der Kommission gefasst wurde, zuzustimmen.

Hofstetter: Ich möchte Ihnen in Übereinstimmung mit dem Antrag des Herrn Kollegen Weibel beantragen, dem Antrage der Minderheit zuzustimmen.

Ich glaube, Herr Kollege Berger macht einen grundsätzlichen Fehler, wenn er die Nachtarbeit vergleicht mit der Schichtarbeit, zum Beispiel mit dem zweischichtigen oder dreischichtigen Betrieb. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Schichtbetrieb in Artikel 21 ff. des Gesetzes geregelt wird. Es geht hier nicht um die Frage einer Schichtarbeit, sondern um die Regelung der vorübergehenden und dauernden Nachtarbeit. Die vorübergehende Nachtarbeit kommt dann in Frage, wenn der Arbeiter zum Beispiel Tagesarbeit leistet und nun der Betrieb einmal vorübergehend für einen, zwei oder drei Tage Nachtarbeit leisten muss. Dann wird dieser Arbeiter sicher nicht Tagesarbeit leisten. Bei der dauernden regelmässigen Nachtarbeit geht es um Leute, wie Herr Kollege Weibel gesagt hat, die ich für diese Arbeit anstelle, zum Beispiel als Bäcker, als Nachtwächter, als Nachtportier. Dann schliesse ich mit diesem Arbeiter einen Dienstvertrag ab. Ja wollen Sie dann, Herr Kollege Berger, dass der Arbeitgeber beim Abschluss dieses Einzeldienstvertrages sagt: Hör mal, ich zahle dir diesen und diesen Lohn, und dieser Lohn setzt sich zusammen aus einem fiktiven Lohn und einem Zuschlag von 25%? Ein Zuschlag ist doch einfach unlogisch, wenn ich den Mann anstelle für regelmässige, dauernd wiederkehrende Nachtarbeit. Dann mache ich mit ihm einen Lohn ab, der dieser Nachtarbeit entspricht. Richtig ist, dass man bei der vorübergehenden Nachtarbeit einen Lohnzuschlag gibt. Herr Kollege Weibel hat die Verhältnisse geschildert. Ich frage mich, ob es aber richtig ist, dass man diese vorübergehende Nachtarbeit anders, besser bezahlt als die Überzeitarbeit. Der Bundesrat hat einen ganz klaren Unterschied zwischen vorübergehender Nachtarbeit mit 25% Zuschlag und dauernder, wiederkehrender Nachtarbeit, bei der eben nach seiner Auffassung die Entschädigung im Lohn inbegriffen ist, gemacht. Das ist eine klare Situation. Die Auffassung der Mehrheit ist unlogisch und meines Erachtens auch nicht gerechtfertigt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	69 Stimmen

Art. 23, Abs. 2

Antrag der Kommission

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit verkürzt werden darf. Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen nicht überschritten werden.

Art. 23, al. 2

Proposition de la commission

L'ordonnance établira à quelles conditions et dans quelle mesure la durée maximum de la semaine de travail peut être prolongée et la durée du repos raccourcie sous le régime du travail continu. Toutefois, en règle générale, la durée maximum de la semaine de travail devra être respectée en moyenne et par période de seize semaines.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 23, Absatz 2, handelt von der Höchstarbeitszeit im ununterbrochenen Betrieb. In der Märzsession hat das Plenum unseres Rates mit 73:59 Stimmen beschlossen, und zwar gemäss Antrag des Bundesrates und einer Kommissionsminderheit, dass durch Verordnung bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen und wieweit bei ununterbrochenem Betrieb die wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit verkürzt werden darf. Demgegenüber beantragt die Kommissionsmehrheit die ausdrückliche Weisung des Gesetzgebers an den Bundesrat, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 6 Wochen nicht überschritten werden darf. Es wurde in der Junisession beschlossen, auf Antrag von Herrn Leuenberger auf diese Vorschrift zurückzukommen. Herr Wüthrich hat dann in der Kommission beantragt, die Dauer des Zeitraumes, innerhalb welchem die wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden darf, zu verdoppeln, das heisst von 6 Wochen auf 3 Monate zu verlängern. Mit Rücksicht auf diejenigen Betriebe, in denen es auch bei einer Verlängerung der Ausweichperiode nicht möglich ist, die normale wöchentliche Höchstarbeitszeit einzuhalten, hat sich dann die Kommission schliesslich auf folgende Formulierung geeinigt, die als zweiter Satz dem Beschluss des Nationalrates beizufügen wäre: „Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen nicht überschritten werden." Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu diesem Antrag der Kommission, der das Wohlgefallen aller gefunden hat.

M. **Graedel,** rapporteur: Le deuxième alinéa de l'article 23 réglemente la durée du travail dans les entreprises à travail continu.

Au cours de la session de mars, le Conseil national a repoussé un texte disposant que, dans ces entreprises, la durée maximum du travail hebdomadaire doit être respectée en moyenne par période de six semaines. A la suite d'une demande de reprise en considération de notre collègue Leuenberger, la commission s'est penchée à nouveau sur ce problème. Elle a entendu M. Wüthrich proposer

d'étendre cette période de six semaines à douze semaines.

Après discussion, votre commission est arrivée à la conclusion qu'il conviendrait de fixer la période au cours de laquelle la durée du travail normal doit être respectée à 16 semaines en moyenne.

Votre commission vous propose, à l'unanimité, de vous y rallier.

Angenommen – Adopté

Art. 25, Abs. 2, lit. abis

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 25, al. 2, lettre abis

Proposition de la commission

Biffer.

Schaller, Berichterstatter: Dies ist der einzige Artikel, bei dem die Kommission von sich aus Rückkommen beantragen musste, und zwar im Zusammenhang mit der Behandlung des Artikels 8, Absatz 1. Die Neuerung ist sehr einfach. Sie haben heute morgen mit der Zustimmung zur beantragten Fassung des Artikels 8, Absatz 1, das Personal der Grossbetriebe im Detailhandel der 46-, bzw. 45-Stunden-Woche unterstellt. Damit entfällt die Notwendigkeit, in Artikel 25 für das Verkaufspersonal in Klein- und Mittelbetrieben des Detailhandels eine Sonderbestimmung vorzusehen. Ich stelle Ihnen den entsprechenden Streichungsantrag.

M. **Graedel,** rapporteur: La modification proposée par votre commission à l'article 25, alinéa 2*abis*, résulte de la décision que vous avez prise à l'article 8, de soumettre le personnel des grandes entreprises de commerce de détail au régime de la semaine de travail de 46 heures, respectivement de 45 heures.

En conséquence, il convient de supprimer l'alinéa 2*abis* de l'article 25.

Nous vous proposons donc de supprimer cet alinéa.

Angenommen – Adopté

Art. 32, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 bis 5 Uhr und von 20 bis 22 Uhr verschoben werden. Wird die wöchentliche Arbeitszeit mit dem Einverständnis der Arbeitnehmer ganz oder teilweise auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben und die Tagesarbeit darf bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen.

Art. 32, al. 1

Proposition de la commission

Pour les femmes, le travail de jour doit être compris dans un espace de douze heures, pauses incluses. Les limites ne peuvent en être déplacées que de 6 heures à 5 heures et de 20 heures à 22 heures. Lorsque la durée de la semaine de travail est répartie entièrement ou en partie sur cinq jours avec le consentement des travailleurs, la limite supérieure peut être fixée à 23 heures et en cas de travail par groupes comparables à des équipes, le travail de jour peut être compris dans un espace de treize heures, interruptions du travail incluses.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 32 der Vorlage handelt von der Arbeit und Ruhezeit der weiblichen Arbeitnehmer. Der Nationalrat hat zu Artikel 32, Absatz 1, in der Junisession mit 76:67 Stimmen gemäss Antrag einer Kommissionsminderheit beschlossen, den Zeitraum, innert welchem die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer liegen muss, auf 12 Stunden zu begrenzen, während der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit einen Zeitraum von 13 Stunden beantragten. Herr Bühler-Winterthur, für den dann in der Kommission Herr Hofstetter sprach, befürwortete im Anschluss an seinen im Rat gutgeheissenen Vermittlungsvorschlag eine Lösung, nach welcher bei der ganzen oder teilweisen 5-Tage-Woche im schichtähnlichen Gruppenbetrieb die Tagesarbeit für weibliche Arbeitnehmer mit Einschluss der Pausen innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen darf, im übrigen aber diese auf 12 Stunden begrenzt wird. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf Stundenpläne hingewiesen, die vor allem auf die Bedürfnisse arbeitender Hausfrauen zugeschnitten sind. Darnach wird die Tagesarbeit zweier oder mehrerer schichtähnlicher, sich gegenseitig ablösender Arbeitsgruppen in zwei Teilen geleistet, zwischen denen ein mehrstündiger Unterbruch liegt. So wird zum Beispiel von 9 bis 13 Uhr und am gleichen Tag von 17.30 bis 22 Uhr gearbeitet. Eine solche Arbeitszeitgestaltung setzt aber bei der 5-Tage-Woche voraus, dass der Beginn des ersten Teils der Tagesarbeit und das Ende des zweiten Teils weiter auseinanderliegen, als dies normalerweise der Fall ist. Für schichtähnlichen Gruppenbetrieb muss die Zeitspanne von 12 auf 13 Stunden verlängert werden, wobei aber die effektive tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreitet. Im Sinne des Vorschlages von Herrn Bühler-Winterthur hat sich die Kommission auch hier auf eine Fassung von Artikel 32, Absatz 1, geeinigt; Sie finden diese auf der Fahne: „Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 bis 5 Uhr und von 20 bis 22 Uhr verschoben werden. Wird die wöchentliche Arbeitszeit mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers auf 5 Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden und die Tagesarbeit darf bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen." Mit dieser Formulierung wurde eine Lösung erreicht, die den besonderen Bedürfnissen einer bei verschiedenen Wirtschaftszweigen anzutreffenden Arbeitszeitgestaltung für weibliche Arbeitnehmer angemessen Rechnung trägt. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu dieser Verständigungsformel der Kommission.

M. **Graedel,** rapporteur: L'article 32 concerne la durée du travail et le repos des femmes.

A l'alinéa premier, accepté par le Conseil national, il est disposé que, pour les femmes, le travail de jour doit être compris dans un espace de douze heures, alors que le projet du Conseil fédéral prévoyait 13 heures.

Cependant, pour tenir compte de la situation spéciale des ménagères qui travaillent par groupes, dans l'industrie textile en particulier, votre commission vous propose de porter à 13 heures, interruptions de travail comprises, la limite pour cette catégorie.

Rappelons que les interruptions de travail, pour cette catégorie de personnel, dans l'industrie textile sont, en général, plus longues que pour les autres catégories. La limite de 13 heures facilitera l'établissement des horaires de travail pour le personnel féminin, sans que la durée effective du travail soit modifiée.

Votre commission vous propose à l'unanimité de vous rallier à ce nouveau texte.

Angenommen – Adopté

Art. 68, Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 68, al. 1

Proposition de la commission

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Ich muss noch auf etwas Formelles aufmerksam machen. Es wurde vom Nationalrat in der Junisession Rückkommen auf Artikel 60 beschlossen. Nun hat aber damals der Rat beschlossen, die Ferienregelung nicht in Artikel 60 aufzunehmen, sondern in Artikel 68. Da die Kommission des Nationalrates nach reiflicher Diskussion dazu kommt, Ihnen zu beantragen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, musste in der Ihnen vorliegenden Fahne das Rückkommen praktisch auf Artikel 68 behandelt werden. Es geht um eine rein formale Frage.

In der Frage des Verhältnisses der bundesrechtlichen Ferienregelung zum kantonalen Ferienrecht hat sich der Nationalrat gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit mit 86:74 Stimmen nach breiter Aussprache für eine Besitzstandgarantie zugunsten der für die Arbeitnehmer günstigeren kantonalen Ferienvorschriften entschieden, soweit diese im Durchschnitt 3 Wochen Ferien im Jahr nicht überschreiten (Art. 68, Abs. 1). Nach dem Antrag einer Kommissionsminderheit, vor allem vertreten damals durch Herrn Kollege Widmer, sollte die Besitzstandgarantie zugunsten der bestehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften der Kantone ersetzt werden durch eine Ermächtigung an die Kantone auf dem Wege ihres Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Dauer der Ferien bis zu 3 Wochen im Jahr zu verlängern (Art. 34bis, Abs. 7, OR). In der Kommission stand dann eine Formulierung zur Diskussion, welche auf meinen Wunsch vom Biga ausgearbeitet wurde. Sie hiess: „Die Kantone sind befugt, über die Dauer der Ferien für den Arbeitnehmer günstigere Vorschriften aufzustellen, soweit sie im Durchschnitt 3 Wochen Ferien im Jahr nicht überschreiten."

Herr Heil und Herr Widmer haben diese Formulierung zu ihrem Antrag erhoben. Nach eingehender Aussprache entschied sich aber die Kommission mit 17:9 Stimmen für Festhalten am Beschluss des Nationalrates und gegen diese neue Formulierung, die unter bestimmten Aspekten vielleicht eine Verbesserung des früheren Antrages Widmer gebracht hätte. Ich beantrage Ihnen im Sinne der Kommissionsmehrheit Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. **Graedel,** rapporteur: Cet article traite de la question des vacances.

Lors de la dernière session, vous avez accepté une proposition de reprise en considération de l'article 60, mais, comme vous aviez aussi décidé de résoudre la question des législations cantonales en la matière à l'article 68, le dépliant que vous avez en main ne mentionne pas l'article 60. Cependant, votre commission s'est penchée à nouveau sur l'ensemble du problème, en particulier sur les anciennes propositions Widmer et Heil, qui tendaient à réglementer le droit cantonal en matière de vacances par l'introduction d'un article 341 *bis*, alinéa 7, dans le Code des obligations.

Votre commission a repoussé une proposition faite d'abord par l'OFIAMT, puis reprise par M. Heil, prévoyant l'introduction de la disposition suivante à l'article 60:

«Les cantons peuvent édicter des prescriptions plus favorables aux travailleurs, concernant la durée des vacances, à la condition qu'elles ne prévoient pas plus de 3 semaines de vacances par année et en moyenne.»

La commission a repoussé cette proposition par 17 voix contre 9, reprenant ainsi l'article 68, qui garantit le *statu quo* pour les prescriptions cantonales en matière de vacances.

La commission vous propose donc, dans sa majorité, de vous en tenir au texte du dépliant.

Widmer: In der Kommission ist sehr eindringlich und sehr deutlich zum zweiten Male die Besitzstandgarantie zum Beschluss erhoben worden, so dass ich darauf verzichte, heute, bei der vorliegenden Situation, nochmals den Antrag zu begründen, diese Besitzstandgarantie wegzudekretieren. Gestatten Sie mir aber doch als Mitglied dieser Kommission, eine Erklärung zur Ferienfrage abzugeben, weil die nun getroffene Lösung mit der Besitzstandgarantie betreffend die Gewährung der Ferien in keiner Weise befriedigen kann. Die angestrebte Regelung mit der Einräumung einer zivilrechtlichen Befugnis an die Kantone, die Feriendauer bis zu 3 Wochen zu verlängern, hätte es ausgeschlossen, dass nun von Bundes wegen einzelne Kantone begünstigt oder benachteiligt werden. Die Kommission und offenbar auch der Rat haben nun die Besitzstandgarantie beschlossen, welche keine einheitliche eidgenössische Regelung bringt, sondern eine beachtliche Rechtsungleichheit in einem Gesetze schafft, welchem ausgerechnet nachgerühmt wird, dass es einheitliches Recht schaffe. Einer solchen offensichtlichen Rechtsungleichheit kann ich nicht zustimmen, weil dem

Grundsatz unserer Bundesverfassung, dass jeder vor dem Gesetze gleich ist, mit der Besitzstandgarantie betreffend die Ferien nicht Nachachtung verschafft wird. Ich enthalte mich heute der Stimme, weil ich doch die Hoffnung habe, dass der Ständerat diese Rechtsungleichheit dann noch beseitige.

Angenommen – Adopté

Präsident: Durch diesen Beschluss haben Sie gleichzeitig materiell Ihren Entscheid über die Initiative des Kantons Basel-Stadt und die Petition aus Genf getroffen. Beide Begehren sind im Sinne unserer Beschlüsse nun entschieden. Wir können somit zur Gesamtabstimmung übergehen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	100 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Korrektur – Correction

Seite 373: Votum Arnold-Zürich soll wie folgt beginnen: „Ich bin *nicht* überzeugt . . .“

Vormittagssitzung vom 19. September 1962
Séance du 19 septembre 1962, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

8432. Milchwirtschaftsbeschluss 1962
Arrêté sur l'économie laitière 1962

8520. Postulat Leu.
Förderung des Absatzes von Emmentaler Käse
Amélioration du placement du fromage d'Emmental

Botschaft und Beschlussentwürf vom 1. Juni 1962 (BBl I, 1157)
Message et projet d'arrêté du 1er juin 1962 (FF I, 1197)

Text des Postulates siehe Seite 486 hiernach
Texte du postulat voir page 486 ci-après

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Kurmann, Berichterstatter: Ganz unerwartet ist mir die Ehre zugefallen, im Namen Ihrer Kommission über diesen neuen Bundesbeschluss Bericht zu erstatten. Ich tue es in Vertretung des verunfallten Kommissionspräsidenten, unseres Kollegen Kämpfen. Darf ich Sie in Anbetracht dieser Umstände um Ihre Nachsicht und um Ihr Wohlwollen bitten und vielleicht auch darum, dass Sie mich nicht allzu lange hier droben auf dieser Folterbank belassen?

Das Thema, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, ist Ihnen ja im grossen und ganzen bekannt. Sie sind ihm seit 1957 immer wieder begegnet. Mit diesem Ihnen hier unterbreiteten Beschlussentwurf soll an die jetzt geltende Ordnung angeschlossen werden, deren Wirksamkeit am 31. Oktober dieses Jahres dahinfällt. Unser neuer Beschluss sollte ab 1. November dieses Jahres in Wirksamkeit treten. Wir haben also nurmehr wenig Zeit zur Verfügung, so wenig sogar, dass diese neue Vorlage in der jetzigen Session von beiden Räten behandelt und überdies von beiden Räten als dringlich erklärt werden muss. Das bedeutet das qualifizierte Mehr in beiden Räten. Eine rückwirkende Inkraftsetzung des Beschlusses entfällt deshalb, weil eine ganze Reihe von Massnahmen, die getroffen werden müssten, gar nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden können – ich erinnere an die Preiszuschläge, an die Strafsanktionen usw. Im Interesse der Sache müssen wir also dafür sorgen, dass die Wirksamkeit dieses neuen Beschlusses unmittelbar an die Wirksamkeit der jetzt geltenden Ordnung, die am 31. Oktober abläuft, anschliessen kann.

Dieser neue Beschluss bringt nichts grundsätzlich Neues. Man hat zwar bei der Beratung der jetzigen Ordnung im Jahre 1959 davon gesprochen, eine längerfristige Lösung zu treffen, um in der Zwischenzeit die Möglichkeit zu haben, die Dinge von Grund auf zu überprüfen und die Landwirtschaftspolitik einer Neuorientierung entgegenzuführen. Die Probleme haben sich jedoch als weit komplexer erwiesen; überdies wird es so lange nicht möglich sein, zu einer grundsätzlichen Neuorientierung zu kommen, als wir bei uns darauf verzichten, neben der rein betriebswirtschaftlichen Grundlagenforschung auch zugleich eine systematische agrarwirtschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Die betriebswirtschaftliche Grundlagenforschung ist selbstverständlich notwendig. Sie muss ja die Grundlage bilden für die Beurteilung der Auswirkungen von Massnahmen auf den einzelnen Betrieb. Aber ebenso notwendig ist eine agrarwirtschaftliche Grundlagenforschung, die die Grundlage zu liefern hat für die Beurteilung der Auswirkungen von Massnahmen auf die übrige Wirtschaft einerseits und anderseits der Rückwirkungen von Massnahmen bei der übrigen Wirtschaft auf die Landwirtschaft. So bringt also dieser neue Beschluss nichts grundsätzlich Neues, sondern bedeutet eine Fortsetzung der bisherigen Beschlüsse aus den Jahren 1957, 1958 und 1959. Wie damals geht es auch heute darum, die defizitäre eidgenössische Milchrechnung zu sanieren. Es geht also im wesentlichen um einen reinen Finanzierungsbeschluss, wobei selbstverständlich bestimmte Fragen, die am Rande dieser Finanzierung liegen und vom Rande her in den Finanzierungsplan hineinspielen, mit in die Regelung einbezogen werden müssen.

Eine gewisse Gewichtsverlagerung gegenüber der jetzt geltenden Ordnung ist allerdings eingetreten. Schon der Beschluss 1958, namentlich aber der Beschluss 1959, ist zentral von der produktionslenken-

Vormittagssitzung vom 8. März 1963
Séance du 8 mars 1963, matin

Vorsitz — Présidence: M. *Fauquex*

8509. Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen. Bericht des Bundesrates zum Volksbegehren
Equipement de l'armee suisse en armes atomiques. Rapport du Conseil fédéral relatif à l'initiative populaire

Siehe Seite 7 hiervor – Voir page 7 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1963
Décision du Conseil national du 8 mars 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 34 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

8560. Wahl des Nationalrates. Bundesgesetz
Election du Conseil national. Loi

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. März 1963
Décision du Conseil national du 8 mars 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Vormittagssitzung vom 13. März 1963
Séance du 13 mars 1963, matin

Vorsitz — Présidence: M. *Fauquex*

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 30. September 1960 (BBl II, 909)
Message et projet de loi du 30 septembre 1960 (FF II, 885)

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1962
Décision du Conseil national du 18 septembre 1962

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Obrecht, Berichterstatter: Der Bundesrat hat den gesetzgebenden Räten mit Botschaft vom 30. September 1960 den Entwurf zu einem umfassenden Arbeitsgesetz unterbreitet. Die nationalrätliche Kommission hat in zahlreichen Sitzungen den Entwurf eingehend geprüft und annähernd 200 Abänderungs- und Rückkommensanträge behandelt. Sie nahm mit ihren Beratungen mehr als ein Jahr in Anspruch. Der Nationalrat wies nach der ersten Behandlung in der Junisession letzten Jahres auf dem Wege von Rückkommensanträgen verschiedene, knapp gutgeheissene Fragen an die Kommission zurück und bereinigte schliesslich die Vorlage in der Herbstsession. Die Kommission des Ständerates nahm für sich das Recht in Anspruch, die Vorlage ebenfalls mit der erforderlichen Ruhe und der genügenden Zeit zu behandeln. Sie hielt ihre erste Session von drei Tagen erst im Januar ab, weil zwischen Herbst- und Wintersession ein einlässliches Studium der Materialien kaum möglich gewesen wäre. Sie beendigte ihre Arbeiten in einer zweiten, halbtägigen Sitzung am 28. Februar.

Ist man vor eine neue Gesetzesvorlage gestellt, so ergibt sich zunächst die Frage nach ihrer Notwendigkeit. Wer unbefangen diese Vorlage durchliest, muss sich die Frage stellen, die ihm aber auch schon bei der Lektüre des Fabrikgesetzes oder ausländischer Arbeitsgesetze aufgestossen wäre: «Ist die Arbeit ein Segen oder ist sie ein Fluch? Ist es wirklich notwendig, sie mit allen möglichen Kautelen zu umgeben und gar von Gesetzes wegen ihre Dauer zu begrenzen und ihre zeitliche Festlegung zu umschreiben, als müsste die Menschheit vor ihren verhängnisvollen Folgen geschützt werden? Sollte man nicht vielmehr dankbar sein über jeden, der arbeitsam ist, und ist dem Ganzen nicht am besten gedient, wenn alle arbeitswillig und strebsam sind? Soll man wirklich die Arbeit in eine Schablone pressen, in die der Strebsame und der Faulpelz passen sollen? Kann man die Regelung des Arbeitsverhältnisses nicht den Sozialpartnern überlassen, und sollte man in einem liberalen Staat und einer liberalen Wirtschaft nicht auch die Kräfte der Arbeit frei spielen lassen?»

Es ist wohl heilsam, sich alle diese Fragen zu stellen, um sich wenigstens klar zu werden, dass eine gesetzliche Ordnung der Arbeit nicht selbstverständlich ist, und dass sie jedenfalls nicht ein edler Selbstzweck, sondern höchstens ein notwendiges Uebel sein kann. Es ist notwendig, sich die Frage zu stellen: «Aus welchen Gründen und vor wem muss der Arbeitnehmer gesetzlich geschützt werden? Aus sozialpolitischen oder gesundheitlichen Gründen? Vor dem Arbeitgeber oder vor sich selber, das heisst vor einer freiwilligen Uebernutzung seiner Arbeitskraft?»

Wir haben in der Schweiz die Arbeit in den Fabriken seit 1877 gesetzlich geregelt. Damals mochten die sozialpolitischen und volksgesundheitlichen Notwendigkeiten im Vordergrund stehen. Seit damals hat sich viel gewandelt. Die Hygiene im Betrieb hat, zum Teil sicher dank der gesetzlichen Regelung, zum andern Teil aber infolge der wachsenden Einsicht der Arbeitgeber, riesige Fortschritte gemacht. Wo noch ungesunde Arbeitsplätze aus der Natur des Betriebes heraus bestehen, sind Prophylaxe und Therapie in bestmöglichem Masse ausgebaut worden. Eine Notwendigkeit, den Arbeitnehmer vor der Willkür des Arbeitgebers zu schützen, besteht im Gegensatz zu damals kaum mehr, auch dann nicht, wenn wir vom heutigen Arbeitsmarkt absehen, auf dem ja der Arbeitnehmer regiert und die Bedingungen stellt. Der Herr-im-Hause-Standpunkt der ersten Unternehmerjahrzehnte ist abgelöst worden durch die Betriebs- und Berufsgemeinschaft. Was früher nicht denkbar war, ist heute selbstverständlich: Die Vertretung der Arbeitnehmerschaft bespricht mit dem Arbeitgeber die betrieblichen Arbeitsbedingungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen regeln gemeinsam die generellen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses.

Löhne und soziale Ordnung müssen kaum mehr von oben befohlen oder überwacht werden. Das Wort von der Ausbeutung der Arbeitskraft, das in den Anfängen unserer Industrialisierung eine gewisse Berechtigung haben mochte, hat seinen Sinn verloren, auch wenn es sich in gewissen Vokabularien immer noch einer nachwirkenden Beliebtheit erfreut. Es muss anerkannt werden, dass der Arbeitnehmer heute einen viel grösseren und gerechteren Anteil am Sozialprodukt geniesst als in den Anfängen der industriellen Entwicklung. Der Arbeit kommt heute in bezug auf die Verteilung des Wirtschaftsertrages eindeutig das Primat zu. Die gesamte Arbeitnehmerschaft hat denn auch in einer stetigen gesunden Entwicklung, und in den letzten Jahren begünstigt durch die gute Wirtschaftslage, ihre Lebensbedingungen in einem Ausmasse verbessern können, wie es sich selbst die Gewerkschaftsführer vor Jahrzehnten kaum hätten vorstellen können. Es ist dies die Folge einer gesunden Wirtschaftspolitik, aber auch einer aufgeschlossenen sozialen Ordnung.

Wo bleibt denn hier noch die Begründung für eine gesetzliche Ordnung? Sie liegt in erster Linie in der Kompliziertheit und Differenziertheit des Wirtschaftsapparates und in der Tatsache, dass hinter der privaten Regelung des Arbeitsverhältnisses, die ja nur auf dem Boden der Freiwilligkeit wächst, eine subsidiäre öffentliche Ordnung stehen muss, die in die Lücken springen kann, wo die private Ordnung versagt, und die richtunggebend und regulierend wirken kann. Regulierend auch im Sinne eines gewissen Ausgleichs der Konkurrenzbedingungen und zur Erhaltung eines unerlässlichen Gleichgewichts in der Gesamtwirtschaft. Es gibt zudem gewisse Schutzmassnahmen, vor allem jene technischer Natur, die kaum auf dem Wege privater Vereinbarungen geregelt und durchgesetzt werden könnten. Ueberhaupt käme mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen eine ausschliesslich privatrechtliche Ordnung mit rein privatrechtlichen Mitteln kaum aus, oder sie könnte dann leicht zu Arbeitskonflikten führen, bei denen Vorbeugen immer besser ist als Heilen.

So wäre es wohl undenkbar, etwa unser Fabrikgesetz oder die gesetzliche Arbeitsordnung bei den Verkehrsbetrieben kurzerhand aufzuheben. Ihre Berechtigung ist nie bestritten worden. Sie erheischen nur, zumal unser 40 Jahre altes Fabrikgesetz, eine Anpassung an die modernen Verhältnisse. Nun hat aber in unserer Wirtschaft immer ein Gefälle bestanden, indem die andern Arbeitnehmer eines Schutzes, wie ihn das Fabrikgesetz für die Fabrikarbeiter enthielt, entbehren mussten. Dass gerade die Arbeitnehmer der kleineren, nicht-industriellen Betriebe, für welche auch die kollektiv-vertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen viel schwieriger ist, seit langem einen ähnlichen gesetzlichen Schutz wünschten, ist ihnen nicht zu verargen. Wohl entstand mit der Zeit eine Reihe besonderer Schutzgesetze, die auch für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe Geltung haben, aber sie betrafen nur ausgesprochene Teilgebiete wie etwa das Mindestalter oder den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, oder sie galten nur für besondere Betriebe wie etwa das Zündhölzchengesetz. Man kann kaum dem grossen Heer der Arbeitnehmer in den Betrieben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, auf die Dauer einen umfassenden Arbeitsschutz versagen. Man hat ihnen diesen Schutz auch seit Jahrzehnten versprochen, und dieses Versprechen ist einzulösen.

Der bundesrätliche Entwurf will es einlösen. Ob er aber mit dem Geltungsbereich gerade das beste Mass getroffen hat, mag und wird eine strittige Frage bleiben. Ob beispielsweise der «Betrieb» eines Arztes, eines Zahnarztes, eines Anwaltes, eines Treuhandbüros unbedingt in den Aktionsbereich einer staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung einbezogen werden muss, mag besonders fraglich bleiben. Anderseits bleibt dem Gesetz, auch wenn es neben dem Fabrikgesetz, das in ihm aufgeht, noch Tausende neuer Betriebe der gesetzlichen Ordnung unterstellt, der umfassende Geltungsbereich versagt. Der Katalog der Ausnahmen, den Sie in Artikel 2 finden, hat bedeutenden Umfang. Es ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass damit das Gefälle, das bisher neben dem Fabrikgesetz bestand, nun nur verschoben wird, und dass den Berufsgruppen, die nicht des umfassenden Arbeitsschutzes teilhaftig werden, die Konkurrenzfähigkeit auf dem ohnehin bedrängten Arbeitsmarkt noch weiter erschwert wird. Es ist hier vor allem an die Landwirtschaft zu denken.

Der Gesetzesentwurf ist auch inhaltlich nicht umfassend. Er muss leider einige Fragen offen lassen, so etwa die Frage der obligatorischen Unfallversicherung, die doch als soziale Leistung eine überragende Bedeutung hat und deren Ausdehnung auf alle dem Gesetz unterstellten Betriebe und Personen wichtiger gewesen wäre als manche andere Gesetzesvorschrift. Man hat diese Frage nun auf die Revision des KUVG verschoben, und bis dahin bleibt die mit einem gewissen Recht als ungerecht empfundene ungleiche Behandlung der dem Gesetz unterstellten Personen bestehen. Umfassend ist der Entwurf auch insofern nicht, als die private Arbeitsordnung, d. h. der Abschnitt über den Dienstvertrag im OR, nicht im Rahmen des Arbeitsgesetzes revidiert werden

konnte. Eine gleichzeitige Ordnung des privaten und des öffentlich-rechtlichen Arbeitsrechts hätte seine Vorteile gehabt. Nun wird uns die Revision des Dienstvertragsrechts wahrscheinlich erst beschäftigen, wenn die Beratung des Arbeitsgesetzes abgeschlossen sein wird.

Welche Anforderungen muss eine zwingende gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses erfüllen?

Sie muss das Primat der Wirtschaft anerkennen. Das will besagen, sie müsse davon ausgehen, dass die Wirtschaft und ihr Ertrag auch für den Arbeitnehmer die wichtigsten Faktoren sind, denn sie allein garantieren ihm ein genügendes und angemessenes Entgelt für seine Arbeit und die Teilnahme an den sozialen Errungenschaften. Die Arbeitsschutzvorschriften müssen demnach auf die Wirtschaft Rücksicht nehmen. Sie dürfen ihr normales Funktionieren, die Anpassung an die veränderten Verhältnisse, ihre Leistungsfähigkeit im Konkurrenzkampf nicht behindern. Eine Sozialgesetzgebung wäre falsch beraten, wenn sie der Wirtschaft Fesseln und Fussangeln legen wollte.

Die gesetzliche Ordnung muss in einem liberalen Staat das Prinzip der Subsidiarität beachten. Sie soll nur dort mit zwingenden Vorschriften eingreifen, wo die Ordnung des Arbeitsverhältnisses nicht durch das Privatrecht oder durch die Sozialpartner selbst getroffen werden kann. Sie soll den Vertrag, den Einzelvertrag wie den Gesamtarbeitsvertrag, als das freiere, das beweglichere, das anpassungsfähigere, aber auch als das sittlich wertvollere Instrument zur Regelung des Arbeitsverhältnisses betrachten. Da, wo sie dem Vertrag Grenzen setzt, sollen diese Grenzen so weitmaschig gezogen werden, dass der Vertrag nicht seinen Sinn und seinen Anreiz verliert.

Ein Arbeitsgesetz wird immer weitgehend ein Polizeigesetz sein. Aber wir dürfen die Anforderung stellen, dass es den Polizeigeist auf das mögliche Minimum reduziert und dass es nur regle, was nach sachlicher Ueberlegung zwingend einer Regelung bedarf. Vorschriften, die einer zwingenden inneren Notwendigkeit entbehren, sind nichts anderes als ein Gesslerhut, und für dieses Symbol haben die Schweizer aller Wirtschaftsgruppen nie eine sonderliche Sympathie empfunden. Es sollen auch nur Regelungen getroffen werden, deren Vollzug sich ohne eine übermarchende Aufblähung der Vollzugsbürokratie kontrollieren lässt. Vorschriften, deren Einhaltung sich nicht überprüfen lässt und die daher auf dem Papier bleiben, untergraben die Achtung vor dem Gesetz und der staatlichen Autorität. Wir erreichen mehr, wenn wir im Zweifel auf sie verzichten.

Die gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses soll auch darauf bedacht nehmen, dass sie die Arbeit nicht zu einer suspekten Lebensform macht. Unser Nachwuchs im Arbeitsprozess, der bisher nur die Konjunktur-Euphorie kennen gelernt hat, ist ohnehin in der Gefahr, den guten Lohn als selbstverständlicher zu betrachten denn die Arbeitsleistung. Der Staat darf nicht mitverantwortlich werden, dass die Achtung vor der Arbeit sich verringert und dass im Rausch der Hochkonjunktur die alte Wahrheit vergessen wird, dass die Grundlage jeden Wohlstandes die Arbeit und das ehrliche Bemühen sind.

Der Staat muss aber auch die Grenzen erkennen, die ihm die Verteidigung der Aufgaben innerhalb des Arbeitsprozesses setzt. Hier besteht ein bedenklicher, ja gefährlicher Riss zwischen den Bataillonen der Führungskräfte der Wirtschaft und dem übrigen grossen Heer der Arbeitnehmer. Die Führungskräfte, die kaufmännischen und die technischen, die den Verlauf der Wirtschafts- und Ertragskurse entscheidend mitbestimmen, haben wir nicht in unbeschränkter Zahl zur Verfügung, und wir können sie auch nur in den seltensten Fällen aus dem Ausland hereinholen. Mit der Steigerung der Produktivität, aber auch in der Folge der Verkürzung der Arbeitszeit sind diese Führungskräfte einer Anspannung ausgesetzt, die kaum mehr überboten werden kann und die täglich mehrere von ihnen auf dem Felde der Arbeit fallen lässt. Das mag eine Randbemerkung sein, aber der Gesetzgeber darf auch nicht übersehen, dass man nicht weiter das grosse Heer entlasten und die Führung zusätzlich belasten kann. Es wäre zum grossen Schaden unserer Wirtschaft und damit auch des grossen Heeres der Arbeitnehmer, wenn sich bewahrheiten sollte, was Kollege Rudolf Meier einmal prägnant mit den Worten ausgesprochen hat: «Unten wird es immer mehr ein Problem der Freizeitbeschäftigung und oben immer mehr ein Problem des Herzinfarktes.»

Eine letzte Anforderung, die ich an eine schweizerische Arbeitsgesetzgebung stellen möchte, wäre die, dass sie sich jeder Schematisierung enthalten sollte. Die Differenziertheit unserer Wirtschaft und ihrer Bedingungen lassen es nicht zu, alles über den gleichen Leisten zu schlagen. Sonst wird es unvermeidlich so, dass man die einzelnen Wirtschaftsgruppen knebelt und sie in der Erfüllung ihrer primären Aufgabe behindert.

Messen wir nun unseren praktischen Entwurf an diesen theoretischen Anforderungen an ein den schweizeischen Verhältnissen und Auffassungen Rechnung tragendes Arbeitsgesetz, so dürfen wir dankbar anerkennen, dass er diesen Erfordernissen so gut wie möglich gerecht wird. Fast 30 Jahre lang ist an diesem Gesetz gearbeitet worden. Nicht weniger als 3 amtliche Entwürfe wurden erstellt, und dreimal wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Expertenkommissionen, in denen die Wirtschaft und die Wissenschaft mit besten Köpfen vertreten waren, haben über ihm gebrütet. Diese Erdauerung ist dem Gesetz aber gut bekommen. Der Entwurf hat einmal, wie im Nationalrat gesagt wurde, eine Schlankheitskur durchgemacht, indem die Ordnung mit der Zeit immer einfacher und kürzer wurde. Man darf heute den Bundesrat geradezu beglückwünschen, dass es ihm gelungen ist, diese weitschichtige Materie in weniger als 70 Artikeln unterzubringen. Es ist dies auch eine Folge der Beachtung anderer Anforderungen, die wir aufgestellt haben, nämlich der Beschränkung auf die Grundsätze und des Verzichts auf eine Schematisierung.

Wir müssen dabei allerdings in Kauf nehmen, dass das Gesetz nur den Rahmen bilden wird und dass ein Grossteil des Arbeitsrechts in den Verordnungen liegen wird. Die Auswertung der Verordnungskompetenz, die der Bundesrat beispielsweise in den Artikeln 24 und 25 erhält, wird uns eine Legion zusätzlicher Bestimmungen bescheren. Aber das ist die Konsequenz der Forderung, dass besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll. Zu sagen ist allerdings, dass das Gesetz immer die Grundsätze umschreibt und dass der materielle Spielraum des Verordnungsrechts nicht ein sehr grosser sein wird.

Wir dürfen auch anerkennen, dass der Gesetzesentwurf sich auf das Notwendige beschränkt und sehr bemüht ist, die Wirtschaft nicht in Fesseln zu legen, dem Vertrag den nötigen Spielraum zu lassen und nicht in eine kleinliche polizeistaatliche Kasuistik zu verfallen. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass die Beschlüsse des Nationalrates in einzelnen Fragen diesen Erforder-

nissen nicht im gleichen Masse Rechnung tragen. So würde man mit der Arbeitszeitordnung nach Beschluss des Nationalrates wenigstens für den Augenblick nahe an die Grenzen des Vertrages herangehen und diesem in der wichtigsten Frage nicht mehr viel Spielraum lassen.

Schliesslich darf auch der Jurist zugestehen, dass der Entwurf klar, übersichtlich und leicht lesbar gestaltet ist. Es ist nur zu hoffen, dass der gleiche Geist auch den vielen Verordnungen zu Gevatter stehen wird. Ob wir ein klares, einfaches, liberales Arbeitsrecht besitzen, werden wir erst wissen, wenn auch die Legion der Ausführungsverordnungen vorliegen wird.

Erfreulich ist schliesslich, dass der Bundesgesetzgeber die abschliessende Kompetenz für sich in Anspruch nimmt. Dass die Kantone auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, vor allem auch auf dem Gebiete der Ferien, tätig wurden, ist verständlich, solange der Bund in diesem Rechtsgebiet so grosse Lücken gelassen hat. Es gibt aber heute keine kantonalen Volkswirtschaften mehr, und wir können das kleine Wirtschaftsgebiet Schweiz nicht noch regional unterteilen. Eine einheitliche Ordnung ist zeitgemäss und notwendig, auch wenn es an sich bedauerlich ist, dass den Kantonen wieder eine Domäne eigener Gestaltung weggenommen wird. Wir lehnen mit dieser Auffassung die baselstädtische Standesinitiative ab, wenn diese formlose Anregung des Grossen Rates von Basel-Stadt überhaupt diesen grossen Namen verdient. Der Grosse Rat von Basel-Stadt gab in seiner motivierten Tagesordnung vom 10. November 1960 der Meinung Ausdruck, dass wie bisher die Bundesvorschriften in Fragen der Arbeitszeitverkürzung und der Ferien den Charakter von Minimalnormen haben sollten, die ein weitergehendes kantonales Recht nicht ausschliessen. Wir können dieser Auffassung grundsätzlich nicht zustimmen, machen indessen eine Konzession auf dem Gebiete der Ferienregelung, wo wir dem Bundesrat nicht ganz folgen, sondern eine beschränkte Kompetenz der Kantone vorbehalten wollen.

Zu den Kommissionsarbeiten wäre noch zu sagen, dass sie in einer sehr sachlichen und leidenschaftslosen Atmosphäre geführt worden sind und dass sie von einer grossen Verständigungsbereitschaft getragen waren. Der Kommissionspräsident anerkennt dankbar, dass er nicht genötigt war, wie der Präsident der nationalrätlichen Kommission, über 200 Einzelanträge abstimmen zu lassen! Die Verständigungsbereitschaft in der Kommission ging so weit, dass es eine zeitlang den Anschein hatte, als würde kein einziger Minderheitsantrag im Rate gestellt. Hätte sich die Kommission in der Ferienfrage, über die sie weitaus am längsten diskutiert hat, auf eine Linie einigen können, was sich leider letzten Endes als unmöglich erwies, so wäre dieses seltene Resultat der Verständigung tatsächlich erreicht worden. Ich möchte meinen Kommissionsmitgliedern für ihre aufgeschlossene und sachliche Mitarbeit danken, aber auch für ihre Bereitwilligkeit, alle Kommissionsstrapazen auf sich zu nehmen, die nicht immer durch die Arbeitszeitvorschriften gedeckt gewesen wären!

Der freisinnige Solothurner Nationalrat Adrian von Arx, der jüngere, der für eine gerechte Sozialordnung nicht nur in der Politik, sondern auch in seinen heute noch lesenswerten Dichtungen gekämpft hat, hat einmal die folgenden edlen Worte geschrieben: «Was wir heute schon für den Arbeiter verlangen, ist, dass er einen Lohn erhält, der ausreicht, ihn und die Seinen kräftig zu ernähren. Er soll auch Zeit haben, Zeit zur Ruhe und Erholung, Zeit für seine Familie. Er soll aber auch teilhaftig werden der besten Freuden des Lebens, des Segens der Kunst und der Wissenschaft. Dann erst ist er ein ganzer Mensch.

Der Arbeiter muss auch für die Zeit gesichert sein, da er nicht mehr arbeiten kann. Wer sein Leben lang redlich gearbeitet hat, darf im Alter nicht auf die Strasse gestellt werden. Es soll ihm auch nicht das Gnadenbrot gegeben werden, sondern durch seine Arbeit soll er sich ein Recht auf Unterhalt auch in den Tagen des Alters erworben haben. Für die Abnutzung der Maschinen werden jährlich zur Abschreibung grosse Summen auf die Seite gelegt. In gleicher Weise muss auch die Abnutzung des menschlichen Lebens amortisiert werden. Die Summe, die sich daraus ergibt, hat der Fürsorge für den alten Arbeiter zu dienen.

Dem Arbeiter muss auch seine Ehre zuteil werden. Er soll geschützt sein gegen rohe und verächtliche Behandlung. Nicht wie ein Lasttier soll er seine Arbeit verrichten, sondern als ein freier Mensch.»

Vieles von dem, was der aufgeschlossene Sozialpolitiker Adrian von Arx vor 50 Jahren als Postulat aufgestellt hat, ist heute verwirklicht. Dass wir es verwirklichen konnten, verdanken wir wohl einer aufgeschlossenen Gesetzgebung, in erster Linie aber einer freien, von staatlichen Fesseln unbeengten Wirtschaft und dem sozialen Sinn der Wirtschaftspartner. Sehen wir zu, dass wir die Henne, die diese goldenen Eier legt, bei guter Gesundheit erhalten können! Ordnen wir weise, was einer Ordnung wirklich bedarf, aber vergessen wir nicht, dass auch für den Arbeitnehmer das ungestörte Spielen und die Produktivität unserer Wirtschaft ungleich wichtiger sind als alle Schutzvorschriften, die ein Gesetz aufzustellen vermöchte. Vergessen wir das zutiefst wahre Wort von Bundesrat Stampfli nicht, dass eine gesunde Wirtschaftspolitik die beste Sozialpolitik ist.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission, nicht gerade mit der flatternden Fahne der Begeisterung, sondern eher mit gedämpftem Trommelklang, Eintreten auf dieses mehr notwendige als sympathische Gesetz. Der Eintretensantrag der Kommission erfolgt einstimmig.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Ackermann: Nach dem gründlichen Referat unseres Kommissionspräsidenten kann ich mich kurz fassen.

Das vorliegende Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ist in jahrelanger Arbeit und auf Grund langer und gründlicher Ueberlegungen der damit betrauten Amtsstellen des Bundes, der Kantone und verschiedener Verbände, insbesondere auch einer sorgfältig ausgewählten Expertenkommission, in der auch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten waren, zustande gekommen.

Es ist zu begrüssen, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung mit ihrer Ausdehnung auf die Betriebe von Handel und Gewerbe zusammengefasst wird, soweit sie den im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Arbeitnehmer betrifft und im übrigen den Gesamtarbeitsverträgen die nötige Bewegungsfreiheit belässt.

Das Arbeitsgesetz trifft neben Handel und Industrie insbesondere das Gewerbe, das mit seinen ca. 250 000 Betrieben und ca. einer Million von Arbeitnehmern grösstenteils gegen seinen Willen diesem neuen Gesetz unterstellt wird. Das Gewerbe befürchtet aus dieser Unterstellung eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Position und wehrt sich daher gegen zu weit gehende

bundesrechtliche Bestimmungen über Arbeitszeitverkürzungen und Ferienverlängerungen. Die gleichen Bedenken werden von Industrieseite vorgebracht, und auch die Landwirtschaft befürchtet ungünstige Rückwirkungen eines in der Arbeitszeitverkürzung und in der Ferienansetzung zu weit gehenden Arbeitsgesetzes für ihr Gebiet.

Da unserem Lande mit Ausnahme des Wassers die Rohstoffe fehlen, bildet die Arbeit unser wertvollstes Gut. Wenn wir unsere leistungsfähige Volkswirtschaft, vor allem auch die Kaufkraft des Schweizerfrankens und unseren Lebensstandard halten wollen, müssen wir uns mit unseren Arbeits- und Sozialleistungen den Konkurrenzbedingungen auf den Weltmärkten anpassen können und im Interesse des gesamten Schweizervolkes den unglücklichen Wettlauf der Löhne und Preise abstoppen.

Die Standpunkte und Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden in den Gesamtarbeitsverträgen geregelt, denen auch unter dem neuen Arbeitsgesetz genügend Spielraum bleiben soll. Die bundesrätliche Vorlage des Arbeitsgesetzes stellt mit ihren Mindestvorschriften eine Vermittlung zwischen den Standpunkten der Sozialpartner dar.

Als Kompromisslösungen sind insbesondere die beiden Hauptfragen, nämlich die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von bisher 48 auf 46 Stunden, sowie die gesetzliche Verordnung der Ferien zu werten. Die auf Grund des Kompromisses im Nationalrat beschlossene Reduktion der Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden, die allerdings erst 1967 in Kraft treten soll, wird auf die vielen Gesamtarbeitsverträge, die heute noch höhere Arbeitszeiten aufweisen, präjudizierend wirken und zu einem vorzeitigen Abbau der bisherigen vertraglichen Höchstarbeitszeit führen. Jede Arbeitszeitreduktion brachte aber stets wieder eine Heraufsetzung der Zahl der ausländischen Arbeitnehmer, die letztes Jahr 650 000 Aufenthalter umfasste und einschliesslich der Niedergelassenen und Nichtangemeldeten auf 750 000 bis 800 000 Personen anstieg, mit der entsprechenden Ueberfremdungsgefahr. Eine Stunde Arbeitszeit entspricht in unserer Industrie einer jährlichen Arbeitsleistung von ca. 15 000 Arbeitskräften. Wie sich die vom Bundesrat für die Dauer eines Jahres beschlossene Begrenzung des Zustromes der Fremdarbeiter auswirken wird, steht noch offen. Wir wissen heute auch noch nicht, welche Folgen die bereits eingetretenen Erschwerungen unserer Exporte durch die Zolldiskriminierung der EWG für unsere Volkswirtschaft haben werden und wie nach einer eventuell später erfolgten Assoziierung unser Wettbewerbsverhältnis zu den EWG-Staaten sich weiter gestalten wird. Angesichts dieser ungewissen Entwicklung sollten wir die Arbeitszeit im neuen Arbeitsgesetz nicht schon heute auf unter 46 Stunden herabsetzen. Wenn in der Zukunft die Verhältnisse sich für uns günstiger auswirken, als wir das heute voraussehen können, dann ist eine Gesetzesrevision, wie das ja schon bisher bei anderen Gesetzen, speziell auch bei Sozialgesetzen, der Fall war, immer wieder möglich. Der Rückzug der 44-Stunden-Initiative, der als Hauptbestandteil des Kompromisses von Lugano gilt, ist bis jetzt nicht erfolgt.

Vor die Frage gestellt, ob mehr innenpolitische Gesichtspunkte, wie sie für den nationalrätlichen Kompromiss den Ausschlag gaben, uns leiten sollten, oder aber die gesamtwirtschaftlichen Ueberlegungen und die Rücksichtnahme auf die weniger konjunkturbegünstigten Industriegruppen, sowie auf das Gewerbe und die Landwirtschaft, überwiegen müssen, möchte ich in der heutigen Lage der Verständigungslösung, wie sie der Bundesrat mit 46 Arbeitsstunden pro Woche und mit mindestens 2 Ferienwochen für Arbeitnehmer und wenigstens 3 Wochen für Jugendliche und Lehrlinge vorschlägt, den Vorzug geben. Die Kantone sollen befugt werden, den Ferienanspruch für alle Arbeitnehmer bis zu 3 Wochen im Jahre auszudehnen. Unsere Kommission hat, wie der Präsident der Kommission ausführte, mehreren Abänderungen, die der Nationalrat vorgenommen hat, zugestimmt, sich dagegen bei verschiedenen weiteren Differenzen mehrheitlich für die bundesrätlichen Fassungen oder dann für die neuen Fassungen ausgesprochen.

Ich betrachte die Vorlage im allgemeinen als gut abgewogen und für unsere Verhältnisse geeignet. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

M. de Coulon: Notre président, M. Obrecht, vous a exprimé d'une façon très pertinente le résultat des discussions de votre commission.

Nous sommes appelés à statuer sur un projet du Conseil fédéral concernant la loi sur le travail, projet qui a été amendé dans plusieurs de ses articles par nos collègues du Conseil national.

Permettez que je vous fasse part de quelques remarques. Je suis frappé de constater que toute la question repose sur des éléments plus politiques qu'économiques. Il semble pourtant que, sans contredit, une loi traitant du travail dans votre pays devrait serrer d'aussi près que possible la réalité économique.

En effet, la plus grande partie de la production réalisée en Suisse dans nos industries est destinée à l'exportation, d'où la nécessité de pouvoir nous présenter à l'étranger en concurrents sérieux, techniquement aussi bien que commercialement. Or, si un texte législatif limite ces possibilités, est-il pensable qu'il ait été conçu dans l'intérêt même du pays?

Nous avons ces dernières années, d'un commun accord, travaillé en collaboration avec les syndicats de nos ouvriers, pour maintenir la paix, en améliorant les conditions sociales.

Les difficultés n'ont pas été grandes, en ce sens que nous avions le champ libre pour améliorer nos possibilités de productivité. Mais, depuis trois ans, la fabrication a dû elle-même prendre à sa charge aussi bien les frais d'amélioration technique que de productivité, d'augmentation de salaires et de diminution des heures de travail. Aujourd'hui, nous sommes arrivés à un point où il n'y a plus possibilité de compenser l'un par l'autre et nous devons nous demander si l'entente patronale syndicale peut maintenant se montrer à la hauteur pour servir le bien et l'avenir du pays ou alors si, politiquement, elle écarte les nécessités naturelles pour réaliser un programme théorique.

La loi est un cadre dont les limites doivent être assez souples et assez larges et qui doit laisser la primauté, dans certains cas, à la convention collective de travail. Dans cette optique, j'attire votre attention sur le fait que la loi fédérale sur le travail ne devrait pas être à l'avant-garde dans le domaine de la durée du travail; son rôle est plutôt de consolider et fixer un maximum acceptable pour tous tel que l'a proposé le Conseil fédéral.

Il n'est pas dans le rôle de la loi, surtout dans la situation de surchauffe économique actuelle, de provoquer une réduction de la durée du travail qui soit plus favorable que certains contrats collectifs.

Si l'on se préoccupe de l'intégration européenne, on constate que l'Allemagne, la Belgique, le Luxembourg, l'Italie et les Pays-Bas, ont une durée légale de l'horaire de travail de 48 heures; la France a admis 40 heures, mais la durée effective de travail est bien supérieure.

Je me permets donc d'insister sur le fait que la loi devra tenir compte des réalités et permettre à l'industrie de travailler sur les bases économiques actuelles. L'industrie horlogère qui exporte 95 % de sa production n'a plus la possibilité d'augmenter ses prix de vente, la concurrence étrangère se manifestant toujours plus vivement. Dès lors, comment résoudre le problème de la réduction du travail et de l'augmentation du salaire horaire :lle comporte?

D'autre part, nous avons été amenés par l'évolution sociale à accorder des congés plus longs et payés; le droit aux vacances est de trois semaines pour l'ouvrier horloger. Certains cantons l'accordent à tous leurs salariés. De l'autre côté de nos frontières, des entreprises françaises accordent déjà quatre semaines à leur personnel. Faire marche arrière en rendant caducs les avantages accordés par les lois cantonales dans ce domaine ne créerait qu'un climat de mécontentement. Je pense que la nouvelle loi devra s'adapter à la situation actuelle permettre aux cantons d'échelonner la durée des vacances entre deux et trois semaines.

Je souhaite, une fois encore, que l'ensemble des problèmes soit examiné en tenant compte essentiellement des nécessités économiques du pays et, à cet effet, j'ose espérer que les propositions de la majorité de la commission rallient, dans tous les cas, vos suffrages.

M. Jeanneret: Je m'associe pleinement aux paroles prononcées par notre collègue M. de Coulon et me permets d'ajouter les quelques remarques suivantes:

C'est donc après 25 ans d'études et de travaux que le Conseil fédéral nous propose un projet de loi sur le travail. C'est une oeuvre de grande envergure qui s'imposait. Je remercie le Conseil fédéral de l'avoir menée à bonne fin.

Le champ d'application en est très vaste et englobe tous les rapports de travail dans différents secteurs de notre économie.

Nos entreprises industrielles, en tant que fabriques, étaient déjà soumises à une loi fédérale; elles continuent à devoir observer des dispositions assez rigides dans différents domaines.

A l'origine le patronat a approuvé une codification de la législation sur le travail étendue aux entreprises de l'artisanat et du commerce, et cela dans une loi-cadre.

En qualité d'industriel je déclare très franchement que les résultats des délibérations du Conseil national sont décevants. L'on parle d'un compromis; cela n'en est pas un car ce terme suppose des négociations et une conciliation. En l'occurrence on a simplement cédé à certaines pressions de caractère essentiellement politique, et l'on s'est éloigné de la pensée du législateur et du résultat obtenu après de multiples enquêtes dans de nombreux milieux et autorités. Permettez-moi la lecture de quelques lignes tirées d'un article de journal:

«Lorsque les conditions de travail sont définies sur le plan professionnel, par la convention collective, il s'agit d'un véritable compromis au meilleur sens du terme. Les normes adoptées résultent de la confrontation entre les revendications du syndicat et la position des représentants patronaux soucieux de la bonne conduite des entreprises. Les deux partenaires considèrent l'intérêt général de la profession, mais chacun d'un point de vue différent, celui du salarié et celui du patron. L'accord consacre les normes les meilleures qui puissent être convenues, pour un métier donné, au moment de la conclusion.

«Au contraire, si les conditions de travail sont fixées sur le plan politique, par la loi, les décisions sont prises par des hommes qui n'ont pas tous un intérêt professionnel à défendre mais qui tous partagent une même préoccupation: leur réélection. Ce seul fait explique l'ardeur démagogique des uns, l'inertie des autres et l'absence de tout contrepoids.»

Chers collègues, les politiciens n'ont pas pour tâche de régir dans le détail les relations des employés et des salariés. Si tel devait être le cas, les organisations patronales renonceraient bientôt à toutes négociations avec les représentants de leurs ouvriers car elles seraient inutiles. Cela serait infiniment regrettable.

J'estime que notre tâche est de repenser tout le problème et de tenir compte des réalités de la position de nos industries.

Ainsi que vient de le déclarer M. de Coulon, il y a des limites que nos industries ne peuvent dépasser si elles veulent rester compétitives.

Dans l'industrie horlogère la cote d'alarme est atteinte, et si les responsables veulent pouvoir continuer la lutte contre la concurrence étrangère, ils doivent agir avec une grande prudence, et ils n'agiraient pas dans l'intérêt de leurs ouvriers en compromettant un certain équilibre.

En conclusion, j'approuve l'entrée en matière, espérant que notre Conseil examinera avec objectivité les modifications apportées par le Conseil national et reviendra dans bien des cas au texte original proposé par le Conseil fédéral ou aux nouvelles suggestions proposées par notre commission.

Danioth: Die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf über das Arbeitsgesetz gibt uns u. a. auch Auskunft über die gründliche und lange Vorbereitung, die dieser wichtigen Gesetzgebung vorausging. Zahlreiche Männer von Rang und Sachkenntnis haben sich mit dieser sehr komplexen Materie befasst, und mehrere Expertenkommissionen waren diesbezüglich tätig. Der Herr Kommissionspräsident hat die Vorbereitungen bereits geschildert.

M. E. hat man aber einen Mann nicht beigezogen, der sich viel mit dem Arbeiterschutz seiner Zeit beschäftigt hat. Es soll das allerdings kein Vorwurf an den Bundesrat sein, denn der Mann konnte nicht beigezogen werden, weil er längst gestorben ist. Ich meine Jeremias Gotthelf. Ich würde viel dafür geben, wenn es mir gelänge, den Geist dieses Mannes für einige Stunden in unseren Saal zu zaubern. Was würde er wohl sagen zu dem heutigen Arbeitsgesetz der «gnädigen Obern» von Bern? Ich kenne seine Werke keineswegs gründlich. Aber wir sind doch alle tief beeindruckt gewesen, wenn wir die damaligen Arbeitsverhältnisse aus seinen Schriften zur Kenntnis genommen haben. Wie kämpfte er damals, leider mit wenig Erfolg, gegen die allzulange Arbeitszeit der Erwachsenen in den Webkellern auf dem Lande! Wie kämpfte er gegen die geradezu unvernünftige Ausnützung und Ausbeutung der Kinder durch lange und ungesunde Arbeitszeit, die für den jungen Organismus verheerend sein musste!

Und wie war damals die Arbeit des Lehrers, der Erzieher sein sollte, missachtet und schlecht bezahlt! Und was wurde der Bauersfrau zugemutet, von Morgen früh

bis abends spät! Gewiss handelt es sich um Romane eines Schriftstellers, aber zweifelsohne auch um echte Schilderungen der damaligen Zeitverhältnisse. Sicher war es zu jener Zeit nicht nur im Kanton Bern so, sondern auch in den andern Kantonen. Jeremias Gotthelf kommt das Verdienst zu, die damaligen Misstände aufgezeigt und den Weg zu einer modernen Arbeitsgesetzgebung gewiesen zu haben.

Ich frage mich aber, ob er dem vorliegenden Gesetz wohl zustimmen würde. Er wäre wohl höchst erstaunt über die gründliche, ja revolutionäre Wandlung, die sich auf diesem Gebiet vollzogen hat. Gotthelf war ein Mann der Arbeit, und nirgends habe ich gelesen, dass er lieber auf der faulen Haut liegen würde. Ich glaube darum, dass er nicht nur erstaunt, sondern sogar erschrocken wäre über die Wandlung. Bestimmt würde er sagen: «Das geht zu weit; so habe ich es nicht gemeint.»

Der Mensch ist zur Arbeit geboren, wie der Vogel zum Fluge, und ich kann mir einen gesunden Menschen nicht vorstellen, der glücklich ist im Nichtstun. Es spricht zwar niemand davon, die Arbeit abzuschaffen, und ich weiss, dass auch eine nur achtstündige Arbeitszeit müde machen kann. Ich frage mich aber, ob die Entwicklung, die wir anbahnen, nicht zu weit gehen kann. Kennen wir nicht Forderungen in andern Ländern, die jedes vernünftige Mass vermissen lassen? Würde Gotthelf nicht ausrufen: «Ihr missachtet ein von Gott gegebenes Gesetz, das lautet: ‚6 Tage sollst Du arbeiten und am 7. sollst Du ruhen!'»

Ich bin keineswegs gegen eine vernünftige Arbeitszeitbeschränkung. Aber ich fürchte, dass wir aus politischen Erwägungen oder Befürchtungen nicht mehr wagen, das Tempo und das Mass der Forderungen zu drosseln und rechtzeitig halt zu rufen. Das Schweizervolk ist ein Volk der Arbeit. Durch seine Arbeitsamkeit hat es sich den Wohlstand und das Ansehen errungen, um das uns die ganze Welt beneidet.

Hüten wir uns darum, Experimente mit dieser Tugend des Schweizers zu machen, die unser Land in eine Stellung drängen könnten, die uns nur schaden wird.

Grundsätzlich freue ich mich, dass es dem menschlichen Geist gelungen ist, arbeitssparende Maschinen zu erfinden und den Menschen von einer allzuschweren Arbeitsfron zu befreien. Die arbeitsfreie Zeit birgt aber auch Gefahren in sich und wer diese Zeit nicht dazu verwendet, den Geist vermehrt zu pflegen, wer nicht Herr über sich selbst ist, der wird aus der freien Zeit keinen Nutzen ziehen.

Ich stimme ebenfalls für Eintreten. Mit meinen Bemerkungen wollte ich nur darauf hinweisen, dass von der extremen Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft zur Zeit Gotthelfs zu einem andern Extrem nur noch ein kurzer Schritt zu tun ist. Die Männer, welche sich mit diesen Fragen zu befassen haben, tragen eine grosse Verantwortung. Die Arbeitszeitfrage sollte m. E. keine politische Frage sein, sondern ein kluges Abwägen der Interessen des Landes und nicht zuletzt auch der Arbeiterschaft.

Dietschi: Die Vorteile und Klippen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes sind während der sehr langen bisherigen parlamentarischen Beratung eindrücklich aufgezeigt worden. Mir scheint es wichtig, festzuhalten, dass wenn es gelingt, den uns heute vorliegenden Entwurf zu verwirklichen, dies einen grossen, einen bedeutungsvollen Schritt vorwärts in der Sozialgesetzgebung bedeutet. Neben einigen Einzelproblemen der Gesundheitsvorsorge, der Unfallverhütung, des Sonderschutzes der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und der Betriebsordnung sind die Höchstarbeitszeit und Ueberzeitarbeit, die Ferienregelung, sowie der abschliessende Charakter des Gesetzes für die Ferienregelung umstritten geblieben. Im Nationalrat war man sehr bemüht, in diesen wichtigsten Punkten zu einer Verständigung zu gelangen. Dabei spielte im Hintergrund zweifellos die Absicht mit, zu erreichen, dass es dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung Schweizerischer Angestellten-Verbände möglich wird, die von ihnen am 3. April 1960 eingereichte Arbeitszeit-Initiative zurückzuziehen. Man versuchte eine goldene Brücke zu bauen für den Rückzug dieses heute gelegentlich auch von seinen Urhebern als unbequem empfundenden Volksbegehrens. Nach schweren Geburtswehen ist der sogenannte Kompromiss von Lugano zustande gekommen. Er bezieht sich vorab auf die von allem Anfang an am härtesten umstrittene Bestimmung der Festsetzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Es ist dies ein Eckpfeiler des neuen Arbeitsgesetzes. Dieser Kompromiss basiert auf der Bestimmung, dass die 46-Stundenwoche noch bis Ende 1966 Gültigkeit besitzen soll, dann aber, ab 1967, von der 45-Stundenwoche abgelöst würde. Man kam dagegen den Wünschen der Arbeitgeberschaft in den Fragen der Ueberzeitarbeit, der Hilfsarbeit und der Tagesschicht der weiblichen Arbeitnehmer durch flexiblere Lösungen entgegen. Ich habe mich bereits in der Kommission für diesen mühsam errungenen Kompromis eingesetzt und ich bekenne mich nach wie vor zum nationalrätlichen Entscheid. Warum? In seiner Botschaft stellte sich der Bundesrat auf den Standpunkt, die 46-Stundenwoche entspreche «weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen», wie auch schon bisher die gesetzliche Fixierung der tatsächlichen Entwicklung nicht vorgriff, sondern ihr nachgefolgt sei und gleichzeitig Raum für weitere vertragliche Arbeitszeitkürzungen gelassen habe. Ich stimme diesen grundsätzlichen bundesrätlichen Ueberlegungen durchaus zu. Dabei möchte ich jedoch daran erinnern, dass die Botschaft des Bundesrates 1960 geschrieben wurde, und dass seither die Entwicklung in der Arbeitszeitverkürzung auf vertraglichem Wege weitergegangen ist. Sie wird ganz zweifellos auch in den nächsten Monaten und Jahren weitergehen. Dafür spricht der bedeutungsvolle, viel beachtete und viel diskutierte Entscheid der grössten Industrie des Landes, der Maschinenindustrie, die auf den kommenden 1. Mai die Arbeitszeit auf 44 Stunden senkt. Von der chemischen Industrie möchte ich hier gar nicht sprechen. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass Ende 1966 die 45-Stundenwoche annähernd jenen Voraussetzungen entspricht, die 6¼ Jahre zuvor massgebend für den Beschluss des Bundesrates waren. Im Nationalrat hat ein Vertreter der Arbeitgeberschaft, Dr. Hermann Häberlin, als Befürworter des Kompromisses von Lugano die sehr bemerkenswerten Worte ausgesprochen, dass 1967, wenn das Arbeitsgesetz in Kraft treten könnte, die 45-Stundenwoche wohl allgemein verwirklicht sei. Seine Beurteilung teile ich. Wesentlich scheint mir, dass das Inkrafttreten der gesetzlichen 45-Stundenwoche auf das Jahr 1967 hinausgeschoben wird. Bis in vier Jahren sollte doch die Situation soweit geklärt sein, dass der dannzumalige gesetzliche Uebergang von der 46-Stundenwoche zur 45-Stundenwoche die Wirtschaft nicht mehr vor unlösbare Schwierigkeiten stellt. Sobald die 45-Stundenwoche in Kraft tritt — und das scheint mir bedeutungsvoll — erhöht sich nach dem Kompromiss von Lugano die Zahl der im

Kalenderjahr zulässigen Ueberzeitarbeit von 220 auf 260 Stunden, notabene auch für jene Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden beträgt. Der Arbeitgeber darf 90 Stunden Ueberzeitarbeit ohne Bewilligung anordnen. (Heute existiert eine solche Bewilligungsquote überhaupt nicht und der Bundesrat hatte nur 60 Stunden beantragt). Für das Verkaufspersonal der mittleren Betriebe des Detailhandels gilt die 50-Stundenwoche. Für Hilfsarbeit, die durch entsprechende Freizeit kompensiert wird, ist nicht auch noch, wie von gewerkschaftlicher Seite gefordert wurde, ein Lohnzuschlag von 25 Prozent zu zahlen. Für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit ist kein Lohnzuschlag zu bezahlen (die gewerkschaftliche Forderung betrug 25 Prozent), für vorübergehende Nachtarbeit ein Zuschlag von 25 Prozent (gewerkschaftliche Forderung: 50 Prozent). Bei der Regelung der Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer fanden die speziellen Wünsche der Textilindustrie Berücksichtigung. Das ist — alles zusammen genommen —, wirklich doch recht beachtlich.

Alle diese Ueberlegungen führen mich dazu, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Noch einige Bemerkungen zur Ferienregelung, ohne der Detailberatung vorgreifen zu wollen und zum abschliessenden Charakter des eidgenössischen Arbeitsgesetzes. Der Schutz der Arbeitnehmer muss in der ganzen Schweiz einheitlich sein. Die kantonalen Vorschriften müssen mit dem neuen Gesetz dahinfallen, weil der wirtschaftliche Wettbewerb vor den Kantonsgrenzen schon lange nicht mehr Halt macht. Ja, hält er sich überhaupt an Landesgrenzen? Müsste ein eidgenössisches Gesetz im Zeitalter der Integration nicht auch an europäischen Massstäben gemessen werden? Würden wir mit einem in dieser Richtung ausgebauten Gesetz nicht formal integrationsfähiger? Dieser Gesichtspunkt ist in der Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt worden. Undenkbar wäre es, so scheint mir, in einer abschliessenden Ordnung unter den Stand zurückzugehen, der in einigen Kantonen bereits erreicht worden ist. Während nur in wenigen Kantonen weitergehende Arbeitsschutzvorschriften bestehen, so dass sich dieses Sachgebiet leicht durch die eidgenössische Regelung ersetzen lässt, räumen 11 Kantone den Arbeitnehmern höhere Ferienansprüche ein, als sie der Gesetzesentwurf vorsieht. Der Nationalrat trägt dem mit einer Besitzstandgarantie Rechnung. Bestehen bleiben die kantonalen Ferienvorschriften, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind und im Durchschnitt 3 Wochen im Jahr nicht übersteigen.

Damit wird auch den kantonalen Regelungen Rechnung getragen, welche die Ferien nach Alters- und Dienstjahren abgestuft haben, wie z. B. in Basel-Stadt, wo ein Maximum von 4 Wochen gesetzlich festgelegt worden ist. Die Mehrheit unserer Kommission vermochte aber auch hier dem Nationalrat nicht zu folgen. Ich bekenne mich auch hier zur Minderheit und bin für Zustimmung zum Nationalrat, wofür Sie, meine Herren Kollegen, sicher Verständnis haben, wenn ich Ihnen in Erinnerung rufe, dass Basel-Stadt durch eine Volksabstimmung 4 Wochen Ferien gesetzlich festgelegt hat. In einer ersten Volksabstimmung über eine Initiative im Januar 1958 erfolgte die Zustimmung mit 22 400 gegen 11 200 Stimmen, und in einer zweiten Volksabstimmung zur gesetzlichen Festlegung von 4 Ferienwochen wurde mit 18 000 gegen 10 000 Stimmen zugestimmt. Es hat allen Anschein, dass die parlamentarische Leidensgeschichte des Gesetzesentwurfes, den wir jetzt zu behandeln haben, noch nicht zu Ende ist. Die Mühlen der Demokratie mahlen eben langsam! Doch hoffe ich, dass, wie schon oft in der bewegten Geschichte unseres Landes, ein abgewogener Kompromiss uns einmal mehr über eine schwierige Situation hinwegzuhelfen vermag.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Guntern: Ich möchte vorausschicken, dass ich nicht beabsichtige, mich hier in der Eintretensdebatte bereits zu Details zu äussern. Wir werden Gelegenheit haben, in der Detailberatung darauf zurückzukommen.

Die Botschaft des Bundesrates zur Vorlage, die wir beraten, gibt uns einen interessanten Ueberblick auf die Entstehung und den Werdegang des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz.

Die Verfassungsrevision von 1874 brachte der Legislative im Aktikel 34, Absatz 1, erstmals die gesetzliche Handhabe, in der Materie zu legiferieren. Daraus resultierte das eidgenössische Fabrikgesetz vom 23. März 1877, das aber ausschliesslich auf Fabrikbetriebe Anwendung fand.

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1919 brachte die 48-Stundenwoche für die Verkehrs- und Fabrikbetriebe, die heute noch gesetzlich Geltung hat, aber durch die Gesamtarbeitsverträge im Laufe der letzten 25 Jahre durchbrochen wurde.

Für Gewerbe und Handel hingegen besteht auf Bundesebene heute noch keine gesetzliche Regelung. Die meisten Kantone sind hier eingesprungen und haben kantonale Arbeiterschutzgesetze erlassen, die aber nichts Einheitliches bieten und sehr verschiedenartig sind. Die Schweiz mit ihren heutigen Verkehrs- und Verbindungsmöglichkeiten bildet je länger je mehr ein einheitliches Ganzes, in das abgeriegelte Kantonsgrenzen nicht hineinpassen.

Mit Recht wird betont, dass wir keine kantonale, sondern nur eine eidgenössische Volkswirtschaft und nur ein eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement kennen. Dies bedingt auch bestmöglichste Einheitlichkeit und Ausgeglichenheit im Arbeits- und Lohnsektor und deren Regelung in ihren Grundlagen von eidgenössischer Warte aus.

Der Ruf nach gesetzlicher Regelung der Arbeitsbedingungen in Gewerbe und Handel von Bundeswegen geht auf das Jahr 1908 zurück, als das Schweizervolk mit der Volksabstimmung vom 5. Juli den Verfassungsartikel 34ter annahm und damit den Weg ebnete für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung des Bundes. Aber unsere Gesetzesmühlen liefen anscheinend damals noch langsamer als heute, ansonst es nicht voller 55 Jahre bedurft hätte, um diesem Verfassungsartikel Nachachtung zu verschaffen. Für die ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe der Jahre 1935, 1945 und 1950 wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, dem Parlament wurden sie aber nicht vorgelegt.

Es wird somit schon stimmen, wenn das BIGA erklärt, die heutige Vorlage sei das Ergebnis reiflicher Erdauerung. Aber diese Feststellungen müssen uns Fingerzeig sein, dass wir wieder auf lange Sicht legiferieren und diesem Umstande auch im Ausmass der Ansätze Rechnung tragen müssen. Nicht zu sehr dürfen wir auf die heutige Zeit, mit ihren Konjunkturerscheinungen, abstellen, aber auch nicht zu pessimistisch die Zukunft und das Höchsterträgliche beurteilen. Das Gesetz soll ein Minimum bieten, über das hinausgegangen werden kann, sei es über den Weg der Freiwilligkeit, der Erkenntnis und des sozialen Empfindens der Arbeitgeber oder jenen der Vereinbarungen in Gesamtarbeitsverträgen. Aber es

besteht die grosse Gefahr, dass man sich zu oft und zu leichtfertig an dieses gesetzliche Minimum klammert. Es war in der Vergangenheit so und wird auch in Zukunft wahrscheinlich nicht anders, sofern nicht Konjunkturerscheinungen, wie sie seit mehreren Jahren herrschen, andere Wege weisen.

Vielfach wird die heutige Zeit der Hochkonjunktur als ungeeignet erachtet, um ein Arbeitsgesetz zu erlassen, da der derzeitige Massstab nicht als tragbar für die Zukunft gelten könne. Mit Recht ist schon im Nationalrat die Frage gestellt worden, wann denn eigentlich der gegebene Zeitpunkt käme. In den dreissiger Krisenjahren hat man den Entwurf Pfister vom Jahre 1935 zurückgestellt, weil die Krisenzeit nicht als der richtige Zeitpunkt bezeichnet wurde und die Wirtschaft keine Mehrbelastung vertrage.

Und doch wäre der Zeitpunkt m. E. gut gewählt gewesen, um durch Reduktion der ordentlichen Arbeitszeit Hunderttausende von Arbeitslosen wieder in den Arbeitsprozess einzusetzen.

Trotz der erlittenen Enttäuschungen durch das Veto Frankreichs in den Verhandlungen um die Aufnahme Englands in die EWG, geben wir unsere Hoffnung auf eine Assoziierung nicht auf. Diese würde der Schweiz auch Verpflichtungen bringen in sozialpolitischen Belangen und nicht am wenigsten auch in der Frage der Arbeitsgesetzgebung, die zweifellos über das Ausmass dieser Vorlage hinausgehen würden.

Der sozialpolitische Aspekt der Vorlage hat nicht minder grosse Bedeutung in bezug auf den Familienschutz. Das Arbeitszeit- und Ferienausmass stehen dabei im Vordergrunde.

Die Eingliederung des Fabrikgesetzes in ein Gesamtgesetz für Industrie, Gewerbe- und Handel ist glücklich und verdient Anerkennung. Der Nationalrat hat den Entwurf bereits eingehend durchleuchtet. Nach langen Beratungen hat er in einer Hauptfrage, jener der Arbeitszeit, dem sogenannten Kompromiss von Lugano, zugestimmt, der eine Art Uebergangslösung bedeutet. Er trägt dem Einwand Rechnung, die heutige überspitzte Hochkonjunktur sei schlecht gewählt, da zweifellos der ohnehin schon stark übersetzte Prozentsatz an Fremd- oder Gastarbeitern noch mehr in die Höhe schnellen würde. Bis 1967 wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt so oder anders stabilisieren müssen. Hoffentlich werden die vom Bundesrat eingeleiteten Anstrengungen in dieser Richtung das ihrige dazu beitragen. Der Entwurf, wie er aus den Verhandlungen des Nationalrates hervorgegangen ist, kann somit im grossen und ganzen als ausgewogen angesehen werden.

Bei der Beratung des Entwurfes erfahren die Gesamtarbeitsverträge erfreuliche Aufwertung. Man möchte ihre segensreiche Auswirkung auch in Zukunft nicht missen und ihnen einen gebührenden Aktionsradius belassen. Man kann sich darüber freuen, wissend wie es auch hier einer verhältnismässig langen Anlaufzeit bedurfte. Anfänglich war es für viele Arbeitgeber nicht so selbstverständlich, sich mit den Vertretern der Arbeitnehmer an den grünen Verhandlungstisch zu setzen, aber auch Gewerkschaftskreise gab es, die dieser Verhandlungsart skeptisch gegenüberstanden. Seit Jahren aber spielt die Sache gut, und wir verdanken es weitgehend der Verständigung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft über die Gesamtarbeitsverträge, wenn in der Schweiz Streiks bald zur grossen Unbekannten geworden sind. Wir haben somit allen Grund, auf die Gesamtarbeitsverträge das Loblied zu singen.

Gleichwohl müssen aber die Errungenschaften vermittelst der Gesamtarbeitsverträge einigermassen gesetzlich untermauert werden. Es darf nicht ausser acht bleiben, dass immer noch Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel nicht im Genuss eines Gesamtarbeitsvertrages sind und deren Bestimmung zudem weitgehend konjunkturbedingt sind. So bietet das Gesetz eine bessere minimale Sicherheit. Dieses Minimum darf aber nicht zu stark hinter den Vertragsansätzen zurückbleiben.

Für die Industrie bringt der Entwurf wenig Neues. Die maximale Arbeitszeit ist vertraglich durchwegs über das hinaus, was der Nationalrat beschlossen hat. Eine kleine Verbesserung dürfte in der Ferienregelung eintreten.

Es muss zugegeben werden, dass das Gewerbe eher stärker belastet wird, weil es den Rhythmus in der Industrie nicht mitmachen konnte. Dieser Situation wird teilweise in Artikel 2 (Nichtunterstellung), ganz besonders aber im Artikel 25 (Sonderbestimmungen) Rechnung getragen, womit eine ganze Reihe von Betrieben oder Gruppen in den Genuss von Ausnahmen gelangen kann.

Bedenken wurden laut, weil vielfach nur die Grundzüge im Gesetz Berücksichtigung finden, während Wesentliches auf dem Verordnungswege geregelt werden soll. Dies birgt Vor- und Nachteile. Das Gesetz ist weniger umfangreich und leicht leserlich, dagegen werden vielleicht wichtige Bestimmungen dem fakultativen Referendum entzogen. Auch werden damit der Verwaltung weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Doch dürften die Vorteile die Nachteile überwiegen.

Gegenüber dem heutigen Fabrikgesetz bringt die Vorlage beachtenswerte Verbesserungen. Ganz besonders hoch einzuschätzen ist aber der Einbezug von Handel und Industrie, womit rund 240 000 Werktätige neu in den Genuss gesetzlicher Schutzbestimmungen gelangen.

Nach diesen kurzen allgemeinen Bemerkungen wird sich in der Detailberatung Gelegenheit bieten, auf einzelne Bestimmungen noch näher einzutreten. Ich schliesse selbstverständlich mit der Unterstützung auf Eintreten auf die Vorlage, und dies mit leicht flatternder Fahne, entgegen der Meinung unseres Kommissionspräsidenten, der sie eher auf Halbmast stellen möchte.

Bundesrat **Schaffner**: Für den Bundesrat ist die Eintretensfrage in diesem Falle sehr einfach. Sie ist nämlich gelöst seit der Junisession 1958. Sie haben uns dort in einer Motion den Auftrag erteilt, dieses umfassende Gesetzeswerk Ihnen bis Ende 1959 vorzulegen, und zwar haben Sie uns auch den Weg vorgezeichnet, wir sollen eine loi unique entwerfen, wir sollen das Fabrikgesetz modernisieren und gleichzeitig die Arbeitnehmer von Handel und Gewerbe ebenfalls in den Genuss dieses Gesetzes stellen oder — wie der Auftrag heisst — «bis Ende 1959 den Entwurf zu einem Arbeitsgesetz vorzulegen und darin für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer eine Regelung vorzusehen, die der wirtschaftlichen Entwicklung entspricht».

Wir haben also einen verbindlichen Auftrag des Gesetzgebers ausgeführt: mit diesem Entscheid über die Motion ist deshalb sicher auch der Eintretensentscheid gefällt worden.

Die Grundgedanken, die diesem Arbeitsgesetz als Basis dienen, sind vom Herrn Kommissionsreferenten so meisterhaft und wohl abgewogen dargestellt worden, dass ich mich einer Wiederholung schuldig machen würde, wenn ich Ihnen noch einmal die ganze Entstehungsge-

schichte und die tragenden Säulen dieses Gesetzgebungswerkes auseinandersetzen würde. Ich glaube, wir sind darüber einig und die Vorlage versucht das zu verwirklichen —, dass der Staat nur insofern Recht setzen soll, als unerlässliche Mindestbestimmungen im allgemeinen Interesse aufzustellen sind. Auch Herr Ständerat Guntern hat dieses Prinzip der Subsidiarität gutgeheissen. Er sieht auch in dem Vertrag und in der vertraglichen Entwicklung das dynamische Element, fügt dann aber bei, es möchte die allgemeine subsidiäre Regelung nicht allzu sehr nachhinken.

Dann soll in zweiter Linie mit dem neuen Gesetz ein sozialer Fortschritt erzielt werden, ohne jedoch die Wirtschaft in einer über das erträgliche Mass hinaus gehenden Art und Weise zu belasten. Sie haben die mahnenden Worte der praktizierenden Industriellen in diesem Saale gehört. Es ist sicher das Wort von Herrn alt Bundesrat Stampfli immer noch richtig, dass eine unabdingbare Voraussetzung für eine gedeihliche Sozialpolitik eine gesunde Wirtschaftspolitik sei. Darüber besteht wohl auch Einigkeit.

Dann versuchen wir, so gut wir das können — ob es völlig gelungen ist, darüber werden Sie in der Einzelberatung Ihr Urteil fällen —, uns der Schematisierung zu enthalten. Wir haben auf eine sehr grosse Vielfalt von Betrieben Rücksicht zu nehmen. Man denke etwa daran, dass eine Viertelmillion neuer sogenannter «Betriebe» diesem Gesetz unterstellt werden müssen. Kleinstbetriebe, «Gevatterschuster und Handschuhmacher» hätten sich wohl nie vorgestellt, dass sie einmal unter dem Stichwort «Betrieb» unter diese generelle Regelung subsumiert werden würden. Da muss man schon mit der Schematisierung etwelche Zurückhaltung üben. Man kann nicht mit einem Mal das Fabrikreglement mit all seiner «Fabrikdisziplin» auch in andern, völlig anders gelagerten Bezirken menschlicher Zusammenarbeit durchexerzieren. Sodann wollen wir auch noch dem Gesamtarbeitsvertrag seine Chancen der Entwicklung lassen. In seiner plastischen Sprache hat der leider allzu früh verstorbene Gewerkschaftsführer Arthur Steiner einmal gesagt, man solle den Christbaum — unter «Christbaum» verstand er die Regelung durch den Vertrag zwischen den Sozialparteien — nicht durch die öffentlich-rechtlichen Zwangsvorschriften so stark abräumen, dass nichts mehr für den Vertrag übrig bleibe. Wir haben also dafür zu sorgen, dass nicht durch zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften der «Christbaum der vertraglichen Verständigung» schon völlig kahlgeräumt wird.

In diesem Sinne ist für den Bundesrat Eintreten auf eine von Ihnen bestellte «Massarbeit» nicht kontrovers. Ich stelle mit Genugtuung fest, dass sich auch keine Stimmen erhoben haben gegen ein Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Ingress:

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 26, 31bis, Al. 2, 34bis, 34ter, 36, 64, 64bis, 85, 103 und 114bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1960,

beschliesst:

Titre et préambule
Proposition de la commission
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national.

Préambule :

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu les articles 26, 31bis, 2e alinéa, 34bis, 34ter, 36, 64, 64bis, 85, 103 et 114bis de la constitution ;

vu le message du Conseil fédéral du 30 septembre 1960,

arrête :

Obrecht, Berichterstatter: Zum Titel habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Im Ingress schlägt Ihnen die Kommission vor, noch den Artikel 85 der Bundesverfassung zu zitieren. Es scheint dies notwendig, weil der Nationalrat auf Antrag von Herrn Düby einen Artikel 62bis in die Vorlage eingefügt hat, durch welchen der Artikel 62, Absatz 1, des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten ergänzt wurde. Bei der Beratung des Beamtengesetzes im Jahre 1927 hatten beide Räte einer Formulierung zugestimmt, wodurch der Bundesrat unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken das Dienstverhältnis der Arbeitskräfte ordnen kann, die nicht die Eigenschaft von Beamten haben. Merkwürdigerweise ist dieser Vorbehalt aber nur in den französischen Text aufgenommen worden, fehlt aber im deutschen Text des Beamtengesetzes. Der Antrag von Herrn Düby hatte also lediglich eine selbstverständliche Korrektur des Beamtengesetzes zum Gegenstand. Er wurde denn auch im Nationalrat unbestritten angenommen.

Der Berichterstatter im Nationalrat wies darauf hin, dass es bei Annahme dieses Antrages Düby notwendig sein würde, auch noch Artikel 85 BV im Ingress des Arbeitsgesetzes zu zitieren, auf welchen sich das Beamtengesetz stützt. Weil ein Unglück selten allein kommt, hat aber der Nationalrat dann doch vergessen, diese Konsequenz zu ziehen und Artikel 85 BV tatsächlich im Ingress unseres Gesetzes aufzuführen. Ihre Kommission hat diese Frage geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es zumindest zweckmässig sei, auch Artikel 85 BV im Ingress des Arbeitsgesetzes zu zitieren, wie es eigentlich der Nationalrat auch hatte tun wollen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu diesem Antrag der Kommission.

Angenommen — Adopté.

Art. 1
Antrag der Kommission
Marginalie: Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich.

Abs. 1

Das Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 2bis und 3, anwendbar auf alle öffentlichen und privaten Betriebe, wie namentlich solche der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes, der Krankenpflege und anderer Dienstleistungen.

Abs. 2 bis 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Article premier

Proposition de la commission

Titre marginal: Champ d'application quant aux entreprises et aux personnes.

Al. 1

La loi s'applique, sous réserve des articles 2bis et 3, à toutes les entreprises publiques et privées, notamment à celles de l'industrie, de l'artisanat, du commerce et des transports, aux établissements d'assurance, aux banques, aux hôtels, restaurants et cafés, ainsi qu'au traitement des malades et à la prestation d'autres services.

Al. 2 à 5

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: In Artikel 1 beantragt Ihnen Ihre Kommission lediglich eine Aenderung des Marginale und eine Aenderung im französischen Text des Absatzes 1. Wir beantragen Ihnen, das Marginale wie folgt zu fassen: «Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich» statt wie in der Vorlage des Bundesrates: «Anwendbarkeit». Dieser Vorschlag hängt mit dem Antrag zusammen, den wir Ihnen in Artikel 2 stellen werden. Wir beantragen nämlich, Artikel 2 gemäss Fassung des Bundesrates in 2 selbständige Artikel aufzuteilen und den einen mit dem Marginale zu versehen «Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich» und den andern mit dem Marginale «Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich». Damit scheint uns die Aufgliederung dieser wichtigen einleitenden Bestimmungen des Gesetzes klarer gestaltet zu sein.

In Absatz 1 glauben wir, dass der französische Text nicht ganz mit dem deutschen übereinstimmt. Der deutsche Text spricht von Betrieben der Krankenpflege, während im französischen Text gesagt wird, dass das Gesetz anwendbar sei «au traitement des malades.» Die französische Fassung würde ohne Zweifel wesentlich weiter gehen als die deutsche. Die Kommission schlägt daher vor, den bundesrätlichen Text zu ersetzen durch die Worte: «Aux établissements de soin aux malades». Leider fehlt die Korrektur in der französischen Fahne und muss noch angebracht werden.

Angenommen — Adopté.

Art. 2

Antrag der Kommission

Marginalie: Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich.

Abs. 1

Lit. a, b, c, e und f

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Lit. d

Nach Entwurf des Bundesrates.

Lit. dbis

Streichen.

Abs. 2

Durch Verordnung werden die öffentlichen Anstalten bezeichnet, die den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gleichzustellen sind, sowie die Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, auf die das Gesetz anwendbar ist.

Eventualantrag Stöckli

Abs. 1, lit. d

Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion und Betriebe von vorwiegend gartenbaulicher Produktion mit Einschluss von Nebenbetrieben, ...

Art. 2

Proposition de la commission

Titre marginal: Exceptions quant aux entreprises.

Al. 1

Lettres a, b, c, e et f

Adhérer à la décision du Conseil national.

Lettre d

Selon le projet du Conseil fédéral.

Lettre dbis

Biffer.

Al. 2

L'ordonnance désignera les établissements publics à assimiler aux administrations de la Confédération, des cantons et des communes, ainsi que les entreprises fédérales, cantonales et communales auxquelles la loi est applicable.

Proposition éventuelle de M. Stöckli

Al. 1, lettre d

Aux entreprises agricoles et aux entreprises s'occupant principalement d'horticulture, ni aux services accessoires ...

Obrecht, Berichterstatter: Wie ich bereits zu Artikel 1 ausführte, beantragt Ihnen die Kommission, Artikel 2 aufzuteilen in einen Artikel 2 und in einen Artikel 2bis. Artikel 2 würde das Marginale erhalten «Ausnahme vom betrieblichen Geltungsbereich». Zu Artikel 2 käme als zweiter Absatz der Absatz 3 gemäss bundesrätlicher Fassung. Dieser Absatz bezieht sich nur auf die Ausnahme vom betrieblichen Geltungsbereich.

Zu den Buchstaben a bis c beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

In Litera d hat der Entwurf des Bundesrates Betriebe der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Urproduktion ausgenommen. In der Fassung des Nationalrates wird nur noch von der landwirtschaftlichen Urproduktion gesprochen. Dagegen hat der Nationalrat eine Litera dbis eingefügt mit dem Wortlaut: «Gartenbaubetriebe, soweit die Arbeitnehmer vorwiegend im Gemüsebau oder für den Selbstbedarf beschäftigt sind.» Ihre Kommission beantragt Ihnen, auf Vorschlag von Herrn Kollege Ullmann, zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren und damit Litera dbis in der Fassung des Nationalrates zu streichen. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen. Bei der Begründung dieses Antrages wurde darauf hin-

gewiesen, dass der Gartenbau mehr mit der Landwirtschaft gemeinsam habe als mit dem Gewerbe. Die Gärtnerei sei ein Zweig der Urproduktion, der weitgehend vom Wetter und von der Jahreszeit abhängig sei. Die Arbeitszeit könne nicht wie in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb schematisch geregelt werden. Witterungseinflüsse zwingen oft zu raschem Handeln, wenn nicht Schäden und Qualitätseinbussen eintreten sollen. Es scheine ausgeschlossen, dass das Arbeitsgesetz mit seinen starren Regelungen diesen besonderen Verhältnissen Rechnung tragen könne.

Wie gesagt, hat sich Ihre Kommission mit grosser Mehrheit dieser Argumentation angeschlossen. Es mochte dabei noch mitspielen, dass auch der Nationalrat in dieser Frage geschwankt hat. In der ersten Beratung wurde der Antrag der Kommission auf Einfügung einer Litera dbis, der in der Kommission nur mit einer Stimme Mehrheit angenommen worden war, mit 89 gegen 36 Stimmen abgelehnt. Die Kommission stellte hernach einen Rückkommensantrag, der mit einem knappen Mehr von 6 Stimmen angenommen wurde.

Zur Klarstellung der Tragweite des Antrages, den Ihnen Ihre Kommission stellt, sind indessen noch einige zusätzliche Ausführungen notwendig. Die Gärtner haben zwei Seelen in ihrer Brust! Je nach Bedarf stellen sie die eine Seele mehr an die Sonne und die andere Seele mehr in den Schatten! Je nachdem gehören sie mehr zur Landwirtschaft oder mehr zum Gewerbe. Sie sind unter sich auch nicht ganz einig, auch nicht in der Frage, die uns hier jetzt beschäftigt. Diese hat nämlich zwei Seiten. Der Gartenbau, mit Ausnahme des gärtnerischen Obst-, Gemüse- und Beerenbaues ist heute den Bundesgesetzen über die wöchentliche Ruhezeit und über das Mindestalter der Arbeitnehmer unterstellt. Die Normalarbeitsverträge, die nach Artikel 96 des Landwirtschaftsgesetzes von den Kantonen erlassen werden können, gelten nicht für Gärtnereibetriebe. Anderseits werden die Arbeitsverhältnisse im Gartenbau, allerdings mit Ausnahme des Gemüsebaues, weitgehend durch Gesamtarbeitsverträge oder durch einen Normalarbeitsvertrag für Privatgärtner geregelt. Auch inbezug auf die Berufsbildung untersteht der Gartenbau, mit Ausnahme des gärtnerischen Gemüsebaues, nicht dem Landwirtschaftsgesetz, sondern dem Berufsbildungsgesetz von 1930. Mit Ausnahme der Freilandgärtnereien sind die Gartenbaubetriebe auch nicht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt. Wenn wir also den Gartenbau grundsätzlich nicht dem Arbeitsgesetz unterstellen, so wird das für die Arbeitnehmer einen gewissen Rückschritt bedeuten. Es werden sich nach dem neuen Berufsbildungsgesetz auch gewisse Schwierigkeiten für die Lehrlingsausbildung ergeben, da Lehrlinge nur noch in den Betrieben ausgebildet werden können, die dem Arbeitsgesetz unterstehen. Immerhin ist ja auch das Berufsbildungsgesetz noch in Beratung, so dass diese Lücke noch geschlossen werden könnte.

Ich beantrage Ihnen, wie gesagt, Zustimmung zum Antrag der Kommission, der dahingeht, bei Litera d die Fassung des Bundesrates wieder zu übernehmen und Litera dbis nach dem Beschluss des Nationalrates zu streichen.

Nun ist anscheinend noch ein Antrag von Herrn Stöckli unterwegs. Er war so freundlich, ihn mir zu geben. Er würde lauten: «d) Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion und Betriebe von vorwiegend gartenbaulicher Produktion mit Einschluss von Nebenbetrieben ...» Ich glaube, wir erreichen mit unserem Antrag (Rückkehr zum Antrag des Bundesrates) dasselbe, was Herr Stöckli will, nämlich dass diejenigen Zweige der Gärtnerei, die man wirklich als Bestandteil der Urproduktion ansprechen kann, dem Gesetz nicht unterstellt sein sollen. Sein Antrag ist meiner Meinung nach nicht nötig — ich muss allerdings seine Begründung abwarten —, weil er nichts anderes will, als was wir auch wollen. Für die übrigen Zweige der Gärtnerei, die dann dem Gesetz unterstellt würden, haben wir ja in Artikel 25 noch die Möglichkeit, dass hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit auf dem Verordnungswege besondere Vorschriften erlassen werden können, die der besonderen Struktur dieser Gärtnereibetriebe Rechnung tragen können.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Stöckli: Es ist richtig, dass ich einen Antrag zu Litera d eingereicht habe in folgender Fassung: «Auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion und Betriebe von vorwiegend gartenbaulicher Produktion mit Einschluss von Nebenbetrieben ... soll das Gesetz nicht anwendbar sein.»

Ich bin nun bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten dahin orientiert worden, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit die gartenbauliche Produktion voll und ganz erfassen werde. Unter diesen Umständen und wenn Herr Bundesrat Schaffner mir die entsprechende Bestätigung gibt, kann ich auf diesen Antrag verzichten.

Dagegen liegt es mir daran, eine Begründung für meine Stellungnahme anzubringen. Ich stelle also den Antrag, das Arbeitsgesetz soll nicht anwendbar sein auf den produzierenden Gartenbau. Die Fassung des bundesrätlichen Antrages «Betriebe der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Urproduktion unterstehen dem Gesetz nicht» lässt in mir etwas Zweifel aufkommen, dass damit nicht alle Betriebe des produzierenden Gartenbaues eingeschlossen sind. Zu dieser Auffassung verleiten mich die Ausführungen der Botschaft auf Seite 36, die folgendermassen lauten: «Der gärtnerischen Urproduktion werden die verschiedenen Formen des Gartenbaues zugerechnet, soweit sie der Nutzbarmachung des pflanzlichen Keimes dienen, d. h. der sogenannte produzierende Gartenbau. Der Erfolg der Arbeit dieser Gartenbaubetriebe hängt wie jene des Bauern weitgehend von der Natur ab. Die Pflege der Kulturen und unvoraussehbare Naturereignisse bedingen nicht nur unregelmässige Arbeitszeiten, sondern verlangen auch Verrichtungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit. Es erscheint deshalb als angezeigt, die Betriebe des produzierenden Gartenbaues, wie z. B. den gärtnerischen Gemüsebau, vom Gesetz auszunehmen.»

Unter den Begriff «produzierender Gartenbau» fallen Betriebe, die sich ausschliesslich oder überwiegend mit der Produktion von Gemüse, Baumschulpflanzen, Topfpflanzen und Schnittblumen befassen. Nicht zum produzierenden Gartenbau gehören Betriebe, die sich mit der Anlage und dem Unterhalt von Garten- und Parkanlagen oder mit Gartengestaltung, Blumen- und Kranzbinderei und der Handelsgärtnerei befassen. Die ersteren (Gemüseproduzenten, Baumschulenbesitzer, Topfpflanzen- und Schnittblumengärtner) sind im Verband der schweizerischen Gartenbauproduzenten zusammengeschlossen. Sie verlangen mit vollem Recht, als Betriebe der Urproduktion anerkannt zu werden und verlangen mit gleichem Recht, dem Arbeitsgesetz nicht

unterstellt zu werden. Es sind Betriebe gartenbaulicher Produktion; sie sollen als solche wie die Landwirtschaft ausgeklammert werden. Sie bemühen sich schon längst, der landwirtschaftlichen Gesetzgebung unterstellt zu werden, wie ihre Kollegen in den andern europäischen Staaten es bereits schon sind.

Natürlich gibt es viele gemischte Gärtnereibetriebe, bei denen m. E. der Hauptbetriebszweig über Unterstellung oder Nichtunterstellung massgebend und entscheidend sein soll.

Die produzierenden Gartenbaubetriebe zählen zur Urproduktion wie die Landwirtschaft. Sie benützen den Boden als Produktionsgrundlage, versuchen die Bodenkräfte für ihre Produktion so weitgehend wie möglich auszunützen. Insbesondere ist es der Gemüsebau, der ausserordentlich intensiv betrieben wird. Der Boden wird gartenmässig bearbeitet, und durch die Untergrundlockerung werden auch die Bodenkräfte in den unteren Schichten des Bodens zur Produktion herangezogen. Diese Nutzung ist volkswirtschaftlich von ausserordentlicher Bedeutung.

Aber nicht nur die Nutzbarmachung des pflanzlichen Keims ist als Kriterium für die Nichtunterstellung unter das Arbeitsgesetz massgebend; es ist ebensogut die Tatsache, dass die Pflege, die Ernte und die Vermarktung abnormale Arbeitszeiten erfordern, so die Vorbeugungsmassnahmen gegen Frost, dessen Eintreten in der Regel erst um 5 Uhr abends mit ziemlicher Sicherheit vorausgesehen werden kann. Diese Arbeiten müssen am späten Abend oder in der Nacht vorgenommen werden, auch das Anbringen von Frostschutz, das Decken und Heizen, das Begiessen der Kulturen in einer Hitzeperiode abends, in der Nacht oder am frühen Morgen. Ferner ist zu nennen die regelmässige Kontrolle der Gewächshäuser inbezug auf Temperatur, Lüftung und Versagen der Heizung. Ganz besonders ist es auch die Ernte und die Vermarktung am späten Abend, in der Nacht oder am frühen Morgen, das alles auch an Samstagen und Sonntagen, was hier ins Gewicht fällt. Die Urproduktion erfordert alle diese unzeitlichen Massnahmen in der Gärtnerei wie in der Landwirtschaft.

Wir verlangen, dass die Betriebe von vorwiegend gartenbaulicher Produktion wie die Landwirtschaft dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt werden. Ich empfehle Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen. Ich wiederhole aber, dass ich auf diesen Antrag verzichten kann, wenn mir auch von seiten des Herrn Bundesrates die Bestätigung gegeben wird, dass die gartenbauliche Produktion in vollem Umfange im Antrag der Mehrheit der Kommission enthalten ist.

Bundesrat **Schaffner:** Wenn ich Herrn Ständerat Stöckli richtig verstehe, will er sogar weiter gehen als der Bundesrat. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf geschrieben: «... Betriebe der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Urproduktion». Es ist also die gärtnerische Urproduktion mit Einschluss von Nebenbetrieben, die ausgeschlossen werden soll. Wenn man aber so weit gehen würde, wie Herr Ständerat Stöckli es gerne möchte, und die Fassung wählte «Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion und Betriebe von vorwiegend gartenbaulicher Produktion», so haben Sie die gesamte Gärtnerei darin, auch diejenigen, die Rabatten anlegen und als «Gartengestalter» wirken. Diese und alle ihre fleissigen Gesellen, die sich um das Anlegen von Wegen, Platten und Rabatten bemühen, um das Land schön zu machen, wären dann auch vom Gesetz ausgenommen, denn diese machen auch vorwiegend gartenbauliche Produktion, sie machen Pflanzen für Rabatten, Staudenpflanzen und alles mögliche.

Ich könnte also die Erklärung, die Herr Ständerat Stöckli wünscht, nicht abgeben. Ich lasse mich natürlich bei dem bundesrätlichen Text behaften, obschon ich Ihnen offen gestehe, dass ich nicht den Eindruck habe, er sei der «Weisheit letzter Schluss». Die Gärtner werden eines Tages nicht sehr glücklich sein, dass sie ausgeschlossen worden sind von der modernen Entwicklung der beruflichen Ausbildung, der Nachwuchsrekrutierung, der Meisterprüfung usw. Herr Ständerat Obrecht hat Ihnen als Kommissionsreferent schon gesagt, dass die Gärtner in ihrer Auffassung gespalten seien. Viele Gärtner möchten unbedingt, dass die Gärtnereien unterstellt werden; sie möchten die Vorteile haben auf dem Gebiete der Rekrutierung, des Jugendlichen-Schutzes, der Berufsbildung usw. Der Beweggrund, Herr Ständerat Stöckli, der einen Teil der Gärtner veranlasst, dass sie für diese gärtnerische Urproduktion nicht unterstellt werden möchten, ist eigentlich nichts anderes als der Versuch — Sie haben das richtig angedeutet —, sie möchten das Schicksal des Landwirtschaftsgesetzes mit Bezug auf den Schutz der gärtnerischen Produkte teilen. Auf diesem Umweg über das Arbeitsgesetz werden sie das aber nicht erreichen. Wir haben eine Regelung, das Landwirtschaftsgesetz, diese grosse Magna Charta, für das Agrarprodukt. Wir schützen das in den Unbilden der Natur frei gezogene pflanzliche Gemüse, nicht aber das, was unter Glas, in einem geheizten Block gezogen wird. Wir werden aber auch in Zukunft gemäss Landwirtschaftsgesetz auf das grosse pflanzliche bäuerliche Angebot abstellen, wenn wir den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einfuhrschutzes wählen müssen. Daran ändern wir nichts, ob wir die Gärtner dem Arbeitsgesetz unterstellen werden oder nicht. Ich möchte diesen Irrtum jetzt schon richtigstellen, um zu vermeiden, dass man eines Tages kommt und sagt: Wir sind jetzt der Landwirtschaft gleichgestellt im Arbeitsgesetz, deshalb habt Ihr die Einfuhrpolitik mit Bezug auf die Gartenerzeugnisse analog zur Landwirtschaft zu handhaben. Wir können dem schweizerischen Konsumenten nicht zumuten, dass wir die Grenze zutun, wenn die ersten schweizerischen Treibhausprodukte auf dem Markte auftauchen.

Ich möchte, wenn Sie bei dem Beschluss der Kommission bleiben wollen, Ihnen doch auf jeden Fall empfehlen, nicht weiter zu gehen, als der Bundesrat bereits gegangen ist. Nach dem Geschmack der fortschrittlichen Teile der Gärtnerschaft ist er weit gegangen.

Stöckli: Ich bin im Besitz von Unterlagen, wonach der Verband schweizerischer Baumschulbesitzer, der Verband schweizerischer Gemüseproduzenten und der Verband schweizerischer Topfpflanzengärtner zusammengefasst sind in einem Verband der Schweizerischen Gartenbauproduzenten. Dagegen sind die übrigen Gärtner, die sogenannten Landschaftsgärtnereien, die Gartengestalter, die Handelsgärtnereien, im Verband schweizerischer Gärtnermeister zusammengefasst.

Nun geht es vor allem darum — ich darf das aus den Ausführungen von Herrn Bundesrat Schaffner schliessen —, dass beispielsweise Topfpflanzengärtner nicht in der Fassung der Mehrheit der Kommission eingeschlossen sein sollen. Herr Bundesrat Schaffner sagt das, im Gegensatz zum Präsidenten der Kommission.

Nun möchte ich aber doch hinweisen auf die Botschaft, die ich vorher schon verlesen habe: «Der gärtnerischen Urproduktion werden die verschiedenen Formen des Gartenbaues zugerechnet, soweit sie der Nutzbarmachung des pflanzlichen Keimes dienen.» Es trifft doch zu, dass auch die Topfpflanzengärtner die Nutzbarmachung des pflanzlichen Keimes sich zur Aufgabe gestellt haben. Ich halte dafür, dass auch diese in die Kategorie, die nicht unter das Arbeitsgesetz fallen soll, eingeschlossen werden sollten.

Ich kann nicht ohne weiteres dem Antrag der Mehrheit der Kommission zustimmen. Ich möchte an meinem Antrag festhalten, weil ich bestimmt weiss, dass damit die gärtnerische Urproduktion, das heisst die Baumschulbesitzer, die Gemüsepflanzer und die Topfpflanzengärtner umfasst werden.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Stöckli	10 Stimmen

Le président: En adoptant l'alinéa 1er, lit. d, dans la forme où vous l'avez fait, la lit. dbis tombe automatiquement.

Aucune opposition n'étant faite à l'alinéa 3 il est adopté et devient l'alinéa 2.

Art. 2bis

Antrag der Kommission

Marginalie: Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich.

Ingress

Das Gesetz ist ferner nicht anwendbar auf

Lit. a—d

gemäss Artikel 2, Absatz 2, des Entwurfes des Bundesrates.

Lit. dbis

Assistenzärzte, Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten;

Lit. e

Heimarbeiter im Sinne der Bundesgesetzgebung. (Rest des Satzes streichen.)

Lit. f

Handelsreisende im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Art. 2bis

Proposition de la commission

Titre marginal: Exceptions quant aux personnes.

Préambule et lit. a—d

Selon art. 2, al. 2, du projet du Conseil fédéral.

Lettre dbis

Aux médecins assistants, aux instituteurs des écoles privées, ni aux instituteurs, assistants sociaux, éducateurs et surveillants occupés dans des établissements;

Lettre e

Aux ouvriers à domicile selon la législation fédérale;

Lettre f

Aux voyageurs de commerce selon la législation fédérale.

Obrecht, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, den Absatz 2 der bundesrätlichen und nationalrätlichen Fassung zum Artikel 2bis zu machen mit der Marginalie «Ausnahme vom persönlichen Geltungsbereich». Zu Litera a bis d keine Bemerkungen.

In Litera dbis beantragt Ihnen die Kommission, eine Gruppe weiterer Berufsleute vom persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Dieser neue Antrag wurde der Kommission vom Departement unterbreitet, das bereits die Ausführungsverordnungen über die Arbeits- oder Ruhezeit im Sinne von Artikel 25 ausarbeitet. Dabei hat sich gezeigt, dass es praktisch sozusagen unmöglich ist, die Arbeits- und Ruhezeit der Assistenzärzte, der Lehrer an Privatschulen und der Lehrer und des Aufsichtspersonals in Anstalten gesetzlich zu regeln. Die Arbeits- und Ruhezeit der Assistenzärzte sind durch den Normalarbeitsvertrag vom 30. März 1953/12. August 1958 geregelt. Dieser Normalarbeitsvertrag ist sehr flexibel und beschränkt sich auf die Vorschrift, dass die Arbeits- und Präsenzzeit der Aerzte sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Anstalt richten und dass mindestens vier Tage im Monat dienstfrei sein müssen. Wenigstens zwei dieser Tage müssen auf einen Sonntag fallen. Mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen des Arztdienstes in Krankenanstalten könnte eine Arbeits- und Ruhezeitordnung für die Assistenzärzte nicht über den heutigen Normalarbeitsvertrag hinausgehen. Es scheint daher zweckmässiger, die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit der Assistenzärzte nach wie vor dem Normalarbeitsvertrag zu überlassen. Es muss dabei auch berücksichtigt werden, dass eine Kontrolle über eine gesetzliche Regelung in einer Krankenanstalt sozusagen unmöglich wäre. Man soll aber keine Gesetze erlassen, deren Einhaltung sich nicht kontrollieren lässt.

Aehnlich verhält es sich bei den Lehrern, Erziehern, Fürsorgern und Aufsehern in Anstalten, soweit sie zur Betreuung der Schüler oder Zöglinge im Internat leben. Die Arbeits- und Ruhezeit dieser Personen müssen ebenfalls weitgehend durch die Bedürfnisse der Schulen oder Anstalten bestimmt werden. Soll der Erziehungszweck erreicht werden, so ist eine intensive Betreuung der Schüler und Zöglinge nötig, was eine schematische Ordnung der Arbeits- und Ruhezeit ausschliesst. Sollte sich eine Regelung dennoch als notwendig erweisen, so würde man auch hier am vernünftigsten zum Instrument des Normalarbeitsvertrages greifen.

Auch für die Lehrer an Privatschulen besteht kein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung von Arbeits- und Ruhezeit. Die eigentlichen Lehrstunden sind immer und überall in einer Zahl, die nicht eine Ueberschreitung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes involvieren würde. Die Arbeitszeit, die der Lehrer einsetzt, um sich für die Stunden vorzubereiten oder um die Arbeit der Schüler zu korrigieren, lässt sich keineswegs überprüfen und kontrollieren. Ein Bedürfnis nach der Regelung der Arbeitszeit der Lehrer an Privatschulen besteht praktisch nicht. Sollte sich einmal eine Regelung als notwendig erweisen, so würde sie zweckmässigerweise auch auf dem Wege des Normalarbeitsvertrages erfolgen. Für Lehrer, Erzieher, Aufseher und Fürsorger an öffentlichen Schulen und Anstalten bedarf es einer Regelung im Arbeitsgesetz nicht, da nach Artikel 66, Litera abis die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ohnehin ausgenommen sind.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu dieser neuen Litera d.

In Litera e liegt nur eine redaktionelle Aenderung vor. Wir beantragen Zustimmung.

In der neuen Litera f schlägt Ihnen die Kommission vor, auch die Handelsreisenden im Sinne der Bundesgesetzgebung vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes vollständig auszunehmen. Vom Bundesrat war beabsichtigt, der besonderen Struktur des Arbeitsverhältnisses der Handelsreisenden auf Grund von Artikel 25, Absatz 2, Rechnung zu tragen. Dort ist in Litera a vorgesehen, dass Sonderbestimmungen unter anderem zu erlassen sind über die Arbeits- und Ruhezeit für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert. Wie aus der Botschaft zu entnehmen ist, hat man dabei in erster Linie an die Handelsreisenden gedacht. Die Handelsreisenden haben jedoch in einer Eingabe, die sie unserer Kommission unterbreitet haben, darauf hingewiesen, dass eine Regelung der Arbeits- und Ruhezeit für sie auf gesetzlichem Wege so grossen Schwierigkeiten begegnen würde, dass es zweckmässiger wäre, diese Gruppe von Arbeitnehmern überhaupt vom Gesetz auszunehmen. Das Departement konnte sich diesen Einwendungen nicht verschliessen und musste die Schilderung der Situation durch den Verband reisender Kaufleute der Schweiz als zutreffend anerkennen. Einmal ist festzustellen, dass die Arbeits- und Ruhezeit eines Handelsreisenden, der seinen Beruf ja auf der Reise ausübt, sich praktisch überhaupt nicht kontrollieren lassen. Zudem liegt es in der Natur des Arbeitsverhältnisses des Handelsreisenden, dass er viel reist und viele Präsenz- und Wartezeit zu bestehen hat. Ist zum Beispiel diese Wartezeit Arbeitszeit, oder ist sie Ruhezeit? Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Handelsreisende ja bereits einen arbeitsrechtlichen Schutz besitzt im Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941. Es handelt sich um ein recht umfassendes Arbeitsgesetz für die Handelsreisenden, in welchem allerdings die Arbeits- und Ruhezeit nicht geregelt sind. Wenn man damals auf die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit verzichtet hat, so geschah es wohl aus der Einsicht heraus, dass Arbeits- und Ruhezeit in diesem spezifischen Arbeitsverhältnis praktisch kaum zu regeln sind. Die Verhältnisse haben sich seit damals nicht geändert, und es wäre nicht sehr sinnvoll, das Versäumte nun im Arbeitsgesetz nachholen zu wollen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass auch Herr Bundesrat Tschudi in seiner Habilitationsschrift von 1948 ausführt:

«Die Anwendung allgemeiner Arbeiterschutzvorschriften, wie vor allem der Arbeitszeitbestimmungen stösst bei Handelsreisenden auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Dass sie im Geltungsbereich eines umfassenden Arbeitsschutzgesetzes ausgeschlossen werden, erscheint deshalb auch verständlich.»

Ihre Kommission hat sich einstimmig dieser zweifellos zutreffenden Auffassung angeschlossen, und das Departement stimmt ebenfalls zu.

Angenommen — Adopté.

Art. 3

Antrag der Kommission

Marginalie: Nichtanwendbarkeit auf Familienbetriebe.

Abs. 1

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte des Betriebsinhabers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinder tätig sind.

Abs. 3

Durch Verordnung können einzelne Vorschriften des Gesetzes auf jugendliche Familienmitglieder im Sinne von Absatz 1 anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit der Jugendlichen oder zur Wahrung der Sittlichkeit erforderlich ist.

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit

(Dietschi, Guntern)

Sind im Betrieb auch andere Personen tätig, so ist das Gesetz auf den Ehegatten und auf diejenigen Familienmitglieder des Betriebsinhabers im Sinne von Absatz 1, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, nicht anwendbar.

Art. 3

Proposition de la commission

Titre marginal: Inapplicabilité aux entreprises familiales.

Al. 1

La loi ne s'applique pas aux entreprises dans lesquelles sont seuls occupés le conjoint du chef de l'entreprise, ses parents par le sang en ligne ascendante et descendante ainsi que leurs conjoints, ses enfants adoptifs et les enfants de son conjoint.

Al. 3

Certaines prescriptions de la loi peuvent, par ordonnance, être rendues applicables à des jeunes gens membres de la famille du chef de l'entreprise selon le 1er alinéa, si c'est nécessaire pour protéger leur vie ou leur santé ou pour sauvegarder la moralité.

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

(Dietschi, Guntern)

Lorsque d'autres personnes travaillent aussi dans l'entreprise, ni le conjoint ni les membres de la famille du chef de l'entreprise selon le 1er alinéa qui vivent dans son ménage ne sont soumis à la loi.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 3 regelt das Verhältnis der Familienbetriebe zum Gesetz. In Absatz 1 ist klar geregelt, dass auf die reinen Familienbetriebe das Gesetz nicht Anwendung findet. Die Auffassung, dass der Staat nicht in Betriebe hinein regieren sollte, die auf rein familiären Verhältnissen aufgebaut sind, ist unbestritten. Dagegen muss natürlich der Grad der Familienzugehörigkeit begrenzt werden. Er ist in der bundesrätlichen Fassung, der auch der Nationalrat zugestimmt hat, so umschrieben, dass zum Familienbetrieb der Ehegatte des Betriebsinhabers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinder gehören. Verwandte weiterer Grade gehören nicht mehr zum Familienbetrieb, sondern gelten vor dem Gesetz als

fremde Arbeitnehmer. Die Kommission beantragt Ihnen, Absatz 1 in der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates anzunehmen, mit der einzigen Modifikation, statt des Begriffs «Arbeitgeber» den Begriff «Betriebsinhaber» zu setzen, dies im Sinne einer Vereinheitlichung der Terminologie.

Alinea 2: Wesentlich grössere Schwierigkeiten bereitet Absatz 2, der die gemischten Familienbetriebe regelt, das heisst Betriebe, in denen sowohl Familienangehörige wie familienfremde Arbeitnehmer beschäftigt sind. Es ist kein Zweifel, dass die Fassung des Bundesrates ausserordentlich kompliziert und unübersichtlich war. Sie ist nur darauf zurückzuführen, dass die Verwaltung — wie es übrigens ihre Pflicht ist — sorgsam versuchte, den verschiedenen internationalen Abkommen, die die Schweiz ratifiziert hat, Rechnung zu tragen. Diese Abkommen stellen in gemischten Familienbetrieben nicht nur die familienfremden Arbeitnehmer unter die gesetzliche Ordnung, sondern sie sehen in gemischten Betrieben auch keine Ausnahmen für die Familienmitglieder vor.

Bereits im Nationalrat ist indessen der Antrag des Bundesrates auf keine grosse Gegenliebe gestossen. Die Kommission hat ihm nur mit Stichentscheid des Präsidenten zugestimmt, und der Nationalrat selbst hat mit 47 gegen 81 Stimmen dem Antrag der Kommissionsminderheit zugestimmt, die die klare und einfache Regelung bringt, dass auch in gemischten Familienbetrieben die dort arbeitenden Familienmitglieder restlos vom Gesetz ausgenommen sind, während das Gesetz in allen Teilen auf die familienfremden Arbeitnehmer anzuwenden ist. Dieser Beschluss des Nationalrates hat den Vorteil grosser Klarheit und Einfachheit für sich. Er vermeidet auch die groteske Situation, die z. B. in gemischten Saisonbetrieben eintreten könnte, wo in der ruhigen Jahreszeit nur Familienmitglieder arbeiten und der Betrieb vom Gesetz ausgenommen ist, wo aber in der Saison noch fremde Arbeitnehmer hinzuengagiert werden, was nach der bundesrätlichen Fassung zur Folge hätte, dass in der betreffenden Saison das Gesetz vorübergehend auch auf die Familienangehörigen anwendbar würde. Schliesslich muss darauf hingewiesen werden, dass es ausserordentlich schwer ist, juristisch einwandfrei klarzustellen, ob ein Familienangehöriger als reiner Arbeitnehmer oder auf Grund einer familienrechtlichen Pflicht im Betrieb mitarbeitet.

Aus diesen Gründen hat sich Ihre Kommission mit 11 gegen 3 Stimmen für den Beschluss des Nationalrates ausgesprochen. Die Minderheit der Kommission votierte für einen neuen Vorschlag des EVD, der dahin ging, in gemischten Familienbetrieben die Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Das EVD versuchte damit, den Einwendungen des Nationalrates Rechnung zu tragen und doch so gut wie möglich eine Uebereinstimmung mit den internationalen Abkommen zu erzielen. Dieser neue Antrag fand aber in der Kommission ebenfalls keine grosse Gegenliebe, da das Kriterium der Hausgemeinschaft nicht überzeugend wirken kann. Dieser Antrag wird aber als Minderheitsantrag jetzt wieder aufgenommen.

Bestehen bleibt beim Mehrheitsantrag die Tatsache, dass er einzelnen internationalen Abkommen nicht ganz gerecht wird. Immerhin ist zu sagen, dass auch der Antrag der Minderheit nicht die volle Uebereinstimmung mit den internationalen Abkommen herstellen würde. Er käme ihnen lediglich einen kleinen Schritt näher. Ihre Kommission war aber mehrheitlich der Meinung, dass es vorzuziehen sei, für die Anwendung dieses bedeutenden Gesetzes eine klare Situation zu schaffen, auch wenn dabei gewissen internationalen Abkommen nicht vollkommen Rechnung getragen werden kann. Es handelt sich ja weder um sehr zahlreiche noch um grosse Betriebe. Eine komplizierte oder unklare Regelung der Rechtsverhältnisse des Familienbetriebes wäre aber eine Quelle ständiger Anstände und Reibereien. Eine Lösung, wie sie der Bundesrat vorschlug, würde einfach nicht verstanden, weil sie, wie auch Herr Bundesrat Schaffner im Nationalrat zugeben musste, doch irgendwie dem gesunden Menschenverstand widersprechen würde. Der Minderheitsantrag scheint uns nicht viel besser zu sein.

Wir halten sonst darauf, dass die internationalen Abkommen, die wir ratifizieren, auch wirklich in allen Teilen angewendet werden. Wir wollen dieser Treue zu den internationalen Verpflichtungen sicher keinen Abbruch tun, auch wenn andere Staaten in dieser Hinsicht grosszügiger und weniger subtil sind. Indessen glaubt Ihre Kommission, dass die Regelung bei den Familienbetrieben derart wichtig ist, dass eine klare Ordnung den internationalen Verpflichtungen vorgehen muss. Sie betrachtet diesen Abstrich an den internationalen Verpflichtungen nicht als bedeutend und glaubt, dass diese lässliche Sünde des Nationalrates auch vom Ständerat mitbegangen werden darf.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates in Absatz 2.

Dietschi, Berichterstatter der Minderheit: Wie Ihnen der Kommissionsreferent mitgeteilt hat, beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit in Absatz 2 Zustimmung zur Fassung des Nationalrates mit der Begründung, dass sie viel einfacher sei als jene des Bundesrates.

Schon in den Kommissionsberatungen hat der Chef des BIGA beachtliche Gründe vorgebracht, die für eine Korrektur des nationalrätlichen Beschlusses und für eine neue, vom EVD ausgearbeitete Fassung sprechen und deren Wortlaut ich in meinem Minderheitsantrag aufgenommen habe. Direktor Holzer hat in der Kommission sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fassung des Nationalrates in krassem Widerspruch stehe zu den von der Schweiz ratifizierten internationalen Uebereinkommen Nrn. 5, 6, 14 und 89, die Ausnahmen lediglich zugunsten von reinen Familienbetrieben zulassen, nicht aber für gemischte Familienbetriebe, in denen auch nur eine einzige Drittperson beschäftigt wird.

Massgebend für meinen Antrag ist der Umstand, dass einem im gemischten Familienbetrieb tätigen Familienmitglied, das ausserhalb der Familiengemeinschaft lebt, gleich wie einem familienfremden Arbeitnehmer ein Lohn ausgerichtet werden muss, damit er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Es geht also darum, dass die Familienmitglieder, die ausserhalb der Hausgemeinschaft leben, aber im Betrieb mitarbeiten, erfasst werden. Diese Familienmitglieder können ja nur dann ausserhalb der Hausgemeinschaft leben, wenn sie einen Barlohn beziehen, d. h. wenn sie in einem Dienstverhältnis stehen. Man denke beispielsweise an den Sohn eines Betriebsinhabers, der einen eigenen Haushalt führt, aber im Betrieb des Vaters mitarbeitet. Statt auf die Arbeitsleistung auf Grund einer familienrechtlichen Pflicht, sollte deshalb auf die Zugehörigkeit zur Hausgemeinschaft abgestellt werden. Damit würde den berechtigten Interessen der Familienbetriebe Rechnung

getragen. Ich beantrage Ihnen daher, meinem Antrag zuzustimmen, wobei ich nachdrücklich festhalte, dass es sich um den Text handelt, den das EVD der Kommission vorgelegt hat. Der Chef des BIGA hat die Kommission geradezu beschworen, diesem Text zuzustimmen, was ich durchaus verstehe, da er ja bei den Beratungen über die internationalen Uebereinkommen für unser Land anzutreten hat.

Sehr zutreffend hat Kollege Guntern bemerkt, dass wir uns — ich zitiere aus dem Protokoll — «ein für allemal klar darüber werden müssen, dass wir uns an die übernommenen Verpflichtungen zu halten haben, wenn wir schon internationale Kontakte suchen.» Deshalb beantrage ich Ihnen, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Mäder: Ich möchte Sie meinerseits bitten und Ihnen empfehlen, den Antrag der Minderheit abzulehnen und denjenigen der Mehrheit gutzuheissen. Trotz den Beschwörungen des Herrn Direktor Holzer vom BIGA, die soeben Herr Kollege Dietschi zitiert hat, lasse ich mich nicht davon abbringen, mich an das zu halten, was Herr Bundesrat Schaffner über diesen Punkt im Nationalrat ausgeführt hat. Er hat damals gesagt: «Es bleibt ein ‚inconvénient', auf das Herr Eggenberger mit Recht aufmerksam gemacht hat. Sind wir nicht in internationalen Verpflichtungen durch die Ratifikation von Genfer-Konventionen so weit gegangen, dass wir eigentlich Absatz 2 von Artikel 3 in diesem Sinne interpretieren müssten? Ich glaube, so peinlich dürfen wir diese internationalen Verpflichtungen auch nicht interpretieren, dass wir dem gesunden Menschenverstand nicht mehr nachleben dürften.»

Der gesunde Menschenverstand ist mir in diesem Punkte wichtiger als der Schwur des Herrn Direktor Holzer. Der Antrag der Minderheit bedeutet eine aussergewöhnliche Komplikation dieser Regelung der Stellung der Familienbetriebe unter das Arbeitsgesetz. Wir haben nach dem Antrag der Minderheit drei Kategorien von Leuten, die in den Betrieben tätig sind, einmal die familieneigenen. Diese unterstehen keinesfalls dem Gesetz, wenn sie in Hausgemeinschaft wohnen. Dann die familieneigenen, die nicht in Hausgemeinschaft wohnen. Diese unterstehen dem Gesetz. Dann haben wir endlich die familienfremden Arbeitskräfte, die den Regelungen des Gesetzes ebenfalls unterstehen. Nún hat in der Kommission Herr Direktor Holzer den Begriff der «Hausgemeinschaft» noch in einer Art und Weise interpretiert, die eine weitere Komplikation schafft. Nach dem Protokoll hat er ausgeführt, dass Familienmitglieder, für die der Betriebsinhaber ausserhalb des Hauses ein Zimmer gemietet hat, gleichwohl noch zur Hausgemeinschaft zu rechnen sind, wenn das Familienhaupt für die Miete aufkommt. Nicht zur Hausgemeinschaft gehören Familienmitglieder, die auf eigene Rechnung ein Zimmer oder eine Wohnung gemietet haben, also selbst als Mieter auftreten.

Der Begriff der Hausgemeinschaft ist ein ganz untaugliches Kriterium, um zu entscheiden, ob die betreffenden Arbeitnehmer dem Arbeitsgesetz unterstellt werden sollen. Nehmen wir das folgende Beispiel: Wenn der Sohn 5 oder 10 Kilometer von der Betriebsstätte entfernt in einem Hause wohnt, aber der Vater die Miete bezahlt, dann lebt er nach dieser Interpretation noch in Hausgemeinschaft, wenn aber ein anderer Sohn oder eine Tochter im Nachbarhause wohnt und die Miete selbst bezahlt, dann ist dies keine Hausgemeinschaft mehr. Das ist Perfektionismus auf die Spitze getrieben. Ich muss Sie deshalb bitten, dem Antrag der Minderheit nicht zu folgen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	3 Stimmen

Obrecht, Berichterstatter: Zu Absatz 3 beantragen wir Ihnen grundsätzlich Zustimmung zur nationalrätlichen Fassung, möchten jedoch zur Kann-Formel zurückkehren, wie diese im bundesrätlichen Vorschlag enthalten war. Man sollte den Bundesrat nicht zwingen, solche Verordnungen unbedingt zu erlassen, wie das der Nationalrat tun wollte, sondern man sollte es dem Gutfinden des Bundesrates überlassen, ob er eine solche Verordnung für notwendig hält.

Angenommen — Adopté.

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutz der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Auswirkungen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar sowie den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 3

Bei der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen.

Abs. 4

Streichen.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Pour protéger la vie et la santé des travailleurs et mettre le voisinage de l'entreprise à l'abri d'effets nuisibles ou incommodants l'employeur est tenu de prendre toutes les mesures dont l'expérience a démontré la nécessité, que l'état de la technique permet d'appliquer et qui sont adaptées aux conditions d'exploitation de l'entreprise.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4

Biffer.

(La modification à l'alinéa 3 ne concerne que le texte allemand.)

Obrecht, Berichterstatter: Ihre Kommission hatte das Bedürfnis, die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutze der Umgebung des Betriebes noch etwas stärker zu betonen. Sie beantragt daher zu sagen, dass alle Massnahmen zu treffen sind, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Die Fassung des Bundesrates und des Nationalrates verpflichtete den Arbeitgeber nur, zum Schutze der Umgebung des Betriebes vor schädlichen Auswirkungen die notwendigen Massnahmen zu treffen. Ihre Kommission hält es für richtiger, von Einwirkungen, statt von Auswirkungen zu sprechen. Dieser Ausdruck entspricht dem juristisch abgeklärten Begriff der Immission. Ihre Kommission möchte aber hier auch noch etwas weitergehen und nicht nur von schädlichen Einwirkungen sprechen, sondern auch von lästigen Einwirkungen. Denn es gibt Immissionen, die von einem Gewerbebetrieb ausgehen und die an sich nicht gesundheitsschädlich sind, jedoch für die Umgebung äusserst lästig wirken. Zu denken ist an Raucheinwirkungen, die nicht unbedingt schädlich sein müssen, aber doch die Umgebung in starkem Masse belästigen können. Zu denken ist auch an Lärm-Immissionen, die an sich nicht schädlich sind, aber die das Wohnen in der Nähe eines Betriebes zur Qual machen können. Anderseits ist aber die Kommission der Meinung, dass nicht jede Einwirkung behoben werden muss, die von irgendeinem Anwohner subjektiv als lästig empfunden wird, sondern es muss sich wirklich um Einwirkungen handeln, die nach allgemeiner Erfahrung als lästig zu gelten haben.

Im Absatz 3 beantragt Ihnen die Kommission, anstelle des Begriffes «Sicherheitsdienst gegen Unfallgefahren» den plastischeren und in Gesetzgebung und Praxis eingebürgerten Ausdruck «Unfallverhütung» zu verwenden, wie er auch in Artikel 6 und in anderen Bestimmungen des Gesetzes verwendet wird. Es entspricht dies auch dem französischen Text besser, der von «prévention des accidents» spricht.

Im Absatz 4 beantragt Ihnen die Kommission, diesen vom Nationalrat neu aufgenommenen Absatz zu streichen. Eine ähnliche Bestimmung finden wir im Abschnitt «Sonderschutz der Jugendlichen» in Artikel 30, Absatz 2, wonach der Arbeitgeber, der Jugendliche in Hausgemeinschaft hält, «für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung, sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen hat». Diese Vorschrift wurde aus dem Berufsbildungsgesetz übernommen. Sie galt bisher nur für die Lehrlinge und soll nun durch die Uebernahme ins Arbeitsgesetz auf alle Jugendlichen ausgedehnt werden, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben.

Nun hat der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, einen solchen öffentlich-rechtlichen Schutz allgemein, d. h. auch für die erwachsenen Arbeitnehmer vorzusehen, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben. Die Meinung war, dass dann Artikel 30, Absatz 2, gestrichen werden könnte. Der Nationalrat hat aber den Absatz 4 von Artikel 5 angenommen, ohne diese Konsequenz zu ziehen und den Artikel 30, Absatz 2, zu streichen.

Diese Doppelspurigkeit kann natürlich nicht bestehen bleiben. Ihre Kommission glaubt, dass eine solche öffentlich-rechtliche Vorschrift, deren Einhaltung von den staatlichen Vollzugsorganen kontrolliert werden müsste, für Jugendliche sich rechtfertigen lässt, nicht aber für Erwachsene, die selbst in der Lage sind, ihre Interessen zu wahren, und die nicht wie der Jugendliche oder gar der Lehrling in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Arbeitsverhältnisse mit Hausgemeinschaft sich in der Landwirtschaft und im Hausdienst finden. Diese Arbeitsverhältnisse unterstehen aber bekanntlich dem Arbeitsgesetz nicht.

Die Regelung der Hausgemeinschaft sollte daher allgemein gefunden werden und nicht nur für die relativ wenigen Arbeitsverhältnisse mit Hausgemeinschaft, die dem Arbeitsgesetz unterstehen. Diese umfassende Lösung soll mit der Revision des Dienstvertragsrechts im OR getroffen werden. Sie wäre dann allerdings nicht öffentlich-rechtlicher, sondern zivilrechtlicher Natur, würde dagegen für alle Arbeitsverhältnisse verbindlich. Der neueste Entwurf der Expertenkommission für das Dienstvertragsrecht regelt auch den Naturallohn und bestimmt: «Die Unterkunft muss einwandfrei und die Verpflegung ausreichend sein.» Das scheint uns zu genügen, weshalb wir aus diesen Gründen Streichung von Absatz 4 beantragen.

Angenommen — Adopté.

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 3

Ein industrieller Betrieb darf seine Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem er die Betriebsbewilligung von der kantonalen Behörde erhalten hat. Die kantonale Behörde holt das Gutachten des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats ein und erteilt die Betriebsbewilligung, wenn Bau und Einrichtung des Betriebes der Plangenehmigung entsprechen.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3

Une entreprise industrielle ne peut commencer l'exploitation qu'auprès avoir obtenu l'autorisation de l'autorité cantonale. Cette autorité consulte l'inspection fédérale du travail et donne l'autorisation d'exploiter si la construction et l'aménagement de l'entreprise sont conformes à la décision portant approbation des plans.

Obrecht, Berichterstatter: Zu Absatz 3 ist Ihre Kommission der Auffassung, es genüge nicht, dass ein industrieller Betrieb, bevor er seine Tätigkeit aufnimmt, die Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde nachzusu-

chen hat. Er muss vielmehr im Besitze dieser Bewilligung sein, bevor er seine Tätigkeit aufnehmen darf.

Angenommen — Adopté.

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ingress und Lit. b und c

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Lit. a

Mehrheit.

46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;

Minderheit

(Guntern, Dietschi, Klaus)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Préambule et lettres b et c

Adhérer à la décision du Conseil national.

Lettre a

Majorité

Quarante-six heures pour les travailleurs occupés dans les entreprises industrielles ainsi que pour le personnel de bureau, le personnel technique et les autres employés; y compris le personnel de vente des grandes entreprises du commerce de détail;

Minorité

(Guntern, Dietschi, Klaus)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Mit Artikel 8, der die wöchentliche Höchstarbeitszeit regelt, kommen wir zu einer der wichtigsten und umstrittensten Fragen des Entwurfes. Sie haben ja darüber in der Eintretensdebatte einiges hören können, wo glücklicherweise schon einiger Dampf entwichen ist! Der Entwurf des Bundesrates sah eine wöchentliche Arbeitszeit von 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte vor, und 52 Stunden für die Arbeitnehmer des Baugewerbes und andere Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern mit witterungsbedingtem Arbeitsausfall, und schliesslich 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer. Der Nationalrat hat diese drei Stufen auf zwei reduziert. Wie Sie sich erinnern werden, war vor allem die Frage der Höchstarbeitszeit für die Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sehr stark umstritten. Die Kommission des Nationalrates hatte 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte beantragt und 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer. In der ersten Beratung im Nationalrat ist indessen ein Antrag der Kommissionsminderheit bei Litera a auf 46 Stunden zu gehen, gegenüber dem Kommissionsantrag mit 81 gegen 79 Stimmen siegreich geblieben. Am Schlusse der Beratung wurde beantragt, auf diesen Beschluss zurückzukommen. Der Nationalrat hat diesen Antrag angenommen und die Sache zur neuen Prüfung an die Kommission gewiesen. Diese gelangte dann zum bekannten Kompromiss von Lugano und beantragte dem Nationalrat eine Höchstarbeitszeit von 46 Stunden, die vom 1. Januar 1967 an automatisch auf 45 Stunden reduziert würde für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels. Der Nationalrat hat in zweiter Lesung diesem Antrag stillschweigend zugestimmt. Die Höchststundenzahl von 52 wurde vom Nationalrat fallengelassen und für alle übrigen Arbeitnehmer, d. h. für alle, die nicht unter Litera a fallen, die Höchstarbeitszeit auf 50 Stunden festgesetzt. Litera c wurde gestrichen.

Ihre Kommission folgt dem Nationalrat bei Litera b, dagegen konnte sie sich bei Litera a dem Kompromiss von Lugano und damit dem nationalrätlichen Beschluss nicht anschliessen. Ihre Kommission beschloss mit der eindeutigen Mehrheit von 12 gegen 3 Stimmen, bei Litera a zum Antrag des Bundesrates zurückzukehren und die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 46 Stunden festzusetzen.

Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Wichtigkeit dieser Frage, bin ich Ihnen eine nähere Darlegung der Gründe schuldig, die für den Antrag der grossen Mehrheit Ihrer Kommission massgebend waren. Die Gründe sind mannigfacher Art. Das Problem der wöchentlichen Höchstarbeitszeit hat in den letzten Jahren in der schweizerischen Diskussion eine Bedeutung angenommen, die ihm nach seinem wirtschaftlichen und sozialen Gehalt in Tat und Wahrheit kaum zugemessen werden kann. Der Grund liegt darin, dass die Politik, und zwar die Parteipolitik, sich dieser Frage mit besonderer Liebe angenommen hat. Sie erinnern sich an die Initiative des Landesrings auf Einführung der gesetzlichen 44-Stundenwoche, die am 26. Oktober 1956 mit rund 586 000 Stimmen und 19 ganzen und 5 halben Standesstimmen gegen rund 315 000 Stimmen und einer halben Standesstimme abgelehnt wurde. Diese Initiative, gegen die sich auch der Gewerkschaftsbund gewandt hatte, ist nicht ganz unschuldig am Entstehen der zweiten Initiative auf verfassungsmässige Begrenzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 44 Stunden, der die sozialdemokratische Partei und der Gewerkschaftsbund zu Gevatter standen.

Nach der Auffassung der grossen Mehrheit Ihrer Kommission haben diese Bestrebungen zur Verkürzung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit nie so schlecht in die Landschaft gepasst, wie gerade heute. Während doch von einer Volkswirtschaft vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann, als dass sie dem ganzen Volk Arbeit und Verdienst gewährt, haben wir unsere Kapazität derart vergrössert, dass wir sie nur noch mit einem Heer von landesfremden Arbeitskräften von rund 700 000 bewältigen können. Bald jeder Dritte, der in unserem Arbeitsprozess steht, ist ein Ausländer, und es gibt Betriebe, die sogar mehr ausländische als schweizerische Arbeitskräfte beschäftigen. Gewiss ist damit die Produk-

tivität unerer Wirtschaft gewaltig erhöht worden und gerade diese Produktivitätserhöhung ermöglichte es, der Arbeitnehmerschaft in starkem Masse ihr Reallohneinkommen zu verbessern und ihre soziale Lage in einem Masse zu heben, das man vor Jahren noch für unmöglich gehalten hätte. Aber wir bezahlen diese Erhöhung der Produktivität und des gesamten Wirtschaftsertrages, der allen Teilnehmern am Wirtschaftsprozess zugutekommt, mit einer Ueberfremdung, die einen kritischen Grad erreicht hat. Die Steigerung der Produktivität ruht zudem auf wackligen Beinen. Wir können nicht dauernd auf dieses grosse Heer von Gastarbeitern zählen. Wenn man z. B. die wirtschaftliche Entwicklung in unserem südlichen Nachbarland, das uns ja das grösste Kontingent an Arbeitskräften liefert, aufmerksam verfolgt, wird man die Sorge nicht los, dass dieses Land sich bald einmal den Luxus des Exportes von Arbeitskräften nicht mehr wird leisten können. Andere Länder, die uns noch Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, befinden sich ebenfalls in einer starken wirtschaftlichen Evolution. Wir könnten sehr wohl bald einmal vor die Frage gestellt sein, ob wir uns wieder auf die eigene Arbeitskraft besinnen oder ob wir unsere Wirtschaft mit schwarzen und gelben Arbeitskräften in Gang halten wollen! Sehr wohl könnten aber auch politische Ereignisse uns dieses grossen Kontingents ausländischer Arbeitskräfte plötzlich berauben. Dies würde den Stillstand ganzer Gruppen unserer Wirtschaft bedeuten, oder doch den Ertrag unserer Produktion ganz wesentlich herabsetzen. Glaubt denn jemand, dass die Wirtschaft noch die gleichen Löhne zahlen, die gleichen sozialen Bedingungen gewähren könnte, wenn ihre Produktion plötzlich auf zwei Drittel reduziert werden müsste?

Wir wissen alle, dass eine Stunde Reduktion der Arbeitszeit in der Industrie 15 000 zusätzliche Arbeitskräfte erfordert. Die Rationalisierungen, mit denen die vertraglich gewährte Arbeitszeitverkürzung aufgefangen werden konnte, sind fast durchwegs durchgeführt. Weitere Arbeitszeitverkürzungen gehen an die Substanz. Man muss sich wirklich fragen, ob es sinnvoll ist, ausgerechnet bei dieser Lage des Arbeitsmarktes die gesetzliche Höchstarbeitszeit zu reduzieren. Ich glaube, man darf und muss offen sagen, dass dies, volkswirtschaftlich gesehen, heute ein Widersinn ist. Leider hat sich auch in den Konjunkturgesprächen wenig Verständnis für diese Betrachtungsweise gezeigt. Es scheint, dass die politische Betrachtung das Primat vor der volkswirtschaftlichen hat.

Es wird nun allerdings gesagt, dass in den massgebenden Industrien durch Gesamtarbeitsverträge bereits effektive Arbeitszeiten ausgehandelt worden sind, die schon auf 45 Stunden liegen. In der Metall- und Uhrenindustrie wird man dieses Jahr auf die 44-Stunden-Woche kommen. Gewiss, die Regelung durch GAV bleibt unbestritten. Wo sich die Sozialpartner einvernehmlich zu einer Reduktion der Arbeitszeit finden, wird sie der Gesetzgeber daran nicht hindern. Die Festlegung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit, die durch private Vereinbarung nicht mehr überschritten werden darf, steht aber auf einem ganz anderen Blatt. Sie soll ein absoluter Schutz sein, ein Schutz auch gegen die vertragliche Abmachung, ein Schutz auch für diejenigen, deren Arbeitsverhältnis nicht durch Kollektivvertrag geregelt ist. Dieser gesetzliche Schutz muss die Subsidiarität wahren, muss die *Ultima ratio* sein, und er darf daher nicht zu tief angesetzt werden, sonst höhlt er das Instrument der Verträge aus, das ja ungleich wertvoller und anpassungsfähiger ist als eine starre gesetzliche Ordnung.

Es ist zudem zu sagen, dass es viele Branchen selbst in der Industrie gibt, die heute noch bei einer vertraglichen Arbeitszeit von 46 Stunden und mehr liegen und bei denen eine weitere Verkürzung nicht durch eine Verbesserung der Produktivität aufgefangen werden könnte. Dazu kommen eine grosse Zahl von Betrieben, die mit ihrem Büropersonal, ihren technischen Angestellten, ihrem Verkaufspersonal, nun neu diesen Bestimmungen unterstellt sein werden. Wir glauben, dass kein vernünftiger Grund besteht, diese Betriebe nunmehr mit Gewalt zu einer überstürzten Anpassung ihrer Arbeitszeit zu zwingen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Höchstarbeitszeit stets einen natürlichen Druck auf die GAV ausübt. Es ist ja der Sinn der GAV, auf dem Verhandlungswege bessere Bedingungen zu erreichen, als die groben Schutzgrenzen des Gesetzes sie vorsehen. Wenn wir nun mit der gesetzlichen Höchstgrenze bereits bei 45 Stunden angelangt sind, dann ist die Marge von einer Stunde, die noch bis zur 44-Stundenwoche verbleibt, ein zu schmaler Lebensraum für die Verhandlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Christbaum ist dann eben abgeräumt! Es wird dann ganz natürlich sein, dass schon bald nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes auf dem Vertragswege die 42-, wenn nicht gar die 40-Stundenwoche anvisiert wird. So lange wir ein solches Fremdarbeiterheer beschäftigen müssen, sollte der Gesetzgeber aber einer solchen Entwicklung nicht Vorschub leisten.

Wir sind über 40 Jahre mit der gesetzlichen 48-Stundenwoche ausgekommen. Diese gesetzliche Höchstarbeitszeit haben heute noch 6 der 7 Staaten der EWG. Nur Frankreich, das für uns in vieler Hinsicht nicht Vorbild sein kann, ist auf 40 Stunden zurückgegangen. In Deutschland, Belgien, Italien, den Niederlanden, liegt auch die effektive Arbeitszeit heute noch im Durchschnitt zwischen 45 und 46 Stunden, also höher, als wir nach dem Antrag des Nationalrates in wenigen Jahren mit der gesetzlichen Höchstarbeitszeit stehen würden. Ist es wirklich erwünscht, dass gerade unser kleines Land in dieser Hinsicht vorprellt, unser Land, das wirtschaftlich in so vieler Hinsicht benachteiligt ist und dessen wichtigster Produktionsfaktor immer die Arbeitskraft bleiben wird?

Nun sagen ja die Arbeitnehmerverbände, dass sie effektiv die Arbeitszeit nicht verkürzen, dass sie also nicht weniger als bisher arbeiten wollen, und dass damit der Hinweis auf die Lage des Arbeitsmarktes obsolet werde. Sie wollen aber eben, dass die Ueberstunden mit dem ordentlichen Lohnzuschlag bezahlt werden. Damit wird aber deutlich gesagt, dass es beim Verlangen nach Arbeitszeitverkürzung gar nicht um den Arbeitsschutz, um ein volkshygienisches Postulat geht, sondern um eine Lohnfrage. Ueber den gerechten Lohn, über den Konjunkturanteil des Arbeitsnehmers, soll und muss man sprechen.

Aber der Gesetzgeber sollte nicht Hand zu diesem doch nicht ganz ehrlichen Umweg bieten. Die Frage kann für den Gesetzgeber einzig die sein: Ist es vom Standpunkte der Volksgesundheit und der sozialen Gerechtigkeit aus nötig, dass die gesetzliche Maximalgrenze auf 45 Stunden herabgesetzt wird? Ich glaube, diese Frage kann niemand in guten Treuen mit Ja beantworten.

Wenn man glauben sollte, dass sozial-hygienische Gründe für ein weiteres Entgegenkommen des Gesetz-

gebers sprechen, dann müsste die Lösung — das war auch die einhellige Meinung Ihrer Kommission — eher auf dem Gebiete der Ferien, nicht aber auf dem Gebiete der Arbeitszeit gesucht werden. Eine Woche mehr Ferien bedeutet beim heutigen intensiven Arbeitstempo etwas für die Volksgesundheit. Zehn Minuten weniger Arbeitszeit im Tag bedeuten gar nichts!

Schliesslich glaubt Ihre Kommission noch, dass es vom gesetzgeberischen Standpunkt aus unzweckmässig wäre, eine Uebergangslösung — und das ist der Beschluss des Nationalrates — zu verewigen. Wenn wir uns für 46 Stunden entscheiden, so ist ja diese Arbeitszeit nicht für die Ewigkeit gedacht. Wenn sich wirklich später eine weitere Reduktion der gesetzlichen Höchstarbeitszeit aufdrängen sollte, dann wäre eine Gesetzesrevision jederzeit möglich.

Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die grosse Mehrheit Ihrer Kommission, bei Litera a dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen mit der Ergänzung, die der Nationalrat beigefügt hat: «... mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels.» Ihre Kommission hat einen Antrag auf Streichung dieses Zusatzes des Nationalrates mit grossem Mehr abgelehnt. Er scheint im Rate nicht mehr aufgenommen zu werden.

Guntern: Berichterstatter der Minderheit: Ich bin mir zum vornherein bewusst, dass ich nach diesen glänzenden Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten hier einen schweren Standpunkt zu vertreten habe. Wir haben das bereits in der Kommission selbst feststellen können. Wenn wir trotzdem einen Minderheitsantrag eingereicht haben, so ist das aus folgenden Gründen geschehen:

Einmal möchten wir die Differenz mit dem Nationalrat vermeiden, und anderseits sind wir der Ueberzeugung, dass auch die 45-Stundenwoche erträglich wäre. Aus dieser Ueberlegung heraus haben wir uns entschlossen, den Minderheitsantrag zu vertreten. Als weiteren, dritten Grund, möchte ich noch nennen: Wir haben in der Kommission selbst versucht, eine Art Kompromisslösung herbeizuführen, darin bestehend, dass man einen Ausgleich mit den Ferienansätzen herbeigeführt hätte. Leider sind wir auch in der Ferienfrage mit unserem Antrag auf generell drei Wochen unterlegen. Indessen haben wir uns verpflichtet gefühlt, diesen Minderheitsantrag zu vertreten, weil wir eben auf der andern Seite in Minderheit geblieben sind.

Nach dem glänzenden Votum von Herrn Kollega Dietschi in der Eintretensdebatte könnte ich eigentlich auf eine Begründung meines Antrages verzichten. Gestatten Sie mir aber trotzdem noch zwei bis drei Bemerkungen:

Es ist mir die Aufgabe überbunden worden, den Minderheitsantrag zu vertreten, wahrscheinlich mit nicht sehr grossem Erfolg, wie ich bereits gesagt habe. Es handelt sich dabei um die Aufrechterhaltung des Textes, der aus den Beratungen im Nationalrat hervorgegangen ist. Dieser Text wird als Kompromiss der nationalrätlichen Kommission bezeichnet. Der Nationalrat hat sich erstmals nach ausgiebiger Auseinandersetzung — nicht weniger als 18 Redner haben in die Debatte eingegriffen — mit 81 gegen 79 Stimmen für die 46-Stundenwoche entschieden. Bei Behandlung des Rückkommensantrages wurde mit Recht auf die sozialistische Initiative der 44-Stundenwoche hingewiesen. Dabei dachte man an deren Rückzug, wenn irgendwie der Weg zur 45-Stundenwoche berücksichtigt werden könnte.

Der Kompromiss wurde als Lösung politisch-parlamentarischer Natur bezeichnet, da das Abstimmungsresultat im Rate selbst (ob 46 oder 45 Stunden) sich sozusagen die Waagschale hielt, wie das auch bei mehreren anderen Abstimmungen in der Vorlage der Fall war. In unserem Rate handelt es sich eher darum, den Mehrheitsbeschluss des Nationalrates zu honorieren oder zu desavouieren. Er wurde im Nationalrat schlussendlich ohne Vornahme einer Abstimmung gefasst, da wohl Gegenmeinungen begründet wurden, aber kein Gegenantrag gestellt worden ist. Das ist Beweis genug, wie man im Nationalrat nach tagelangen Wortgefechten das Bedürfnis zu einer Verständigung spürte.

Der Beschluss des Nationalrates stellt zudem eine tragbare Uebergangslösung dar im Hinblick auf die derzeitige Hochkonjunktur und die damit verbundene Aufblähung des Fremdarbeiterbestandes. Innert vier Jahren wird sich unsere Wirtschaft entweder mit der anhaltenden Hochkonjunktur abfinden und sich darnach einrichten müssen, oder es gelingt ihr in Verbindung mit Behörden und Verbänden, wieder normale Konjunkturbedingungen herbeizuführen.

Für die Industrie wird die gesetzliche 45-Stundenwoche kein Problem sein, da sie heute schon zum grössten Teil auf dem Vertragswege eingeführt ist und bis 1967 durchs Band weg eingeführt sein wird. Wahrscheinlich wird bis dahin schon die 44-Stundenwoche weitgehend Eingang gefunden haben. Die vielfach übernommene Fünftagewoche zielt in diese Richtung. Sie wird nicht nur von der Arbeitnehmer-, sondern oft ebenso von der Arbeitgeberseite geschätzt. Auch für einzelne Handelsbetriebe birgt sie keine Schwierigkeiten, da sie teilweise längst schon die 44-Stundenwoche haben (Banken, Bürobetriebe, Verwaltungen usw.).

Das Gewerbe allerdings wird mehr Mühe haben. Es ist nicht zu verkennen, dass dieses allgemein mit dem neuen Arbeitsgesetz am härtesten betroffen wird, weil es eben im Rückstande blieb. Aber es wird diesen Weg der Anpassung auch zu finden wissen.

Die vom Nationalrat beschlossene Lösung wird ab 1967 tragbar, unbekümmert darum, wie die Wirtschaftskonjunktur sich gestalten wird. Die vierjährige Anpassungsfrist wird erlauben, sich auf diese gesetzliche maximale Arbeitszeit von 45 Stunden pro Woche einzurichten. Sie haben aus dem Votum von Herrn Kollege Dietschi vernehmen können, dass nach dieser Richtung nun weitgehend vorgearbeitet worden ist, diese 45-Stundenwoche auch gesetzlich verankern zu können.

Ich empfehle Ihnen daher den Minderheitsantrag zur Annahme und damit Zustimmung zum Nationalrat in den Artikeln 8 und 11.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe in meinem Bericht zu Artikel 8, den ich namens der Kommissionsmehrheit erstattet habe, die Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei auf Einführung der 45-Stundenwoche etwas negligiert. Herr Ständerat Guntern hat nun auf diese Initiative hingewiesen. Es ist klar, dass diese Initiative besteht und dass wir uns mit ihr auseinandersetzen müssen. Das Bestehen dieser Initiative hat ja sehr stark in die Verhandlungen des Nationalrates und seiner Kommission hineingespielt. Der Kompromiss bezüglich der Arbeitszeit ist in erster Linie auf das Bestreben zurückzuführen, einen Rückzug dieser Initiative zu ermöglichen.

Nun besteht vorläufig keine verbindliche Zusage, dass die Initiative bei Annahme der nationalrätlichen Lösung zurückgezogen würde. Der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist als Gast bei uns hier im Saale; er wäre in der Lage, diese Zusicherung uns abzugeben!

Ihre Kommission hat sich bei der Beurteilung der Arbeitszeit-Frage weniger als die nationalrätliche Kommission von dieser Initiative beeinflussen lassen. Sie muss wohl damit rechnen, dass die Initiative nicht zurückgezogen wird, wenn gemäss unserem Antrag die gesetzliche Höchstarbeitszeit im bereinigten Gesetz schliesslich auf 46 Stunden festgelegt wird. Dann wird eben über diese Initiative entschieden werden müssen. Die Kommission betrachtet das nicht als ein Unglück, und sie sieht keinen Grund, unter allen Umständen diese Abstimmung überflüssig zu machen. Die Frage der Arbeitszeitverkürzung ist bei der heutigen Arbeitsmarktlage und der heutigen Konjunkturlage überhaupt zu einem so wichtigen und zentralen Problem geworden, dass es im Gegenteil sogar wünschbar sein kann, dass Volk und Stände dazu einmal verbindlich ihre Meinung sagen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Le président: La lettre *b* n'est pas combattue. Elle est donc adoptée. Automatiquement la lettre *c* tombe et l'alinéa 3 devient l'alinéa 2. Le reste de l'article est adopté tacitement.

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1 bis 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 4

Wird die wöchentliche Arbeitszeit im Einverständnis der Arbeitnehmer durchgehend oder für einzelne Wochen auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden.

Art 9

Proposition de la commission

Al. 1 à 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 4

Lorsque la durée de la semaine de travail est répartie sur cinq jours, régulièrement ou alternativement, la limite supérieure du travail de jour peut être reportée jusqu'à 23 heures.

Obrecht, Berichterstatter: Artikel 9 regelt die zeitliche Fixierung der Tagesarbeit. In den Absätzen 1 bis 3 beantragen wir Ihnen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Dagegen schlagen wir Ihnen die Aufnahme eines Absatzes 4 vor, der sich zwingend aus den Beschlüssen des Nationalrates ergibt.

Eine Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit ist nach Absatz 3 höchstens bis 24.00 Uhr zulässig. Nach dem Beschluss des Nationalrates ist aber eine Verlängerung bis 24.00 Uhr nur in Verbindung mit einem zweischichtigen Tagesbetrieb möglich; in allen andern Fällen darf jedoch die Tagesarbeit nicht länger als bis 22.00 Uhr verschoben werden.

Nun haben wir für die weiblichen Arbeitnehmer noch eine Sonderbestimmung in Artikel 32, Absatz 1. Nach der Fassung des Bundesrates zu diesem Artikel dürfen für weibliche Arbeitnehmer die Grenzen der Tagesarbeit nur bis 22.00 Uhr verschoben werden. Der Natinalrat beschloss nun aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Textilindustire, die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit für weibliche Arbeitnehmer bis 23.00 Uhr zuzulassen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend oder für einzelne Wochen auf 5 Tage festgelegt wird.

Wir haben gegen diese Ordnung für weibliche Arbeitnehmer nichts einzuwenden. Es scheint uns aber unbedingt notwendig, sie in Artikel 9, Absatz 3, auf für die männlichen Arbeitnehmer vorzusehen, denn sonst würde für diese eine strengere Ordnung gelten als für die weiblichen Arbeitnehmer, was sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, und was sicher auch nicht in der Absicht des Nationalrates lag.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum neuen Absatz 4.

Angenommen — Adopté.

Art. 10

Antrag der Kommission

Wird die Arbeit wegen Betriebsstörungen, wegen Betriebsferien, zwischen arbeitsfreien Tagen oder unter ähnlichen Umständen für verhältnismässig kurze Zeit ausgesetzt oder werden einem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch arbeitsfreie Tage eingeräumt, so darf der Arbeitgeber innert eines angemessenen Zeitraumes einen entsprechenden Ausgleich in Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit anordnen.

Der Ausgleich für den einzelnen Arbeitnehmer darf, mit Einschluss von Ueberzeitarbeit, zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an anbeitsfreien Tagen oder Halbtagen.

Art. 10

Proposition de la commission

Lorsque le travail est suspendu, soit pour cause de perturbation dans l'entreprise, soit en cas de fermeture de l'entreprise pour cause de vacances, soit entre des jours chômes, soit dans d'autres circonstances analogues pour un temps relativement court, soit encore pour donner à un travailleur des congés qu'il a demandés, l'employeur peut faire compenser le temps perdu dans un délai convenable et, à cet effet, dépasser la durée maximum de la semaine de travail.

Il est interdit de compenser plus de deux heures par jour, y compris le travail supplémentaire, et par travailleur, sauf pendant les jours ou demi-journées ordinairement chômés.

Obrecht, Berichterstatter: Artikel 10 ordnet die Möglichkeiten des Ausgleichs ausfallender Arbeitszeit. Der Bundesrat wollte die Möglichkeit des Ausgleichs ausfallender Arbeitszeit in Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit zulassen, wenn der Betrieb aus besonderen Gründen, z. B. wegen Betriebsferien, Arbeitstage ausfallen liess oder wenn einem Arbeitnehmer auf seinen Wunsch arbeitsfreie Tage eingeräumt worden waren. Der Nationalrat hat diese Bestimmung ver-

schärft. Ein Ausgleich der ausfallenden Arbeitszeit darf nach der nationalrätlichen Fassung nur stattfinden, wenn die Arbeit für verhältnismässig kurze Zeit ausgesetzt worden ist, und der Ausgleich darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgen. Schliesslich darf nach der Fassung des Nationalrates die ausgefallene Arbeitszeit nur an arbeitsfreien Tagen nachgeholt werden, an anderen Tagen mit Einschluss der Ueberzeit nur dann, wenn der Ausgleich für den einzelnen Arbeitnehmer 2 Stunden im Tag nicht überschreitet.

Grundsätzlich ist Ihre Kommission mit dieser Verschärfung, wie sie der Nationalrat vorgenommen hat, einverstanden. Sie glaubt aber, dass die Fassung des Nationalrates doch zu eng ist. Nach der Formulierung des Nationalrates dürfte z. B. der Ausgleich ausgefallener Arbeitszeit auch an freien Halbtagen, z. B. am Samstagnachmittag, nicht länger als zwei Stunden dauern. Das ist bedeutend schärfer als die heutige Praxis und wäre wohl den Arbeitnehmern in sehr vielen Fällen gar nicht erwünscht. Es sollte dem Arbeitnehmer nicht verwehrt werden, auch an freien Halbtagen länger als 2 Stunden zu arbeiten, wenn er ausgefallene Arbeit nachzuholen hat. Aus diesem Grunde möchte Ihre Kommission die Fassung des Nationalrates etwas erweitern und den Ausgleich nicht nur an arbeitsfreien Tagen, sondern auch an arbeitsfreien Halbtagen unbeschränkt zulassen.

Angenommen — Adopté.

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2 und 3

Nach Entwurf des Bundesrates.

Abs. 4

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern für die Ueberzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten, dem Bureaupersonal sowie den technischen und andern Angestellten jedoch nur für Ueberzeitarbeit, die 60 Stunden im Jahr übersteigt.

(Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 5

Wird Ueberzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 et 3

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 4

Pour le travail supplémentaire, l'employeur versera au travailleur un supplément de salaire d'au moins vingt-cinq pourcent, qui n'est toutefois dû aux employés de bureau, aux techniciens, aux autres employés qu'à partir de la soixante et unième heure supplémentaire accomplie dans l'année.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Al. 5

Le travail supplémentaire ne donne droit à aucun supplément de salaire lorsqu'il est compensé, d'entente avec le travailleur et dans un délai convenable, par un congé de même durée.

Obrecht, Berichterstatter: Zu Absatz 2: Nach der Fassung des Bundesrates darf die Ueberzeitarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer 2 Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und sie darf im Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt 220 Stunden betragen. Nach der Fassung des Nationalrates kann die Ueberzeitarbeit vom 1. Januar 1967 an ausnahmsweise insgesamt 260 Stunden im Kalenderjahr betragen. Diese Fassung des Nationalrates ist Bestandteil des Kompromisses von Lugano zur Arbeitszeitfrage. Nachdem wir in Artikel 8 zur Fasung des Bundesrates zurückgegangen sind, d. h. die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 46 Stunden festlegen wollen, scheint es konsequent, in der Frage der zulässigen Ueberstunden auch zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren. Ihre Kommission stellt Ihnen Antrag in diesem Sinne.

Bei Absatz 3 haben wir eine ähnliche Situation. Im Rahmen des Kompromisses von Lugano ist der Nationalrat über den Antrag des Bundesrates hinaus gegangen und hat die Ueberstundenzahl, die der Arbeitgeber ohne behördliche Bewilligung anordnen darf, von 60 auf 90 heraufgesetzt. Wir sind der Meinung, dass wir auch hier zum Entwurf des Bundesrates zurückkehren sollten, nachdem wir auch in der Frage der wöchentlichen Höchstarbeitszeit dem Bundesrat gefolgt sind.

Absatz 4 enthält den Grundsatz, dass Ueberzeitarbeit mit einem Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent entschädigt werden muss. Von diesem Grundsatz besteht eine Ausnahme für das Bureaupersonal, technische und andere Angestellte. Für sie, die ja in der Regel im festen Monatslohn angestellt sind, gilt die Pflicht zur Sonderentschädigung der Ueberzeitarbeit nach Entwurf des Bundesrates nur, wenn diese 60 Stunden im Jahr übersteigt. Der Nationalrat hat demgegenüber beschlossen, dass bei den technischen und andern Angestellten, sowie beim Bureaupersonal nur 12 Stunden im Kalenderquartal zuschlagfrei sein dürfen. Es ist dies ein Wunsch der Angestelltenkreise. Gegenüber dem Bundesrat bedeutet dieser Beschluss des Nationalrates, dass die zuschlagsfreie Ueberzeit im Jahr höchstens 48, statt wie nach Vorschlag des Bundesrates 60 Stunden betragen darf. Er bedeutet weiter, dass diese zuschlagsfreie Ueberzeitarbeit noch gleichsam quartalsweise detailliert wird.

Ihre Kommission hält diese Lösung für unangebracht und unzweckmässig. Sie ist einmal der Meinung, dass die Angestellten im Monatslohn die Zumutung auf sich nehmen dürfen, bis zu 60 Ueberstunden im Jahr, das sind im Durchschnitt 5 Stunden im Monat, zuschlagsfrei zu leisten. Mit nur 48 Stunden durchschnittlich im Jahr würde der besonderen Situation des Angestellten-Verhältnisses gerade nicht Rechnung tragen. Der Angestellte steht in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber, und er steht sehr oft mitten in der eigentlichen Geschäftsleitung. Er hat oft selbst ein Interesse daran, dass er gewisse Arbeiten in kurzer Frist erledigen kann, und zu diesem Zwecke muss ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, Ueberzeitarbeit zu leisten. Da er im Monatslohn steht und seine Arbeit nicht stundenweise vergütet wird, darf ihm auch zugemutet werden, dass er in der Bezahlung von Ueberzeitarbeit in

eine gewisse Souplesse einwilligt und eine angemessene Zahl von Ueberstunden als durch seinen Lohn gedeckt betrachtet.

Die Begrenzung der zuschlagsfreien Ueberzeitarbeit auf 12 Stunden im Quartal trägt aber auch der wirtschaftlichen Struktur der Gewerbebetriebe und der freien Berufe nur höchst ungenügend Rechnung. Bei einem Arzt, in einem Anwaltsbüro, in einem Verbandssekretariat lässt sich die Arbeit in Gottes Namen nicht gleichmässig auf das ganze Jahr verteilen. Es gibt Stosszeiten, es gibt saisonmässige Belastungen, in denen die zusätzlich anfallende Arbeit geleistet werden muss. Es ist daran zu erinnern, dass die Detailgeschäfte ihre besonderen Stosszeiten zu Weihnachten und zu Ostern haben, während andere Jahreszeiten wieder einen ruhigeren Betrieb erlauben. Es darf daran erinnert werden, dass die Betriebe und die Annexbetriebe des Fremdenverkehrs stark saisonbedingt sind, während in der Zwischensaisonzeit die Arbeitskraft oft nicht voll ausgenützt wird.

Es schiene uns nun sehr unzweckmässig, allen diesen Sonderverhältnissen nicht Rechnung tragen und solche Betriebe verpflichten zu wollen, quartalsweise abzurechnen und in den stark belasteten Zeiten, in welchen man mit 12 Stunden Ueberzeit nicht auskommen kann, Zuschläge zu entrichten, während in andern Quartalen die zulässige Ueberzeit überhaupt nicht ausgenützt werden könnte. Es würde diese Bestimmung eine ganz unerwünschte Erstarrung bringen und die Beweglichkeit, die die Lösung des Bundesrates den Betrieben belässt, weitgehend aufheben.

Diese Lösung ist denn auch vom Nationalrat nicht mit überzeugenden Mehrheiten angenommen worden. Sie wurde schon von seiner Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 12 : 11 beantragt, und der Nationalrat hat ihr mit 66 : 65 Stimmen, also mit einem Zufallsmehr, zugestimmt. Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren, hingegen wie der Nationalrat aus dem zweiten Satz im Artikel 4 einen neuen Absatz 5 zu machen.

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, den zweiten Satz von Absatz 4 in Absatz 5 zu verselbständigen, wie dies der Nationalrat getan hat. Wir beantragen Ihnen indessen eine redaktionelle Verbesserung der nationalrätlichen Fassung. Vor allem möchten wir zur Verdeutlichung von «Freizeit von gleicher Dauer» statt von «entsprechender Freizeit» reden.

Angenommen — Adopté.

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 3

Die Hilfsarbeit ist möglichst zu beschränken und darf für den einzelnen Arbeitnehmer im Tag, abgesehen von arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen, nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden betragen. Dauert sie länger als zwei Stunden, so ist die zwei Stunden überschreitende Arbeitszeit durch Freizeit von gleicher Dauer an anderen Tagen der laufenden oder folgenden Woche auszugleichen. Für Hilfsarbeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen wird, hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag gemäss Artikel 11, Absatz 4, auszurichten.

Art 12.

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3

Les travaux accessoires doivent être restreints autant que possible et, à moins de circonstances exceptionnelles, ils n'excéderont pas deux heures par travailleur et par jour, abstraction faite des jours et des demi-journées ordinairement chômés. S'ils dépassent deux heures, le dépassement sera compensé, avant la fin de la semaine suivante, par un congé de même durée. Pour les travaux accessoires qui ne sont pas compensés par un congé, l'employeur versera un supplément de salaire selon l'article 11, 4e alinéa.

Obrecht, Berichterstatter: Artikel 12 regelt die Hilfsarbeit, die nach der Vorlage des Bundesrates die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreiten darf. In den Absätzen 1 und 2 stimmt die Kommission den Anträgen des Nationalrates zu. In Absatz 3 beantragen wir Ihnen gegenüber dem Beschluss des Nationalrates gewisse Aenderungen, die sich aus andern Beschlüssen ergeben. Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Hilfsarbeit für einzelne Arbeitnehmer im Tag, abgesehen von sonst arbeitsfreien Tagen, nur ausnahmsweise mehr als zwei Stunden betragen darf.

Entsprechend unserer Fassung in Artikel 10 möchten wir Ihnen beantragen, zu sagen: «... abgesehen von den arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen».

Im zweiten Satz von Absatz 3 möchten wir in Artikel 11 nicht von «entsprechender Freizeit», sondern von «Freizeit von gleicher Dauer» sprechen, dies im Sinne einer Vereinheitlichung der Terminologie. Im französischen Text besteht diese Verdeutlichung schon in der Fassung des Nationalrates.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Art. 4 bis 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 4 à 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Klaus, Berichterstatter: Hier ist auf den Beschluss des Nationalrates zu verweisen, dem sich unsere Kommission angeschlossen hat. In der Vorlage des Bundesrates war das Datum der Inkraftsetzung nicht enthalten. Der Nationalrat setzte den 14. März 1963 ein, also das Datum des heutigen Tages. Unsere Kommission schliesst sich dem an. Das bedeutet — ich möchte das noch einmal unterstreichen — nicht automatisch, dass mit dem heutigen Tag die neuen Massnahmen, die über die bisherigen Einsparungsmassnahmen hinausgehen, in Kraft gesetzt werden, sondern nur, dass das zuständige Departement ab heute die Kompetenz hat, diese Massnahmen auf den Zeitpunkt in Kraft zu setzen, den es für richtig erachtet. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 31 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident: Sie wissen, dass wir bei diesem Geschäft noch die Dringlichkeit beschliessen müssen. Vorher hat aber der Nationalrat als Prioritätsrat noch das Wort. Wir werden erst nachher über die Dringlichkeit beschliessen.

An den Nationalrat — Au Conseil national

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 15 hiervor — Voir page 15 ci-devant
Fortsetzung — Suite

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Wir setzen die Beratung des Arbeitsgesetzes fort beim Abschnitt Ruhezeit. Ich bin schon froh, dass noch ein anderes Geschäft vorausgegangen ist; denn es wäre mir doch etwas paradox erschienen, wenn der fleissige Ständerat seine Morgenarbeit mit der «Ruhezeit» begonnen hätte!

Ich glaube, wir wollen unsere Beratungen über diesen Abschnitt Ruhezeit unter das Motto des griechischen Philosophen Plutarch setzen, der sagte: die Ruhe ist die Würze der Arbeit.

Meine Morgenarbeit möchte ich mit einer Bitte um Nachsicht beginnen. Wir kommen nun zu mehreren Abschnitten, die sehr formelle, um nicht zu sagen formalistische und viele technische Bestimmungen enthalten, die für Unbeteiligte nicht sehr unterhaltsam sind. Ich bitte Sie also um Nachsicht, wenn ich Ihnen ziemlich viel trokkene Verwaltungsprosa bieten muss, die Sie nicht besonders unterhalten wird. Ich verspreche Ihnen dafür, dass es nachher rascher geht.

Zu Artikel 13 habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen — Adopté.

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Dieser Artikel ist vom Nationalrat diskussionslos genehmigt worden. Auch Ihre Kommission stimmte der Fassung des Bundesrates vorbehaltlos zu. Indessen diskutierte Ihre Kommission in zwei Sitzungen ausgiebig über einen Antrag des Herrn Kollegen Guntern, der dem Artikel 14 einen Absatz 3 folgenden Wortlauts beifügen wollte: «In den Bäckereien ist die Erzeugung von Backwaren nur innert der Grenzen von Artikel 9, Absatz 3 zulässig.» Es scheint, dass dieser Antrag im Rate nicht mehr aufgenommen wird, doch hat mir Herr Guntern gesagt, dass er zu diesem Problem noch einige Ausführungen machen möchte. Die Kommission hat den Antrag Guntern mit 12 : 3 Stimmen eindeutig abgelehnt. Ich möchte nun zunächst gerne die Ausführungen des Herrn Guntern hören und behalte mir vor, dann noch den Standpunkt der Kommissionsmehrheit darzulegen.

Guntern: Wie Sie gehört haben, habe ich mir in der Kommission gestattet, einen Antrag einzureichen, wie er soeben durch den Herrn Kommissionspräsidenten dargelegt wurde. Ferner haben Sie gehört, dass ich nicht beabsichtige, diesen Minderheitsantrag hier wieder aufzunehmen, dass ich aber doch das Bedürfnis empfinde, über die Frage hier im Plenum noch zu sprechen.

Im Bäckereigewerbe tauchen je länger je mehr die Grossbäckereien der Migros und der Konsumgenossenschaften auf, während die Kleinbäckereien des Gewerbes immer stärker verdrängt werden. Die Grossbäckereien gehen durchwegs zum Schichtenbetrieb über, oder nehmen die Arbeit um 1 oder 2 Uhr morgens auf. Das Bäckereigewerbe hat die grösste Mühe, die Bäckergesellen bei der Stange zu behalten, da sie diese Früharbeitszeit scheuen. Sie kehren dem gelernten Bäckerhandwerk den Rücken und suchen sich anderweitige Beschäftigung, mit regelmässigerer Tagesarbeit. Der Nachwuchs im

Bäckereipersonal ist ernstlich in Gefahr. Der Anteil Lehrverträge, gemessen an der Zahl der Berufsarbeiter im Bäckergewerbe, ist auf 15 Prozent gesunken, während es im Metzgergewerbe noch 22 Prozent und im Konditorengewerbe 60 Prozent sind. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Bäckergewerbe ist bereits auf 40 Prozent angestiegen. In der Jowa-Bäckerei AG Zürich werden trotz der 44-Stundenwoche und guter Löhne zwei Drittel Ausländer beschäftigt.

Aber auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus ist die Nachtarbeit möglichst einzuschränken. Die Ansicht der Aerzte darüber ist eindeutig. Ich zitiere überdies die diesbezügliche Stellungnahme des arbeitsärztlichen Dienstes des BIGA über «Die Bedeutung der Früh- resp. Schichtarbeit für die Gesundheit der Bäcker», von Mitte Februar 1957, mit folgenden Schlussfolgerungen: «Nachtarbeit bedeutet aus physiologischen, aber auch aus psychologischen Gründen eine zusätzliche Belastung des Arbeiters. Auch wenn dies im Lebensalter, in der Morbidität, nicht deutlich zum Ausdruck kommt, so ergibt es sich doch eindeutig aus den Aussagen der Nachtarbeiter sowie aus physiologischen Untersuchungen über die Verschiebung des Tagesrhythmus. Während jüngere Leute sich meist verhältnismässig leicht umzustellen vermögen, haben Personen über 50 Jahre oft Schwierigkeiten. Nicht selten ergeben sich ungünstige Rückwirkungen auf die Familie, und die Teilnahme des Bäckers an gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ist behindert. Die Nachtarbeit soll deshalb auf das absolut unentbehrliche Mass beschränkt werden. Wünschenswert wäre der 4-Uhr-Arbeitsbeginn, wie er während des Zweiten Weltkrieges bestanden hat.»

Zitieren wir auch einen Passus aus dem Rechtsgutachten über die Nachtarbeit in den Fabrikbäckereien, von Prof. W. Hug, vom 20. März 1957: «Im übrigen entspricht allein weitgehende Zurückhaltung in der Erteilung aller Nachtschichtbewilligungen, sowohl im Sinne des Früharbeitsbeginnes als auch im Sinne der Nachtschichtarbeit, der gesetzlichen Ordnung, weil — wie nochmals unterstrichen werden muss — jede Bewilligung eine Ausnahme von einem tragenden Prinzip der Arbeitszeitregelung des FG ist, eine Ausnahme vom Grundsatz des Nachtarbeitsverbotes. Soll dieses Prinzip nicht illusorisch gemacht werden, dann darf es nicht durch allzu viele Ausnahmen durchbrochen werden. Schliesslich ist nochmals auf das Recht der Nachbarstaaten hinzuweisen: Wenn Staaten wie Deutschland und Frankreich, die kein allgemeines Nachtarbeitsverbot kennen, gerade nur für die Bäckereien die Nachtarbeit verboten haben und an diesem Verbot auch heute festhalten, dann kommt in dieser gesetzespolitischen Haltung doch wohl zum Ausdruck, dass wirtschaftliche Notwendigkeiten in der Brotfabrikation nicht so unbedingt zwingend für einen Arbeitsbeginn mitten in der Nacht oder für die Einlegung von Nachtschichten sprechen. Damit drängt sich aber in der Anwendung einer Arbeitszeitordnung, welche vom Grundsatz des Nachtarbeitsverbotes ausgeht, gebieterisch die Richtlinie auf, die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen nach strengen Massstäben zu beurteilen und Nachtarbeitsbewilligungen jeder Art nur zu erteilen, wenn die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit für die industrielle Brotfabrikation als Ganzes wie für den einzelnen Betrieb ausser jedem Zweifel steht.»

Es stimmt somit nicht, dass es sich hier weitgehend um vorwiegend nur gewerbepolitische Aspekte und Auseinandersetzungen zwischen Gross- und Kleinbäckereien handelt, sondern es liegt nicht minder ein sozialpolitisches Problem der Arbeiterschaft vor. Unsere heranwachsende Jugend verpönt die unregelmässige Dienstzeit, die Nacht-, Früh- und Spätdienste immer mehr und zieht regelmässige Tagesarbeit vor. Die eidgenössischen Betriebe und vielfach auch Fabrikbetriebe haben bereits hierin ihre bitteren Erfahrungen machen müssen. Diese für die Betriebe nachteilige Erscheinung gewinnt immer mehr an Boden.

Es wird auch bestritten, dass technisch keine Lösung zu finden wäre, um die teuren Installationen in den Grossbetrieben rationell auszunützen und die Versorgung mit Frischbrot zu sichern. Das Brot wird durchwegs am Vortag während der verlängerten Tagesarbeit gebacken, und bloss das Kleingebäck, das einen viel kürzeren Backprozess erfordert, muss am Morgen gebacken werden. Der Teig kann aber am Vortag aufgearbeitet werden. Es bestünde somit durchaus die Möglichkeit, auch beim Vieruhrarbeitsbeginn die Brotkonsmenten morgens rechtzeitig mit frischer Ware zu bedienen. Da meinem Antrag in der Kommission kein Erfolg beschieden war, habe ich verzichtet, ihn hier im Rate wieder aufzunehmen.

Ich halte dagegen darauf, die Frage gleichwohl zu erörtern, umsomehr als der Bundesrat selbst in seiner Botschaft auf Seite 75 sie aufgreift, doch ohne abschliessend dazu Stellung zu nehmen. Daher möchte ich Herrn Bundesrat Schaffner bitten, prüfen zu lassen, wie die Nachtarbeit in den Bäckereien auf dem Verordnungswege befriedigend gelöst werden kann.

Obrecht, Berichterstatter: Ich muss kurz sagen, welche Gründe für die Kommission massgebend waren, diesen Antrag abzulehnen. Der Bundesrat und das BIGA haben sich seit Jahrzehnten mit der Frage der Nachtarbeit in den Bäckereien zu befassen. Von den wackeren Bäckergesellen aus gesehen ist dieser frühe Beginn der Arbeit seit Jahren immer angegriffen worden. Es ist tatsächlich so, dass in den gewerblichen Bäckereien die Bäcker ihre Arbeit in der Regel um 3 Uhr oder sogar um 2 Uhr beginnen ; die Teigmacher müssen ihre Arbeit noch eine Stunde früher aufnehmen.

Die Brotbäckerei befindet sich zur Zeit offensichtlich in einer Strukturwandlung. Die kleingewerblichen Bäckereibetriebe gehen immer mehr zugunsten der grossgewerblichen fabrikmässigen Betriebe zurück. Die grossen Brotbetriebe können ihre Kapazität mit ihren Turnusöfen nur ausnützen, wenn sie in drei Schichten arbeiten. Allerdings gibt es auch Grossbäckereien, die nicht auf Schichtarbeit disponiert haben, sondern ihre Arbeit um 1 Uhr oder 2 Uhr beginnen. Ein späterer Arbeitsbeginn würde die Grossbetriebe daran hindern, ihre Backwaren am Morgen frühzeitig den Wiederverkäufern und den Kunden zu liefern. Anderseits wäre es einer kleinen Bäckerei wahrscheinlich auch bei Arbeitsbeginn um 4 Uhr noch möglich, auf den Zeitpunkt der Geschäftsöffnung die Waren frisch auf dem Ladentisch zu haben, weil sie sie ja nicht transportieren muss.

Es geht also nicht nur um eine Frage der Arbeitszeit, sondern ebensosehr um eine Auseinandersetzung innerhalb der gewerblichen Struktur. Es ist allerdings zu bemerken, dass auch der Gewerbeverband eindeutig den Antrag Guntern ablehnt.

Schliesslich geht es darum, ob grosse Teile des Schweizervolkes, nämlich diejenigen, die durch Grossbetriebe beliefert werden, auf das frische Brot am Morgen verzichten wollen oder nicht. Es gibt gewiss auch

Möglichkeiten, Backwaren am Abend herzustellen und am Morgen aufzubacken. Aber auch das ist für die Grossbetriebe, die ihre Ware auf grössere Distanz an Konsumenten und Wiederverkäufer liefern, wesentlich erschwert. Ihre Kommission ist der Meinung, dass man nicht mit Arbeitszeitvorschriften in diese strukturelle Wandlung eingreifen sollte, und dass es das Schweizervolk wohl nicht verstehen würde, wenn man mit Arbeitszeitvorschriften, deren Notwendigkeit bestritten ist, in seine Konsumgewohnheiten entscheidend eingreifen wollte.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, die Ihre Kommission veranlasst haben, die Aufnahme eines Nachtbackverbotes in die Vorlage abzulehnen und der Eingabe der wackeren Bäckergesellen, die auch den Mitgliedern des Rates zugekommen ist, keine Folge zu geben.

Guntern: Nur eine kurze Bemerkung bezüglich der Auffassung des Kommissionspräsidenten, auch das Gewerbe sei gegen diese Lösung. Ich weise darauf hin, dass das Bäckereigewerbe auf jeden Fall vor nicht langer Zeit sich mit dieser Einschränkung und Ansetzung der Nachtarbeit durch Frühdienstarbeit auf 4 Uhr einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, dass auch die industriellen Betriebe sich dieser Regelung unterziehen würden. In dieser Hinsicht wäre es also möglich, mit dem Bäckereigewerbe eine Einigung zu erzielen, so dass es nicht allein eine Frage der Arbeitnehmer ist, sondern auch den Arbeitgebern gedient wäre.

Obrecht, Berichterstatter: Ich habe hier eine Eingabe des Gewerbeverbandes vor mir, worin steht: «Da aus rechtlichen Gründen eine Gleichbehandlung der Fabrikbäckereien nicht möglich ist, würde sich eine solche Bestimmung ausschliesslich gegen die Klein- und Mittelbetriebe auswirken. Wir möchten Sie deshalb bitten, einen allfälligen Antrag Guntern nicht zu unterstützen» (Heiterkeit).

Angenommen — Adopté.

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 3

Bei Nachtarbeit darf die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden innert 24 Stunden nicht überschreiten und muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3

La durée du travail de nuit n'excédera pas neuf heures sur vingt-quatre par travailleur et elle sera comprise dans un espace de dix heures, pauses incluses.

Obrecht, Berichterstatter: Artikel 15 regelt die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit. Hier schlägt Ihnen die Kommission nur bei Absatz 3 eine Aenderung vor.

Wie wir noch sehen werden, wird der Bundesrat, gestützt auf Artikel 25 der Vorlage, für eine grosse Anzahl von Betrieben und Arbeitnehmer Sonderbestimmungen auf dem Verordnungswege aufstellen müssen, in denen in Abweichung von Artikel 15, Absatz 1 und 2, auch vorgesehen werden muss, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer ohne Bewilligung zur Nachtarbeit heranziehen darf. Es handelt sich vor allem um Betriebe, bei denen die Nachtarbeit üblich ist, zum Beispiel Beherbergungs- und Bewirtungsbetriebe, Unterhaltungsstätten usw. Bei diesen Betrieben wird die Nachtarbeit ohne vorherige Einholung einer Bewilligung zulässig erklärt werden müssen.

Absatz 3 beschränkt die Arbeitsdauer bei Nachtarbeit. In der nationalrätlichen Fassung wird dabei gesagt, dass die Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer 9 Stunden innert 24 Stunden nicht überschreiten darf, sofern Nachtarbeit bewilligt ist. Diese Formulierung würde die Fälle nicht decken, von denen ich eben gesprochen habe, das heisst die Fälle, in denen generell, durch Verordnung, die Nachtarbeit zugelassen ist. Wir schlagen daher vor, nicht von einer Bewilligung der Nachtarbeit in Absatz 3 zu sprechen, sondern zu sagen: «Bei Nachtarbeit darf die Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten.»

Angenommen — Adopté.

Art. 16

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Die Kantone können für industrielle Betriebe höchstens acht Feiertage im Jahr und für nicht-industrielle Betriebe höchstens zwölf Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

Abs. 3

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als an den von den Kantonen anerkannten konfessionellen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortag anzuzeigen. Artiekl 10 ist anwendbar.

Art. 16

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Les cantons peuvent assimiler au dimanche huit jours fériés par an au maximum pour les entreprises industrielles, et douze par an au maximum pour les entreprises non industrielles, et les fixer différemment selon les régions.

Al. 3

Le travailleur peut suspendre le travail à l'occasion de jours fériés confessionnels autres que ceux reconnus par les cantons. Il doit cependant en aviser l'employeur, au plus tard la veille au début du travail. L'article 10 est applicable.

Obrecht, Berichterstatter: Ich hoffe, bei Artikel 16 meinen lieben Freund Guntern besser behandeln zu können als bei Artikel 14.

Artikel 16 statuiert unter Vorbehalt der Ausnahmen von Artikel 17 ein integrales Verbot der Sonntagsarbeit. Seit 1877 können die Kantone auf Grund des Fabrikgesetzes 8 Feiertage bezeichnen, die den Sonntagen gleichgestellt sind. An diesen Tagen dürfen die Betriebe unter Vorbehalt von Artikel 17 nicht arbeiten. Es gilt für diese Feiertage einfach die Sonntagsregelung.

Nun gibt es eine ganze Anzahl von Kantonen, die in der glücklichen Lage sind, in ihrer kantonalen Feiertagsgesetzgebung mehr als 8 Feiertage anzuerkennen So anerkennt zum Beispiel der Kanton Tessin 12 gesetzliche Feiertage. Weil aber für die Fabrikbetriebe das Bundesrecht vorgeht, konnten auch im Tessin nur 8 Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden. Die kantonale Regelung mit 12 gesetzlichen Feiertagen gilt jetzt nur für die Betriebe, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind.

Selbstverständlich kann der Arbeitgeber auch an kantonalen Feiertagen, die nach dem Fabrikgesetz nicht den Sonntagen gleichgestellt sind, die Arbeit einstellen. Er darf aber umgekehrt an kantonalen Feiertagen, die dem Sonntag gleichgestellt werden, nicht arbeiten lassen, es wäre denn auf Grund einer Ausnahmebewilligung.

Nun hat sich schon bei Beratung des Arbeitsgesetzes in der nationalrätlichen Kommission und im Nationalrat der Wunsch erhoben, es sollte mindestens für die nichtindustriellen Betriebe die bisherige kantonale Feiertagsordnung beibehalten werden können.

Es wurde bereits im Nationalrat der Antrag gestellt, dass die Kantone unbeschränkt die Feiertage bezeichnen können, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Herr Kollege Guntern hat diesen Antrag, der im Nationalrat abgelehnt wurde, in unserer Kommission wieder aufgenommen. Die Kommission stand diesem Gedanken grundsätzlich sympathisch gegenüber; sie glaubt aber, dass man über die bewährte Ordnung des Fabrikgesetzes zum mindesten für industrielle Betriebe nicht hinausgehen sollte. Sie ist der Meinung, dass für industrielle Betriebe die Regelung, wonach höchstens acht Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden können, beibehalten werden sollte. Industriebetriebe greifen ja oft über die Kantonsgrenzen hinaus, und es ist unzweckmässig, wenn wir hier verschiedene Feiertagsordnungen haben.

Dagegen konnte sich die Kommission der Auffassung anschliessen, dass die Kantone für nichtindustrielle Betriebe einen grösseren Spielraum haben sollen. Indessen ist sie der Meinung, dass die Zahl der Feiertage, die in den Kantonen den Sonntagen gleichgestellt werden können, doch nicht unbeschränkt sein soll. Die Arbeitsgesetzgebung will nicht befehlen — sie hat es auch bisher nicht getan —, dass die Feiertage bezahlt werden müssen. Es ist dies den Einzelabmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder den Gesamtarbeitsverträgen vorbehalten. Wo nun Gesamtarbeitsverträge oder individuelle Verträge nicht bestehen, geht der im Stunden- oder Taglohn beschäftigte Arbeitnehmer an Feiertagen seines Verdienstes verlustig Die Arbeitnehmer haben daher in vielen Fällen kein Interesse an einer allzu hohen Zahl von Feiertagen. Es würde übrigens auch schlecht zur gegenwärtigen Lage passen, wenn wir in dieser Situation des Arbeitsmarktes und angesichts der praktisch fortschreitenden Arbeitszeitverkürzung auch noch die Zahl der Feiertage ins Ungemessene wachsen lassen wollten. Den Kantonen darf hier eine gewisse Beschränkung und eine vernünftige Selektion zugemutet werden. Ich glaube, kein lokaler Schutzpatron wird das verübeln!

Ihre Kommission hat daher einer Mittellösung zugestimmt, die auf einen Antrag von Herrn Bundesrat Schaffner zurückgeht. Sie möchte die acht Feiertage für industrielle Betriebe, wie wir sie jetzt im Fabrikgesetz haben, beibehalten, dagegen den Kantonen die Möglichkeit geben, für nichtindustrielle Betriebe höchstens zwölf Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichzustellen.

In Absatz 3 sodann schlagen wir Ihnen noch eine redaktionelle Aenderung vor. Wir möchten statt «von den Kantonen bestimmten konfessionellen Feiertage» sagen: die von den Kantonen anerkannten konfessionellen Feiertage.

Im französischen Text sind leider irrtümlich die Worte: «l'article 10 est applicable» weggefallen; die Kommission hat sie aber nicht gestrichen, sie sind also wieder aufzunehmen.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Guntern: Vorab danke ich dem Herrn Kommissionspräsidenten für seine Ausführungen zu Artikel 16 betreffend Feiertage. Wie Sie hörten, habe ich mir gestattet, den im Nationalrat gestellten Antrag auf vollständige Kompetenzerteilung an die Kantone wieder aufzunehmen. Ich mache auch hier aus der Sache keine Prestigefrage; teilweise ist meinem Antrag ja bereits Rechnung getragen worden.

In der Kommission musste ich anerkennen, dass es schwer halten würde, diese acht Feiertage, wie sie in der Industrie seit langem bestehen, rückgängig zu machen; infolgedessen habe ich diesem Antrag dann zugestimmt. Ich weiss auch, dass in kirchlichen, speziell katholischen Kreisen von höherer Warte diese Frage diskutiert wird und dass es nicht ausgeschlossen ist, dass sich nach dieser Richtung auch eine Annäherung in dem Sinne abzeichnen wird, wie wir nun hier die Frage lösen wollen. Deshalb können wir m. E. diesem Artikel, wie er vorgeschlagen wird, beruhigt zustimmen.

Angenommen — Adopté.

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2

Nach Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Atr. 17

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Bei den Absätzen 1 und 2 des Artikels 17 beantragen wir Ihnen, zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Artikel 17 regelt in der Fassung des Bundesrates in Uebereinstimmung mit Artikel 15 (Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit) die Sonntagsarbeit. In Absatz 1 wird die vorübergehende Sonntagsarbeit, in Absatz 2 die dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit geregelt. Der Na-

tionalrat beschloss für beide Arten von Sonntagsarbeit gemeinsam, in Absatz 1 die Voraussetzungen und Zuständigkeiten für die Bewilligung und in Absatz 2 das Einverständnis der Arbeitnehmer und den Lohnzuschlag zu ordnen. Genau den gleichen Beschluss hat der Nationalrat auch für die Nachtarbeit gefasst. In der Folge kam jedoch der Nationalrat auf Artikel 15 zurück und entschied sich in systematischer Hinsicht für das Vorgehen des Bundesrates. Er zog jedoch die Konsequenzen nicht in bezug auf Artikel 17, so dass wir nun bei den Artikeln 15 und 17 eine unterschiedliche Systematik haben, was uns unzweckmässig erscheint Nach der Fassung des Nationalrates müsste das Einverständnis des Arbeitnehmers sowohl für vorübergehende, wie für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit eingeholt werden, während bei Artikel 15 das Einverständnis nur für vorübergehende Nachtarbeit einzuholen ist. Eine solche Diskrepanz wäre kaum verständlich. Ein für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit angestellter Arbeitnehmer gibt bereits mit Abschluss des Dienstvertrages sein Einverständnis zu dieser Arbeitsgestaltung. Es erübrigt sich eine Vorschrift im Arbeitsgesetz. Das gleiche gilt für die Nachtarbeit.

Anders ist es mit der Frage der vorübergehenden Sonntagsarbeit wie auch der vorübergehenden Nachtarbeit, da in solchen Fällen die Vertragsparteien vielleicht nicht ohne weiteres mit dieser Möglichkeit gerechnet haben ; vorübergehende Sonntags- und Nachtarbeit bildet immer die Ausnahme.

Wir beantragen Ihnen also, systematische Uebereinstimmung der Artikel 17 und 15 herzustellen und zu diesem Zweck auf die Vorlage des Bundesrates zurückzugehen.

Angenommen — Adopté.

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Fällt Sonntagsarbeit auf den Vormittag und den Nachmittag oder dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder folgenden Woche eine auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Innert zwei Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 23.

Abs 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

Lorsque le travail du dimanche empiète sur le matin et l'après-midi ou dure plus de cinq heures, il sera compensé, pendant la semaine précédente ou la suivante, par un repos d'au moins vingt-quatre heures consécutives coïncidant avec un jour de travail. Le jour de repos hebdomadaire doit coïncider avec un dimanche une fois toutes les deux semaines au moins. L'article 23 est réservé.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Aus den gleichen Gründen wie für Artikel 15 beantragen wir Ihnen, nicht von bewilligter Sonntagsarbeit zu sprechen, sondern einfach zu sagen: «Fällt Sonntagsarbeit auf den Vormittag und den Nachmittag. . .» Damit wird ermöglicht, dass bei der Sonderregelung für einzelne Betriebe in Artikel 25, bei denen Sonntagsarbeit üblich ist, am Sonntag ohne vorherige Einholung einer Bewilligung gearbeitet werden darf.

Angenommen — Adopté.

Art. 19—23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zum Schutz der Arbeitnehmer können durch Verordnung im Rahmen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit weitere Bestimmungen aufgestellt werden über die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit, die Ueberzeit-, Hilfs-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die Schichtarbeit und den ununterbrochenen Betrieb.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1

D'autres dispositions sur le déplacement des limites du travail de jour, sur le travail supplémentaire, accessoire, nocturne ou dominical, de même que sur le travail par équipes et sur le travail continu peuvent être édictées par ordonnance, dans les limites de la durée maximum de la semaine de travail, pour protéger les travailleurs.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Der Artikel 24 gibt dem Bundesrat eine recht weitgehende Verordnungskompetenz. Wenn man den Artikel 24 unbefangen liest, könnte man den Eindruck erhalten, der Bundesrat sei ermächtigt, auf Grund dieser Vorschrift das ganze Gesetz auf dem Verordnungswege aus den Angeln zu heben. So ist dies indessen nicht gemeint. Wir haben eine ähnliche Ordnung schon im Fabrikgesetz, wo in den Artikeln 47, Absatz 4, und 64, Absatz 2, der Bundesrat ermächtigt wird, die nötigen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter in Fällen der Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit, des zweischichtigen Betriebes und der Hilfsarbeit zu erlassen. Darüber hinaus enthält die Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmer, die die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach verschiedener Richtung einschränken.

Im Sinne der bisherigen Regelung ermächtigt der Artikel 24, Absatz 1, den Bundesrat, auf dem Verordnungswege, unter Wahrung der zulässigen Höchstarbeitszeit, die sich aus den Artikeln 8, 11 und 12, sowie aus den

Verordnungsbestimmungen über den ununterbrochenen Betrieb (Artikel 23, Absatz 2) ergibt, weitere Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer über die Arbeits- und Ruhezeit aufzustellen. Diese Kompetenzerteilung an den Bundesrat scheint nötig, weil es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und der Betriebsarten unmöglich wäre, alles nach der gleichen Façon zu regeln. Anderseits würde sich aber das Gesetz in eine unübersichtliche Kasuistik zersplittern, wenn wir allen diesen Verhältnissen im Gesetz selbst Rechnung tragen wollten. Wie ich schon im Eintretensreferat gesagt habe, wird ein Grossteil der Arbeitsgesetzgebung nicht im Gesetze selbst, sondern in den Ausführungsverordnungen liegen.

Um klar darzulegen, dass der Bundesrat in seiner Verordnungskompetenz an den Rahmen der öffentlichen Höchstarbeitszeit des Gesetzes gebunden bleibt, beantragen wir Ihnen, dies in Artikel 24, Absatz 1, ausdrücklich zu sagen.

Angenommen — Adopté.

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Ingress

Nach Entwurf des Bundesrates.

Lit. e

Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Gärtnereien, soweit sie unter das Gesetz fallen;

Lit. fbis

Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen;

Lit. gbis

Redaktionen und Druckereien von Zeitungen und Zeitschriften;

Rest des Absatzes: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Préambule

Selon le projet du conseil fédéral.

Lettre e

Les entreprises qui transforment des produits agricoles, ainsi que les exploitations horticoles, en tant qu'elles sont soumises à la loi.

Lettre fbis

Les entreprises qui assurent le ravitaillement en énergie électrique, gaz ou eau.

Lettre gbis

Les rédactions et imprimeries de journaux et périodiques.

Pour le reste de l'alinea: Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Ich habe soeben zu Artikel 24 ausgeführt, dass der Bundesrat eine sehr weitgehende Verordnungskompetenz zur Ergänzung des Gesetzes und zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse erhalte. Das gilt in noch stärkerem Masse für Artikel 25. Der Entwurf des gesamten Arbeitsgesetzes ist weitgehend nach der Methodik des Fabrikgesetzes konzipiert. Beim Fabrikgesetz war es noch relativ einfach, eine einigermassen einheitliche Regelung für alle ihm unterstellten Betriebe herbeizuführen, denn es handelte sich durchwegs um industrielle Betriebe oder grossgewerbliche Unternehmungen. Der Rahmen des Arbeitsgesetzes ist bekanntlich ungleich weiter gezogen, und er umfasst Betriebe ganz anderer Natur. Es ist nur zu erinnern an die Betriebe der Krankenpflege, der Erziehung, an das Wirtschaftsgewerbe, an den Detailhandel, den Forstbetrieb, an die grosse Zahl reiner Bürobetriebe. Es ist natürlich unmöglich, einheitliche Regeln aufzustellen, die in allen Fällen sowohl für industrielle Unternehmungen wie auch für kleinste Bürobetriebe gelten. Wir würden der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur aller unter das Arbeitsgesetz fallenden Betriebe sehr schlecht Rechnung tragen, wenn wir versuchen wollten, in der Frage der Arbeitszeit und der Arbeitsgestaltung alles zu unifizieren. So sieht der Artikel 25 vor, dass besondere Verhältnisse auch eine besondere Regelung auf dem Verordnungswege erfahren dürfen.

Grundsätzlich bleibt für alle Gruppen die allgemeine Ordnung der Arbeits- und Ruhezeit anwendbar. Aber Ausnahmen von diesen Vorschriften sollen grundsätzlich zugelassen werden, sofern dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nötig ist und soweit diesen besonderen Verhältnissen nicht im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Rechnung getragen werden kann. In diesen Fällen würden die Vorschriften des Gesetzes über die Arbeits- und Ruhezeit in der Verordnung durch entsprechende besondere Vorschriften ersetzt werden.

Wir müssen uns darüber klar sein, dass diese Sonderverordnungen in grosser Zahl erscheinen werden und dass sie zusammen jedenfalls weit mehr Vorschriften enthalten werden als das ganze Gesetz. Das lässt sich aber kaum vermeiden, wenn wir von einem beengenden Schematismus absehen und den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen wollen. Das BIGA bereitet seit einiger Zeit diese Sonderbestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den direkt interessierten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Es handelt sich also um Vorschriften, die ähnlich wie ein Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden. Der Erlass erfolgt nachher allerdings nicht auf dem Vertrags-, sondern auf dem Verordnungswege. Es ist klar, dass hier die Verwaltung, oder, wenn wir es noch etwas rüder sagen wollen, die Bürokratie Gelegenheit hat, Orgien zu feiern, wenn sie will. Bei dieser Art der Vorbereitung ist aber dafür gesorgt, dass die Verhältnisse in den einzelnen Branchen so weit wie möglich berücksichtigt werden und dass sowohl die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer in dieser Branche zur Geltung kommen.

Vor Erlass der Verordnungen werden, gemäss Artikel 36, Absatz 2, die Kantone und die Arbeitskommission wie auch die zuständigen Organisationen der Wirtschaft noch angehört.

Zum Absatz 1 habe ich keine besonderen Bemerkungen zu machen.

Bei Absatz 2 möchten wir im Ingress auf die Fassung des Bundesrates zurückgehen. Wir möchten es dem Bun-

desrat überlassen, ob er Sonderbestimmungen für die in Absatz 2 genannten Arten von Betrieben oder für weitere Betriebe erlassen will. Wir ziehen daher die Kann-Formel vor, während der Nationalrat die Muss-Formel vorgesehen hat. Es schiene uns durchaus unzweckmässig, den Bundesrat zu verpflichten, alle diese Verordnungen zu erlassen. Es wird sich erst im Verlaufe der Zeit zeigen, wie weit solche Verordnungen überhaupt nötig sind. Dazu kommt, dass der Katalog in Artikel 25, Absatz 2, nicht abschliessend ist, sondern auch für andere Betriebe solche Vorschriften erlassen werden können. Somit könnte bei einer Muss-Vorschrift jede Gruppe darauf pochen, dass der Bundesrat für sie eine Sondervorschrift zu erlassen habe. Mit der Kann-Vorschrift hat es der Bundesrat besser in der Hand, die Notwendigkeit einer solchen Sonderverordnung gründlich zu überprüfen. Es wird ohnehin für den Bundesrat noch eine bedeutende Materialschlacht absetzen.

Zum Katalog der Betriebe, für welche Sondervorschriften aufgestellt werden können — ein Katalog, der, wie gesagt, nicht abschliessend ist —, beantragen wir Ihnen noch einzelne Aenderungen, die wir vielleicht absatzweise behandeln könnten (Zustimmung).

Bei Litera e sprechen wir von den Gärtnereien, soweit sie unter das Gesetz fallen. Gemäss Ihrem Beschluss zu Artikel 2 fallen nicht alle Gärtnereien unter das Gesetz, sondern nur diejenigen, die Bestandteil der Urproduktion sind. Für diejenigen Gärtnereien, die unter das Gesetz fallen, d. h. für die, die mehr den Charakter gewerblicher Betriebe haben, sollen auf Grund von Artikel 25 Ausnahmen statuiert werden können. Unsere Formulierung scheint redaktionell etwas schöner zu sein als die des Nationalrates. Ich bitte sie, ihr zuzustimmen.

Präsident: Steht dieser Antrag nicht im Widerspruch zu unserem Beschluss in Artikel 2?

Obrecht, Berichterstatter: Keineswegs.

Wir wollen im Litera fbis auch noch die Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen, aufnehmen. Artikel 25, Absatz 2, hat keine abschliessende Bedeutung; es könnten Sondervorschriften für die Betriebe der öffentlichen Versorgung aufgestellt werden, auch ohne dass diese Betriebe ausdrücklich in Artikel 25 genannt sind. Nachdem wir aber schon eine Aufzählung haben, die ziemlich stark in die Details geht, wäre es nicht recht verständlich, wenn man ausgerechnet die Betriebe nicht nennen würde, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen. Diese Betriebe müssen dauernd in Funktion sein und über einen Reparaturdienst verfügen, der jederzeit einsatzbereit zu sein hat. Gerade der vergangene strenge Winter hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, welche Bedeutung für die Oeffentlichkeit die dauernde Einsatzbereitschaft der Werke der öffentlichen Versorgung und ihres Personals besitzt.

Die Kommission beantragt Ihnen aus diesen Gründen einstimmig, die Betriebe der öffentlichen Versorgung ausdrücklich in Artikel 25 fbis zu nennen. Es hat dabei die Meinung, dass nicht nur die eigentlichen Werke unter diese Bestimmung fallen sollen, sondern auch die Unternehmen, die der Verteilung dienen.

Der Nationalrat hat in einer neuen Litera gbis auch die Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften in den Katalog von Artikel 25 eingefügt. Ihre Kommission ist damit einverstanden, doch findet sie es nicht ganz logisch, dass man nur die Redaktionen zu den Betrieben zählen will, für welche Sonderbestimmungen erlassen werden können, nicht aber die gewerblichen Betriebe, die der Auswertung der Arbeit der Redaktionen dienen, nämlich die Druckereien. Die Kommission beantragt deshalb, die Redaktionen und Druckereien von Zeitungen und Zeitschriften in den Katalog aufzunehmen.

Angenommen — Adopté.

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Mit Artikel 27 nehmen wir das Kapitel des Jugendlichenschutzes in Angriff. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf beantragt, das Jugendlichen-Alter für beide Geschlechter, das zu besonderem Schutz berechtigt, mit der Vollendung des 18. Altersjahres ablaufen zu lassen. Der Nationalrat ist weitergegangen und hat die Vollendung des 19. Altersjahrs als Grenze gesetzt. Zudem hat er für die Lehrlinge diese Altersgrenze noch um ein Jahr verschoben, d. h. bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. In Ihrer Kommission hat man sich die Frage gestellt, ob man einerseits mit diesem hohen Schutzalter von 19 Jahren und anderseits mit der Differenzierung zwischen Lehrlingen und andern jugendlichen Arbeitnehmern nicht zu weit gegangen sei, und ob man nicht zum Entwurf des Bundesrates zurückkehren sollte. Ihre Kommission hat aber schliesslich einhellig den Anträgen des Nationalrates zugestimmt. Ich möchte Ihnen die Begründung für diese Stellungnahme kurz darlegen.

Man muss sich darüber klar sein, dass die Vorlage des Bundesrates, was den Sonderschutz für Jugendliche betrifft, etwas kahl ausgefallen war. Die Jugendlichen sind bekanntlich nicht organisiert, und es haben sich um sie die in der Expertenkommission vertretenen Organisationen auch nicht sonderlich bemüht. Anderseits haben verschiedene westschweizerische Kantone einen viel weitergehenden, fortschrittlichen Jugendschutz, so insbesondere Genf. Hinter diesen Vorschriften, die ja durch das Arbeitsgesetz aufgehoben werden, blieb der Entwurf des Bundesrates wesentlich zurück. Zurück steht er aber auch hinter den fortschrittlichen Gesetzgebungen des Auslandes. So hat z. B. Deutschland ein eigentliches Jugendschutzgesetz, das viel weitergehende Vorschriften enthält als der vorliegende Entwurf. Wir dürfen daher ohne Zweifel für den Schutz der Jugendlichen ein mehreres tun. Es würde der fortschrittlichen Haltung des schweizerischen Bundesgesetzgebers keine gute Note ausstellen, wenn er gerade in bezug auf den Schutz der Jugendlichen weit hinter dem zurückbleiben würde, was einzelne Kantone in dieser Hinsicht erreicht haben.

Nicht ohne weiteres verständlich ist die Differenzierung zwischen Lehrlingen und anderen jugendlichen Ar-

beitnehmern. Als man vor rund 30 Jahren das Berufsbildungsgesetz erliess, war der Jugendlichenschutz nur ganz rudimentär geregelt. Es war daher gegeben, dass man im Berufsbildungsgesetz einige Sondervorschriften für Lehrlinge aufnahm. Im übrigen aber wurde die Arbeitsschutzgesetzgebung des Bundes und der Kantone vorbehalten. Inzwischen hat man die Revision des Berufsbildungsgesetzes an die Hand genommen. Es soll ja die neue Vorlage nächste Woche in unserem Rate zur Behandlung kommen. Bei der Ausarbeitung des neuen Berufsbildungsgesetzes hat man sich gesagt, es würde eine Doppelspurigkeit entstehen, wenn der allgemeine Jugendlichenschutz im Arbeitsgesetz, der Lehrlingsschutz aber im Berufsbildungsgesetz geregelt wäre. Auch beim Vollzug müsste dies zu Komplikationen führen. Aus diesen Gründen hat das neue Berufsbildungsgesetz bewusst auf Schutzvorschriften verzichtet, in der Meinung, dass der Jugendlichenschutz mit Einschluss des Lehrlingsschutzes ausschliesslich im Arbeitsgesetz geregelt werden sollte.

Die Vorschriften des heutigen Berufsbildungsgesetzes gelten bis zum Abschluss der Lehre, und zwar auch dann, wenn der Lehrling während der Lehre mündig geworden ist. Würden wir das besondere Schutzalter der Lehrlinge wie das der andern Arbeitnehmer mit 19 Jahren begrenzen, so würde das gegenüber dem heute geltenden Gesetz einen Rückschritt bedeuten. Deswegen diese Differenzierung und die Heraufsetzung des Schutzalters für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Für diejenigen Lehrlinge, die während der Lehre mündig werden, wird ohnehin das neue Schutzalter weniger weit gehen, als es früher mit dem Berufsbildungsgesetz gegangen ist.

Bundesrat **Schaffner:** Ich möchte Sie bitten, diesen weitergehenden Sonderschutz der Jugendlichen und der weiblichen Arbeitnehmer in der Fassung des Nationalrates aus den vom Herrn Referenten genannten Gründen zu akzeptieren und ihm den Segen zu erteilen. Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass die Botschaft und das Gesetz in der langen Entstehungsgeschichte etwelche «Patina» angesetzt haben, weshalb wir diesen Spezialschutz etwas modernisieren müssen. Ich halte die jetzige Lösung für eine ausgeglichene. Die Differenzierung zwischen den Lehrlingen mag auf den ersten Blick etwas auffallen, aber ich muss doch darauf hinweisen, dass der Lehrling recht stark durch die Gewerbeschule belastet ist. Er muss eine ernsthafte gewerbliche Schulung neben seiner Berufslehre durchstehen. Er braucht auch Zeit, um sich vorzubereiten. Man macht die Erfahrung, dass die jungen Leute in der physischen Entwicklung recht schnellwüchsig sind, dass sie aber im psychischen Prozess durch die Ueberflutung von vielen Eindrücken dieses modernen und aufgeregten Zeitalters grössere Mühe, vor allem hinsichtlich der Konzentration haben. Deshalb glaube ich, dass dieser zusätzliche Schutz für Lehrlinge bis zur Vollendung des 20. Altersjahres für die Ausbildung und den «Reifeprozess» erforderlich ist. Ich möchte also auch vom Bundesratstisch aus diese über den Bundesrat hinausgehende Lösung befürworten.

Angenommen — Adopté.

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 1

Vor dem vollendeten 15.Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 1bis und 2.

Abs. 1bis

Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen Jugendliche von mehr als 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 1

Il est interdit d'employer des jeunes gens de moins de quinze ans révolus. Les alinéas 1bis et 2 sont réservés.

Al. 1bis

Une ordonnance déterminera dans quelles catégories d'entreprises ou d'emplois et à quelles conditions des jeunes gens de plus de treize ans peuvent être chargés de faire des courses et des travaux légers.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen hier insofern eine neue Redaktion, als sie den zweiten Satz des Absatzes 1, der Ausnahmen statuiert, zu einem selbständigen Absatz 1bis macht. Der Absatz 1 würde dann die Absätze 1bis und 2, die die Ausnahmen von der Regel statuieren, ausdrücklich vorbehalten.

Angenommen — Adopté.

Art. 29—31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 bis 5 Uhr und von 20 bis 22 Uhr verschoben werden.

(Rest des Absatzes streichen.)

Art. 1bis

Wird die wöchentliche Arbeitszeit im Einverständnis der Arbeitnehmer durchgehend oder für einzelne Wochen auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden, und bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb darf die Tagesarbeit mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen, innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen.

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1

Pour les femmes, le travail de jour doit être compris dans un espace de douze heures, pauses incluses.

Les limites ne peuvent en être déplacées que de 6 heures à 5 heures et de 20 heures à 22 heures.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Al. 1bis

Lorsque la durée de la semaine de travail est toujours répartie sur cinq jours ou seulement certaines semaines avec le consentement des travailleurs, la limite supérieure peut être fixée à 23 heures et, en cas de travail par groupes comparables à des équipes, le travail de jour peut être compris dans un espace de treize heures, interruptions du travail incluses.

Obrecht, Berichterstatter: Absatz 1 regelt die Grenzen der Tagesarbeit für weibliche Arbeitnehmer in Abweichung von der Regelung, wie sie Artikel 9 für die männlichen Arbeitnehmer vorsieht. Die ersten beiden Sätze umschreiben die Zeiträume, innert welchen normalerweise die Tagesarbeit liegen muss und innert welchen die Grenzen der Tagesarbeit verschoben werden dürfen. Demgegenüber wird im dritten Satz eine etwas elastischere Regelung vorgesehen für den Fall, dass die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend oder für einzelne Wochen auf 5 Tage festgelegt wird, also bei durchgehender oder alternierender Fünftagewoche. Zur Verdeutlichung schlagen wir vor, dass die Worte der nationalrätlichen Fassung «ganz oder teilweise» ersetzt werden durch «durchgehend oder für einzelne Wochen».

In der zweiten Hälfte des Absatzes möchten wir die Worte «Bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb» voraustellen, damit klarer zum Ausdruck kommt, dass diese Vorschrift nur auf eine bestimmte Art der Arbeitsorganisation anwendbar ist.

Im übrigen ist der Absatz 1 in der nationalrätlichen Fassung ein unübersichtliches Monstrum. Wir beantragen Ihnen daher, den letzten Satz des Absatzes als Absatz 1bis zu verselbständigen.

Angenommen — Adopté.

Art. 33 und 34

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 33 et 34

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 35

Antrag der Kommission

Abs. 1

Für industrielle Betriebe ist eine Betriebsordnung aufzustellen. Für nicht-industrielle Betriebe kann eine Betriebsordnung nach Massgabe dieses Artikels aufgestellt werden.

Abs. 1bis

Durch Verordnung kann die Aufstellung einer Betriebsordnung auch für nicht-industrielle Betriebe vorgeschrieben werden, soweit die Art des Betriebes oder die Zahl der Arbeitnehmer dies rechtfertigen.

Abs. 1ter

Die Betriebsordnung wird zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern frei gewählten Vertretung schriftlich vereinbart oder vom Arbeitgeber nach Anhören der Arbeitnehmer erlassen.

Abs. 2

In der Betriebsordnung sind das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb, die Gesundheitsvorsorge und die Unfallverhütung, die Lohnperiode, die Zeit und der Ort der Lohnzahlungen, die Auszahlungsweise sowie die Kündigungstermine zu regeln. Sie darf dem zwingenden Recht und den für den Arbeitgeber verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen nicht widersprechen.

Abs. 3 und 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 5

Streichen.

Art. 35

Proposition de la commission

Al. 1

Toute entreprise industrielle est tenue d'avoir un règlement d'entreprise. Une entreprise non industrielle peut en établir un volontairement, en se conformant au présent article.

Al 1bis

L'établissement d'un règlement peut être prescrit par ordonnance aux entreprises non industrielles, en tant que la nature de l'entreprise ou le nombre des travailleurs le justifient.

Al. 1ter

L'employeur peut soit convenir par écrit du texte du règlement avec une délégation librement élue par les travailleurs, soit l'établir seul après avoir entendu les travailleurs.

Al. 2

Le règlement d'entreprise doit régler le comportement des travailleurs dans l'entreprise, l'hygiène et la prévention des accidents, la période de paie, le moment et le lieu de la paie, le mode de paiement ainsi que les termes du congé. Il ne prescrira rien de contraire au droit impératif ni aux conventions collectives de travail qui lient l'employeur.

Al. 3 et 4

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 5

Biffer.

Obrecht, Berichterstatter: Bei Artikel 35, der die Betriebsordnung regelt, schlagen wir Ihnen verschiedene Aenderungen vor, teils formeller, teils materieller Natur.

Nach dem Beschluss des Nationalrates, der übereinstimmt mit dem Antrag des Bundesrates, ist für industrielle Betriebe eine Betriebsordnung obligatorisch. Das ist in Absatz 1 gesagt. Für nichtindustrielle Betriebe ist sie freiwillig, was in Absatz 5 enthalten ist. Wir wollen diese beiden Arten von Betriebsordnungen zusammennehmen in den Absatz 1 und schlagen Ihnen neu einen Absatz 1bis vor, der eine dritte Form der Betriebsordnung vorsieht, nämlich für nichtindustrielle Betriebe, die aber nicht auf Freiwilligkeit beruht, sondern vom Bundesrat durch Verordnung vorgeschrieben werden kann, sofern die Art und Grösse des Betriebes sowie die Zahl der Arbeitnehmer es rechtfertigen. Es soll dies natürlich

die Ausnahme sein ; aber wir glauben, dass es auch nichtindustrielle Betriebe geben könne (z. B. Grossbetriebe des Handels, grosse Verkaufsbetriebe usw.) mit einer grossen Anzahl von Arbeitnehmern, bei denen der Erlass einer Betriebsordnung notwendig erscheint, aber auf freiwilligem Wege nicht zustande kommt. Deshalb möchten wir hier dem Bundesrat diese Möglichkeit geben, in einer Verordnung auch für solche nichtindustrielle Betriebe ausnahmsweise eine Betriebsordnung vorzuschreiben.

In Absatz 1ter übernehmen wir, was im zweiten Satz von Artikel 35, Absatz 1, nach bundesrätlicher Fassung stand. Absatz 1ter sowie die Absätze 2, 3, 4 gelten dann für alle drei Arten von Betriebsordnungen, wie wir sie in den Absätzen 1 und 1bis umschrieben haben ; Absatz 5 kann gestrichen werden.

Eine materielle Aenderung schlagen wir Ihnen in Absatz 2 vor, indem wir dort nicht nur Zeit und Ort der Lohnzahlung in der Betriebsordnung geregelt haben möchten, sondern auch die Auszahlungsweise. Wir möchten ermöglichen, dass die Betriebsordnung auch den bargeldlosen Zahlungsverkehr vorschreiben kann, der sich ja auch für die Lohnzahlung einer steigenden Beliebtheit erfreut. Nach dem Obligationenrecht ist der Lohn eine Bringschuld. Wenn wir hier die Kompetenz geben, die Auszahlungsweise des Lohnes in der Betriebsordnung anders zu regeln, so kann in Abweichung von der Regelung des OR auch eine andere Auszahlungsweise vorgesehen werden, eben zum Beispiel die bargeldlose Lohnzahlung.

Ich bitte Sie, diesen Aenderungen zuzustimmen.

Angenommen — Adopté.

Art. 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 37

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen obliegt, unter Vorbehalt von Artikel 38, den Kantonen. Diese bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden und eine kantonale Rekursbehörde.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 37

Proposition de la commission

Al. 1

Sous réserve de l'article 38, l'exécution de la loi et des ordonnances incombe aux cantons, qui désignent les autorités chargées de l'exécution, ainsi qu'une autorité de recours.

Al 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: In Artikel 37, Absatz 1 scheint es uns logischer, den ganzen Artikel 38 vorzubehalten und nicht nur den Absatz 1.

Angenommen — Adopté.

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Hier schlagen wir Ihnen keine Aenderung der nationalrätlichen Fassung vor, aber ich möchte doch einige Worte zum Vollzug sagen. Der Vollzug des Gesetzes wird natürlich für den Bund und die Kantone einen nennenswerten administrativen Mehraufwand bringen. Das BIGA rechnet mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 12 Einheiten bei den Arbeitsinspektoraten. Das wäre noch sehr mässig. Wir hören die Botschaft gern und hoffen, dass wir später auch den Glauben behalten dürfen.

Das BIGA ist der Meinung (und ich glaube, es ist die einzig richtige, denn anders müsste man einen allzu grossen Apparat aufstellen), dass man bei Kleinbetrieben sich mit Stichproben zufriedengeben muss.

Angenommen — Adopté.

Art. 39

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Die Arbeitskommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.

Art. 39

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

La commission du travail donne son avis aux autorités fédérales sur des questions de législation et d'exécution. Elle peut faire des suggestions de son propre chef.

Obrecht, Berichterstatter: Der Artikel 39 sieht die Bestellung einer eidgenössischen Arbeitskommission vor. Es wird Sie vielleicht interessieren, wie gross der Bundesrat sich diese Kommission vorstellt. Er rechnet mit 20 bis 24 Mitgliedern.

In Absatz 2 beantragen wir eine redaktionelle Aenderung, nämlich die Streichung des Wortes «entsprechend», weil es uns überflüssig scheint.

Angenommen — Adopté.

Art. 40—42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 43

Antrag der Kommission

Abs. 1

Nach Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 43

Proposition de la commission

Al. 1

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Hier beantragen wir Ihnen, zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren. Die Fassung des Nationalrates fällt etwas aus dem Rahmen. Der ganze Abschnitt handelt von den Pflichten des Arbeitgebers. Die Frage, wo und wie lange der Stundenplan und die Arbeitszeitbewilligungen angeschlagen werden müssen, ist in diesem Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung und kann in der Verordnung geregelt werden. Wir möchten, dass, wie in andern Artikeln dieses Abschnittes, auch hier die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Anschlag des Stundenplanes und der Arbeitszeitbewilligung in den Vordergrund gestellt wird.

Angenommen — Adopté.

Art. 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 45

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Kann in dringlichen Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nicht rechtzeitig gestellt werden, so hat der Arbeitgeber dies so rasch als möglich nachzuholen und die Verspätung zu begründen. In nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite kann auf die nachträgliche Einreichung eines Gesuches verzichtet werden.

Art. 45

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Si, pour cause d'urgence, l'employeur ne peut demander à temps un permis concernant la durée du travail, il le fera aussitôt que possible en indiquant la cause du retard. Dans les cas imprévisibles et de minime importance, il peut se dispenser de demander un permis après coup.

Obrecht, Berichterstatter: Bei Absatz 2 schien uns die Redaktion in der bundesrätlichen Fassung nicht ganz klar zu sein. Vor allem schien uns unklar, worauf sich die Ausnahme am Schluss des Absatzes beziehen soll. Wir glauben, eine klarere Fassung gefunden zu haben, die nun deutlich sagt, dass in nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite auf die nachträgliche Einreichung eines Gesuches überhaupt verzichtet werden kann. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

Art. 46

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die auf Grund des Gesetzes oder einer Verordnung getroffenen Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen. Verfügungen, durch welche ein Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind unter Hinweis auf Beschwerderecht, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz zu begründen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 46

Proposition de la commission

Al. 1

Les décisions fondées sur la loi ou sur une ordonnance doivent être communiquées par écrit. Lorsqu'il s'agit d'un refus total ou partiel de donner suite à une requête, elles doivent être motivées et mentionner le droit, le délai et l'autorité de recours.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Bei Absatz 1 beantragen wir Ihnen eine kleine Ergänzung dahingehend, dass beschwerdefähige Verfügungen nicht nur mit einem Hinweis auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist, sondern auch mit einem Hinweis auf die Beschwerdeinstanz zu versehen sind.

Angenommen — Adopté.

Art. 47—49

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 50

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2

Trifft die Behörde auf Anzeige hin keine oder ungenügende Vorkehren, so kann die übergeordnete Behörde angerufen werden.

Art. 50

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2

Si, en cas de dénonciation, l'autorité n'intervient pas ou ne prend que des mesures insuffisantes, l'autorité supérieure peut être saisie.

Obrecht, Berichterstatter: Hier sehen wir eine kleine redaktionelle Verbesserung vor.

Angenommen — Adopté.

Art. 51—54

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 55

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ingress und Lit. a und b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Lit. c

Ueber den Sonderschutz der jugendlichen oder weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 55

Proposition de la commission

Al. 1

Préambule et lettres a et b

Adhérer à la décision du Conseil national.

Lettre c

Sur la protection spéciale des jeunes gens ou des femmes, qu'il agisse intentionnellement ou par négligence.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Im Absatz 1, Litera c, möchten wir eine kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen. Im Gesetz kommt mehrmals der Begriff «Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer» vor. Die Fassung ist auch in der bundesrätlichen Vorlage nicht einheitlich. Bald heisst es «jugendliche und weibliche», an andern Stellen «jugendliche oder weibliche». Der Nationalrat hat das zum Teil geändert. Wir haben uns überlegt, was besser sei, und glauben es sei richtig, das Wort «oder» zu verwenden. Es handelt sich um einen Sonderschutz, der für die jugendlichen oder für die weiblichen Arbeitnehmer gilt, aber nicht gleichzeitig für beide.

Angenommen — Adopté.

Art. 56

Antrag der Kommission

Abs. 1

Nach Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Werden dadurch Leben oder Gesundheit anderer Personen erheblich gefährdet, so ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar.

Art. 56

Proposition de la commission

Al. 1

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Si elle met sérieusement en danger la vie ou la santé d'autrui, l'infraction par négligence est également punissable.

Obrecht, Berichterstatter: Dieser Artikel regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers. Die nationalrätliche Fassung schien uns widersprüchlich zu sein. Der Begriff «schuldhaft» umfasst sowohl den Vorsatz wie die Fahrlässigkeit. Die Kommission findet, die Fassung des Bundesrates sei vorzuziehen. Sie ist aber mit dem Nationalrat darin einig, dass bei einer Gefährdung von Leben und Gesundheit anderer Personen auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar erklärt werden sollte. Sie sagt das in einem zweiten Absatz und hält damit die vorsätzliche und die fahrlässige Widerhandlung klar auseinander und verzichtet auf den Oberbegriff der Schuldhaftigkeit, der nur Unklarheit schafft. Ich bitte um Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

Art. 57

Antrag der Kommission

Abs. 1, Abs. 2, Ingress und Lit. a und Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2, Lit. b

Nach Entwurf des Bundesrates.

Art. 57

Proposition de la commission

Al. 1, al. 2, préambule et lettre a et al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2, lettre b

Selon le projet du Conseil fédéral.

Obrecht, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die gleiche kleine redaktionelle Aenderung wie in Artikel 55.

Angenommen — Adopté.

Art. 58 und 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 58 et 59

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 60

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

1. Art. 328bis (neu)

Abs. 1

Der Dienstpflichtige hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Dienstherrn in guten Treuen zu wahren.

Abs. 2

Der Dienstpflichtige darf während der Dauer des Dienstverhältnisses keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit dadurch die Treuepflicht des Dienstpflichtigen verletzt wird, insbesondere soweit der Dienstherr durch den Dienstpflichtigen konkurrenziert wird.

Art. 60

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil national.

1. Art. 328bis (nouveau)

Al. 1

Le travailleur est tenu d'exécuter avec soin le travail qui lui est confié et doit sauvegarder fidèlement les intérêts légitimes de l'employeur.

Al. 2

Pendant la durée du contrat, le travailleur ne doit pas accomplir de travail rémunéré pour un tiers dans la mesure où il lèse par là son devoir de fidélité envers l'employeur, notamment s'il lui fait concurrence.

Obrecht, Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir hier zuerst Artikel 328 bis OR behandeln und nachher Artikel 341bis, der eine ganz andere Frage zum Gegenstand hat.

Präsident: Artikel 341bis müssen wir sowieso zurückstellen, bis wir Artikel 68 behandelt haben. Wir gehen also zur Beratung von Artikel 328bis über.

Obrecht, Berichterstatter: Die nationalrätliche Kommission hat im Rahmen von Artikel 60 dieser Vorlage eine Ergänzung des OR durch Einfügung eines Artikels 328bis vorgeschlagen, der vom Nationalrat diskussionslos gutgeheissen wurde. Dieser Beschluss des Nationalrates geht auf eine Anregung von Herrn Nationalrat Meyer-Boller in der Kommission zurück. Es handelt sich also offensichtlich um ein gewerbepolitisches Postulat. Das Gewerbe beklagt sich über die stets zunehmende Bedeutung der Schwarzarbeit. Der Vorschlag ist insofern massvoll, als er der Schwarzarbeit nicht mit öffentlich-rechtlichen Mitteln zu Leibe rücken will, sondern die Ordnung dem Zivilrecht überlässt, womit auch die Folgen einer Uebertretung des Schwarzarbeitverbotes rein zivilrechtlicher Natur sind. Nach der Fassung des Nationalrates ist die Schwarzarbeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verboten, aber nur dann, wenn durch sie die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt werden. Eine ähnliche Regelung ist im Artikel enthalten, der uns nachher beschäftigen wird, nämlich in Artikel 341bis, für die Zeit der Ferien. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses war nach der nationalrätlichen Fassung als Sanktion gedacht, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen kann. Für die Ferienordnung wäre als Sanktion vorgesehen, dass der Arbeitgeber den Ferienlohn verweigern oder bereits bezahlten Ferienlohn zurückverlangen kann.

Mit diesem neuen Beschluss hat aber der Nationalrat gleichsam die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Bekanntlich bearbeitet zur Zeit eine Expertenkommission den ganzen Abschnitt über den Dienstvertrag des OR. Die Arbeiten dieser Kommission stehen nahezu vor dem Abschluss. Diese Expertenkommission hat nun in ihrer Revisionsvorlage eine Abänderung des Artikels 328 OR vorgesehen, in welcher ebenfalls ein Schwarzarbeits-Verbot vorgesehen ist. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat auf Grund dieser Sachlage der ständerätlichen Kommission empfohlen, entweder den vom Nationalrat beschlossenen Artikel 328bis OR zu streichen und die Regelung dieser Materie der Vorlage über die Revision des Dienstvertragsrechtes zu überlassen, oder die Fassung aufzunehmen, die die Expertenkommission dem Artikel 328 OR geben möchte. Das Justiz- und Polizeidepartement glaubt, dass die Fassung der Expertenkommission den Vorzug verdiene, und dass der Artikel 328bis in der Fassung des Nationalrates durch die OR-Revisionsvorlage wieder geändert werden müsste. Das Justiz- und Polizeidepartement gibt eine einlässliche Begründung für diesen Standpunkt. Ich will Sie aus Zeitgründen von dieser Begründung verschonen. behalte mir aber vor, darauf zurückzukommen, falls der Kommissionsantrag bestritten werden sollte.

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass man dem dringlichen Wunsch auf eine Regelung der Schwarzarbeit im Arbeitsgesetz, der aus gewerblichen Kreisen gekommen ist, Rechnung tragen sollte. Dagegen teilt sie die Auffassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in der Hinsicht, dass die Formulierung in das Arbeitsgesetz aufgenommen werden sollte, die später für das OR vorgesehen ist. Die vom Nationalrat vorgesehene scharfe Sanktion für die Dauer des Arbeitsverhältnisses passt nicht ins System des OR und liesse sich praktisch, vor allem in Fällen von untergeordneter Bedeutung, kaum durchsetzen. Die Fassung der Expertenkommission verdient daher ohne Zweifel den Vorzug. Ihre Kommission beantragt Ihnen, dieser neuen Fassung zuzustimmen.

Allerdings ist die Darstellung in der Fahne nicht richtig. Es handelt sich nach dem Beschluss der Kommission nicht mehr um einen neuen Artikel 328bis, sondern um eine Revision des Artikels 328 OR. Durch diese Revision wird Absatz 1 von Artikel 328 durch zwei neue Absätze ersetzt. Der bisherige Absatz 2 von Artikel 328 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4. Wir müssen demnach beschliessen, dass wir den Artikel 328 OR revidieren, und müssen der Fassung der Fahne noch beifügen: «Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.»

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschliessen.

Angenommen — Adopté.

Art. 341bis (neu)

Präsident: Hier haben wir einen Mehrheits- und einen Minderheits-Antrag. Ich gebe zuerst das Wort dem Referenten der Kommission.

Obrecht, Berichterstatter: Ich stelle Ihnen den Ordnungsantrag, Artikel 341bis im Zusammenhang mit Artikel 68 auf den Schluss der Beratungen zu verschieben. Diese beiden Fragen von Artikel 341bis und 68 werden uns noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Ich weiss nicht, ob wir heute fertig werden. Es wäre daher gegeben, zuerst die übrigen Bestimmungen des Gesetzes zu beraten und dann am Schluss diese beiden Artikel in Angriff zu nehmen. Die Kommission ist ebenfalls so vorgegangen.

Zustimmung — Adhésion.

Art. 61

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 62

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: In Artikel 62 hat der Nationalrat beschlossen, die Schutzvorschriften des Arbeitsgesetzes für Schwangere in das Arbeitszeitgesetz für Verkehrsbetriebe hinüberzunehmen, um Uebereinstimmung herzustellen. Wir begrüssen diesen Gedanken und beantragen Zustimmung.

In Artikel 19bis, den der Nationalrat neu dem Arbeitszeitgesetz für Verkehrsbetriebe einfügen möchte, will er weitere Angleichungen zwischen Arbeitsgesetz und Arbeitszeitgesetz auf dem Verordnungswege ermöglichen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu Artikel 62.

Angenommen — Adopté.

Art. 62bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: In Artikel 62bis hat der Nationalrat eine Ergänzung des Beamtengesetzes beschlossen, die seinerzeit im deutschen Text vergessen wurde ; ich habe darüber bei der Behandlung des Ingresses einige Ausführungen gemacht. Die Aufnahme dieses Artikels 62bis war der Grund dafür, dass wir Artikel 85 der Bundesverfassung im Ingress noch genannt haben.

Wir beantragen Ihnen auch hier Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

Art. 63—67

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 68

Präsident: Hier haben wir einen Mehrheitsantrag, einen Minderheitsantrag I und einen Minderheitsantrag II. Zunächst gebe ich das Wort dem Herrn Kommissionspräsidenten.

Obrecht, Berichterstatter: Wir haben beschlossen, Artikel 68 mit Artikel 341bis OR gemeinsam zu behandeln — man kann das praktisch nicht trennen —, und zwar ganz am Schluss. Dann könnten wir vielleicht noch Artikel 69 vorausnehmen und dann zurückgehen zu Artikel 341bis.

Zustimmung — Adhésion.

Art. 69

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Zu Art. 60 und Art. 68

Antrag der Kommission

Art. 341bis (neu)

Abs. 2 bis 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 1bis (neu)

Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern.

Abs. 6

Nach Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Guntern, Dietschi, Theus)

Abs. 1

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern Ferien von wenigstens folgender Dauer zu gewähren:

Lit. a

drei Wochen im Jahr für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr und für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr ;

Lit. b

drei Wochen im Jahr für Erwachsene, auf die das Bundesgesetz vom ..... über die Arbeit in Industire, Gewerbe und Handel anwendbar ist ;

Lit. c

zwei Wochen im Jahr für alle übrigen Erwachsenen.

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 68

Abs. 1bis und Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 1

Mehrheit

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen, sowie die kantonalen Vorschriften über die Ferien aufgehoben. Ausgenommen sind die Vorschriften, die längere Ferien als Artikel 341bis, Absatz 1 des Obligationenrechtes vorschreiben und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Kantonen auf Grund und im Rahmen von Artikel 341bis, Absatz 1bis des Obligationenrechtes als kantonales Zivilrecht erklärt werden.

Minderheit I

(Guntern, Dietschi, Theus)

Nach Entwurf des Bundesrates.

Minderheit II

(Klaus)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die kantonalen Vorschriften aufgehoben, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen. Ausgenommen sind jene kantonalen Vorschriften betreffend die Ferien, die gegenüber den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes für die Arbeitnehmer günstigere Lösungen vorschreiben.

Antrag Bolla

(Variante zum Mehrheitsantrag)

Abs. 1

... Ferien aufgehoben. Ausgenommen sind die Vorschriften, die längere Ferien als Art. 341bis, Absatz 1, des Obligationenrechtes vorschreiben und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund und im Rahmen von Art. 341bis, Absatz 1bis, des Obligationenrechtes als kantonales Zivilrecht fortbestehen.

Ad art. 60 et art. 68

Proposition de la commission

Art. 341bis (nouveau)

Al. 2—5

Adhérer à la décision du Conseil national.

Majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 1bis (nouveau)

Les cantons peuvent prolonger la durée des vacances jusqu'à concurrence de trois semaines.

Al. 6

Selon le projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Guntern, Dietschi, Theus)

Al. 1

L'employeur est tenu de donner aux travailleurs des vacances annuelles d'une durée minimum de:

Lettre a

trois semaines pour les jeunes gens jusqu'à l'âge de dix-neuf ans révolus et pour les apprentis jusqu'à l'âge de vingt ans révolus ;

Lettre b

trois semaines pour les adultes soumis à la loi du ..... sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce ;

Lettre c

deux semaines pour tous les autres adultes.

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 68

Al. 1bis et al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 1

Majorité

L'entrée en vigueur de la loi rend caduques les prescriptions cantonales se rapportant aux domaines qu'elle régit, ainsi que les prescriptions cantonales sur les vacances. Sont exceptées les prescriptions prévoyant une durée de vacances dépassant celle de l'article 341bis, 1er alinéa, du code des obligations et que les cantons déclarent droit civil cantonal en vertu et dans les limites de l'article 341bis, alinéa 1bis, du code des obligations avec effet dès l'entrée en vigueur de la présente loi.

Minorité I

(Guntern, Dietschi, Theus)

Selon le projet du Conseil fédéral.

Minorité II

(Klaus)

L'entrée en vigueur de la loi rend caduques les prescriptions cantonales se rapportant aux domaines qu'elle régit. Sont exceptées les prescriptions cantonales sur les vacances qui sont plus favorables que les dispositions de la présente loi.

Proposition Bolla

(Variante concernant la proposition de la majorité de la commission)

Al. 1

... sur les vacances. Sont exceptées les prescriptions prévoyant une durée de vacances dépassant celle de l'article 341bis, alinéa 1, du code des obligations qui subsistent comme droit civil cantonal en vertu et dans les limites de l'article 341bis, alinéa 1bis, du code des obligations avec effet dès l'entrée en vigueur de la présente loi.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Wie die Festlegung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit, so ist auch die Umschreibung der gesetzlichen Minimaldauer der Ferien der Arbeitnehmer eines der Zentralprobleme des Gesetzes. Sie müssen mir hier schon einige längere Ausführungen gestatten, aber ich versichere Sie, dass es dafür die letzten sind.

Der Nationalrat und seine Kommission haben sehr viel Zeit und Geist auf diese Frage verwendet, und

auch Ihre Kommission hat sich viele Stunden mit ihr auseinandergesetzt. Das Problem einer möglichst einheitlichen Ferienordnung für die Arbeitnehmer ist gesetzgeberisch sehr schwierig zu lösen. Der Bundesrat will diese Frage auf dem Wege des Zivilrechtes lösen, was in den Beratungen unbestritten blieb. Anderseits haben wir unzählige kantonale Ferienordnungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und die in ihrem Aufbau alle überhaupt möglichen Varianten aufweisen. Eine einheitliche Lösung zu suchen, dabei doch den Besitzstand der Kantone zu wahren und auf die Wirtschaftszweige, die nicht an der Spitze marschieren, zugleich Rücksicht zu nehmen, ist ein Problem, das kaum eine allseits befriedigende Lösung finden kann. Je mehr man sich in dieses Problem vertieft, um so schwieriger und unlösbarer kommt einem diese Frage vor. Auch Ihre Kommission hat dies in ihren stundenlangen Beratungen über diese Frage erfahren, und der Sprechende wurde mehrmals an den Ausspruch des berühmtesten Staatsschreibers erinnert, den sein Heimatkanton in seiner Geschichte aufzuweisen hat, Hans Jakob vom Stall, der einmal erklärte: «Je mehr man taget, je mehr es nachtet, das hab' ich oft mit Schmerzen betrachtet.»

Wie gesagt, ist die grundsätzliche Konzeption der Ferienordnung nicht bestritten. Sie wird nicht durch eine öffentlich-rechtliche Ordnung im Arbeitsgesetz geregelt, sondern wird ins Dienstvertragsrecht des OR eingebaut. Das bedeutet einmal, dass diese Ferienordnung für alle Arbeitnehmer gilt und nicht nur für jene, die dem Arbeitsgesetz unterstehen. Die zu treffende Regelung gilt also z. B. auch für die Land- und Hauswirtschaft. Diese Ordnung bedeutet anderseits, dass die Einhaltung der Ferienvorschriften nicht mit Zwang und Strafe sichergestellt wird, sondern dass die Verfolgung dieses Rechtsanspruches auf Ferien dem Arbeitnehmer überlassen ist, der seinen Anspruch nötigenfalls vor den Gerichten durchsetzen müsste, die nach kantonalem Recht für Arbeitskonflikte zuständig sind.

Die Schwierigkeit des Problems liegt einerseits in der Minimaldauer der Ferien, die das Gesetz vorschreiben soll, und anderseits in der Frage, ob der Bund abschliessend legiferieren soll, oder ob und in welchem Umfang er die Kantone ermächtigen will, ihre weitergehenden Feriengesetze aufrechtzuerhalten und sie eventuell noch weiter auszubauen. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf einen gesetzlichen Minimalanspruch von 2 Wochen, für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr von 3 Wochen Ferien aufgestellt, und er wollte in der Uebergangsbestimmung des Artikels 68 alle kantonalen Feriengesetze aufheben. Das wäre eine klare, saubere Lösung. Aber es zeigte sich schon in den Beratungen im Nationalrat und auch in Ihrer Kommission eindeutig, dass die Beanspruchung einer abschliessenden Bundeskompetenz politisch und sozial nicht vertretbar ist, wenn der Bund den Minimalanspruch nur auf zwei Wochen Ferien festlegt. Mit den Gesamtarbeitsverträgen kommen wir bei dieser Lösung nicht in Konflikt; denn sie dürfen ja jederzeit weitergehen als die gesetzliche Minimallösung. Aber die kantonalen Feriengesetze sind doch zum grössten Teil weit über die zwei Wochen Ferienanspruch hinausgewachsen. Nach einer Uebersicht über Ferien und Feiertage, die das BIGA im Januar herausgegeben hat, gewähren von den 13 zur Zeit in Kraft stehenden kantonalen Feriengesetzen 10 gewissen Kategorien von erwachsenen Arbeitnehmern, vor allem den älteren, bereits heute mehr als zwei Wochen Ferien. Für alle diese Kantone würde eine Regelung nach Entwurf des Bundesrates zu einem Rückschritt führen. Ein solcher Rückschritt liesse sich bei weitem nicht in allen Fällen durch Gesamtarbeitsverträge auffangen. Er wäre für viele Arbeitnehmerkategorien effektiv, wenn er sich auch bei der heutigen Arbeitsmarktlage nicht so stark auswirken würde; denn heute könnte es sich ja kaum ein Arbeitgeber leisten, dem Arbeitnehmer den bisher gehabten Ferienanspruch herabzusetzen.

Der Nationalrat hat nun im berühmten Kompromiss von Lugano eine Lösung gefunden, die Ihre Kommission so wenig befriedigen konnte, dass der Beschluss des Nationalrates von keinem einzigen Mitglied mehr aufgenommen wurde. Die Lösung des Nationalrates besteht darin, dass er sich der Vorlage des Bundesrates (zwei Wochen Ferien) anschloss, wobei er, in Uebereinstimmung mit andern Bestimmungen des Gesetzes, mit dem dreiwöchigen Ferienanspruch für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr ging. Ich möchte beifügen, dass die Kommission mit dieser Aenderung einverstanden ist.

Im Gegensatz zum Bundesrat gibt der Nationalrat aber den Gedanken einer abschliessenden Bundeskompetenz auf und bestimmt übergangsrechtlich in Artikel 60, dass die kantonalen Ferienvorschriften, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind, weiterhin in Kraft bleiben. Die kantonalen Ferienvorschriften dürfen aber im Durchschnitt drei Wochen pro Jahr nicht übersteigen. Es werden nur diejenigen kantonalen Ferienordnungen anerkannt, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes in Kraft stehen.

Diese Lösung vermag in verschiedener Hinsicht nicht zu befriedigen. Gewiss ist auch Ihre Kommission der Meinung, dass von Bundes wegen in irgendeiner Form eine abschliessende Regelung getroffen werden muss, damit die Kantone nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, wild und vollständig unabhängig voneinander auf dem Gebiete der Ferien legiferieren können. Die kleine Schweiz kann auf die Dauer nicht noch in kantonale Wirtschaftsgebiete aufgesplittert werden. Wo eine Differenzierung nötig wird, besteht sie nicht zwischen den Kantonen, sondern höchstens zwischen den Wirtschaftsgruppen. Es waren ja auch nicht immer sachliche wirtschaftliche und sozialpolitische Notwendigkeiten, die zu den kantonalen Ferienordnungen geführt haben. Die Ferien sind seit langem das beliebteste Anwendungsgebiet des kantonalen Initiativrechtes, und es gibt sogar eine Partei in unserem Lande, die ihr ramponiertes Ansehen vorwiegend noch mit kantonalen Ferieninitiativen zu stützen sucht!

Aber der Weg des Nationalrates für diese Beschränkung der kantonalen Gesetzgebungshoheit im Ferienrecht ist nicht gangbar. Wenn nur diejenigen kantonalen Ferienvorschriften weiter gelten können, die im Moment der Veröffentlichung des Arbeitsgesetzes in Kraft stehen, so bedeutet das, dass die kantonalen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes versteinern werden. Diese kantonalen Petrefakten müssten wir dann für alle Zeiten mitschleppen, und den Kantonen, die früher im Wettlauf um die Siegespalme des sozialsten Kantons weniger schnell gelaufen sind, bliebe keine Möglichkeit mehr, aufzuholen und ihre Gesetzgebung derjenigen der sogenannten fortschrittlichen Kantone anzupassen. Das wäre eine Verewigung der bestehenden Rechtsungleichheit.

Unbefriedigend an der nationalrätlichen Fassung ist auch die Bestimmung, dass die kantonalen Ordnungen, die weiterhin in Kraft bleiben können, «im Durch-

schnitt» 3 Wochen Ferien im Jahr nicht überschreiten dürfen. Man kann diese Vorschrift ruhig als lex Basiliensis bezeichnen, denn sie dient ausschliesslich dazu, den Besitzstand der basel-städtischen Feriengesetzgebung, die als einzige für ältere Arbeitnehmer bereits vier Wochen Ferien kennt, zu wahren. Es ist aber kaum zu sagen, wie dieser Durchschnitt einer kantonalen Ferienlösung errechnet werden soll. Jedenfalls würde diese Durchschnittsberechnung ein ständiges Element der Rechtsunsicherheit bleiben, was unter Umständen politisch sehr unangenehme Auslegungsdiskussionen zwischen Bundesrat und Kantonen zur Folge haben könnte, so z. B. wenn eine kantonale Ferienordnung auf dem Wege der Initiative zustande käme und der Bundesrat einen solchen Volksentscheid nachher annullieren müsste mit der Begründung, der Durchschnitt sei überschritten.

In Ihrer Kommission standen verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion. Die Kommission diskutierte sehr lange über eine Lösung, die Sie nun im Prinzip im Minderheitsantrag zu Artikel 341bis und im Minderheitsantrag I zu Artikel 68 finden. Diese Lösung ginge grundsätzlich auf eine abschliessende Bundeskompetenz und auf die Aufhebung aller kantonalen Ferienerlasse, aber sie ginge im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich von drei Wochen Ferien für alle Arbeitnehmer aus. Ich habe als Kommissionsreferent den Minderheitsantrag nicht unterschrieben, und ich bemühe mich, loyal den Mehrheitsantrag zu vertreten, aber ich brauche Ihnen auch nicht zu verschweigen, dass ich in der Kommission für den Minderheitsantrag eingetreten bin, ja vielleicht sogar als der legitime Vater dieses Gedankens anzusprechen bin. Diese Lösung wäre doch einzig klar und sauber, das mussten auch alle Kommissionsmitglieder zugeben. Aber sie wäre sehr kühn und würde für viele Wirtschaftsgruppen, vor allem für die Textilindustrie und das Gewerbe, die in der Feriengewährung noch etwas zurückliegen, einen sehr grossen, wahrscheinlich einen allzu grossen Schritt bedeuten. Sie ginge für die Land- und Hauswirtschaft ohne Zweifel zu weit und würde, wenn man, wie es jetzt der Minderheitsantrag tut, für diese Wirtschaftszweige eine Sonderlösung statuieren wollte, das Gefälle, das ohnehin auf dem Arbeitsmarkt zu Lasten dieser Berufe besteht, noch vergrössern.

Schliesslich würde ein so kühner Fortschritt in der Feriengestaltung ebenso schlecht in die heutige Landschaft passen wie eine allzu starke Verkürzung der Arbeitszeit. Auch wurde es von vielen Kommissionsmitgliedern als stossend empfunden, dass dann praktisch keine Differenzierung im Ausmasse der Ferien zwischen älteren und jüngeren Arbeitnehmern mehr möglich wäre, oder höchstens noch durch die Gewährung der vierten Ferienwoche an ältere Arbeitnehmer.

* Das sind die hauptsächlichen Gründe, die die Kommission veranlasst haben, schliesslich mit 10 gegen 5 Stimmen eine abschliessende eidgenössische Regelung auf der Basis von drei Wochen zu verwerfen und einem Antrag von Kollege Roggo den Vorzug zu geben, der sich stärker an die nationalrätliche Fassung anlehnt, ohne indessen ihre Nachteile aufzuweisen. Dieser Antrag, dem ich Sie im Namen der grossen Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen bitte, geht bundesrechtlich von der Regelung des Bundesrates, modifiziert durch den Beschluss des Nationalrates, aus, d. h. zwei Wochen im Minimum für alle Erwachsenen, drei Wochen für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 19. und alle Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr. In Absatz 1bis wird aber den Kantonen die Befugnis erteilt, den gesetzlichen Ferienanspruch auf drei Wochen zu verlängern.

Wodurch unterscheidet sich nun unser Antrag vom Beschluss des Nationalrates? Einmal dadurch, dass die kantonale Feriengesetzgebung beim Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes nicht erstarrt, sondern die Kantone im Rahmen der drei Wochen auch später noch legiferieren können und den zurückhinkenden Kantonen die Möglichkeit verbleibt, ihren Rückstand aufzuholen. Rund die Hälfte der Kantone besitzt heute noch gar kein Ferienrecht. Auch diese Kantone können nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes im gesteckten Rahmen noch eine Ferienordnung aufstellen.

Der zweite Unterschied zum Nationalrat liegt darin, dass unsere Fassung die Ferienkompetenz abschliessend mit drei Wochen begrenzt. Die vierte Woche, wie sie Basel-Stadt kennt, wird bei Annahme unseres Antrages nicht mehr gedeckt sein. Da uns die Abgrenzung mit einem durchschnittlichen Maximum von drei Wochen nicht praktikabel erscheint, müssen wir dem ehrenwerten Stande Basel-Stadt dieses kleine Opfer zumuten. Der Bundesrat wollte ihm ja wesentlich mehr zumuten. Wir halten es für unmöglich, eine eidgenössische Lösung festzulegen, die auf die äusserste Spitze aufschliesst und auch eine Ordnung noch deckt, die schätzungsweise nicht einmal einem Prozent der Schweizerbürger heute auf Grund des Gesetzes zukommt. Wir muten dieses Opfer praktisch auch nur dem fortschrittlichen Stande Basel-Stadt zu, nicht aber seinen Arbeitnehmern, die heute schon im Genusse der vierten Ferienwoche sind. Diesen kommt die Lage des Arbeitsmarktes zu Hilfe. Heute kann es sich bestimmt kein Arbeitgeber in Basel-Stadt leisten, einem Arbeitnehmer, der bereits im Genusse von vier Wochen Ferien ist, bei der Aenderung der Gesetzgebung eine Woche wegzudekretieren. Sonst wird er den Arbeitnehmer verlieren.

Zum dritten unterscheidet sich unser Vorschlag vom Beschluss des Nationalrates dadurch, dass wir in Artikel 68 zur Voraussetzung machen, dass die Kantone ihre Ferienordnungen, soweit sie sie im Rahmen der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen in Kraft behalten wollen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsgesetzes als kantonales Zivilrecht erklären müssen. Dieser Antrag geht auf einen Vorschlag unseres Kollegen Bolla zurück und hat folgenden Sinn:

Die kantonalen Feriengesetze sind ausnahmslos öffentliches Recht. Bundesrechtlich werden wir nun eine zivilrechtliche Regelung haben. Wir würden es für eine unmögliche Diskrepanz halten, wenn die ersten beiden, d. h. die beiden Bundesferienwochen, zivilrechtlich geschuldet würden und nur durch den Richter durchgesetzt werden könnten, während die dritte, die kantonale Ferienwoche, öffentlich-rechtlich gewährt würde, also z. B. mit Strafmassnahmen gegenüber dem Arbeitgeber durchgesetzt werden könnte. Wenn wir schon die Kantone im Ferienrecht noch legiferieren lassen, muss das Rechtssystem doch ein einheitliches sein.

Wie die Kantone diese Ueberführung vom öffentlichen ins Zivilrecht bewerkstelligen, muss ihnen überlassen werden. Die kantonalen Staatsrechte sind zu verschieden, als dass wir eine einheitliche Regelung vorschlagen könnten. Normalerweise müssten die Kantone ihr Einführungsgesetz zum ZGB ergänzen. Wenn sie aber nach dem kantonalen Staatsrecht den Weg finden, ihre dritte Ferienwoche ohne formelle Gesetzesänderung aus einem öffentlich-rechtlichen in einen zivilrechtlichen An-

spruch zu transformieren, so steht ihnen nach unserem Antrag das Bundesrecht nicht im Wege.

Nun ist Ihnen noch ein neuer Antrag von Herrn Kollege Bolla ausgeteilt worden. Wir glaubten, mit seinem ersten Antrag in der Kommission bereits den Stein der Weisen gefunden zu haben; aber es scheint, dass sich Salomon noch überbietet! Ich möchte die Begründung seines Antrages abwarten. Die Kommission hatte natürlich keine Gelegenheit, zu diesem neuen Antrag Stellung zu nehmen.

Ich muss noch betonen, dass die Kantone die Kompetenz zur Anordnung einer dritten Ferienwoche selbstverständlich auch teilweise ausnützen können, indem sie z. B. diese dritte Ferienwoche, wie es heute vielfach im kantonalen Recht geschieht, nur für ältere Arbeitnehmer oder nur nach Erreichung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren gewähren.

Wir haben in der Uebergangsbestimmung von Artikel 68 noch einen Minderheitsantrag II, den Herr Klaus vertreten wird. Herr Klaus steht, wie ich annehmen muss, bei Artikel 341bis auf dem Boden des Minderheitsantrages Guntern. Er unterscheidet sich von diesem Antrag nur für die Uebergangsordnung, indem er integral die Gesetzgebungskompetenz der Kantone im Ferienrecht aufrecht erhalten will, sofern die kantonalen Vorschriften für den Arbeitnehmer günstigere Lösungen vorsehen. Das würde bedeuten, dass das kantonale Wettrennen in der Ferienfrage ungestört weitergehen könnte, und dass es den Kantonen unbenommen wäre, auf 4, 5 und mehr Wochen Ferien zu gehen. Klar geht das aus dem Antrag Klaus nicht hervor, doch muss ich aus der Begründung in der Kommission annehmen, dass er nicht nur, wie der Nationalrat, die bei Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes geltenden kantonalen Feriengesetze vorbehalten und sie dann erstarren lassen, sondern dass er ein Gesetzgebungsrecht der Kantone auf dem Gebiete der Ferien auch nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes anerkennen will. Das scheint aber der überwiegenden Mehrheit Ihrer Kommission viel zu weit zu gehen.

Ich beantrage Ihnen namens der grossen Mehrheit der Kommission, Artikel 341bis, Absatz 1 OR, in der Fassung des Nationalrates anzunehmen, dem Absatz 1bis zuzustimmen und auch die Uebergangsordnung im Artikel 68 nach Antrag der Kommissionsmehrheit gutzuheissen. Es scheint dies eine Lösung zu sein, die wohl für für den Augenblick am besten allen Gelegenheiten Rechnung trägt und die auch den Kantonen noch einen hübsch begrenzten Tummelplatz belässt.

Zu den andern Absätzen von Artikel 341bis werde ich später referieren.

Präsident: Nachdem wir mit dieser schwierigen Frage begonnen haben, bin ich der Auffassung, dass wir sie zu Ende führen sollten. Ich bitte Sie daher auszuharren. Das würde uns erlauben, nächsten Dienstag erst um 18.15 Uhr zu beginnen. Wenn wir hier nicht fertig machen, müssen wir die Sitzung am nächsten Dienstag früher ansetzen und mit dieser schwierigen Materie wieder von vorn beginnen. Ich darf wohl annehmen, dass Sie einverstanden sind. Ich glaube nicht, dass wir sehr lange Zeit brauchen.

Ich gedenke nun folgendermassen vorzugehen. Nachdem der Herr Kommissionspräsident den Mehrheitsantrag begründet hat, scheint es mir richtig zu sein, dass nun auch Herr Bolla seine Varianten noch näher begründen kann. Nachher würden wir der ersten und zweiten Minderheit das Wort zur Begründung ihrer Anträge geben und erst nachher die allgemeine Diskussion eröffnen. Ueber den Abstimmungsmodus werden wir uns später unterhalten.

M. **Bolla:** Le tableau synoptique relatif au projet de loi fédérale sur le travail donne quatre solutions possibles:

La première solution est celle du Conseil fédéral (art. 341bis, alinéa 1er), avec caducité des prescriptions cantonales sur les vacances (art. 68, alinéa 1er du projet du Conseil fédéral), c'est à dire le principe de l'uniformité du droit fédéral sur le terrain du droit privé, celui-ci ne laissant plus de place à des dispositions de droit public cantonales et même pas aux dispositions cantonales déjà en vigueur édictées en vertu de la compétence réservée aux cantons en matière de droit public par l'article 6 du Code civil. C'est la solution de «l'abschliessende eidgenössische Zivilrechts-Kodifikation».

Sur ce même terrain, c'est à dire reconnaissance du principe de l'exclusivité de la législation civile fédérale, repose la solution proposée par la minorité du Conseil des Etats. Par rapport à la solution du Conseil fédéral, il n'y a qu'une différence quant à la durée minimum des vacances. Toutes les dispositions cantonales sur les vacances seraient abrogées, y compris celles de la loi de Bâle-ville, qui va au-delà des limites des trois semaines. Je dois reconnaitre que cette solutions, de même que celle proposée par le Conseil fédéral, qui se base sur le même principe, est la plus simple. Le problème des relations entre droit privé fédéral et droit cantonal ne se poserait plus: la substance même d'un problème est de contenir une contradiction. Or, avec les deux solutions envisagées, la contradiction ne serait plus possible. Tout rentrerait dans l'ordre du droit civil fédéral.

Albert Schweizer prétend que «l'esprit de l'époque n'aime pas ce qui est simple. Il ne croit plus que le simple puisse être profond». Ce n'est certainement pas pour cette raison que la solution simple qui nous est proposée par la minorité ne nous semble pas acceptable.

Donner une solution simple à un problème complexe est-ce lui donner une solution juste? J'en doute et même si la solution uniforme des trois semaines de vacances pour les adultes soumis à la loi devait être reconnue comme la solution juste, ne serait-il pas prudent d'atteindre cette solution par degré, de façon à éviter à l'organisme économique suisse des secousses qui pourraient être nuisibles à l'intérêt général? L'industrie, le commerce, l'artisanat sont encore assez loin, dans la majorité des cantons suisses, du postulat des trois semaines de vacances; a fortiori, cette constatation vaut pour les autres travailleurs auxquels l'article 341bis du Code des obligations serait applicable.

Réaliser ce postulat d'un seul coup aurait des inconvénients sérieux au moment où la limitation de l'afflux de la main d'oeuvre étrangère devient impérieuse, au moment où la préoccupation de l'augmentation du coût de la vie s'impose avec une gravité accrue, au moment où le problème de la force compétitive du travail suisse pourrait assumer une importance nouvelle dans le cadre international.

C'est la raison pour laquellle j'adhère à la proposition de la majorité: article 341bis, alinéa 1er, d'accord avec la solution du Conseil national; et adjonction de l'al. 1bis: «les cantons peuvent proroger la durée des vacances jusqu'à concurrence de trois semaines.»

Je dirai tout de suite que le Tessin a un intérêt à ce que les cantons fassent usage de cette réserve. Pourquoi? Parce que le canton du Tessin connaît déjà la solution

des trois semaines de vacances payées. Une semaine de vacances payées par an correspond au 2 pour-cent du salaire annuel. Au Tessin, les salaires atteignent au moins 500 millions de francs par an. Le 2 pour-cent constitue donc une charge de 10 millions de francs, charge qui limite la force compétitive du Tessin par rapport aux cantons qui appliquent le principe de deux semaines de vacances seulement.

Si nous avons intérêt à ce que le postulat de trois semaines de vacances soit réalisé et généralisé, il faut reconnaître que sa réalisation immédiate, pour toutes les branches de la production, aurait les inconvénients que j'ai exposés.

D'autre part, ainsi que vient de l'expliquer le président, la proposition de la majorité présente un avantage appréciable par rapport à la solution du Conseil national. Tout d'abord, notre solution empêche cette course désordonnée des cantons, avant l'entrée en vigueur de la loi fédérale, vers la ligne d'arrivée des trois semaines de vacances payées. Certains atteindront cette ligne plus ou moins essoufflés —, d'autres ne l'atteindront pas. Il serait inéquitable, ainsi qu'il résulterait de la proposition du Conseil national, que la situation se cristallise dans le sens que les cantons n'ayant pas atteint le but des trois semaines avant l'introduction de la loi fédérale ne pourraient jamais l'atteindre et récupérer ce retard, alors que les autres cantons resteraient au bénéfice du droit acquis en raison de l'article 68, selon le texte du Conseil national.

Je reconnais que la solution proposée par la minorité éviterait aussi la cristallisation de cette disparité, mais en créant une uniformité prématurée que les branches productives soumises à la loi fédérale auraient de la peine à digérer.

Au point de vue constitutionnel, la solution proposée par la majorité est admissible. En effet, l'article 64 du projet du Conseil fédéral, qui donne à la Confédération le droit de légiférer en matière de droit civil, n'exclut pas que les cantons puissent, par réserve expresse du législateur fédéral — (voir l'article 5 du Code civil) édicter des normes de droit privé.

Cette réserve expresse pour le droit du travail telle qu'elle résulterait de l'acceptation de notre proposition aurait pour conséquence que les dispositions relatives aux vacances, édictées par les cantons en vertu de cette réserve, seraient des dispositions de droit civil et non plus des dispositions de droit public.

Le travailleur pourrait donc recourir à une action de droit privé contre l'employeur pour faire valoir sa créance en matière de vacances.

Pour faciliter aux cantons qui, en vertu de leur autonomie en matière de droit public, ont déjà prévu une durée minimum de trois semaines de vacances, le maintien de ce régime après l'entrée en vigueur de la loi fédérale et notamment de l'article 341bis du Code des obligations, nous avons proposé l'article qui figure sous le numéro 68 du projet de la majorité, c'est à dire la possibilité de donner aux cantons le droit de déclarer ces prescriptions droit civil cantonal, en vertu et dans les limites de l'article 341bis, alinéa 1bis du Code des obligations, avec effet dès l'entrée en vigueur de cette loi.

Ce texte de loi, que j'avais proposé à Pontresina, avait été accepté sans opposition, mais aussi sans enthousiasme par les membres de la commission. Il soulevait des difficultés pratiques, mentionnées par nos collègues juristes, MM. Obrecht et Mäder. Le passage de la solution cantonale, déjà adoptée en vertu du droit public, à la solution cantonale de droit civil risquerait de mettre en marche toute la machine législative cantonale, avec possibilité d'une nouvelle intervention finale des électeurs des cantons qui connaissent l'institution du référendum.

Tel était le risque qui planait sur cette solution et qui la rendait, je dois le reconnaître, vulnérable. C'est cette critique qui m'a amené à jouer le rôle de Salomon que vient de m'attribuer le président de la commission et à vous soumettre une variante à la proposition de la majorité: «Sont exceptées les prescriptions prévoyant une durée de vacances dépassant celle de l'article 341bis, 1er alinéa, du code des obligations, qui subsistent comme droit civil cantonal en vertu et dans les limites de l'article 341bis, alinéa 1er bis, du code des obligations, avec effet dès l'entrée en vigueur de la présente loi.»

Comme disposition finale et transitoire, si le législateur fédéral peut abroger toutes les prescriptions cantonales sur les vacances (proposition du Conseil fédéral et de la minorité) ou si le législateur peut maintenir en vigueur les prescriptions cantonales concernant les vacances à la condition qu'elles ne prévoient pas plus de trois semaines par an et en moyenne (proposition du Conseil national), ce même législateur qui laisse, à l'article 341bis du Code des obligations la porte ouverte aux cantons pour réaliser sur le terrain du droit privé le postulat de trois semaines, peut laisser subsister et reconnaître comme droit civil cantonal les prescriptions déjà existantes prévoyant une durée de vacances dépassant celle de l'article 341bis, 1er alinéa, pourvu que les prescriptions cantonales soient dans les limites de l'article 341bis, alinéa 1bis.

Le Tribunal fédéral a reconnu, sur la base de l'article 6 du Code civil, que le principe des trois semaines de vacances obligatoire n'était pas incompatible avec le droit civil fédéral et pouvait donc être réalisé comme règle de droit public cantonal. Si le Tribunal fédéral est arrivé à cette conclusion, c'est parce que le droit civil fédéral ne réglait pas la matière des vacances. Du moment où cette matière est réglée par le droit civil fédéral — et tel est le but de l'article 341bis du Code des obligations revisé — il n'y a plus de place pour une compétence législative cantonale en matière de droit public. Les normes cantonales de droit public ne peuvent subsister que dans le cadre du droit privé.

C'est pourquoi dans ce cadre et dans la limite de la réserve expresse concédée aux cantons par l'article 341 bis, le législateur peut les reconnaître en vertu d'une disposition finale et transitoire au sens de la variante que je viens d'illustrer.

Certains se sont étonnés qu'on puisse passer si facilement du droit public cantonal au droit privé. La raison de ce passage, je le répète, c'est que la Confédération fait désormais usage de son droit de légiférer sur les vacances en matière de droit privé.

D'ailleurs, déjà comme disposition cantonale de droit public, la norme sur les vacances était appliquée en tant que disposition de droit privé. Nous en avons la confirmation dans une étude du Dr. Hans-Peter Tschudi intitulée: «Die Ferien im schweizerischen Arbeitsrecht» (pages 240 — 241). Il s'agit d'une dissertation publiée en 1948. M. le Dr Tschudi était alors «Gewerbeinspektor». C'est en écrivant cette étude sur les vacances dans le droit suisse qu'il a fini par atteindre une fonction publique si absorbante qu'il en oublie le sens même des vacances!

M. le conseiller fédéral Tschudi n'est pas présent. On pourrait le consoler — et cette même consolation vaut aussi pour le conseiller fédéral Schaffner — en lui rappelant la pensée si profonde d'Edouard Herriot: «L'hygiène de l'esprit, c'est le surmenage».

Mais revenons à notre excellent «Gewerbeinspektor» et lisons ce qu'il dit à la page 240 de son ouvrage:

«Da der Kanton zivilrechtliche Ferienbestimmungen nicht schaffen kann, hätte somit der Arbeitnehmer keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Einräumung des Urlaubs. Er könnte seine Ferien nicht gerichtlich geltend machen. In der Praxis wird diese Konsequenz jedoch nicht gezogen. Es ist interessant, dass die Gerichte ohne weiteres auf Ferienforderungen eintreten, die auf kantonale Gesetze gestützt werden. Sie wenden diese Vorschriften an, wie wenn es sich um solche zivilrechtlichen Charakters handeln würde. Vielfach wird dem Problem der Scheidung in öffentliches Recht und Privatrecht bei der Beurteilung von Streitigkeiten kaum Beachtung geschenkt. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die häufige Erscheinung, dass sich eine privatrechtliche Vorschrift ins öffentliche Recht hinüberentwickelt (Publizierung, Sozialisierung des Privatrechts). Im Gegenteil, eine öffentlich-rechtliche Bestimmung wird wie eine zivilrechtliche angewendet. Dies hat seine Ursache darin, dass aus materiellen Gründen niemand auf den Gedanken kommen würde, eine Urlaubsregelung ausschliesslich öffentlich-rechtlich zu konstruieren. Da der Bund noch keine Ferienregelung geschaffen hat, müssen die Kantone auf diesem Gebiete legiferieren. Ihnen fehlt jedoch die Zuständigkeit zur Aufstellung zivilrechtlicher Normen. Sie müssen sich deshalb mit einer einseitig öffentlich-rechtlichen Regelung der Materie begnügen. Für diese komplizierte Situation hat der Laie begreiflicherweise kein Verständnis. Auch die Gerichte, welche Arbeitsstreitigkeiten zu entscheiden haben, und die sich mehrheitlich nicht aus Juristen zusammensetzen, befassen sich kaum mit solchen Erwägungen.»

Cette situation compliquée — qui ne préoccupe d'ailleurs nullement les juges laics et ne trouble en rien leur bon sens — nous voulons l'ordonner dans le sens de l'article 5 CC. Les cantons se voient confirmée et reconnue la faculté d'établir comme règle de droit civil la durée minimum des vacances jusqu'à concurrence de trois semaines.

C'est le littérateur et écrivain politique Rivarol qui a dit: «Ce qui n'est pas clair n'est pas français». (Il parlait de la langue française et non pas de la politique française!)

J'espère vous avoir convaincus que les propositions de la majorité concernant l'article 341bis et l'article 68, 1er alinéa, l'un et l'autre indissolublement liés, sont des propositions qui pourraient être acceptées même par Rivarol.

Une dernière remarque: Georges Ripert, professeur à la faculté de droit de Paris, après avoir analysé la législation contemporaine, a écrit un livre sur «Le déclin du droit». Un des chapitres de ce livre a pour titre «Tout devient droit public». Par notre proposition, la matière des vacances, qui dépend des principes du droit civil, est ramenée à son bercail. Que ce soit le commencement d'une renaissance du droit.

Präsident: Nachdem Artikel 341bis des Obligationenrechtes und Art. 68 der Vorlage zusammengehören, ist es offenbar zweckmässig, wenn ich den beiden Minderheiten das Wort einräume. Die Minderheit I zu Art. 68 ist zugleich die Minderheit zu Art. 341bis des Obligationenrechtes. Das Wort hat Herr Ständerat Guntern.

Guntern, Berichterstatter der I. Minderheit: Nachdem unser Kommissionspräsident, Herr Kollege Obrecht, seine legale Vaterschaft für diesen Antrag, den ich hier verfechte, angemeldet hat, bleibt mir, da ich nicht als illegaler Vater auftreten kann, nichts anderes übrig, denn als Adoptivvater zu funktionieren.

Wie der Herr Kommissionspräsident richtig bemerkte, hat die Ferienregelung unsere Kommission eingehend beschäftigt. Allgemein kam dabei die Meinung zum Ausdruck, man dürfte in der Bemessung sich etwas grosszügiger zeigen, wenn anderseits in der Festsetzung der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit eher Zurückhaltung angezeigt sei. Sie haben in diesem Sinne Artikel 8 des Gesetzes angenommen. Auch dürfte eine grosszügigere Ferienlösung im Interesse des Arbeiters liegen; er profitiere davon gesundheitlich und materiell mehr als von einer Stunde kürzerer wöchentlicher oder 10 Minuten weniger täglicher Arbeitszeit. Dabei müsste man sich bewusst bleiben, dass in mehreren Kantonen die Ferienansätze über die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen hinausgehen. Ein Abbau könnte in diesen Kantonen nicht recht verstanden werden.

Im Schosse der Kommission wurde ein Antrag, die Ferien einheitlich und abschliessend auf drei Wochen festzulegen, mit dem Ansetzen einer Uebergangsperiode — das war der ursprüngliche Antrag unseres Kommissionspräsidenten als Eventualantrag, verbunden mit einem Hauptantrag — in die Diskussion geworfen. Er fand an und für sich keinen schlechten Anklang. Im Laufe der Diskussion wurden aber starke Bedenken geltend gemacht; besonders für das Gewerbe dürfte dieser Sprung auf drei Wochen als zu grosse Belastung erachtet werden.

Trotzdem möchte ich im Namen der Kommissionsminderheit den Antrag, wie er in etwas abgeänderter Form in die Fahne aufgenommen wurde, wieder aufnehmen, abgeändert in dem Sinne, dass wir nicht einheitlich drei Wochen Ferien für alle Arbeitnehmer verlangen, sondern nur drei Wochen für jene, die dem Gesetz unterstehen und überdies für die Jugendlichen. Sie sehen, dass die drei Wochen Ferien nur für die dem Arbeitsgesetz unterstehenden erwachsenen Arbeitnehmer Geltung haben sollen; für die übrigen Arbeitnehmer würden die zwei Wochen Ferien verlangt. Damit würde die Ferienfrage abschliessend und einheitlich auf Bundesebene geredelt.

Die Kommissionsmehrheit hat den Antrag Roggo übernommen, der die Ferienregelung den Kantonen überlassen will in dem Sinne, dass sie Gelegenheit haben, — sofern sie noch nicht drei Wochen Ferien kennen — ihre Ferien auf maximal drei Wochen zu verlängern.

Unser Minderheitsantrag will hingegen die Ferienfrage durch das Bundesgesetz abschliessend regeln, und zwar ohne Uebergangsbestimmung. Wir erblicken eine Kompensation gegenüber der 46-Stundenwoche, wie sie nun unser Rat gegen den Beschluss des Nationalrates festgesetzt hat. Auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus scheinen uns die drei Wochen Ferien tragbarer zu sein. Sie sind überdies teilweise, allerdings nach Alter und Dienstdauer abgestuft, in der Industrie und zum Teil auch im Handel und Gewerbe bereits eingeführt. Auch technisch wird man mit den drei Wochen kaum auf Schwierigkeiten stossen. Kleinere Industrie- und Ge-

werbebetriebe haben die sogenannten Ferienwochen eingeführt, während welchen der Betrieb entweder geschlossen oder stark reduziert wird.

Mit dieser abschliessenden Regelung des Arbeitsgesetzes bezüglich Ferien, gültig für das ganze schweizerische Gebiet, wird eine saubere und abschliessende gesetzliche Lösung gefunden, die auf dem Wege der Gesamtarbeitsverträge später immer noch Verbesserungen erfahren dürfte. Das ist auch die Begründung, weshalb wir Ihnen diesen Minderheitsantrag empfehlen, also — wie bereits betont, — allgemein abschliessend auf Bundesebene drei Wochen Ferien, mit Ausnahme für diejenigen, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen und denen dann zwei Wochen Ferien zuständen. Wir haben diese Ausscheidung gemacht hauptsächlich von der Erwägung ausgehend, dass damit jene, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen, Schwierigkeiten haben könnten, wenn sie die drei Wochen Ferien übernehmen müssten. Anderseits kann man sich fragen, ob diese Diskriminierung an und für sich richtig sei. Um aber hier den Betrieben, die das vielleicht noch nicht «ertragen» könnten, entgegenzukommen, haben wir uns mit diesen zwei Wochen begnügt. Ich bitte Sie darum, diesem Antrag zuzustimmen. Er entspricht in den Grundzügen dem Antrag, wie er von unserem Kommissionspräsidenten gestellt wurde, der auch jetzt dazu steht, obwohl dem Kinde ein etwas abgeändertes Kleid übergestreift wurde, indem der ursprüngliche Antrag — ohne Ausnahme — auch für die dem Arbeitsgesetz nicht Unterstehenden auf drei Wochen Ferien lautete.

Klaus, Berichterstatter der II. Minderheit: Das vorliegende Arbeitsgesetz löscht, sofern nicht ausdrücklich das Gesetz hiefür eine Ausnahme bestimmt, die kantonalen Vorschriften auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitszeit aus. Für die Erwachsenen wird durch das heutige Gesetz eidgenössisch eine Feriendauer von zwei Arbeitswochen zugebilligt. Darüber hinaus sollen die Kantone gemäss dem Antrag unserer Kommissionsmehrheit das Recht erhalten, für die Arbeiter ihres Kantons drei Wochen Ferien zu beschliessen. Man will durch diese ergänzende kantonale Ferienkompetenz zum einen jenen Kantonen die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf erleichtern, die schon heute kraft kantonalen Rechts drei Wochen Ferien kennen, man will zum zweiten jenen Kantonen, die bis heute diese drei Ferienwochen nicht kannten, die aber — dem Zuge der Zeit folgend — eine derartige Erweiterung über die vom Bunde zugestandenen beiden Ferienwochen hinaus als wünschenswert erachten, es ermöglichen, unabhängig vom eidgenössischen Entscheid eine derartige Erweiterung vorzunehmen, ohne die andern Kantone zu nötigen, dasselbe vorzukehren.

Der von mir vertretene Vorschlag will in dieser Hinsicht noch einen Schritt weitergehen. Nach meiner Auffassung sollten die Bundesvorschriften nur den Mindestrahmen umschreiben, also im Falle der Ferien festlegen, wieviele Ferien im Mindestumfang zu gewähren sind. Den Kantonen sollte zusätzlich das Recht zugebilligt werden, über diesen Mindestrahmen nach ihrem Ermessen hinauszugehen.

Im Grunde genommen steht auch der Lösungsvorschlag des Bundesrates auf diesem Standpunkt. Vom Bundesratstisch aus wurde ausdrücklich erklärt, dass die Bundesbestimmungen Mindestbestimmungen bedeuteten, über die hinausgegangen werden könne. Die Auffassung des Bundesrates unterscheidet sich aber in der Hinsicht von dem von mir vorgetragenen Gedanken, dass der Bundesrat dieses Ueberschreiten nur den Wirtschaftsverbänden, also den Verbänden der Arbeiter und Angestellten auf der einen, und den Organisationen der Unternehmer auf der andern Seite, zubilligen will, die auf dem Vertragswege oder auf dem Wege von Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern derartige Erweiterungen vereinbaren können. Das Ausfüllen des Rahmens wäre nach der Konzeption des Bundesrates nur der Wirtschaft vorbehalten, nicht aber auch den kantonalen Gemeinwesen. Das Bundesrecht wäre demnach nur und ausschliesslich ergänzbar durch die Wirtschaft, das heisst durch die Betroffenen selbst, nicht aber auch durch das öffentliche Recht der Kantone.

In diese starre Mauer des Ausschlusses kantonalen Rechtes schlägt nun bereits der Antrag der Kommissionsmehrheit eine Lücke, der zwar nicht eine unbeschränkte Ergänzungsmöglichkeit durch die Kantone vorschlägt, wohl aber eine teilweise Ergänzungsmöglichkeit. Die Konzeption des Bundesrates wird daher auch durch den Antrag der Kommissionsmehrheit, soweit er die kantonale dritte Ferienwoche betrifft, über den Haufen geworfen, und es bedeutet im Grunde nicht einen prinzipiellen, sondern bloss einen graduellen Unterschied, ob diese ergänzende kantonale Kompetenz auf drei Wochen begrenzt oder aber ohne obere Begrenzung beschlossen wird.

Es wäre, meiner Ansicht nach, falsch, zu erklären, die Schweiz stelle eine wirtschaftliche Einheit dar, welche Differenzen zwischen den Kantonen oder zwischen den Regionen ausschliesse. Die Schweiz stellt nicht nur auf politischem Gebiete eine Föderation dar, sondern — nicht minder — ebenfalls auf wirtschaftlichem Gebiete. Die schweizerischen wirtschaftlichen Regionen sind Tatsachen, die nicht bestritten werden können. Unsere Industrien verteilen sich nicht gleichmässig auf das gesamte eidgenössische Territorium, sondern zeigen deutlich Schwerpunkte in einer oder in wenigen Regionen. Es handelt sich vielfach um Industrien, die in gewissen Landesgegenden das gesamte Erwerbsleben formen. So wie man in der Landwirtschaft von Monokulturen sprechen kann, kann man nicht minder auch in der schweizerischen Industrie von Monoindustrien sprechen. Die Grosschemie ist im Raume Basel zu Hause. Die Stickerei und die Textilindustrie drücken der st. gallischen und appenzellischen Region ihren Charakter auf. Die Uhrenindustrie beherrscht den westschweizerischen Jura und macht dabei vor der Sprachengrenze nicht Halt. Sie schweisst Gebiete welscher und deutscher Sprache zu einer Einheit zusammen, mitsamt den ihr zugehörigen Lebensgewohnheiten, die andern schweizerischen Industrielandschaften fremd sind. Die schweizerischen Industrien durchdringen nicht gleichmässig die schweizerische Landschaft, im Gegenteil, es liegen vielfach die schweizerischen Industrien in beinahe abgeschlossenen Regionen nebeneinander. Deren Leben wickelt sich vielfach nicht nur nebeneinander, sondern darüber hinaus auch unabhängig voneinander ab, so dass nicht einzusehen ist, warum nicht auch hier, wie auf andern Gebieten, den kantonalen Rechten Möglichkeiten der Entfaltung geboten werden sollen.

Die grosse schweizerische industrielle Entwicklung erfolgte übrigens bis heute nicht unter der Herrschaft einer gesamteidgenössischen Einheitslösung und Gleichartigkeit, sie vollzog sich unter dem Mantel der kantonalen Vielfalt. Die Mannigfaltigkeit in der Einheit, die-

ser typische Schweizergrundsatz, den Gottfried Keller in seinem Fähnlein der sieben Aufrechten dem jungen Schützenfestredner auf die Zunge legt, ist nicht nur für die politischen Beziehungen zwischen dem Bunde und den Kantonen von Bedeutung. Diese Mannigfaltigkeit in der Einheit ist auch für die schweizerische Wirtschaft ein Prinzip, das nicht leichthin ausgelöscht werden darf. Die schweizerische Wirtschaft wird auch in den kommenden Zeiten nicht gehemmt sein, wenn diese Vielfalten nicht unterdrückt werden.

Es ist übrigens daran zu erinnern, dass derart vielfältige Lösungsmöglichkeiten sonst eben von jenen Kreisen gefordert werden, die im vorliegenden Falle solchen föderativen Lösungen feindlich gegenüberstehen und sonst nicht laut genug erklären können, dass man ausschliesslich nur das von Bundes wegen regeln müsse, das als Mindestlösung das ganze Land zu erfassen habe, dass daneben jedoch den kantonalen oder den kommunalen Ergänzungsmöglichkeiten ein weiter Spielraum zu reservieren sei. Es sei in diesem Zusammenhang an die AHV mit den sie ergänzenden kantonalen oder kommunalen AHV-Fürsorgen zu erinnern. Gleich verhält es sich mit den kantonalen oder kommunalen Ergänzungen zur Invalidenversicherung.

Im Schosse der Kommissionsberatungen wurde erklärt, man solle durch kantonale Ergänzungen zur Arbeitszeit und zur Regelung der Feriendauer nicht unbedingt zur Spitze aufschliessen wollen. Ich vertrete umgekehrt die Auffassung, dass wir uns noch mehr davor zu hüten haben, zu weit hinter die Spitze zurückzufallen. Gerade auf dem Gebiete der Ferien ist daran zu erinnern, dass, sofern die heutige Vorlage nach der Auffassung der Mehrheit unserer Kommission redigiert wird, wir nicht nur gegenüber dem in Betracht fallenden Ausland zurückfallen, sondern sogar hinter heutigen schweizerischen Lösungen zurückbleiben. Dieser Rückschritt gegenüber bei uns Bestehendem wird auch nicht aufgehoben, sofern wir gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit über die zwei Bundesferienwochen hinaus den kantonalen Gesetzgebern die Möglichkeit zubilligen, eine dritte Ferienwoche zu beschliessen. Basel kennt unter bestimmten Voraussetzungen die vierte Ferienwoche, die nun sowohl nach dem Antrag des Bundesrates wie nach dem Antrag der Mehrheit unserer Kommission dahinzufallen hätte.

Wir bleiben aber auch gegenüber dem mit unsern Verhältnissen vergleichbaren Ausland zurück. Die französische Autoindustrie besitzt zu einem grossen Teil die vierte Ferienwoche. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass diese Bewegung zur vierten Woche auch auf die übrigen Zweige der französischen Industrie übergreifen wird. Wenn man festhält, wie diese Bewegung über drei Wochen hinaus auch bei uns um sich greift und Erwerbszweige erfasst, bei denen man dies nicht ohne weiteres als gegeben anzunehmen geneigt ist, muss man verstehen, dass man einem kantonalen Gesetzgeber die Möglichkeit geben muss, auf seinem Gebiete über die heutige Bundeslösung hinaus zu gehen. Wenn man dem kantonalen Gesetzgeber diese Möglichkeit vorenthält, bedeutet dies nicht etwa, dass diese Bewegung aufgehalten wird, sondern sie wird dann ausschliesslich auf den Weg der Arbeitsverträge verwiesen. Das bringt es aber automatisch mit sich, dass jene Erwerbszweige, deren Kraft zur Erreichung von günstigeren Arbeitsverträgen klein ist, allein hinter der Entwicklung zurückbleiben werden. Das bedeutet, dass sich diese Erwerbszweige Schritt um Schritt entvölkern, selbst dann, wenn diese Entvölkerung, vom allgemein schweizerischen Gesichtspunkt aus betrachtet, nicht als wünschbar erscheint. Eine derartige Entvölkerung von Erwerbszweigen zieht aber jedesmal auch eine Abwanderung von Arbeitskräften aus benachteiligten Gebieten nach sich, der man sonst überall entgegentritt. Derart zwingt man den Schwachen, sich dorthin zu begeben, wo er wirtschaftlich stark sein kann.

Ich erachte es daher als nötig, den kantonalen Gesetzgebern nicht in den Arm zu fallen und ihnen dort Gesetzgebungsrechte zu belassen, wo dies, gesamtschweizerisch gesehen, nötig ist.

Müller-Baselland: Nur einige wenige Worte: Es wurde gesagt, allein der Stand Baselstadt kenne vier Wochen Ferien. Der basellandschaftliche Landrat verabschiedete kürzlich ein Feriengesetz, das ebenfalls auf vier Wochen geht. Einer Verschlechterung unseres kantonalen Gesetzes könnte ich nicht zustimmen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Klaus zuzustimmen.

Theus: Ich habe mich bei der Behandlung von Artikel 8, Absatz 1, Litera a, in der ständerätlichen Kommission wie im Rate zum Mehrheitsbeschluss der 46-Stundenwoche bekannt und zwar im Hinblick darauf, dass ich nachher für wenigstens drei statt nur zwei Wochen Mindestferien im Jahr stimmen werde. Mit einer solchen Ferienregelung wäre eine gewisse Kompensation für die 46- statt 45-Stundenwoche geschaffen worden. Meine Ueberlegung war dabei, dass mehr Ferien einer verkürzten Arbeitszeit sowohl vom Standpunkt des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers vorzuziehen seien. Die Kommissionsmehrheit schloss sich hingegen der vom Nationalrat angenommenen Regelung von wenigstens zwei Ferienwochen an, doch wurde den Kantonen die Befugnis eingeräumt, die Dauer der Ferien bis auf drei Wochen zu verlängern. Die Minderheit vertritt die Auffassung, dass es in der heutigen Zeit gerechtfertigt sei, den Mindestferienanspruch auf drei Wochen festzusetzen für Erwachsene, auf die das Arbeitsgesetz anwendbar ist, für die übrigen Erwachsenen aber auf zwei Wochen im Jahr.

Den vielleicht etwas kühnen Schritt dürfen wir ruhig wagen, denn schon seit einiger Zeit verbreitet sich immer mehr die Ueberzeugung, dass es im öffentlichen Interesse liege, allen Arbeitnehmern in ausreichendem Masse bezahlte Ferien zu gewähren. Dieser Forderung kommt insbesondere mit Rücksicht auf den beschleunigten Arbeitsrhythmus und die Spezialisierung der Funktionen zweifellos erhöhte Bedeutung zu.

Da sich bisher die Feriengesetzgebung des Bundes auf seine Beamten, Angestellten und Arbeiter, auf das Personal der Verkehrsanstalten sowie auf die Lehrlinge beschränkte, begannen die Kantone, sich mit dieser Frage zu befassen. So führten 13 Kantone eigene Feriengesetze ein, während 12 Kantone keine kantonalen Ferienregelungen besitzen. Wie dem Sonderheft Nr. 71 der «Volkswirtschaft» entnommen werden kann, haben die Kantone Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf einen Mindestferienanspruch von drei Wochen schon eingeführt, während er sonst in den übrigen kantonalen Feriengesetzen und in den Gesamtarbeitsverträgen nicht einheitlich geregelt ist. Da sich unser Rat im Gegensatz zum Nationalrat für die 46-Stundenwoche ausgesprochen hat, wäre es meines Erachtens zweckmässig, wenigstens durch Gewährung einer grosszügigeren schweizerischen Ferienregelung in Artikel 60 einen gewissen

Ausgleich hiezu zu schaffen, sofern man bei Artikel 8, Absatz 1, Litera a, auf der 46-Stundenwoche auch im Differenzbereinigungsverfahren beharren will.

Das Ziel des Arbeitsgesetzes ist, für die ganze Schweiz eine möglichst einheitliche Arbeitsgesetzgebung zu schaffen. Aehnlich verhält es sich bei der Ferienregelung im Obligationenrecht. Die bestehenden grossen Unterschiede können im allseitigen Interesse nur über eine gewisse abschliessende Ordnung etwas ausgeglichen werden ; im andern Falle wird es nicht möglich sein, die grossen Differenzen zwischen den einzelnen Kantonen zu beseitigen. Die uneinheitlichen Ferienbestimmungen werden zudem die Abwanderung aus den Bergkantonen in die Industriezentren, die in bezug auf die Ferienordnung in der Regel grosszügiger sind, begünstigen.

Für die nicht dem Arbeitsgesetz unterstellten Erwachsenen besteht gemäss Minderheitsantrag ein Mindestferienanspruch von 2 Wochen. Damit hat man vor allem den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und den Hausangestellten einen bestimmten Ferienanspruch zuerkannt, von dem gemäss Beschluss des Nationalrates und der ständerätlichen Kommissionsminderheit eine abweichende Regelung durch Gesamtarbeitsverträge oder durch Normalarbeitsverträge nur möglich ist, wenn sie für die Arbeitnehmer im Ganzen mindestens gleichwertig bleibt. Im Gegensatz dazu will die Kommissionsmehrheit über den Weg des Normalarbeitsvertrages für die Hausangestellten und die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eine abweichende Regelung, die nicht gleichwertig sein muss, gestatten. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von landwirtschaftlichem Personal sind für mich aber Beweis genug, dass man hier nicht zögern sollte, etwas grosszügiger zu sein, sonst läuft man Gefahr, dass noch mehr Arbeitskräfte von der Landwirtschaft abwandern.

Den Einwand, dass beim heutigen Personalmangel die Festsetzung eines Mindestferienanspruches ganz allgemein auf 3 Wochen nicht angehe, kann man immer wieder hören, doch mutet es mich etwas sonderbar an, wenn man sich einerseits einer grosszügigen Ferienregelung widersetzt, anderseits aber den sukzessiven Abbau der wöchentlichen Höchstarbeitszeit in verschiedenen Industriegruppen durch Gesamtarbeitsverträge verwirklicht. Wenn dies wirtschaftlich tragbar ist, sollte man weniger auf einen Abbau der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, als vielmehr auf eine grosszügigere Ferienregelung hin tendieren. Die Auswirkungen scheinen doch nicht so gross zu sein, wie man immer wieder geltend macht. Ueber den Weg der Rationalisierung und Modernisierung lässt sich manches ausgleichen.

Herr Professor Küng von der Handels-Hochschule St. Gallen hat letzthin in einem Zeitungsartikel zum Problem «Bringt die neue Arbeitsmarktpolitik einen verstärkten Lohnauftrieb?» u. a. wie folgt Stellung genommen:

«Infolgedessen beruhen alle die angeführten Rechnungen über den Mehrbedarf an Arbeitskräften (der sich etwa ergeben soll aus der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit um eine Stunde) auf völlig irrealen Grundlagen. In Verbindung damit ist freilich auch die Schlussfolgerung hinfällig, es müsse ein Stopp gegen die weitere Arbeitszeitverkürzung eingeführt werden, wenn es gelingen solle, den Bedarf an ausländischen Arbeitskräften konstant zu halten. Wenn im Zuge der Fortschritte Arbeit durch Kapital ersetzt wird, kann man es sich vielmehr durchaus gestatten, entweder die Arbeitszeit herabzusetzen oder die Löhne aufzubessern oder sogar beides zusammen. Worauf es ankommt, ist lediglich, dass die Belastung der Wirtschaft, welche durch diese Massnahme insgesamt hervorgerufen wird, das «Mass des Erträglichen» nicht übersteigt.»

Bei der von der Minderheit vorgeschlagenen neuen Ferienregelung wird das «Mass des Erträglichen» meines Erachtens nicht überstiegen. Gleichzeitig erzielen wir bei Annahme des Minderheitsantrages eine grössere Einheit in der Ferienregelung in der Schweiz als beim Antrag der Mehrheit, denn hier bleiben gewisse Unterschiede nach wie vor bestehen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem ersten Minderheitsantrag zuzustimmen.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte namens der Kommission noch Stellung nehmen zum neuen Antrag Bolla zu Artikel 68, Absatz 1. Die Kommission konnte zu diesem neuen Antrag nicht Stellung beziehen ; wenn aber dieser Antrag der Kommission vorgelegen wäre, hätte sie ihm gegenüber dem Antrag, der in der Fahne enthalten ist, sicher den Vorzug gegeben. Er ist einfacher und klarer und wird die Kantone vor vielen Schwierigkeiten gesetzgeberischer Natur bewahren. Ich darf Ihnen mitteilen, dass auch der Bundesrat diesem Antrag Bolla zustimmt, immer vorausgesetzt, dass der Mehrheitsantrag angenommen wird, so dass ich Ihnen auch namens der Kommission empfehlen darf, durch diesen neuen Antrag Bolla den Kommissions-Mehrheitsantrag in Artiekl 68, Absatz 1, abzuändern.

Präsident: Da das Wort nicht mehr verlangt wird, können wir zur Flurbereinigung schreiten. In einer ersten Abstimmung würden wir Mehrheit und Minderheit zu Artikel 341bis des OR einander gegenüberstellen. Absatz 1bis würde dabei zurückgestellt. Dann würden wir übergehen zur Abstimmung über Artikel 68, wobei ich gedenke, die Mehrheit der Minderheit II und das Resultat daraus der Minderheit I gegenüberzustellen. Hierauf kämen wir zu Artikel 341bis, Absatz 1bis, zurück.

Ich weiss nicht, ob dieses Vorgehen zu kompliziert ist ; wahrscheinlich klärt sich die Sache schon bei der ersten Abstimmung. Ich frage Sie an, ob Sie mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden sind.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Ich bin mit diesem vorgeschlagenen Abstimmungsmodus einverstanden, mit einer Ausnahme. Sie haben gesagt: Artikel 1bis wird vorläufig zurückgestellt. — Das geht nicht. Wir müssen Artikel 341bis, Absatz 1 und Absatz 1bis gemeinsam dem Antrag der Minderheit gegenüberstellen, denn sie gehörten nach dem Mehrheitsantrag unlösbar zusammen.

Abstimmung — Vote

Artikel 341, Absatz 1 und 1bis

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Präsident: Bei Artikel 68 wäre zuerst die Variante des Herrn Bolla zu bereinigen. Der Kommissionspräsident stimmt dem Antrag Bolla zu. Wird der Antrag der Mehrheit, wie er in der Fahne enthalten ist, wieder aufgegriffen? Wenn das nicht der Fall ist, hätten Sie — eventuell — der Variante des Herrn Bolla zugestimmt.

Wir kommen zur Hauptbereinigung. Den Antrag der Mehrheit, inklusive Antrag Bolla, stellen wir dem Antrag der Minderheit II gegenüber.

Abstimmung — Vote

Art. 68

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	4 Stimmen

Präsident: Nun stellen wir den so beschlossenen Mehrheitsantrag in zweiter Abstimmung dem Antrag der Minderheit I gegenüber.

Guntern, Berichterstatter der I. Minderheit: Der Antrag der Minderheit I ist nach meiner Auffassung nun erledigt. Er deckt sich nicht mehr mit dem Antrag des Bundesrates, weil jener anders lautet als der Antrag der Minderheit in Artikel 341. Wir würden ja zurückgehen auf das, was der Bundesrat beantragte, nämlich auf zwei Wochen Ferien und den Kantonen dann noch die Möglichkeit lassen, innert einer gewissen Frist diese Ferien auszudehnen. Der Bundesrat geht ja nicht einmal so weit. Das ist schon nicht der Sinn dieses Minderheitsantrages, und ich glaube, er ist durch die erste Abstimmung erledigt.

Präsident: Wenn man natürlich Artikel 341, Absatz 1 bis, erst nachher abgestimmt hätte, wäre auch diese Abstimmung richtig gewesen.

Sind Sie nun damit einverstanden, dass die Sache bereinigt ist?

Zustimmung — Adhésion

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Wir haben Artikel 341bis noch nicht fertig behandelt, sondern nur die Absätze 1 und 1bis. Es besteht noch eine Differenz in Absatz 6. Zu den Absätzen 2 bis 5 habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Absatz 6 regelt das Verhältnis von Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag zum Gesetz. Unbestritten ist, dass diese beiden Kollektiv-Vertragsarten Ordnungen treffen können, die vom Gesetz abweichen. Nach der Fassung des Bundesrates könnte durch Normalarbeitsvertrag der gesetzliche Minimalanspruch unterschritten werden, nicht aber durch Gesamtarbeitsvertrag. Durch Gesamtarbeitsvertrag könnte nur eine Regelung getroffen werden, die für die Arbeitnehmer im ganzen mindestens gleichwertig ist. Der Nationalrat hat diese Regelung auch für den Normalarbeitsvertrag übernommen.

Diese Lösung kann die Mehrheit Ihrer Kommission nicht befriedigen, während die Minderheit dem Nationalrat beipflichten möchte. Die Mehrheit ist durchaus damit einverstanden, dass durch Gesamtarbeitsvertrag die gesetzlichen Bestimmungen nicht unterboten werden können. Der Normalarbeitsvertrag hat aber eine ganz andere Funktion. Er ist eigentlich nicht ein Vertrag, sondern eine Verordnung, die dispositives Recht schafft. Er wird nicht durch Vertrag zwischen den Sozialpartnern festgelegt, sondern vom Bundesrat oder den Kantonsregierungen erlassen. Der Normalarbeitsvertrag kann aber nicht allgemein verbindlich erklärt werden. Es liegt in seiner Natur, dass er im Einzelfall durch schriftliche Abrede abgeändert werden kann. Er ist somit ein wertvolles Instrument, mit dem generell gewissen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, wobei im Einzelfall immer die Möglichkeit zu einer Sonderregelung besteht. Vor allem für die Land- und Hauswirtschaft geht die vorgesehene bundesrechtliche Regelung von zwei Wochen Ferien im Verhältnis zur heutigen Praxis doch noch etwas weit. Solchen besondern Verhältnissen sollten Bundesrat und Kantonsregierungen auf dem Wege des Normalarbeitsvertrages Rechnung tragen können. Ob sich dann der einzelne Arbeitnehmer mit dieser Lösung zufrieden geben oder ob er mindestens die gesetzlichen Minimalferien fordern will, bleibt ihm völlig unbenommen.

Im übrigen muss nach der Formulierung von Absatz 6 angenommen werden, dass er auch für Absatz 1bis gilt. Das würde bedeuten, dass auch eine kantonale Ferienregelung im Rahmen von Absatz 1bis wohl durch Normalarbeitsvertrag, nicht aber durch Gesamtarbeitsvertrag, unterboten werden könnte.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.

Guntern, Berichterstatter der Minderheit: Ich kann mich kurz fassen. Wir sind von der Idee ausgegangen, dass der Beschluss des Nationalrates in dem Sinne günstiger sei, dass Einschränkungen auf die Gesamtarbeitsverträge bewilligt werden können. Aus dieser Erwägung heraus sind wir für die Lösung, wie sie vom Nationalrat getroffen wurde.

Abstimmung — Vote

Art. 341, Abs. 6

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	28 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

8708. Elektrische Energie. Versorgung des Landes
Energie électrique. Approvisionnement du pays

Dringlichkeitsklausel — Clause d'urgence

Siehe Seite 39 hiervor — Voir page 39 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. März 1963
Décision du Conseil national du 14 mars 1963

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel:	31 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	31 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Nachmittagssitzung vom 12. Juni 1963
Séance du 12 juin 1963, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. *Guinand*

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Jahrgang 1962, Seite 460 – Voir année 1962, page 460

Beschluss des Ständerates vom 14. März 1963
Décision du Conseil des Etats du 14 mars 1963

Differenzen – Divergences

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Der Gesetzesentwurf für das Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel hat eine sehr lange Vorbereitungszeit erfordert, an die 50 Jahre. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch die parlamentarische Behandlung sich in die Länge zieht. Schliesslich wird es darauf hinauskommen, dass weder Sie, noch die Kommissionsreferenten, noch der Bundesrat, die Geduld verlieren. Es handelt sich immerhin um ein bedeutendes Gesetzeswerk.

Bei der Behandlung im Ständerat ist eine grössere Zahl von Differenzen entstanden gegenüber der Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates gekommen war. Kollege Grædel hat 46 Differenzen gezählt. Die Kommission des Nationalrates konnte bei einer grossen Zahl dieser Differenzen dem Ständerat zustimmen und stellt Ihnen entsprechend Antrag. Es handelt sich dabei um einleuchtende Ergänzungen einzelner Artikel, um eine bessere Gliederung oder redaktionelle Verbesserungen.

In drei wichtigen Teilen des Gesetzes entschied der Ständerat materiell anders als der Nationalrat. Einmal in der Frage der Unterstellung der Gärtnereibetriebe, sodann beim Problem der Höchstarbeitszeit, dem Fragenkomplex des sogenannten «Kompromisses von Lugano» und bei der Ferienregelung. In den Fragen der Unterstellung der Gärtnereibetriebe und der Höchstarbeitszeit konnte die Kommission dem Ständerat nicht folgen, hingegen stimmte sie in der Frage der Ferienregelung dem Ständerat zu.

Ich schlage Ihnen nun vor, die Differenzen in der Reihenfolge der Artikel des Gesetzesentwurfes durchzunehmen und möchte zuerst die Differenz beim Ingress behandeln. Der Nationalrat hatte auf Antrag des Herrn Kollegen Düby die Vorlage durch einen Artikel 62bis betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten ergänzt; da dieses Gesetz sich auf Artikel 85 der Bundesverfassung stützt, beschloss der Ständerat, diesen Verfassungsartikel auch im Ingress anzuführen und Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: Notre commission s'est réunie le 26 avril dernier pour examiner les 46 divergences qui sont apparues au cours des délibérations du Conseil des Etats. Toute une série de ces amendements sont d'ordre rédactionnel ou précisent certains faits. D'autres points sont d'ordre systématique et plusieurs d'entre eux apportent des éléments complémentaires au texte du Conseil national. Tous ces amendements ne modifient pas de manière fondamentale ni importante le projet sorti de vos délibérations. Aussi votre commission vous propose-t-elle de vous rallier à la version du Conseil des Etats dans 35 des 46 amendements apportés par ledit conseil. Sur huit points jugés essentiels par votre commission, celle-ci a estimé qu'il convenait de maintenir le texte sorti de vos délibérations. Sur les trois derniers points, votre commission vous propose une nouvelle rédaction propre à faciliter un accord avec le Conseil des Etats. En ce qui concerne les huit divergences jugées assez importantes pour que le texte du Conseil national soit maintenu, votre commission constate que l'une concerne un titre marginal, une autre le nombre de jours fériés pouvant être reconnus par les cantons et deux autres le champ d'application du projet. Les divergences subsistant portent sur les points suivants qui, par leur importance, devraient spécialement retenir l'attention de notre Conseil :

D'abord, le champ d'application de la loi relatif à la soumission des entreprises spécifiquement horticoles.

Ensuite la durée du travail, concernant le problème des 45 et 46 heures, fixée à l'article 8 du projet.

Troisièmement le nombre maximum d'heures supplémentaires autorisé en vertu de l'article 11.

Enfin, le Conseil des Etats a modifié le texte du projet afférent à l'article sur la caducité des prescriptions cantonales se rapportant aux matières régies par la loi fédérale et tout spécialement en matière de vacances.

Les modifications apportées par le Conseil des Etats quant à la durée du travail et au nombre des heures supplémentaires remettent en question le compromis réalisé à Lugano et repris dans le texte sorti de vos délibérations.

Votre commission a estimé dans sa grande majorité qu'il convenait de ne pas toucher à ce compromis qui reflète l'équilibre social de notre pays. Les textes que vous aviez adoptés devraient donc être maintenus. Votre commission n'a pas voulu s'engager dans un nouveau débat sur les principes qui président à la loi. Elle a estimé que dans ce domaine à peu près tout avait été dit à la commission d'abord et au sein du Conseil ensuite. Elle a renoncé à un grand débat général et a abordé immédiatement l'examen des divergences point par point. C'est également ce que nous vous proposons de faire.

La première divergence consiste en une modification du préambule de la loi. Le Conseil des Etats propose d'ajouter un chiffre 85 du fait de la modification apportée à l'article 62*bis* par le Conseil national et qui concerne le statut des fonctionnaires. Cette adjonction paraît justifiée du point de vue du droit. Votre commission vous invite à vous rallier à la proposition du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 1, Marginale und Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Article premier, titre marginal et al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: In Artikel 1 hat der Ständerat zuerst einmal das Marginale geändert, und zwar im Zusammenhang mit einer anderen Gliederung des Artikels 2. Die Vorlage regelt in Artikel 1, den wir jetzt behandeln, die Anwendbarkeit, und in Artikel 2 die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes. Der Ständerat hat nun beschlossen, den Artikel 2 zur Verdeutlichung in zwei Artikel aufzuteilen, Artikel 2 und 2bis, von denen der erste die Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich und der zweite die Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich festlegt. Dementsprechend erhielt nun Artikel 1 das neue Marginale: «Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich.»

Die Kommission des Nationalrates beantragt Ihnen Zustimmung zu dieser Änderung. In Absatz 1, den ich auch gleich mitbehandle, musste auch der neue Artikel 2bis vorbehalten werden. Der Ständerat hat entsprechend beschlossen, und Ihre Kommission beantragt Ihnen auch hier Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article premier, la divergence porte sur le titre marginal. Le Conseil des Etats propose une subdivision plus explicite du champ d'application entre entreprises et personnes. Il en sera de même qu'à l'article 2. Votre commission vous invite à adhérer à cette proposition.

D'autre part, à l'alinéa 1, il convient de mentionner l'article 2, alinéa 2*bis*, puisque nous aurons une nouvelle subdivision de cet article.

Enfin, à l'alinéa 2, à la dernière phrase, une modification rédactionnelle apporte plus de clarté. Nous vous proposons de vous y rallier.

Angenommen – Adopté

Art. 2, Abs. 1, Lit. a, d und dbis

Antrag der Kommission

Lit. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Lit. d

Festhalten.

Lit. dbis

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Strahm, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Fischer, Häberlin, Hofstetter, Meyer-Zürich, Weibel, Widmer)

Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion;

Art. 2, al. 1, lettres a, d et dbis

Proposition de la commission

Lettre a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre d

Maintenir.

Lettre dbis

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Strahm, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Fischer, Häberlin, Hofstetter, Meyer-Zurich, Weibel, Widmer)

Les entreprises se livrant surtout à la production horticole de plantes;

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 2 hat der Ständerat, wie schon gesagt, eine Neuaufteilung vorgenommen und aus dem ursprünglichen Artikel deren zwei gemacht, Artikel 2 und 2bis. Ich beantrage Ihnen Zustimmung, ebenso zu der bereits zitierten Änderung der Marginalien. Ich möchte anregen, nun die Litera d und dbis von Artikel 2 zu behandeln (Absatz 1 des Artikels 2).

Die Frage der Unterstellung des Gartenbaues unter das Arbeitsgesetz war in beiden Räten sehr umstritten. Der Nationalrat hatte die Gärtnereibetriebe dem Gesetz unterstellt, mit Ausnahme der Betriebe oder Betriebsteile, die vorwiegend Gemüsebau treiben oder dem Selbstbedarf dienen. Der Ständerat beschloss, auf die Vorlage des Bundesrates in diesem Punkt zurückzukommen. In Litera d wurde deshalb neben der Landwirtschaft auch die gärtnerische Urproduktion vom Gesetz ausgenommen und die vom Nationalrat beigefügte Litera dbis gestrichen. Herr Strahm stellte in der Kommission des Nationalrates den Antrag, im Prinzip dem Ständerat zuzustimmen, nämlich den Gartenbau dem Gesetz nicht zu unterstellen, aber die Ausnahme anders zu formulieren und statt der «gärtnerischen Urproduktion» gemäss Litera d die Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion auszunehmen. Diese Ausnahme geht materiell noch über die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates und den Beschluss des Ständerates hinaus. Während nach dem Ständerat bei gemischten Betrieben nur jener Betriebsteil vom Gesetz ausgenommen wird, der sich mit der gärtnerischen Urproduktion befasst, würde nach Antrag Strahm der ganze Betrieb ausgenommen, sofern er überwiegend gärtnerische Pflanzenproduktion betreibt.

Die Kommission hat in ihrer 8. Sitzung (in der 1. Sitzung nach der Behandlung der Vorlage durch den Ständerat) zunächst mit 21 :4 Stimmen dem Beschluss des Ständerates gegenüber Festhalten am Beschluss des Nationalrates den Vorzug gegeben. Gemäss einem Antrag Schmid entschied die Kommission in der Hauptabstimmung in der 8. Sitzung mit 17 Stimmen für Zustimmung zum Ständerat (Lit. d), wogegen 9 Stimmen auf den Antrag Strahm (Lit. dbis) entfielen. Dieser wurde als Minderheitsantrag eingereicht.

Wir mussten dann eine 9. Sitzung der Kommission einberufen, weil festgestellt wurde, dass Herr Leuenberger offensichtlich ein irrtümliches Votum auf Zustimmung zum Ständerat abgegeben hatte. An der 9. Sitzung der Kommission vom 5. Juni wurde dann auf einen Rückkommensantrag von Herrn Leuenberger die Abstimmung wiederholt. Der Antrag auf Zustimmung zum Ständerat wurde von keiner Seite aufgenommen und somit stillschweigend Festhalten am Beschluss des Nationalrates zu Litera d beantragt. Bei Litera dbis standen sich der Antrag Schmid/Leuenberger auf Festhalten am Beschluss des Nationalrates und der Antrag Strahm gegenüber. Der Antrag Strahm blieb mit 8 :9 Stimmen in Minderheit und wird nun heute auch wieder als Minderheitsantrag eingereicht. Die Kommission beantragt Ihnen also bei Litera d Festhalten und bei Litera dbis, ebenfalls mehrheitlich, Festhalten. Demgegenüber steht der Minderheitsantrag Strahm und Konsorten.

M. **Grædel,** rapporteur de la majorité: A l'article 2, nous avons d'abord une modification du titre marginal dont nous avons déjà parlé et auquel votre commission vous recommande d'adhérer.

Aux alinéas *d* et *dbis*, la divergence porte sur une question longuement discutée par votre Conseil. Je n'entends pas revenir sur le fond. Au sein de la commission, la discussion a repris – et parfois un peu dans une atmosphère de con-

fusion – puisqu'il a fallu une séance spéciale pour réexaminer les positions prises par la majorité et la minorité. La situation se présente aujourd'hui de la façon suivante:

A la lettre *d*, il n'y a pas de divergence de vues au sein de la commission. Celle-ci vous propose de maintenir le texte du Conseil national. A l'alinéa *dbis*, il y a divergence sur la soumission ou, au contraire, l'exception de l'application de la loi aux entreprises se livrant surtout à la production horticole de plantes.

La majorité de la commission, par 9 voix contre 8, vous propose de maintenir le texte du Conseil national alors que la minorité dont M. Strahm exposera probablement le point de vue vous propose un texte visant à excepter de l'application de la loi les entreprises se livrant surtout à la production horticole de plantes.

Strahm, Berichterstatter der Minderheit: Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, den Antrag der Kommissionsmehrheit, es sei am gefassten Beschluss des Nationalrates festzuhalten, abzulehnen und dafür eine Litera dbis in den Gesetzentwurf einzufügen, wonach die Betriebe mit vorwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion nicht den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes unterstellt würden. Den Antrag der Kommissionsmehrheit finden Sie nicht auf der Fahne, er ist aber dem Rate in den letzten Tagen zugestellt worden. Der Nationalrat hat seinerzeit mit knapper Mehrheit, durch einen Zufallsentscheid, mit 70 gegen 64 Stimmen diesen Beschluss gefasst. Dieser Antrag ist in der Kommissionsberatung vom Biga eingereicht worden. Er entbehrt bei näherer Prüfung der praktischen Überlegungen und müsste, wollte man ihn verwirklichen, zu grossen Härten führen. Ich erlaube mir, zur Beweisführung zwei Beispiele aus der Praxis anzuführen: Ein grosser Anstaltsbetrieb in der Nähe von Brugg produziert in seiner Gartenbauanlage in erster Linie Gemüse für die Selbstversorgung der rund 800 Anstaltsinsassen. Daneben werden aber auch noch Schnittblumen und andere gärtnerische Produkte ausserhalb des Selbstbedarfes produziert. Dieser Grossbetrieb würde nach dem Wortlaut der Kommissionsmehrheit dem Gesetz nicht unterstellt, da natürlich die Produktion für den Selbstbedarf stark überwiegt. Rund 300 m davon entfernt befindet sich eine kleine Gärtnerei. Dort werden Schnittblumen, Topfpflanzen und auch Gemüse für den Markt produziert, die eigene Produktion wird verkauft. Dieser Kleinbetrieb würde nach dem Wortlaut des Antrages der Kommissionsmehrheit dem Gesetz unterstellt. Das scheint mir nicht in Ordnung zu sein, und mir will scheinen, dass man einmal mehr die Existenz der Kleinbetriebe erschweren will. Ein noch überzeugenderes Beispiel aus der Praxis: In einer Nachbargemeinde meines Wohnortes befinden sich zwei ungefähr gleich grosse Gartenbaubetriebe. Sie beschäftigen zwei bis drei familienfremde Arbeiter. Der eine Betrieb hat sich zur Hauptsache auf die Produktion von Gemüse spezialisiert, daneben pflanzt er auch noch Schnittblumen für den Verkauf auf dem Markt. Der andere Betrieb produziert weniger Gemüse; er hat sich auf die Produktion von Schnittblumen, Topfpflanzen und dergleichen eingerichtet. Der erste Betrieb, der vorwiegend Gemüse produziert, würde dem Gesetz nicht unterstellt, der zweite Betrieb aber müsste von ihm erfasst werden. Daraus geht doch eindeutig hervor, wie schwer der Vorschlag der Kommissionsmehrheit in der Praxis durchzuführen ist und wie gross die Härten bei seiner Anwendung sein müssten. Unser Antrag, es seien die Betriebe mit vorwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion auszunehmen, stellt redaktionell eine Präzisierung unseres früheren Antrages dar, wonach die Betriebe mit vorwiegend gartenbaulicher Produktion dem Arbeitsgesetz nicht zu unterstellen seien. Wir wollten damit erreichen, dass keine Missverständnisse mehr entstehen, und darum haben wir das redaktionell besser formuliert. Dazu noch einige wenige Bemerkungen, weil über die ganze Frage ja hier im Rate schon einiges gesagt worden ist:

Erstens wird behauptet, die Gärtner und die Besitzer der Gartenbaubetriebe wünschten gar nicht, dass sie vom Arbeitsgesetz ausgenommen würden. Das entspricht den Tatsachen in keiner Weise. Ich bin im Besitze von Schriftstücken, wonach die in der Dachorganisation im Schweizerischen Gartenproduzentenverband zusammengeschlossene Verbände einstimmig einer Resolution zugestimmt haben, in der erklärt wird, dass sie nach wie vor mit Nachdruck verlangen, die Betriebe mit vorwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion seien vom Arbeitsgesetz auszuschliessen, ganz einfach deswegen, weil dieses Begehren den Tatsachen und den praktischen Produktionsverhältnissen entspricht.

Überprüfen wir zweitens noch kurz, aus welchen zwingenden Gründen wir die Betriebe mit vorwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion ausnehmen sollten. Als Kriterium müssen doch die unvorhersehbaren und unberechenbaren Witterungsverhältnisse gelten. Wie die Landwirtschaftsbetriebe unterliegen auch diese Betriebe den Einflüssen des Wetters. Wie in der Landwirtschaft, ergibt sich noch viel mehr beim produzierenden Gartenbau oft die Notwendigkeit, die Arbeitskräfte ausserhalb der ordentlich festgesetzten Arbeitszeit plötzlich einzusetzen. Man kann nicht zum voraus disponieren. Der Faktor Natur: Licht, Sonne, Temperatur, Regen usw., ist bei der gärtnerischen Pflanzenproduktion für den Enderfolg ausschlaggebend. Die Verderblichkeit der Gartenbauprodukte ist im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen noch grösser. Das Publikum, das heisst der Konsument, wünscht frisches Gemüse, frische Beeren usw., so dass manchmal, wenn die Witterungsverhältnisse entsprechend sind, sogar an Sonntagnachmittagen plötzlich Ernten vorgenommen werden müssen. Wenn die Verwaltung auf gestelltes Gesuch hin das geeignete und beständige Wetter zur Verfügung stellen könnte, würde ich sofort auf meinen Antrag verzichten.

Wie steht es aber mit der Produktion im Gewächshaus und unter Glas? Da ist zunächst einmal zu bemerken, dass die Glasanlagen zu einem rationell geführten Gartenbaubetrieb gehören, gleich wie die Oekonomiegebäude oder der Kuhstall zu einem Landwirtschaftsbetrieb. Ich musste mich in der Praxis davon überzeugen lassen, dass gerade diese Art der gärtnerischen Pflanzenproduktion ebenfalls sehr stark von den Witterungsverhältnissen abhängig ist und von ihnen im Endrohertrag ausserordentlich stark beeinflusst wird. Die automatischen Anlagen können versagen; die Ablüftung muss vorgenommen werden; es müssen die Glasanlagen zugedeckt werden; bei heranziehendem Hagelwetter hat plötzlich die Equipe in Einsatz zu treten usw. Es mag für uns eine beruhigende Feststellung sein, die nur am Rande vermerkt werden soll, dass der Mensch doch nicht voll und ganz aus dem Produktionsprozess ausgeschaltet werden kann. Aus dem Gesagten dürfte eindeutig hervorgehen, dass es sich einfach darum handelt, die Produktion auszunehmen. Darum sprechen wir auch von Betrieben mit vorwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion. Mit dieser Formulierung wird von Anfang an die wünschenswerte Klarheit hergestellt. Der Beschluss des Ständerates ermangelt dieser klaren und einfachen Formulierung, weil man in den einzelnen Be-

trieben nicht genau feststellen kann, was nun zur gärtnerischen Urproduktion gehört. Wir bringen hier eine Präzisierung, da wir, wenn wir schon ein Gesetz machen, verhüten wollen, dass es nachher zu juristischen Tüfteleien in der Auslegung kommen müsste. Es wird eben nur der produzierende Teil vom Gesetz ausgenommen, während der andere Teil, zum Beispiel der Handel, dem Gesetz unterstellt werden müsste, oder auch jener Teil, der sich mit Landschaftsgärtnerei befasst. Diese Einzelheiten können durch Verordnung geregelt werden; wir können sie hier nicht im Gesetz festlegen. Eine Teilung ist durchaus möglich, weil sie schon in den Gesamtarbeitsverträgen vorgenommen wird.

Besonders erwähnt werden muss, dass die Unterstellung dieser Betriebe unter das Arbeitsgesetz die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland wesentlich verschlechtern müsste, was einen grossen Rückschritt in produktionstechnischer Hinsicht bedeuten würde. Wie wir Ihnen bei früherer Gelegenheit darlegten, unterstehen in allen Ländern Europas, sogar einschliesslich der Sowjetunion, die Betriebe mit gartenbaulicher Produktion nicht den Bestimmungen der Gewerbeschutzgesetze, sondern sind den gesetzlichen Bestimmungen der Landwirtschaft gleichgestellt. Wir dürfen den Wettbewerb in der internationalen Auseinandersetzung für unsere anerkannt guten Gartenbaubetriebe einfach nicht verschlechtern. Das müsste einen Rückschritt bedeuten. Es ist aber kein Rückschritt, wie behauptet wird, wenn wir diese Betriebe von den Gesetzesbestimmungen ausnehmen. Die sozialpolitischen Fragen und Massnahmen sind jetzt schon in den Gesamtarbeitsverträgen geregelt. Ein Gärtner, der nicht fortschrittliche Arbeitsbedingungen in seinem Unternehmen kennt, wird bald aufhören, Unternehmer zu sein, ganz einfach deshalb, weil er heute keine Leute mehr bekäme. Hier sind absolut keine Bedenken am Platze, wie sie etwa von gewerkschaftlicher Seite eingewendet werden. Die Arbeitnehmer verstehen heute die besondere Lage ihrer Arbeitgeber und machen diesen Vorschlägen keine Opposition mehr.

Es ist behauptet worden, die berufliche Ausbildung und der Schutz der Jugendlichen müsse dahinfallen oder wenigstens darunter leiden, wenn diese Betriebe nicht ebenfalls dem Arbeitsgesetz unterstellt würden. Das ist ebenfalls kein stichhaltiger Einwand. Im Ständerat hat der Herr Kommissionsreferent erklärt, es bestehe wohl in dieser Beziehung eine Lücke, es sei aber einfach und leicht, durch gesetzgeberische Arbeit diese Lücke zu schliessen. Herr Direktor Holzer hat in der Kommissionsberatung erklärt, dass durch einen einfachen Zusatz eine Regelung möglich sei. Mir will scheinen, dass wir in unserer Staatsform und auch im Parlamentsbetrieb derart elastisch sein sollten, dass wir den absoluten Erfordernissen des Tages Rechnung tragen können. Die witterungsbedingte Produktion zwingt uns, diesen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir wollen uns hier gar nicht ereifern, sondern wir wollen die Tatsachen so sehen, wie sie nun einmal sind. Die Witterungseinflüsse sind eben da und können nicht vorausgesehen werden; der Mensch kann ihnen nicht zum vorneherein begegnen. Daher ist es wichtig, dass diese Gartenbaubetriebe, die weitgehend und stark vom Wetter abhängig sind, von den Gesetzesbestimmungen ausgenommen werden. Das sind einige Überlegungen und Gründe, welche die Kommissionsminderheit veranlassen, Sie zu bitten, ihrem Antrag zuzustimmen.

Leuenberger: Im Ständerat hat der Kommissionspräsident und Kommissionsreferent bei der Behandlung der umstrittenen Ferienfrage die Bemerkung fallen lassen, dass in der stundenlangen Debatte ihm oft ein Ausspruch eines ehemaligen berühmten solothurnischen Staatsschreibers in den Sinn gekommen sei, der einmal ausgerufen habe: «Je mehr man taget, je mehr es nachtet, das hab' ich oft mit Schmerzen betrachtet.» Angewendet auf die stundenlangen Debatten in unserer Kommission und hier im Plenum des Rates um die Frage der Unterstellung oder Nichtunterstellung der Gärtnerei unter das Arbeitsgesetz könnte man mit dem ehemaligen solothurnischen Staatsschreiber ausrufen: «Je länger man taget, je unklarer die Sache, keiner weiss bald mehr, was er mache!» Ich gestehe, dass ich nicht das einzige Kommissionsmitglied bin, das dann und wann durch das Durcheinander von Anträgen von einer Sitzung zur andern in dieser an sich harmlosen Sache oft nicht mehr wusste, was ist jetzt eigentlich richtig und was ist nicht richtig, was zu gelten und was nicht zu gelten hat. Der Streit um das, was unter den Begriff «Gartenbau, Landwirtschaftliche Urproduktion, Gärtnerische Pflanzenproduktion, Gärtnerische Urproduktion» verstanden wird, beginnt wirklich langsam langweilig und uninteressant bzw. ein leerer Streit um Worte zu werden. Dafür haben hier im Rat und im Plenum unserer Kommission Herr Strahm und im Ständerat Herr Stöckli gesorgt. Mit einer Hartnäckigkeit, die einer wichtigeren Seite des Arbeitsgesetzes würdiger wäre, versucht Herr Strahm immer und immer wieder, die Bedeutung eines ganzen gewerblichen Berufsstandes zu verzeichnen. Kein anderes Wort ist hier am Platze als die Verzeichnung eines ganzen Berufsstandes, und das Durcheinanderbringen von Begriffen, die im Grunde genommen in der Botschaft des Bundesrates ganz klar voneinander geschieden sind. Herr Strahm und seine Auftraggeber, nämlich jener Teil des Gärtnereigewerbes, der, je nachdem es ihm passt, einmal ein stolzer Berufsstand, ein andermal – wenn es vorteilhafter zu sein scheint, der Landwirtschaft zugeteilt werden möchte, glaubt, mit irgendeiner Formulierung der Unterstellung der Gärtnerei unter das Arbeitsgesetz ausweichen zu können. Um etwas anderes geht es nicht. Es geht nicht um Topfpflanzen, es geht nicht um das und um jenes, um den und um jenen Begriff, den Herr Strahm hier zu prägen versucht, sondern es geht um Menschen. Und ich muss sagen, Herr Strahm, in Ihren vielen langen Reden hören wir nie, dass von Menschen die Rede ist, von den Menschen, von den Arbeitnehmern, die geschützt werden müssen. Sie haben für die Glasscheiben Verständnis, Sie haben für das und für jenes Verständnis. Wann reden Sie einmal vom Schutz der Arbeitnehmer, die in diesem Gewerbe beschäftigt sind? Die bäuerlich-gewerblichen Anträge hätten nämlich nur eines sicher zur Folge, dass praktisch und zum voraus der gesamte Gartenbau aus dem Gesetz ausgenommen werden kann und ausgenommen würde. Wenn ich, sehr ungern, – Sie können es mir glauben – noch einmal zu diesem Problem das Wort verlangt habe, dann nur, um ein letztes Mal zu sagen und um ein letztes Mal hier zu unterstreichen, dass es beim Arbeitsgesetz nicht darum gehen kann, nicht darum gehen darf und nicht darum geht, gewerbepolitische Postulate durchzusetzen, sondern solche des Arbeitnehmerschutzes zu verankern. Das ist die Aufgabe des Arbeitsgesetzes. Ich habe schon einmal gesagt und ich wiederhole auch das, dass unter anderem die ganze Lehrlingsausbildung, die Berufsschulung, die Berufsbildung und alle bisher für die Arbeitnehmer im Gärtnereigewerbe gültig gewesenen gesetzlichen Schutzbestimmungen auf dem Spiel stehen. Die Degradierung des Gärtners zu einem landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter unter Wegfall eines staatlichen gesetzlichen minimalen Schutzes würde für die Zukunft dieses Berufes unabsehbare Folgen haben.

Ich möchte die Lehrlinge sehen, die Herr Strahm dann noch gewinnen kann, um diesen angeblich so schönen Beruf, der hohe Anforderungen an den Arbeitnehmer stellt, noch zu ergreifen. Man fragt sich: Kann es denn nicht für Herrn Strahm genügend sein, was in der Botschaft des Bundesrates über das ganze Problem gesagt wird? Der Bundesrat selbst gibt in der Botschaft folgende Formulierung: «Der gärtnerischen Urproduktion werden die verschiedenen Formen des Gartenbaues zugerechnet, soweit sie der Nutzbarmachung des pflanzlichen Keimes dienen, das heisst der sogenannte produzierende Gartenbau. Der Erfolg der Arbeit dieser Gartenbaubetriebe hängt», und das ist genau, wie Herr Strahm gesagt hat, «wie jene des Bauern weitgehend von der Natur ab» usw. Und dann am Schluss sagt die bundesrätliche Botschaft: «Im Hinblick auf die starke Verbreitung der gemischten Gärtnereibetriebe wird die Verordnung den Begriff der gärtnerischen Urproduktion noch näher abgrenzen müssen.» Ich würde es in diesem Falle tatsächlich ruhig der Verordnung überlassen, hier eben diese Ausscheidung vorzunehmen, was reiner Gartenbaubetrieb, was pflanzliche Urproduktion ist, usw. Ich glaube, die Gesetzgebung selbst ist dafür gar nicht geeignet. Zum Schluss mache ich darauf aufmerksam, dass wir einen Artikel 25 des Gesetzes haben. In diesem Artikel 25 werden ausdrücklich die Gärtnereien, resp. die Gartenbaubetriebe für einige Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Arbeitszeit usw. ausgenommen. Wir haben also durch den Artikel 25 die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg den besonderen Verhältnissen, die Herr Strahm geschildert hat, durchaus Rechnung zu tragen. Aber sein Antrag, ich wiederhole es, würde bedeuten, dass man im Grunde genommen die grössten Schwierigkeiten, auf alle Fälle keine Klarheit schafft. Wir haben in der ganzen bisherigen Debatte keine Klarheit geschaffen. Dagegen hat Herr Strahm dafür gesorgt, dass wir in bezug auf den Artikel 2 den grössten Salat, und zwar keinen schönen und keinen sauberen Salat, vor uns haben.

M. **Grandjean:** Si nous votions l'assujettisement de l'horticulture à la loi sur le travail nous aboutirions à un résultat absurde: on verrait une entreprise de culture maraîchère (qui peut produire une certaine quantité de fleurs) n'être pas soumise à la loi, et tout à côté, une entreprise horticole qui y serait soumise, alors que les conditions d'exploitation sont exactement les mêmes.

On invoque toujours l'argument que la loi sur le travail serait plus généreuse que les conventions collectives de travail actuellement en vigueur. A cela il convient de répondre que le contrat collectif de travail peut mieux tenir compte des nécessités spécifiques des différentes branches de l'horticulture et de leurs rapports particuliers, alors que la loi sur le travail est un instrument qui s'applique à tout le territoire de la Confédération et du contenu duquel les autorités sont seules responsables. Il est certain que les plus petites exploitations qui n'ont que peu de personnel de même que les entreprises situées dans les régions élevées en souffriraient.

N'oublions pas que nos horticulteurs doivent lutter avec des pays plus favorisés: France, Italie, Espagne, peut-être même parfois avec les pays d'outre-mer.

A cause du climat, les installations en verre sont aussi indispensables à la production horticole que les étables le sont à l'agriculture, aussi bien dans les pays septentrionaux que méridionaux. (La plupart des produits horticoles qui sont importés en qualité de produits agricoles sont cultivés dans des serres.)

L'exclusion de la loi sur le travail des «entreprises dans lesquelles la production horticole est prépondérante» n'est aucunement antiprogressiste pour cette profession et ne porte pas préjudice aux employés. Tout producteur horticole sait qu'il ne peut s'opposer au progrès et que l'exception demandée en faveur de l'horticulture productrice ne peut avoir que des effets positifs.

En soumettant cette dernière à la loi sur le travail, on aggraverait sensiblement ses capacités concurrentielles par rapport aux entreprises horticoles européennes, d'orientation totalement agricole.

D'autre part, s'il est normal et heureux que les employés de bureau et les ouvriers d'usine puissent se libérer du vendredi soir au lundi matin, la situation est différente pour ceux qui ont encore le courage de travailler la terre.

Il ne faut pas oublier que malgré l'évolution, malgré les machines, malgré toutes les lois, le paysan doit traire deux fois par jour.

Faisons une petite comparaison. Peut-on penser qu'en période de gel, en période de sécheresse, le paysan puisse rester les bras croisés au risque de compromettre sa récolte parce qu'il ne pourrait pas, à cause d'une loi trop sévère, soigner les plantes sur lesquelles il compte pour vivre et faire vivre sa famille? N'oublions pas qu'en soignant ses plantes, ses fleurs, il nous rend service à nous aussi qui, le samedi, aimons aller acheter un bouquet de fleurs pour embellir nos foyers et pour faire plaisir à nos familles. Nous ne voudrions pas que le marchand soit obligé d'acheter des fleurs à l'étranger à cause de la loi. Je vous invite à voter la proposition de la minorité.

Arni: Ich möchte zum vornherein empfehlen, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Wenn Herr Kollega Leuenberger sich in der Art und Weise geäussert hat, wie wir es vernommen haben, dann möchte ich betonen, dass der «Salat» hier jedenfalls in einer warmen Atmosphäre gedeiht, und dass er den «Salat» von Herrn Kollega Strahm auch entsprechend begossen hat.

Ich glaube, vorweg konstatieren zu müssen, wenn ich mich zu diesem Minderheitsantrag bekenne, dass wir das Verständnis für die pflanzenbauliche Produktion nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in den Gärtnereibetrieben aufbringen müssen. Ich möchte gleich beifügen, dass die pflanzenbauliche Produktion schlussendlich auch keine Schablonisierung verträgt. Sonne, Wind und Wetter dokumentieren ihren Einfluss über das hinaus, was menschliches Wissen, Wollen und Können vermag. Die Natur geht ihre eigenen Wege.

Ich darf auch beifügen, dass die Gärtner und Gärtnermeister es im allgemeinen gar nicht leicht haben, sich in ihrer Existenz zu behaupten. Das Schöne des Berufes – das hat mir letzthin ein Gärtnermeister von Ansehen erklärt – geht vielfach in der Arbeitsüberlastung, in den Sorgen um die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte unter. Ich glaube, wir tun gut daran, die Stellung der Gärtnermeister nicht zu erschweren und Verständnis für ihre Sorgen und die Schattenseiten ihres Daseins und ihrer Existenz aufzubringen. Ich darf wohl auch beifügen, dass die vielgenannte und vielgepriesene Mechanisierung nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch im Gärtnerberuf ihre bestimmt gezogenen Grenzen hat.

Ich glaube, es ist auch richtig, wenn wir erkennen, dass sich das doktrinäre Vorgehen absolut nicht lohnt. Es ist sicher notwendig, wie ich bereits betont habe, dass wir das notwendige Verständnis aufbringen, nicht zuletzt auch aus finanziellen Überlegungen, vom Standpunkt des Gärtnerei-

betriebes aus gesehen in bezug auf die Erfüllung seiner Existenzbedingungen.

Ich ziehe aus meinen Ausführungen die Schlussfolgerung, dass wir gut daran tun, das Gesetz, das ja ohnehin eine ganze Anzahl mehr oder minder glücklicher Bindungen aufweist, doch noch soweit als möglich freiheitlich, liberal zu gestalten. Der Absatz d bis bildet hierzu wohl die beste Gelegenheit. Ich bitte Sie, dem Antrag Strahm bzw. dem Antrag der Minderheit gebührend Folge zu leisten.

Schmid Ernst: Die Frage der Unterstellung des Gartenbaus unter das Arbeitsgesetz ist sowohl im Gremium der nationalrätlichen Kommission wie in unserem Rate nun wirklich sattsam zur Diskussion gestanden. Ich teile eigentlich auch Ihre Ansicht, dass der Worte nun genug gewechselt sind und man Taten sehen muss. Ich will Sie auch nicht mit langen Erklärungen hinhalten, fühle mich aber im Hinblick auf die Bedeutung der Bestimmung verpflichtet, doch noch einige Überlegungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Nichtunterstellung des Gartenbaus unter das Arbeitsgesetz würde im Vergleich zu dem jetzigen Verhältnis einen Rückschritt bedeuten; denn schon jetzt ist der Gartenbau mit Ausnahme des Obst-, Gemüse und Beerenbaus dem Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und den Mindestalterbestimmungen für die Arbeitnehmer unterstellt. Ich glaube, das ist doch ein deutlicher Hinweis, wie bisher die Sache angesehen und mit Recht behandelt worden ist.

Es ist so, dass gemäss Landwirtschaftsgesetz die Kantone die Kompetenz haben, Normalarbeitsverträge einzuführen. Diese gelten im Bereiche der Landwirtschaft, wobei sie nur normativen Charakter haben, in dem Sinne, dass bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Normen des Normalarbeitsvertrages Geltung haben sollen. Im Gärtnereigewerbe hingegen haben wir Gesamtarbeitsverträge, Verträge, die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossen und die auch schon allgemein verbindlich erklärt worden sind. Auch dies ist ein Hinweis, dass es im Gartenbau doch nicht gleich ist wie in der Landwirtschaft.

Noch eine weitere Überlegung: Das Berufsbildungsgesetz setzt in seiner Konzeption voraus, dass diejenigen Branchen, die diesem Gesetz unterstehen, auch unter das Arbeitsgesetz fallen. Ich könnte mir nicht gut vorstellen, wie die Lehrlingsausbildung bei dieser Lücke im Gärtnereigewerbe weiter zweckmässig und umfassend vorangetrieben werden soll.

Was macht nun aber das Gärtnereigewerbe, wenn eine solche Lücke besteht? Wie kann der dringend nötige, beruflich ausgewiesene Nachwuchs erhalten werden? Es wäre doch paradox, wenn sich gerade das Gärtnereigewerbe den «Pflanzgrund» für die eigenen Berufskräfte durch die Herausnahme aus dem Arbeitsgesetz selbst verderben würde.

Bei der Kontaktnahme mit Gärtnermeistern bei verschiedenen Gelegenheiten, auch bei Vertragsverhandlungen, habe ich im Gegensatz zu der Behauptung von Kollega Strahm feststellen müssen, dass es eine schöne Anzahl Gärtnermeister gibt, die fortschrittliche Betriebe besitzen und die ihr Interesse an der Unterstellung des Gartenbaus unter das Gesetz bezeugt haben. Das ist übrigens sehr gut verständlich, weil gerade diese Arbeitgeber wissen, dass sie unter diesen Umständen die notwendigen Arbeitskräfte nicht nur besser erhalten, sondern auch besser behalten können.

Wenn nun von seiten der Gegner der Unterstellung immer wieder geltend gemacht wird, es handle sich hier um einen Zweig ähnlich der Landwirtschaft, der von der Witterung abhängig sei, so ist doch darauf hinzuweisen, dass wir auch andere witterungsabhängige Branchen, wie beispielsweise das Baugewerbe, dem Gesetz unterstellt haben.

Etwas dürfen wir aus den Beobachtungen und Erfahrungen heraus wohl noch anführen: Es freut uns, dass wir die Beobachtung machen konnten, dass das Gärtnereigewerbe selbst bewiesen hat, dass es durch neuzeitliche Anbaumethoden, durch entsprechende Klima- und Bewässerungsanlagen, durch die Anlegung von Kulturen unter Glas bis zu einem gewissen Grade die Unbilden der Witterungseinflüsse zu überwinden, zu umgehen und mindestens zu mildern vermochte. Gehen Sie, um nur ein Beispiel zu nennen, einmal auf den Blumenmarkt in eine Stadt und sehen Sie, was von schweizerischen Gartenbaubetrieben schon im Frühling an Sommerblumen und sogar Herbstblumen auf den Ständen angeboten wird! Das zeigt doch, dass wir nicht einmal mehr entsprechend der Blumenproduktion die Jahreszeit feststellen können; wir kommen da durcheinander. Aber es ist ein Beweis, wie bis zu einem gewissen Grade der Gartenbau sich doch unabhängig von der Witterung macht.

Noch etwas! Die Gewerkschaften, die Arbeitnehmer, um deren Schutz es ja hier im Gesetz geht, haben durchaus Verständnis für die in gewissen Beziehungen erschwerenden Umstände des Gartenbaus. Wir haben ja auch die Möglichkeit nicht nur gesehen, sondern auch benützt, in Artikel 25 auf diese Sonderverhältnisse des Gartenbaus Rücksicht zu nehmen. Wir sind überzeugt, dass man dort und in der Verordnung die Lösungen finden kann nach Mass der Anforderungen und sicher auch im Einverständnis mit der Arbeitnehmerschaft.

Zum Schluss möchte ich sagen: Wir schaffen heute ein Gesetz zum Schutze der Arbeitnehmer. Es sollte doch nicht schon bei seiner Inkraftsetzung revisionsbedürftig sein. Folgen Sie dem Antrag Ihrer Kommission und halten Sie auch an Ihrem eigenen Beschluss vom letzten Herbst 1962, den Sie gefasst haben, fest; nehmen Sie die Unterstellung vor und lehnen Sie den Antrag des Herrn Strahm ab!

Gfeller: Die Frage der Abgrenzung in der Gesetzesvorlage betreffend Gartenbau- und Gärtnereibetriebe hat ja schon in der ersten Beratung sehr viel zur Diskussion Anlass gegeben. Gleich waren die Verhandlungen im Ständerat und somit auch wieder bei uns.

Der Antrag des Bundesrates ist tatsächlich etwas unklar und muss später entschieden zu Unstimmigkeiten in der Auslegung führen.

Herr Leuenberger hat nun den Antrag der Minderheit als ausschliessliche Meinung des Herrn Strahm dargelegt. Dem ist nun absolut nicht so. Die schweizerischen Gartenbauorganisationen, denen zum grossen Teil auch Arbeitnehmer angehören, haben einhellig die neue Fassung, die nach langem Suchen gefunden worden ist – den Antrag der Minderheit – unterstützt und sie als Begehren und Gesuch an die Behörden weitergeleitet. Mir scheint, es sollten doch jene Kreise, um die es geht, auch etwas angehört werden; man darf nicht einfach über sie hinweggehen, denn im Grunde sind ja hier bei der pflanzenbaulichen Produktion im Gartenbau die gleichen Argumente und Gründe vorhanden wie bei der Landwirtschaft. Es handelt sich um eine Betätigung, um einen Beruf, der mit der Natur, mit dem Ablauf der Witterung, sehr enge verbunden ist. Wer hier irgendwelche Schranken gesetzgeberisch einlegt, der schä-

digt diese Betriebe und nimmt ihnen unter Umständen den Erfolg, wenn in einer Frostnacht eben niemand zur Sache schaut. Es ist dringend notwendig, dass hier die Zusammenarbeit und das Zusammengehen mit den Kräften der Natur nicht gesetzgeberisch gestört wird.

Nun hat Herr Leuenberger darauf hingewiesen, dass es dann auch Schwierigkeiten in bezug auf die berufliche Ausbildung geben könnte; auch Bemerkungen des Biga gehen in dieser Richtung. Ich möchte aber doch darlegen, dass die berufliche Ausbildung in dieser Hinsicht nicht tangiert wird. Wir haben ja bereits einen Präzedenzfall, der das beweist; das ist die Berufslehre der Bäuerinnen. Auch die Bauernfrauen sind hier nicht unterstellt, und die Berufslehre der Bäuerinnen, die ja auch vom Biga betreut wird, funktioniert deswegen absolut gleich gut. Es ist unzweideutig und klar, dass im besonderen die kleinen Betriebe im Gartenbau schwer zu leiden bekämen. Es ist auch unzweideutig, dass die Abgrenzung zum Beispiel nach der Höhe der Glashäuser eine Illusion und zugleich eine Unstimmigkeit bedeutet. Die Abgrenzung muss nach diesem Gesichtspunkt erfolgen: Pflanzenproduktion. Sobald es Handelsbetriebe, Blumenbindereien usw. sind, ist es klar, dass diese Zweige nicht unter diese Pflanzenproduktion fallen.

Ich möchte Sie bitten, diesen Berufen hier nicht gesetzgeberisch und durch die Gesetzgebung die Hände zu binden, sondern eine Lösung zu treffen, die diesen Berufen auch wirklich dient. Sie dient dem Arbeitnehmer wie dem Arbeitgeber. Wenn diese Gruppen – ich möchte es nochmals unterstreichen – sich nun auf dieser Lösung gefunden haben, so müssen und dürfen wir heute dieser neuen Situation Rechnung tragen.

Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Le président: Nous avons une première divergence sous alinéa 1, lettre *a*, de l'article 2. Les rapporteurs vous ont priés de bien vouloir adhérer au texte du Conseil d'Etat. Est-il fait une proposition contraire? Tel n'étant pas le cas, cette proposition est adoptée.

La majorité et la minorité de la commission sont d'accord avec le maintien de la lettre *d*.

Y a-t-il une proposition contraire? Tel n'étant pas le cas, la lettre *d* est adoptée.

La majorité de la commission vous propose de confirmer votre décision et de ne pas adhérer à celle du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	79 Stimmen

Art. 2, Abs. 2, und Art. 2bis, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 2, al. 2, et art. 2bis, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Ziffer 2, Absatz 2, entspricht dem alten Absatz 3 des ungeteilten Artikels 2 und wurde nun logischerweise in den neuen Artikel 2 aufgenommen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: La commission vous propose d'adhérer aux Etats étant donné que l'alinéa 2 est repris de l'alinéa 3 de l'article 2*bis*.

Le président: Si vous êtes d'accord avec les propositions de vos rapporteurs, il faudrait que nous adoptions ce chiffre 2 à l'article 2 mais qu'à l'article 2*bis*, nous supprimions le chiffre 3. Nous ne voterions donc plus à ce sujet. S'il n'est pas fait de proposition contraire, je considérerai l'article 2 adopté dans son entier.

Angenommen – Adopté

Art. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den ganzen Artikel 2bis zu behandeln. Zunächst die Frage des Marginale, das neu heissen soll: Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Zum Ingress ist zu sagen, dass durch den Ständerat lediglich eine Verdeutlichung des alten Ingresses stattgefunden hat, indem das Wort «ferner» eingefügt wurde. Auch hier beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

Nun finden Sie neu eine Litera dbis: Auf Assistenzärzte, Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten soll das Gesetz auch nicht anwendbar sein. Bei der Vorbereitung der Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit im Sinne von Artikel 25, Absatz 2, Litera a, der Vorlage hat es sich gezeigt, dass es kaum möglich ist, für Assistenzärzte, sowie für Lehrer an Privatschulen, für Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in den Anstalten, insbesondere in Internaten, die den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Regelungen zu treffen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Assistenzärzte, Lehrer an Privatschulen, Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten, dem Gesetz auch nicht zu unterstellen.

Zu Litera e ist zu sagen, dass hier der Ständerat die drei Worte «über die Heimarbeit» gestrichen hat. Es versteht sich von selbst, dass hier die Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit gemeint ist, weshalb sich diese drei Worte erübrigen. Wir beantragen auch hier Zustimmung zum Ständerat.

Litera f ist neu. Gemäss Artikel 25, Absatz 2, Litera k des Arbeitsgesetzes sind u. a. Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit zu erlassen für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in erheblichem Masse Reisen oder eine häufige Verlegung des Arbeitsplatzes erfordert. Wie auf Seite 76 der Botschaft des Bundesrates dargelegt wurde, dachte man dabei vor allem an die Handelsreisenden. Die Verhandlungen mit den interessierten Organisationen über die Aufstellung von Sonderbestimmungen haben jedoch gezeigt, dass es bei den Handelsreisenden nicht möglich ist, den Begriff der Arbeitszeit und der Pause mit der für die Anwendung des Arbeitsgesetzes nötigen Bestimmtheit zu umschreiben. Es gibt noch andere, nicht so wesentliche Begründungen dafür, dass man die Handelsreisenden ebenfalls nicht dem Gesetz unterstellen solle.

Wir beantragen Ihnen also im Namen der Kommission Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates.

M. **Grædel,** rapporteur: Le Conseil des Etats propose différents amendements à l'article 2*bis*. Le titre marginal devrait être intitulé: «Exceptions quant aux personnes»

comme conséquence logique des modifications apportées aux articles premier et 2. La commission propose l'adhésion au Conseil des Etats.

A la lettre *dbis*, il s'agit d'une adjonction à la liste des personnes qui ne seront pas soumises à la loi: médecins-assistants, instituteurs des écoles privées, instituteurs-assistants sociaux, éducateurs, surveillants occupés dans des établissements.

Votre commission vous propose l'adhésion aux Etats. Un examen approfondi des conditions de ces catégories professionnelles a montré qu'il serait difficile de leur appliquer toutes les dispositions légales et que la conclusion de contrats-types constituerait la manière la plus souple de réglementer leurs conditions de travail.

Sous lettre *e*, la modification proposée est d'ordre rédactionnel.

Sous lettre *f*, le Conseil des Etats propose, après consultation des intéressés, d'exclure les voyageurs de commerce des dispositions de la loi.

Enfin, il convient de supprimer l'alinéa 3, dont les dispositions ont été reprises à l'alinéa 2 de l'article 2.

Pour l'ensemble de l'article votre commission vous propose de vous rallier aux modifications du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 3, Marginalie, Abs. 1 und 3

Antrag der Kommission

Marginalie: Familienbetriebe.

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 3, titre marginal, al. 1 et 3

Proposition de la commission

Titre marginal: Entreprises familiales.

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Wir möchten Ihnen auch hier beantragen, den Artikel 3 in seiner Gesamtheit zu behandeln. In erster Linie schlägt Ihnen die nationalrätliche Kommission Festhalten an dem vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Nationalrat übernommenen Marginale vor. Der vom Ständerat vorgeschlagene Randtitel «Nichtanwendbarkeit auf Familienbetriebe» passt nur für Absatz 1, der die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die reinen Familienbetriebe statuiert, nicht aber für die Absätze 2 und 3. Das ist der erste Antrag zu diesem Artikel.

Zu Absatz 1 ist zu sagen, dass in den Beratungen im Ständerat darauf hingewiesen wurde, dass in reinen Familienbetrieben die mitwirkenden Familienmitglieder nicht unbedingt Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgesetzes sind. Es sollte deshalb nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Betriebsinhaber gesprochen werden. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Zu Absatz 3: Der Nationalrat hatte die Ermächtigung an den Bundesrat, Verordnungsbestimmungen zu erlassen, durch einen verbindlichen Auftrag ersetzt. Sie ersehen das aus dem Text des Nationalrates «Durch Verordnung sind einzelne Vorschriften ...». Bei der Ausarbeitung der Verordnung zum Arbeitsgesetz zeigte es sich jedoch, dass die Kontrolle und Durchsetzung der als anwendbar erklärten Vorschriften zum mindesten in reinen Familienbetrieben auf erhebliche Schwierigkeiten stossen würde. Auf jeden Fall sollte der Bundesrat nicht vom Gesetzgeber verpflichtet werden, solche Bestimmungen zu erlassen. Die Kommission des Nationalrates hielt es mit dem Ständerat für zweckmässig, zum ursprünglichen Text der Vorlage zurückzukehren und von einem verbindlichen Auftrag an den Bundesrat zum Erlass derartiger Verordnungsbestimmungen abzusehen. Wir beantragen Ihnen auch hier Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 3, le Conseil des Etats a modifié le titre marginal. Votre commission est d'avis que cette modification ne se justifie pas, le titre proposé par le Conseil des Etats ne s'appliquant qu'à l'alinéa 1 et non pas aux alinéas 2 et 3. Elle vous demande de maintenir le titre proposé par le Conseil fédéral.

A l'alinéa 1 une modification rédactionnelle d'ordre logique s'impose. Nous vous proposons l'adhésion au Conseil des Etats.

A l'alinéa 3, le Conseil des Etats propose le remplacement de la formule impérative prévue par le Conseil national par une formule facultative. La commission d'experts pour l'établissement des ordonnances d'exécution de la loi partage cet avis pour éviter des difficultés lors de l'application de la loi.

Votre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 5, Abs. 1, 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 5, al. 1, 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Wir können auch Artikel 5 in seiner Gesamtheit behandeln. Zu Absatz 1 sind folgende Bemerkungen anzubringen: Der Ständerat hatte beschlossen, den Arbeitgeber zum Schutz der Umgebung des Betriebes nicht nur vor schädlichen, sondern auch vor lästigen Wirkungen zu verpflichten. Gleichzeitig ersetzte er die Wendung «Auswirkungen» durch «Einwirkungen»; da die Umgebung nicht vor Auswirkungen, sondern vor Einwirkungen geschützt werden solle. Es gibt da schöne Wortspiele, die auch in der nationalrätlichen Kommission weitergezogen wurden.

Dieser Beschluss des Ständerates geht zurück auf eine Eingabe des eidgenössischen Departementes des Innern, es sei in diese Vorschrift auch die Reinhaltung der Luft einzubeziehen. Anlass zu diesem Vorschlag gab ein Beschluss der eidgenössischen Lufthygienekommission. Der Ständerat unterstützte grundsätzlich die Anregungen des Departementes des Innern; er war aber der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Ergänzungen nicht ausdrücklich auf Belästigungen der Umgebung des Betriebes durch Luftverunreinigung Bezug nehmen, sondern auch solche durch Lärm und Erschütterungen erfassen sollen. Diese Belästigungen, die vielleicht nicht von Anfang an, aber doch mit der Zeit gesundheitsschädlich oder zum mindesten unerträglich sein können, sollten ebenfalls verhindert werden, wenn sie ein bestimmtes, zumutbares Mass überschreiten. Bei der Handhabung des Fabrikgesetzes wurden übrigens

schon bisher in zahlreichen Fällen nicht nur schädliche, sondern auch lästige, das zumutbare Mass überschreitende Einwirkungen erfasst. Die Kommission beantragt Ihnen bei Absatz 1 Zustimmung zum Ständerat.

Bei Absatz 3 ersetzte der Ständerat den Ausdruck «Sicherheitsdienst gegen Unfallgefahr» durch «Unfallverhütung», um die Verpflichtung des Arbeitgebers auf diejenige des Arbeitnehmers nach Artikel 6, Absatz 1, abzustimmen. Diese Änderung betrifft im übrigen nur den deutschen Text. Auch hier beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Ständerat.

Zu Absatz 4. Der Nationalrat hatte beschlossen, die Vorschrift von Artikel 30, Absatz 2, der Vorlage über die Fürsorgepflicht bei Hausgemeinschaft mit Jugendlichen auf alle Arbeitnehmer, also auch auf die Erwachsenen auszudehnen, indem er dem Artikel 5 einen neuen Absatz 4 beifügte. Mit dieser Ergänzung würde der Arbeitgeber öffentlich-rechtlich verpflichtet, für alle Arbeitnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, für ausreichende Verpflegung und einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

Der Nationalrat unterliess aber in der Folge, Artikel 30, Absatz 2, zu streichen; es scheint also ein Fehler bei uns passiert zu sein oder eine Unterlassung, so dass die Bestimmung mit geringen Abweichungen zweimal im Gesetz figuriert. Diese Doppelspurigkeit wurde nun vom Ständerat beseitigt. Die nationalrätliche Kommission konnte sich den Überlegungen des Ständerates anschliessen, wonach eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, deren Einhaltung von den staatlichen Vollzugsorganen kontrolliert wird, für Jugendliche durchaus am Platze sei, nicht aber für Erwachsene, die selbst in der Lage sind, ihre Interessen zu wahren. Übrigens würde die Vorschrift ihren Zweck nur unvollständig erreichen, da der Grossteil der in Betracht fallenden Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Hausdienst tätig sind, die dem Gesetz nicht unterstehen. Es erscheint daher als zweckmässiger, diese Frage bei der Revision des Dienstvertragsrechtes im Zusammenhang mit dem Naturallohn zu regeln. Auch hier beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Ständerat; praktisch wird zu allen Änderungen und Ergänzungen des Ständerates in diesem Artikel Zustimmung beantragt.

M. **Grædel,** rapporteur: La commission vous propose de vous rallier à la version du Conseil des Etats à l'alinéa 1 qui constitue un progrès sur le texte primitif.

A l'alinéa 3, la modification ne concerne que la rédaction du texte allemand. Quant à l'alinéa 4, la commission vous propose de le biffer, son objet étant déjà réglé par l'article 30, alinéa 2, du projet ayant trait aux jeunes gens. Quoique cet alinéa concerne également les adultes, la commission s'est cependant ralliée à l'avis du Conseil des Etats. Elle estime que le régime applicable aux adultes devrait être réexaminé lors de la revision du Code des obligations.

La commission vous propose en conséquence de vous rallier au texte du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 7, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 7, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: In Artikel 7 besteht eine Differenz bei Absatz 3. Der Ständerat legte Wert auf die Präzisierung, dass der Betrieb erst aufgenommen werden darf, nachdem die Bewilligung erteilt worden ist und nicht schon dann, wenn der Betrieb das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Behörde eingereicht hat. Grundsätzlich darf der Betrieb erst aufgenommen werden, nachdem die Betriebsbewilligung erteilt worden ist.

Wie nun die Erfahrung beim Vollzug des Fabrikgesetzes gezeigt hat, wird jedoch in den Durchführungsbestimmungen dem häufigen Bedürfnis Rechnung getragen, dass zunächst eine provisorische Betriebsbewilligung erteilt wird, so namentlich bei grösseren und komplizierten Anlagen. Dieser Situation entspricht der neue Text des Absatzes 3.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 7, alinéa 3, la commission vous propose d'accepter le texte du Conseil des Etats qui présente une amélioration sur la version primitive. Il précise qu'une entreprise ne peut commencer l'exploitation qu'après avoir obtenu l'autorisation de l'autorité.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 1, Lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Hackhofer, Strahm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 1, lettre a

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Meyer-Zurich, Burgdorfer, Bürgi, Conzett, Hackhofer, Strahm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Wir kommen nun zu dem wohl am meisten berühmt gewordenen und am meisten diskutierten Artikel des Arbeitsgesetzes, zum Artikel 8, welcher den Abschnitt Arbeits- und Ruhezeit des Gesetzes einleitet.

Sie wissen, dass der Bundesrat für die wöchentliche Höchstarbeitszeit 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben vorgeschlagen hat, 52 Stunden für Arbeitnehmer des Baugewerbes und andere Gruppen und 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer. Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit dem sogenannten Kompromiss von Lugano 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben beschlossen und vom 1. Januar 1967 an 45 Stunden; weiter hat er die Bestimmung über 52 Stunden gestrichen und 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer festgelegt. Ich skizziere das kurz und nicht textlich.

Der Ständerat ist im Prinzip zur Vorlage des Bundesrates zurückgekehrt. Immerhin hat er die Streichung der 52 Stunden ebenfalls übernommen. Die Kommission des

Nationalrates beantragt Ihnen mit 21:6 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates bzw. am Kompromiss von Lugano, dem der Nationalrat mit grossem Mehr im Plenum zugestimmt hat. Der Kompromiss von Lugano, der im Prinzip vom Ständerat zugunsten der Konzeption des Bundesrates abgelehnt wurde, umfasste einmal die Einführung der 45-Stunden-Woche ab 1. Januar 1967; als Kompensation enthielt er die Erhöhung der Überzeitstundenzahl von 220 auf 260 und eine Erhöhung der behördlich nicht bewilligungspflichtigen Überstunden von 60 auf 90, letzteres gemäss Artikel 11, auf den wir auch noch zurückkommen werden. Dieser Kompromiss in der Frage der wöchentlichen Höchstarbeitszeit und der Überzeit wurde von der Kommission in Lugano mit grossem Mehr als Vorschlag beschlossen, unter der Voraussetzung, dass die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände auf Verkürzung der Arbeitszeit zurückgezogen werde, wenn diesen Vorschlägen zugestimmt werde. Ich glaube, es sei nun an der Zeit, dass eine deutliche Erklärung von kompetenter Seite abgegeben wird, dass diese Initiative tatsächlich zurückgezogen wird, falls beide Räte dem Kompromiss von Lugano ihre Zustimmung geben. Ich glaube, diese Erklärung ist nun wirklich in aller Eindeutigkeit fällig. Der Kompromiss von Lugano ist begreiflicherweise, seitdem er entstanden ist, stark diskutiert worden. Er wurde sogar in einer Zeitung als ein fauler Kompromiss bezeichnet. Ich glaube nicht, dass diese Bezeichnung, diese Diskriminierung verdient ist. Es wurde immer zum vorneherein nicht nur zugestanden, sondern erklärt, dass der Kompromiss von Lugano ein politischer Kompromiss ist, und die politische Überlegung gilt immer noch, dass dem sozialen Frieden in der Schweiz besser gedient ist, wenn die Volksabstimmung über die Initiative auf Verkürzung der Arbeitszeit nicht stattfinden muss. Auch wenn die Erfolgschancen dieser Initiative nicht als hervorragend beurteilt werden, würde der Abstimmungskampf Spannungen schaffen, die gerade in der heutigen Zeit besser vermieden werden.

Materiell ist die Differenz in der Frage der Höchstarbeitszeit zu den Vorschlägen des Bundesrates nicht bedeutend. Die 45 Stunden sind in den in Frage kommenden Wirtschaftsfragen weitgehend «position acquise», ja man ist in wichtigen Zweigen unserer Wirtschaft weitergegangen in der Verkürzung der Arbeitszeit. Es ist freilich nicht zu bestreiten, dass dem Gewerbe in gewissem Sinne ein Opfer zugemutet wird; das soll auch offen gesagt werden. Die eidgenössischen Räte haben nicht die Rolle der Parteinahme in der Beratung von Gesamtarbeitsverträgen zu übernehmen. Wir gestalten ein Gesetz, das der Entwicklung der Zeit Rechnung tragen sollte, unter Verzicht auf extreme Auflagen. Und hier ist der Kompromiss als Mittel der Gesetzgebung durchaus gerechtfertigt, insbesondere wenn damit eine politische Auseinandersetzung über eine extremere Lösung obsolet gemacht werden kann. Ich schlage Ihnen nun vor, zur Behandlung des Artikels 8, Absatz 1, überzugehen. Der Antrag der Mehrheit der Kommission, der, wie gesagt, mit 29:6 Stimmen gefasst worden ist, lautet auf Festhalten am Beschluss des Nationalrates. Es ist auch ein Minderheitsantrag auf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates eingereicht, der zweifellos begründet werden wird.

M. **Grædel**, rapporteur de la majorité: A l'article 8, le Conseil des Etats propose un amendement qui constitue sans aucun doute le point le plus délicat parmi toutes les divergences devant lesquelles nous sommes en présence. Il s'agit en effet de la réglementation de la durée du travail. Le Conseil des Etats a supprimé la disposition prévoyant l'institution du régime des 45 heures dès le 1er janvier 1967, de sorte que l'élément essentiel du compromis de Lugano disparaît. Je rappelle que ce compromis prévoyait l'insertion d'une disposition instituant les 45 heures à partir du 1er janvier 1967, portant à 260 le nombre annuel maximum des heures supplémentaires et permettant aux employeurs de faire accomplir sans autorisation 90 heures de travail supplémentaire par année.

Ces deux questions, relatives au nombre des heures supplémentaires et à la possibilité pour l'employeur de faire accomplir 90 heures supplémentaires sans autorisation, sont réglementées à l'article 11 sur lequel nous aurons l'occasion de revenir.

La commission n'a pas repris la discussion de fond sur la réduction de la durée du travail à 46 et 45 heures. Elle a considéré que le compromis intervenu à Lugano reflète l'équilibre social actuel du pays et qu'il ne convient pas d'y porter atteinte. Par 21 voix contre 6 elle vous propose de conserver le texte du Conseil national.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Ich ersuche Sie im Namen der Kommissionsminderheit, beim Artikel 8, Absatz 1a, dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit mit 46 Stunden festzulegen. Ich werde mich zur Begründung dieses Antrages sehr kurz halten.

Die bisherigen parlamentarischen Beratungen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben nun zur Genüge gezeigt, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung der wöchentlichen Höchstarbeitszeiten nicht um ein materielles, sondern um ein politisches Problem handelt. Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung über zwei wichtige grundsätzliche Fragen des Arbeitsrechtes, nämlich zunächst über die Frage, ob das Gesetz im Sinne des eigentlichen verfassungsmässigen Auftrages absolute Mindestnormen zum Schutze der Arbeitnehmer festzulegen habe; Mindestnormen, die durch private oder durch kollektive Vereinbarungen nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden können. Ich habe dieser Auffassung immer zugestimmt, und ich war auch erfreut, soeben zu vernehmen, dass die Herren Leuenberger und Schmid ebenfalls der Ansicht sind, dass wir dieses Gesetz in erster Linie zum Schutze des Menschen, zum Schutze des Arbeitnehmers machen. Ich habe jedoch immer darauf hingewiesen, dass es sich nicht um überholte oder rückständige Mindestnormen handeln dürfe. Diese Normen haben einer modernen Konzeption über den Schutz der Gesundheit und die Entfaltung der persönlichen Integrität des arbeitenden Menschen zu folgen. Auf der andern Seite stellt sich die Frage, ob es tatsächlich dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass durch dieses Gesetz die Substanz der Gesamtarbeitsverträge oder der Einzeldienstverträge immer mehr durch öffentliches Recht ersetzt und damit der vertraglichen Vereinbarung entzogen wird.

Ich habe diese These immer mit aller Deutlichkeit abgelehnt und darauf hingewiesen, dass mit der Reduktion der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit von bisher 48 auf 46 Stunden die Grenze der im öffentlichen Interesse liegenden Mindestnorm erreicht sei. Ich vertrete daher nach wie vor, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und mit dem Beschluss des Ständerates, die Meinung, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, über diese

Grenze von 46 Stunden hinauszugehen. Weitergehende Reduktionen der Höchstarbeitszeit sind der vertraglichen Regelung in den einzelnen Wirtschaftszweigen zu überlassen. Ich erinnere daran, dass grosse und wichtige Staaten, mit denen wir in einem lebhaften Warenaustausch, aber auch in einem Konkurrenzverhältnis auf den Weltmärkten stehen – ich nenne beispielsweise die fünf Staaten der EWG, mit Ausnahme von Frankreich –, heute noch die gesetzliche 48-Stunden-Woche kennen. In diesen Staaten liegt die durchschnittliche Arbeitszeit heute noch über 45 Stunden. Auch diese Tatsache muss, wenn wir sie realistisch betrachten wollen, in den Zusammenhang mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Integrationsbestrebungen gestellt werden.

Wenn wir nun aber diese Mindestnorm, diese Grenze von 46 Stunden, unterschreiten, dann greifen wir damit rein schematisch ein in die Gestaltung der Arbeitszeit, die nicht mehr im Bereich des Arbeitnehmerschutzes und damit des öffentlichen Rechtes liegt. Hier dürfen nur noch der gemeinsame Wille der Parteien und die wirtschaftliche Tragbarkeit und nicht das Gesetz massgebend sein.

Der Beschluss des Ständerates weicht übrigens bereits vom Antrag des Bundesrates ab, indem die Mindestnorm von 52 Stunden für das Baugewerbe fallengelassen wurde. Das Baugewerbe hat dieser Ablehnung keine Opposition gemacht. Ebenso sind wir einverstanden mit der nochmaligen Verlängerung des gesetzlichen Ferienanspruches von bisher 2 auf 3 Wochen; denn 3 statt nur 2 Wochen Feriendauer im Jahr sind vom gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet sicher viel wichtiger als die Reduktion der täglichen Arbeitszeit, bei der 5-Tage-Woche um 12, bei der 6-Tage-Woche um 10 ganze Minuten. Die gesetzliche wöchentliche Verkürzung der Höchstarbeitszeit – wenn auch mit der Übergangsfrist bis zum Jahre 1967 – auf 45 Stunden wird, wie die Erfahrungen leider zeigen, Rückwirkungen auf die Gesamtarbeitsvertragspolitik haben. Verständlicherweise wird sich keine Gewerkschaft mit diesem gesetzlichen Ansatz begnügen wollen, und die Konkurrenz zwischen Vertrag und Gesetz wird zu weitern Reduktionsbegehren führen. Davon werden Wirtschaftszweige beeinflusst, die zufolge ihrer besondern Struktur und der geringern Möglichkeit der Produktivitätssteigerungen diese Bewegungen einfach nicht mitmachen können, ohne schwerwiegende Rückwirkungen befürchten zu müssen. Diese Rückwirkungen sind Ihnen bekannt; sie äussern sich besonders im Ansteigen der Fremdarbeiterzahlen und in der Erhöhung der Lebenskosten.

In der Presse, vor allem in der gewerkschaftlichen Presse, ertönt ständig der Ruf nach einer Reduktion der Zahl der Gastarbeiter. Der Ihnen bekannte Beschluss des Bundesrates über die betriebliche Plafonierung der fremden Arbeitskräfte wird aber vollkommen sinnlos, wenn gleichzeitig weitere Arbeitszeitverkürzungen durchgeführt werden. Ebenso ist die Forderung nach Stabilisierung der Lebenskosten und der Baukosten nach Bereitstellung eines grösseren Angebots an Wohnungen einfach nicht in Übereinstimmung zu bringen mit den Begehren nach weiterer Verkürzung der Arbeitszeit. Jede ausfallende Arbeitsstunde ist in der heutigen Zeit ein Teuerungselement, das neue zusätzliche Kosten schafft. Diese einfache Tatsache lässt sich nicht mehr mit den schönsten Worten wegdiskutieren.

Zu Beginn dieser langen Auseinandersetzung über die gesetzliche oder sogar verfassungsmässige Verkürzung der Arbeitszeit – ich erinnere in diesem Zusammenhang an die erste Initiative zur Einführung der 44-Stunden-Woche – wurde diese Forderung immer begründet mit den Belangen der Sozialhygiene, mit gesundheits- und familienpolitischen Argumenten, mit der Notwendigkeit vermehrter Freizeit und Anteilnahme am kulturellen und religiösen Leben. Das ist alles gut und richtig, aber diese Begründung wurde heute durch die praktischen Erfahrungen nur zu einem geringen Teil bestätigt. Die meisten Erhebungen und auch die Zunahme der Schwarzarbeit zeigen ganz deutlich, dass man nicht in erster Linie mehr Freizeit, sondern eine Verbesserung der Lebenshaltung wünscht. Dieses Ziel sollte nicht über den Umweg der Überzeitzuschläge erreicht werden. Besonders kann es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, dieser Entwicklung Vorschub zu leisten.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie nochmals, dem Antrag der Kommissionsminderheit und damit dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Schmidheiny: Ich möchte zu Artikel 8 keinen Antrag stellen, sondern lediglich einige Tatsachen festhalten, damit man sich bei der Abstimmung über die Arbeitszeit klar darüber ist, um welch hochbedeutsames Problem für unsere Volkswirtschaft es hier geht. Es sollen in summarischer Weise einige grundsätzliche Bemerkungen zu den – könnte man sagen – sekundären Folgen der Arbeitszeitverkürzung angebracht werden, die in den bisherigen Diskussionen wenig Beachtung gefunden haben. Sie beziehen sich auf die Ausdehnung der Schwarzarbeit und auf die geringere Ausnützung unserer Produktionsanlagen. Auch in Arbeitnehmerkreisen verschliesst man sich heute der Erkenntnis im allgemeinen nicht, dass mit der Arbeitszeitverkürzung das ursprünglich gesetzte Ziel, nämlich die Ausdehnung der Freizeit und die Schaffung vermehrter Möglichkeiten für eine sinnvolle Gestaltung dieser Freizeit nur zum Teil erreicht worden ist. Die Arbeitszeitverkürzung hat vielfach zu einer sehr starken Zunahme der Schwarzarbeit geführt. Dies muss ich besonders auch auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen in der Industrie feststellen. Es mag grotesk erscheinen, dass man eine an sich ehrenwerte Betätigung überhaupt als Schwarzarbeit bezeichnen kann. Schwarzarbeit illustriert den Charakter der Situation aber vorzüglich. In der Regel wird die Schwarzarbeit ohne Kenntnis des vertraglichen Arbeitgebers geleistet, zum Teil vollzieht sie sich auch ausserhalb der gesetzlichen Arbeitszeit. Es sind sogar Fälle bekannt, da die Schwarzarbeit gewissermassen zu einer zweiten Schicht geworden ist. Zumeist erfährt man aber davon erst, wenn ein Arbeitnehmer infolge Überbeanspruchung körperlichen Schaden nimmt oder wenn man als erster offizieller Arbeitgeber auf Grund dringender Aufträge einen Arbeitnehmer um Überzeitarbeit ersucht hat, die dann aber trotz der Zulage nicht angetreten werden kann, weil man sich für diese Zeit anderswo bereits vertraglich verpflichtet hat. Besonders augenfällig wird die Prägnanz des Begriffs Schwarzarbeit in jenen Fällen, da ein Schwarzarbeiter seine Dienste nur unter der Voraussetzung anbietet, dass er ausserhalb des Lohnausweises bezahlt wird. Es überrascht infolge des Arbeitskräftemangels daher auch in keiner Weise, dass das Ausmass der Schwarzarbeit in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Quoten von 30 bis 40% und mehr einer Belegschaft, die der Schwarzarbeit nachgehen, dürften heute keine Seltenheit mehr bilden. Früher war die 5½-Tage-Woche die Regel, nun hat aber für viele Arbeitnehmer die formelle 5-Tage-Woche mit 44 oder 45 Stunden *in konkreto* zur 6-Tage-Woche geführt. Wenn dann auch noch der Sonntag mit einer grossen Aktivität unter dem Titel «Freizeitgestaltung» ausgefüllt ist, so muss man sich fragen, wann der Arbeitnehmer überhaupt noch seine notwendige Ruhe findet, wie das vom Gesetz-

geber gewünscht wird. Ein weiteres Problem, das ebenfalls kaum die nötige Beachtung findet, liegt darin, dass infolge der Arbeitszeitverkürzung die vorhandenen Produktionsanlagen immer schwächer ausgenützt werden können. In vielen Betrieben sind infolge der Arbeitszeitverkürzung zudem neue kostspielige Investitionen notwendig, je stärker sich der Mangel an Arbeitskräften auswirkt. So müssen von der Gesamtwirtschaft nicht nur der volle Lohnausgleich, sondern auch vor allem die schlechtere Ausnützung der Produktionsanlagen und die erforderlichen Neuinvestitionen getragen werden. Um Grossbetriebe entstehen Kleinbetriebe, welche die gleichen Produkte herstellen und in denen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten der Grossbetriebe mit deren Arbeitern gearbeitet wird, sogar an Sonntagen. Mit andern Worten: wir müssen doppelte Produktionsanlagen erstellen, weil wegen zu kurzer Arbeitszeit die vorhandenen Anlagen nicht ausgenützt werden können. Eine Arbeitszeitverkürzung um 1 Stunde bedeutet bei den heutigen Arbeitszeitverhältnissen in der Regel eine Lohnteuerung um etwa 2,5%. Im gleichen Ausmass werden aber die bestehenden Produktionsanlagen weniger ausgenützt. Dies fällt vor allem bei den Unternehmen mit teuren Produktionsanlagen stark ins Gewicht. Es ist denkbar, dass diese Entwicklung mit der Zeit zu einer vermehrten Einführung des 2- oder sogar 3-Schichten-Betriebes zwingt, was wohl kaum überall als Fortschritt bezeichnet würde. Auf jeden Fall ist der ungenügende Ausnützungsgrad der Produktionsanlagen infolge der verkürzten Arbeitszeit zu einem sehr ernsthaften Problem geworden. Wir treiben ein gefährliches Spiel mit dem wichtigsten Element unseres nationalen Reichtums, mit der Arbeitskraft und beeinträchtigen die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft gegenüber dem Ausland. Der Beweis ist sicher erbracht dafür, dass die Arbeiter nicht in erster Linie eine Arbeitszeitverkürzung erstreben, sondern dass sie arbeiten und verdienen wollen, was sehr gut zu verstehen ist.

Bei den Fragen, die ich hier kurz gestreift habe, handelt es sich nach meiner Auffassung um solche, die wesentlich wichtiger sind als verschiedene Tatbestände, die im vorliegenden Arbeitsgesetz geregelt werden. Für die Organisationen der Arbeitnehmer, die die Arbeitszeitpolitik massgeblich beeinflussen, leitet sich hieraus ein besonderes grosses Mass von Verantwortung ab. Wollte man auch diese Fragen gesetzlich regeln, so wäre dies ohne weitere Eingriffe des Staates nicht möglich. Dies würde die Freiheit des Einzelnen in starkem Masse einschränken. Man sollte die grösseren Zusammenhänge, und wie ich es einleitend formuliert habe, die sekundären Folgen der Arbeitszeitverkürzung nicht übersehen; im Gegenteil sollte gerade bei der Behandlung der Arbeitszeitfrage in verstärktem Masse Sorge für einen Ausgleich der Interessenten mit dem Ziel einer soliden Untermauerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft getragen werden.

Grolimund: Es durfte wohl zum voraus angenommen werden, dass sich über Artikel 8, Absatz a in unserem Rate noch einmal ein kleines Geplänkel abspielen werde.

Nachdem wiederum eine Höchstarbeitszeit von 46 Stunden und damit Zustimmung zum Ständerat vertreten worden ist, drängt es mich, die Sachlage auch von der andern Seite zu beleuchten, bei allem Verständnis für die Sorgen der Industrie. Es geht doch heute, da wir daran sind, auf lange Frist die Arbeitszeit neu zu ordnen, darum, eine Höchstarbeitszeit festzusetzen, welche erstens einen Fortschritt gegenüber der noch gültigen Gesetzgebung bedeutet, zweitens den tatsächlichen Verhältnissen hinsichtlich der Arbeitszeit möglichst nahekommt und drittens eine weitere Arbeitszeitverkürzung zu bremsen vermag. Mit der 46-Stunden-Woche erreichen wir jedoch entschieden keines dieser Ziele.

Zu Punkt 1: Nachdem wir nun über 40 Jahre eine Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche hatten, darf doch eine Verkürzung um 3 Stunden, wie sie der Beschluss unseres Rates ab 1. Januar 1967 vorsieht, sicher als absolut vertretbarer Fortschritt bezeichnet werden. Nur 2 Stunden, nach Ständerat, würden kaum als Fortschritt empfunden.

Zu Punkt 2: Noch stärker aber ist eine 45-Stunden-Woche vertretbar, wenn wir die heute tatsächlich zur Anwendung kommenden Arbeitszeiten in Betracht ziehen. Nach den Erhebungen des Biga vom ersten Quartal dieses Jahres haben bereits 72%, genau 71,9%, der in der Industrie tätigen Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von weniger als 46 Stunden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass bis Jahresende bereits drei Viertel dieser Arbeitnehmerkategorie weniger als 46 Stunden pro Woche arbeiten werden. Dieser Prozess wird sich weiter fortsetzen, was sich ganz offensichtlich darin zeigt, dass heute nur noch 12,2% eine Arbeitszeit von 48 Stunden oder mehr kennen.

Und nun noch zu Punkt 3. Wenn wir also die gesetzliche Höchstarbeitszeit einigermassen den tatsächlichen Verhältnissen anpassen wollen, so müssen wir an unserem Beschluss festhalten. Es scheint mir dies um so wichtiger, als meines Erachtens nur durch diese Anpassung an die realen Gegebenheiten eine noch weitere Arbeitszeitverkürzung gebremst oder aufgehalten werden kann 45 Stunden werden dann zu einer Norm, an die man sich weitgehend halten kann und halten wird, weil sie wirklichkeitsnahe ist. Diese Arbeitszeit wird meines Erachtens als Normalarbeitszeit in das Bewusstsein des arbeitenden Volkes übergehen wie seinerzeit die 48-Stunden-Woche, auch wenn man in freier Vereinbarung heute zum Teil auf 44 Stunden hinuntergegangen ist. Eine im Gesetz genannte Arbeitszeit von 46 Stunden, auch wenn sie als Höchstarbeitszeit gilt, würde als wirklichkeitsfremd diese Funktion eines festen Pols nicht übernehmen können. Unruhe und Unsicherheit würden bestehen bleiben, und die Diskussion um weitere Arbeitszeitverkürzungen ginge weiter. Meines Erachtens tun wir deshalb gut daran, an unserem Beschluss festzuhalten. Wir können mit Überzeugung dazu stehen.

Eggenberger: Als einer von denen, die intensiv am Zustandekommen des Kompromisses von Lugano mitgearbeitet haben, gestatte ich mir doch auch eine ganz kurze Bemerkung in der heutigen Debatte. Dabei möchte ich mich absolut an die Richtlinie halten, die für die Diskussion des Problems in der Kommission massgebend war, dass nämlich nicht wieder alle hier und in der Kommission schon mehrmals vorgetragenen Argumente pro und contra zu wiederholen seien. Ich gestatte mir, an eine Bemerkung zu erinnern, die ich hier schon bei der ersten Behandlung dieses Kompromisses abgegeben habe. Ich sagte damals: Wenn die Politik die Kunst des Möglichen darstellt, dann glaube ich, dass im konkreten Falle dieses Mögliche einzig und allein im vorgeschlagenen Kompromisse liegt.

Ich habe es sehr bedauert und für mich war es eine bittere Enttäuschung, dass der Ständerat mit dieser – ich will es anständig sagen – Leichtigkeit über den in unserer Kommission nach wirklich mühsamen Verhandlungen zustandegekommenen Kompromiss hinweggeschritten ist, dass er das Verständigungswerk zwischen den Sozialpartnern, wie es sich im Nationalrat verwirklichen konnte, nicht beachtet, nicht berücksichtigt hat.

Ich bin davon überzeugt, dass im Jahr 1967, wenn dann die 45-Stunden-Woche Wirklichkeit werden soll, man es

nicht mehr verstehen wird, dass wir uns heute noch so um diese Stunde gestritten und darum gekämpft haben. Ich bin auch überzeugt – ich möchte das Herrn Meyer sagen –, dass durch den Kompromiss des Nationalrates der Vertragsgedanke in keiner Weise leiden wird. Nach meiner Überzeugung hat sich der Vertragsgedanke, das kollektive Arbeitsrecht, als Mittel der Verständigung zwischen den Sozialpartnern in der Schweiz durchgesetzt und wird sich weiterhin absolut durchsetzen. Ich möchte Sie bitten, dem Beispiel der Kommission zu folgen, welche mit 21 :6 Stimmen Festhalten am Kompromiss von Lugano beschlossen hat. Ich freue mich, feststellen zu dürfen, dass in der Kommission alle Sozialpartner, die seinerzeit am Kompromiss mitgearbeitet haben, auch in der zweiten Behandlung der Frage treu und aufrecht «zur Stange gestanden» sind.

Ich möchte den Nationalrat bitten, mit grosser Mehrheit das auch zu tun.

M. Vincent: Permettez-moi deux ou trois brèves observations de principe, fondées, croyons-nous, sur des avis autorisés, en réponse à celles formulées ici tout à l'heure par MM. Meyer et Schmidheiny.

A la vérité, nous éprouvons en tout cas de la confusion et, pourquoi ne pas le dire, un peu de honte, à voir renaître dans ce parlement le débat que nous avons déjà suivi une première fois. Comment est-il possible, au moment où nous vivons, en 1963, de discuter encore sur un chapitre pareil alors qu'ailleurs, dans tous les pays qui nous entourent, depuis fort longtemps déjà, de pareilles discussions paraîtraient dépassées, périmées, désuètes?

En France, c'est en 1936 qu'on a instauré la semaine de 40 heures qui, à vrai dire, a subi diverses atteintes. Mais quoi qu'il en soit, le principe en a été admis en 1936 déjà. Et ces dernières semaines, les travailleurs français de la mine et de la métallurgie ont obtenu la quatrième semaine de vacances.

L'année dernière, le 13 août 1962, la grande fédération syndicale américaine AFL-CIO, qu'on n'accusera pas d'être particulièrement révolutionnaire, a lancé une campagne énergique pour la semaine de 35 heures sans diminution de salaire. Et lorsqu'on parle ici de la semaine de 45 heures, c'est l'abomination, la désolation, aux yeux de quelques représentants du patronat. Mais quand vous y réfléchissez et sans vouloir faire du paradoxe, travailler moins, gagner plus en produisant davantage, là est le progrès, à la fois le progrès social et le progrès technique.

Quant à l'utilisation des loisirs, que M. Schmidheiny ne se fasse pas de souci: Ceux qui auront une heure de moins à travailler par semaine sauront fort bien et sans aucune difficulté comment l'employer!

Quand nous disons que la revendication sociale est en elle-même un facteur de progrès, nous sommes d'accord avec un éminent savant, un éminent agronome, M. René Dumont, qui écrivait récemment ceci: «Les revendications sociales sont également un facteur de progrès. Si les salaires augmentent, le grand propriétaire se voit forcé de tirer de chacun de ses salariés une production plus importante, donc d'effectuer des investissements, d'acheter de l'équipement.» M. René Dumont disait cela pour l'agriculture, mais c'est tout aussi valable pour l'industrie.

Pour le patronat, bien sûr, nous le savons, la journée de travail plus longue est le moyen le plus commode, le plus simple, d'obtenir le maximum de valeur absolue et de réduire au moins relativement les frais fixes.

Lors du premier débat, nous avions cité Lafargue «Le droit à la paresse». Cela avait un peu étonné et même alarmé certains d'entre vous. Permettez-moi de recourir cette fois-ci à des autorités reconnues parce que plus anciennes.

Xénophon écrivait: «Le travail emporte tout le temps et avec lui on n'a nul loisir pour la République et les amis.» Aristote, lui, prévoyait que: «Si chaque outil pouvait exécuter sans sommation ou bien de lui-même sa fonction propre, comme les chefs-d'œuvre de Dédale se mouvaient d'eux-mêmes, ou comme les trépieds de Vulcain se mettaient spontanément à leur travail sacré; si, par exemple, les navettes des tisserands tissaient d'elles-mêmes le chef d'atelier n'aurait plus besoin d'aides, ni le maitre d'esclaves.»

Enfin, pour terminer ces citations qui doivent emporter, j'espère, votre conviction, Virgile dans «Les Bucoliques» disait: «O Mélibée, un Dieu nous a donné l'oisiveté.»

Je crois qu'il nous faut méditer du tout cela...

Pour nous autres, il est évident que 45 heures de travail inscrites dans la loi sur le travail, trois semaines de vacances, en tout cas là où elles sont obtenues et si possible partout, sont un minimum. Nous l'avons dit, nous sommes conscients de la solidarité nationale, nous sommes très conscients de ce que peut représenter comme progrès l'acceptation d'une loi nationale sur le travail, mais il est évident qu'à nos yeux ce progrès ne peut être accompli au prix de n'importe quel sacrifice. Les cantons dits «avancés» – nous n'aimons pas beaucoup le mot – ne tirent aucun orgueil de leur situation mais simplement une légitime satisfaction, à laquelle ils ne peuvent renoncer en aucun cas. Et s'il y avait recul dans la loi dont nous parlons, son sort serait scellé.

Et après toutes les autorités que je vous ai citées, permettez-moi d'en venir un peu plus près de nous, mais à peine, à Thomas Morus qui, au XVI[e] siècle, écrivait ceci: «Le but des institutions sociales en Utopie est de fournir d'abord aux besoins de la consommation publique et individuelle, puis de laisser à chacun le plus de temps possible pour s'affranchir de la servitude du corps, cultiver librement son esprit, développer l'étude des sciences et des lettres. C'est dans ce développement complet que réside le bonheur.»

La semaine de 45 heures n'est pas encore le bonheur, mais elle nous en rapproche un peu!

Leuenberger: Mit meinem Fraktionsfreund Eggenberger bin ich überzeugt, dass die Meinungen gemacht sind; sie waren es ja auch im Ständerat. Schon in der Kommission unseres Rates habe ich vorgeschlagen, ohne eine nochmalige grosse Debatte über die Frage: Festhalten oder Nachgeben auf den Standpunkt des Ständerates? zu entscheiden. Wir können deshalb darauf verzichten, all das zu wiederholen, was wir in der seinerzeitigen grossen und mehrmaligen Debatte hier im Rate für und gegen die Beschlüsse unseres Rates bezüglich der Arbeitszeit ausgeführt haben.

Der Kommissionsreferent, Herr Kollege Schaller, erwartet von einem Vertreter des Gewerkschaftsbundes jedoch eine Erklärung in bezug auf die Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände. Ich kann Ihnen einen vorläufigen Entscheid bekanntgeben; er ist sehr einfach und auch sehr unmissverständlich: Schon am 14. Mai 1962 hat unser Ratskollege Ernst Wüthrich im Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes über den Stand der parlamentarischen Beratungen des Arbeitsgesetzes referiert und am Schluss den Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes – nebenbei bemerkt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände – ersucht, die

Vertreter des Gewerkschaftsbundes zur Abgabe folgender Erklärung zu ermächtigen: Für den Fall, dass das Arbeitsgesetz mit der 45- bzw. 50-Stunden-Woche aus den parlamentarischen Beratungen (National- und Ständerat) hervorgeht und auf das Referendum verzichtet wird, ziehen die Initianten die Initiative zurück. – Das ist also – ich wiederhole es – schon im Mai des letzten Jahres beschlossen worden. Seither hat in ähnlichem Sinne der Mitträger dieser Arbeitszeitinitiative, die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, beschlossen.

Ich muss Ihnen jedoch sagen: Leider befinden wir uns immer noch nicht in der Lage, einen endgültigen Entscheid abzugeben, solange der Ständerat nicht entschieden hat, solange er sich nicht den Beschlüssen des Nationalrates in bezug auf die Arbeitszeit anschliesst und solange das Schicksal des Arbeitsgesetzes überhaupt noch nicht entschieden ist. Aber nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände die Meinung haben, dass die Initiative überflüssig geworden ist, wenn das Arbeitsgesetz die Verankerung der 45-Stunden-Woche bringen wird.

Ich habe gesagt, dass ich auf die ganze Diskussion nicht mehr eintreten möchte. Gestatten Sie mir aber, noch zwei Dinge zu sagen.

Wie kann man über die Auswirkungen der 45-Stunden-Woche heute schon diskutieren, wenn sie nach dem Beschluss unseres Rates erst ab 1. Januar 1967 in Kraft treten soll? Ersparen Sie sich doch alle diese Prophezeiungen, dass das und jenes eintreten werde. Erzählen Sie uns andere Dinge! Sagen Sie uns nicht, Herr Meyer-Zürich, ab 1. Januar 1967 werde das und jenes eintreten und das eine und das andere Entsetzliche werde passieren! Wir wissen ja gar nicht, was passieren wird; wir wissen nicht einmal, was am 1. Januar 1967 sein wird!

Das Zweite: Verschonen Sie uns doch endlich mit den Mahnungen, ein verantwortungsvolleres Verhalten an den Tag zu legen! Verlangen Sie doch nicht mehr als das, was die Gewerkschaften und die Angestelltenverbände bis jetzt unter Beweis gestellt haben, und tun Sie ein Drittes nicht: Erzählen Sie uns nicht mehr, dass die Arbeitszeitverkürzung à tout prix und in jedem Fall den Nachzug eines weiteren Heeres ausländischer Arbeitskräfte zur Folge haben werde. Nein, Sie dürfen es nicht, solange man uns die Antwort auf die Frage schuldig bleibt: Woher und wie ist man zu der Rechnung gekommen, dass eine Stunde Arbeitszeitverkürzung 100 000 oder sogar 150 000 ausländische Arbeitskräfte nach sich ziehen würde? Ich habe diese Frage jetzt schon zweimal, auch im Zusammenhang mit der grossen Konjunkturdebatte, hier gestellt; wir haben immer noch keine Antwort bekommen, wie man zu dieser Rechnung gekommen ist, wobei wir nicht einmal bestreiten, dass in gewissen Branchen – zum Beispiel im Dienstleistungsgewerbe, aber auch in gewissen industriellen und gewerblichen Betrieben – die Arbeitszeitverkürzung die Folge haben kann, dass zusätzliche Arbeitskräfte kommen müssen. Aber verallgemeinern Sie es wenigstens nicht! Es gibt ebenso viele Fälle, wo wir Geschäftsberichte zitieren können, welche nachweisen, dass durch arbeits- und kostensparende Investitionen Produktivität und Produktion grösser geworden sind bei gleichbleibendem, ja sogar bei verringertem Personalbestand. Ich behaupte wiederum nicht, das sei generell so. Aber Sie dürfen auch nicht generell behaupten, in jedem Fall, unter allen Umständen, werde die Arbeitszeitverkürzung zur Folge haben, was man uns erzählt. Tun Sie es bitte deshalb schon nicht, weil die 45-Stunden-Woche nach Ihrem seinerzeitigen Entscheid ja erst ab 1. Januar 1967 kommen wird. Ich glaube, dass es dann noch früh genug ist, darüber zu philosophieren, was kommen kann und was nicht kommen muss. Aber ein Arbeitsgesetz zu schaffen erst dann, wenn der Allerletzte der Letzten bereit ist, die 45-Stunden-Woche zu akzeptieren, hat keinen Wert; dann brauchen Sie es nicht mehr zu beschliessen; dann ist das Gesetz nicht mehr notwendig: dann brauchen Sie die 45-Stunden-Woche nicht mehr. Sie können nicht auf den «letzten Mohikaner» warten, sondern ich glaube, dass es richtig ist, dass wir das tun, was unsere Wirtschaft tragen kann.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, am Beschlusse festzuhalten, das Zustandekommen des Kompromisses von Lugano zu ermöglichen und damit uns in die Lage zu versetzen, endlich einmal das Kriegsbeil in bezug auf die Initiative zu begraben.

Hofstetter: Ich will mich materiell nicht mehr äussern. Ich gehörte zu jenen, die für den Kompromiss eintraten. Herr Eggenberger hat es so schön gesagt, dass in der nationalrätlichen Kommissionssitzung die Sozialpartner wiederum – trotz des Beschlusses des Ständerates – für den Kompromiss eingetreten seien. Ich glaube sogar, feststellen zu dürfen, dass ich wenigstens einen bescheidenen Anteil am Zustandekommen jenes Kompromisses hatte. Zum Teil bewogen mich sachliche Gründe – ich will nicht darauf eintreten –, aber auch namentlich dahingehende Gründe, eine Brücke zwischen den auseinandergehenden Meinungen zu schlagen, und schliesslich solche des allgemeinen Interesses am Arbeitsfrieden. Dieser Kompromiss kam zustande. Ich bin dem Herrn Kommissionsreferenten dankbar, dass er heute sagte, eine eindeutige Erklärung hinsichtlich der Frage der Initiative sei jetzt fällig. Diese Erklärung ist wiederum nicht abgegeben worden. Warum, Herr Leuenberger, können Sie nicht erklären: Falls der Kompromiss zustandekommt, sind wir bereit, die Initiative zurückzuziehen? Sie haben das nicht getan; im Herbst 1962 haben Sie nicht einmal erklärt, dass Sie sich persönlich für den Rückzug einsetzen wollten, falls der Kompromiss Gesetz werde. Sie waren in der Märzsession drüben Gast im Ständerat und sind aufgefordert worden, eine Zusicherung abzugeben, aber Sie haben nicht geantwortet. Herr Kollege Häberlin hat Sie in der nationalrätlichen Kommissionssitzung auch darauf aufmerksam gemacht. Sie haben geschwiegen. Der Kommissionsreferent ist sogar weitergegangen als ich und er sagte: Der Kompromiss habe zur Voraussetzung, dass die Initiative zurückgezogen werde. Das haben Sie jetzt nicht bestritten. Trotzdem sind wir ohne Erklärung.

Ich will Ihnen sagen: Persönlich wäre ich auch für den Kompromiss eingestanden, wenn die Frage des Rückzuges der Initiative nicht akut geworden wäre. Ich glaube, dass der Ständerat zu sehr darauf Gewicht gelegt hat, dass die nationalrätliche Kommission unter dem Druck dieser Initiative gestanden sei. Aber es geht mir jetzt nicht um diese Feststellung, sondern darum, dass nicht bestritten wird, dass die Meinung bestand, wenn der Kompromiss zustandekomme, sei eine solche Erklärung abzugeben. Jetzt könnte man doch sagen: falls dieser Kompromiss Gesetz wird (genau wie am 14. Mai 1962), würde man die Initiative zurückziehen. Der von Herrn Leuenberger erwähnte Beschluss vom 14. Mai 1962 steht ja in keinem Zusammenhang mit dem Kompromiss, da der letztere viel später gefasst worden ist.

Ich stelle also fest – und das ist der Akzent, den man in der heutigen Beratung festlegen muss –, dass eine solche eindeutige Erklärung in bezug auf den Kompromiss nicht

erfolgt ist. Ich will nicht sagen, Herr Leuenberger, das ich etwa das Vertrauen verloren habe. Aber man möchte am Schluss nicht der Düpierte sein. Wenn es so weiter geht, dann glaube ich nicht, dass das Arbeitsgesetz zu einem guten Ende kommt, was ich persönlich – und für den Sozialpartner – sehr bedauern würde.

Heil: Ich bin in der gleichen Situation wie meine Vorredner, die zum Zeil bereits in der Expertenkommission des Arbeitsgesetzes und dann in der nationalrätlichen Kommission mitgearbeitet haben. Alle die Argumente, die wir heute hörten, haben zum Teil schon x-mal zur Diskussion gestanden. Ich will auf keines dieser Argumente mehr eintreten. Sie haben vielleicht selber bemerkt, dass auch heute wieder Dinge in Verbindung mit der gesetzlich zu regelnden Arbeitszeit vorgebracht worden sind, die damit gar nichts zu tun haben. Wenn vom Verhältnis Gesamtarbeitsvertrag: Gesetz gesprochen wurde oder vom Verhältnis Arbeitszeitverkürzung: Fremdarbeiter, Arbeitszeitverkürzung: Schwarzarbeit, darf ich Sie an einen Satz unseres Kommissionsreferenten erinnern, der im Zusammenhang mit diesem Artikel fast beiläufig feststellte: diese Arbeitszeit von 45 Stunden, die ab 1. Januar 1967 eingeführt werden soll, existiert praktisch heute schon, abgesehen vielleicht von ein paar Ausnahmen, von «letzten Mohikanern», wie sich Herr Leuenberger ausdrückte.

Etwas anderes darf ich vielleicht in diesem Zusammenhang ausführen. Es ist etwas erstaunlich, aus welchen Kreisen sich die Redner zusammensetzten, die sich gegen die Lösung der nationalrätlichen Kommission wandten. Wenn Sie die Fahne nachsehen, stellen Sie fest, dass die Minderheit sich aus dem Gewerbe rekrutiert. Zur Diskussion steht nun aber die industrielle Arbeitszeit. Ich weiss nicht, ob das auf Abmachungen beruht und das Gewerbe inskünftig die Industrie vertreten wird; Sie verstehen den Spass. In der Kommission, die vorgängig dieser Session erneut tagte, war es erneut so, dass die Industrie, zusammen mit den Gewerkschaften, sich an den Kompromiss von Lugano gehalten hat und dass die Industrie keine Schwierigkeiten sieht in bezug auf die Fixierung der 45-Stunden-Woche mit Geltung ab 1. Januar 1967. Es ist nun tatsächlich schon etwas verwunderlich, warum das Gewerbe nun hier – ich will nicht sagen: über den Hag frisst – und nicht von der ihm näherliegenden Arbeitszeit von 50 Stunden redet, die praktisch immer unbestritten geblieben ist.

Nicht gerade erstaunlich, aber etwas verwunderlich ist die Ausdauer, mit der das Gewerbe nun in bezug auf die Arbeitszeitfixierung im Arbeitsgesetz die Diskussionen führt. Ich glaube, es hat in diesem Zusammenhang nie eine Sitzung gegeben, da man nicht versuchte, irgend etwas im Sinne des Zurückdrehens wieder aufzugreifen. Diese Politik kann dann und wann Erfolg haben. Ich erinnere an die Situation, in der Herr Strahm stand. Hartnäckig hat er jedesmal wieder den Artikel 2 aufgegriffen. Manchmal haben wir andern gesagt: Das hat keinen Sinn, denn das ist eine verlorene Position. Heute hat er mindestens in diesem Rat einen Sieg davongetragen. Ich bezweifle allerdings, dass das in bezug auf die Arbeitszeit so sein wird, denn es darf und muss daran erinnert werden, was in der letzten Session beschlossen wurde. Das was über die Arbeitszeitfrage beschlossen wurde, war ein Kompromiss der Sozialpartner. Nicht dass ich glauben würde, diese würden immer das Ei des Kolumbus entdecken. Umgekehrt darf aber die Tatsache dieses Kompromisses auch in einem Parlament in die Waagschale geworfen werden, um so mehr als es sich um Dinge handelt, die in erster Linie die Sozialpartner angeht, die doch am besten wissen, wie sie sich betten müssen. Darum bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten) 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Ständerat) 42 Stimmen

Art. 9, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 9, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Der Artikel 9 handelt von den Grenzen der Tagesarbeit. Er regelt diese Grenzen in allgemeiner Weise. Eine Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit ist nach Absatz 3 gemäss den Anträgen des Bundesrates bis 24 Uhr zulässig. Nach dem Beschluss des Bundesrates gilt diese Höchstgrenze nur in Verbindung mit zweischichtiger Tagesarbeit. In allen andern Fällen muss die Tagesarbeit spätestens um 22 Uhr zu Ende gehen. Demgegenüber hatte unser Rat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Textilindustrie beschlossen, für weibliche Arbeitnehmer die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit bis 23 Uhr zuzulassen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend oder für einzelne Wochen auf fünf Tage festgelegt wird. Es wurde aber unterlassen, diese Möglichkeit in Artikel 9, Absatz 3, auch für die männlichen Arbeitnehmer vorzusehen, für die nun eine strengere Ordnung gilt, was nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann. Der Ständerat beschloss deshalb, Artikel 9 durch einen neuen Absatz 4 entsprechend zu ergänzen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 9, alinéa 4, le Conseil des Etats propose une modification justifiée. En effet à l'article 30, alinéa 1, notre Conseil avait admis que lorsque la semaine de travail est répartie sur cinq jours, le travail de jour peut être prolongé jusqu'à 23 heures lorsqu'il y a travail en équipe. (Il s'agissait de faciliter la réglementation du travail dans l'industrie textile et spécialement pour les femmes.) Comme il ne serait pas logique de faire une différence ici en faveur des hommes, votre commission vous propose l'adhésion aux Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 10, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 10, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Ich spreche zu beiden Absätzen von Artikel 10. Es handelt sich um den Ausgleich ausfallender Arbeitszeit. Der Nationalrat hat in Ergänzung der Vorlage des Bundesrates beschlossen, dass der Ausgleich ausfallender Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer mit Einschluss von Überzeitarbeit zwei Stunden im Tag nicht überschreiten dürfe, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen. Diese Einschränkung hätte zur Folge, dass der Aus-

gleich auch an freien Halbtagen nicht länger als zwei Stunden dauern dürfte, was die heutige Praxis allzusehr einengen und oft auch nicht im Interesse der Arbeitnehmer liegen würde. Der Ständerat war der Auffassung, es sollte dem Arbeitnehmer nicht verwehrt werden, auch an freien Halbtagen zum Ausgleich ausfallender Arbeitszeit länger als zwei Stunden zu arbeiten. Er beschloss daher, die Fassung des Nationalrates durch Einfügen der Worte «oder Halbtagen» zu ergänzen und den letzten Satz etwas umzustellen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 10, votre commission vous propose d'adhérer au Conseil des Etats. Ce texte offre de plus larges possibilités de compensation, ce qui est à la fois dans l'intérêt des travailleurs et celui des entreprises.

Angenommen – Adopté

Art. 11, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 11, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Ich referiere zu den Differenzen bei den Ziffern 2 und 3. Artikel 11 handelt von der Überzeitarbeit. Bei Absatz 2 hatte der Ständerat beschlossen, nach Entwurf des Bundesrates die Überzeitarbeit auf nicht mehr als 220 Stunden zu begrenzen. Nach dem Kompromiss von Lugano hat der Nationalrat diese Ziffer von 220 Stunden auf 260 hinaufgesetzt. Ihre Kommission hat Festhalten am Beschluss des Nationalrates beantragt – im Rahmen des Kompromisses von Lugano. Nachdem der Rat nun beschlossen hat, mit deutlicher Mehrheit, am Kompromiss von Lugano festzuhalten beziehungsweise bei Artikel 8, Absatz 1, diesen grundsätzlichen Beschluss gefasst hat, dürfen wir Ihnen beantragen, hier ebenfalls festzuhalten.

Die gleichen Überlegungen gelten für den Absatz 3, wo es um die bewilligungspflichtigen beziehungsweise um die bewilligungsfreien Überstunden geht, die der Nationalrat von 60 auf 90, im Sinne des Kompromisses von Lugano, erhöht hat. Auch hier beantragen wir Ihnen, im Sinne des vorhin gefassten Beschlusses bei Artikel 8, Festhalten.

M. **Grædel,** rapporteur: Vous venez de décider de maintenir votre position à l'article 8 sur la durée du travail. En bonne logique, il convient de maintenir également vos décisions concernant les alinéas 2 et 3 de l'article 11. Il en est de même en ce qui concerne l'alinéa 4. Votre commission vous propose de maintenir le texte adopté par le Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 11, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Hackhofer, Conzett, Fischer, Hofstetter, Meyer-Zürich, Strahm, Weibel)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Hackhofer, Conzett, Fischer, Hofstetter, Meyer-Zurich, Strahm, Weibel)

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Ich komme zu Absatz 4 des Artikels 11. Der Ständerat hatte beschlossen, zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren. Es schien ihm unzweckmässig, die Betriebe zu zwingen, quartalsweise die Überzeit abzurechnen und in den stark belasteten Zeiten, in welchen 12 Stunden Überzeit nicht ausreichen, Zuschläge zu entrichten, während in andern Quartalen die zulässige Überzeitarbeit überhaupt nicht ausgenützt werden könne. In der Kommission des Nationalrates waren die Meinungen geteilt. Mit 16:11 Stimmen wurde Festhalten am Beschluss des Nationalrates beschlossen. Es liegt ein Minderheitsantrag der Herren Hackhofer, Conzett, Fischer, Hofstetter? Meyer-Zürich, Strahm und Weibel vor, der zweifellos begründet wird.

M. **Grædel,** rapporteur de la majorité: Votre commission vous invite à ne pas adhérer aux Etats et à maintenir votre décision antérieure.

Le Conseil des Etats propose pour cette catégorie d'employés de ne verser le supplément de 25% qu'à partir de la 61e heure supplémentaire. Le texte du Conseil d'Etat est moins libéral à l'égard des travailleurs.

De plus nous sommes en présence d'une proposition de la minorité de la commission, présentée par M. Hackhofer, qui tend à revenir au texte du Conseil des Etats. Votre commission vous propose, par 16 voix contre 11, de maintenir le texte que vous avez adopté antérieurement.

Hackhofer: Berichterstatter der Minderheit: Ich bitte Sie, in diesem Absatz 4 dem Ständerat zuzustimmen. Der Ständerat hat seinen Beschluss ohne Gegenstimme gefasst. In unserem Rate wurde unser Beschluss mit 66:65 Stimmen gefasst, also offensichtlich mit einem Zufallsmehr. In solchen Situationen ist es schon üblich, im Differenzbereinigungsverfahren mit der schwächeren Mehrheit der stärkeren Mehrheit nachzugeben. Ich habe den Standpunkt, der im ständerätlichen Beschluss zum Ausdruck kommt, in der ersten Beratung ausführlich begründet; ich möchte mich daher nur auf ein paar Bemerkungen beschränken.

Es geht hier um den Lohnzuschlag von 25% für Büropersonal, technische und andere Angestellte. Der Ständerat hat, wie Sie vom Kommissionspräsidenten gehört haben, in Zustimmung zum Bundesrat beschlossen, dass 60 Überstunden im Jahr bewilligungsfrei und parallel dazu auch zuschlagsfrei sein sollen. Unser Beschluss ging dahin, dass nur 12 Stunden im Quartal zuschlagsfrei sein sollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf aufmerksam machen, was ich wiederholt hier getan habe, dass die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gegenüber dem Fabrikgesetz ganz wesentlich neue Gruppen von «Betrieben» dieser gesetzlichen Regelung unterstellt. Unter den 250 000 Betrieben, die neu von einem solchen Gesetz erfasst werden, befinden sich Zehntausende von Klein- und Kleinstbetrieben im Handwerk und im Detailhandel. Es wurde auch im Ständerat darauf hingewiesen, dass sich Anwaltsbüros, Architekturbüros, Verbandssekretariate usw. darunter befinden. Nun wissen Sie alle, dass sich bei

diesen Betrieben der Arbeitsanfall nicht gleichmässig über das ganze Jahr verteilt; hier kommen Stosszeiten vor in bezug auf besondere Termine. Im Detailhandel sind es vor allem die Saisonzeiten Ostern und Weihnachten. Ich glaube ruhig sagen zu dürfen, dass Zehntausende dieser Betriebe mit einer Limite von 60 Überstunden im Jahr durchkommen werden; aber ebenfalls Zehntausende dieser Betriebe werden nicht für alle Quartale mit einem Maximum von 12 Überstunden durchkommen. Sie kommen vielleicht mit weniger als 12 Überstunden für zwei Quartale durch; für die beiden andern Quartale werden diese 12 Überstunden einfach nicht ausreichen. Sie können sich vorstellen, dass ein Detailgeschäft mit Oster- und Weihnachtssaison in den übrigen beiden Quartalen nicht mehr alle 12 Überstunden für ihre Angestellten braucht; aber an Weihnachten und Ostern kommt dieses Geschäft nicht durch. Was hat das zur Folge? Das hat zur Folge, dass diese Geschäfte eine eigene Lohnkontrolle einführen müssen und den Monatslohn – es handelt sich durchwegs um Angestellte im Monatslohn – in Stundenlohn umzurechnen haben. Sie können sich aber vorstellen, dass nicht alle diese Betriebe buchhalterisch bis ins letzte ausgerüstet sind. Ich erinnere Sie wieder an den neuen Geltungsbereich des Gesetzes. Nun wollen Sie diese Betriebe wegen der besonderen Situation zu derart unnötigen administrativen Aufwendungen zwingen! Ich finde das als unzweckmässig und daher als unangebracht. Die betreffenden Betriebe werden eine derartige Regelung als schikanös empfinden, besonders im Hinblick darauf, dass das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinen Angestellten in diesen Betrieben – ich spreche jetzt von den Betrieben, von denen ich einige Beispiele genannt habe – ganz anders ist als für den Arbeiter. Sie wissen genau, dass Absenzen vorkommen. Es werden diesen Angestellten besonders in Klein- und Kleinstbetrieben Absenzen bewilligt, die nie am Lohn abgezogen werden. Nun wollen Sie diese Verhältnisse überhaupt nicht berücksichtigen und mit einer schematischen Regelung einfach darüber hinweggehen. Ich bin überzeugt, dass die Lösung, die der Bundesrat vorschlägt und die der Ständerat akzeptiert, und zwar ohne Gegenstimme – ich wiederhole das noch einmal – die einzig richtige ist und den gegebenen Verhältnissen gerecht wird. Ich bitte Sie, die Mehrheit des letzten Males in eine Minderheit zu verwandeln. Ich bin zufrieden, wenn es im gleichen Verhältnis geschieht, wie das letzte Mal hier beschlossen wurde, aber umgekehrt.

Widmer: Bei Artikel 11, Absatz 4, sind zwei Fragen zu entscheiden, erstens, ob die Periode der Bemessung der zu leistenden Überzeit auf das ganze Jahr ausgedehnt wird, oder ob, wie dies der Nationalrat beschlossen hatte, das Quartal entscheidend sein soll. Bei der zweiten Frage handelt es sich um 60 oder 48 Stunden. Nun wird geltend gemacht, dass die Begrenzung auf das Quartal und die Reduktion auf 48 Stunden der Struktur der Gewerbebetriebe keinerlei Rechnung trage. Es wird auf die Gewerbebetriebe hingewiesen, welche an Ostern und Weihnachten Stosszeiten haben. Es darf erwähnt werden, dass es vielleicht nicht nur bei diesen Stosszeiten bleibt. So sind auch die Ausverkäufe für einzelne Geschäfte, besondere Verkaufsgelegenheiten wie Muttertag usw. zu erwähnen. Es bleibt also, wie gesagt, nicht nur bei diesen Stosszeiten an Ostern und Weihnachten. Sicher fallen nicht alle Überstunden auf diese Stosszeiten von Ostern oder Weihnachten. Dem Verkaufspersonal würde ohnehin die Freude an solchen Festtagen genommen, wenn es vorgängig 20 bis 30 Überstunden zu leisten hätte. Der Ständerat hat unsere Lösung abgelehnt mit der Begründung der knappen Abstimmungszahl sowohl in der nationalrätlichen Kommission wie im Plenum. Ich glaube aber, dass eine derartige Begründung sachlich abzulehnen ist. Wenn die Überstunden im Quartal nicht ausreichen, steht den Gewerbetreibenden ja die Möglichkeit offen, Überstunden zu leisten, die aber mit 25% Zuschlag zu verrechnen sind. Dies lässt sich sicher rechtfertigen, zumal ja gerade in Stosszeiten die Einnahmen grösser sein werden. Man hat auch auf die Erschwerung der Kontrolle für Überstunden hingewiesen, wenn diese auf das ganze Jahr verteilt werden. Ich glaube, dass es besser ist, wenn wir die quartalsweise Verrechnung haben, denn dann ist die Kontrolle einfacher und die Schwierigkeit der Ausrechnung dieser Überstunden sollte auch nicht unüberwindlich sein. Ich glaube, das sollte in der heute fortgeschrittenen Zeit der Bürotechnik keine Rolle spielen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass bei den Arbeitsverträgen für das Verkaufspersonal Zürich und Winterthur die Arbeitgeber des Detailhandels einer solchen Regelung – pro Quartal 12 Überstunden ohne Überzeitzuschlag – zugestimmt haben, und ich möchte Sie deshalb bitten, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Art. 11, Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11, al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: In Absatz 5 sind lediglich Änderungen redaktioneller Bedeutung durch den Ständerat angebracht worden. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: Il s'agit ici d'une question de rédaction. Votre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 14. Juni 1963
Séance du 14 juin 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. *Guinand*

8587. Luftfahrtgesetz. Änderung
Navigation aérienne. Modification de la loi

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 5 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 133 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 17. Juni 1963
Séance du 17 juin 1963, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. *Guinand*

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 325 hiervor – Voir page 325 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 12, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Es sind noch eine ganze Reihe von Differenzen zu behandeln. Wir kommen nicht darum herum, zu jeder einzelnen Differenz Beschluss zu fassen. Die Berichterstatter würden sich sehr gerne kurz halten, aber ein Wort dazu müssen wir jeweils sagen, schon wegen der schriftlichen Berichte, die über diese Gesetzesarbeit verfasst werden.

Zu Artikel 12, der von der Hilfsarbeit handelt, Absatz 3: Wie beim Ausgleich ausfallender Arbeitszeit nach Artikel 10, soll auch bei der nicht ausgleichspflichtigen Hilfsarbeit nicht nur an arbeitsfreien Tagen, sondern auch an arbeitsfreien Halbtagen die Begrenzung auf 2 Stunden wegfallen. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 12, alinéa 3, le Conseil des Etats propose un amendement qui facilite la compensation des travaux accessoires. Il s'agit d'une disposition identique à celle que nous avons déjà adoptée à l'article 10.

Votre commission vous propose de vous rallier à ce texte.

Angenommen – Adopté

Art. 15, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 15, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 15, Absatz 3: An sich ist die Änderung, die vom Ständerat vorgenommen wurde, redaktioneller Natur. Sie bedarf aber einer kurzen Begründung.

In einer Reihe von Sonderbestimmungen, die, gestützt auf Artikel 25 der Vorlage, für bestimmte Gruppen von Betrieben von den Arbeitnehmern aufzustellen sind, wird in Abweichung von Artikel 15, Absatz 1 oder 2, vorgesehen, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer ohne Bewilligung für Nachtarbeit heranziehen darf. Es handelt sich dabei um Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern, bei denen die Nachtarbeit üblich ist und ohne vorherige Einholung einer Bewilligung gestattet werden muss, so die Betriebe der Beherbergung, der Bewirtung, der Unterhaltung usw. Damit Artikel 15, Absatz 3, der die Arbeitsdauer bei Nachtarbeit beschränkt, nicht aus bloss redaktionellen Gründen durch eine Sonderbestimmung ersetzt werden muss, wurde er vom Ständerat so formuliert, dass er ohne weiteres auch als bewilligungsfreie Nachtarbeit anwendbar ist. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 15, alinéa 3, le Conseil des Etats apporte une modification rédactionnelle qui ne change rien au fond. Votre commission vous propose de vous rallier au Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 16, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 16, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Hier kommen wir zu einer umstrittenen Differenz. Artikel 16 handelt von der Sonntagsarbeit. Die Differenz besteht bei Absatz 2. Der Ständerat will die Kantone ermächtigen, für nicht industrielle Betriebe höchstens 12 Feiertage den Sonntagen gleichzustellen, während er für die industriellen Betriebe die vom Nationalrat beschlossene Höchstzahl von 8 Feiertagen übernahm, also eine Differenzierung geschaffen hat. Mit dieser Unterscheidung wollte der Ständerat dem Umstand Rechnung tragen, dass im geltenden Bundesrecht die Beschränkung auf 8 Feiertage nur für Fabrikbetriebe gilt. Dieser Beschluss des Ständerates wurde von der Kommission mit 14:9 Stimmen abgelehnt. Die Kommission beantragt Ihnen also Festhalten an dem vom Nationalrat beschlossenen Text.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 16, le différend entre les deux conseils porte sur le nombre de jours fériés qui peuvent être reconnus par les cantons. Le texte du Conseil national et celui du Conseil fédéral prévoyaient 8 jours au maximum. Le Conseil des Etats a introduit une nouvelle disposition autorisant les cantons à porter ce nombre à 12 jours pour les entreprises non industrielles. Une discussion approfondie a eu lieu au sein de la commission et celle-ci vous propose de maintenir votre première décision, c'est-à-dire de limiter à 8 le nombre des jours pouvant être reconnus par les cantons.

Bachmann: Ich beantrage, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Im Fabrikgesetz, das nun durch das Arbeitsgesetz abgelöst werden soll, sind die Feiertage für industrielle Betriebe geregelt. Die nicht industriellen Betriebe, zum Beispiel auch das Baugewerbe, sind dem kantonalen Rechte unterstellt. Das kantonale Recht konnte vor allem auf die kantonalen Verhältnisse abstellen, die sehr verschieden sind. Die ständerätliche Fassung nimmt auf die verschiedenartigen Verhältnisse in den Kantonen besser Rücksicht als die nationalrätliche Fassung. Sie schliesst sich der bisherigen Regelung, die in den Kantonen rechtens war, besser an. Der Ständerat hat ohne Gegenstimme den Beschluss gefasst; ich beantrage Ihnen, ihm zuzustimmen. Der Beschluss des Ständerates geht nach dem Bulletin des Ständerates auf einen Antrag von Herrn Bundesrat Schaffner zurück. Ich bitte Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	85 Stimmen
Für den Antrag Bachmann	28 Stimmen

Art. 16, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 16, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Es besteht noch eine Differenz bei Absatz 3 von Artikel 16. Die Differenz ist rein redaktioneller Natur. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: Le Conseil des Etats a ajouté une précision rédactionnelle que la commission propose d'adopter.

Angenommen – Adopté

Art. 17, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 17, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Artikel 17 betrifft die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit. Ich äussere mich zu den Absätzen 1 und 2.

Nach der Vorlage des Bundesrates ist Artikel 17 gleich aufgebaut wie Artikel 15 in den Absätzen 1 und 2, wo es sich um die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit handelt. Absatz 1 regelt die vorübergehende Sonntagsarbeit, Absatz 2 die dauernd oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit. Demgegenüber hatte der Nationalrat beschlossen, für beide Arten von Sonntagsarbeit gemeinsam in Absatz 1 die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Bewilligung, in Absatz 2 das Einverständnis der Arbeitnehmer und den Lohnzuschlag zu ordnen. Diese unterschiedliche Systematik zwischen den beiden Artikeln erschien dem Ständerat als unzweckmässig. Er beschloss deshalb, zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren, und die Kommission des Nationalrates beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Græbel,** rapporteur: A l'article 17, la divergence provient d'une systématique différente que la commission vous propose d'adopter.

Angenommen – Adopté

Art. 18, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 18, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 24, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichtersatter: Zu Absatz 1. Es handelt sich um die sogenannten weiteren Schutzbestimmungen. Der Ständerat hielt es für nötig, ausdrücklich zu sagen, dass die Verordnungskompetenz des Bundesrates zum Erlass weiterer Bestimmungen an den Rahmen der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gebunden sei. Dieser Ergänzung kann ohne weiteres zugestimmt werden, obwohl sie im Grunde genommen selbstverständlich ist, da es sich ja um Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer handelt. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 24, alinéa 1, le Conseil des Etats apporte une précision au texte adopté par le Conseil national, à savoir que l'on peut édicter par ordonnance «dans les limites de la durée maximum de la semaine de travail». Il s'agit d'une précision favorable à la protection des travailleurs.

La commission vous propose d'adhérer au nouveau texte.

Angenommen – Adopté

Art. 25, Abs. 2, Ingress

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Conzett, Fischer, Hachkofer, Hofstetter, Strahm, Weibel)

Festhalten.

Art. 25, al. 2, préambule

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Meyer-Zurich, Conzett, Fischer, Hackhofer, Hofstetter, Strahm, Weibel)

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Absatz 2 betrifft die Sondervorschriften für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern. Diese Vorschriften können nur erlassen werden, soweit sie – wie Absatz 1 vorschreibt – mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse notwendig sind, was in jedem einzelnen Fall zu überprüfen ist. Der Katalog in Artikel 25, Absatz 2, ist deshalb nicht abschliessend. Auch für Betriebe oder Arbeitnehmer, die hier nicht angeführt sind, können Sonderbestimmungen erlassen werden. Bei einer Muss-Vorschrift könnten die Beteiligten darauf Anspruch erheben, dass der Bundesrat für sie eine Sondervorschrift zu erlassen habe, auch wenn vielleicht die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Ständerat hat deshalb die Kann-Formel vorgezogen.

Eine Mehrheit der Kommission beantragt Zustimmung zum Ständerat. Nun ist von Herrn Meyer-Zürich und Konsorten ein Minderheitsantrag eingereicht worden auf Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. **Grædel,** rapporteur de la majorité: A l'article 25, le Conseil des Etats a choisi la forme facultative au lieu de la forme impérative. Comme les dispositions spéciales à édicter par le Conseil fédéral ne peuvent l'être que si les conditions requises à l'alinéa 1 sont remplies, la forme facultative est plus logique que la forme impérative. C'est la raison pour laquelle votre commission s'est ralliée au texte du Conseil des Etats dans sa majorité.

Notre collègue Meyer et quelques-uns de ses collègues présenteront une proposition de minorité visant à maintenir le texte alors que la commission propose l'adhésion au Conseil des Etats.

Meyer-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit, am seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten und bei Artikel 25, Absatz 2, erste Zeile, – im Ingress – die zwingende Form vorzuschreiben. Unser Rat hat seinerzeit dieser Fassung diskussionslos zugestimmt. Der Ständerat übernahm dann aber wieder die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates. Die Mehrheit unserer Kommission will sich ebenfalls dieser Formulierung anschliessen.

Nach reiflicher Prüfung der ganzen Frage sind wir jedoch der Auffassung, dass es notwendig sei, am seinerzeitigen Beschluss unseres Rates festzuhalten. Diese Fassung hat für die dem Artikel 25 unterstellten Kreise nicht nur eine rechtliche und materielle, sondern vor allem auch eine psychologische Bedeutung. Sie legen besonderen Wert darauf, dass eine Verpflichtung des Bundesrates zum Erlass solcher Sondervorschriften festgelegt wird. Mit der Muss-Formel ist der Bundesrat gehalten, diese Sonderbestimmungen zu erlassen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen dazu erfüllt sind. Diese Bedingungen sind in Absatz 1 mit den Worten umschrieben: «Soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist.» Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist der Bundesrat auch nicht verpflichtet, solche Vorschriften zu erlassen. Die Kann-Formel ist also gar nicht nötig, wie man uns zu ihrer Begründung erklärte, um zu verhindern, dass der Bundesrat gezwungen werden könnte, ohne Notwendigkeit oder sogar gegen den Willen der beteiligten Kreise solche Sonderbestimmungen zu erlassen.

Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und damit an unserem seinerzeitigen Beschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Zustimmung zum Ständerat)	53 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Festhalten)	56 Stimmen

Art. 25, Abs. 2, Lit. e

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 25, al. 2, lettre e

Proposition de la commission

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Bei Litera e müssen Ihnen die Berichterstatter einen vom Text der Fahne abweichenden Vorschlag unterbreiten, und zwar auf Grund der Beschlüsse, die der Nationalrat letzten Mittwoch zu Artikel 2 gefasst hat. Für Gartenbaubetriebe fallen Sonderbestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit nur soweit in Betracht, als sie nicht gemäss Artikel 2, Absatz 1, vom Gesetz ausgenommen sind. Die Kommission des Nationalrates hatte Ihnen Zustimmung zum Ständerat beantragt, das heisst die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Gartenbau in Artikel 2, Absatz 1, Lit. d, zu regeln. Nun hat aber der Nationalrat am 12. Juni dem Antrag Strahm zugestimmt, in Artikel 2, Absatz 1, Litera d bis, die Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion auszunehmen. Somit muss in Artikel 25, Absatz 2, Buchstabe e, der Hinweis auf Litera d von Artikel 2, Absatz 1, durch eine Litera d bis ersetzt werden. Die Berichterstatter müssen somit Festhalten am Beschluss des Nationalrates beantragen.

Grædel, rapporteur: L'article 25 permet de soumettre par ordonnance certaines catégories d'entreprises à des dispositions spéciales. A la suite du vote qui est intervenu le 12 juin dans notre Conseil, l'article 2, alinéa 1, lettre *dbis*, relatif aux entreprises horticoles et spécialement occupées à la culture de plantes, a subi une modification qui implique logiquement une modification à l'article 25, alinéa 1, lettre *e*. Il convient d'ajouter, en fin de phrase, la lettre «*dbis*» au lieu de lettre «*d*».

Par mesure de simplicité, la commission vous propose de maintenir simplement le texte du Conseil national et tout rentrera dans l'ordre.

Angenommen – Adopté

Art. 25, Abs. 2, Lit. fbis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Meyer-Zürich, Conzett, Fischer, Hachhofer, Hofstetter, Strahm, Weibel)

Festhalten.

Art. 25, al. 2, lettre fbis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Meyer-Zurich, Conzett, Fischer, Hackhofer, Hofstetter, Strahm, Weibel)

Maintenir.

Angenommen nach Antrag der Minderheit – La proposition de la minorité est adoptée

Art. 25, Abs. 2, Lit. gbis

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 25, al. 2, lettre gbis

Proposition de la commission

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Der Nationalrat hatte beschlossen, in Litera gbis nur die Redaktionen von Zeitungen und Zeitschriften zu erwähnen. Der Ständerat führte neben den Redaktionen auch die Druckereien auf. Die Kommission des Nationalrates beantragt mit 19:8 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Nach Auffassung der Kommission sind die Druckereien bezüglich der Voraussetzungen zum Erlass von Sonderbestimmungen mit den Redaktionen nicht zu vergleichen. Da die Aufzählung nicht abschliessend ist, schliesst die Streichung der Druckereien nicht aus, dass gleichwohl Sonderbestimmungen für sie erlassen werden.

Die Kommission beantragt Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

M. **Grædel,** rapporteur: A la lettre *gbis*, le Conseil des Etats a introduit une notion nouvelle en ajoutant «les imprimeries».

Cette adjonction paraît peu indiquée à votre commission qui la considère comme une intrusion dans un domaine réglé de façon très précise par le contrat collectif de travail dans les imprimeries fixant la durée du travail et toutes les modalités qui s'y rapportent.

Votre commission vous propose, par 19 voix contre 8, le maintien du texte tel qu'il est issu de nos derniers débats. Cela n'empêchera pas le Conseil fédéral de prendre au besoin une ordonnance spéciale relative aux imprimeries, la liste figurant à l'article 25 n'étant pas exhaustive.

Angenommen – Adopté

Art. 28, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 28, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 32, Abs. 1 und 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 32, al. 1 et 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 35, Art. 35bis (neu) und Art. 35ter (neu)

Antrag der Kommission

Art. 35

Marginalie: Aufstellung.

Abs. 1

Für industrielle Betriebe ist eine Betriebsordnung aufzustellen. Sie wird zwischen dem Arbeitgeber und einer von den Arbeitnehmern frei gewählten Vertretung schriftlich vereinbart oder vom Arbeitgeber nach Anhören der Arbeitnehmer erlassen.

Abs. 2

Durch Verordnung kann die Aufstellung einer Betriebsordnung auch für nicht-industrielle Betriebe vorgeschrieben werden, soweit die Art des Betriebes oder die Zahl der Arbeitnehmer dies rechtfertigen.

Abs. 3

Andere nicht-industrielle Betriebe können nach Massgabe der Vorschriften dieses Abschnittes freiwillig eine Betriebsordnung aufstellen.

Abs. 1bis, 1ter und 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 35bis

Marginalie: Inhalt.

Abs. 1

In der Betriebsordnung sind das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb, die Gesundheitsvorsorge und die Unfallverhütung, die Lohnperiode, die Zeit und der Ort der Lohnzahlung, die Auszahlungsweise sowie die Kündigungstermine zu regeln.

Abs. 2

Die Betriebsordnung darf dem zwingenden Recht und den für den Arbeitgeber verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen nicht widersprechen.

Art. 35ter

Marginalie: Genehmigung; Wirkungen.

Abs. 1

Die Betriebsordnung bedarf der Genehmigung der kantonalen Behörde; diese holt das Gutachten des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates ein und erteilt die Genehmigung, wenn die Betriebsordnung dem zwingenden Recht nicht widerspricht.

Abs. 2

Nach der Bekanntgabe im Betrieb ist die Betriebsordnung für den Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer verbindlich.

Art. 35, art. 35bis (nouveau) et 35ter (nouveau)

Proposition de la commission

Titre marginal: Etablissement du règlement.

Al. 1

Toute entreprise industrielle est tenue d'avoir un règlement d'entreprise. L'employeur peut soit convenir par écrit du texte de ce règlement avec une délégation librement élue par les travailleurs, soit l'établir seul après avoir entendu les travailleurs.

Al. 2

L'établissement d'un règlement peut être prescrit par ordonnance à des entreprises non industrielles, en tant que la nature de l'entreprise ou le nombre des travailleurs le justifient.

Al. 3

Les autres entreprises non industrielles peuvent, en se conformant au présent chapitre, établir volontairement un règlement d'entreprise.

Al. 1bis, 1ter et 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Art. 35bis

Titre marginal: Contenu.

Al. 1

Le règlement d'entreprise doit régler le comportement des travailleurs dans l'entreprise, l'hygiène et la prévention des accidents, la période de paie, le moment et le lieu de la paie, le mode de paiement ainsi que les termes de congé.

Al. 2

Le règlement ne prescrira rien de contraire au droit impératif ni aux conventions collectives de travail qui lient l'employeur.

Art. 35ter

Titre marginal: Approbation; effets.

Al. 1

Le règlement d'entreprise sera soumis pour approbation à l'autorité cantonale; celle-ci doit demander l'avis de l'inspection fédérale du travail, puis approuver le règlement s'il ne contient rien de contraire au droit impératif.

Al. 2

Le règlement d'entreprise lie l'employeur et les travailleurs dès qu'il a été rendu public dans l'entreprise.

Schaller, Berichterstatter: Zu den Differenzen bei Artikel 35 ist einiges zu sagen, damit der Rat einen klaren Überblick hat über die verschiedenen Bestimmungen, die vom Ständerat und vom Nationalrat praktisch materiell gleichlautend, aber redaktionell verschieden gefasst worden sind.

Der Ständerat hat im Artikel 35, der von der Betriebsordnung handelt, grundsätzlich dem Nationalrat zugestimmt, jedoch mit Änderungen teils formeller, teils materieller Natur. Es war unbestritten, dass auch nicht-industrielle Betriebe eine Betriebsordnung freiwillig aufstellen können, die in gleicher Weise wie die für industrielle Betriebe obligatorische Betriebsordnung verbindlich wäre. Der Ständerat ging jedoch einen Schritt weiter und beschloss, einen neuen Absatz 1 bis aufzunehmen, wonach durch Verordnung auch für nicht-industrielle Betriebe die Aufstellung einer Betriebsordnung vorgeschrieben werden kann. Für nicht-industrielle Grossbetriebe, beispielsweise grosse Betriebe des Baugewerbes oder Grossbetriebe des Detailhandels, kann sich eine Betriebsordnung als ebenso notwendig erweisen wie für kleinere industrielle Betriebe.

Im weiteren hat der Ständerat zu Absatz 2 der bundesrätlichen Fassung beschlossen, dass in der Betriebsordnung nicht nur die Zeit und der Ort der Lohnzahlung, sondern auch die Auszahlungsweise zu regeln ist. Nach dem Obligationenrecht gilt, wo nichts anderes bestimmt ist, der Grundsatz, dass Geldschulden am Wohnsitze des Gläubigers zu zahlen sind. Der Lohn ist somit grundsätzlich eine Bringschuld. In Abweichung davon bestimmt Artikel 25, Absatz 1, des Fabrikgesetzes, dass der Lohn innert der Arbeitszeit, das heisst im Betrieb, auszuzahlen ist. Eine entsprechende Vorschrift soll in das revidierte Dienstvertragsrecht übernommen werden.

Mit der vom Ständerat beschlossenen Ergänzung soll ermöglicht werden, dass die Betriebsordnung eine andere Auszahlungsweise des Lohnes vorsehen kann, zum Beispiel die bargeldlose Lohnzahlung, die sich einer steigenden Beliebtheit erfreut. Die vom Ständerat getroffene Anordnung des Stoffes vermag nicht zu befriedigen. Zu den 5 Absätzen der bundesrätlichen Vorlage käme nun noch ein sechster hinzu, wodurch die Lesbarkeit erschwert würde.

Nach Vorschlag der Verwaltung beantragt Ihnen Ihre Kommission, den Artikel 35 in drei Artikel aufzuteilen, so wie sie hier auf der Fahne verzeichnet sind, und damit der Fassung der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen, die materiell aber die Zustimmung zu den Änderungen des Ständerates bedeutet.

M. **Grædel,** rapporteur: Le Conseil des Etats apporte quelques précisions à l'article 35. Au fond, le Conseil des Etats se rallie à l'esprit du texte qui avait été établi par le Conseil national. Cependant, les adjonctions du Conseil des Etats rendent le texte difficilement compréhensible. C'est la raison pour laquelle le département a préparé une rédaction systématique et divisée en trois articles. Votre commission, après avoir examiné et comparé ces textes – ce que vous avez certainement pu faire vous-mêmes – vous propose de vous rallier à la nouvelle rédaction.

Angenommen – Adopté

Art. 37, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 37, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 38, Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 38, al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 39, Abs 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 43, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 43, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 45, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 45, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 46, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 46, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 50, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 50, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 55, Abs. 1, Lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 55, al. 1, lettre c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 56, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 56, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 57, Abs. 2, Lit. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 57, al. 2, lettre b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Art. 328, Abs. 1 und Abs. 1bis OR

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 60

Proposition de la commission

Art. 328, al. 1 et al. 1bis CO

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 328bis OR

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 328bis CO

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Zu Artikel 328bis des Obligationenrechtes (Schwarzarbeit):

Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat sind der Auffassung, dass dem Wunsche des Gewerbes, bereits im Arbeitsgesetz und nicht erst bei der allgemeinen Revision des Dienstvertragsrechtes ein zivilrechtliches Verbot der Schwarzarbeit aufzustellen, Rechnung getragen werden soll.

Eine Differenz besteht lediglich darin, ob an der vom Nationalrat beschlossenen Bestimmung festgehalten oder ob nicht gemäss Beschluss des Ständerates jener Formulierung zugestimmt werden soll, die für die allgemeine Revision des Dienstvertragsrechtes vorgeschlagen wurde.

Mit 23:3 Stimmen hat die nationalrätliche Kommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, der Formulierung des Ständerates zuzustimmen. Diese Formulierung verdient den Vorzug, weil sie sich in das System des Dienstvertragsrechtes einfügt, so dass sie bei der bevorstehenden Revision des Dienstvertragsrechtes nicht nochmals revidiert werden müsste.

Nach der Auffassung des Nationalrates kann das Arbeitsverhältnis bei Schwarzarbeit innert einer vom Arbeitgeber angesetzten Frist von diesem sofort aufgelöst werden, auch wenn die Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes eine leichte ist. Umgekehrt kann nach dieser Fassung eine sofortige Entlassung aus triftigen Gründen gemäss Artikel 352 OR nicht vorgenommen werden, auch wenn an sich ein wichtiger Grund vorliegt, weil zuerst noch eine Frist angesetzt werden müsste. Diese Sanktion ist zu starr, da sie in leichten Fällen zu weit, in schweren Fällen dagegen nicht weit genug geht.

Die Fassung des Ständerates hingegen lässt bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes die gleichen Sanktionen eintreten wie bei andern Verletzungen des Dienst-

vertrages und ermöglicht eine differenzierte Behandlung des Einzelfalles nach seinen besonderen Umständen.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 328 du Code des obligations, il s'agit de la question du travail noir. Le Conseil des Etats a proposé une autre rédaction et le département a profité de cette occasion pour consulter la commission d'experts pour la revision du Code des obligations.

Cette commission a fait savoir qu'à son avis le texte proposé par le Conseil des Etats est préférable, parce que plus souple. Il s'adaptera plus facilement au texte prévu par la commission d'experts pour la revision du Code des obligations à l'article 328.

En outre, l'article ainsi modifié n'aura pas besoin d'être amendé lorsque le chapitre du Code des obligations relatif au contrat de travail sera revisé.

Votre commission partage cet avis et vous propose, par 23 voix contre 3, de vous rallier au nouveau texte.

Angenommen – Adopté

Art. 341bis, Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Wyss

Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien im Durchschnitt bis zu drei Wochen zu verlängern.

Art. 341bis, al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Wyss

Les cantons peuvent prolonger la durée moyenne des vacances jusqu'à concurrence de trois semaines.

Schaller, Berichterstatter: Wir sind hier bei dem Problem der Ferienregelung angelangt.

Der Ständerat konnte sich mit der vom Nationalrat im Rahmen von Artikel 68 beschlossenen Besitzstandgarantie für die Kantone nicht befreunden. Nach Auffassung des Ständerates würde die Regelung, wonach nur diejenigen kantonalen Ferienvorschriften weiter gelten können, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Arbeitsgesetzes in Kraft stehen, bedeuten, dass die kantonalen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des Gesetzes versteinern und damit die heutige Rechtsungleichheit verewigt würde. Der Ständerat beschloss also mit grosser Mehrheit, an der Stelle der Besitzstandgarantie den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, die Dauer der Ferien auf dem Wege des kantonalen Zivilrechtes bis zu drei Wochen im Jahr zu verlängern.

Die Kommission des Nationalrates hat mit 16:8 Stimmen beschlossen, Ihnen Zustimmung zum Ständerat zu beantragen.

Herr Kollege Wyss hat nun einen neuen Antrag, diesmal auch zu Artikel 60, eingebracht, wonach die Kantone befugt wären, die Dauer der Ferien im Durchschnitt bis zu 3 Wochen zu verlängern.

Ich persönlich kann hier dem Beschluss der Kommissionsmehrheit nicht folgen und werde dem Minderheitsantrag Wyss zustimmen.

M. **Grædel,** rapporteur: L'article 341*bis* (nouveau) du Code des obligations concerne les vacances.

Le Conseil des Etats propose l'adjonction d'un alinéa 1*bis*, autorisant les cantons à prolonger la durée des vacances jusqu'à 3 semaines au maximum. Le Conseil des Etats a recherché une formule qui évite la discrimination entre les cantons qui ont déjà porté la durée des vacances au-delà de deux semaines et les cantons qui ne l'ont pas fait.

Alors que le texte du Conseil national, en relation avec l'article 68, alinéa 1, établit un droit de situation acquise en faveur des cantons dont la réglementation en matière de vacances ne dépasse pas trois semaines en moyenne, le Conseil des Etats, en autorisant tous les cantons à introduire trois semaines de vacances au maximum, a voulu assurer l'égalité de droit entre eux.

Une très longue discussion a eu lieu à ce sujet au sein de votre commission entre les membres qui mettent l'accent sur l'égalité de droit entre les cantons et ceux qui veulent réserver la possibilité de prolonger la durée des vacances par voie de contrats collectifs plutôt que par voie légale.

Enfin notre collègue Wyss a attiré l'attention de la commission sur la situation qui résulterait à Bâle-Ville et peut-être demain à Bâle-Campagne du fait de l'adhésion à la proposition du Conseil des Etats. A Bâle-Ville, la durée des vacances fixée par la loi cantonale est échelonnée jusqu'à 4 semaines. La proposition du Conseil des Etats ne permettrait pas à ce canton de maintenir ses dispositions légales sur les vacances.

La majorité de votre commission, par 16 voix contre 8, vous recommande d'adhérer à la proposition du Conseil des Etats.

Wyss: Wie Sie der Fahne entnehmen konnten, hat der Ständerat beschlossen, Absatz 341bis des Obligationenrechtes wie folgt festzulegen: «Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern.» Weder in der ständerätlichen Kommission noch im Plenum des Ständerates ist von irgendeiner Seite der Antrag auf Zustimmung zu der vom Nationalrat beschlossenen Besitzstandgarantie gestellt worden. Unter diesen Umständen resignierte die grosse Mehrheit der nationalrätlichen Kommission und stimmte dem Beschluss des Ständerates zu

Der Regelung des Nationalrates mit der sogenannten Besitzstandklausel werden im wesentlichen drei Mängel vorgeworfen: Erstens sei diese Ordnung geeignet, vor Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes noch manche Kantone zu veranlassen, ein Feriengesetz zu schaffen oder bestehende Vorschriften entsprechend zu ändern; zweitens entstünde eine Diskrepanz zwischen der zivilrechtlichen Bundesregelung auf zwei Wochen – wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat – und den öffentlich-rechtlichen kantonalen Ferienordnungen; drittens werde eine Rechtsungleichheit zwischen Kantonen, die heute eine gesetzliche Ferienregelung besitzen, und Kantonen ohne eine solche Legiferierung geschaffen.

Von allen drei Einwänden scheint mir jener der Rechtsungleichheit am gewichtigsten zu sein. In dieser Beziehung hat die Regelung des Ständerates den Vorteil, den demokratischen Gepflogenheiten besser zu entsprechen, da sie jedem Stand oder Kanton die gleichen Rechte einräumt und nicht einzelne Kantone – wenn auch nur theoretisch – privilegiert. Ich sage bewusst: theoretisch; denn *in praxi* wird auch der ständerätliche Vorschlag zu ungleichen Verhältnissen unter den Kantonen führen. Es ist nämlich

anzunehmen, dass nur wenige von den Kantonen, die zufolge ihrer Bevölkerungsstruktur oder aus ökonomischen Gründen in den letzten drei Jahrzehnten kein Feriengesetz geschaffen haben oder schaffen konnten, unter der Herrschaft des neuen Arbeitsgesetzes über die bundesrechtliche Norm von zwei Wochen Ferien hinausgehen werden. Ich habe von dieser Stelle schon einmal darauf hingewiesen, dass verschiedene Kantone bereits Anläufe unternommen hatten, um ein kantonales Feriengesetz zu erlassen, jedoch ohne Erfolg. Anders dürfte die Situation in den 13 Kantonen mit eigenen Feriengesetzen liegen, ist doch eher damit zu rechnen, dass diese Kantone von der vom Ständerat stipulierten Kompetenz, die Ferien bis zu drei Wochen zu verlängern, Gebrauch machen werden. In Wirklichkeit wird also auch mit der Regelung des Ständerates die Entwicklung zu ungleichen Verhältnissen auf dem Gebiete der Ferien zwischen den Kantonen führen. Herr Kollege Häberlin hat in der Kommission darauf hingewiesen, dass unter Umständen der Kanton Uri, um nur ein Beispiel zu nennen, noch im Jahre 2000 ein Feriengesetz schaffen kann.

Sollte sich nun der Rat grundsätzlich für die Neufassung von Artikel 341bis OR gemäss Ständerat entscheiden, so ersuche ich, die Bestimmung mit den Worten «im Durchschnitt» zu ergänzen, so dass Artikel 341bis OR folgendermassen lauten würde: «Die Kantone sind befugt, die Dauer der Ferien im Durchschnitt bis zu 3 Wochen zu verlängern.» Bei dieser Fassung lassen Sie die Möglichkeit der Zulassung der gesetzlichen Festlegung einer vierten Ferienwoche offen. Es ist meines Erachtens nicht richtig, die Berücksichtigung einer vierten Ferienwoche als *lex basiliensis* zu bezeichnen, denn bereits hat der basellandschaftliche Landrat ein Feriengesetz verabschiedet, das ebenfalls 4 Wochen vorsieht. Über diese Vorlage wird das Baselbieter Volk noch in diesem Monat entscheiden. Es ist durchaus möglich, dass bei zunehmender Rationalisierung der Wirtschaft und der Verschärfung des Arbeitstempos noch weitere Kantone zum Schutze der Gesundheit der älteren Arbeitnehmer entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen. Hin und wieder wird bemerkt, die kleine Schweiz könne nicht in kantonale Wirtschaftsgebiete aufgesplittert werden, und eine Differenzierung der Feriendauer sei höchstens zwischen den Wirtschaftsgruppen möglich und zulässig. Wer diese Auffassung vertritt, verkennt jedoch vollkommen die unterschiedliche Struktur der Wirtschaft in den einzelnen Kantonen. Der städtische Unternehmer zum Beispiel, mit seinen Standortsvorteilen, ist wirtschaftlich weit eher in der Lage, seinem Personal bessere Sozialleistungen, also auch längere Ferien, zu gewähren als sein Berufskollege im abgelegenen Bergtal. Dazu sind längere Ferien für den im nervenbelastenden Stadtleben tätigen Arbeitnehmer notwendiger als für Arbeitnehmer in einer ruhigen ländlichen Gegend. Aus all diesen Gründen werden daher Vorschriften, die je nach der wirtschaftlichen Struktur und den Bedürfnissen der Arbeitnehmer den Kantonen eine elastischere Regelung zulassen, der Wirklichkeit weitaus gerechter als die vom Ständerat festgelegte einheitliche und daher starre Regelung. Vergessen Sie auch nicht, dass eine abschliessende Regelung, wie sie der Ständerat vorsieht, Tausenden von Baslern und Baselbieter Arbeitnehmern Nachteile bringen kann.

Der ständerätliche Kommissionsreferent, Herr Obrecht, glaubte zwar in seinem Kommissionsreferat vor dem Ständerat, dass bei Wegfall der gesetzlichen vierten Ferienwoche nur dem Stande Basel-Stadt ein Opfer zugemutet werde, jedoch nicht seinen Arbeitnehmern, da diese zufolge der günstigen Arbeitsmarktlage der vierten Woche nicht verlustig gehen würden. Zur Bekräftigung dieser These gab Herr Direktor Holzer in der Kommission bekannt, dass mit der Annahme des Vorschlages des Ständerates insofern keine praktischen Auswirkungen zu befürchten seien, als sich die Arbeitgeber bereit erklärt hätten, die vierte Ferienwoche auch weiter zu garantieren. Ich weiss nun nicht, von wem Herr Direktor Holzer diese Zusicherung bekommen hat; eines weiss ich aber: dass die Behörden unseres Kantons jedenfalls nicht angefragt worden sind, wie sie die Auswirkungen des ständerätlichen Beschlusses (ob damit die vierte Ferienwoche verloren gehe oder nicht) beurteilen, und ich weiss darüber hinaus, dass auch die Arbeitnehmerorganisationen aller Schattierungen über diese Frage nicht konsultiert worden sind. Und noch eines weiss ich als Vorsteher des Departements des Innern in Basel, dem auch der Vollzug des kantonalen Feriengesetzes obliegt, mit Bestimmtheit: Dass nämlich die Behauptung von Herrn Obrecht den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird. Wie war es denn vor Einführung der gesetzlichen vierten Ferienwoche? Hatte die jahrelange Hochkonjunktur und der Mangel an Arbeitskräften schon damals dazu geführt, dass die Arbeitgeber ihrem Personal die vierte Ferienwoche gewährt hätten? Ganz und gar nicht! Mit Ausnahme des Stammpersonals in verschiedenen fortschrittlichen Unternehmungen kam der Grossteil der älteren Arbeitnehmer, die lange Jahre im gleichen Betrieb gearbeitet hatten, erst nach Inkrafttreten des revidierten Basler Feriengesetzes in den Genuss der vierten Ferienwoche. Wie diesbezüglich die Verhältnisse bei den Angestellten in unserem Kanton waren, könnte Ihnen am besten unser Kollega Gasser, Präsident des Kaufmännischen Vereins, Basel, darlegen. Nach den beim Vollzug dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen besteht auf jeden Fall die Gefahr, dass ein Teil dieser Angestellten und Arbeiter der vierten Ferienwoche wieder verlustig geht, insbesondere dann, wenn der eidgenössische Gesetzgeber diese Regelung, wie sie Basel heute besitzt, nicht mehr deckt. Überdies ist es eine Tatsache, die nicht übersehen werden darf, dass die Mobilität der über 50 Jahre alten Arbeiter und Angestellten auf dem Arbeitsmarkt viel geringer als die der jüngern Arbeitnehmer ist und dass daher selbst in der Hochkonjunktur diese Kategorie von Beschäftigten nach wie vor in einem mehr oder weniger starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Dienstherren steht. Demzufolge würde mancher unter den älteren Arbeitnehmern wohl oder übel den Verlust dieser vierten Ferienwoche im Interesse der Erhaltung der Arbeitsstelle in Kauf nehmen. Diese Gefahr würde besonders dann akut, wenn sich die Beschäftigungslage wieder einmal verschlechtern sollte, wovon erfahrungsgemäss gerade die ältern Arbeitnehmer in erster Linie betroffen würden.

Und noch eines: Man versucht uns immer wieder damit zu trösten, der Verlust der gesetzlichen vierten Ferienwoche könnte durch die gesamtarbeitsvertragliche Regelung kompensiert werden. Bei dieser Argumentation übersieht man aber geflissentlich, dass auch in unserem Kanton noch ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist. Unser Gewerbeinspektorat hat mittels einer Erhebung festgestellt, dass 25 Prozent aller Arbeitnehmer im Kanton Basel-Stadt, also ein Viertel, direkt vom kantonalen Feriengesetz profitieren, indem sie keiner gesamtarbeitsvertraglichen oder ähnlichen Regelung unterstellt sind.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Ich habe Ihnen von dieser Stelle aus schon einmal dargelegt, dass der Erlass des

neuen eidgenössischen Arbeitsgesetzes den Arbeitnehmern unseres Kantons nicht nur keinen Fortschritt, sondern einen absoluten Rückschritt bringt. So wie die Dinge heute liegen, verlieren wir mit dem Gesetz für den Schutz der Arbeiterinnen insbesondere auch das kantonale Arbeitszeitgesetz mit seiner fortschrittlichen Arbeitszeitregelung. Damit nicht genug, will man uns nun noch das Opfer zumuten, auf die vierte Ferienwoche zu verzichten. Gerade bei der Ferienregelung soll nach der Auffassung des Nationalrates, aber auch nach dem ständerätlichen Beschluss auf die bestehenden Verhältnisse in den Kantonen Rücksicht genommen und allen Kantonen, ob sie ein kantonales Feriengesetz haben oder nicht, das Recht eingeräumt werden, noch in einem bestimmten Rahmen zu legiferieren. Aus dieser Konzeption heraus ist ja der ständerätliche Vorschlag entstanden. Alle Kantone mit eigenen Feriengesetzen könnten entweder ihre Regelung unverändert beibehalten oder haben sogar noch – nach Beschluss des Ständerates und Antrag der nationalrätlichen Kommission – einen Spielraum, ihr Gesetz weiter auszubauen. Demgegenüber mutet man den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu, dass sie das Rad der Entwicklung zurückdrehen. Gegen eine solche Ungerechtigkeit, gegen eine solche Diskriminierung setze ich mich, und mit mir tun das die Arbeitnehmerorganisationen aller Richtungen in unseren beiden Ständen, zur Wehr. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man im Rahmen eines neuen eidgenössischen Arbeitsgesetzes auf diese Weise nur gerade zwei Kantone benachteiligt. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Wüthrich: Gestatten Sie mir zu Artikel 60 bzw. Artikel 341bis und damit im Zusammenhang auch zu Artikel 68 eine Erklärung. Sie wird kurz sein.

Die nationalrätliche Kommission hat, nachdem sie zweimal an ihrem Beschluss betreffend die abschliessende Bundesordnung mit Besitzstandgarantie festgehalten hat, nun der Lösung des Ständerates zugestimmt. Ich möchte nicht auf die Beweggründe eintreten, aber darauf hinweisen, dass damit die Position des Vertrages in einer wichtigen Frage ungebührlich geschwächt wird. Als Anhänger der vertraglichen Ordnung werde ich deshalb in der Ferienfrage weder dem Ständerat noch dem Antrag Wyss zustimmen. Das hat nichts zu tun mit der materiellen Berechtigung bzw. Festsetzung der Ferien, sondern widerspricht einfach meiner Auffassung zur Frage Vertrag/Gesetz.

Auf einen Antrag auf Festhalten am früheren Beschluss des Nationalrates habe ich verzichtet, nachdem die Arbeitgebervertreter in der Kommission sich vor dem politischen Föderalismus gebeugt haben. Ich hoffe nur, dass sie dem beruflichen bzw. branchenmässigen Föderalismus gegenüber ebenso konzessionsbereit sind wie gegenüber dem politischen Föderalismus, wenn wir in der Ferienfrage an sie gelangen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Antrag Wyss	57 Stimmen

Art. 341bis, Abs. 6, OR

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 341bis, al. 6, CO

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 61

Art. 65, Abs. 1bis, KUVG

Antrag der Kommission

Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter hat bei der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten die Versicherten zur Mitwirkung heranzuziehen.

Art. 61

Art. 65, al. 1bis, LAMA

Proposition de la commission

L'employeur ou son représentant fera collaborer les assurés à la prévention des accidents et des maladies professionnelles.

Schaller, Berichterstatter: Es besteht eine Differenz bei Ziffer 3 des Artikels 61, wo es um das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (Artikel 65, Absatz 1bis) geht. Bei der Regelung der Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge und die Unfallverhütung im Arbeitsgesetz wurde auf die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz Bedacht genommen. Bei den Vorbereitungen auf die Beratungen der nationalrätlichen Kommission ist eine Lücke hinsichtlich dieser Übereinstimmung entdeckt worden, indem nach Artikel 5, Absatz 3, des Gesetzesentwurfes die Arbeitnehmer zur Mitwirkung bei der Unfallverhütung heranzuziehen sind, während im KUVG eine derartige Bestimmung fehlt. Da der Artikel 65 des KUVG im Rahmen des Arbeitsgesetzes, also in diesem Artikel 61, ohnehin revidiert wird, erscheint es der Kommission in Übereinstimmung mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt als angebracht, den Grundsatz der Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Unfallverhütung in einem neuen Absatz 1bis des Artikels 65 KUVG ebenfalls zu verankern. Dabei ist freilich Artikel 16, Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes zu beachten (wir führen etwas neu ein, trotzdem keine Differenz in diesem Artikel besteht), wonach im Verfahren bei Differenzen auf andere Fragen nur zurückgekommen werden kann, wenn es als Folge der neuen Beschlüsse nötig wird oder wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen. Letzteres wäre die Meinung, indem die Kommission des Nationalrates Ihnen diesen neuen Absatz 1bis vorschlägt, in der Erwartung, dass die Kommission des Ständerates in gleichem Sinne beschliesst.

M. **Grædel,** rapporteur: A l'article 65, alinéa 1*bis* et alinéa 3, il n'y avait pas de divergence.

Cependant, au cours des discussions, il est apparu qu'une lacune existait dans la loi sur le travail, car elle ne prévoit pas de disposition permettant à l'employeur ou à son représentant de faire collaborer les assurés à la prévention des accidents et des maladies professionnelles.

Or, une telle collaboration est souhaitable, dans l'intérêt commun. C'est pourquoi, à la demande du Département de l'intérieur et d'entente avec la commission fédérale des fabriques, il nous est proposé d'introduire un alinéa 1*bis* à l'article 65, alinéa 1.

Cette manière de faire n'est pas habituelle. Dans la procédure applicable à la liquidation des divergences, il n'est admis qu'un conseil introduise de nouveaux textes lorsqu'il n'y avait pas de divergence, à moins que les deux commissions, du Conseil national et du Conseil des Etats, n'en décident en commun.

Nous vous invitons cependant à vous rallier à la proposition d'adjoindre un alinéa 1*bis* à l'article 65, en espérant que la commission du Conseil des Etats et le Conseil des Etats lui-même s'y rallieront.

Angenommen – Adopté

Art. 68

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aufgehoben:

Lit. a

die kantonalen Vorschriften, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen;

Lit. b

die kantonalen Vorschriften über die Ferien, unter Vorbehalt von Absatz 1bis.

Abs. 1bis

Kantonale Vorschriften über die Feriendauer, die längere Ferien als Artikel 341bis, Absatz 1, des Obligationenrechts vorsehen, bleiben als zivilrechtliche Bestimmungen im Rahmen von Artikel 341 bis, Absatz 1bis, des Obligationenrechts weiterhin in Kraft.

Abs. 1ter

Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen, soweit der Bund von seiner Befugnis gemäss Artikel 27, Absatz 4, keinen Gebrauch macht.

Art. 68

Proposition de la commission

Al. 1

A son entrée en vigueur, la présente loi rend caduques:

Lettre a

Les prescriptions cantonales se rapportant aux domaines qu'elle régit;

Lettre b

Les prescriptions cantonales sur les vacances, sous réserve de l'article 341*bis*, alinéa 1, du Code des obligations.

Al. 1bis

Les prescriptions cantonales prévoyant de plus longues vacances que l'article 341*bis*, alinéa 1, du Code des obligations restent toutefois en vigueur, à titre de dispositions de droit civil, dans les limites de l'alinéa 1*bis* dudit article.

Al. 1ter

Sont réservées les prescriptions cantonales concernant l'examen médical des jeunes gens dans la mesure où la Confédération n'a pas fait usage de la compétence que lui confère l'article 27, alinéa 4.

Schaller, Berichterstatter: In Artikel 68 haben wir die Konsequenzen aus den Beschlüssen des Ständerates und aus Ihrem Beschluss auf Zustimmung bei Artikel 60 zu ziehen. Es geschieht dies aber mit etwas andern Texten, als sie der Ständerat beschlossen hat.

Ich äussere mich zuerst zu Absatz 1, wie er von der Kommission des Nationalrates vorgeschlagen ist. Der Nationalrat hatte den Ferienanspruch für erwachsene Arbeitnehmer von Bundes wegen auf zwei Wochen beschränkt, gleichzeitig aber für weitergehende kantonale Vorschriften über die Feriendauer eine Besitzstandgarantie in eben diesem Artikel 68 vorgesehen gehabt. Der Ständerat hat sich dieser Lösung nicht angeschlossen, mit der Begründung, sie schaffe eine Ungleichheit unter den Kantonen. Er ersetzte die Besitzstandgarantie durch eine Kompetenz der Kantone, der Sie jetzt zugestimmt haben, die Ferien auf dem Wege des Zivilrechts bis zu drei Wochen zu verlängern. Gleichzeitig beschloss der Ständerat, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die bisherigen kantonalen Vorschriften über die Feriendauer (Ferien, die über die zwei Wochen nach Bundesrecht, aber nicht über drei Wochen hinausgehen) als kantonales Zivilrecht fortbestehen.

Die Frage, ob das Vorgehen, bisherige öffentlichrechtliche Vorschriften der Kantone durch den Bundesgesetzgeber unverändert als Vorschriften des kantonalen Zivilrechts anzuerkennen, als zulässig zu betrachten ist, wurde von der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bejaht. Die nationalrätliche Kommission erklärt sich grundsätzlich mit dem Beschluss des Ständerates einverstanden, unterbreitet aber in Anlehnung an einen Vorschlag der Justizabteilung eine neue Formulierung. Danach wird der bisherige Absatz 1 aufgeteilt. In Litera a des neuen Absatzes 1 wird die Aufhebung der kantonalen Vorschriften geordnet, die vom Gesetz geregelte Sachgebiete betreffen. Litera b von Absatz 1 bestimmt grundsätzlich die Aufhebung der kantonalen Vorschriften über die Ferien, soweit sie nicht auf Grund des neuen Absatzes 1 bis von Artikel 341 bis OR als kantonales Zivilrecht in Kraft bleiben. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Absatz 1 des Artikels 68.

Ich möchte auch gleich Absatz 1 bis behandeln. Dieser vom Nationalrat beschlossene Absatz wird neu zu Absatz 1 ter. Die Kommission beantragt Ihnen also Zustimmung zur Neugliederung und Neuformulierung des Artikels 68.

M. Grædel, rapporteur: A l'article 68, nous vous proposons une nouvelle rédaction qui tient compte de l'amendement du Conseil des Etats, mais en le présentant de manière plus systématique et plus claire. Votre commission a examiné cet article avec le plus grand soin. Elle a constaté que les modifications apportées sur le fond découlent en partie de l'amendement adopté à l'article 60.

Dans la nouvelle version, les dispositions cantonales actuelles qui prévoient plus de deux semaines de vacances, mais au maximum trois semaines, demeureraient en vigueur à titre de disposition de droit civil.

Le département a demandé à la division de la justice de lui dire si le Conseil national était habilité à prendre une décision de cet ordre, c'est-à-dire si le législateur fédéral pouvait décider que les prescriptions cantonales de droit public actuellement en vigueur seraient maintenues en tant que prescriptions de droit civil cantonal. Le Département de justice et police ayant répondu par l'affirmative, votre commission vous propose d'adhérer au nouveau texte.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

STÄNDERAT – CONSEIL DES ÉTATS

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Herbstsession **1963** Session d'automne
16. Tagung der 36. Amtsdauer 16e session de la 36e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr. 15.—, die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 20.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 15 fr., port compris, Union postale, 20 fr. On s'abonne exclusivement auprès de la Verbandsdruckerei S.A. Berne qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 18. September 1963
Séance du 18 septembre 1963, matin

Vorsitz — Présidence: M. *Fauquex*

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 45 hiervor — Voir page 45 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1963
Décision du Conseil national du 17 juin 1963

Differenzen — Divergences

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, Lit. d und dbis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 3

Durch Verordnung können einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, die Lehrlinge ausbilden, anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutze der Lehrlinge erforderlich ist.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, lettre d et dbis

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3

Certaines dispositions de la loi peuvent, par ordonnance, être déclarées applicables à des entreprises se livrant surtout à la production horticole de plantes et formant des apprentis, en tant que cela est nécessaire pour protéger ceux-ci.

Obrecht, Berichterstatter: Unsere Beratungen über das Arbeitsgesetz, im März dieses Jahres, haben ungefähr 50 Differenzen zum Nationalrat geschaffen. Der Nationalrat hat in seinen Beschlüssen vom 17. Juni viele dieser Differenzen behoben; es sind deren nur ungefähr ein Dutzend stehengeblieben, aber darunter eine recht wichtige, nämlich die Frage der gesetzlichen Höchstarbeitszeit.

Eine erste Differenz haben wir in Artikel 2, Absatz 1, Litera d und dbis. Es war von Anfang an unbestritten, dass das Arbeitsgesetz auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht anwendbar sein soll. Dagegen bestanden Differenzen darüber, wieweit auch Betriebe der gärtnerischen Urproduktion vom Gesetz ausgenommen werden sollten. Auch der am ehesten interessierte Stand der Gärtner war in dieser Frage selbst nicht ganz einig.

Der Nationalrat hat in der ersten Beratung die Litera d nur der landwirtschaftlichen Urproduktion reserviert und eine neue Litera dbis eingefügt, in welcher er sagte, dass Gartenbaubetriebe, die die Arbeitnehmer vorwiegend im Gemüsebau oder für den Selbstbedarf beschäftigen, vom Gesetz auszunehmen seien. Wir haben im März nach dem Entwurf des Bundesrates entschieden und die Streichung dieser Litera dbis beschlossen. Der Nationalrat hält seinerseits fest an Litera d und hat für Litera dbis eine neue Formulierung vorgeschlagen, die lautet: «Vom Gesetz sind ausgenommen Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion.»

Unsere Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu dieser neuen Fassung des Nationalrates, aber unter einer Bedingung. Wir haben nämlich festgestellt, dass die Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates für die Gärtnereibetriebe, die vom Gesetz ausgenommen sind, eine unerfreuliche Konsequenz hätte. Das Arbeitsgesetz und das Berufsbildungsgesetz, über das wir noch diese Woche die Schlussabstimmung vornehmen werden, sind in ihrem Geltungsbereich gleichgeschaltet. Auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion wird also das Berufsbildungsgesetz nicht anwendbar sein. Das ist ein gewisser Rückschritt, auch deshalb, weil auf diese Betriebe auch die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes über den Lehrlingsschutz nicht anwendbar sein würden. Das wollen diese gärtnerischen Betriebe, die vom Arbeitsgesetz ausgenommen sein möchten, selber nicht; das würde ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt stark in Frage stellen.

Wir haben nun die Meinung, dass durch die Aufnahme einer neuen Bestimmung diese Lücke geschlossen werden sollte. Wir beantragen Ihnen also in Absatz 1 von Artikel 2 Zustimmung zum Nationalrat, unter der Bedingung, dass ein Absatz 3 neu aufgenommen wird, der wie folgt lautet: «Durch Verordnung können einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, die Lehrlinge ausbilden, anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutze der Lehrlinge erforderlich ist.» Damit können wir auch die Lehrlingsschutzbestimmungen für diejenigen Betriebe anwendbar erklären, die vom Gesetz ausgenommen werden. Eine entsprechende Bestimmung wird auch noch in das Berufsbildungsgesetz aufgenommen werden müssen. Damit ist diese bedauerliche Lücke geschlossen und das ermöglicht uns, den Formulierungen des Nationalrates zuzustimmen. Ich glaube, wenn wir die Bedingung stellen, dass dieser Absatz 3 aufgenommen wird, handelt es sich um eine echte Differenz. Wenn man anderer Meinung sein sollte, so müssten wir Artikel 16, Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes in Anwendung bringen, der so lautet: «Auf andere Fragen kann nur zurückgekommen werden, wenn dies als Folge der neuen Beschlüsse nötig wird oder wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen.» Wir dürfen annehmen, dass auch die nationalrätliche Kommission dieser Ergänzung des Gesetzes zustimmen wird.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Nationalrat und Aufnahme eines neuen Absatzes 3 in Artikel 2.

Angenommen — Adopté.

Art. 8
Abs. 1, Lit. a
Mehrheit

Festhalten.

Minderheit
(Müller-Baselland, Dietschi, Guntern)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 8
Al. 1, lettre a
Majorité

Maintenir.

Minorité
(Müller-Bâle-Campagne, Dietschi, Guntern)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 8 regelt die gesetzliche Höchstarbeitszeit. Hier haben wir die Kardinaldifferenz mit dem Nationalrat. Der Nationalrat hat mit 111:42 Stimmen im Juni Festhalten am Kompromiss von Lugano beschlossen, d. h. für industrielle Betriebe, Büropersonal usw. 46 Stunden Höchstarbeitszeit bis 31. Dezember 1966 und 45 Stunden vom 1. Januar 1967 an. Ihre Kommission beantragt Ihnen ihrerseits mehrheitlich Festhalten an der bundesrätlichen Lösung, d. h. durchwegs 46 Stunden Höchstarbeitszeit. Ihre Kommission hat diesen Beschluss mit 9:3 Stimmen gefasst. In der ersten Beratung im Januar wurde dieser Beschluss mit 12:3 Stimmen angenommen. 3 Herren haben an der letzten Kommissionssitzung gefehlt, alle 3 haben aber erklärt, dass sie für Festhalten gestimmt hätten. Es hat also kein Mitglied der Kommission in dieser Frage seit dem Januar die Meinung geändert.

Sie kennen die Differenz, die uns hier vom Nationalrat trennt. Sie mag auf den ersten Blick als geringfügig, als blosse Massfrage erscheinen. Sie ist aber zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung geworden. Es stellt sich die Frage, ob angesichts der heutigen Konjunkturlage, angesichts der Lage des Arbeitsmarktes, angesichts der Ueberfremdungsgefahr die Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung von Gesetzes wegen noch gefördert werden soll. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Meinung, dass, auch wenn viele industrielle Arbeitnehmer sowie das Büropersonal jetzt schon eine effektive Arbeitszeit besitzen, die unter 46 Stunden liegt, doch mit der Herabsetzung der gesetzlichen Höchstgrenze, sofern sie nahe an die effektive Arbeitszeit herankommt, ein Druck auf die Verträge ausgeübt und damit auch eine effektive weitere Verkürzung der Arbeitszeit erreicht würde. Wir halten dafür, dass die Verträge ein wertvolles Instrument zur Regelung der Arbeitsbedingungen und zur Regelung der Arbeitszeit sind. Die Verträge können aber nur Bedeutung haben, wenn wir ihnen einen gewissen Spielraum, eine gewisse Manövriermöglichkeit auch selber schaffen. Das heisst aber, dass der Vertrag, wenn die gesetzliche Höchstgrenze sehr tief angesetzt wird, nach unten wieder zu spielen versuchen wird und wir damit noch kürzere Arbeitszeiten bekommen.

Ihre Kommission glaubt in ihrer Mehrheit, dass sich diese Tendenz heute nicht verantworten lässt. Sie hat die Meinung, dass sich seit unseren Beschlüssen im März die Lage in dieser Hinsicht eher noch verschärft hat. Es bestehen sicher gewisse Gefahren für unsere Wirtschaft, wenn sie zur Hauptsache auf die ausländische Arbeitskraft abstellt, die in Zukunft wegen der wirtschaftlichen Erstarkung dieser Länder, aber auch wegen allfälliger politischer Schwierigkeiten nicht mehr immer so leicht zu haben sein wird. Die Kommission glaubt auch, dass die Gefahren der Ueberfremdung seit dem März noch eher manifest geworden sind.

Es kommt dazu, dass der sogenannte Kompromiss von Lugano von der Voraussetzung ausgeht, das hängige Volksbegehren auf Einführung der 44-Stundenwoche werde zurückgezogen. Wir haben aber bis jetzt keine verbindliche Zusicherung, dass dieser Rückzug erfolgt, sofern sich die Räte auf den Kompromiss einigen würden. Man hat in die bisher abgegebenen Erklärungen die Bedingung aufgenommen, dass das Referendum nicht ergriffen werden darf. Wir können aber nach Meinung der Kommissionsmehrheit unmöglich einen Kompromiss schliessen, der darauf hinausläuft, dass von einem unserer wichtigsten Volksrechte nicht Gebrauch gemacht werden darf.

Es war nun interessant, gerade gestern in der Zeitung eine Notiz zu lesen über eine Sitzung des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Es heisst hier: «Nach einem Referat von Nationalrat Wüthrich nahm der Auschuss zur Lage Stellung, wie sie sich in der parlamentarischen Behandlung des Arbeitsgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit ergeben hat. Er beauftragte die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, im Einvernehmen mit der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände eine den eidgenössischen Räten abzugebende Erklärung auszuarbeiten, die, auf den Ausführungen des Präsidenten des Gewerkschaftsbundes in der Sommersession des Nationalrates fussend, eindeutig feststellt, dass die 44-Stundenwoche-Initiative zurück-

gezogen wird, wenn der Kompromiss von Lugano Gesetz wird.»

Dieser Beschluss des Ausschusses des Gewerkschaftsbundes stellt doch offenbar auch fest, dass bisher eine solche verbindliche Erklärung nicht abgegeben worden ist.

Diese Frage war allerdings für Ihre Kommissionsmehrheit nicht entscheidend. Ihre Kommissionsmehrheit glaubt, dass diese wichtige Frage nach absolut sachlichen Gesichtspunkten entschieden werden muss, nicht auf Grund eines zufälligen Bedürfnisses der Tagespolitik. Sie glaubt, dass die sachlichen Gesichtspunkte eindeutig gegen eine weitere Herabsetzung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit und für das Festhalten am ursprünglichen Antrag des Bundesrates sprechen. Wenn die hängige Initiative diesen sachlichen Interessen entgegensteht, und wenn sie trotz der Veränderung der Verhältnisse seit ihrer Einreichung nicht zurückgezogen werden will, so glauben wir, dass diese Initiative eben auf dem ordentlichen Wege erledigt werden muss. Wie gesagt, beantragt Ihnen die grosse Mehrheit Ihrer Kommission bei Artikel 8 Festhalten an unseren Beschlüssen.

Müller-Baselland, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen namens der Minderheit der Kommission Zustimmung zur Fassung des Nationalrates. Der Nationalrat hat leider der Ferienbeschränkung des Ständerates zugestimmt. Es wäre deshalb rein verhandlungsmässig gesehen nur Gegenrecht, wenn der Ständerat dem Nationalrat folgen würde. Es ist mir klar, dass dies eine schwache Begründung ist. Ich kann aber stärkere Momente ins Feld führen. Viele Staaten haben heute eine wesentlich kürzere Arbeitszeit, ohne dass das Wirtschaftsgefüge gelitten hätte. In den USA z. B. ist nicht einmal die Arbeitslosigkeit zurückgegangen, trotzdem nach Adam Riese kürzere Arbeitszeit eine grössere Anzahl Arbeiter bedingen würde. Mit den Gesamtarbeitsverträgen lässt sich diese Angelegenheit nicht regeln. Das muss im Gesetz verankert sein. Sie verschanzen sich hinter der Arbeitsmarktlage, wobei ich mir die Bemerkung erlaube, dass nicht die werktätigen Schweizer von den Gastarbeitern profitieren. In Artikel 11 ist die Möglichkeit vorgesehen, durch Ueberstunden im Bedarfsfalle die wöchentliche Arbeitszeit zu erhöhen, wobei ich nicht bezweifle, dass die Arbeitgeber reichlich davon Gebrauch machen werden. Diese Bestimmung allein wird die 45-Stundenwoche, wie sie im Nationalrat beschlossen wurde, illusorisch machen. In verschiedenen Betrieben gilt übrigens heute schon die 45-Stundenwoche, so dass wir eigentlich mit der Zustimmung zum Nationalrat nichts wesentlich Neues bringen.

Ich bin vom Gewerkschaftsbund ermächtigt, folgende verbindliche Erklärung abzugeben: «Die Arbeitszeitinitiative wird zurückgezogen, wenn der Kompromiss von Lugano Gesetz wird.» Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Guntern: Sie werden von mir wohl nicht erwarten, dass ich mich, nachdem Kollege Müller als neues Kommissionsmitglied den Minderheitsantrag begründet hat, wie ich das anlässlich der Behandlung des Geschäftes am 13. März beorgte, nun in den Schmollwinkel zurückziehen würde und stillschweigend der Sache den Lauf liesse, wennschon ich weiss, dass die Meinungen mehr oder minder gemacht sind. Nach wie vor bin ich überzeugt, dass die gesetzliche Verankerung der 45-Stundenwoche ab 1. Januar 1967 nichts Weltbewegendes bedeuten kann, da bis dahin nicht nur die 45-, sondern die 44-Stundenwoche in der Industrie weitgehend Eingang gefunden haben wird. Dies wird das Ergebnis der Verhandlungen, gestützt auf die Gesamtarbeitsverträge, sein. Deren Wert und Wohltaten für unser Land, seine Wirtschaft und deren Arbeiterschaft finden seit langem allgemeine Anerkennung, und sie werden auch in Zukunft — nebst den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften — ihre grosse Bedeutung beibehalten, besonders um in Dienste des Arbeitsfriedens wirksam und segensreich eingreifen und wirken zu können. Leider bestehen aber heute noch eine ansehnliche Zahl von Betrieben, besonders im Bereich des Handels und Gewerbes, deren Personal keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt und daher auf den gesetzlichen Schutz angewiesen ist. Gesetzliche Ansätze auch hinsichtlich Höchstarbeitszeit dürfen daher nicht zu sehr den vertraglichen Errungenschaften nachhinken. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass der gesetzliche Höchstarbeitszeitansatz die Entwicklung auf dem Vertragssektor beeinflusst, wobei die Meinungen über die wahrscheinlichen Auswirkungen auseinanderklaffen und verschiedenartig beurteilt werden. Die Arbeiterschaft sieht und wünscht diese Entwicklung in der Richtung nach der 44-Stundenwoche, während die Arbeitgeberschaft mit der gesetzlichen 46-Stundenwoche dieser Entwicklung eine Bremse anlegen will.

Hierin liegt das eigentliche Problem der Auseinandersetzung, wobei die derzeitige Hochkonjunktur mit dem damit bedingten Uebermass an Gastarbeitskräften als Beispiel der Not und Zwangslage, in der wir uns befinden, und die für die 46-Stundenwoche sprächen, herhalten muss. Man berechnet, wie mit der gesetzlichen 45-Stundenwoche ein Mehrbedarf an ausländischen Arbeitskräften von 15 000 Einheiten notwendig wäre. Aber es wird dabei verschwiegen, wie falsch diese Rechnung ist, da ja der grösste Teil der Industriearbeiter bereits im Besitze der 45-, resp. 44-Stundenwoche ist. Die Auswirkung ist daher nicht halb so schlimm, wie sie beurteilt und hingestellt werden will. Auch mit der Befürchtung, der Zufluss von Gastarbeitern aus der südlichen Nachbarschaft könnte in absehbarer Zeit versiegen, da Italien in seiner rapiden wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr auf den Einsatz seiner Landsleute im eigenen Land angewiesen sein werde, ist es vorderhand nicht weit her. Tatsachen beweisen vorläufig noch das Gegenteil, und mit Genugtuung können wir feststellen, dass unser Land von der italienischen Arbeiterschaft als bevorzugt gilt und auch in Zukunft gelten wird, sofern wir sozialpolitisch mit andern Staaten Schritt halten werden. Ueberdies wäre eine Dämpfung der Hochkonjunktur und damit ein Abbau im Bestand der Gastarbeiter im angemessenen Rahmen nur zu begrüssen.

Anderseits wird behauptet, die Arbeitnehmerverbände mit ihrer Forderung nach Arbeitszeitverkürzung betrieben ein Spekulationsmanöver. Ihnen gehe es nicht so sehr um die verkürzte Arbeitszeit, um weniger Arbeitsstunden, als vielmehr darum, für die über die gesetzliche und vereinbarte Höchstarbeitszeit hinausgehende Ueberzeit die vorgesehenen Ueberzeitzuschläge einheimsen zu können, wobei auf Umwegen Lohnerhöhungen erzielt werden. Der Beweis hiefür sei erbracht, dazu steige auch noch die Gefahr der Leistung von Schwarzarbeit. Auch da wird zu leichtfertig übertrieben und verallgemeinert. Die grosse Masse der Arbeiterschaft ist und bleibt sich bewusst, dass die Verkürzung der

Arbeitszeit im Interesse der Gesundheit des Arbeiters und der Förderung der Familiengemeinschaft und des Familiensinnes liegt; sie weiss sich auch dementsprechend zu verhalten und einzurichten.

Die Reduktion der gesetzlichen Höchstarbeitszeit von 48 auf 46 Stunden pro Woche wird als genügend und angemessen erachtet, da man mit der gesetzlichen 48-Stundenwoche während mehr als 40 Jahren gut gefahren sei. Hier sei daran erinnert, wie innert 9 Jahren — im Jahre 1919 — die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 60 auf 48 Stunden pro Woche reduziert wurde und es von da an mehr als 40 Jahre erforderte, um zu den nun in Diskussion stehenden neuen Reduktionen zu gelangen. Darin liegt der Beweis, wie die gesetzliche Neuregelung voraussichtlich wieder auf Jahrzehnte hinaus getroffen wird und es daher nicht als übertrieben bezeichnet werden kann, unter den gegebenen Umständen die 45-Stundenwoche als gesetzliche Höchstarbeitszeit festzusetzen.

Der Nationalrat hat sich in zweiter Runde eindeutig mit grossem Mehr für den Kompromiss von Lugano ausgesprochen. Er sieht darin den gangbaren Weg zu gegenseitiger Verständigung, der von vielen Arbeitgebern gewünscht und längst beschritten wurde. Es steht meines Erachtens auch dem Ständerat nicht schlecht an, zu dieser Verständigungslösung die Hand zu reichen, um die ich Sie bitten möchte. Damit ersparen wir beiden Räten weitere Auseinandersetzungen und ermöglichen die Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes, nach Verständigung mit den Kantonen, und den Rückzug der Initiative für die 44-Stundenwoche. Wir haben soeben gehört, dass nun ein formeller Beschluss von Seiten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vorliegt und die Zusicherung da ist, dass die Initiative zurückgezogen wird, sofern der Ständerat der Kompromisslösung zustimmt.

Dietschi: Gestatten Sie dem Dritten im Bunde der kleinen Minorität, doch auch noch seine Gründe darzulegen, die Veranlassung geben, Sie zu ersuchen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Es kann nicht bestritten werden, dass der Nationalrat sich sehr bemühte, zu einer Verständigung zu gelangen. Prominente Persönlichkeiten — ich nenne nur Dr. Hermann Häberlin — haben sich grosse Mühe gegeben, zu einer Verständigung zu kommen. Ich schliesse mich ihrer Beurteilung an. Der Nationalrat ist uns in einem der wesentlichsten Punkte, in der Ferienregelung, entgegengekommen, wobei ich nicht verschweigen möchte, dass mit der Ablehnung der Besitzstandgarantie die Kantone mit längerer Feriendauer, allen voran Basel-Stadt, betroffen werden, das in zwei Volksabstimmungen mit überwältigenden Mehrheiten die vier Wochen Ferien gesetzlich festgelegt hat. Da der Nationalrat sich dem Mehrheitsentscheid des Ständerates angeschlossen hat, wird damit das Basler Feriengesetz in dieser Bestimmung obsolet. Nachdem Kollege Müller die Zusicherung gegeben hat, dass die Arbeitszeit-Initiative zurückgezogen werde, sollten wir nun dem Kompromiss von Lugano zustimmen. Dies kann umsoeher verantwortet werden, als ja die 45-Stundenwoche erst ab 1967 wirksam werden soll und dann zweifelsohne den dannzumaligen tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die grossen Industrien unseres Landes, die chemische Industrie, die Maschinenindustrie, die Uhrenindustrie, sind heute schon bei 45 oder unter 45 Stunden. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass Ende 1966 die 45-Stundenwoche annähernd jenen Voraussetzungen entspricht, die 6 1/4 Jahre zuvor massgebend für den Antrag des Bundesrates waren. Gerade die Hinausschiebung des Inkrafttretens der gesetzlichen 45-Stundenwoche auf das Jahr 1967 scheint mir ein entscheidendes Argument zu sein, das für Zustimmung spricht. Dabei sind aber auch die andern Komponenten des Kompromisses von Lugano bedeutungsvoll, allen voran die sicher willkommene Erhöhung der Zahl der im Kalenderjahr zulässigen Ueberzeitstunden, nämlich von 220 auf 260, und zwar auch für jene Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden beträgt. Der Arbeitgeber darf 90 Stunden Ueberzeitarbeit ohne Bewilligung anordnen, während heute eine solche bewilligungsfreie Quote überhaupt nicht existiert. Auch wenn ich die Gründe, die von der Mehrheit dargelegt werden, ernst nehme, allem voran die Tatsache der zunehmenden Schwierigkeiten in der Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte, so halte ich doch dafür, dass, weil die tatsächliche Entwicklung der in Aussicht genommenen gesetzlichen Fixierung vorausgeht, dem Nationalrat zugestimmt werden darf. Es wäre bedauerlich, wenn das Arbeitsgesetz an diesem Schicksals-Artikel 8 scheitern würde. Diese Gefahr besteht, wenn es zu keiner Verständigung kommt. Es ist fast unvermeidlich, dass dann die Einigungskonferenz zusammentreten muss. Die Gefahr besteht, dass der so mühsam erarbeitete bedeutende Schritt vorwärt in der Sozialgesetzgebung unseres Landes an diesem Artikel 8 scheitern kann. Daher stimme ich für Zustimmung zum Nationalrat.

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Unsere Minderheit hat sich als sehr streitbar erwiesen. Es sind tatsächlich alle drei Mitglieder dieser kleinen Minderheit in die Schranken getreten. Aber ich glaube, diese Debatte hat keine neuen Gesichtspunkte zutage fördern können. Die Meinungen sind ja schon in unserer letzten Beratung, im März, in dieser Hinsicht ausgesprochen worden, und ich glaube, es ist kaum möglich, neue Elemente beizutragen oder jemanden noch von seiner Meinung abzubringen. Das einzige neue Element, das in die Debatte getragen worden ist, ist die Erklärung von Herrn Kollege Müller, er sei ermächtigt, namens des Gewerkschaftsbundes zu sagen, dass die Initiative zurückgezogen werde, wenn der Kompromiss von Lugano Gesetz wird. Ich habe noch nie erlebt, dass Herr Müller als Sprecher des Gewerkschaftsbundes aufgetreten ist. Wer für einen andern handelt, muss in der Regel eine Vollmacht beibringen, und ich möchte Herrn Müller ersuchen, seine Vollmacht vorzulegen (Heiterkeit). Es war ja in dieser Pressenotiz von gestern gesagt, dass der Gewerkschaftsbund zusammen mit den Angestelltenverbänden diese Erklärung beibringen werde. Ich weiss nicht, ob Herr Müller auch legitimiert ist, für die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände zu sprechen, die auch mit in dem Ding ist bei dieser Initiative.

Aber mehr hat uns gewiss der materielle Gehalt der Erklärung interessiert. Herr Müller gibt die Erklärung ab: «Die Initiative wird zurückgezogen, wenn der Kompromiss von Lugano Gesetz wird.» Was heisst das? Das heisst doch wieder, dass das Referendum nicht ergriffen werden darf und dass man mit dieser Erklärung einen Druck auf das Volk ausüben will, eben zum Arbeitsgesetz das Referendum nicht zu ergreifen. Das scheint uns unannehmbar. Wenn man einen Kom-

promiss schliessen will, muss man ihn hier im Parlament schliessen und sagen: Wenn die beiden Räte sich einigen, dann wird die Initiative zurückgezogen. Aber man kann nicht die Rechnung auf Kosten eines Dritten, nämlich des Volkes, machen. Aber wie gesagt, das war für die Mehrheit Ihrer Kommission nicht entscheidend. Wir haben in der Kommissionssitzung gar nicht, oder höchstens sehr wenig, über diese Initiative gesprochen. Wir haben die Meinung: wenn wir ein neues Arbeitsgesetz schaffen, muss dieses Gesetz den heutigen Verhältnissen sachlich Rechnung tragen, und wir haben eben die Ueberzeugung, dass ein weiterer Druck auf die effektive Arbeitszeit sich in der heutigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation nicht verantworten lässt. Wenn die Initiative diesen sachlichen Erfordernissen in die Quere kommt, dann ist für sie eben der ordentliche Weg vorgeschrieben, dann muss sie Volk und Ständen zum Entscheid unterbreitet werden; vielleicht gibt es erst dann Luft, erst dann Klarheit, wie sich das Volk überhaupt zu der Frage der weiteren Arbeitszeitverkürzung stellt. Ich glaube, es wäre kein Unglück, wenn diese Initiative dem Volk vorgelegt würde. Aber jedenfalls sollte sie unsere Schlussnahme zu einem Arbeitsgesetz, das vielleicht Jahrzehnte gelten soll, nicht präjudizieren.

Müller-Baselland, Berichterstatter der Minderheit: Herr Kollege Obrecht bezweifelt, ob ich legitimiert sei, diese Erklärung abzugeben. Ich wüsste nicht, wer sonst in diesem Rate für die Gewerkschaft sprechen sollte. Es ist nicht notwendig, dass ich eine Legitimation habe und weil ich nicht Jurist bin, dürfen Sie auf mein ehrliches Gesicht hin glauben.

M. **Barrelet:** A mon avis, le fait nouveau qui nous est signalé et que constitue le retrait de l'initiative, ne doit pas influencer la position que nous avons défendue jusqu'ici. Vous me permettrez de faire une simple réflexion que l'on entend également dans les milieux qui ont une charge de travail très lourde; on parle de quarante-six heures, de quarante-cinq heures, dans certains pays il est question d'un nombre encore inférieur, mais, Messieurs, parle-t-on de ceux qui en font cinquante, voire soixante? Vous me direz peut-être que ces gens ne sont pas à plaindre, qu'ils ont choisi leur profession, leur vocation de paysans, c'est entendu. Mais voyez les familles paysanne harassées par une activité extrêmement pénible. Pour ceux-ci, le législateur n'intervient pas. On veut légiférer pour tout et sur tout et l'on consate des différences pareilles! L'ouvrier ou l'employeur disposent de contrats collectifs. Le canton de Neuchâtel, qui a été l'un des premiers à instituer ces contrats, s'en félicite. En revanche, on regrette d'avoir voulu légiférer en détail en matière d'allocations familiales, domaine préféré de la surenchère. Il faut faire face chaque année à des demandes nouvelles d'adaptation parce que les textes sont trop précis. C'est dire, Messieurs, que si le peuple doit se prononcer en définitive sur cette initiative, ce sera une solution satisfaisante. Le peuple suisse prendra lui-même ses responsabilités dans cette affaire. Quant à moi, elle est extrêmement importante et je n'admets pas qu'une minorité de gens ploient sous le faix, alors que les autres se voient mis au bénéfice de maximums fixés.

Heer: Gestatten Sie mir auch einige Bemerkungen zu dieser Differenz. Ich hätte zwar mein Votum schon bei der Eintretensdebatte abgeben können; aber es ist vielleicht doch angezeigt, jetzt noch etwas zu sagen. Herr Kollege Danioth hat bei der Eintretensdebatte erklärt, dass man bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes einen Mann nicht nach seiner Ansicht gefragt habe, einen Mann, der allerdings nicht mehr lebe, nämlich Jeremias Gotthelf. Heute bei der Differenzbereinigung bezüglich der wöchentlichen Höchstarbeitszeit möchte ich eines andern Mannes gedenken, der zwar auch nicht mehr lebt, der es aber wie kaum ein zweiter verdient, im Zusammenhang mit diesem Gesetz genannt zu werden, nämlich des Glarners Dr. Fridolin Schuler, des ersten eidgenössischen Fabrikinspektors, der von 1878 bis 1901 mit Umsicht und Hingabe seines Amtes waltete und dessen Name weit über unsere Landesgrenzen hinaus bekannt war. Ihm war es zu verdanken, dass das am 1. Januar 1878 in Kraft getretene erste eidgenössische Fabrikgesetz sich einleben und in jeder Beziehung wohltätig auswirken konnte. Für dieses eidgenössische Fabrikgesetz war die glarnerische Fabrikgesetzgebung sowohl im Hinblick auf die Arbeitszeit und den besondern Schutz der Frauen und Kinder als auch mit Bezug auf die Fürsorge für Wöchnerinnen von massgebender Bedeutung. Mit Recht ist auf Seite 2 der Botschaft auf dieses glarnerische Gesetz von 1848 über die Arbeit in Baumwollspinnereien verwiesen, welches Gesetz erstmals in den Fabriken den Normalarbeitstag auch für Erwachsene einführte und damit die Arbeitsdauer in diesem Industriezweig regelte. Es war das erste Gesetz dieser Art in Europa und bildete den Beginn der nachfolgenden sozialen Entwicklung.

Heute, wo zwischen Nationalrat und Ständerat u. a. noch eine Differenz bezüglich der Höchstarbeitszeit für die in Artikel 8 genannten Arbeitnehmer besteht, ob diese auf 46 oder 45 Stunden wöchentlich festzulegen sei, ist es vielleicht interessant, sich kurz in Erinnerung zu rufen, wie die Verhältnisse zur Zeit des Erlasses des glarnischen Arbeitgesetzes von 1848, in der sogenannten guten alten Zeit, waren. Die tägliche in der Schweiz und auch im Auslande übliche Arbeitszeit betrug je nach Jahreszeit 14 bis 15 Stunden. Einen Schutz für Kinder gab es nicht. Diese wurden allzu früh der Schule entzogen und ohne Rücksicht auf körperliche und geistige Entwicklung zur Fabrikarbeit angehalten. Aus der von Dr. Jakob Winteler anlässlich der 600-Jahrfeier des Eintrittes von Glarus in den Bund der Eidgenossen verfassten Geschichte des Landes Glarus ist zu entnehmen, dass man im Jahre 1837 die Schulpflicht bis zum 12. Altersjahr ausdehnte und glaubte, damit der Kinderbeschäftigung Einhalt gebieten zu können. Allein noch 1839 rügte, nach den Ausführungen von Dr. Winteler, die Glarner Zeitung, dass 6- bis 10-jährige Halbtagsschüler vor dem Unterricht zwei bis drei Stunden und nachher abends bis 8 Uhr in der Fabrik Handlangerdienste leisten mussten. Das Gesetz des Jahres 1848 beschränkte dann die Arbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren auf höchstens 14 Stunden. Für alle übrigen Arbeiter wurde sie auf 15 Stunden festgesetzt. Die ununterbrochene Fabrikarbeit wurde gestattet, wobei aber in solchen Betrieben ein Arbeiter innerhalb 24 Stunden nicht länger als 13 Stunden am Tag und 11 Stunden in der Nacht beansprucht werden durfte. Am Vorabend vor Feiertagen mussten die Unternehmen um 8 Uhr geräumt sein. Halbtagsschulpflichtige Kinder unter 12 Jahren durften nicht mehr beschäftigt werden. Solchen im Alter von 12 bis 17 Jahren war die Nachtarbeit vor dem Repetier- und Religionsunterricht verboten.

Freuen wir uns des Fortschrittes in unserer Arbeitsgesetzgebung und auch der Errungenschaften, die das vorliegende neue Gesetz bringen will. Dabei dürfen aber gleichwohl Sinn und Zweck der Arbeit nicht ausser acht gelassen werden. Neben ihrem Sinn als unentbehrliches Mittel zum Erwerb des Lebensunterhaltes, ist sie auch eine Erzieherin, die die Persönlichkeit formt. Dazu kommt ihre Bedeutung für die Volksgemeinschaft, für deren Bestand und Kultur. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet vertrete ich die Auffassung, dass auch einer Verkürzung der Arbeitszeit Grenzen gesetzt werden müssen. Wenn ich heute trotzdem dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimme, so tue ich es in der Ueberzeugung, dass damit das fortschrittliche Arbeitsgesetz unter Dach gebracht werden kann.

Zu meiner Stellungnahme veranlasst mich aber auch der 1962er Bericht des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, wo auf den Seiten 80 und 81 zum Arbeitsgesetz folgendes ausgeführt wird: «In dieser Phase der Verhandlungen erblickte dann der vieldiskutierte Kompromiss von Lugano das Licht des Tages. Er beruht auf der Mittellösung, dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit für die Arbeitnehmer der Kategorie a 46 Stunden und ab 1. Januar 1967 45 Stunden beträgt. Wenn damit auch das Inkrafttreten der 45-Stundenwoche um einige Jahre hinausgeschoben werden konnte, so bedeutet dies trotzdem vom Arbeitgeberstandpunkt aus eine wesentliche Konzession.

Für eine gerechte Würdigung darf aber nicht übersehen werden, dass auch die andere Seite Entgegenkommen zeigte. So erhöht sich — sobald die 45-Stundenwoche in Kraft tritt — die Zahl der im Kalenderjahr zulässigen Ueberzeitarbeit von 220 auf 260 Stunden, notabene auch für jene Arbeiter, deren wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden beträgt. Der Arbeitgeber darf 90 Stunden Ueberzeit ohne behördliche Bewilligung anordnen; heute existiert eine solche bewilligungsfreie Quote überhaupt nicht, und der Bundesrat hatte nur 60 Stunden beantragt.» Hier ist gerechterweise gesagt, dass auch die andere Seite Entgegenkommen gezeigt habe. Aus diesen Gründen stimme ich dem Antrag der Kommissionsminderheit zu.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Art. 11, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Müller-Baselland, Dietschi, Guntern)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

(Der Minderheitsantrag wird, nach der Abstimmung über Artikel 8, nicht aufrechterhalten.)

Art. 11, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Müller-Bâle-Campagne, Dietschi, Guntern)

Adhérer à la décision du Conseil national.

(La proposition de la minorité n'est pas maintenue, vue de résultat du vote sur l'article 8.)

Obrecht, Berichterstatter: Artikel 11, Absätze 2 und 3 handeln von den Ueberstunden. Hier besteht eine Differenz zum Nationalrat, die sich daraus ergibt, dass diese Regelungen nach Nationalratsbeschluss ebenfalls Bestandteil des Kompromisses von Lugano waren. Es ist logisch, wenn wir bei Artikel 8 an unserem Befestgehalten haben, dass wir auch bei den Absätzen 2 und 3 von Artikel 11 festhalten. Ich stelle Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Angenommen — Adopté.

Art. 11, Abs. 4

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 11, al. 4

Proposition de la commission

Maintenir.

Obrecht, Berichterstatter: Absatz 4 handelt vom Lohnzuschlag bei Ueberzeitarbeit. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, dass 60 Stunden im Jahr zuschlagsfrei sein sollten für Büropersonal, technische und andere Angestellte. Der Nationalrat hat hingegen beschlossen, dass nur 12 Stunden im Kalenderquartal zuschlagsfrei sein sollten. Wir haben im März dem Bundesrat zugestimmt, und der Nationalrat hat nun — allerdings nur mit 61:50 Stimmen — Festhalten an seinem früheren Entscheid beschlossen. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 9:3 Stimmen, am Beschluss des Ständerates und an der bundesrätlichen Fassung festzuhalten. Sie ist der Meinung, dass 48 Stunden als zuschlagsfreie Ueberstunden ungenügend sind für Büropersonal und weitere Angestelitenkategorien und dass vor allem die Aufteilung auf Kalenderquartale unzweckmässig ist, weil diese Lösung den Saisonbetrieben oder Betrieben zum Beispiel mit Weihnachtsgeschäft, Ostergeschäft usw. nicht den nötigen Ausgleich ermöglichen würde. Wir beantragen Ihnen Festhalten.

Angenommen — Adopté.

Art. 16, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 16, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Eine weitere Differenz besteht bei Artikel 16, Absatz 2. Nach Vorschlag des Bundesrates könnten die Kantone höchstens 8 Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Wir haben im Ständerat differenziert zwischen industriellen und nichtindustriellen Betrieben und haben festgestellt, dass wohl (wie bisher schon im Fabrikgesetz) für industrielle Betriebe höchstens 8 Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichgestellt werden dürfen, dass aber für nichtindustrielle Betriebe die Kantone bis auf 12 Feiertage im Jahr gehen können. Der Nationalrat hat diesen Beschluss des Ständerates mit 85:28 Stimmen abgelehnt. Ihre Kommission beantragt Ihnen aber Festhalten. Sie macht geltend, dass im Gegensatz zum Fabrikgesetz nun auch Kleingewerbe und Kleinhandel dem Arbeitsgesetz unterstellt sein werden. Es sollte gerade aus diesem Grunde eine gewisse Elastizität zur Anpassung an die

verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen ermöglicht werden. Ihre Kommission glaubt, dass diese Berücksichtigung der regionalen Interessen und Verhältnisse ein besonderes Anliegen des Ständerates sein dürfte. Sie beantragt Ihnen daher Festhalten.

Angenommen — Adopté.

Art. 25, Abs. 2, Ingress

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 25, al. 2, préambule

Proposition de la commission

Maintenir.

Obrecht, Berichterstatter: Bei Artikel 25 besteht eine Differenz im Ingress zu Absatz 2. Der Bundesrat hat beantragt zu sagen: «Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden. . .» Wir haben dieser Fassung zugestimmt. Der Nationalrat seinerseits will vorschreiben, dass solche Sonderbetimmungen «zu erlassen sind». Wir glauben, dass die Logik hier bei der ständerätlichen Fassung liegt. Man sollte den Gesetzgeber nicht zwingen, in allen Fällen solche Sonderbestimmungen obligatorisch aufzustellen; denn es ist sehr wohl möglich, dass es für einzelne Berufsgruppen gar nicht unbedingt notwendig ist, solche Sonderbestimmungen zu erlassen. Wir glauben, dass die Kann-Formel hier das richtige ist und beantragen Festhalten.

Angenommen — Adopté.

Art. 25, Abs. 2, Lit. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 25, al. 2, lettre e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Es handelt sich hier um die Gärtnereien, und wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wie wir auch in Artikel 2 in bezug auf die Gärtnereien Zustimmung beschlossen haben.

Angenommen — Adopté.

Art. 25, Abs. 2, Lit. g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 25, al. 2, lettre g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Die Fahne ist leider unvollständig. Sie enthält bloss die Anträge, in denen wir Festhalten beantragen, aber nicht diejenigen, wo wir Zustimmung zum Nationalrat beantragen.

Es schien noch eine Differenz zu bestehen in Artikel 25, Absatz 2, Litera fbis, wo der Ständerat auch die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke eingefügt hat. Dort steht im stenographischen Protokoll des Nationalrates, dass ein Minderheitsantrag angenommen worden sei, der Streichung dieses Beschlusses beantragt habe. Wir hatten aber die Auffassung, dass das ein Irrtum des Protokolls sein müsse, und die Abklärung hat tatsächlich ergeben, dass das Protokoll des Nationalrates falsch ist. Es besteht in dieser Beziehung keine Differenz.

Dagegen besteht eine weitere Differenz bei Absatz gbis. Dort hat der Ständerat neben den Redaktionen der Zeitungen und Zeitschriften auch die Druckereien aufgenommen. Der Nationalrat hat die Druckereien wieder gestrichen. Wir beantragen Ihnen hier Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Wir können das um so leichter, als Artikel 25 ja keine abschliessende Bedeutung hat. Wenn sich Sonderbestimmungen für die Druckereien tatsächlich aufdrängen sollten, so kann der Bundesrat diese Sonderbestimmungen erlassen, ohne dass die Druckereien ausdrücklich im Artikel 25 erwähnt sind.

Angenommen — Adopté.

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Eine weitere Differenz besteht bei Artikel 35, betreffend die Betriebsordnung. Wir haben in unsern letzten Beschlüssen die vorgesehene Ordnung wesentlich ergänzt, und der Artikel ist nun etwas schwerfällig geworden. Der Nationalrat hat diesen Artikel 35 in drei verschiedene Artikel aufgeteilt, ohne materiell etwas zu ändern. Wir halten die Fassung des Nationalrates für besser und beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

Art. 61, Ziff. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 61, chiffre 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Der Nationalrat hat festgestellt, dass man es irrtümlicherweise unterlassen hat, eine Ergänzung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, das im Arbeitsgesetz ohnehin revidiert wird, vorzusehen, nämlich eine Ergänzung in der Hinsicht, dass die Pflicht zur Unfallverhütung im Betrieb, wie sie das Arbeitsgesetz nun vorsieht, auch im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz festgehalten wird. Wir glauben, dass es zweckmässig ist, im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz diese Ergänzung vorzusehen, und wir beantragen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates unter Anwendung von Artikel 16, Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes, weil es sich hier nicht um die Bereinigung einer Differenz, sondern um eine neue Bestimmung handelt.

Angenommen — Adopté.

Art. 68

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Obrecht, Berichterstatter: Eine redaktionelle Differenz besteht in Artikel 68 hinsichtlich der Uebergangsordnung für die kantonalen Feriengesetze. Hier hat der Nationalrat auf Grund einer Anregung der Justizabteilung eine bessere Formulierung gefunden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

An den Nationalrat — Au Conseil national

8694. Melioration der Linthebene. Unterhalt

Amélioration foncières dans la plaine de la Linth. Entretien des ouvrages

Botschaft und Gesetzentwurf vom 1. März 1963 (BBl I, 365)
Message et projet de loi du 1er mars 1963 (FF I, 369)

Beschluss des Nationalrates vom 20. Juni 1963
Décision du Conseil national du 20 juin 1963

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Stöckli, Berichterstatter: Einer Melioration geht in der Regel eine Flusskorrektion voraus. Da, wo im Sommer zur Zeit der Schneeschmelze die Wasser unserer Berge die Talebenen überfluten, sie zum Teil dauernd unter Wasser halten und unproduktiv lassen oder Kulturen zeitweise unter Wasser setzen und zum Absterben bringen, Ernten vernichten und Menschenleben gefährden, müssen die übergrossen Wassermengen in geordnete Bahnen geleitet und auf kürzestem Wege einem Wasserspeicher, einem See, zugeführt werden, wo sie ihr Geschiebe ablagern können und ihre Wellen verebnen. So im Linthgebiet, wo noch zur Zeit der Jahrhundertwende, vor 160 Jahren, rund 4000 ha Land zum Teil unfruchtbar waren, zum Teil die Produktion durch zeitweise zu hohen Wasserstand gefährdet war und wo selbst Wasser und Sumpfgelände immer wieder Menschenleben forderten.

Hier hat es sich Hans Conrad Escher von der Linth zur Lebensaufgabe gemacht, der Linth den Lauf zu geben, dass sie ihr Geschiebe im Wallensee abgebe und von diesem aus auf kürzestem Wege den Zürichsee erreiche.

Der Geschichtsschreiber lässt sich 1852 nach Vollendung des Werkes wie folgt vernehmen:

«Mit dem Anwachsen der Schwierigkeiten aller Art wuchsen gleichzeitig sein Mut und seine Kräfte, ein edler und reiner Patriotismus hat ihn begeistert und geleitet. Keine menschliche Vorsicht kann den Wirkungen zerstörender Naturkräfte vorbeugen, Aufgabe der Kunst ist bloss, solche ausserordentliche Fälle so selten als möglich und wenn sie eintreten, so unschädlich wie möglich zu machen. Die Linth folgt ihrem Meister und Führer. Was Escher für jene Täler geleistet, soll eine Mahnung an die Eidgenossen sein, nicht untergehen zu lassen, was er geschaffen hat und seinen Geist im Vaterlande lebendig zu erhalten.»

Der Flusskorrektion, die allein nicht die Trockenlegung eines grossen Gebietes bewirken kann, hat die Melioration zu folgen. Es müssen zum Zwecke der Senkung des Wasserstandes auf der ganzen zu entwässernden Fläche Seitenkanäle gebaut und Rohrleitungen von grösserem und kleinerem Kaliber gelegt werden. Strassen müssen angelegt werden, und gleichzeitig hat eine Güterzusammenlegung, verbunden mit dem Bau von Siedlungen zu erfolgen. Das Werk Eschers zu vervollständigen, es nicht untergehen zu lassen, war in einem spätern Zeitpunkt einer jüngern Generation vorbehalten. Im Jahre 1939 ist dann ein Bundesgesetz über die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen geschaffen worden, mit dem Zweck, die Melioration der Linthebene, umfassend die Korrektion der Wildbäche, die Entwässerungen, die Güterzusammenlegung und die Weganlagen auszuführen. An die veranschlagten Kosten von 12,73 Millionen Franken leistete der Bund 60 Prozent. Es war vorgesehen, dass das Werk der Arbeitsbeschaffung dienen sollte. Mit den Bauarbeiten konnte erst im Jahre 1942 begonnen werden, in einem Zeitpunkt, da bereits die Kriegswirtschaft ihren Einfluss geltend machte, Projektänderungen erforderte und eine Beanspruchung des meliorierten Landes für den Mehranbau notwendig machte. 480 ha konnten nach relativ kurzer Zeit der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (SVIL) zur Verfügung gestellt und von ihr bewirtschaftet werden. Es mussten in der Folge 1946 und 1951 bei zunehmender Teuerung und auch bedingt durch Bauschwierigkeiten und zusätzliche Arbeiten, die notwendig wurden, Nachtragskredite bewilligt werden. Das 1951 überarbeitete Projekt erforderte Gesamtkosten von 32,5 Millionen Franken. Am Anfang des laufenden Jahres stand noch ein Rest-Baukredit, für die Ausführung der allernotwendigsten Arbeiten, von 474 000 Franken zur Verfügung. Es steht aber schon heute fest, dass zum vollständigen Ausbau, insbesondere zur Ausbesserung der Kanäle und für Hartbeläge für 60 km Strassen, noch 2 bis 2,5 Millionen Franken notwendig sein werden. Durch einen soliden Ausbau der Anlagen kann eine Senkung der Unterhaltskosten herbeigeführt werden.

Meliorationswerke im allgemeinen erfordern lange, über Jahre hin sich erstreckende Bauzeiten, so auch das Linthwerk, das insbesondere durch die Hochkonjunktur im Baugewerbe, dem auch ihm auferlegten konjunkturgerechten Verhalten und durch das Fehlen der Arbeitskräfte eine Verlangsamung des Bautempos erfahren hat. Uebermässig lange Bauzeiten bedingen erfahrungsgemäss eine unverhältnismässig starke Zunahme der Generalunkosten, das um so mehr, wenn Bauschwierigkeiten zu überwinden sind, Löhne und Materialpreise unaufhaltsam im Steigen begriffen sind. Die Organe des Werkes stunden diesen Kräften machtlos gegenüber; sie trifft keinerlei Schuld. Es liegt mir daran, dem Hauptförderer des Werkes, Oberingenieur Meyer, und dem kürzlich verstorbenen Professor Ernst Ramser den verdienten Dank abzustatten.

Damit komme ich auf den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Unterhalt der Melioration

maladie du chef. Sur le fond, le Conseil des Etats apporte deux modifications qui seraient plus favorables aux assurés, en supprimant d'une part la limitation dans le temps des nouvelles indemnités extraordinaires: le premier projet prévoyait que ces indemnités ne pourraient être payées que pendant deux ans; d'autre part, le Conseil des Etats abandonne aussi l'idée du remboursement possible de ces nouvelles prestations.

Comme je viens de vous le dire, tout cela est en faveur des assurés et votre commission s'est d'emblée déclarée d'accord avec ces modifications.

Le Conseil des Etats en revanche est plus restrictif, en limitant à 30% au maximum du gain entrant en ligne de compte le montant des nouvelles prestations et en prévoyant d'autre part que celles-ci seront payables mensuellement, comme les autres rentes. Toutefois, cette dernière exigence, de l'avis de l'administration de l'assurance militaire, n'est pas d'une rigidité absolue et il serait possible d'appliquer par analogie, l'article 44 de la loi sur l'assurance militaire pour permettre au besoin le versement, d'avance ou en bloc, de quelques mensualités, s'il était nécessaire de réaliser l'assainissement d'une entreprise.

Ceci étant, la commission pense que l'intention qui a présidé à la création du nouvel article 27*bis* a été respectée, et que les modifications apportées par le Conseil des Etats ne sont pas de nature à être combattues. Aussi la commission les a admises en bloc et elle vous propose également d'en décider ainsi.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz

Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 343 hiervor – Voir page 343 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. September 1963
Décision du Conseil des Etats du 18 septembre 1963

Differenzen – Divergences

Art. 2, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 2, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Die eidgenössischen Räte beraten dieses Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel seit September 1960, also seit über drei Jahren. Das Gesetz ist von grosser Bedeutung; aber es konnten im Zuge der Differenzenbereinigung noch nicht alle Differenzen erledigt werden. Der Nationalrat steht heute vor einer weiteren Etappe der Differenzenbereinigung. Aus den letzten Beratungen des Ständerates resultierten noch acht Differenzen, zu denen Ihre Kommission Stellung genommen hat, wobei die Kommission noch in ihrer alten Zusammensetzung tagte, und zwar am 18. November 1963.

Die erste zu behandelnde Differenz ist in Artikel 2, Absatz 3, welcher von der Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Gärtnerlehrlinge handelt. Beide Räte hatten beschlossen, dass die Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen sind. Dies ist im Artikel 2, Absatz 1, Litera *d*bis, festgelegt. Der Ständerat hat nun einen neuen Absatz 3 beigefügt, der lautet: «Durch Verordnung können einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion, die Lehrlinge ausbilden, anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutz der Lehrlinge erforderlich ist.» Mit dieser vom Ständerat neu eingefügten Bestimmung soll ermöglicht werden, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche in diesem Arbeitsgesetz auch den Gärtnerlehrlingen zukommen. Das Berufsbildungsgesetz enthält keine besondern Schutzbestimmungen für die Lehrlinge mehr, da der Arbeitnehmer- und Jugendlichenschutz abschliessend im neuen Arbeitsgesetz geregelt werden soll. Nachdem nun aber die Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion nicht unter das Arbeitsgesetz fallen, würden zwei Kategorien von Lehrlingen geschaffen, von denen die eine den Sondervorschriften über den Jugendlichenschutz unterstehen würde, und die andere nicht. Die für die Gärtnerlehrlinge aus dieser Entwicklung entstandene Lücke wird nun durch diesen neuen Absatz, den der Ständerat beschlossen hat, geschlossen. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat, d. h. Annahme dieses neuen Absatzes 3.

M. **Bringolf**-La Tour-de-Peilz, rapporteur: Depuis 1960, la loi sur le travail est en discussion entre les Conseil et un certain nombre de divergences subsistent. Aujourd'hui, j'ai l'honneur de reprendre la succession de notre collègue M. Graedel, qui n'est plus dans cette salle, et c'est ainsi que j'ai été appelé à rapporter en langue française sur cet objet. Une des divergences sur lesquelles nous avons à nous prononcer est constituée par l'article 2. En effet, le Conseil national avait tout d'abord exclu des dispositions de la loi les entreprises horticoles dont la main-d'œuvre est surtout occupée à la culture maraîchère et à la satisfaction des besoins propres de l'exploitation; le Conseil des Etats a modifié cette décision touchant les établissements horticoles. La décision du Conseil national du 17 juin 1963 apportait une légère modification rédactionnelle. Le Conseil des Etats reprit le problème en septembre 1963 et proposa un nouveau texte qui tient compte du fait que la décision arrêtée ne pouvait plus s'appliquer aux établissements horticoles chargés de former des apprentis.

La commission unanime vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats en acceptant le 3e alinéa, tel qu'il résulte des délibérations du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 1, Lit. a und Art. 11, Abs. 2 und 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Meyer-Boller, Burgdorfer, Conzett, Glarner, Hackhofer, Rosset, Stebler, Strahm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 8, al. 1, lettre a et art. 11, al. 2 et 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Meyer-Boller, Burgdorfer, Conzett, Glarner, Hackhofer, Rosset, Stebler, Strahm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Wir beantragen Ihnen, Artikel 8, Absatz 1, Litera a, der von der wöchentlichen Höchstarbeitzeit handelt, sowie Artikel 11, Absätze 2 und 3, welche die Begrenzung der Überzeitarbeit betreffen, zusammen zu behandeln und auch zusammen zur Abstimmung zu bringen. Es handelt sich hier um jene Artikel, die nach Beschluss des Nationalrates den sogenannten «Kompromiss von Lugano» bilden.

Bei Artikel 8, Absatz 1, Litera a, wöchentliche Höchstarbeitszeit, besteht die Differenz zum Ständerat darin, dass der Nationalrat die Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels, vom 1. Januar 1967 an auf 45 Stunden festgesetzt hat, während der Ständerat mit 30:7 Stimmen an den 46 Stunden laut Antrag und Botschaft des Bundesrates festhielt. Sie kennen ja alle die Geschichte des Kompromisses von Lugano. Ein wesentlicher Teil dieses Kompromisses ist die Bereitschafterklärung der Vertreter der Initianten für die Initiative auf Verkürzung der Arbeitszeit, diese Initiative zurückzuziehen, wenn der Kompromiss von Lugano Gesetz wird. Diese Erklärung liegt nun in recht deutlicher Form vor. Darum hat die Kommissionsmehrheit gefunden, es bestehe kein Grund, auf den Kompromiss von Lugano zurückzukommen oder auf ihn zu verzichten, sondern sie hat mit 17:9 Stimmen Festhalten beschlossen.

In der Kommission machte Herr Kollege Weibel die Anregung, im Sinne eines Kompromisses zum Kompromiss von Lugano, den Bundesrat zu ermächtigen, die Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden herabzusetzen, sobald es das allgemeine Interesse gestatte. Diese Anregung wurde sehr eingehend diskutiert. Man fand aber in der Kommission, dass in einem späteren Stadium der Beratungen nach einer Kompromissmöglichkeit in dieser oder anderer Richtung gesucht werden solle, wobei durchaus nicht eine grundsätzliche Ablehnung einer neuen Lösung, welche die Beendigung der gesetzgeberischen Arbeit ermöglichen sollte, festzustellen war. Herr Weibel hat hierauf seine Anregung zurückgezogen.

In Artikel 11, Absatz 2 und 3, handelt es sich um die Begrenzung der Überzeitarbeit. Die Differenzen in Absatz 2 und 3 hängen mit jener zu Artikel 8, Absatz 1, Litera a direkt zusammen. Mit Rücksicht eben auf den Kompromiss von Lugano hat der Nationalrat beschlossen, die Zahl der Überstunden von 220 auf 260 und die Zahl der bewilligungsfreien Überstunden von 60 auf 90 im Jahr zu erhöhen. Der Ständerat hat, wie Ihnen bekannt ist, dagegen der Vorlage des Bundesrates zugestimmt, wonach die Zahl der Überstunden 220 und die Zahl der bewilligungsfreien Überstunden 60 beträgt, im Zusammenhang mit den 46 Stunden für die Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, wie sie in der Botschaft beantragt worden sind.

Die Kommission hat über die Differenzen bei Artikel 11, Absatz 2 und 3, nicht mehr separat abgestimmt, sondern das Abstimmungsergebnis 17:9 für Festhalten am Beschluss des Nationalrates hier auf diese Differenzen übertragen, und ich empfehle Ihnen, in gleichem Sinne zu handeln. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen also Festhalten am Beschluss zu Artikel 8 und zu Artikel 11, Absatz 2 und 3, wie er in der letzten «Behandlungstour» im Nationalrat mit grosser Mehrheit gefasst worden ist.

M. **Bringolf**-La Tour-de-Peilz, rapporteur de la majorité: Il s'agit de reprendre les articles 8 et 11, alinéas 2 et 3, sur lesquels subsistent des divergences avec le Conseil des Etats.

Je dois vous dire que les discussions au sein de la commission ont essentiellement porté sur une proposition de notre collègue Weibel qui, constatant les nettes divergences qui subsistaient entre les deux Conseils, a suggéré le compromis suivant à ce q'on a appelé le compromis de Lugano: la durée du travail resterait fixée dans la loi à 46 heures mais le Conseil fédéral serait habilité à instituer la semaine de 45 heures dès que les circonstances le permettraient. Après l'avis de la commission, notre collègue Weibel a retiré sa proposition parce qu'elle ne nous paraissait devoir être avancée que si nous sommes contraints de faire appel à la commission de conciliation entre les deux conseils. Les arguments qui ont déjà été développés dans cette salle pour le maintien de l'article 8 et des alinéas 2 et 3 de l'article 11 sont toujours valables et c'est la raison pour laquelle la commission, par 17 voix contre 9, vous prie de maintenir le point de vue du Conseil national sur cette question. En effet, il n'y a pas, à notre sens, de raison justifiant une modification du point de vue qui a été défendu jusqu'à maintenant et nous vous invitons en conséquence à suivre les propositions de la majorité de la commission, c'est-à-dire à maintenir les articles 8, 11, alinéas 2 et 3, tels que votés dans la session précédente.

Meyer-Boller, Berichterstatter der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, dem Beschluss der Minderheit und damit dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Ich glaube nicht, dass längere Begründungen zu diesem Antrag an dieser Stelle nochmals nötig sind, denn die Argumente, die gegen eine weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit sprechen, als es dem Antrag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates bezüglich der industriellen Betriebe entspricht, wurden hier wiederholt schon mit aller wünschbaren Deutlichkeit dargelegt. Ich glaube auch nicht, dass diese Argumente seit den letzten Beratungen an Gewicht oder an Bedeutung eingebüsst hätten, ganz im Gegenteil.

Im Zeitpunkt, da die Dämpfung einer ungestümen und ungezügelt fortschreitenden Konjunktur zum zentralen Problem unserer Behörden und des Parlamentes geworden ist, wäre es einfach nicht zu verantworten, den Begehren nach weitergehenden gesetzlichen Verkürzungen der Arbeitszeit stattzugeben. Die wachsende Zahl von ausländischen Arbeitskräften, der beängstigend rasche Anstieg der Kosten der Lebenshaltung verlangen dringend, dass wir uns endlich unserer Verantwortung und Aufgabe zur Stabilisierung der Lage bewusst sind.

Man hört immer wieder die Meinung vertreten, die wöchentliche Höchstarbeitszeit betrage heute schon in den meisten industriellen Betrieben 45 Stunden oder gar noch weniger. Das Gesetz bestätige daher nur das, was praktisch bereits verwirklicht sei. Wenn diese Verkürzungen der Arbeitszeit durch die Steigerungen der Produktivität ermöglicht wurden und nicht zu einer Überforderung des Produktionsapparates führen, wollen wir uns über diesen Fortschritt sicher freuen. Es kann aber niemals Aufgabe eines Arbeitsgesetzes sein, das Bisherige, d. h. was auf dem Wege von Verhandlungen durch die Verträge erreicht worden ist, als allgemein gültig vorzuschreiben.

Unser Arbeitsgesetz hat die Aufgabe, Gesundheit und persönliche Integrität des Arbeitnehmers entsprechend den modernen Auffassungen sicherzustellen. Dafür sind diese gesetzlichen Mindestnormen nötig, sie sind aber nicht

nötig, um das zu legalisieren, was an weitern sozialen Fortschritten durch die Gesamtarbeitsverträge realisiert werden konnte.

Dieses nach meiner Auffassung unverrückbare Postulat, dass dem Gesamtarbeitsvertrag vor dem Gesetz ein Vorrang einzuräumen sei, wird auch durch den sogenannten Kompromiss von Lugano nicht erfüllt. Die zeitliche Staffelung des Überganges von der 46- zur 45-Stunden-Woche entspricht nicht dem Begriff und nicht der Funktion einer Mindestnorm. Was heute notwendig, richtig und verantwortbar ist, wird es auch in zwei oder drei Jahren noch sein.

Aus allen diesen Erwägungen beantrage ich Ablehnung des Antrages und Zustimmung zur Minderheit, d. h. zum Ständerat und zum Antrag des Bundesrates.

Damit ich nicht noch einmal das Wort ergreifen muss, möchte ich Sie ebenfalls ersuchen, beim Artikel 11, Absatz 2 und 3, der Minderheit zuzustimmen.

Leuenberger: Es ist gar nicht so, wie eines unserer neuen Ratsmitglieder meinte, dass wir uns etwa darauf freuen würden, in dieser Session noch einmal zum Stand der Beratungen des Arbeitsgesetzes Stellung nehmen zu können. Der Kollege irrte sich. Abgesehen davon, dass wir hier am Rednerpult des Nationalrates unsere Auffassungen zum Arbeitsgesetzentwurf und insbesondere zur Frage der Arbeitszeitnormen schon oft genug vertreten mussten und dass es deshalb kaum etwas Neues zu sagen gibt, sieht es zur Zeit ja auch keineswegs so aus, als ob der Ständerat sich zu einem Nachgeben in der Arbeitszeitfrage bereitfinden könnte. Eine Wiederholung der Debatten, und insbesondere eine Wiederholung aller unserer Argumente für den Kompromiss von Lugano könnte ja höchstens für diejenigen Ratsmitglieder von Interesse sein, die den bisherigen langen Debatten über die Gesetzesvorlage nicht beiwohnen konnten. Zum Glück steht aber – wie Herr Schaller soeben berichtete – heute nur noch eine einzige wichtige, grössere Differenz zur Diskussion und Entscheidung, eine Differenz, die das Gewicht der ganzen Gesetzesvorlage verlagern und unter Umständen das Schicksal der ganzen Gesetzesvorlage besiegeln könnte.

Mit der Frage, ob ab 1. Januar 1967 die 45- oder die 46-Stundenwoche für die Industrie Gesetzeskraft erhalten soll, steht und fällt – ich stelle das in Übereinstimmung mit dem, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat – im Grunde genommen der Kompromiss von Lugano. Mit dem Kommissionspräsidenten hoffen natürlich auch wir, dass unser Rat in der neuen Zusammensetzung der Kommissionsmehrheit beipflichten und damit zum sogenannten Kompromiss von Lugano stehen wird.

Das erwartet sogar die Schweizerische «Arbeitgeberzeitung». Sie prophezeihte ja in ihrer Vorschau auf den mutmasslichen Verlauf der ersten Session der 37. Legislaturperiode der Eidgenössischen Räte, dass die beim Arbeitsgesetz zwischen den Räten bestehende wichtigste Differenz wohl kaum bereinigt werden könne, und darum dem Einigungsverfahren entgegentreiben werde. Und zur ähnlichen Beurteilung – nur noch um einige Grade deutlicher – ist auch die «Neue Zürcher Zeitung» gekommen. Sie schilderte sogar schon, wie sich das reglementarische Einigungsverfahren abwickeln könnte und rechnete aus, dass es zu einem aus 58 Mitgliedern der beiden Räte zählenden Einigungsparlament kommen könnte, meinte aber resignierend, ob in einem solchen Gremium der «Stein der Weisen» gefunden werden könne, bleibe abzuwarten.

Doch, so weit sind wir noch nicht. Ob es zu einem Einigungsverfahren kommen wird, hängt meines Erachtens fast ganz entscheidend von der Haltung des Bundesrates ab, das heisst, von der Haltung unseres verehrten Volkswirtschaftsministers. Zwei Dinge stehen auf dem Spiel: 1. ob es zu einem Volksentscheid über die Arbeitszeitinitiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände kommen muss, 2. ob das Arbeitsgesetz an sich gerettet werden kann oder nicht. Ich werde auf diese Alternative noch zurückkommen.

In einem Punkt dürfen wir wahrscheinlich alle einig sein, nämlich darin, dass sowohl die parlamentarische Beratung des Arbeitsgesetzentwurfes als auch das Hin und Her zwischen dem Ständerat und uns nun wirklich schon lange genug gedauert hat. Einmal – entschuldigen Sie den Ausdruck – sollte dem grausamen Spiel ein Ende gemacht werden. Wir laborieren, wie Herr Kommissionspräsident Schaller gesagt hat, jetzt schon seit 1960 am Arbeitsgesetz herum. Bereits liegt die 10. Fahne in unseren Händen. Von einer Fahne zur andern sind die Differenzen zwischen den Räten und dem Bundesrat, und die Differenzen zwischen unseren beiden Räten, kleiner geworden. Die Fahne selbst ist dafür lang und immer länger geworden.

Ich habe mir die Fahnen vom Sekretariat der Bundesversammlung aushändigen lassen; ich habe hier die ganze Sammlung. Fahne 1, Fahne 2, Fahne 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. Die Fahne ist kleiner, die Zahl der Differenzen ist kleiner, aber die Fahne wurde immer länger. Ich weiss nicht, wie lange sie noch werden soll, wenn wir so weiter miteinander diskutieren. Ich sage Ihnen, dass die Sache anfängt, aus den Proportionen zu geraten, und langsam – Sie wissen, dass ich die Dinge immer so sage, wie ich sie verstehe – kommt man in Arbeitnehmerkreisen zur Überzeugung, dass gar nicht mehr alle Kreise an einer Verständigung interessiert seien; weder am Rückzug der Arbeitszeitinitiative, noch am Zustandekommen, noch an der Inkraftsetzung des Arbeitsgesetzes. Alle Argumente gegen die 45-Stunden-Woche, angefangen von der befürchteten Aushöhlung des Gesamtarbeitsvertrages durch die Gesetzgebung bis zu den konjunkturpolitischen Überlegungen, scheinen immer mehr nur noch zur Verbrämung der wahren Absichten zu dienen. Bezeichnend dafür ist das Echo auf die Erklärung des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände über den Rückzug ihrer Initiative.

Mit welcher Lautstärke ist der Rückzug der Arbeitszeitinitiative als Voraussetzung für die Zustimmung zum Kompromiss von Lugano gefordert worden. Nicht nur hier im Nationalrat, auch drüben im Ständerat! Als dann die eindeutige Erklärung über den Rückzug der Initiative vorlag, ist der Ständerat nicht einmal darauf eingetreten. Die Erklärung hat lediglich dazu geführt, dass Herr Dr. Obrecht, der Präsident der ständerätlichen Kommission, drüben in der anderen Kammer an die zwei Drittel seiner Ausführungen – ich habe es gemessen – zur Begründung verwendete, warum er die Erklärung des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände nicht als erheblich betrachten könne und wolle. Ehrlicher, viel ehrlicher, war Herr Obrecht, als er anlässlich der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfes im Ständerat sich dahingehend äusserte, dass es seiner Meinung nach gar kein Unglück wäre, wenn die Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestellten dem Volk vorgelegt würde. Warum Herr Obrecht dies schon damals äusserte, ist uns ganz klar, und Ihnen auch, Herr Strahm, weil Sie so nicken. Herr Dr. Obrecht und mit ihm die Mehrheit der Herren Ständeräte, leider auch Mitglieder unseres Rates, rechnen natürlich mit der Verwerfung der Initiative. Diese Spekulation ist vielleicht richtig. Ich frage die Herren der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie, was man sich

eigentlich von einer Verwerfung der Arbeitszeit-Initiative verspricht. Glaubt jemand im Ernst, dass damit die Arbeitszeitverkürzung aus Abschied und Traktanden fallen würde? Wer das erwartet und wer so spekuliert, ist sehr schlecht beraten. Was sicher erreicht würde, wäre die Gefährdung des Arbeitsgesetzes selbst. Denn wer würde im Falle des Referendums, im Falle einer Volksabstimmung für dieses Arbeitsgesetz eintreten? Die Industrie? das Gewerbe? die Bauern? die Landwirtschaft? Wer soll es dann überhaupt noch tun? Was aber noch schlimmer wäre: Mit der Verwerfung des Kompromisses von Lugano würden die Gewerkschaften dafür bestraft, dass sie seit drei Jahren praktisch – ich unterstreiche das Wort praktisch – keine Vorstösse mehr auf eine weitere Arbeitszeitverkürzung unternommen haben. Ausserdem – um jetzt über das Aktuelleste zu reden – würde man noch den Weg zu neuen Konjunkturdämpfungsgesprächen verbarrikadieren.

Sie wissen, dass der Hauptwiderstand gegen eine Verständigung in der Arbeitszeitfrage aus Kreisen kommt, die von der Streitfrage, ob 45 oder ob 46 Stunden in der Industrie, gar nicht so unmittelbar tangiert werden. Zum Beispiel soll dem Gewerbe – wir haben es vorhin wieder gehört – der von der Industrie ausgehende Sog Bauchschmerzen bereiten. Ich frage: Wird dieser Sog, wenn er vorhanden ist – ich bestreite nicht, dass er vorhanden ist –, mit der 46-Stunden-Woche beseitigt? Nein, er wird nicht beseitigt; denn dieser Sog wird immer da sein. Solange die Industrie bessere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen und, was immer wesentlicher wird, auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten bieten kann, wird auch die 46-Stunden-Woche im Arbeitsgesetz gar nichts am Sog ändern.

Herr Kollege Meyer-Boller und im Ständerat Herr Obrecht scheinen auch von der Sorge um die Aushöhlung des Gesamtarbeitsvertrages durch die Gesetzgebung getragen zu sein. Ich will im Moment dahingestellt sein lassen – und nicht unnötigerweise mehr polemisieren als unvermeidlich ist –, wie weit diese Sorge echt und glaubhaft ist. Darf ich aber darauf aufmerksam machen, dass dem Gesamtarbeitsvertrag durch die Gesetzgebung in den Kantonen, wo die politischen Kräfteverhältnisse anders gelagert sind als hier im Bund, im Nationalrat und im Ständerat, viel ernsthaftere Gefahren erwachsen als durch das Arbeitsgesetz? Gerade dieser Entwicklung der kantonalen Arbeitsgesetzgebung will ja das Arbeitsgesetz ein Ende setzen. Scheitert das Arbeitsgesetz, so erhält der kantonale Arbeiterschutz nur einen noch neuen und kräftigeren Auftrieb. Überlegen Sie sich das! Vor allem aber wiederhole ich die schon oft gemachte und nicht wegzudiskutierende Feststellung, dass die Einbrüche auf der Lohnseite, dass die Überbietung vertraglicher Lohnvereinbarungen und die Anwerbeangebote für die weitere Entwicklung des Gesamtarbeitsvertrages viel gefährlicher sind, als die 45-Stunden-Woche im Arbeitsgesetz. Es ist auch nicht der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz, der den Weg und den Bestand des Gesamtarbeitsvertrages in Frage stellt; es sind vielmehr die Hunderttausende von organisationsunwilligen ausländischen Arbeitskräften, die weder die Funktion des Gesamtarbeitsvertrages noch das politische Klima in der Schweiz und erst recht nicht die Art und Weise verstehen, wie wir uns in der Schweiz am Verhandlungstisch – Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen – zu verständigen versuchen. Durch die Nichtbeteiligung an diesen Gesprächen und durch die Nichteinhaltung der erzielten Verständigungen zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaften seitens der ausländischen Arbeitskräfte wird der Gesamtarbeitsvertrag viel mehr ausgehöhlt, viel mehr in Gefahr gebracht, als dies alle gesetzlichen Bestimmungen zusammen zu tun vermögen.

Es ist auch nicht wahr, dass durch den Kompromiss von Lugano, das heisst durch die 45-Stunden-Woche, der Entwicklung vorgegriffen würde. 1967 wird die gesetzliche 45-Stunden-Woche höchstens noch sanktionieren, was sich in der Praxis längst bewährt und durchgesetzt hat. Auch die konjunkturpolitischen Bedenken gegen die gesetzliche Einführung der 45-Stunden-Woche überzeugen einfach nicht. Was wir bis jetzt gehört haben, ist nicht überzeugend. Ich bitte die neuen Ratsmitglieder, zu entschuldigen, wenn ich die Frage noch einmal wiederhole. Wir haben hier auch den Volkswirtschaftsminister schon oft gefragt: Wo bleibt der Beweis dafür, dass die Arbeitszeitverkürzung bald 1 Million ausländischer Arbeitskräfte in unser Land gebracht hat? Ich frage noch einmal: Wo bleibt der Beweis dafür, dass die Produktionskapazitäten wegen der bisherigen Arbeitszeitverkürzung nicht ausgenützt werden konnten? Beweise, meine Herren, nicht Reden! Wir möchten Beweise dafür, dass diese Argumente stimmen. Hüten wir uns also, Sie und wir, vor unzulässigen Verallgemeinerungen und vor der Überwertung unkontrollierbarer Behauptungen.

Lassen Sie mich zum Schlusse noch erklären, warum wir der Meinung sind, dass der Bundesrat endlich Stellung beziehen sollte. Unser Ratskollege, mein Freund Ernst Wüthrich, hat am diesjährigen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an die Rede erinnert, die Herr Bundesrat Schaffner am 20. Dezember 1962, also fast vor einem Jahr, hier im Nationalrat gehalten hat. In jener Rede sagte unser verehrter Volkswirtschaftsminister: «Auf Seiten der Gewerkschaften wurde einige Zeit betont, jedenfalls in Unterredungen mit dem Volkswirtschaftsminister betont, ein erfolgreiches Konjunkturgespräch könne nur aufgenommen werden, wenn mit Bezug auf das Schicksal des Arbeitsgesetzes und die wichtige Bestimmung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit eine Verständigung gefunden werden könne. Auch auf diesem Gebiet ist durch den Kompromiss von Lugano, der von Ihrem Rate gutgeheissen worden ist, eine Verständigung zustandegekommen. Es will mir deshalb scheinen, dass die Ausgangslage sehr günstig sein müsste, um die drei Partner, die am Wirtschaftsgeschehen beteiligt sind, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Landwirtschaft, zu einem fruchtbaren Konjunkturgespräch zusammenzuführen.» Unser Kollege Wüthrich folgerte am Gewerkschaftskongress daraus: «Leider ist bis heute – fast ein Jahr nach jener Rede – trotz unserer Erklärung zur Initiative, der Luganer Kompromiss noch nicht zustandegekommen. Und lassen Sie mich (sagte Wüthrich) feststellen, dass unser Volkswirtschaftsminister, wenn wir das amtliche Bulletin des Ständerates zu Rate ziehen, verdammt wenig für dieses Zustandekommen getan hat. Ich glaube, es wäre nun wirklich an der Zeit, dass auch er, Herr Bundesrat Schaffner, sich klar entweder für oder gegen den Kompromiss von Lugano äussern würde.» Die Arbeitnehmer (schloss Wüthrich) erheben Anspruch darauf, endlich zu wissen, woran sie sind.

Das ist nicht nur die Meinung unseres Ratskollegen Wüthrich, sondern die des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und die Meinung aller Arbeitnehmer unseres Landes. Deshalb wären wir dankbar, wenn Herr Bundesrat Schaffner uns endlich helfen wollte, dass der Kompromiss von Lugano zustandekommt, damit wir für das Arbeitsgesetz eintreten und in Zukunft nützlichere Gespräche über die Konjunkturdämpfung stattfinden könnten. Sie alle, meine Herren, bitte ich, sich zum Kompromiss von Lugano bekennen zu wollen.

Berger-Zürich: Die Kommissionsminderheit des Ständerates, welcher drei Mitglieder aus verschiedenen Fraktionen angehörten, setzte sich aus den Herren Guntern, Müller und Dietschi zusammen. Ohne der Entwicklung vorgreifen zu wollen, darf vielleicht hievon abgeleitet werden, dass in derselben die Absicht bestand, das Arbeitsgesetz fortschrittlich zu gestalten und speditiv zu erledigen. Anders verhält es sich mit der Kommissionsmehrheit des Ständerates. Sie ist (nach den gefassten Beschlüssen zu urteilen) nicht gewillt, von ihrem Standpunkt abzugehen. Leider lehnt sie nach wie vor jede Annäherung an die Fassung des Nationalrates ab. So sind denn auch die einzelnen Argumente des Mehrheitssprechers in diesem Rahmen gehalten. In seinen Ausführungen wird jede Verständigungsmöglichkeit zurückgewiesen. Seine Argumente gegen die Verkürzung der Arbeitszeit, und somit ebenfalls gegen den Kompromiss von Lugano, sind nach meiner Ansicht jedoch nicht stichhaltig. Meiner Meinung nach verwechselt der Kommissionsreferent des Ständerates dabei Ursache und Wirkung. Denn obschon es sehr schwer fällt, den Ursprung exakt zu bestimmen, kann doch sicher festgestellt werden, dass die Arbeitszeitverkürzung nicht am Anfang stand, sondern eine Folge war. Meines Erachtens steht zu Beginn der Entwicklung das vielbesungene wirtschaftliche «laisser faire, laisser aller», welches die uns allen bekannte Überinvestitionstätigkeit auf den Plan rief. Der Wirtschaftsablauf der letzten Jahre zeigt einen nie erwarteten Aufschwung, was ganz besonders zu vermehrter Investitionstätigkeit führte. Die hieraus resultierende Aufblähung erwirkte mit der Zeit Überinvestitionen und führte, dadurch gefördert, zur unerwünschten Übersteigerung und Durchsetzung der Wirtschaft mit ausländischen Arbeitskräften. Wenn der Kommissionsreferent im Ständerat erklärte, die Einführung der Arbeitszeitverkürzung in der Form des Kompromisses von Lugano sei nicht wünschbar wegen der Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung, muss ich ihm sagen: diese Tendenz besteht auch ohne die Neufassung des Arbeitsgesetzes. Der Sprecher der ständerätlichen Kommission dürfte hierüber orientiert sein, denn er stammt ja aus der Industrie. Es dürfte ihm daher bekannt sein, wie es sich mit dieser Tendenz dort verhält. Die gesetzliche Einführung der 45-Stunden-Woche ab 1. Januar 1967, wie sie von der Mehrheit des Nationalrates gewünscht wird, stellt dannzumal sicher nichts Weltbewegendes mehr dar, denn bis dahin hat in der Industrie nicht nur die 45-Stunden-Woche, sondern sogar die 44-Stunden-Woche bereits Eingang gefunden. Die Zustimmung des Ständerates ergäbe also im Grunde genommen nichts anderes als eine zeitgemässe Anpassung des Gesetzes an die dannzumal vorherrschenden Verhältnisse.

Die Arbeitszeitverkürzung, wie sie in der Industrie bekannt ist, stellt das Ergebnis von Verhandlungen der Sozialpartner über die Gesamtarbeitsverträge dar, die nach Meinung des ständerätlichen Mehrheitssprechers ein wertvolles Instrument zur Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit sind. Durch die Einführung der gesetzlichen 45-Stunden-Woche sieht er die Manövrierfähigkeit der Verträge gefährdet. Wohl niemand wird ernsthaft glauben, dass man in der vor uns liegenden Zeit Gesamtarbeitsverträge abschliessen wird mit dem Ziel, die Arbeitszeit zu verlängern. Es kann daher mit Bestimmtheit gesagt werden, dass die festgelegte Höchstgrenze die Manöverierfähigkeit der Gesamtarbeitsverträge in keiner Weise beeinträchtigt. Es ist mir klar, dass der Referent im Ständerat unter der Manöverierfähigkeit der Verträge nicht das gleiche versteht wie ich. Jedoch ist nicht einzusehen, wieso die obere Grenze der Manöverierfähigkeit nicht für beide Anschauungen gleich hoch sein kann. Die Manöverierfähigkeit, sagen wir noch besser die Elastizität der Gesamtarbeitsverträge, wird nach meiner Ansicht durch den Kompromiss von Lugano keineswegs in Frage gestellt; denn diejenigen Gesamtarbeitsverträge der Industrie, deren Arbeitszeit nicht schon heute unter der durch den Nationalrat angesetzten Grenze liegt, werden sie bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes bestimmt unterschritten haben. Der Wert der Gesamtarbeitsverträge für unsere Wirtschaft steht ausser Zweifel. Sie werden daher neben der gesetzlichen Regelung in Zukunft ebenfalls eine wichtige Rolle zu spielen haben.

Es ist nicht so, wie von seiten der ständerätlichen Kommissionsmehrheit weiter behauptet wurde, dass durch das Arbeitsgesetz die Wirksamkeit der Gesamtarbeitsverträge eingeschränkt werde. Sie werden auch nicht – wie gesagt wurde – auf Grund des neuen Arbeitsgesetzes nach unten zu spielen versuchen. Ebenso unhaltbar erweist sich bei näherer Betrachtung der Vorwurf, die Vorlage des Nationalrates beeinflusse die orts- und branchenmässigen Arbeitszeiten mehr als jene des Ständerates. Die Kommission des Ständerates ist der Meinung, dass ein neu zu schaffendes Arbeitsgesetz den heutigen Verhältnissen Rechnung zu tragen habe. Dann darf man aber aus der Arbeitszeitfrage keine Prestigefrage machen, sondern man muss auch hier die sachlich gegebenen Verhältnisse mit berücksichtigen. Da die bis heute geltende Regelung seit mehr als 40 Jahren in Kraft ist, kann oder darf man für das neue Arbeitsgesetz ebenfalls mit einer längeren Gültigkeitsdauer rechnen. Eine eventuelle Erneuerung müsste dann nicht bereits nach kurzer Zeit in Angriff genommen werden, wenn den Wünschen des Nationalrates entsprochen würde. Mit andern Worten, die gesetzlichen Bestimmungen dürfen nach meiner Ansicht nicht hinter den vertraglichen Bindungen nachhinken, da sie sonst bedeutungslos würden.

Mit meinen Ausführungen versuchte ich weiter die Frage zu beantworten: Welche Auswirkungen bringt die Vorlage des Nationalrates in der Arbeitszeitfrage auf die heutige Konjunkturlage? Der Ständerat vertritt die Auffassung, dass der Antrag des Nationalrates den Drang zu weiteren Arbeitszeitsverkürzungen verstärken werde. Hier gilt es, den tatsächlichen Sachverhalt unter die Lupe zu nehmen. Ich gehe vom Entwurf aus, wie er am 18. September 1962 vom Nationalrat formuliert wurde. Dabei ist doch Artikel 11 mit dem strittigen Artikel 8 in Verbindung zu bringen. Gemäss dem vorliegenden Entwurf darf Überzeit von jährlich insgesamt nicht mehr als 220 Stunden, ab 1. Januar 1967, also bei der Einführung der 45stündigen Arbeitszeit, von nicht mehr als 260 Stunden pro Jahr geleistet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Berechtigung, welche im geltenden Arbeitsgesetz zum Ausdruck kommt, auch ausgenützt wird. An Hand einer kleinen Rechnung möchte ich zeigen, wie geringfügig im Grunde genommen die durch den Nationalrat beantragte Neuerung ist. Gleichzeitig wird dadurch offenbar, wie weit der Nationalrat sein Entgegenkommen zum Kompromiss und durch den Kompromiss von Lugano gezeigt hat.

Wenn die durch den Kompromiss von Lugano bewilligte Überzeit voll ausgenützt wird, so können bis zwei Wochen Ferien pro Jahr, jede Woche 4,4 Stunden, nachgeholt werden. Es ergibt sich die Möglichkeit, dass sogar in Betrieben, in welchen die Arbeitszeit heute 48 Stunden beträgt, unter Umständen in Zukunft noch länger gearbeitet werden kann als heute. Ausserdem zeigt diese

Rechnung, wie weit der Rahmen des Arbeitsgesetzes in der Vorlage des Nationalrates gespannt ist. Es kann somit am allerwenigsten behauptet werden, dass die durch den Nationalrat gefundene Form den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen gefährden würde. In dieser Hinsicht gehen die Argumente des Ständerates unzweifelhaft an den wirklichen Tatsachen vorbei.

Ebenso unhaltbar ist das Argument des Ständerates, nach welchem die Arbeitszeit im Hinblick auf die heutige Arbeitsmarktlage nicht noch weiter reduziert werden könne. Ich habe dieses Argument ebenfalls untersucht und stelle fest, 1960 hatten wir 435 476, 1961 548 312, 1962 619 013 Gastarbeiter im Lande. Trotz den abgegebenen Erklärungen von Industrie und Gewerbe für eine Plafonierung des Gastarbeiterbestandes hatten wir 1962/63 also eine Zunahme von 150 000 Gastarbeitern. Nach den Angaben des BIGA ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Industrie im IV. Quartal 1961 nur minimal, nämlich nur um eine Zehntelstunde bzw. 6 Minuten, kürzer als jene des IV. Quartals 1960. Trotzdem haben die ausländischen Arbeitskräfte innert Jahresfrist um mehr als 100 000 Personen zugenommen. Unter diesen tatsächlichen Verhältnissen kann für das Anschwellen der ausländischen Arbeitskräfte im genannten Zeitraum kaum mehr die Verkürzung der Arbeitszeit als Grund angenommen werden. Anderseits erwähnte der ständerätliche Sprecher, dass in der Kommissionssitzung gar nicht oder höchstens sehr wenig über den Kompromiss von Lugano gesprochen worden sei. Diese nach lebhaften Diskussionen zustande gekommene Verständigung scheint für den Sprecher des Ständerates überhaupt nicht zu existieren. In seiner Kritik übergeht Ständerat Obrecht diese Verständigungsbereitschaft ohne jeglichen Kommentar. Dafür beharrt er auf der Formfrage, ob eine verbindliche Erklärung für den Rückzug der vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund lancierten Initiative auf Verkürzung der Arbeitszeit vorliege.

Abschliessend noch ein Wort zu der eventuell notwendig werdenden Abstimmung über die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund lancierten Initiative. Der Sprechende erachtet es keineswegs als ein Unglück, wenn über die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund lancierte Initiative abgestimmt werden müsste. Ich glaube an eine Volksmehrheit, wenn ich auch mit vielen von Ihnen am Ständemehr zweifle. Damit ist aber die Frage der Arbeitszeitverkürzung nicht, wie man im Ständerat annimmt, abgeschrieben. Ob wir wollen oder nicht, wird sie uns weiter beschäftigen. Unter derartigen Aspekten scheint mir der Kompromiss von Lugano eine annehmbare Lösung. Ich betrachte ihn immer als eine Verständigung nach Treu und Glauben, was bei der Beurteilung des Sachverhaltes nicht einfach übersehen werden sollte.

Gestützt auf diese Überlegungen beantrage ich Ihnen aus voller Überzeugung, an den von Ihnen in der Junisession gefassten Beschlüssen zu Artikel 8 und Artikel 11, Absätze 2 und 3, festzuhalten.

Heil: Ich werde Sie nicht hinhalten mit einer Rede. Gestatten Sie mir aber, eine kurze Erklärung abzugeben. Ich tue das vornehmlich im Hinblick auf die vielen neuen Kollegen in unserem Rate, die doch eher nur am Rande mit diesem Geschäft vertraut sind.

Im Namen der christlichen Gewerkschaften erkläre ich mich nach wie vor einverstanden mit dem Kompromiss von Lugano, der übrigens unter ziemlich starker Mitwirkung unserer Gewerkschaftsrichtung zustande gebracht worden ist. Eine gleiche Erklärung darf ich auch abgeben mit Bezug auf unsere Fraktion, da sich in dieser die Vertreter der Industrie zusammen mit den Arbeitnehmervertretern ebenfalls von Anfang an für den Aufbau des Kompromisses von Lugano bemüht haben und seither immer wieder dazu gestanden sind. Wir haben bei heutiger Gelegenheit keinen Anlass, von diesem Standpunkt abzuweichen, und ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag des Nationalrates zuzustimmen.

Bundesrat **Schaffner:** Herr Leuenberger hat mich mit der ihm eigenen Eloquenz aus dem Busche gelockt, dazu einen Kronzeugen von Gewicht zitiert und gefragt, wo eigentlich der Volkswirtschaftsminister in dieser Angelegenheit stehe. Er hat mir diese Frage schon einmal gestellt, nicht nur mit seiner Eloquenz, sondern sogar durch eine reizende Dame, die mich nach der ständerätlichen Diskussion für die Gewerkschaftspresse zu interviewen hatte und die Frage stellte: «Warum haben Sie nicht Argumente für uns ins Feld geführt?» Ich habe darauf Herrn Leuenberger und seiner reizenden Abgesandten geantwortet: «Ich hätte jedes gute Argument, das man mir liefert, gebraucht, und ich hatte gehofft, dass der Gewerkschaftsbund mir sehr gute Argumente liefere, so dass ein Kompromiss zustande gebracht werden könnte.»

Ich habe es sehr gerne gehört, dass der Präsident des Gewerkschaftsbundes das Wort aussprach, «nützlichere Konjunkturgespräche» seien möglich. Ich höre diesen Komparativ sehr gerne, denn bis jetzt war das «Nützlich» nicht so ausgesprochen. Es ist besser, das «Nützlichere» zu tun. Ich will gerecht sein und durchaus die Feststellung von Herrn Leuenberger gelten lassen, dass das, was er mit dem Worte «praktisch» andeutet, mit Bezug auf die Arbeitszeit zutrifft, indem die Gewerkschaften «praktisch» wirklich mit der Arbeitszeitverkürzung zurückhaltender waren, als nach den nicht zustandegekommenen Erklärungen nach aussen in Erscheinung getreten ist. Es wurde vielerorts sozusagen «Tugend geübt», ohne sie nach aussen in Erscheinung treten zu lassen. Ich habe natürlich bedauert, dass dieses «praktisch» nicht eine solche Verdichtung erfahren hat, die auch den Ständerat hätte zu überzeugen vermögen, so dass die grossen konjunkturpolitischen Sorgen – und vor allem die Sorge wegen der Überfremdung unseres Landes – eine Beschwichtigung erfahren hätten und der Weg für eine Verständigung frei geworden wäre.

Nun zu meiner Stellungnahme in dieser Angelegenheit: Ich stehe durchaus zu den Erklärungen, die Herr Leuenberger zitiert hat. Das Arbeitsgesetz bedeutet einen Fortschritt und stellt eine gewaltige Arbeit nicht nur der Verwaltung, der Exekutive, sondern vor allem auch der eidgenössischen Räte dar. Es ist ein Gesetz, das man in beiden Räten auch nach der juristischen Seite erheblich verbessert hat. Es stellt eine wünschenswerte Ergänzung zum kollektiven Arbeitsrecht dar. Es wäre ein Jammer, wenn der Gesetzesentwurf nicht Gesetz würde. Man kann natürlich, wenn man im Besitze eines vorteilhaften Gesamtarbeitsvertrages ist, sagen: Ich brauche das Gesetz eigentlich nicht. Man kann auch erklären: Ich bin ein Jungarbeiter und habe einen Konjunkturlohn, die würdigen Herren der Gewerkschaftsleitung sind mir nicht mehr gar so wichtig; selbst ist der Mann! Das wäre eine bedauerliche Entwicklung. Ich glaube auch, dass die Argumentation von Herrn Leuenberger auch in dem Sinne zutrifft, dass wir alle an einer eidgenössischen Gesetzgebung auch im Blick auf die europäischen Diskussionen sehr interessiert sind, und dass möglicherweise der Vorteil, den die Arbeitgeberseite durch dieses Gesetz mit einer eidgenössisch abschliessenden Regelung erreicht, recht bedeutend ist. Eine gesamteidgenössi-

sche Regelung schafft Klarheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Kantonen. Meine Einstellung zum Arbeitsgesetz ist also in jeder Beziehung positiv. Ich gehöre auch zu jenen, die bereit sind, die Wege zu suchen und zu ebnen, um den Rückzug der Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestelltenverbände zu ermöglichen. Ich würde es nicht schätzen, wenn man irgend jemandem in einem Zeitpunkt, in welchem wir von allen eine Höchstanstrengung verlangen, eine Niederlage oder Prestigeeinbusse zufügen würde. Das wäre nicht weise. Wir müssen versuchen, zu einer Verständigung zu gelangen. Ich glaube, dass wir dazu kommen werden. Es ist sicherlich richtig, wenn wir jetzt nicht noch einmal sämtliche Argumente pro und contra lange abwandeln. Ich bin persönlich überzeugt, dass der Rat nicht der bundesrätlichen Vorlage, die ich temperiert vertrete, folgen wird, sondern, dass er dem Kompromiss von Lugano noch einmal zustimmt. Ich glaube auch nicht, dass es von grossem Werte ist, die Vorlage zwischen den beiden Räten hin und her zu schieben. Wir leisten damit keine sehr nützliche Arbeit. Wir haben nur den Zeitverlust. Wir können aber nicht mehr viel Zeit verstreichen lassen im Hinblick auf die nötig werdende Abstimmung über die Initiative. Also wird man zu einer Einigungskonferenz kommen müssen. Dem Vertreter des Bundesrates wird in dieser Einigungskonferenz die schwierige Aufgabe zuteil werden, eine Verständigung zwischen den beiden zu suchen. Ich habe mir einige Formeln zurechtgelegt, um eine Lösung dieses Problems herbeizuführen, und zwar gerade auch im Lichte dessen, was Herr Leuenberger als «nützlichere Konjunkturgespräche» bezeichnet hat und das Herr Gallus Berger als «Überinvasion fremder Arbeitskräfte» bezeichnet. Wir werden diese beiden Probleme in das Gespräch einbeziehen müssen. Ich werde heute noch in der Antwort, die ich auf die Kleine Anfrage Eggenberger und der übrigen Fraktionschefs zu erteilen habe, mich über diese Ideen einer Gesamtplafonierung des Fremdarbeiterbestandes zu äussern haben. Persönlich glaube ich, dass es gelingen wird, zu einer Verständigung zu kommen und den Weg zu einem Rückzug der Initiative zu öffnen. Aber lassen Sie mich als Treuhänder, als Vermittler und als Negoziator mein Pulver trocken behalten. Sie sind Advokaten von so grosser Eloquenz und solchem Nachdruck, dass Sie nicht eines Advokaten, sondern eines Vermittlers bedürfen. Ich werde versuchen, dies zwischen den beiden Räten zu tun.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

Art. 11, Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Hackhofer, Burgdorfer, Conzett, Glarner, Hofstetter, Meyer-Zürich, Stebler, Strahm, Weibel)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11, al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Hackhofer, Burgdorfer, Conzett, Glarner, Hofstetter, Meyer-Zurich, Stebler, Strahm, Weibel)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller: Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 11, Absatz 4, ist die zuschlagsfreie Überzeitarbeit geregelt. Gemäss dem gleichen Artikel 11 ist für Überzeitarbeit grundsätzlich ein Lohnzuschlag von 25% auszurichten. Dieser Zuschlag muss jedoch dem Büropersonal sowie den technischen und anderen Angestellten nur bezahlt werden, wenn die Überzeitarbeit ein gewisses Mindestmass übersteigt. Über dieses Mindestmass besteht nun eine Differenz zwischen Ständerat und Nationalrat.

Nach dem Beschluss des Nationalrates kann der Arbeitgeber 12 Stunden im Kalenderquartal, also total 48 Stunden pro Jahr, als Überzeitarbeit ohne Lohnzuschlag anordnen. Der Ständerat hingegen folgte der Vorlage des Bundesrates und begrenzte die Zahl der zuschlagsfreien Überstunden auf 60 pro Jahr, ohne Aufteilung nach Quartalen. Es geht somit eigentlich um zwei Fragen: 1. Soll die Zahl auf 60 oder 48 festgesetzt werden? – 2. Soll eine Aufteilung nach Quartalen erfolgen, wobei entweder 15 Überstunden nach Ständerat oder 12 nach Nationalrat im Quartal zuschlagsfrei wären?

Die Kommission beschloss mit 14:11 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates, und ich stelle entsprechend Antrag. Eine Minderheit, angeführt von Herrn Hackhofer, will dem Ständerat zustimmen. Ich nehme an, dass Herr Hackhofer diesen Antrag noch vertreten wird.

M. **Bringolf**-La Tour-de-Peilz, rapporteur de la majorité: L'alinéa 4 de l'article 11 concerne le paiement des heures supplémentaires. La première phrase intéresse essentiellement les ouvriers; pour ce qui a trait au personnel de bureau, aux techniciens et aux autres employés, qui sont généralement rétribués au mois, on ne leur payait autrefois pas d'heures supplémentaires, celles-ci étaient compensées d'autre manière. Aujourd'hui, la loi institue aussi la surcharge des heures supplémentaires à ce personnel. La seule divergence qui sépare le Conseil des Etats de notre Conseil porte sur la façon de payer ces heures supplémentaires. Le Conseil des Etats est d'avis qu'il faut les compter à partir de la 61e heure, alors que pour notre part nous proposons qu'elles soient rétribuées à partir de 12 heures par trimestre. Personnellement, je pense que ce mode de calcul est préférable et entraînera moins de contestations entre employeurs et salariés puisque la surveillance des heures supplémentaires sera plus aisée.

La majorité de la commission, par 14 voix contre 11, vous invite en conséquence à maintenir la décision du Conseil national de septembre 1962 qui prévoit que le travail supplémentaire n'excédera pas 12 heures par trimestre civil.

Hackhofer, Berichterstatter der Minderheit: Wie Sie von den Herren Kommissionsreferenten gehört haben, handelt es sich hier um die Frage des Lohnzuschlages für Überstunden, nicht um die Festsetzung der Überstunden an sich, sondern darum, von welcher Anzahl Überstunden an ein Lohnzuschlag von 25% bezahlt werden muss; und zwar steht nur zur Diskussion der Zuschlag für Angestellte, inklusive Verkaufspersonal im Detailhandel. Sie haben gehört, dass sich gegenüberstehen: Verpflichtung zu einem Lohnzuschlag von 25% für mehr als 60 Überstunden im Jahr (gemäss Bundesrat und Minderheit) oder 25% Zuschlag für mehr als 12 Überstunden pro Quartal.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der vom Nationalrat seinerzeit gefasste Beschluss für Hunderte von Betrieben zu schikanösen Umtrieben führen muss. Es ist doch so, dass die Überstunden für Angestellte sich über das Jahr sehr unterschiedlich verteilen. Denken Sie an Ärzte, Anwälte, Sekretariate, besonders aber an das Verkaufspersonal im Detailhandel. Für das letztere spielen die Saisons eine sehr grosse Rolle, so dass man nicht sagen kann, die Überstunden verteilten sich gleichmässig über das ganze Jahr; es sind Höhepunkte festzustellen, bei denen mehr Überstunden notwendig sind, während man vielleicht durch Monate oder ganze Quartale ohne Überstunden auskommt.

Nun ist es so, dass sehr viele Betriebe mit 60 Überstunden pro Jahr auskommen würden, das heisst diese Anzahl nicht verlangen müssten, dass sie aber in einem Quartal vielleicht mehr als 12 Überstunden benötigen. Nach der Regelung, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde, müssten solche Betriebe für ein Quartal oder zwei im Jahr Überstunden bezahlen; nach dem Beschluss des Ständerates würden sie das Jahresquorum nicht erreichen und deshalb überhaupt keine Zuschläge für Überstunden bezahlen.

Nun besteht die Schwierigkeit an sich nicht nur in der Bezahlung eines Zuschlages, sondern sie besteht darin, dass man in diesen Betrieben überhaupt einen Stundenlohn ausrechnen muss. Es handelt sich durchwegs und restlos um Angestellte, die im Monatslohn bezahlt werden. Nun werden mit der Regelung, die der Nationalrat beschlossen hat, hunderte von Betrieben gezwungen, aus den Monatssalären einen Stundenlohn auszurechnen. Es ist noch gar nicht festgelegt, wie diese Ausrechnung dann erfolgt, ob die Sonntage inbegriffen sind usw. Das alles, weil vielleicht für 1 Stunde oder 2 Stunden im Jahr 25% mehr bezahlt werden müssten. Darum sage ich: man schafft schikanöse Umtriebe für hunderte, ja für tausende von kleinen Betrieben. Das hat einfach keinen Sinn für Leute, die im Monatslohn beschäftigt sind. Darum ist auch in der Kommission die Mehrheit zusammengeschrumpft auf 14:11.

Ich möchte Sie aus diesen Überlegungen bitten, dem zuzustimmen, was der Bundesrat vorgeschlagen hat und was der Ständerat beschlossen hat.

Welter: Ich möchte Sie inständig bitten, das «Privileg» der Angestellten, Überstunden ohne Zuschlag zu leisten, nicht weiter auszudehnen. Entgegen der Auffassung von Kollege Hackhofer möchte ich unterstreichen, dass die Regelung mit 12 Überstunden pro Quartal sich während Jahren bewährt hat. Sie ist Bestand der einheitlichen Dienst- und Besoldungsordnung für das gesamte Bankpersonal, sie ist Bestand der Vereinbarungen auf den Plätzen Zürich, Winterthur, Biel, Schaffhausen usw. Von schikanösen Umtrieben kann ja gar keine Rede sein. Die Zusammenfassung von 60 Stunden für das ganze Jahr führt dagegen in vielen Fällen zu gewissen Unzulänglichkeiten, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Hauptanfall an Überstunden fällt bei den Büroangestellten auf Jahresende oder auf den Anfang des Jahres, und beim Verkaufspersonal auf die Saisonzeiten, zum Teil auf die Zeit vor Weihnachten oder vor Ostern. Es wäre doch eine gewisse Ungerechtigkeit, wenn man hier nicht den Ausgleich schaffen, sondern die Gesamtzahl für das ganze Jahr zusammenziehen würde. Bei der Aufteilung auf Quartale ist doch eine viel gerechtere und individuellere Lösung möglich. Es ist doch nicht gerecht, wenn man beispielsweise vor und um Weihnachten 60 Überstunden leisten muss, die nicht entschädigt werden. Wenn Sie das auf das Quartal aufteilen und sagen, am Quartalsende müssten Überstunden, die 12 Stunden übersteigen, bezahlt werden, so ist das sicher eine gerechtere Lösung und trägt der Individualität der Verhältnisse, die sehr unterschiedlich sind, viel besser Rechnung.

Ich möchte Sie deshalb nochmals bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Art. 16, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Antrag Heil

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 16, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Proposition Heil

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Schaller, Berichterstatter: Aus Gründen des atmosphärischen Gleichgewichts möchte ich betonen, dass bei Artikel 16 der Nationalrat bundesratstreu gewesen ist und der Ständerat sich nicht ganz gouvernemental verhalten hat.

Artikel 16, Absatz 2, handelt von der Zahl der Feiertage. Nach dem Beschluss des Nationalrates, entsprechend dem Antrag des Bundesrates, können die Kantone höchstens 8 Feiertage im Jahre den Sonntagen gleichstellen. Diese Begrenzung der Feiertage besteht bereits heute für die Fabrikbetriebe. Bisher waren je doch die Kantone frei, die Zahl der Feiertage für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe nach eigenem Recht beliebig festzusetzen. Da eine Reihe von Kantonen für die nichtindustriellen Betriebe mehr als 8 Feiertage bestimmt haben (z. B. Schwyz 12–13, Obwalden 12, Fribourg 10–12, Tessin 14, Wallis 10), hat der Ständerat beschlossen, die Kantone hier im Arbeitsgesetz zu ermächtigen, für diese nichtindustriellen, also meistens gewerblichen Betriebe, bis zu 12 Feiertagen den Sonntagen gleichzustellen. Mit dem Beschluss des Ständerates würde der gegenwärtige Zustand nur insofern geändert, als die Kantone inskünftig auch für die nichtindustriellen Betriebe nicht mehr beliebig viele Feiertage bestimmen können, sondern nur noch höchstens 12, während für die Fabrikbetriebe die gleiche Regelung wie heute bestehen bleiben würde.

Die Festsetzung der Zahl der Feiertage hat keinen Einfluss auf die Frage der Lohnzahlung. Der Gesetzgeber kann die Lohnzahlung an den Feiertagen nicht vorschreiben. In der Mehrzahl der Gesamtarbeitsverträge wurde eine Lohnzahlung für nur 6 Feiertage vereinbart. Abklärungen bei den beteiligten Verbänden haben gezeigt, dass weitere, von den Kantonen bezeichnete Feiertage zwar gewährt, aber von den Arbeitgebern in der Regel nicht bezahlt werden. Ausnahmsweise wird die an den Feiertagen ausfallende Arbeitszeit kompensiert, sei es, dass sie vorgeholt oder nachgeholt wird, oder dass in den Kantonen mit zahlreichen Feiertagen generell eine längere Wochenarbeitszeit angewendet wird. Ihre Kommission hat mit 13:11 Stimmen, also mit einem knappen Resultat, Festhalten am Beschluss des Nationalrates beschlossen, d. h. Begrenzung auf 8 Feier-

tage für alle Betriebe und keine Differenzierung zwischen industriellen und nicht industriellen Betrieben. Ich stelle Ihnen im Namen der Kommissionsmehrheit entsprechenden Antrag: Festhalten am Beschluss des Nationalrates. – Es ist nun aber ein Antrag Heil eingereicht worden, der Zustimmung zum Ständerat beantragt. Ich nehme an, dass Herr Heil seinen Antrag vertreten wird.

M. **Bringolf**-La Tour-de-Peilz, rapporteur: A l'article 16, la majorité de la commission s'est prononcée en faveur de la proposition gouvernementale, tandis que le Conseil des Etats s'est opposé aux propositions du Conseil fédéral. Il s'agit de l'assimiliation des jours fériés aux dimanches.

La majorité de la commission vous propose de maintenir la décision prise par le Conseil national d'assimiler huit jours fériés par an au maximum aux dimanches, tandis qu'une minorité s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats prévoyant pour les entreprises non industrielles, douze jours fériés au maximum par an assimilés aux dimanches.

Nous devons rappeler que la loi fédérale sur le travail dans les fabriques prévoit déjà que huit jours fériés par an sont assimilés aux dimanches et que le nouveau règlement doit s'appliquer aux entreprises non industrielles.

Dans le domaine des jours fériés, on se trouve en Suisse devant une bigarrure très grande. C'est ainsi que le canton de Schwyz connaît douze à treize jours fériés par an, Obwald douze jours, Fribourg dix à douze jours, le Tessin quatorze jours et le Valais dix jours.

Le Conseil des Etats a désiré atténuer cette bigarrure en portant le nombre des jours fériés assimilés à des dimanches à douze. La majorité de la commission du Conseil national est d'avis qu'il est préférable de s'en tenir à la proposition du Conseil fédéral, qui répond mieux d'une manière générale aux dispositions des contrats collectifs.

Par ailleurs, ces douze jours ne seraient pas automatiquement payés et en fait ne le seraient pas dans bon nombre d'entreprises dans lesquelles le problème n'est pas réglé par des contrats collectifs.

Par treize voix contre douze, votre commission vous propose de maintenir votre décision précédente et de repousser la décision du Conseil des Etats.

Heil: Sie haben bereits aus den Darlegungen der Herren Kommissionsreferenten gespürt, dass es bei diesem Feiertagsartikel nicht um eine Schicksalsfrage des Arbeitsgesetzes geht, obwohl dieser Artikel seit Beginn der Diskussion in den Kommissionen und in den Räten Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben hat. Man könnte sich fragen, warum eigentlich in dieser nicht gerade sekundären, aber doch nicht weltbewegenden Frage nicht vorher eine Einigung erzielt werden konnte. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass der Artikel in seiner Substanz nie richtig ausdiskutiert wurde. Die Kommissionsreferenten haben soeben wieder daran erinnert, dass der Bundesrat in seiner Vorlage vorgeschlagen hat, dass für die Feiertage in das Arbeitsgesetz die Regelung des heute geltenden Fabrikgesetzes übernommen werden soll, in der Meinung: Was für die Industrie bis heute recht war, soll inskünftig für Gewerbe und Handel billig sein. Praktisch heisst das, dass die Kantone nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes die Möglichkeit haben, weiterhin für die industriellen Betriebe 8 Feiertage den Sonntagen gleichzusetzen, dass sie aber bei den übrigen Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, in der Zahl der Feiertage nicht mehr weitergehen können, während sie, wie das von den Referenten bereits richtig ausgeführt wurde, bis heute frei waren.

Wenn man sich nach der Begründung erkundigt, warum nun die Betriebe von Handel und Gewerbe bezüglich der Zahl der Feiertage den industriellen Betrieben gleichgestellt werden, so stösst man auf nicht sehr viel Substantielles, während es umgekehrt doch einige gewichtige Gründe gibt, die gegen eine Vereinheitlichung der Feiertagszahl für Gewerbe und Industrie sprechen. Ich führe sie ganz kurz an.

Erstens einmal handelt es sich bei dieser Vorschrift über die Feiertage im Arbeitsgesetz praktisch überhaupt nicht um eine Arbeiterschutznorm; sie ist vielmehr unter dem wettbewerbspolitischen Gesichtspunkt in das Fabrikgesetz hineingekommen. Diesem Gedanken konnte man folgen, da Tatsache ist, dass zwischen Industriebetrieben eine interkantonale Konkurrenz besteht. Nun glaube ich aber nicht, dass man mit gleichem Recht dasselbe hinsichtlich der Konkurrenzlage der Handels- und Gewerbebetriebe feststellen kann. Auch die Gewerbevertreter sind übrigens dieser Auffassung. Noch in unserer letzten Kommissionssitzung hat Herr Kollege Hackhofer das ausdrücklich bestätigt. Es entfällt also die wesentliche Überlegung, die dazu geführt hat, dass der Gesetzgeber im Fabrikgesetz die Feiertagszahl für die ganze Schweiz limitiert.

Dann aber ist zweitens die Festlegung der Feiertage an sich – darüber ist sich der Bund ganz klar – primär Sache der Kantone. Hier geht es um kulturelle Fragen. In Sachen Kulturpolitik sind nach wie vor die Kantone auch heute noch in erster Linie zuständig. Ohne Not sollte der Bund auf diesem Gebiet den Kantonen ihre Hoheit nicht beschneiden. Wenn aber die Kantone nach dem Entwurf des Bundesrates inskünftig nur mehr das Recht haben sollten, für die Handels- und Gewerbebetriebe 8 Feiertage festzulegen, so heisst das praktisch, dass den Kantonen auf diesem Gebiet ihre Autonomie genommen wird, so dass wir es in der Konsequenz mit einer Situation zu tun bekommen, die wohl formal den Kantonen noch die Möglichkeit gibt, zu legiferieren, dass es aber tatsächlich nicht mehr der Fall ist. Wir hätten dann eine Lösung, die man mit einer tauben Nuss oder einer leeren Schale vergleichen kann. Das können Sie sich ja leicht vorstellen. Ein Feiertag, der von einem Kanton dekretiert ist. aber von der überwiegenden Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung nicht eingehalten werden muss, ist eben kein Feiertag mehr. Die Referenten haben richtig darauf hingewiesen, dass wir heute eine Reihe von Kantonen haben – ich glaube, es ist fast die Mehrheit –, welche mehr als 8 Feiertage haben, die von den Betrieben in Handel und Gewerbe gehalten werden müssen.

Ich komme zum dritten Argument. Bis heute haben sich keine Unzukömmlichkeiten bezüglich der Varietät der Feiertagszahl in den Kantonen gezeigt. Man kann für oder gegen die heutige Regelung sein; sie hat ihre Vor- und ihre Nachteile. Darüber sind wir uns ganz klar. Aber von Situationen, von denen man sagen müsste, sie wären unhaltbar, kann keine Rede sein. Man muss sich schon fragen, ob es nun einen Sinn habe, dass der Bund unter allen Umständen das Recht haben soll, die Kantone zu zwingen, inskünftig auch dort, wo es bisher nicht notwendig war, nunmehr 8 Feiertage zu dekretieren. Wäre es nicht richtiger, die alte Ordnung aufrechtzuerhalten, wie wir sie heute haben? Anträge in dieser Richtung sind früher und auch in der letzten Kommissionssitzung gestellt worden, aber ich glaube (um die Schwierigkeiten nicht noch zu vergrössern bzw. das Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten nicht noch weiter zu komplizieren), es wäre durchaus möglich, einfach dem ständerätlichen Antrag zuzustimmen, der festlegt: Die Kantone dürfen in bezug auf die industriellen

Betriebe im Maximum 8 Feiertage den Sonntagen gleichstellen; für die gewerblichen und die Betriebe des Handels soll jedoch die Quote im Maximum 12 Tage betragen. Damit wären dann die Lösungen der meisten Kantone Gesetz. Formal gesehen, im Hinblick auf das, was ich grundsätzlich ausgeführt habe, ist das nicht ganz in Ordnung; aber praktisch hätten wir dann doch den heutigen Zustand für die Zukunft gewahrt.

Ich bitte Sie nochmals, der ständerätlichen Lösung Ihre Zustimmung zu geben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	65 Stimmen
Für den Antrag Heil	50 Stimmen

Art. 25, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 25, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Schaller, Berichterstatter: Wir kommen zur letzten Differenz, die heute zu beraten ist. Diese Differenz in Artikel 25, Absatz 2, besteht darin, ob Sonderbestimmungen zu erlassen sind – also die Mussformel –, wie sie der Nationalrat gewählt hat, oder ob sie erlassen werden können, wie sie der Ständerat nach Vorschlag Bundesrat gewählt hat. Der Ständerat ging (wie der Bundesrat) davon aus, dass die Sonderbestimmungen einem Bedürfnis entsprechen sollen. Wenn die Verhältnisse sich ändern, soll der Bundesrat nicht gezwungen sein, Sonderbestimmungen zu erlassen. Die Kommission des Nationalrates hat jedoch mit 17:3 Stimmen beschlossen, Ihnen Festhalten am Beschluss des Nationalrates zu beantragen (also die Mussformel).

M. **Bringolf**-La Tour-de-Peilz, rapporteur: C'est la dernière divergence dont nous avons à parler aujourd'hui.

A l'article 25, alinéa 2, une divergence subsiste entre les mots «doivent» et «peuvent». Dans les circonstances actuelles, nous pensons qu'il est préférable que ces dispositions «soient» et non pas «puissent» être publiées. C'est la raison pour laquelle, par 17 voix contre 3, la commission vous propose de maintenir votre précédente décision.

Präsident: Es liegt ein Antrag Weibel vor, die Beschlüsse des Nationalrates als definitiv zu erklären.

Weibel: Ich bin mir der Tatsache vollständig bewusst, dass dieser Antrag etwas ausserordentlich ist, aber ich glaube, die Situation, in der wir stehen, ist ebenfalls ausserordentlich. Wenn Sie die Fahne vor sich haben, so sehen Sie, dass nun schon dreimal hintereinander die gleiche Kolonne unverändert «Festhalten» steht auf beiden Seiten. Jetzt, heute vormittag, haben Sie die vierte Kolonne beschlossen, noch einmal: Festhalten. Wir können also feststellen, dass die Fronten nun vollständig erstarrt sind. Ich glaube auch, dieser Antrag ergibt sich aus den Voten, die heute gefallen sind. Herr Präsident Schaller hat ja schon in seiner Einleitung eindeutig auf ein mögliches Einigungsverfahren hingewiesen. Herr Bundesrat Schaffner – und das ist ein wichtiges Argument für mich – hat heute ebenfalls unmissverständlich gesagt, dass er «sein Pulver trocken halten wolle» im Hinblick auf ein Einigungsverfahren. Es scheint mir daher eine logische Konsequenz zu sein, ihn nicht daran zu hindern, sein Pulver dann auch zu verschiessen.

Schliesslich hat Herr Leuenberger in seiner blumigen Sprache kurz und klar erklärt: Genug des grausamen Spiels. Ich glaube, ich stimme mit ihm überein. Diejenigen, die nun die Ehre und die Last hatten, während mehr als drei Jahren in dieser Kommission – und wir haben uns nichts erspart gegenseitig, nicht wahr, Herr Leuenberger? – zu kämpfen, die müssen zugeben, dass die Fronten erstarrt sind und dass wir nicht weiter kommen. Ich glaube daher, dass wir aus dieser Situation herauskommen müssen. Ich möchte aber mit Bezug auf die Motive, insbesondere auch zuhanden der Presse (sofern sie von meinem Votum Notiz nehmen wird), sagen: Es geht mir bei den Motiven nicht darum, den Ständerat irgendwie zu brüskieren. Ganz im Gegenteil. Ich möchte damit nur die Möglichkeit geben, dass wir weiterkommen. Ich habe vor dem Ständerat viel zu hohe Achtung, als dass ich ihn irgendwie brüskieren möchte.

Auf der anderen Seite geht es mir einzig und allein darum, dieses Gesetz wenn möglich zu retten. Es ist nach meiner Meinung in Gefahr, und ich würde es bedauern, wenn es an einem einzigen Punkt scheitern sollte; denn vergessen wir nicht, dass in diesem Gesetz sehr viele andere Dinge gut geregelt worden sind, und dass wir ein Interesse daran hätten, diese Regelung Gesetz werden zu lassen. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schaller: Berichterstatter: Ich habe in der Kommissionssitzung die Mitglieder gefragt, ob sie glauben, es sei der Antrag zu stellen, die Beschlüsse des Nationalrates, einzeln oder insgesamt, definitiv erklären zu lassen. Das Protokoll dieser Sitzung lautet: «Der Vorsitzende stellt fest, dass die Kommission davon Abstand nimmt, dem Nationalrat zu beantragen, seine Beschlüsse zu den Differenzen als endgültig zu erklären.» Ich kann Ihnen also keine Stellungnahme der Kommission zum Antrag Weibel bekanntgeben, hingegen persönlich sagen, dass der Antrag Weibel den Vorzug hat, die weitere Beratung des Arbeitsgesetzes zu beschleunigen. Es sind gewichtige Gründe für die Beschleunigung des nun schon sehr lange dauernden Verfahrens vorhanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Weibel	120 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Baukosten eines landwirtschaftlichen Technikums durchberaten und empfiehlt Ihnen, der Vorlage *in globo* zuzustimmen.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 40 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

II. BUNDESGESETZ
über die
landwirtschaftlichen Techniken

LOI FÉDÉRALE
sur les
technicums agricoles

Antrag der Kommission
Eintreten.

Proposition de la commission
Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Clavadetschere, Berichterstatter: Wir haben auch dieses Bundesgesetz durchberaten und empfehlen Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress und Art. 1, 2, 3 und 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule et art. premier, 2, 3 et 4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Clavadetscher, Berichterstatter: Bei Artikel 5 wurde die Frage aufgeworfen, wann es überhaupt möglich sei, das Technikum zu bauen. Heute haben wir gehört, dass Herr Ständerat Buri die Frage wiederum aufgeworfen hat. Es scheint, dass innerhalb von einem Monat der Zeitpunkt um 2 Jahre hinausgeschoben worden sei, denn anlässlich der Kommissionssitzung wurde ein früheres Datum festgelegt. Ich möchte den Bundesrat und seine Mitarbeiter bitten, alles daranzusetzen, das Werk möglichst bald zu verwirklichen.

Präsident: Der Bundesrat nimmt den Wunsch entgegen.

Angenommen —Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 40 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 241 hiervor — Voir page 241 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1963
Décision du Conseil national du 11 décembre 1963

Differenzen — Divergences

Art. 8, 11, Abs. 4, Art. 16 und 25
Antrag der Kommission
Festhalten.

Art. 8, 11, al. 4 et art. 16 et 25
Proposition de la commission
Maintenir.

Obrecht, Berichterstatter: Der Kommissionspräsident hatte die Absicht, die Kommission zur Behandlung der Differenzen im Arbeitsgesetz erst nach dieser Session wieder einzuberufen, um mit der nötigen Zeit und Ruhe abklären zu können, was wir vom Ständerat aus zur Ueberwindung der restlichen Differenzen beitragen könnten. Die Situation hat sich nun geändert, weil der Nationalrat auf spontanen Antrag aus seiner Mitte einstimmig beschlossen hat, seine Beschlüsse als endgültig zu erklären. Die Kommission ist daher heute früh nochmals zusammengetreten, und sie ist einstimmig der Auffassung, dass der Ständerat den baldigen Zusammentritt der Einigungskonferenz, den der Nationalrat offensichtlich wünscht, ebenfalls ermöglichen sollte. Deswegen beantragt Ihnen die Kommission, heute nochmals zu den Differenzen Stellung zu nehmen. Weil dies nicht vorauszusehen war, ist keine neue synoptische Darstellung erstellt worden. Sie müssen also ohne Vorlage zu den Differenzen nochmals Stellung nehmen. Ich glaube aber, das wird Ihnen nicht allzu schwer fallen, wenn Sie den Anträgen der Kommission zustimmen.

Ich möchte kurz in Erinnerung rufen, um welche Differenzen es sich handelt. Es sind nach unserem letzten Beschluss Differenzen in 5 Artikeln stehengeblieben. Der Nationalrat hat in einer einzigen Frage sich unserer Auffassung angeschlossen; in allen andern Fragen hat er sich für Festhalten an seinen früheren Beschlüssen entschieden. Er hat uns zugestimmt in Artikel 3, in der Differenz über die Gartenbaubetriebe. Wir haben uns dort in Absatz 1 den Beschlüssen des Nationalrates an-

geschlossen, haben aber einen neuen Absatz 3 aufgenommen, und diesem neuen Absatz 3 hat nun der Nationalrat zugestimmt.

Dagegen hat, wie zu erwarten war, der Nationalrat in Artikel 8, in der Frage der gesetzlichen Höchstarbeitszeit, mit einer entscheidenden Stimmenmehrheit am sogenannten Kompromiss von Lugano festgehalten. Zu diesem Kompromiss von Lugano gehören auch die Artikel 11, Absätze 2 und 3 (Ueberzeitarbeit und bewilligungsfreie Ueberstunden). Auch hier hat der Nationalrat Festhalten an seinen früheren Beschlüssen beschlossen. Desgleichen hat er Festhalten beschlossen bei Artikel 11, Absatz 4, der die Ueberzeitarbeit für Angestellte regelt, wo wir mit dem Bundesrat auf 60 zuschlagsfreie Ueberstunden pro Jahr gehen wollten, während der Nationalrat 12 Stunden pro Quartal bewilligen will. Auch hier bleibt also die Differenz bestehen.

Sodann bleibt die Differenz bestehen in Artikel 16, wo der Nationalrat sich nicht entschliessen konnte, den 12 Feiertagen des Ständerates seine Zustimmung zu geben, sondern an den 8 Feiertagen der ursprünglichen bundesrätlichen Vorlage festhielt.

Schliesslich hat der Nationalrat noch Festhalten beschlossen in der Differenz im Ingress zu Artikel 25, Absatz 2, wo dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe, auf dem Verordnungswege, gegeben wird, und wo wir mit dem Bundesrat sagen wollten: «es können solche Sonderbestimmungen insbesondere erlassen werden». Auch hier hat der Nationalrat an seiner Fassung festgehalten: «solche Sonderbestimmungen sind insbesondere zu erlassen».

Nachdem der Nationalrat in den verbleibenden Differenzen seine Beschlüsse als definitiv erklärt hat, bleiben uns nach Artikel 17 des Geschäftsverkehrsgesetzes zwei Möglichkeiten: Wir können dem Nationalrat zustimmen, dann sind alle Differenzen behoben und die Vorlage ist zu Ende beraten. Aber ich glaube, es wäre in dieser Situation dem Ständerat kaum möglich, auf der ganzen Linie seine frühere Auffassung aufzugeben und dem Nationalrat kurzerhand zuzustimmen.

Die zweite Möglichkeit ist die: Wir können an unseren Beschlüssen ebenfalls festhalten; dann müssen die Differenzen nach Artikel 17 des Geschäftsverkehrsgesetzes der Einigungskonferenz unterbreitet werden. Ob wir unsere Beschlüsse auch definitiv erklären, wie der Nationalrat, oder einfach Festhalten beschliessen, ist juristisch bedeutungslos.

Dass der Nationalrat jetzt schon seine Beschlüsse als definitiv erklärt hat, mag etwas überraschen; denn das Differenzenbereinigungsverfahren hat in Vorlagen von solcher Tragweite oft schon viel ausgedehntere Formen angenommen. Nachdem aber der Nationalrat nicht nur in der Hauptfrage, sondern auch in den Detailfragen, in welchen noch Differenzen bestehen, seine Beschlüsse als endgültig erklärt hat, ist es offensichtlich, dass der Nationalrat vom weiteren Differenzenbereinigungsverfahren nichts mehr hält und dass es sein Wunsch ist, diese Differenzen der Einigungskonferenz zu unterbreiten. Der Bundesrat hat ja in den nationalrätlichen Beratungen auch angedeutet, dass er bereit sei, seine Dienste als Mediator zwischen den beiden Räten in diesen Differenzfragen zur Verfügung zu stellen.

In dieser Situation ist es sicher zweckmässig, dass auch wir das Zusammentreten der Einigungskonferenz ermöglichen. Es scheint uns aber nicht sinnvoll, jetzt in einzelnen der bestehenden Differenzen noch dem Nationalrat zuzustimmen. Die Einigungskonferenz ist sicher freier, wenn sie die gesamten verbleibenden Differenzen gemeinsam behandeln kann. Das war offensichtlich auch die Auffassung des Nationalrates.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig, auf eine erneute materielle Diskussion der Differenzen heute zu verzichten. Die Kommission möchte Ihnen beantragen, dass wir uns darauf beschränken, durch Beschluss auf Festhalten den sofortigen Zusammentritt der Einigungskonferenz zu ermöglichen. Ihre Kommission ist wie gesagt mit diesem Antrag einstimmig, obwohl sie in den entscheidenden Fragen nicht immer einhellig in ihren Anträgen war. Es ist selbstverständlich, dass alle Kommissionsmitglieder in ihrer Stellungnahme in der Einigungskonferenz absolut frei sein werden; ich möchte dies ausdrücklich den Kommissionsmitgliedern attestieren, die jeweils in der ständerätlichen Kommission in Minderheit waren und die mit der Zustimmung zum heutigen Antrag der Kommission ein *sacrificium intellectus* erbracht haben.

Wir hoffen in der Kommission, dass die Einigungskonferenz eine Lösung finden wird, die beiden Räten die Zustimmung ermöglichen kann. Allerdings wird diese Einigungskonferenz ein sehr respektables Parlament werden. Nach dem Geschäftsverkehrsgesetz muss die Delegation des Ständerates in dieser Einigungskonferenz auf die Zahl der nationalrätlichen Kommission heraufgesetzt werden, das heisst, es werden dieser Einigungskonferenz 29 Ständeräte — das sind zwei Drittel des Ständerates — angehören. Eine Einigungskonferenz von diesem Ausmass ist, glaube ich, in unserer Parlamentsgeschichte erst einmal an der Arbeit gewesen, bei den Differenzen zur Finanzordnung 1949. Herr Dietschi und ich hatten die Ehre, damals dieser Einigungskonferenz, noch als Nationalräte, anzugehören. Aber wir hoffen doch, dass auch dieses grosse Gremium sich auf eine Lösung einigen kann, die nachher beiden Räten die Zustimmung ermöglicht.

Gegenüber einigen cholerischen Tönen im Nationalrat möchte ich doch festhalten, dass wir im Ständerat so sehr am Zustandekommen des Arbeitsgesetzes interessiert sind wie der Nationalrat. Wenn wir auch in einigen Fragen von entscheidender Bedeutung eine andere Auffassung vertreten haben als die Mehrheit des Nationalrates, so heisst das nicht, dass wir das Arbeitsgesetz nicht wünschen. Auch wir sind überzeugt, dass ein eidgenössisches Arbeitgesetz zustandekommen muss; denn wenn es scheitern sollte, würden wir auf dem ganzen Gebiete des Arbeitsrechts den üblen Wettlauf zwischen den Kantonen wieder bekommen, wie wir ihn etwa in der Ferienfrage gehabt haben. Und ich glaube, daran hat niemand in unserem Land ein Interesse, dass wir ausgerechnet unter dem Zeichen der Integration nun auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in eine ausgesprochene Rechtszersplitterung zurückfallen. Deswegen müssen wir — das war auch von Anfang an die Auffassung unserer Kommission — in irgendeiner Weise in bezug auf die noch hängigen Fragen zwischen den beiden Räten eine Einigung finden.

Ich stelle Ihnen also namens der einstimmigen Kommission den Antrag, bei den Differenzen zu den Artikeln 8, 11, 16 und 25 *in globo* Festhalten an unseren früheren Beschlüssen zu beschliessen, dagegen darauf zu verzichten, unsere Beschlüsse auch als endgültig zu erklären.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission 35 Stimmen (Einstimmigkeit)

Präsident: Artikel 17, Absatz 2, des Geschäftsverkehrsreglements lautet: «Zählt die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder als diejenige des andern, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.»

Das Büro wird deshalb beauftragt, unsere 15gliedrige Kommission auf 29 Mitglieder zu ergänzen.

Das Büro hat sehr schnell gearbeitet und die Ergänzungswahlen bereits vorgenommen.

8874. Postulat Dietschi. Kostenüberschreitungen beim Nationalstrassenbau

Dépassement de frais de la construction des routes nationales

Text des Postulates

Mit Unbehagen musste von den kürzlich bekanntgegebenen gewaltigen Mehrkosten beim Nationalstrassenbau Kenntnis genommen werden. Da die hiefür vorgebrachten Gründe nur zum Teil zu überzeugen vermögen, drängt sich eine eingehende Abklärung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der seinerzeit errechneten Kosten für den Nationalstrassenbau auf.

Der Bundesrat wird ersucht, abzuklären, wie es zu dieser unerfreulichen Situation kommen konnte und den eidgenössischen Räten einen Bericht vorzulegen über das Resultat seiner Ueberprüfung und allfällig daraus sich ergebender Folgerungen.

Texte du postulat

On a appris récemment avec une certaine inquiétude que la construction des routes nationales coûterait beaucoup plus cher que prévu. Les raisons alléguées ne sont que partiellement convaincantes. C'est pourquoi il importe d'établir avec soin qui est responsable des calculs fait antérieurement.

Le Conseil fédéral est prié d'établir comment cette situation fâcheuse a pu se créer et de présenter aux conseils législatifs un rapport sur le résultat de cet examen et sur les conclusions à en tirer, le cas échéant.

Dietschi: Die vom Vorsteher des Departementes des Innern an einer Pressekonferenz im September gemachte Mitteilung, dass die Baukosten der Nationalstrassen höchstwahrscheinlich mehr als doppelt so hoch sein werden, als wie noch 1960 angenommen wurde, hat in der Oeffentlichkeit schockartig gewirkt. Hochkonjunktur und Teuerung, Rekordzahlen in fast allen Bereichen der Wirtschaft, haben zwar das gesunde Empfinden für Massstäbe und Relationen etwas beeinträchtigt. Doch die quasi über Nacht bekanntgegebene gewaltige Unterschätzung der Kosten des Nationalstrassenbaues stellte jedenfalls eine sehr unangenehme Ueberraschung dar. Es ist erstaunlich, dass die Kostenschätzung des vom Bundesrat im Jahre 1960 grundsätzlich gutgeheissenen Bauprogramms heute schon, nach knapp drei Jahren, als völlig überholt bezeichnet werden muss. Im Jahre 1960 veranschlagte man die Baukosten für die Nationalstrassen erster, zweiter und dritter Klasse mit 4,6 Milliarden und jene für die städtischen Expressstrassen mit 1,1 Milliarden, gesamthaft auf 5,7 Milliarden Franken. Nur drei Jahre später lautet die Schätzung auf 12,2 Milliarden, wobei — wie diesmal vorsichtig bemerkt wurde — diese Neuschätzung «aber immer noch mit Unsicherheiten behaftet ist». Die Mehrkosten verteilen sich wie folgt: 40 Prozent für Bau- und Landerwerb, 35 Prozent für zusätzliche Nebenarbeiten, 10 Prozent für Ausfallstrassen in den Städten, 10 Prozent für längere Tunnelstrecken und 20 Prozent für bautechnisch bedingte Mehrkosten. Aus dieser Aufschlüsselung geht hervor, dass die in den letzten drei Jahren eingetretene allgemeine Baukostenteuerung, die übrigens in einem gewissen Ausmass von allem Anfang an hätte in Rechnung gestellt werden müssen, den doppelten Finanzbedarf für den Nationalstrassenbau bei weitem nicht erklärt. Ganz abgesehen davon, dass der ursprüngliche Kostenvoranschlag sich als unzuverlässig erweist, hat sich offensichtlich im Nationalstrassenbau auch mehr und mehr ein kostspieliger Perfektionismus eingestellt, dem Rationalität und Wirtschaftlichkeit keineswegs unbedingt zur Seite stehen. Der Appell des Bundesrates zu einer gewissen Bescheidung an alle, die am Bau — sei es aktiv oder passiv — beteiligt sind, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als vollauf berechtigt und begründet, wobei man sich allerdings fragen muss, ob es mit einem Apell sein Bewenden haben kann.

Sicher konnte es nicht überraschen, dass die Kostenschätzungen, die 1960 gemacht wurden, angesichts der steigenden Preise Abweichungen zur Folge haben mussten. Was aber Unbehagen auslöst, ist das hohe Ausmass der Mehrkosten, die Verdoppelung von 5,7 Milliarden auf 12,2 Milliarden, die anscheinend schon heute nicht mehr stimmen. Es scheint mir notwendig, dass den Gründen dieser enormen Fehlschätzung nachgegangen und eingehend abgeklärt wird, nach welchen Schätzungsgrundlagen und -methoden 1960 vorgegangen worden ist und ob es stimmt, dass, wie Dr. Viktor Umbricht (damals Direktor der Finanzverwaltung) in einer Sondernummer der Schweizerischen Handelszeitung zum Bankiertag 1960 schrieb, bei den damaligen Berechnungen keinerlei Reserven für zukünftige Preissteigerungen oder unvorhergesehene technische Gegebenheiten eingeschlossen wurden. Dies sei nicht geschehen — so führte Dr. Umbricht aus —, weil für die Festsetzung einer adäquaten Reserve für die nächsten 16 bis 17 Jahre keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. «Es würde aber sicherlich viel Mut dazu gehören», sagt Dr. Umbricht, «deswegen dem Glauben zu frönen, dass sich gegenüber der Preisbasis von 1960 weder Veränderungen noch Mehrkosten zeigen werden. Darf wirklich davon ausgegangen werden», so fragt er, «dass keine Preiserhöhungen für Landerwerb folgen werden, keine zusätzlichen Kosten für Strassen in Städten, keine zusätzlichen Begehren für Uebergänge, keine geologischen Ueberraschungen, keine Zusatzkosten für Güterzusammenlegungen usw.?» Wohl kaum. Man wird nicht sagen wollen, das seien prophetische Worte gewesen; solche Ueberlegungen lagen wirklich nahe.

Mein Ersuchen an den Bundesrat geht dahin, abzuklären, wie es zu dieser unerfreulichen Situation kommen konnte. Ich halte es für notwendig, dass den eidgenössischen Räten eingehende Auskunft über die vorgenommene Ueberprüfung und allfällig sich ergebende

nen Verhältnissen scheint der Antrag der Kommission einen Weg zur Lösung zu bilden, welcher keiner Seite genügend Grund geben wird zur Ablehnung, zur Bekämpfung des Gesetzes. Mit diesem bescheidenen Ziel müssen wir uns heute, nach diesen dreijährigen Auseinandersetzungen in den Räten, begnügen.

Noch ein Wort zum Vorschlag von Herrn Nationalrat Forel. Wie die beiden Herren Kommissionsreferenten schon ausgeführt haben, ist die Frage des Tarifs definitiv von beiden Räten geregelt. Sie steht heute nicht zur Diskussion. Ausgangspunkt ist der Vertragstarif. Es ist den Kantonen nicht mehr möglich, irgend einen Tarif aufzustellen; sie werden nicht mehr die niedrigen Tarife, die Herr Nationalrat Forel kritisiert hat, aufstellen können, sondern sie müssen vom Vertragstarif ausgehen. Der kantonale Tarif muss dann – das haben Sie so beschlossen – sowohl höher als auch niedriger als der Vertragstarif sein. Es muss also eine Marge geschaffen werden, ausgehend vom Vertragstarif mit Plus und Minus. Die Positionen müssen nicht nur unter dem Vertragstarif, sondern auch höher liegen. Vor der Festsetzung dieser Marge sind nach Ihren Beschlüssen die Ärzteverbindung und die Krankenkassenverbände anzuhören. Entscheidend ist aber auch, dass in unserem Lande für die Krankenversicherung keine Einheitstarife bestehen, im Gegensatz zur Suva. Man wollte das nicht, weil die Verhältnisse beispielsweise zwischen einem Bergkanton und Stadtkantonen sehr verschieden sind. Darum können wir hier nicht vom Suvatarif, sondern müssen von den Vertragstarifen der Krankenversicherung ausgehen. Der materielle Gesichtspunkt von Herrn Nationalrat Forel, dass der kantonale Tarif nicht mehr als 20% unter dem Vertragstarif liegen soll, dürfte der Praxis im allgemeinen entsprechen, denn, wenn die Marge, plus 20 und minus 20, vom Vertragstarif ausgehend beträgt, dann ergibt dies eine Gesamtmarge von 40%; dies ist schon eine recht breite Streuung. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Verhältnisse der Krankenversicherung in unserem Land sehr verschieden sind. Immerhin dürfte im Wesentlichen der Vorschlag Forel materiell durchgeführt werden. Die Frage einer zahlenmässigen Festlegung der unteren und oberen Grenze des kantonalen Tarifes wurde seinerzeit in der Kommission eingehend diskutiert. Man hielt es nicht für richtig, eine ziffernmässige Grenze festzulegen, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Man sagte sich aber, wenn schon Ärzte und Krankenkassen angehört werden müssen, werde sicher ein Tarif zustande kommen, der den beidseitigen Interessen im wesentlichen gerecht wird.

Zum Schluss möchte ich noch einmal unterstreichen, dass der Vorschlag Ihrer Kommission einen weiten Schritt in der Richtung der Auffassung des Ständerates bedeutet, indem der tiers garant als Honorarschuldner in Zukunft im Prinzp gelten soll. Dieser Vorschlag darf somit als eine vernünftige Verständigungslösung betrachtet werden.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Vorerst hat Herr Forel das Wort zur Abgabe einer Erklärung.

M. **Forel:** J'ai été très intéressé par les déclarations de M. Tschudi, conseiller fédéral. Ma proposition avait pour but de diminuer le nombre des ruptures de convention. Etant donné les déclarations de M. le représentant du Conseil fédéral, ma proposition n'a plus sa raison d'être. En effet, si le Conseil fédéral nous garantit que les tarifs seront inférieurs ou supérieurs de 20% à celui appliqué par la Suval, nous n'aurons pratiquement jamais plus de dénonciation de convention entre médecins et caisses d'assurance. Je m'en vois profondément heureux et retire par conséquent ma proposition.

Präsident: Herr Forel zieht seinen Antrag zurück. Zu Artikel 22bis, Absatz 6, haben wir nun noch den Antrag der Kommission sowie jenen der Herren Odermatt und Clottu, lautend auf Zustimmung zum Ständerat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	79 Stimmen
Für den Antrag Odermatt/Clottu	79 Stimmen

Präsident: Damit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Ich entscheide mich für die Fassung des Ständerates. – Damit ist Artikel 22bis, Absatz 6, erledigt.

Abschnitt IIbis

Art. 73, Abs. 1, letzter Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre IIbis

Art. 73, al. 1, dernière phrase

Proposition de la commission

Adhésion à l'arrêté du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 4. März 1964
Séance du 4 mars 1964, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Hess*

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz.
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Jahrgang 1963, Seite 635 – Voir année 1963, page 635

Beschluss des Ständerates vom 18. Dezember 1963
Décision du Conseil des Etats du 18 décembre 1963

Anträge der Einigungskonferenz

Art. 8

Abs. 1

Die wöchentliche Höchstarbeit beträgt:

a) 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels.

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann die in Absatz 1, Buchstabe a festgesetzte wöchentliche Höchstarbeitszeit vom 1. Januar 1968 an auf 45 Stunden verkürzen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt, und der Grad der Ueberfremdung dies gestatten.

Art. 11

Abs. 2

Die Ueberzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 220 Stunden betragen.

Abs. 3

Der Arbeitgeber darf bis 60 Ueberstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen. Für weitere Ueberstunden bedarf er einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

Abs. 3bis

Sofern der Bundesrat gemäss Artikel 8, Absatz 1bis, die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden verkürzt, darf die Ueberzeitarbeit insgesamt 260 Stunden im Kalenderjahr betragen und der Arbeitgeber darf bis 90 Ueberstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen.

Abs. 4

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsnehmern für die Ueberzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten, dem Büropersonal sowie den technischen und andern Angestellten jedoch nur für Ueberzeitarbeit, die 60 Stunden im Jahr übersteigt.

Abs. 5

Wird Ueberzeitarbeit im Einvernehmen mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

Art. 16

Abs. 2

Die Kantone können höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

Art. 25

Abs. 2

Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden für

Propositions de la commission de conciliation

Art. 8

Al. 1

La durée maximum de la semaine de travail est de:

a) Quarante-six heures pour les travailleurs occupés dans les entreprises industrielles ainsi que pour le personnel de bureau, le personnel technique et les autres employés, y compris le personnel de vente des grandes entreprises du commerce de détail ;

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut réduire à quarante-cinq heures à partir du 1er janvier 1968 la durée maximum de la semaine de travail fixée a l'alinéa 1, lettre *a*, si la situation économique, en particulier sur le marché du travail, et le degré de surpopulation étrangère l'autorisent.

Art. 11

Al. 2

Le travail supplémentaire ne peut dépasser pour aucun travailleur deux heures par jour, sauf pendant les jours chômés ou en cas de nécessité, ni 220 heures par année civile.

Al. 3

L'employeur peut faire accomplir sans autorisation soixante heures de travail supplémentaire par année civile. Au-delà de cette limite, il demandera un permis à l'autorité cantonale.

Al. 3bis

Si le Conseil fédéral réduit la durée maximum de la semaine de travail à quarante-cinq heures conformément à l'article 8, alinéa 1*bis*, le travail supplémentaire peut atteindre 260 heures par année civile et l'employeur peut faire accomplir sans autorisation quatre-vingt-dix heures de travail supplémentaire par année civile.

Al. 4

Pour le travail supplémentaire, l'employeur versera au travailleur un supplément de salaire d'au moins vingt-cinq pour-cent, qui n'est toutefois dû aux employés de bureau, aux techniciens et aux autres employés qu'à partir de la soixante et unième heure supplémentaire accomplie dans l'annéE.

Al. 5

Le travail supplémentaire ne donne droit à aucun supplément de salaire lorsqu'il est compensé, d'entente avec le travailleur et dans un délai convenable, par un congé de même durée.

Art. 16

Al. 2

Les cantons peuvent assimiler au dimanche huit jours fériés par an au maximum et les fixer différemment selon les régions.

Art. 25

Al. 2

De telles dispositions peuvent être édictées notamment pour:

Schaller, Berichterstatter: Wir stehen in der Endphase eines recht langen parlamentarischen Bemühens um das Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Die Botschaft zu diesem Gesetz datiert vom September 1960 und seit dieser Zeit sind die Kommissionen und die Vollversammmlungen der eidgenössischen Räte unablässig in der Beratung des Gesetzes gestanden. Das Gesetz selbst, die Vorlage, wurde über einen Zeitraum von ungefähr 50 Jahren durch die Administration und dem Bundesrat vorbereitet. In den Beratungen zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat ist man bei einigen Differenzen festgefahren. Die wichtigste Differenz entstand beim sogenannten Kompromiss von Lugano, bei dem der Nationalrat seinerzeit in der Frage der wöchentlichen Höchstarbeitszeit 46 oder 45 Stunden einen Kompromissvorschlag gemacht hat mit 45 Stunden ab 1. Januar 1967; in Kompensation dazu wurde die Ueberzeit etwas larger geregelt und die dritte Komponente dieses Kompromisses war die Aussicht auf den Rückzug der Initiative der Gewerkschaften und der Angestelltenverbände auf Verkürzung der Arbeitszeit. Es bestanden auch andere Differenzen von weniger grosser politischer Bedeutung. Sie erinnern sich, dass der Nationalrat seine Beschlüsse am 11. Dezember letzten Jahres als definitiv erklärt hat. Darauf hat der Ständerat Festhalten an seinen Beschlüssen am 18. Dezember 1963 beschlossen. Aus dieser Situation heraus musste daher die Einigungskonferenz, wie sie im neuen Geschäftsverkehrsgesetz vorge-

sehen ist, einberufen werden. Die Einigungskonferenz, tagte am 26. Februar. Sie bestand aus 29 Mitgliedern des Prioritätsrates, d. h. des Nationalrates, ihrer Kommission, und aus 29 Mitgliedern des Ständerates, zusammen aus 58 Mitgliedern. Das Geschäftsverkehrsgesetz schreibt vor, dass eine Einigungskonferenz eine Verständigungslösung zu suchen hat, und ich darf mit Genugtuung feststellen, dass alle Teilnehmer an der Einigungskonferenz tatsächlich mit dem Willen zur Verständigung nach Bern gekommen sind. Die Einigungskonferenz ist denn auch zu einem Verständigungsvorschlag gekommen, der vorliegt. Dieser Verständigungsvorschlag stellt ein Ganzes dar und die Diskussion muss über das Ganze gehen, wie übrigens auch die Berichterstattung. Der Vorschlag muss als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Diskussion in den Räten ist auf den Einigungsantrag beschränkt. Dies die Vorschriften des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Nun, die erste Differenz, die zu überwinden war, bestand darin, dass der Nationalrat gemäss dem Kompromiss von Lugano die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels mit Wirkung ab 1. Januar 1967 auf 45 Stunden festsetzte, während der Ständerat mit 30 : 7 Stimmen auch für die Zeit nach Ende 1966 an den 46 Stunden gemäss bundesrätlicher Botschaft festhalten wollte. Mit diesen 45 Stunden ab 1. Januar 1967 des Nationalrates war ein Ausgleich bei der Begrenzung der Ueberzeit verbunden. Schon damals war der Kompromiss an die Voraussetzung gebunden, dass die Arbeitszeitverkürzungs-Initiative vom 5. April 1960 zurückgezogen werde. Sie erinnern sich, dass Herr Bundesrat Schaffner in der Dezember-Session in dieser Differenz «Kompromiss von Lugano» einen Vermittlungsvorschlag in Aussicht gestellt hatte. Herr Bundesrat Schaffner hat denn auch Wort gehalten und einen Einigungsvorschlag präsentiert. Herr Bundesrat Schaffner legte an der Einigungskonferenz die grosse Bedeutung des Arbeitsgesetzes dar, des Gesetzes, das für Industrie, Gewerbe und Handel eine abschliessende Ordnung des Arbeitsschutzes verwirklicht und allen Beteiligten wesentliche Vorteile bringt. Die bundesrechtliche Regelung kann zwar nicht die Spitzenregelung besonders fortschrittlicher Kantone übernehmen, darf aber doch gesamtschweizerisch als ein Werk betrachtet werden, das sich in der Entwicklung des Arbeitsschutzes nicht schlecht ausnimmt. Im Hinblick auf die Konjunkturgespräche, die der Bundesrat, anknüpfend an die Massnahmen der eidgenössischen Räte zur Bekämpfung der Teuerung, mit den Sozialpartnern zu führen gedenkt, haben wir das grösste Interesse an einer Lösung der Arbeitszeitfrage im Arbeitsgesetz, die dem Schweizervolk einen Abstimmungskampf über das hängige Volksbegehren erspart. Der Vertreter des Bundesrates hat den Vermittlungsvorschlag in einen neuen Absatz von Artikel 8 gekleidet. Er lautet: «Der Bundesrat kann die in Absatz 1 a des Artikels 8 festgesetzte wöchentliche Höchstarbeitszeit vom 1. Januar 1968 an auf 45 Stunden verkürzen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Grad der Ueberfremdung dies gestatten.»

Nach Vorliegen des Vermittlungsantrages zum Kompromiss von Lugano hat die Einigungskonferenz ihre Beratungen unterbrochen, um den Fraktionen Gelegenheit zur Aussprache zu bieten. Im Verlaufe der weiteren Diskussion kam in den Erklärungen der verschiedenen Fraktionen zum Ausdruck, dass der Vorschlag von Herrn Bundesrat Schaffner von der Mehrheit der Konferenz gutgeheissen wird. Ein Antrag Eggenberger, die Kompetenzdelegation an den Bundesrat schon auf den 1. Januar 1967 statt auf Anfang 1968 vorzusehen, wurde mit 45 : 10 Stimmen abgelehnt, ebenso mit 40 : 12 Stimmen ein Antrag Dürrenmatt, der die Höchstarbeitszeit vorläufig auf 46 Stunden ansetzen, diese Regelung aber bis 1967 befristen wollte, in der Meinung, dass sie dann von den eidgenössischen Räten unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Situation und insbesondere der Lage auf dem Arbeitsmarkt neu überprüft werden soll. Damit war der Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes als Bestandteil des Einigungsantrages gutgeheissen.

Bei der Behandlung der Ueberzeitfrage in den Artikeln 11, Absätze 2 und 3, wo bekanntlich der Nationalrat das Maximum der Ueberstunden vom 1. Januar 1967 an von 220 Stunden ausnahmsweise auf 260 Stunden im Jahr festlegen und das Maximum der bewilligungsfreien Ueberstunden schon mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 60 auf 90 Stunden erhöhen wollte, stimmte der Ständerat, wie bei der Höchstarbeitszeit, der Vorlage des Bundesrates zu, also Höchstzahl der Ueberstunden 220 und Höchstzahl der bewilligungsfreien Ueberstunden 60 im Jahr. In Verbindung mit der Regelung der Höchstarbeitszeit stellte Herr Bundesrat Schaffner einen Vermittlungsantrag in der Form eines neuen Absatzes 3bis zu Artikel 11, der lautet: «Sofern der Bundesrat gemäss Artikel 8, Absatz 1bis, die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden verkürzt, darf die Ueberzeitarbeit insgesamt 260 Stunden im Kalenderjahr betragen, und der Arbeitgeber darf bis höchstens 90 Ueberstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen.» Dieser Antrag von Herrn Bundesrat Schaffner wurde in der Einigungskonferenz mit 43 : 14 Stimmen angenommen. Damit waren die Bestimmungen des Kompromisses von Lugano in abgeänderter Form und mit abgeändertem Text in den Einigungsvorschlag übergeführt in Sinne eines neuen Kompromisses.

Ich behandle noch kurz die weiteren Differenzen.

Artikel 11, Absatz 4: Für Ueberzeitarbeit ist gemäss Artikel 11, Absatz 4, grundsätzlich ein Lohnzuschlag von 25 Prozent auszurichten. Dieser Zuschlag muss jedoch dem Büropersonal sowie den technischen und andern Angestellten nur bezahlt werden, wenn die Ueberzeit ein gewisses Mindestmass übersteigt. Ueber dieses Mindestmass bestand eine Differenz. Der Nationalrat beschloss: Der Arbeitgeber kann 12 Ueberstunden im Kalenderquartal, also insgesamt 48 Stunden im Jahr, ohne Lohnzuschlag anordnen. Der Ständerat folgte der Vorlage des Bundesrates und begrenzte die Zahl der zuschlagsfreien Ueberstunden auf 60 im Kalenderjahr ohne gleichzeitige Begrenzung nach Quartalen. In der Einigungskonferenz wurde die Lösung so gefunden, dass die Bestimmung, wie sie der Bundesrat festgelegt hatte, angenommen wurde, nämlich 60 Stunden pro Kalenderjahr.

Zur Differenz bei Artikel 16, Absatz 2: Hier geht es um die Zahl der den Kantonen zustehenden Feiertage. Nach dem Beschluss des Nationalrates können die Kantone höchstens 8 Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Diese Begrenzung besteht bereits heute für Fabrikbetriebe nach Artikel 58 des Fabrikgesetzes. Da-

gegen waren die Kantone bisher frei, die Zahl der Feiertage für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe kraft eigenen Rechtes festzusetzen. Da eine Reihe von Kantonen für die nicht industriellen Betriebe mehr als 8 Feiertage bestimmt haben, zum Beispiel Wallis 10, Freiburg 10 bis 12, Obwalden 12 usw., beschloss der Ständerat, die Kantone zu ermächtigen, für diese Betriebe höchstens 12 Feiertage zu bezeichnen. Die Einigungskonferenz hat der Fassung des Nationalrates mit 28 : 24 Stimmen zugestimmt und damit die Feiertage auf 8 begrenzt.

Die letzte Differenz bestand in Artikel 25, Absatz 2, und zwar in der Frage, ob die Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern nach der Muss-Formel zu erlassen sind, gemäss Beschluss des Nationalrates, oder nach der Kann-Formel (Ständerat). Der Ständerat ging, wie der Bundesrat, davon aus, dass die Sonderbestimmungen einem Bedürfnis entsprechen müssen. Wenn sich die Verhältnisse ändern, soll der Bundesrat nicht gezwungen sein, Sonderbestimmungen zu erlassen. Die Einigungskonferenz pflichtete mit 35 : 16 Stimmen dem Ständerat und dem Bundesrat bei und einigte sich auf die Kann-Formel.

Soviel zur Erledigung der Differenzen, wie sie nun im Antrag der Einigungskonferenz festgelegt ist. Die Zustimmung zum Beschluss der Einigungskonferenz erfolgte mit 36 : 4 Stimmen, aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Angestellten-Verbände auf Verkürzung der Arbeitszeit zurückgezogen werde. Diese Initiative ist tatsächlich in der Folge zurückgezogen worden. Ich habe die Erklärung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung schweizerischer Angestellten-Verbände hier. Sie ist datiert wie folgt: «Bern und Zürich, den 2. März 1964» und lautet:

«Erklärung. Die unterzeichneten Organisationen, Träger der am 5. April 1960 eingereichten Initiative für die Verkürzung der Arbeitszeit, haben vom Vorschlag der Einigungskonferenz der eidgenössischen Räte zur Bereinigung der beim Arbeitsgesetz bestehenden Differenzen Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Lösung und um den eidgenössischen Räten die Möglichkeit zu geben, den Einigungsvorschlag anzunehmen, erklären sie hiermit verbindlich den Rückzug der Initiative. Die formelle Rückzugserklärung wird bei der Bundeskanzlei unverzüglich eingereicht werden.» Damit ist erstens einmal der Bericht des Bundesrates zur Initiative auf Verkürzung der Arbeitszeit, der Ihnen auf diese Session zugestellt wurde, gegenstandslos geworden. Mit der Erklärung, dass die Initiative zurückgezogen werde, ist wohl nun auch der Weg für ein bedeutendes Gesetzeswerk frei, das geeignet ist, den Arbeitsfrieden in unserem Lande zu sichern. Die Verständigung erscheint mir besonders wertvoll in einer Zeit, in der von allen Teilen unseres Volkes Opfer verlangt werden. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass beide Lager, die mit gegensätzlichen Auffassungen an die Beratung dieses Arbeitsgesetzes gingen, Konzessionen gemacht haben. Der Arbeitsfrieden und eine gute soziale Atmosphäre sind sehr wichtig, ich möchte fast sagen lebenswichtig bei Bewährungsproben, vor denen unser Volk ja gerade schon in nächster Zeit steht.

Ich möchte nun am Schluss der Beratungen um das Arbeitsgesetz Herrn Bundesrat Schaffner herzlich danken für seine höchst wertvolle Mitwirkung, insbesondere für seine Bemühungen um den Einigungsvorschlag. Ich möchte aber auch Herrn Direktor Holzer, Herrn Dr. Wegmann und den weiteren Mitarbeitern vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit herzlich danken für ihre unablässige Unterstützung bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes. Und der Kommission, die nun seit Herbst 1960 tatsächlich ununterbrochen an der Arbeit war, möchte ich ebenfalls herzlich danken für das Durchstehen und die Geduld, die sie manchmal auch mit ihrem Präsidenten haben musste. Ich möchte danken für den allgemein guten Willen, der nun in der Endphase der Beratungen auf der parlamentarischen Ebene festzustellen war und möchte diesen Dank auch in den anderen Ratssaal hinübergeben.

Ich stelle Ihnen den Antrag auf Zustimmung zum Einigungsvorschlag, in der Hoffnung, dass diese Zustimmung in deutlicher Weise erfolge, in Anerkennung einer grossen gesetzgeberischen Anstrengung der eidgenössischen Räte.

M. **Bringolf** (La Tour de Peilz), rapporteur: La loi sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce voit bientôt son aboutissement après de longues années de pérégrinations et d'aléas les plus divers. Ceux qui s'intéressent à ce très important problème se rappellent que depuis plusieurs décennies la question a été posée à plusieurs reprises, sans qu'un projet de loi franchisse le seuil du Parlement. C'est le 30 septembre 1960 que le texte que nous avons à connaître a vu le jour et il n'est nul besoin de rappeler les nombreuses séances tenues par les commissions des deux conseils législatifs et les conseils eux-mêmes pour aboutir aux résultats avalisés jusqu'à maintenant. Il y avait divergence concernant les dispositions des articles 8, alinéa 1, 11, alinéas 2, 3 et 4, 16, alinéa 2, et 25, alinéa 2. Ces divergences n'avaient pu être éliminées ni dans un conseil ni dans l'autre, chacune des deux chambres demeurant fermement attachée à son opinion. Il ne restait donc plus qu'un moyen pour sortir de l'impasse ; c'était la convocation de la conférence de conciliation réunissant les commissions parlementaires, celle du Conseil des Etats étant complétée pour atteindre l'effectif de celle du Conseil national. Cette commission de conciliation de 58 membres était présidée par notre collègue M. Alfred Schaller, de Bâle ; elle s'est réunie le 26 février 1964 en présence de M. Schaffner, conseiller fédéral, chef du Département fédéral de l'économie publique et de plusieurs de ses collaborateurs, dont M. Holzer, directeur de l'Office fédéral pour l'industrie, les arts et métiers et le travail.

D'emblée, le chef du Département fédéral de l'économie publique exprima le désir du Conseil fédéral de voir la commission prendre des décisions de nature à rallier l'opinion des deux Conseils législatifs et proposa à cet effet un nouveau texte pour l'article 8, alinéa 1, ainsi qu'une nouvelle rédaction pour l'article 11, alinéa 3. Ces textes, sans satisfaire la majorité de l'un ou de l'autre des Conseils, étaient néanmoins de nature à rallier la majorité des membres de la commission de conciliation. Une suspension de séance fut alors décidée pour permettre aux représentants des différents groupes d'examiner les propositions de l'autorité fédérale et de se déterminer sur les textes suivants:

«Article 8, alinéa 1, le Conseil fédéral peut réduire à 45 heures à partir du 1er janvier 1968 la durée maximum de la semaine de travail fixée à l'article 8, alinéa 1, lettre *a*, si la situation économique, en particulier sur le marché du travail, et le degré de surpopulation

étrangère l'autorisent.» Et celui de l'article 11, alinéa 3 qui dit que «si le Conseil fédéral réduit la durée maximum de la semaine de travail à 45 heures conformément à l'article 8, alinéa 1bis, le travail supplémentaire peut atteindre 260 heures par année civile et l'employeur peut faire accomplir sans autorisation 90 heures de travail supplémentaire par année civile.»

A la reprise, il fut constaté qu'aucune opposition de fond ne se manifestait dans les groupes et que l'ensemble des propositions ralliait la quasi totalité des personnes présentes. Cependant quelques points ont fait l'objet de propositions de modification notamment en prévoyant que le Conseil fédéral devrait être habilité à réduire la durée du travail à 45 heures dès le 1er janvier 1967, cette date étant celle qui figurait dans ce qui a été appelé le «compromis de Lugano». Cette proposition a été rejetée par 45 voix contre 10.

Une autre proposition a fait l'objet d'un débat: elle demandait que la décision de réduction du travail soit de la compétence des Chambres fédérales et non du Conseil fédéral. Ce point de vue a également été rejeté par 40 voix contre 12.

L'article 11, alinéa 3, découle de l'article 8, alinéa 1, et l'adoption de celui-ci entraîne l'adoption de l'article 11, alinéa 3, selon la nouvelle formule du Département fédéral de l'économie publique. L'alinéa 4 de ce même article a été accepté par 35 voix contre 16 dans la forme votée par le Conseil des Etats. Il s'agit des heures supplémentaires.

L'article 16, alinéa 2, relatif au nombre de jours fériés a été admis dans la forme proposée par le projet initial du Conseil fédéral et voté par le Conseil national, mais modifié par le Conseil des Etats. Ce sont donc huit jours fériés au maximum qui peuvent être assimilés à des dimanches. Cette décision a été prise par 28 voix contre 24.

Finalement, l'article 25 admis par le Conseil des Etats dans la forme proposée par le Conseil fédéral, mais modifié par le Conseil national, a été comfirmé dans sa rédaction première par 35 voix contre 15.

Pour conclure nous portons à votre connaissance que l'ensemble de la proposition de conciliation a été voté par 36 voix contre 4 et un certain nombre d'abstentions dues au fait que les intéressés ne pouvaient se déterminer définitivement avant de connaître le sort qui serait fait à l'initiative lancée par l'Union syndicale suisse et la Fédération des sociétés suisses d'employés demandant l'introduction de la semaine de 44 heures de travail. Depuis, la situation s'est éclaircie puisque le retrait de cette initiative a été décidé. Ceci permettra vraisemblablement à ceux d'entre nous qui hésitaient à voter définitivement la loi sur le travail de le faire sans arrière pensée puisque l'objet de leur réserve est devenu inexistant. Il est souhaitable que cette loi devienne bientôt une réalité en raison de son caractère très positif.

Nous attirons votre attention sur le fait que les divergences font un tout, que c'est le tout qui doit être accepté, sinon la loi est purement et simplement retirée.

Celui qui vous parle n'étant qu'un «rapporteur Ersatz» puisqu'il a remplacé notre ancien collègue Grädel, se permet en votre nom aussi de remercier M. le conseiller fédéral et tous ses collaborateurs, notre président de la commission et tous les membres de la commission, pour l'énorme travail qu'ils ont fourni au cours de ces années passées et nous n'avons qu'un souhait, c'est que cette œuvre qui doit contribuer à promouvoir la paix sociale soit enfin appliquée pour le bien de tous.

Präsident: Im Anschluss an die Ausführungen der Herren Referenten bestätige ich, dass die Erklärung, wonach die Initiative über die Verkürzung der Arbeitszeit zurückgezogen worden ist, beim Präsidenten vorliegt.

Die Diskussion zum Antrag der Einigungskonferenz ist eröffnet.

Hofstetter: Ich habe Ihnen im Namen und Auftrage der radikaldemokratischen Fraktion die folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktion nimmt vom Beschluss des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsleitung der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, die Arbeitszeitinitiative im Hinblick auf den Vorschlag der Einigungskonferenz zum Arbeitsgesetz zurückzuziehen, mit Genugtuung Kenntnis. Damit ist die Voraussetzung, die an den Antrag der Einigungskonferenz gestellt worden ist, erfüllt. Die Fraktion beschloss ohne Gegenstimme bei ganz wenigen Enthaltungen, dem Einigungsvorschlag zuzustimmen und stellt den Antrag auf dessen Genehmigung. Sie liess sich dabei in der Hauptsache von den folgenden Erwägungen leiten:

Die Fraktion begrüsste von jeher den Erlass eines eidgenössischen Arbeitsgesetzes und hat dies durch ihre Haltung beim Eintreten auf die Vorlage und ihre Mitarbeit in den Kommissionen und in den Räten bewiesen. Sie steht auch heute auf dem gleichen Standpunkt, wobei sie überzeugt ist, dass die Konzeption des Gesetzes für eine flexible Handhabung in der Praxis alle Gewähr bieten wird. Die Fraktion bringt der Auffassung, wonach vom Standpunkte des Schutzes der Arbeitnehmer aus nicht schon heute die 45-Stundenwoche im Gesetz verankert zu werden brauchte, Verständnis entgegen. Anderseits verschliesst sie sich der politischen Bedeutung, welche die Festsetzung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit namentlich im Blick auf die Arbeitszeitinitiative erhalten hat, nicht. Die Verankerung der 45-Stundenwoche im Gesetz war den Initianten der Arbeitszeitinitiative von jeher ein ernstes Anliegen. Anderseits sollte bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen alles vermieden werden, was geeignet sein könnte, der Teuerung Auftrieb zu geben. Der Vorschlag der Einigungskonferenz trägt nach Ansicht der Fraktion beiden Erfordernissen Rechnung, zumal die Herabsetzung der höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht vor dem 1. Januar 1968, und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf, und mit der Reduktion die mögliche Ueberstundenzahl von 220 auf 260 Stunden heraufgesetzt wird. Die Fraktion misst der Erhaltung und der Förderung des sozialen Friedens grosse Bedeutung bei. Sie begrüsst es, wenn durch die Zustimmung zum Einigungsvorschlag ein Abstimmungskampf über die Arbeitszeitinitiative vermieden werden kann, auch wenn diese nach ihrer Ansicht kaum Aussicht auf Erfolg hätte.

Die Fraktion dankt Herrn Bundesrat Dr. Hans Schaffner für seine Bemühungen um eine Einigung. Die Fraktion erwartet, dass Nationalrat und Ständerat dem Vorschlag der Einigungskonferenz zustimmen und damit eine während mehr als drei Jahren dauernde parlamentarische Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Fraktion hofft zuversichtlich, dass nachher

auch die Arbeitnehmerorganisationen in der Lage sein werden, einen Beitrag im Kampfe gegen die Teuerung zu leisten. Die Fraktion sieht diesen Beitrag insbesondere in einem zeitweiligen Verzicht auf weitere Forderungen auf effektive Arbeitszeitverkürzungen in jeder Form, und in einer zurückhaltenden, den normalen Produktivitätszuwachs unserer Wirtschaft jedenfalls nicht übersteigenden Lohnpolitik. Sie appelliert anderseits aber auch an die Arbeitgeberschaft, in der Preispolitik ein entsprechendes Verhalten zu zeigen. Die Fraktion gibt der Erwartung Ausdruck, dass das vom Bundesrat unter anderem in bezug auf die Mitwirkung der Sozialpartner in Aussicht genommene «Anschlussprogramm», mit welchem ein weiterer Schritt zur Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung getan werden soll, verwirklicht werden kann.

Vontobel: Ich beschränke mich auf eine kurze Erklärung: Die Landesringfraktion stimmt dem Einigungsvorschlag zu. Sie ist daran interessiert, dass nach den jahrzehntelangen Bemühungen um das Arbeitsgesetz und die während einiger Jahre dauernden Bemühungen der beiden Kommissionen nun doch ein wirksames und fortschrittliches Arbeitsgesetz zustande kommt. Auch wenn die Landesring-Fraktion an ihren ursprünglichen Auffassungen bezüglich der Arbeitszeitverkürzung — ich möchte dies hier mit aller Deutlichkeit sagen — nach wie vor festhält, will sie trotzdem zu diesem Kompromiss Hand bieten, damit das Arbeitsgesetz nicht gefährdet wird. Dieses wird bei den zukünftigen Integrationsverhandlungen eine wesentliche Rolle spielen können, denn die Schweiz wird dannzumal über ein fortschrittliches Arbeitsgesetz verfügen müssen. Deshalb begrüssen wir diesen Kompromiss und stimmen ihm zu.

Weibel: Als ich hier in der letzten Dezembersession den Antrag auf Definitiverklärung der Beschlüsse des Nationalrates stellte, war ich mir völlig klar über das Risiko, das wir eingegangen sind durch die Anrufung des letzten Mittels der Differenzenbereinigung, die unser parlamentarisches System kennt. Wenn ich es trotzdem tat, so deshalb, weil ich glaube, dass Verständigungsmöglichkeiten existieren. Ich habe selber im letzten Herbst der Kommission einen solchen Vorschlag unterbreitet, der dahin ging, dass man den ersten Satz mit der 46-Stundenwoche stehen lässt und dass man dann den zweiten Satz beifügt: «Der Bundesrat kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden herabsetzen, sobald das allgemeine Interesse es gestattet, frühestens auf den 1. Januar 1967.»

Ich begründete damals den Vorschlag auch mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass wir eine elastische Lösung haben müssen und dass wir auf die dannmalige Lage auf dem Arbeitsmarkt Rücksicht nehmen müssen. Die Lösung hat allerdings damals vor der Kommission keine Gnade gefunden. Es freut mich festzustellen, dass Herr Bundesrat Schaffner, der damals nicht anwesend war, diese Lösung offenbar bedeutend freundlicher aufgenommen hat. Denn sein Einigungsvorschlag entspricht ungefähr dem, was damals die Absicht war. Es ist sicher richtig, wenn nun datumsmäss vom 1. Januar 1968 die Rede ist, denn ich darf daran erinnern, dass damals, im Zeitpunkt des Kompromisses von Lugano, eine Schonfrist — wenn ich so sagen will — von etwa vier Jahren vorgesehen war. Seit dem Kompromiss von Lugano ist nun ungefähr ein Jahr ins Land gegangen und deshalb wird durch den neuen Vorschlag die Zeitrelation der damaligen Kompromisslösung wiederum hergestellt. Begrüssenswert ist auch, dass der etwas allgemeine Begriff des Allgemeininteresses nun klarer und eindeutiger umschrieben wird durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt und den Grad der Ueberfremdung. Der Gesetzgeber — und das möchte ich hier unterstreichen — setzt der Entscheidungsfreiheit des Bundesrates ganz klare Grenzen. Natürlich bleibt ein Spielraum für die Auslegung, aber ich möchte hier zuhanden der Gesetzesmaterialien folgendes feststellen: Wenn am 1. Januar 1968 noch die gleiche Ueberspannung am Arbeitsmarkt herrscht wie wir sie beispielsweise jetzt haben, dann kann der Bundesrat auf diesem Gesetzestext die gesetzliche 45-Stundenwoche nicht einführen. Darüber hinaus möchte ich feststellen, dass, wenn der heutige Ueberfremdungsgrad am 1. Januar 1968 mit 700 000 Fremdarbeitern in der Schweiz immer noch besteht, dann der Bundesrat ebenfalls von seiner Kompetenz keinen Gebrauch machen darf, denn wenn sich die Schweizer in einem Punkte einig sind, dann sicher darin, dass der heutige Ueberfremdungsgrad zu hoch ist. Nun wird der Verständigungslösung vorgeworfen, sie sei eine Flucht des Parlamentes aus seiner Verantwortung. Diese Auffassung teile ich nicht, denn wir, das Parlament, fassen hier und heute den Beschluss grundsätzlich, dass die gesetzliche Möglichkeit der 45-Stundenwoche eingeführt werden kann und nicht der Bundesrat. Der Bundesrat hat lediglich die Kompetenz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Es ist daher nur logisch, wenn die grundsätzlichen Gegner der 45-Stundenwoche heute nicht zustimmen und sie haben dafür durchaus honorable Gründe. Ich muss Ihnen sagen, als Arbeitgeber habe ich auch gewisse Hemmungen ; wenn ich diese überwinde, so, nebst den bereits erwähnten Argumenten, aus folgenden Gründen: Zunächst geht es eindeutig um die Rettung des Arbeitsgesetzes. Da kann man sich natürlich fragen: ja ist diese Rettung überhaupt richtig? Dazu ist nur festzustellen: wir haben nicht zu wählen in dieser Frage zwischen Gesetz und Nichtgesetz, sondern haben einzig und allein zu wählen zwischen einem einheitlichen eidgenössischen Arbeitsgesetz und einer Vielfalt von kantonalen Gesetzen in dieser Materie. Die im Gange befindlichen Wettrennen in Sachen kantonaler Gesetze über die Ferienregelungen geben uns einen leichten Vorgeschmack dessen, was wir zu erwarten hätten, wenn das eidgenössiche Arbeitsgesetz nicht zustande käme. Dann geht es um einen wichtigen Beitrag zum Arbeitsfrieden. Das wurde bereits unterstrichen. Dieses wichtige Gut erscheint uns um so wertvoller, wenn wir vergleichen, was dieser Arbeitsfriede, wenn er nicht herrscht, wie oft in unsern umliegenden Ländern, unserer Wirtschaft, und zwar allen Teilen, wert ist. Und schliesslich wird das Klima zwischen den Sozialpartnern im Zeitalter der Integration und der Inflation täglich wichtiger und bedeutungsvoller. Das Zustandekommen dieses Arbeitsgesetzes kann sicher dieses Klima verbessern, und das ist heute ganz besonders wünschenswert, stehen wir doch vor den nun angekündigten Gesprächen zwischen den Sozialpartnern über das gegenseitige — ich möchte das unterstreichen — Konjunkturverhalten. Es ist hier nicht der Platz, nun die Konjunkturdebatte wieder aufzunehmen. Aber Tatsache ist, dass, wenn diese Gespräche keine konkreten Ergebnisse tätigen, alle unsere Stabilisierungsbemühungen nutzlos sein werden, und diese gilt es nun «klimatisch» — um es so zu sagen — zu erleichtern. Das sind die wesentlichen Gründe, welche

unsere Fraktion veranlasst haben, dem Kompromiss nun zuzustimmen, und ich bitte Sie im Namen der konservativ-christlichsozialen Fraktion, dies ebenfalls zu tun.

M. **Dafflon:** Dès le débat sur l'entrée en matière qui eut lieu le 13 mars 1962, nous avons indiqué combien la loi fédérale sur le travail, pourtant impatiemment attendue depuis 40 ans, était décevante et nous avions fait dépendre notre vote final des améliorations qui pourraient lui être apportées.

Après deux ans de délibérations, force nous est de constater que les avantages le cèdent devant les inconvénients, particulièrement pour les cantons qui ont fait l'effort depuis de longues années de parfaire leurs lois sociales et de légiférer, pour autant que cela leur était possible, en matière de droit du travail. Même l'amélioration obtenue relativement au régime des vacances payées et qui permet aux cantons d'accéder, s'ils le désirent et quand ils le jugent utile, à l'institution des trois semaines est, de par la loi, considérée comme un maximum qu'on ne saurait en aucune manière dépasser.

Cette disposition désavantage déjà certains cantons comme Bâle-Ville, par exemple, et représente pour celui-ci un recul sur des positions acquises. Elle interdit au surplus à la plupart des cantons romands et au Tessin tout progrès nouveau dans cette direction.

Quant à la seconde question essentielle, celle qui a si longuement arrêté les délibérations de notre Conseil et qui concerne la durée du travail, le compromis actuellement proposé ne saurait en aucune manière nous satisfaire, pas devantage du reste que l'ensemble des salariés. Alors que dans d'autres pays, on en est à la semaine de 40 heures, l'Union syndicale suisse abandonne son initiative qui tendait à l'introduction de la semaine de 44 heures et abandonne même, de surcroît, les dispositions du compromis dit «de Lugano» sur la semaine de 45 heures à une prochaine échéance. Accorder au Conseil fédéral, comme on nous le propose, le droit et la compétence de réduire à 45 heures par semaine la durée du travail à partir seulement du 1er janvier 1968 et encore, dans la mesure où la situation économique, celle du marché du travail et le degré de surpopulation étrangère le permettraient, nous paraît inacceptable.

Nous ne sommes pas prêts ici comme ailleurs à faire confiance au gouvernement et réprouvons le retrait de l'initiative populaire lancée et jusqu'ici défendue par l'Union syndicale suisse. Ce «compromis» qui n'est en réalité qu'une compromission sacrifie les intérêts des travailleurs et les empêche, en fait, de participer au développement de la productivité et à la croissance du taux de la production.

On ne saurait prétendre, somme le font nos collègues socialistes, que le principe de la semaine de 45 heures serait reconnu, puisqu'il l'est sous les plus expresses réserves et que la décision dépend du seul gouvernement.

Par ailleurs, la loi que nous examinons marque un recul, pour certains cantons, en ce qui concerne les droits des travailleurs encore mineurs, n'assure pas aux travailleuses des droits pourtant élémentaires et ne comporte, comme nous l'avons souligné, aucun chapitre sur les droits ouvriers au sein de l'entreprise. Elle n'institue pas davantage l'assurance-accidents obligatoire pour toutes les entreprises.

Si certains peuvent aller répétant que la loi sur le travail a un champ d'application plus étendu, qu'elle constituerait un progrès pour les cantons dont la législation sociale est moins développée ou pour des professions mal organisées, ces progrès relatifs sont payés par le recul ou la stagnation dans les régions plus avancées du pays, ce qui nous paraît inadmissible.

Telles sont les raisons pour lesquelles nous nous prononcerons contre le compromis proposé par la commission de conciliation, de même que contre la loi elle-même quand viendra le moment du vote final.

Schmid Ernst: Der Sprechende darf Ihnen namens der demokratischen und evangelischen Fraktion die Zustimmung zum Antrag der Einigungskonferenz bekanntgeben. Wenn auch nicht alles im nun zur Diskussion stehenden Vorschlag so geregelt werden konnte, wie es von den verschiedenen Richtungen und Gruppen als wünschbar erschien, so halten wir es doch für äusserst wertvoll und wichtig, dass die Einigungskonferenz zu einem Antrag gekommen ist, zu dem ja gesagt werden kann und ja gesagt werden soll; denn dieser Antrag trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie wir sie heute haben, Rechnung. Er stellt die Möglichkeit dar, das längst notwendige und wichtige Arbeitsgesetz zu verwirklichen. Es wird die einheitlichen Bestimmungen zum Schutze des Arbeitnehmers endlich bringen. Es ist aber auch so, dass die Annahme dieses Beschlusses heute von grosser Bedeutung ist im Hinblick auf die Besprechungen, die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Konjunkturlage zwischen den Wirtschaftspartnern vorgesehen sind. Sie wissen, dass fruchtbare Besprechungen nur da möglich sind, wo ein Geist der Verständigung herrscht, und Voraussetzung zu diesem Geist der Verständigung ist mit die Annahme dieser Vorlage. Deshalb empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Einigungskonferenz und gebe der bestimmten Hoffnung und Erwartung Ausdruck, dass damit auch der Leidensweg des Arbeitsgesetzes ein Ende finden möge.

Herrn Bundesrat Schaffner und seinen Mitarbeitern möchte ich ebenfalls namens der Fraktion herzlich danken für die Bemühungen am Zustandekommen des Einigungsantrages.

Burgdorfer: Der Sprechende hat den Auftrag, die Erklärung abzugeben, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ohne Gegenstimme, aber bei mehreren Enthaltungen, beschlossen hat, den Anträgen der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Heil: Gestatten Sie mir im Augenblick, da das Arbeitsgesetz in unserem Parlament vor der Verabschiedung steht, eine ganz kurze, fast persönliche Bemerkung.

Der Kompromiss, den die Einigungskonferenz gefunden hat, ist politisch tragbar, sogar notwendig; sachlich vermag er aber nicht zu befriedigen. Wir müssen ihn trotzdem annehmen. Ich glaube sogar sagen zu können, dass mit dem Einverständnis der Arbeiterschaft zu diesem Kompromiss der Einigungskonferenz die Arbeiterschaft die erste Gabe auf den Altar der Konjunkturdämpfungsmassnahmen legt. So müssen wir dieses Gesetz, wie es aus unseren Beratungen herausgekommen ist, über uns ergehen lassen. Ich meine damit nicht, dass es für die Arbeitnehmerschaft zuviel enthalte, sondern im Gegenteil, zu wenig. Es ist vielleicht zu bedauern, dass jene Kreise, die trotzdem mit dem Referendum gegen dieses Arbeitsgesetz spielen, keinen fetteren Brocken vorgesetzt bekommen, an dem sie ihre politische Diätübung ausprobieren können. Immerhin

will ich anerkennen, dass wir jetzt wahrscheinlich ein schweizerisches Arbeitsgesetz haben. Wenn man rückblickend alle diese Beratungen überschaut, muss ich als Gewerkschaftssekretär feststellen: Es hätte noch schlechter herauskommen können.

Ich bitte auch meinerseits und im Namen der christlich organisierten Arbeiterschaft, dem Kompromiss der Einigungskonferenz, damit aber auch dem Arbeitsgesetz, zuzustimmen, weniger allerdings aus sachlichen, als vielmehr aus politischen Gründen.

Widmer-Lenzburg: Die langen Beratungen über das Arbeitsgesetz haben immer und immer wieder aufgezeigt, dass es an sich doch besser gewesen wäre, die Grundlagen für ein Angestelltenschutzgesetz von einer allgemeinen Regelung, wie es nun im jetzigen Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel der Fall ist, zu trennen. Die besondern Bedürfnisse dieser bedeutenden Schicht der Arbeitnehmer konnten nicht oder nur sehr ungenügend berücksichtigt werden. Wenn ich daran erinnere, dass die einzige materielle Berücksichtigung in der Regelung für die Bezahlung der Ueberzeit lag, welche im Einigungsverfahren auch noch gestrichen worden ist, so werden Sie verstehen, dass die Angestelltenschaft nur mit einem weinenden Auge, also ohne grosse Begeisterung von diesem neuen Gesetz Kenntnis nimmt.

Bundesrat **Schaffner:** Ich bitte Sie auch vom Bundesratstisch aus, den Vorschlägen der Einigungskonferenz vom 26. Februar 1964 zuzustimmen. Sie versuchen, den Kompromiss von Lugano in ein gesetzlich einwandfreies und einfache Kleid zu kleiden und ihn gleichzeitig wirtschaftspolitisch tragbar zu machen. Dieselbe Behörde (der Bundesrat), die nach der Fremdenpolizeigesetzgebung darüber zu wachen hat, ob und in welchem Umfange ausländische Arbeitskräfte, wenn ich so sagen darf, eingeführt werden sollen, hat nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zurzeit obwaltenden Lage auf dem Arbeitsmarkt zu beurteilen, ob der Grad der Ueberfremdung des Landes mit ausländischen Arbeitskräften es gestattet, die wöchentliche Höchstarbeitszeit um eine Stunde herabzusetzen. Diese Prüfung erfolgt auf den 1. Januar 1968 zum erstenmal.

Die in Artikel 11 vorgesehene Erhöhungsmöglichkeit für Ueberzeitarbeit von 220 auf 260 Stunden im Kalenderjahr ist mit dem Kompromiss in Artikel 8 eng verbunden. Es ist das Korrelat zu diesem Kompromiss. Ich möchte betonen: Es ist auch eine substantielle Konzession, und wir müssen vielleicht hier doch noch unterstreichen, dass diese Erhöhung von 220 auf 260 nicht eine Selbstverständlichkeit ist und dass diese 40 zusätzlichen Stunden nicht ohne Begründung und sozusagen schematisch in allen Fällen angewandt werden sollen; denn wir kommen damit möglicherweise bei einzelnen Kategorien hochintensiver Arbeit an die obere Grenze. Wir haben das seinerzeit zum Ausdruck gebracht in den alten Texten, die Sie vielleicht noch vor sich haben in den alten Fahnen, dadurch dass wir das Wort «ausnahmsweise» geschrieben hatten. Das Biga hat aber — ich glaube mit Recht — darauf hingewiesen, dass das Wort «ausnahmsweise» rechtlich nicht brauchbar sei, man hätte keinen brauchbaren juristischen Begriff. Man musste dieses Wort deshalb fallen lassen. Das bedeutet nun aber nicht, dass ohne Begründung und sozusagen schematisch von diesen 40 Stunden Gebrauch gemacht werden sollte. Ich wollte das zuhanden der Anwendung dieses Gesetzes und zur Beruhigung einiger wegen des arbeitshygienischen Aspektes besorgter Herren doch noch mitteilen.

Die übrigen Bereinigungen der Einigungskonferenz sprechen für sich. Sie sollten in globo angenommen werden. Das ist übrigens die einzige Möglichkeit, und deshalb bittet Sie auch der Bundesrat, in globo Ihr Plazet diesem Einigungswerk zu geben. Sie öffnen damit nicht nur den Weg zu einem modernen und abschliessenden eidgenössischen Arbeitsgesetz, sondern zu einer Einleitung von baldigen und hoffentlich auch fruchtbaren Gesprächen der beiden grossen Sozialpartner zu einem konjunkturpolitisch abgestimmten gegenseitigen Verhalten. Nach mehr als dreijähriger intensiver parlamentarischer Arbeit an diesem Gesetz möchte ich Ihnen für Ihre grosse Mühe, Ihre Geduld und Ihre Verständigungsbereitschaft den Dank des Bundesrates aussprechen. Auch Herr Kommissionspräsident Schaller, der bekanntlich auch von Navigation viel versteht und in der Schiffahrt auch noch zu Hause ist, hat sich bei noch so hochgehenden Fluten und stürmischen Wassern und selbst bei widrigen Winden als ein unerschütterlicher Kapitän erwiesen!

Präsident: Da die Anträge der Einigungskonferenz nur als Ganzes angenommen und nicht einzelne Artikel angenommen und andere abgelehnt werden können, schlage ich Ihnen vor, über sämtliche Anträge global in einer Abstimmung zu befinden.

Zustimmung — Adhésion.

Abstimmung — Vote

Für die Anträge der Einigungskonferenz 129 Stimmen
Dagegen 4 Stimmen

Präsident: Damit sind die Anträge der Einigungskonferenz angenommen und die Beratungen über dieses Gesetz abgeschlossen.

Am Schlusse dieser Beratungen möchte ich auch von dieser Stelle aus allen, die am Zustandekommen dieses Werkes beigetragen haben, danken. Der Dank gilt auch von hier aus insbesondere Herrn Bundesrat Dr. Schaffner. Ich danke den Mitgliedern der Kommission, danke vor allem auch den Referenten und insbesondere auch dem früheren Referenten französischer Sprache, Herrn Graedel. Ich danke weiter den Mitgliedern der Verwaltung.

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 5. März 1964
Séance du 5 mars 1964, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Danioth*

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz
Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Jahrgang 1963 Seite 366 — Voir année 1963 page 366

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1964
Décision du Conseil national du 4 mars 1964

Anträge der Einigungskonferenz

Art. 8

Abs. 1

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

a) 46 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels.

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann die in Absatz 1, Buchstabe *a* festgesetzte wöchentliche Höchstarbeitszeit vom 1. Januar 1968 an auf 45 Stunden verkürzen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt, und der Grad der Ueberfremdung dies gestatten.

Art. 11

Abs. 2

Die Ueberzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten, ausser an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen, und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 220 Stunden betragen.

Abs. 3

Der Arbeitgeber darf bis 60 Ueberstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen. Für weitere Ueberstunden bedarf er einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

Abs. 3bis

Sofern der Bundesrat gemäss Artikel 8, Absatz 1bis, die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden verkürzt, darf die Ueberzeitarbeit insgesamt 260 Stunden im Kalenderjahr betragen und der Arbeitgeber darf bis 90 Ueberstunden im Kalenderjahr ohne behördliche Bewilligung anordnen.

Abs. 4

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern für die Ueberzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten, dem Büropersonal sowie den technischen und andern Angestellten jedoch nur für Ueberzeitarbeit, die 60 Stunden im Jahr übersteigt.

Abs. 5

Wird Ueberzeitarbeit im Einvernehmen mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

Art. 16

Abs. 2

Die Kantone können höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

Art. 25

Abs. 2

Solche Sonderbestimmungen können insbesondere erlassen werden für:

Propositions de la commission de conciliation

Art. 8

La durée maximum de la semaine de travail est de:

a) Quarante-six heures pour les travailleurs occupés dans les entreprises industrielles ainsi que pour le personnel de bureau, le personnel technique et les autres employés, y compris le personnel de vente des grandes entreprises du commerce de détail;

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut réduire à quarante-cinq heures à partir du 1er janvier 1968 la durée maximum de la semaine de travail fixée à l'alinéa 1, lettre *a*, si la situation économique, en particulier sur le marché du travail, et le degré de surpopulation étrangère l'autorisent.

Art. 11

Al. 2

Le travail supplémentaire ne peut dépasser pour aucun travailleur deux heures par jour, sauf pendant les jours chômés ou en cas de nécessité, ni 220 heures par année civile.

Al. 3

L'employeur peut faire accomplir sans autorisation soixante heures de travail supplémentaire par année civile. Au-delà de cette limite, il demandera un permis à l'autorité cantonale.

Al. 3bis

Si le Conseil fédéral réduit la durée maximum de la semaine de travail à quarante-cinq heures conformément à l'article 8, alinéa 1bis, le travail supplémentaire peut atteindre 260 heures par année civile et l'employeur peut faire accomplir sans autorisation quatre-vingt-dix heures de travail supplémentaire par année civile.

Al. 4

Pour le travail supplémentaire, l'employeur versera au travailleur un supplément de salaire d'au moins vingt-cinq pour-cent, qui n'est toutefois dû aux employés de bureau, aux techniciens et aux autres employés qu'à partir de la soixante et unième heure supplémentaire accomplie dans l'année.

Al. 5

Le travail supplémentaire ne donne droit à aucun supplément de salaire lorsqu'il est compensé, d'entente avec le travailleur et dans un délai convenable, par un congé de même durée.

Art. 16

Al. 2

Les cantons peuvent assimiler au dimanche huit jours fériés par an au maximum et les fixer différemment selon les régions.

Art. 25
Al. 2

De telles dispositions peuvent être édictées notamment pour:

Präsident: Es ist Ihnen ja wohl bekannt, dass nach Artikel 20, Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes nur über den Antrag der Einigungskonferenz diskutiert werden kann.

Obrecht, Berichterstatter: Sie werden sich erinnern, dass in der Differenzenbereinigung zum Arbeitsgesetz im letzten Herbst noch vier Differenzen stehen geblieben waren. Davon waren die gewichtigsten jene in Artikel 8 über die gesetzliche Höchstarbeitszeit für industrielle Betriebe und jene in Artikel 11 über die Zahl der zulässigen Ueberstunden. Weitere Differenzen verblieben in den Artikeln 16 und 25.

Im Dezember hat bekanntlich der Nationalrat etwas überraschend auf Antrag aus seiner Mitte beschlossen, seine Beschlüsse zu diesen restlichen Differenzen als endgültig zu erklären. Die nationalrätliche Kommission hatte einen entsprechenden Antrag nicht gestellt.

Der Ständerat hat hierauf nach einstimmigem Antrag seiner Kommission am 18. Dezember diskussionslos beschlossen, an seiner Stellungnahme in den verbleibenden Differenzen ebenfalls festzuhalten. Er hat indessen davon abgesehen, auch seinerseits diese Beschlüsse als endgültig zu erklären.

Somit hatte das Verfahren nach Artikel 17 des Geschäftsverkehrsgesetzes Platz zu greifen. Die Differenzen waren der Einigungskonferenz zu unterbreiten. Da die Kommission des Nationalrates 29 Mitglieder umfasste, war nach Gesetz die ständerätliche Kommission ebenfalls auf 29 Mitglieder zu ergänzen. Es gehörten also rund zwei Drittel der Mitglieder des Ständerates dieser Einigungskonferenz an! Dieses Parlament *ad hoc*, das mit seinen insgesamt 58 Mitgliedern wesentlich grösser war als der ganze Ständerat, trat am 25. Februar unter dem Vorsitze des Prioritätsrates, Herrn Nationalrat Schaller, zusammen.

Nach Artikel 17 des Geschäftsverkehrsgesetzes hat die Einigungskonferenz die verbindliche Aufgabe, eine Verständigungslösung zu suchen. Nachdem vor allem in der Hauptdifferenz über die gesetzliche Höchstarbeitszeit die Schlussnahmen der beiden Räte mit sehr deutlichen Mehrheiten auseinandergegangen waren, lag die Gefahr nahe, dass an dieser unüberbrückbar scheinenden Differenz das ganze Arbeitsgesetz scheitern könnte. Alle Mitglieder des Ständerates, die an den Beratungen der Einigungskonferenz teilgenommen haben, waren wohl von der Ueberzeugung erfüllt, dass das Arbeitsgesetz nicht an einer einzelnen Differenz scheitern sollte, weil ein parlamentarischer Misserfolg dieses wichtigen sozialen Gesetzes zweifellos das soziale und politische Klima in unserem Lande wesentlich hätte verschlechtern müssen. Dies musste gerade in einem Augenblick unserer Geschichte vermieden werden, in dem eine verständnisvolle und weitsichtige Zusammenarbeit der Sozialpartner mehr als je eine staatspolitische Notwendigkeit zu sein scheint.

Es wäre wohl möglich gewesen, dass sich in der Hauptdifferenz — hätten sich nur die bisherigen Schlussnahmen des Nationalrates und des Ständerates gegenübergestanden — in der Einigungskonferenz eine Mehrheit für die ständerätliche Auffassung ergeben hätte. Allein das wäre keine Verständigungslösung im Sinne des Geschäftsverkehrsgesetzes gewesen, sondern es wäre dann gewissermassen die Auffassung des einen Rates dem andern aufgezwungen worden. Einen solchen Ausgang hat meines Wissens noch nie eine Einigungskonferenz genommen, sondern man hat immer eine echte Verständigungslösung auf einer mittleren Linie angestrebt und in der Regel auch gefunden. Es wäre ja wohl auch politisch nicht sonderlich klug, wenn in dieser zu einem ausgesprochenen Politikum gewordenen Frage die Ständekammer kurzerhand die Volkskammer majorisieren wollte.

Was hätte ein solcher Entscheid der Einigungskonferenz, einseitig im Sinne der ständerätlichen Auffassung, bewirkt? Es ist nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht wahrscheinlich, dass ein solcher Entscheid zu einer Ablehnung des Einigungsvorschlages im Nationalrat und damit zum Scheitern des Arbeitsgesetzes geführt hätte, mit allen den unerfreulichen politischen Auswirkungen, die ich bereits angedeutet habe. Gewiss ist aber, dass der Gewerkschaftsbund und die Angestelltenverbände die hängige Initiative über die Beschränkung der Arbeitszeit nicht zurückgezogen hätten, denn sie hatten sich für diesen Fall bereits so offensichtlich festgelegt, dass ihnen ein Rückzug praktisch nicht mehr möglich gewesen wäre. Dass in der heutigen wirtschaftlichen Situation diese Initiative keine grosse Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände hätte, war auch den Initianten klar. Andererseits war vorauszusehen, dass ein solcher Abstimmungskampf die soziale und politische Atmosphäre in unserem Lande auf lange Zeit hinaus vergiftet und wohl bewirkt hätte, dass die Arbeitnehmer sich einem Beitrag an die Massnahmen zur Konjunkturdämpfung, den wir alle für dringend notwendig halten, aus einer mehr oder weniger verständlichen Verärgerung heraus versagen würden. Eine solche Verschlechterung des politischen Klimas und eine Verschlechterung der Stimmung zwischen den Sozialpartnern können wir aber gerade heute nicht brauchen.

Aus allen diesen Gründen zeigte sich in der Einigungskonferenz ein ausgesprochener Wille zur Verständigung. Auch die Mitglieder des Ständerates haben kräftig mitgeholfen, eine Einigungslösung zu finden. Dass es dabei nicht ohne ein Opfer an der eigenen Ueberzeugung abging, ist selbstverständlich. Ganz besonders in der Frage der Höchstarbeitszeit dürfte die Grosszahl der Mitglieder des Ständerates nach wie vor, und heute noch bestärkt, der Meinung bleiben, dass die Auffassung des Ständerates die besseren Argumente für sich hatte und dass sie eindeutiger als die Auffassung des Nationalrates und auch eindeutiger als der Einigungsvorschlag den Interessen des Landes in der heutigen Stunde angemessen wäre. Aber es galt schliesslich, das Ganze vor diese Einzelfrage zu stellen und das Arbeitsgesetz durch eine Verständigung zu retten.

Wie sieht nun dieser Einigungsvorschlag aus? Zu den Artikeln 8 und 11 hat Herr Bundesrat Schaffner der Kommission einen Kompromissvorschlag unterbreitet, der zunächst in den Fraktionen der Einigungskonferenz vorbesprochen wurde. Wie Sie wissen, wollte der Ständerat gemäss dem Antrag des Bundesrates als gesetzliche Höchstarbeitszeit für industrielle Betriebe ohne Beschränkung der Geltungsdauer 46 Stunden vorsehen, während der Nationalrat durch den sog. Kompromiss von Lugano die 46 Stunden nur bis zum 1. Januar 1967, von diesem Datum aber 45 Stunden als industrielle Höchstarbeitszeit im Gesetz anerkennen wollte. Wenn die Differenz nur in einer Stunde Ar-

beitszeit liegt, ist der Verständigung natürlich kein weiter Spielraum gegeben. Man konnte schliesslich nicht diese Stunde noch halbieren!

Der Einigungsvorschlag, der wie gesagt auf die verdankenswerte Initiative des Vorstehers des EVD zurückgeht, liegt nun insofern zwischen den Beschlüssen der beiden Räte, als er die 46 Stunden bis 1. Januar 1968 zwingend vorschreibt und es nachher dem Bundesrat überträgt, den Zeitpunkt der Herabsetzung auf 45 Stunden zu bestimmen. Der Bundesrat wird dabei nicht völlig freie Hand haben, sondern die Herabsetzung der Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden nur verfügen dürfen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Grad der Ueberfremdung dies gestatten. Diese einschränkende Umschreibung will besagen, dass der Bundesrat die Reduktion der gesetzlichen Höchstarbeitszeiten nur in Aussicht nehmen darf, wenn wieder einmal eine Lockerung auf dem Arbeitsmarkt und eine Verminderung des Ueberfremdungsgrades eingetreten sein wird. Wann diese Reduktion auf 45 Stunden kommt, ist also noch völlig ungewiss, jedenfalls aber nicht vor dem 1. Januar 1968, während sie nach dem Beschluss des Nationalrates automatisch am 1. Januar 1967 eingetreten wäre.

In der Einigungskonferenz wurde eine Verkürzung dieser zwingenden Uebergangsfrist um ein Jahr, entsprechend dem Kompromiss von Lugano, von den Sozialdemokraten beantragt, aber mit grosser Mehrheit abgelehnt. Diskutiert wurde auch eine Uebertragung der Befugnisse an die Bundesversammlung, statt an den Bundesrat, aber diese Ansicht fand nicht genügend Anhänger. Ebensowenig fand ein Antrag von liberaler Seite Gnade, die 46 Stunden gesetzliche Höchstarbeitszeit bis Ende 1966 zu befristen, und dann die Frage auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege neu zu überprüfen.

Ich darf wohl sagen, dass ich als Sprecher der Kommission in diesem Rate immer mit Nachdruck für die 46 Stunden eingetreten bin, aber ich halte, wenn nun schon eine Verständigungslösung gefunden werden musste, den Einigungsvorschlag in dieser wichtigen Frage für vertretbar und vernünftig. Es ist nur noch ein relativ kleiner Teil der Industriearbeiterschaft, der heute noch effektiv 46 und mehr Wochenstunden arbeitet. Diese Branchen werden ohne Zweifel gezwungen sein, sich der Arbeitszeit in den Schlüsselindustrien, die ja weitgehend schon bei 44 Stunden liegt, früher oder später anzupassen, so dass angenommen werden darf, dass durch den späteren Beschluss des Bundesrates dann keine Branche mehr gesetzlich gezwungen werden wird, ihre in jenem Zeitpunkt effektive Arbeitszeit zu reduzieren.

Dazu kommt, dass nach dem Einigungsvorschlag zu Artikel 11, wie im Kompromiss von Lugano, für die den einzelnen Arbeitnehmer zulässigen Ueberstunden von 220 auf 260 im Kalenderjahr erhöht werden, sobald der Bundesrat die Höchstarbeitszeit auf 45 Wochenstunden senkt. Ebenso werden im Moment dieser Reduktion die bewilligungsfreien Ueberstunden von 60 auf 90 pro Kalenderjahr erhöht werden. Diese Zugeständnisse sind für die Wirtschaft eine Beruhigung, weil damit doch weitgehend, auch bei Reduktion der gesetzlichen Höchstarbeitszeit auf 45 Stunden, weiterhin rund 46 Stunden gearbeitet werden kann, wobei allerdings die 46. Stunde dann einen Lohnzuschlag auslöst. Es zeigt diese Tatsache zugleich, dass dem Begehren um Arbeitszeitverkürzung im Grunde nicht ein hygienischer, sondern ein finanzieller Anspruch zugrunde liegt.

Eine weitere Differenz lag in Artikel 11, Absatz 4. Dort ist gesagt, dass dem Arbeitnehmer für die Ueberzeitarbeit ein Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten ist. Nach dem Antrag des Bundesrates und nach den Beschlüssen des Ständerates wäre dem Büropersonal und den technischen und anderen Angestellten dieser Zuschlag jedoch nur für die Ueberzeitarbeit auszurichten, die 60 Stunden im Jahr übersteigt. Der Nationalrat wollte diese zuschlagsfreien Ueberstunden auf 48 begrenzen und sie zudem quartalsweise aufteilen, so dass nur 12 Stunden im Kalenderquartal zuschlagsfrei gewesen wären. Im Nationalrat erhielt diese Fassung bei der letzten Beratung nur eine kleine Mehrheit, während der Ständerat einstimmig Festhalten an seiner Auffassung beschlossen hatte. Die Einigungskonferenz hat sich nun in dieser Frage mit 35 : 19 Stimmen der Auffassung des Ständerates angeschlossen. Ein Vermittlungsversuch von Herrn Kollege Stucki, auf 15 Stunden im Vierteljahr zu gehen, fand keine Mehrheit.

In Artikel 16 wollte der Ständerat die Kantone ermächtigen, für die nicht industriellen Betriebe 12 Feiertage im Jahre anzuerkennen, während der Nationalrat gemäss Antrag des Bundesrates für alle Betriebe nur 8 Feiertage im Maximum zulassen wollte. In dieser Frage unterlagen in der Einigungskonferenz die föderalistischen Ueberlegungen unseres Rates mit 28 : 24 Stimmen. Es bleibt hier bei 8 Feiertagen für alle dem Gesetz unterstellten Betriebe.

Eine letzte Differenz war im Artikel 25, Absatz 2, stehengeblieben. Der Artikel 25 sieht vor, dass für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern eine Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Arbeits- und Ruhezeit aufgestellt werden könne. Bundesrat und Ständerat wollten sagen, dass solche Sonderbestimmungen für eine ganze Reihe speziell aufgeführter Branchen erlassen werden können, während der Nationalrat eine Formulierung wählte, wonach obligatorisch für alle aufgezählten Branchen solche Sondervorschriften hätten erlassen werden müssen. Auch hier drang in der Einigungskonferenz mit 36 : 16 Stimmen die Auffassung des Ständerates durch.

Die Gesamtabstimmung über diesen Einigungsvorschlag erfolgte in der Einigungskonferenz unter der formellen Voraussetzung, dass die Initiative auf Verkürzung der Arbeitszeit zurückgezogen werde. In der Gesamtabstimmung wurde unter dieser ausdrücklichen Voraussetzung dem Einigungsvorschlag mit 36 : 4 Stimmen zugestimmt. 18 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten, worunter die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion. Ihre Haltung entsprang aber wohl mehr taktischen Ueberlegungen, weil über das Schicksal der Initiative in diesem Augenblick noch nicht entschieden war. Für den Fall des Rückzuges der Initiative durfte angenommen werden, dass auch die Sozialdemokraten dem Einigungsvorschlag zustimmen würden. Die Abstimmung im Nationalrat hat dies inzwischen bewahrheitet. Die Initiative ist nun inzwischen in aller Form und vorbehaltlos zurückgezogen worden. Damit ist auch die Bedingung, unter welcher der Einigungsvorschlag zustandegekommen ist, erfüllt. Ohne Rückzug der Initiative wäre die Einigungskonferenz nochmals zu neuer Beschlussfassung zusammengetreten.

Auch in bezug auf die Initiative hat der Einigungsvorschlag einen erfreulichen Fortschritt gebracht. Die

Initianten schienen während der Beratung des Arbeitsgesetzes nur ungern sich festlegen zu wollen. Die weitestgehende Erklärung, die wir erhalten konnten, war so umschrieben, dass die Initiative zurückgezogen würde, wenn der Kompromiss von Lugano Gesetz werde, d. h. also, wenn der Ständerat nachgeben und wenn entweder das Referendum nicht ergriffen, oder wenn das Gesetz in einer Volksabstimmung angenommen würde.

Nunmehr ist auf Grund des Einigungsvorschlages der Rückzug der Initiative vorbehaltlos erklärt worden, obwohl der Kompromiss von Lugano dahingefallen ist und obwohl noch nicht feststeht, ob das Arbeitsgesetz unbehelligt durch die Referendumsklippen kommen wird.

Ein Kind, dessen Erscheinen in dieser Welt meist eine reine Freude vorbereitet, schafft einem in den späteren Jahren der Bewährung oft Sorgen. So ergeht es nicht nur den Vätern leiblicher Kinder, sondern gelegentlich auch den Vätern eines eidgenössischen Volksbegehrens! Es ist ein offenes Geheimnis, dass diese Initiative auch den Initianten heute keine reine Freude mehr bereitet hat. Es war daher sicher, wie ich mich in der Einigungskonferenz auszudrücken gestattete, ein Akt des barmherzigen Samariters, wenn wir mitgeholfen haben, den Initianten den Dorn aus dem Fusse zu ziehen, den sie sich eingetreten hatten. Wir alle aber dürfen wohl eine Genugtuung empfinden, dass uns diese unnötige und unangenehme Volksabstimmung erspart wird. Wir haben heute grössere und wichtigere Aufgaben gemeinsam zu lösen.

Nach dem Geschäftsverkehrsgesetz kann der Einigungsvorschlag nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Antragstellung ist auch auf die Annahme oder Ablehnung beschränkt. Abänderungsanträge zum Einigungsvorschlag sind nicht zulässig. Ich beantrage Ihnen Annahme des Einigungsvorschlages in *globo,* wie dies gestern auch der Nationalrat mit 129 : 4 Stimmen beschlossen hat. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, so ist der Weg frei zur Annahme dieses wichtigen Gesetzes, das irgendwie als die Krönung unserer Sozialgesetzgebung zu betrachten ist. Wir Ständeräte dürfen meines Erachtens diesem Antrag ohne Bedenken zustimmen, da der Einigungsvorschlag den Auffassungen des Ständerates in weitgehendem Masse Rechnung trägt und er uns zusätzlich von dieser Initiative befreit hat, die doch für Anhänger und Gegner so etwas wie ein kleiner Alpdruck war.

Abstimmung — Vote

Für die Anträge der Einigungskonferenz 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

8909. Massnahmen zur Konjunkturdämpfung
Messures pour diminuer la surchauffe économique

Siehe Seite 275 hiervor – Voir page 275 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Präsident: Da Herr Bundesrat Schaffner bereits in unserem Rate ist, während Herr Bundesrat Bonvin noch im Nationalrat festgehalten ist, beantrage ich Ihnen, zuerst den Baubeschluss zu beraten.

Zustimmung — Adhésion

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Titel

II

Bundesbeschluss

über

die Bekämpfung der Teuerung

(Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft)

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

II

Arrêté fédéral

concernant

la lutte contre le renchérissement

(Mesures dans le domaine de la construction)

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil national.

Rohner, Berichterstatter: Im Hinblick auf die künftige Volksabstimmung sollte aus psychologischen Gründen für beide Vorlagen der Obertitel «Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung» gewählt werden. Die bisherigen Titel «Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens» und «Konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft» würden inskünftig als Untertitel figurieren, übrigens der letztere Titel noch etwas gekürzt. Es soll nicht mehr von «konjunkturpolitischen Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft», sondern nur noch von «Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft» die Rede sein. Der Arbeitstitel auf der synoptischen Darstellung über die beiden Bundesbeschlüsse «Massnahmen zur Konjunkturdämpfung» hat verschiedenenorts zu Missverständnissen Anlass gegeben und in grossen Kreisen ein «*préjugé défavorable*» geweckt. Unter dem Stichwort der Teuerungsbekämpfung werden die Vorlagen eine positivere Etikettierung erfahren, jedenfalls den falschen Eindruck nicht aufkommen lassen, dass eine gewaltsame Dämpfung oder gar eine Abtötung der guten Konjunktur beabsichtigt sei.

8251. Kranken- und Unfallversicherung. Bundesgesetz (KUVG). Änderung

Assurance en cas de maladie et accidents. Loi (LAMA). Modification

Siehe Seite 141 hiervor – Voir page 141 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1964
Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1964

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 171 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz

Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 163 hiervor – Voir page 163 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. März 1964
Décision du Conseil des Etats du 4 mars 1964

Präsident: Vor dieser Schlussabstimmung wünschen die Herren Wyss und Leuenberger eine Eklärung abzugeben.

Wyss: Im Einvernehmen mit den Herren Kollegen Breitenmoser, Gasser und Hubacher habe ich folgende Erklärung abzugeben: Mehr als fünf Jahrzehnte dauern nun die Bestrebungen zum Erlass eines eidgenössischen Arbeitsgesetzes. Es ist daher begreiflich, wenn weite Kreise in unserem Lande darauf warten, dass nach diesen langen Bemühungen ein Gesetz geschaffen wird, das für alle Schweizer Arbeitnehmer einen Fortschritt bedeutet. Die Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt – es sind mehr als 100 000 – müssen aber zu ihrem Leidwesen feststellen, dass ihnen dieses in Parlament und Presse als fortschrittlich gepriesene Bundesgesetz nur Verschlechterungen bringt. In jahrzehntelangen Bemühungen der Arbeitnehmerorganisationen und dank einer aufgeschlossenen Haltung der Basler Arbeitgeber hat der Kanton Basel-Stadt die ausgedehnteste und fortschrittlichste Arbeitnehmerschutzgesetzgebung aller Kantone geschaffen. Diese vorbildliche Gesetzgebung hat nicht unwesentlich zur Erhaltung des Arbeitsfriedens und damit zur erfreulichen Prosperität der Basler Wirtschaft beigetragen.

Aus dieser Sorge um die Erhaltung des Arbeitsfriedens in unserem Stadtkanton hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt National- und Ständerat durch eine motivierte Tagesordnung vom 10. November 1960 gebeten, den bundesrätlichen Entwurf in dem Sinne abzuändern, dass, wie bisher, die Bundesvorschriften in Fragen der Höchstarbeitszeit und der Ferien den Charakter von Minimalnormen haben sollen, die ein weitergehendes kantonales Recht nicht ausschliessen. Bedauerlicherweise haben die eidgenössischen Räte diesem berechtigten Begehren nicht entsprochen und damit einer fortschrittlichen Gesetzgebung, auf die Basel seit jeher stolz war, den Todesstoss versetzt. Nicht nur verliert unser Kanton sein vorbildliches Arbeitszeitgesetz mit der 44-Stunden-Woche für das Gewerbe, sondern es wird durch das nun fertigberatene Arbeitszeitgesetz die vierte Ferienwoche in unserem kantonalen Feriengesetz kassiert.

Die Kantone sind in der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung unseres Landes stets bahnbrechend, um den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen, vorangegangen. Auch Gewerbe und Industrie haben die Vorteile der regionalen Lösungen erkannt und sie einer schematischen Einheitsregelung vorgezogen. Es ist daher durchaus verständlich, dass weite Kreise der Basler Bevölkerung vom Resultat der Beratungen der eidgenössischen Räte zu tiefst enttäuscht sind und es nicht verstehen, dass mit dem neuen eidgenössischen Arbeitsgesetz der Basler Arbeitnehmerschaft seinerzeit hart erkämpfte Rechte entzogen werden. Einem Arbeitsgesetz, das einem grösseren Bevölkerungskreis unseres Landes nur Nachteile bringt, muss ich meine Zustimmung versagen.

Leuenberger: Von Ratskollegen und Pressevertretern sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass man von uns eine Erklärung erwartet habe, als in der ersten Sessionswoche der Nationalrat die Anträge der Einigungskonferenz zum Arbeitsgesetz behandelte und genehmigte. Eine Erklärung unsererseits ist, wenn man den Rückzug der Arbeitszeitinitiative nicht als solche bewerten wollte, tatsächlich ausgeblieben. Sie ist jetzt aber fällig, nachdem auch der Ständerat den Anträgen der Einigungskonferenz in der Zwischenzeit zugestimmt und damit dem Arbeitsgesetz seinen Segen erteilt hat.

Ich kann erklären, dass in der bevorstehenden Schlussabstimmung die grosse Mehrheit unserer Fraktion dem Arbeitsgesetz zustimmen wird. Eine Minderheit unserer Fraktion hat sich soeben hören lassen. Ich danke dem Kollegen Wyss dafür, dass er es sehr gnädig und sehr massvoll getan hat.

Wie zu erwarten war, lehnt er eine Zustimmung zum Arbeitsgesetz vornehmlich aus baselstädtischer Sicht ab. Auch er hat sich aber von Anfang an kaum der Illusion hingegeben, dass ein schweizerisches Gesetz auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes so weit gehen werde, wie das nur im fortschrittlichen Städtekanton Basel möglich geworden ist. Natürlich ist es so, dass, am baselstädtischen Arbeitsgesetz gemessen, das schweizerische Gesetzeswerk sich bescheiden ausnimmt. Das muss aber leider in Kauf genommen werden und kann für uns, die den Schutz der Arbeitnehmer des ganzen Landes anzustreben haben, nicht entscheidend sein. Es ist eben so, wie einmal unser Ratskollege Schütz in bezug auf Zürich gesagt hat, dass die Bahnhofstrasse in Zürich nicht Zürich sei, und – auf den Stand des Arbeiterschutzes bezogen – Basel eben nicht die Schweiz. Aus seiner früheren Tätigkeit im Schweizerischen Gewerkschaftsbund weiss Kollege Wyss, dass Kompromisse nicht aus Feigheit geschlossen werden, dass dazu oft mehr Courage gehört als zur Vertretung eines extremen Standpunktes. Am Schicksal des Arbeitsgesetzes bestätigt sich halt wieder einmal mehr die Richtigkeit des Ausspruches eines Staatsrechtlers, dass die Politik und die Gesetzgebung ein Gebiet sei, auf dem meistens nur das Zweitbeste erreicht werden könne. Sei dem wie ihm wolle, jedenfalls überschätzen auch wir den Wert des Arbeitsgesetzes in keiner Weise, und niemand, aber auch wirklich niemand, erwartet und verlangt, dass man ihm mit Begeisterung zustimme. Auch wir können es nicht. Auch uns befriedigt das Ergebnis eines dreijährigen parlamentarischen Seilziehens um das Arbeitsgesetz nicht in allen Teilen, viel weniger darum, weil uns

der Rückzug der Arbeitszeitinitiative schwer gemacht worden ist, sondern weit mehr aus dem einfachen Grund, weil an dem, was wir seinerzeit von einem umfassenden schweizerischen Gesetz über den Schutz der Arbeitnehmer in Industrie, Gewerbe und Handel erhofft und erwartet haben, zu viele Abstriche gemacht worden sind. Was erreicht wurde und was als Ergebnis unserer Beratungen vorliegt, ist, auch nach unserer Meinung, das Mindeste, was von einem Gesetz zum Schutze unseres Nationalreichtums, und das ist die Arbeitskraft, erwartet werden durfte. Wenn wir trotzdem zustimmen, so deshalb, weil man gerade dieses Mindeste immer noch als einen Fortschritt auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes bezeichnen kann. Allein schon durch die Ausdehnung des bisherigen, nur auf die Fabrikarbeiterschaft beschränkten gesetzlichen Schutzes auf alle Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel bringt die Vorlage vielen hunderttausend Menschen (und das ist das Entscheidende) in der Schweiz wenigstens etwas von dem, was in Basel schon lange zu den Selbstverständlichkeiten gehört.

Im übrigen – auch das muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden – gefährdet das Arbeitsgesetz alle weitergehenderen sozialen Positionen des öffentlichen Personales in keiner Weise; da es nur Mindestnormen beinhaltet, bleibt auch die Möglichkeit bestehen, das Gesetz durch gesamtarbeitsvertragliche oder privatrechtliche Vereinbarungen zu verbessern, und ich bin überzeugt, dass gerade das in Basel geschehen wird.

Vor allem aber – und damit komme ich zum Schluss – die Tatsache, dass das Arbeitsgesetz endlich den Arbeitnehmern des ganzen Landes einen Anspruch auf 14 Tage Ferien garantiert und der kantonalen Gesetzgebung ermöglicht, bis auf 3 Wochen zu legiferieren, ist – aus schweizerischer Sicht gesehen – soviel, dass sich ein Eintreten für das Gesetz lohnt. Ich bitte Sie daher, der Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	149 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

8909. Massnahmen zur Konjunkturdämpfung
Mesures pour diminuer la surchauffe économique

Siehe Seite 230 hiervor – Voir page 230 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 12. März 1964
Décision du Conseil des Etats du 12 mars 1964

Präsident: Zu dieser Vorlage hat Herr Vontobel das Wort für eine Erklärung gewünscht.

Vontobel: Ich danke Ihnen zum vorneherein für die Geduld, die Sie mir entgegenbringen. Die einstimmige Fraktion hat mich beauftragt, folgende Erklärung abzugeben:

«Die Fraktion des Landesrings lehnt die beiden Bundesbeschlüsse zur Dämpfung der Konjunktur ab. Die vorgenommene Änderung des Titels vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass der Inhalt im Grundsätzlichen unverändert blieb. Trotz heftiger Kritik und zahlreicher Einwendungen bringen die beiden Bundesbeschlüsse schwere Eingriffe des Staates in unsere freiheitliche Wirtschaft. In Notzeiten, wie während des Krieges, lassen sich ausnahmsweise Wirtschaftseingriffe des Bundes rechtfertigen. Heute jedoch besteht keine solche Notzeit, weshalb Alarmrufe und Noterlasse nicht angezeigt sind. Wir erleben im Gegenteil, dass immer breitere Bevölkerungsschichten am Wohlstand teilhaben. Wir begrüssen diese Entwicklung. Der erfreuliche Aufstieg ist bedauerlicherweise begleitet von Teuerungserscheinungen, die in letzter Zeit den Lebenskostenindex zu rasch hinaufgetrieben haben. Daum ist es angezeigt, die Teuerung energisch zu bekämpfen und die Inflation einzudämmen. Diese Aufgabe muss in erster Linie von der Wirtschaft selbst bewältigt werden. Der Staat soll hiefür die günstigen Voraussetzungen schaffen, indem er das freie Spiel des Wettbewerbes sichert, Zölle herabsetzt, preisverteuernde Kartelle bekämpft und alle monetären Massnahmen ergreift, die die Inflation eindämmen. Dies gilt insbesondere für die Situation auf dem Baumarkt. An Stelle eines Baustopps hat eine Ausweitung der Kapazität des schweizerischen Baugewerbes zu treten. Statt Verbote verlangen wir die Förderung aller Rationalisierungsmassnahmen, namentlich im Wohnungsbau. Die beiden Bundesbeschlüsse weisen jedoch einen andern Weg: Staatseingriff und Dirigismus. Die Leistung der Wirtschaft wird nicht verbessert, sondern gedämpft und gedrosselt. Dadurch entstehen Unsicherheiten, Stauungen und Störungen, mehr Bürokratie, und die Teuerung erhält vermehrten Auftrieb. Bereits steigen die Zinsen, die Mieten ziehen nach, und die Neubauten werden teurer. Konsumenten und insbesondere kinderreiche Familien müssen die Last des verschärften Mangels und der vermehrten Teuerung tragen. Wenn derartige Konsequenzen zu befürchten sind, wenn man vom Volk sogar Opfer verlangen will, dann soll nicht das Parlament allein, sondern die Mehrheit der Bürger entscheiden. Die Dringlichkeit lässt sich weder rechtlich noch politisch rechtfertigen. Entscheide solcher Tragweite, die der freiheitlichen Tradition unseres Landes derart zuwiderlaufen, sollten nur in Kraft treten, nachdem sich das Volk an der Urne darüber ausgesprochen hat. Als überzeugte Verfechter unserer direkten Demokratie, unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und des sozialen Fortschrittes lehnen wir die beiden Bundesbeschlüsse ab. Wir sind überzeugt, dass die Teuerung mit marktmässigen Mitteln wirksamer bekämpft werden kann.

Präsident: Gemäss Artikel 83 des Reglementes hat die Abstimmung unter Namensaufruf zu erfolgen, wenn 30 Mitglieder dies verlangen. Es liegen die Unterschriften von 42 Ratsmitgliedern vor, die eine namentliche Abstimmung verlangen.

I.

Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens

Mesures dans le domaine du marché de l'argent et des capitaux et dans celui du crédit

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für Annahme des Beschlussentwurfes stimmen – Acceptent le projet d'arrêté:

Abegg, Ackermann, Aebischer, Agostinetti, Agustoni, Akeret, Arni, Auroi, Bachmann-Winterthur, Bachmann-Wollerau, Bärlocher, Barras, Baudère, Bauer, Baumgartner, Berger-Zürich, Berger-Olten, Bertholet, Bienz, Binder, Blatti, Borel, Brändli, Bratschi, Brawand-Bern, Breiten-

8842. Beamtengesetz und Statuten der Personalversicherungskassen. Revision

Statut des fonctionnaires et des caisses d'assurance du personnel fédéral. Revision

Siehe Seite 110 hiervor – Voir page 110 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1964
Décision du Conseil national du 4 mars 1964

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 37 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

8251. Kranken- und Unfallversicherung. Bundesgesetz (KUVG). Änderung

Assurance en cas de maladie et accidents. Loi (LAMA). Modification

Siehe Seite 106 hiervor – Voir page 106 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1964
Décision du Conseil national du 3 mars 1964

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

8113. Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Bundesgesetz

Travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce. Loi

Siehe Seite 72 hiervor – Voir page 72 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. März 1964
Décision du Conseil national du 13 mars 1964

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 39 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

8909. Massnahmen zur Konjunkturdämpfung

Mesures pour diminuer la surchauffe économique

Siehe Seite 111 hiervor – Voir page 111 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. März 1964
Décision du Conseil national du 13 mars 1964

I

Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens

Mesures dans le domaine du marché de l'argent et des capitaux et dans celui du crédit

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 37 Stimmen (Einstimmigkeit)

II

Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft

Mesures dans le domaine de la construction

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
Dagegen: 2 Stimmen

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Schluss des amtlichen Bulletins der Frühjahrssession 1964

Fin du Bulletin officiel de la session de printemps 1964

Für die Redaktion verantwortlich: *W. Bosshard* – Druck und Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern